Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

1852.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen ꝛc. vom 7. Januar bis zum 13. Dezember 1852., nebst einigen Verordnungen aus dem Jahre 1851.

(Von Nr. 3474. bis Nr. 3679.)

Nr. 1. bis incl. 49.

Berlin,

zu haben im vereinigten Gesetz-Sammlungs-Debits- und Zeitungs-Komtoir.

Chronologische Uebersicht

der in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten vom Jahre 1852 enthaltenen Gesetze, Verordnungen ꝛc.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1851.	1852.				
11. Juli.	15. Mai.	Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden wegen Unterdrückung des Schleichhandels.	12.	3537.	177-192.
17. Novbr.	27. Novbr.	Genehmigungs-Urkunde des Zusatz-Artikels XX. zur Rheinschiffahrts-Akte vom 31. März 1831.	45.	3668.	717.
28. —	15. Janr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die nachträgliche Heranziehung der als Ernährer ihrer Familien bei den Ersatz-Aushebungen dreimal zurückgestellten und in Folge dessen der allgemeinen Ersatz-Reserve überwiesenen Individuen zum Dienst im stehenden Heere, wenn sie den Zweck der ihnen gewordenen Berücksichtigung nicht erfüllen.	1.	3474.	1.
29. —	15. —	Statut des Mühlberger Deichverbandes.	1.	3475.	2—23.
29. —	15. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf den Chausseen von Montjoie über Höven und Schöneseiffen nach Schleiden und vom Dorfe Herhahn über Dreiborn nach Schöneseiffen.	1.	3476.	24.
5. Dezbr.	2. Febr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der Chaussee von der Schleiden-Schmidtheimer Chaussee bei Roder über Marmagen und Urft nach Dahlbenden.	2.	3477.	25.
5. —	30. Juni.	Revidirter Postvereins-Vertrag.	27.	3584.	401-424.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1851.	1852.				
17. Dezbr.	2. Febr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Rang und die Anstellung der Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisoren der Obergerichte.	2.	3478.	26.
17. —	2. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Roermonder Bezirksstraße in Heinsberg über Wassenberg bis zur Aachen-Krefelder Bezirksstraße bei Erkelenz mit einer Zweigstraße von Wassenberg zur Niederländischen Grenze, sowie die Verleihung des Expropriationsrechts für diese Chausseen.	2.	3479.	27.
17. —	2. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Erkelenz über Wegberg, Niederkrüchten, Brüggen und Kaldenkirchen nach Straelen.	2.	3480.	28.
17. —	2. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Dielingen bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Hunteburg.	2.	3481.	29.
29. —	2. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Aachener Stadt-Obligationen im Betrage von zweimalhundert und siebenzig tausend Thalern.	2.	3482.	30—32.
29. —	2. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bildung eines gemeinschaftlichen Erbentages und Deichstuhls für die Deichschauen Düffelt, Rindern, Cranenburg und Zyfflich-Wyler, Behufs Ausführung einer Deichanlage gegen die Ueberschwemmungen durch den Rückstau aus dem Königl. Niederländischen Gebiete.	2.	3483.	33.
29. —	2. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Annahme von Schuldverschreibungen der zur Bestreitung des Baues der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn aufzunehmenden Staats-Anleihe als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit.	2.	3484.	34.
31. —	13. Mai.	Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Niederlanden andererseits.	11.	3536.	145-175.
1852.					
7. Janr.	2. Febr.	Verordnung über die Organisation der Verwaltungsbehörden der Hohenzollernschen Lande.	2.	3485.	35—39.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1852.	1852.				
7. Jan.	28. Febr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die der Gemeinde Ranis in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Ranis bis zur Saalfeld-Pösnecker Staatsstraße bei Crölpa verliehenen fiskalischen Vorrechte.	3.	3487.	41.
12. —	2. Febr.	Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des revidirten Statuts der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier.	2.	3486.	40.
21. —	28. Febr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin.	3.	3488.	42—43.
28. —	28. —	Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Depositat-Ordnung vom 15. September 1783., nebst den dieselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Verordnungen, in den Departements des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein.	3.	3489.	44.
2. Febr.	28. —	Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Deutschen Kolonisations-Gesellschaft für Central-Amerika.	3.	3490.	45.
3. —	28. —	Bekanntmachung, betreffend die Bildung der Bergbau-Gesellschaft „Mansfeldische Kupferschieferbauende Gewerkschaft" mit der Eigenschaft einer juristischen Person.	3.	3491.	46.
18. —	28. —	Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Rheinisch-Westphälischer Bergwerks-Verein" gebildeten Aktiengesellschaft.	3.	3492.	47.
18. —	17. April.	Additional-Konvention zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 1. September 1844. zwischen dem Deutschen Zoll- und Handelsverein einerseits und Belgien andererseits.	7.	3517.	93-100.
19. —	28. Febr.	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein" gebildeten Aktiengesellschaft.	3.	3493.	48.
23. —	29. März.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und die Ertheilung der Berechtigung zur Erhebung eines Chausseegeldes für die Straße von Suhl längs des Haselgrundes nach Ellingshausen.	5.	3497.	69.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1852.	1852.				
29. Febr.	29. März.	Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung der Verordnungen vom 12. Juni 1851. wegen Ermäßigung des Eingangszolls für Reis, sowie Aufhebung des Eingangszolls und Festsetzung eines Ausgangszolls für denaturirtes Baumöl, vom 21. Juli 1851. wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs und vom 21. Juli 1851. wegen Anwendung der ermäßigten Durchgangs-Zollsätze für Getreide auf den Eingang auf der Warthe und den Ausgang über Stettin.	5.	3498.	70.
1. März.	16. —	Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 400,000 Rthlrn.	4.	3494.	49—56.
1. —	16. —	Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft von Einer Million Thalern.	4.	3495.	57—67.
1. —	29. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. ꝛc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Frankfurter Staatsstraße in Weyerbusch über Flamersfeld und Horhausen bis zur Neuwied-Dierdorfer Aktien-Chaussee vor Heddesdorf.	5.	3499.	71.
1. —	29. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. ꝛc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Brilon-Almer Provinzial-Chaussee bei Nieder-Alme über Büren und Steinhausen nach dem Bahnhofe in Geseke.	5.	3500.	72.
5. —	16. März.	Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer der Aachner „Draht-Fabrik-Kompagnie" als Aktien-Gesellschaft auf weitere funfzehn Jahre.	4.	3496.	68.
10. —	10. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Chausseegeldes-Erhebungsrechts und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Cochem an der Mosel über Landkern bis zur Trier-Coblenzer Staatsstraße bei Kaisersesch.	6.	3503.	77.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1852.	1852.				
10. März.	10. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Gemeinde-Chaussee von der Moselfähre bei Mühlheim über Monzelfeld bis zur Trier-Mainzer Staatsstraße zwischen Longcamp und dem stumpfen Thurm.	6.	3504.	78.
10. —	10. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Frankfurter Staatsstraße in Kircheip über Asbach nach der Bendorf-Unkeler Straße in Linz.	6.	3505.	79.
12. —	10. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Beeskow nach Fürstenwalde bewilligten fiskalischen Vorrechte.	6.	3506.	80.
17. —	29. März.	Gesetz, betreffend die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe.	5.	3501.	73—75.
17. —	10. April.	Statut des Deichverbandes Bressers Anwachs auf dem Reeser Eylande.	6.	3507.	81—82.
17. —	10. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ueberweisung der Gewerbepolizei rücksichtlich gewisser Gewerbe an das Ministerium des Innern.	6.	3508.	83.
17. —	10. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Bau einer Aktien-Chaussee von der Coblenz-Lütticher Bezirksstraße bei Mayen über Plaidt bis zur Cöln-Mainzer Staatsstraße in Andernach, mit einer Zweigstraße von Plaidt bis zur Cöln-Mainzer-Staatsstraße an den Netterhöfen in der Richtung auf Neuwied, und die Verleihung der fiskalischen Vorrechte sowie des Chausseegeld-Erhebungsrechts an die betreffende Aktien-Gesellschaft.	6.	3509.	84.
17. —	20. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf der Gemeinde-Chaussee von der Trier-Saarlouiser Bezirksstraße bei Beckingen über Haustadt und Reinsbach bis an die Trier-Straßburger Staatsstraße.	8.	3518.	101.
17. —	20. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Zell-Gödenrother Bezirksstraße bei Löffelscheid über Cappel nach Kirchberg den betreffenden Gemeinden bewilligten fiskalischen Vorrechte.	8.	3519.	102.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1852.	1852.				
17. März.	20. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte sowie des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau der Chaussee von Eschbach über Immekeppel bis zur Engelskirchen-Wipperfürther Gemeinde-Chaussee bei Lindlar.	8.	3520.	103.
23. —	29. März.	Gesetz, betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849. aufzunehmenden Staatsanleihe an die Hauptverwaltung der Staatsschulden, sowie die Tilgung dieser Anleihe.	5.	3502.	75—76.
23. —	10. April.	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Belgisch-Rheinische Gesellschaft der Kohlenbergwerke an der Ruhr" gebildeten Aktien-Gesellschaft.	6.	3510.	85.
23. —	3. Mai.	Ministerial-Erklärung, die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{23.}{29.}$ März 1852. betreffend.	10.	3531.	125-138.
23. —	3. —	Ministerial-Erklärung, die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzbezirken vom $\frac{23.}{29.}$ März 1852. betreffend.	10.	3532.	139-141.
24. —	10. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die weitere Herabsetzung der Ruhrschiffahrtsabgabe.	6.	3511.	86.
24. —	20. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Guben nach Cottbus bewilligten fiskalischen Vorrechte.	8.	3521.	104.
24. —	20. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. ꝛc. zum Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von Trarbach nach Irmenach und einer Zweigstraße von dieser letzteren über Starkenburg nach Enkirch.	8.	3522.	105.
24. —	30. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes für die Gemeinde-Chaussee von der Coblenz-Trierer Staatsstraße in der Quint über Binsfeld, Eisenschmitt und Manderscheid bis zur Bezirksstraße in Daun.	9.	3527.	113.
24. —	5. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die in Bezug auf den Bau der Chaussee von Groß-Strehlitz nach Himmlowitz durch den Grafen Renard bewilligten fiskalischen Vorrechte.	19.	3566.	293.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1852.	1852.				
26. März.	10. April.	Bekanntmachung über den Beitritt der Königlich Hannoverschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851., wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden.	6.	3512.	87.
27. —	10. —	Bekanntmachung über die unterm 17. März d. J. erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins der Straße von Mayen nach Andernach und Neuwied vom 8. September 1851.	6.	3513.	88.
31. —	10. —	Gesetz, betreffend die Erwerbung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn für den Staat.	6.	3514.	89—90.
31. —	10. —	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der von der Niederrheinischen Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf beschlossenen Abänderung der Artikel 11. und 24. ihres Statuts.	6.	3515.	91.
31. —	20. —	Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 3. und 4. des Gesetzes vom 21. Januar 1839. wegen anderweiter Vertheilung und Aufbringung des in der Rheinprovinz zu entrichtenden Beitrages zu den Kosten der Justizverwaltung.	8.	3523.	106.
2. April.	20. —	Gesetz zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820.	8.	3524.	107-108.
3. —	10. —	Bekanntmachung über den Beitritt der freien Hansestadt Bremen zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851., wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden.	6.	3516.	92.
3. —	20. —	Bekanntmachung über die unterm 24. März 1852. erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktien-Gesellschaft für den Guben-Cottbuser Chausseebau.	8.	3525.	109.
7. —	20. —	Gesetz, betreffend die Melioration der Niederung der Schwarzen Elster.	8.	3526.	110-112.
7. —	3. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Landsberg a. d. W. bis zur Grenze des Landsberger Kreises.	10.	3533.	142.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1852.	1852.				
7. April.	18. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Dünwald über Odenthal und Altenberg nach Dabringhausen und die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechtes für denselben.	13.	3538.	193.
7. —	18. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Chausseegeld-Erhebungsrechtes und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von der Cochem-Kaisersescher Kommunal-Chaussee unweit Landkern über die sogenannte Schöne-Aussicht bis zu den Schieferbrüchen bei Müllenbach.	13.	3539.	194.
7. —	18. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Düren-Eschweiler Aktienstraße bei Düren über Niederau, Creuzau und Nideggen nach Gemünd und die Verleihung der fiskalischen Vorrechte sowie des Rechtes zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für denselben.	13.	3540.	195.
7. —	24. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Mainzer Staatsstraße in Bacharach bis zur Aachen-Mainzer Staatsstraße in Rheinboellen.	16.	3548.	253.
14. —	30. April.	Bekanntmachung über den Beitritt der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851., wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden.	9.	3528.	114.
15. —	30. —	Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen betreffend.	9.	3529.	115-117.
21. —	30. —	Gesetz, betreffend die Kosten des gerichtlichen Verfahrens in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers.	9.	3530.	118-124.
21. —	3. Mai.	Gesetz, betreffend die Ermäßigung des Durchgangszolls für Zink auf den in Abschnitt I. Abtheilung III. des Vereins-Zolltarifs verzeichneten Straßen.	10.	3534.	143.
21. —	18. —	Statut des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster.	13.	3541.	196-207.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1852.	1852.				
21. April.	24. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Trierer-Staatsstraße in Hanscheid über Lammersdorf nach der Montjoie-Dürener Bezirksstraße in Witzerath.	16.	3549.	254.
21. —	24. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Frankfurter Staatsstraße in Troisdorf über Sieglar bis zum Rheinhafen in Mondorf.	16.	3550.	255.
21. —	24. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße bei Wallenthal über Call nach Dahlbenden, sowie einer Zweig-Chaussee von Urft über Steinfeld bis zur Schleiden-Schmidtheimer Gemeinde-Chaussee bei Sistig.	16.	3551.	256.
21. —	24. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Minden-Coblenzer Staatsstraße in Betzdorf über Herdorf bis zur Freyengrunder Staatsstraße in Neuenkirchen.	16.	3552.	257.
21. —	24. —	Gesetz, betreffend die Erweiterung der den Regierungen und Provinzial-Schulkollegien zustehenden Befugniß zur Bestätigung von Auseinandersetzungs-Rezessen.	16.	3553.	258.
21. —	28. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau einer Chaussee von der Appelhülsen-Coesfelder Staatsstraße in Coesfeld über Borken und Bocholt bis zur Werth-Emmericher Gemeinde-Chaussee in Werth.	17.	3555.	261.
21. —	28. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von der Bingen-Saarbrücker Staatsstraße bei Kreuznach über Gutenberg, Wallhausen, Dalberg, Argenschwang, Gräfenbacher Hütte, Thiergarten bis zur Trier-Mainzer Staatsstraße bei Argenthal.	17.	3556.	262.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1852.	1852.				
21. April.	1. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Peterswaldau nach Steinkunzendorf.	18.	3559.	285.
21. —	15. —	Statut des Brandschütz-Gloschkauer Deichverbandes.	22.	3576.	321-344.
21. —	24. —	Statut des Schlüsselburger Deichverbandes.	24.	3578.	361-384.
21. —	13. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Markliſſa nach Nieder-Linda.	29.	3587.	433.
21. —	31. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Cosel über Gnadenfeld bis an die Grenze des Kreises Cosel in der Richtung auf Leobschütz.	35.	3619.	529.
23. —	3. Mai.	Bekanntmachung über die unterm 7. April 1852. erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Landsberg-Berlinchener Chausseebau-Gesellschaft.	10.	3535.	144.
25. —	3. —	Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{23.}{29.}$ März 1852. betreffend.	10.	3531.	125-138.
25. —	3. —	Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzbezirken vom $\frac{23.}{29.}$ März 1852. betreffend.	10.	3532.	139-141.
26. —	18. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Uebertragung des Vorsitzes im Kapitel des Königlichen Hausordens von Hohenzollern an des Prinzen Friedrich von Preußen Königliche Hoheit.	13.	3542.	208.
26. —	5. Juni.	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Königsberger Stadt-Obligationen im Betrage von 200,000 Rthlrn.	19.	3567.	294-297.
2. Mai.	18. Mai.	Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 3. Januar 1849. über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen.	13.	3543.	208.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1852.	1852.				
3. Mai.	22. Mai.	Gesetz, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 3. Januar 1849. über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen.	14.	3544.	209-244.
3. —	28. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Frankfurter Staatsstraße bei Kircheip über Buchholz und Oberpleis nach der Beuel-Honnefer Chaussee in Niederdollendorf.	17.	3557.	263.
3. —	1. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte ꝛc. für den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von der Altenhagen-Siegener Staatsstraße bei Siegen über Netphen und Feudingen bis zur Wittgensteiner Straße bei Saßmannshausen, nebst einer Zweigstraße von Niedernetphen über Asholderbach nach Kronprinzen-Eiche.	18.	3560.	286.
3. —	1. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Teltow nach Zehlendorf.	18.	3561.	287.
3. —	1. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ressort-Verhältnisse der Staatsdruckerei.	18.	3562.	288.
3. —	5. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Warendorf über Versmold und Borgholzhausen bis zur Hannöverschen Grenze in der Richtung auf Melle.	19.	3568.	298.
9. —	24. Mai.	Gesetz, betreffend die Bestellung öffentlicher Hypotheken im Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald.	16.	3554.	259-260.
9. —	1. Juni.	Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 21. Juli 1851. wegen Ermäßigung der Rheinzölle.	18.	3563.	289.
12. —	1. —	Bekanntmachung über die unterm 21. April 1852. erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum Ausbau der Straße von Peterswaldau nach Steinkunzendorf.	18.	3564.	289.
12. —	26. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte ꝛc. für den Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von Simmern über Sargenroth nach Gemünden.	26.	3581.	389.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1852.	1852.				
12. Mai.	26. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Freiburg über Hohenfriedeberg nach Bolkenhain durch den für diesen Zweck zusammengetretenen Aktienverein bewilligten fiskalischen Vorrechte.	26.	3582.	390.
14. —	22. Mai.	Gesetz über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen für diejenigen Landestheile, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849. über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen Gesetzeskraft hat.	14.	3545.	245-247.
14. —	28. —	Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1852.	17.	3558.	264-284.
15. —	1. Juni.	Gesetz, die Erleichterung gewisser Dispositionen über Kurmärkische Lehne betreffend.	18.	3565.	290-291.
21. —	24. Mai.	Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 94. und 95. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.	15.	3546.	249.
22. —	24. —	Gesetz, betreffend einige Ergänzungen des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuche.	15.	3547.	250-252.
22. —	13. Juli.	Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Potsdam zum Betrage von 300,000 Rthlrn.	29.	3588.	434-440.
22. —	28. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Auflösung der bisherigen Kommission für den Bau der Saarbrücker Eisenbahn und die Einsetzung einer neuen Behörde als „Königliche Direktion der Saarbrücker Eisenbahn.“	42.	3651.	681.
26. —	5. Juni.	Gesetz, betreffend die Besteuerung der trockenen Wechsel, Anweisungen und anderer kaufmännischen Papiere.	19.	3569.	299.
26. —	23. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Oppeln über Czarnowanz, Groß-Döbern, Kupp nach Karlsruhe.	30.	3594.	449.
29. —	13. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bestrafung derjenigen Militairpersonen, welche die vorschriftsmäßige An- und Abmeldung bei Aufenthalts-Veränderungen unterlassen haben.	29.	3589.	441.
2. Juni.	5. Juni.	Gesetz, betreffend die Ermäßigung des Güter-Porto auf den Preußischen Posten.	19.	3570.	300.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1852.	1852.				
2. Juni.	7. Juni.	Gesetz wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeigeblättern.	20.	3571.	301-303.
2. —	12. —	Gesetz, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend.	21.	3573.	305-318.
2. —	24. —	Nachtrag zu dem revidirten Feuer-Sozietäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin), sowie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde vom 23. Juli 1844.	25.	3579.	385-387.
2. —	26. —	Statut für die Meliorations-Sozietät des Skottau-Thales, Kreises Neidenburg.	26.	3583.	391-400.
2. —	3. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erhebung einer Abgabe für die Benutzung des Weserhafens bei Minden, nebst dem Allerhöchst vollzogenen Tarife.	28.	3585.	425-426.
2. —	3. —	Privilegium wegen Emission von 60,000 Thalern Prioritätsobligationen der Kottbus-Schwieloch-See Eisenbahngesellschaft.	28.	3586.	427-432.
2. —	13. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Königshütte nach dem Bahnhofe zu Schwientochlowitz.	29.	3590.	442.
3. —	7. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Dortmund über Hoerde, Unna und Werl nach Soest, im Anschlusse an die Bergisch-Märkische, die Cöln-Mindener und Westphälische Eisenbahn.	20.	3572.	304.
5. —	12. —	Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 40. und 41. der Verfassungs-Urkunde.	21.	3574.	319.
5. —	12. —	Gesetz, betreffend den Handel mit Garn-Abfällen, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen.	21.	3575.	320.
5. —	21. —	Gesetz über das Postwesen.	23.	3577.	345-359.
14. —	30. —	Bekanntmachung des revidirten Postvereins-Vertrags vom 5. Dezember 1851.	27.	3584.	424.
19. —	24. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Sistirung der Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. und der Bildung der in der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850. angeordneten neuen Kreis- und Provinzial-Vertretungen.	25.	3580.	388.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1852.	1852.				
21. Juni.	13. Juli.	Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen vom 5. August 1838.	29.	3591.	443-446.
21. —	13. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Koblenz-Lüttricher Bezirksstraße bei Mayen über Monreal bis zur Trier-Koblenzer Staatsstraße bei Kaisersesch.	29.	3592.	447.
21. —	23. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Leobschütz über Deutsch-Neukirch und Katscher bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Ratibor.	30.	3595.	450.
21. —	23. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Chausseebau von Rosenberg über Wendrin und Sausenberg nach Jellowa.	30.	3596.	451.
21. —	23. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schönau nach Ketschdorf.	30.	3597.	452.
21. —	23. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Schleiden über Siestig nach der Cöln-Trierer Bezirksstraße in Schmittheim.	30.	3598.	453.
21. —	23. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Minden-Koblenzer Staatsstraße in Dierdorf über Brückrachdorf bis zur Nassauischen Grenze in der Richtung auf Selters.	30.	3599.	454.
21. —	23. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kieschaussee von Stallupönen über Pillupönen nach den Bredauer Sandbergen.	30.	3600.	455.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1852.	1852.				
21. Juni.	23. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte, sowie des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Aggerstraße bei Engelskirchen durch das Leppethal unweit Gimborn vorüber nach der Born-Gummersbacher Staatsstraße bei Marienheide.	30.	3601.	456.
21. —	23. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Moxa nach Ziegenrück.	30.	3602.	457.
21. —	23. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Gostyn nach Rawicz.	30.	3603.	458.
21. —	23. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte Behufs Unterhaltung der Chausseen von Rheinsberg nach Wulkow und von Lindow über Gransee zur Templiner Kreisgrenze.	30.	3604.	459.
21. —	23. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Loslau nach Rzuchow.	30.	3605.	460.
21. —	23. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Bendorf nach der Nassauischen Grenze in der Richtung auf Grenzhausen.	30.	3606.	461.
21. —	23. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufhebung des im §. 16. der Polizei-Ordnung für den Hafen von Pillau vom 14. März 1822. enthaltenen unbedingten Verbots des Feuerhaltens und Tabackrauchens auf den im Hafen liegenden Schiffen ꝛc. ꝛc.	30.	3607.	462.
21. —	23. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einführung der für den Preußischen Staat geltenden Verordnungen über die Bewilligung von Diäten, Reisekosten und Umzugskosten-Entschädigungen bei Versetzungen und Dienstreisen der Beamten in den Hohenzollernschen Landen.	30.	3608.	463.

***

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1852.	1852.				
21. Juni.	10. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts ꝛc. und des Rechts zur Erhebung von Chausseegeld in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von der Staatsstraße in Weißensee bis zur Sömmerda-Stotternheimer Gemeinde-Chaussee in Sömmerda.	32.	3610.	489.
24. —	13. Juli.	Bekanntmachung über die unterm 2. Juni 1852. erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktien-Gesellschaft zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Königshütte nach Schwientochlowitz.	29.	3593.	448.
24. —	25. Septbr.	Vertrag vom 24./25. Juni 1852. wegen Uebereignung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn an den Staat.	37.	3638.	574-576.
5. Juli.	14. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Luxemburger Staatsstraße in Oudler über Reuland bis zur Köln-Luxemburger Bezirksstraße bei Lichtenborn.	33.	3614.	493.
5. —	31. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Leobschützer Kreises zum Betrage von 200,000 Rthlrn.	35.	3620.	530-532.
17. —	10. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Thorn.	32.	3611.	490.
21. —	29. Juli.	Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.	31.	3609.	465-488.
21. —	14. August.	Statut des Reipzig-Schwetiger Deichverbandes.	33.	3615.	494-515.
21. —	17. —	Statut des Meliorations-Verbandes im Brückschen Bruche.	34.	3617.	517-527.
21. —	31. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Halberstadt-Braunschweiger Staatsstraße vor Dardesheim über Badersleben und Dedeleben bis zur Braunschweigischen Grenze nahe dem Jerxheimer Eisenbahnhofe.	35.	3621.	533.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1852.	1852.				
21. Juli.	31. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf.	35.	3622.	534.
21. —	31. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts zum Zweck des chausseemäßigen Ausbaues und der Unterhaltung der Straße von Pinne über Neustadt, Tirschtiegel und Brätz bis an die Grenze des Regierungsbezirks Frankfurt.	35.	3623.	535.
21. —	31. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Falkenberg nach Loewen bis in die Brieg-Oppelner Chaussee.	35.	3624.	536.
21. —	31. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Eisenbahnhofe bei Schwientochlowitz nach Antonienhütte zum Anschluß an die Antonienhütte-Wigodaer Bergwerksstraße unweit Neudorf, und von Beuthen über Siemianowitz und Laurahütte bis zur Staats-Chaussee am Bielkower Zollhause.	35.	3625.	537.
21. —	13. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. zur Fortsetzung des Chausseebaues von der Erfurt-Arnstädter Staatsstraße oberhalb des Steigerwaldes über Egstedt und Werningsleben bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Stadt Ilm.	36.	3631.	545.
21. —	13. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Halberstadt über den Huy, Röderhof, Dingelstädt, Eilsdorf, Schlansstädt und die Eisenbahnstation Neuwegersleben bis zur Oschersleben-Schöninger Chaussee.	36.	3632.	546.
21. —	25. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin.	37.	3637.	561-572.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1852.	1852.				
28. Juli.	14. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufbringung der Deichkassen-Beiträge von den am rechten Warthe-Ufer unterhalb Fichtwerder belegenen, zum Warthebruch-Deichverbande gehörigen Grundstücken.	33.	3616.	516.
28. —	31. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Ausbau und die Unterhaltung der Straßen von Pencun über Storkow nach Colbitzow, von Storkow über den Bahnhof Tantow bis zur Berlin-Stettiner Chaussee und von Stettin über Grabow und Stolzenhagen nach Pölitz.	35.	3626.	538.
28. —	31. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Augustenhoff nach Wangerin, von Dramburg über Falkenburg bis zur Neustettiner Kreisgrenze und von Callies bis zur Arnswalder Kreisgrenze in der Richtung auf Neuwedell.	35.	3627.	539.
28. —	31. —	Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 18. Februar 1838., sowie der dasselbe ergänzenden und abändernden Verordnung vom 7. November 1845.	35.	3628.	540-541.
28. —	31. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einverleibung des Fürstenthums Erfurt in die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.	35.	3629.	542-543.
28. —	13. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Fortdauer der Stettiner Stromversicherungs-Gesellschaft.	36.	3633.	547.
29. —	10. August.	Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung der zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Uebereinkunft vom $\frac{24.}{30.}$ Juli 1835. wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrts-Geldes auf Ungarn, Kroatien, Siebenbürgen, die Woiwodschaft und das Banat.	32.	3612.	491.
31. —	13. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verlegung der Ober-Postdirektion für den Regierungs-Bezirk Merseburg von Merseburg nach Halle.	36.	3634.	548.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1852.	1852.				
2. August.	10. August.	Allerhöchster Erlaß, durch welchen die halben und Viertel-Kronenthaler, soweit dieselben in den Hohenzollernschen Landen noch gesetzlichen Kurs haben, vom 1. September 1852. ab dort außer Kurs gesetzt werden.	32.	3613.	492.
4. —	13. Septbr.	Verordnung über die Bildung der Ersten Kammer.	36.	3635.	549-556.
7. —	17. August.	Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen: „Herforder Verein für Leinen aus reinem Handgespinnst" errichteten Aktien-Gesellschaft.	34.	3618.	528.
11. —	27. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Aktien-Chaussee von Berlin über Alt-Landsberg und Strausberg nach Prötzel.	38.	3641.	581.
13. —	31. August.	Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf.	35.	3630.	544.
14. —	27. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. zum Bau der Kreis-Chaussee von Lauenburg nach Leba, von Vietzig an jener Chaussee westlich bis zur Stolper Kreisgrenze in der Richtung auf Zezenow, von Vietzig östlich quer durch den Kreis bis zur Grenze des Danziger Regierungsbezirks bei Schluschow und von Lauenburg südlich über Zewitz bis zur Stolper Kreisgrenze.	38.	3642.	582.
14. —	31. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betr. die Rechtsverhältnisse der Fürstlich Hohenzollernschen Häuser.	49.	3677.	771.
20. —	27. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Rawicz über Herrnstadt, Winzig und Steinau nach Lüben.	38.	3643.	583.
21. —	13. —	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Wittenberger Deichverbandes bis zum Betrage von 100,000 Rthlrn.	36.	3636.	557-560.
21. —	25. —	Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Auflösung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, nebst dem Vertrage vom $\frac{24.}{25.}$ Juni 1852. wegen Uebereignung der genannten Bahn an den Staat.	37.	3638.	573-576.
21. —	25. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter dem Namen „Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn."	37.	3639.	577.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1852.	1852.				
21. August.	5. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend das dem Grafen zu Stolberg-Roßla bewilligte Recht zur Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Roßla über Agnesdorf nach Schwiegerschwende.	39.	3646.	589.
23. —	5. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Alt-Schlage nach Reinfeld.	39.	3647.	590.
27. —	25. Septbr.	Allerhöchster Erlaß nebst Tarif zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Spoy-Kanals zu Cleve und des regulirten alten Rheins zwischen den Orten Keeken und Griethausen.	37.	3640.	578-580.
30. —	15. Dezbr.	Zweiter Nachtrag zu den Statuten der Wilhelmsbahn-Gesellschaft.	46.	3669.	720-721.
1. Septbr.	27. Septbr.	Verordnung, betreffend einige Ergänzungen und Abänderungen des Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät vom 5. Januar 1836.	38.	3644.	584-587.
1. —	5. Oktbr.	Revidirtes Reglement für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz mit Ausschluß der Stadt Breslau.	39.	3648.	591-620.
1. —	8. —	Revidirtes Reglement für die Feuersozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz.	40.	3649.	621-652.
1. —	13. —	Revidirtes Reglement für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz, welches an Stelle des Reglements vom 5. Januar 1836. tritt.	41.	3650.	653-680.
13. —	28. —	Allerhöchster Erlaß nebst Tarif, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Sicherheitshafens bei Coblenz.	42.	3652.	682-684.
19. —	27. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Publikation der Gesetze in den Hohenzollernschen Landen, die Einführung eines besonderen Amtsblattes für den Bezirk der Regierung in Sigmaringen und die Verpflichtung zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Amtsblattes daselbst.	38.	3645.	588.
19. —	28. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend eine Abänderung des Statutes für den Wittenberger Deichverband.	42.	3653.	685.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1852.	1852.				
19. Septbr.	28. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ratibor bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Katscher.	42.	3654.	686.
19. —	28. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Oels über Bernstadt, Namslau und Constadt nach Creutzburg.	42.	3655.	687.
24. —	31. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Auflösung der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin.	49.	3678.	772.
27. —	10. Novbr.	Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen zum Betrage von 500,000 Rthlrn.	43.	3657.	689-694.
4. Oktbr.	28. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Greifswald nach Jarmen und von Tribsees nach Richtenberg.	42.	3656.	688.
11. —	10. Novbr.	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster.	43.	3658.	695-699.
11. —	10. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee zwischen Pleschen und Ostrowo.	43.	3659.	700.
27. —	15. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Befähigung zu dem Amte eines Notars im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.	44.	3661.	701.
27. —	27. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schubin nach Nakel durch den Schubiner Kreis.	45.	3663.	703.
27. —	27. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Lechenich über Kerpen und Bergheim bis zur Cöln-Venloer Bezirksstraße.	45.	3664.	704.
28. —	10. —	Bekanntmachung über die unterm 11. August 1852. erfolgte Bestätigung des Statuts der Berlin-Prötzeler Chausseebau-Aktien-Gesellschaft.	43.	3660.	700.
5. Novbr.	27. —	Bekanntmachung über die unterm 11. Oktober 1852. erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktiengesellschaft für den Freiburg-Bolkenhainer Chausseebau.	45.	3665.	705.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1852.	1852.				
8. Novbr.	27. Novbr.	Privilegium wegen Ausgabe von 1,600,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft.	45.	3666.	706-711.
8. —	27. —	Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Salm, Kreises Daun, Regierungsbezirks Trier.	45.	3667.	712-716.
13. —	15. —	Verordnung wegen Einberufung der Kammern.	44.	3662.	702.
17. —	15. Dezbr.	Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu den Statuten der Wilhelmsbahn-Gesellschaft.	46.	3669.	719-721.
17. —	15. —	Privilegium wegen Emission von 250,000 Thalern auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft.	46.	3670.	722-727.
24. —	15. —	Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der Statuten der unter dem Namen: „Phönix, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" mit dem Domizil zu Eschweiler-Au im Regierungs-Bezirk Aachen gebildeten Aktiengesellschaft.	46.	3671.	728.
28. —	15. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufhebung der Handelskammer für die Kreise Glatz und Habelschwerdt.	46.	3672.	728.
29. —	23. —	Statut des Riehl-Worringer Deichverbandes.	47.	3675.	731-750.
29. —	31. —	Statut des Koppen-Schönauer Deichverbandes.	48.	3676.	751-770.
6. Dezbr.	15. —	Bekanntmachung wegen Bestätigung des von der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau gefaßten Beschlusses über Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft.	46.	3673.	729.
8. —	15. —	Verordnung, betreffend einige Abänderungen der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29. November 1851. wegen Einführung der Preußischen Sportel-Gesetze in die Hohenzollernschen Lande ertheilten Vorschriften.	46.	3674.	730.
13. —	31. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ermäßigung der Lippeschiffahrts-Abgaben.	49.	3679.	773.

Druckfehler-Berichtigungen.

Im Jahrgange 1851.

S. 680. in der vorletzten Spalte Zeile 8 von unten ist statt „5000 Stück" zu lesen: 50,000 Stück (vergl. Bericht. S. 252.).

Im Jahrgange 1852.

S. 251. Z. 5 von unten muß es statt „im §. 4." heißen: im Artikel V. (vergl. Bericht. S. 292.).

S. 191. Kolonne 5 Zeile 8 von unten ist statt „le Neben-Zoll-Amt de II. Classe à Kotten" zu lesen: le Neben-Zoll-Amt de I. Classe à Kotten (vergl. Bericht. S. 360.).

S. 355. Zeile 10 von oben fehlen bei dem Worte „ferneren" in einigen Exemplaren die drei Anfangsbuchstaben fer (vgl. Bericht. S. 432.).

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Sachregiſter

zur Geſetz Sammlung.

Jahrgang 1852.

A.

Aachen, Ausfertigung von Aachener Stadt-Obligationen im Betrage von 270,000 Rthlrn. zu 4½ Prozent. (Privil. v. 29. Dez. 1851.) 30—32. — Fortdauer der Aachener Draht-Fabrik-Kompagnie auf weitere 15 Jahre. (Bek. v. 5. März) 68. — Wahl eines Abgeordneten zur Erſten Kammer von Seiten der Stadt Aachen. (V. v. 4. Aug. §. 12.) 550. 556. — Aachen-Düſſeldorfer Eiſenbahn ſ. Eiſenbahnen Nr. 1. — ſ. auch Chauſſeen Nr. 51—53. 68.

Abfälle von Garn, Handel mit denſelben. (G. v. 5. Juni) 320.

Abgaben, Verfahren in Unterſuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorſchriften über Erhebung öffentlicher Abgaben. (G. v. 3. Mai Art. 135—146.) 241. (G. v. 14. Mai §. 11.) 247. — Verfahren in der Rheinprovinz. (G. v. 22. Mai Art. VI.) 251. — Verjährung ſolcher Kontraventionen. (G. v. 22. Mai Art. V.) 251. — Befreiung der Mitglieder der Hohenzollernſchen Fürſtenhäuſer von Abgaben. (A. E. v. 14. Aug. Nr. 3.) 771.

Ablieferungsſchein bei Poſtſendungen, Beſtimmungen darüber. (G. v. 5. Juni §. 49.) 358.

Ablöſungen, Koſten des gerichtlichen Verfahrens in den nach der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 zu behandelnden Ablöſungen auf dem linken Rheinufer. (G. v. 21. April) 118—124.

Abmeldung, Beſtrafung der Militairperſonen des Beurlaubtenſtandes wegen unterlaſſener Abmeldung bei Veränderung ihres Aufenthalts. (A. E. v. 29. Mai) 441.

Abſchoß (Abfahrtsgeld), Ausdehnung der zwiſchen Preußen und Oeſterreich abgeſchloſſenen Uebereinkunft wegen Aufhebung des Abſchoſſes und Abfahrtsgeldes auf Ungarn, Kroatien, Siebenbürgen ꝛc. (Erkl. v. 29. Juli) 491.

A.

Abweſende, Unterſuchungs-Verfahren gegen abweſende Beſchuldigte. (G. v. 3. Mai Art. 34—49.) 216.

Acker, Befugniß der Poſten, in beſonderen Fällen über fremde Aecker zu fahren. (G. v. 5. Juni §. 21.) 351.

Adelnau (Kreis), ſ. Chauſſeen Nr. 34.

Adminiſtratives Strafverfahren bei Steuer-, Zoll- und Poſt-Kontraventionen. (G. v. 3. Mai Art. 136. ff.) 241. (G. v. 14. Mai §. 11.) 247.

Advokat-Anwalte, ſ. Anwalte.

Advokaten, Disziplinarverfahren gegen dieſelben. (v. 21. Juli §. 66. ff.) 480.

Agenten, Befugniß der Regierung, diplomatiſche Agenten mit Gewährung von Wartegeld einſtweilen in den Ruheſtand zu verſetzen. (G. v. 21. Juli §. 87.) 485.

Aggerſtraße (Rheinprovinz), ſ. Chauſſeen Nr. 54.

Agnaten, Zuziehung derſelben bei Dispoſitionen über Kurmärkiſche Lehne. (G. v. 15. Mai) 290.

Altenhagen-Siegener Staatsſtraße (Weſtphalen), ſ. Chauſſeen Nr. 45.

Alt-Landsberg (Provinz Brandenburg), ſ. Chauſſeen Nr. 3.

Altmark, Erleichterung gewiſſer Dispoſitionen über Lehne in der Altmark. (G. v. 15. Mai) 290.

Amerika, Beſtätigung des Statuts der Deutſchen Koloniſations-Geſellſchaft für Central-Amerika. (Bek. v. 2. Febr.) 45.

Amt, Verluſt deſſelben in Folge eines ſtrafrichterlichen Erkenntniſſes. (G. v. 21. Juli §. 7.) 466. — desgl. im Wege des Disziplinar-Verfahrens. (G. v. 21. Juli §. 9. ff.) 467.

Amtsblatt, Bekanntmachung der von der Postverwaltung erlassenen Anordnungen über die Benutzung der Posten zu Reisen und Versendungen durch das Amtsblatt. (G. v. 5. Juni §. 50.) 358. — Einführung eines besonderen Amtsblattes für den Bezirk der Regierung in Sigmaringen und Verpflichtung zur Haltung desselben. (A. E. v. 19. Sept.) 588.

Andernach (am Rhein), s. Chausseen Nr. 57.

Ankauf gestohlenen Holzes oder Harzes, Bestrafung desselben. (G. v. 2. Juni §. 45.) 316.

Anklage, Form und Inhalt derselben in Untersuchungssachen. (G. v. 3. Mai Art. 63. 121. 136. ff.) 222. — insbesondere beim Holzdiebstahl. (G. v. 2. Juni §. 27.) 311.

Anklagestand, Versetzung des Beschuldigten in den Anklagestand. (G. v. 3. Mai Art. 63.) 222.

Anmeldung, Bestrafung der Militairpersonen des Beurlaubtenstandes wegen unterlassener Anmeldung bei Veränderung ihres Aufenthalts. (A. E. v. 29. Mai.) 441. — Anmeldung der Rechtsmittel, s. Rechtsmittel.

Anschuldigung, s. Anklage.

Anstellung der Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisoren bei den Obergerichten. (A. E. v. 17. Dez. 1851) 26.

Antiquar, die Gewerbepolizei in Betreff der Antiquare geht auf das Ministerium des Innern über. (A. E. v. 17. März) 83.

Antonienhütte (Schlesien), s. Chausseen Nr. 30.

Anwalt, Uebergang der beim Rheinischen Revisions- und Kassationshofe angestellten Advokat-Anwalte an das Ober-Tribunal (G. v. 17. März §. 10.) 74. — Gebühren der Anwalte bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen auf dem linken Rheinufer. (G. v. 21. April Art. 3. ff.) 119. — Disziplinarverfahren gegen die Rheinischen Anwalte. (G. v. 21. Juli §. 66. ff.) 480.

Anweisungen, Stempelsteuer für kaufmännische Anweisungen. (G. v. 26. Mai) 299.

Anzeigeblätter, Einführung einer Stempelsteuer für Anzeigeblätter, welche Anzeigen gegen Insertionsgebühren aufnehmen. (G. v. 2. Juni) 301 — 303. — Dergleichen Blätter sind bei der Versendung dem Postzwange unterworfen. (G. v. 5. Juni §. 5.) 346.

Appelhülsen (Westphalen), s. Chausseen Nr. 46.

Appellation, Zulässigkeit derselben in Untersuchungssachen, Verfahren in der Appellations-Instanz. (G. v. 3. Mai Art. 101. ff.) 232. — insbesondere in Untersuchungen wegen Steuer-, Zoll- und Post-Kontraventionen. (G. v. 3. Mai Art. 141—143.) 242. —

Appellation, (Forts.)
desgl. wegen Holzdiebstahls in der Rheinprovinz. (G. v. 2. Juni §. 38.) 314.
Verfahren in der Appellations-Instanz bei Disziplinar-Untersuchungen gegen nichtrichterliche Beamte. (G. v. 21. Juli §. 41. ff.) 473.

Appellationsgerichte, Befugnisse derselben in Untersuchungssachen. (G. v. 3. Mai Art. 4. 12. 13. 59. 63. 101. ff.) 210. — Befugnisse des Ersten Präsidenten der Appellationsgerichte, s. Präsidenten. — s. auch Obergericht.

Appellationsgerichtshof in Cöln, Bezirk desselben, s. Rheinprovinz.

Arbeit, Verwandlung der wegen Holzdiebstahls erkannten Geldbuße in Arbeit. (G. v. 2. Juni §§. 13. 14. 42. 43.) 308.

Arnsberg, Errichtung einer Aktiengesellschaft zu Arnsberg unter dem Namen „Rheinisch-Westphälischer Bergwerks-Verein." (Bek. v. 18. Febr.) 47.

Arnswalde (Kreis), s. Chausseen Nr. 9.

Arrest bei Militairpersonen, Verhältniß desselben zur Gefängniß- und zur Geldstrafe. (G. v. 15. April §§. 8. 11.) 116. — Arreststrafe gegen Unterbeamte im Wege des Disziplinar-Verfahrens. (G. v. 21. Juli §§. 15. 20. 60.) 467.

Assekuranzgebühr (Werthporto) für Werthsendungen mit der Post. (G. v. 2. Juni §. 3.) 300.

Auditeur, Verrichtungen der Staatsanwaltschaft durch einen Auditeur in Disziplinar-Untersuchungen wider Militairbeamte. (G. v. 21. Juli §. 81.) 483.

Aufsichtsbehörden, Befugniß derselben, die ihnen untergeordneten Beamten zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. (G. v. 21. Juli §. 100.) 487.

Augustenhof (Pommern), s. Chausseen Nr. 9.

Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, Erweiterung der den Regierungen und Provinzial-Schulkollegien zustehenden Befugniß zur Bestätigung von Auseinandersetzungs-Rezessen. (G. v. 21. April) 258.

Ausgangszoll für denaturirtes Baumöl, Genehmigung der darüber erlassenen Verordnung vom 21. Juli 1851. durch die Kammern. (Bek. v. 29. Febr.) 70.

Auskultatoren, Befugniß derselben, in Untersuchungen als Vertheidiger aufzutreten. (G. v. 3. Mai Art. 20.) 213. — Entlassung unwürdiger und untüchtiger Auskultatoren. (G. v. 21. Juli §. 84.) 484.

Ausland, Besteuerung der im Auslande erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften. (G. v. 2. Juni §. 2. B.) 302. — Beförderung der Korrespondenzen und Post-

sen-

Ausland, (Forts.)
sendungen zwischen den Staaten des Deutsch-Oesterreichschen Postvereins und dem Auslande. (Vertr. v. 5. Dez. 1851. Art. 1. 12. 20. 37. ff. 53. 61. 75. Nr. 2.) 401. — Berechnung des Porto's dafür. (G. v. 2. Juni §. 4.) 300. — Beförderung postzwangspflichtiger Gegenstände vom Auslande, welche im Inlande bleiben oder durch das Preußische Gebiet transitiren. (G. v. 5. Juni §§. 6. 10.) 347.

Bestrafung der von Militairpersonen im Auslande begangenen strafbaren Handlungen. (G. v. 15. April §. 2.) 115. — Gerichtsstand für strafbare Handlungen, welche im Auslande begangen worden. (G. v. 3. Mai Art. 2. Nr. 1.) 210. — Disziplinarbehörde für die im Auslande befindlichen nichtrichterlichen Beamten. (G. v. 21. Juli §. 25.) 470.

Auslieferung der Verbrecher, Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar (v. $\frac{23}{29}$. März Art. 34. 38. ff.) 134.

Auszuweisende, Beitritt der Hannoverschen Regierung zu dem Vertrage vom 15. Juli 1851. wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. (Bek. v. 26. März) 87. — Beitritt der freien Hansestadt Bremen zu diesem Vertrage. (Bek. v. 3. April) 92. — desgl. der Schaumburg-Lippeschen Regierung. (Bek. v. 14. April) 114.

B.

Bacharach (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 68.

Bäcker, Entrichtung der Mahlsteuer von Seiten der innerhalb des halbmeiligen Umkreises einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt wohnenden Bäcker. (G. v. 2. April §. 1.) 107.

Bade-Anstalten gehören in Betreff der Gewerbepolizei zum Ressort des Ministeri ms des Innern. (A. E. v. 17. März) 83.

Baden (Großherzogthum), Theilnahme desselben an dem Deutsch-Oesterreichischen Postverein. (Vertr. v. 5. Dez. 1851.) 423.

Barmen (Stadt), Wahl eines Abgeordneten zur Ersten Kammer. (V. v. 4. Aug. §. 12.) 550. 556.

Baugefangenschaft, Gleichstellung derselben mit der Zuchthausstrafe. (G. v. 15. April §. 8.) 116.

Baumöl, Genehmigung der über den Eingangs- und Ausgangszoll für denaturirtes Baumöl erlassenen Verordnung vom 21. Juli 1851. durch die Kammern. (Bek. v. 29. Febr.) 70.

Baumwolle, Handel mit Enden und Dräumen von Baumwolle. (G. v. 5. Juni) 320.

Bayern, Theilnahme an dem Deutsch-Oesterreichischen Postverein. (Vertr. v. 5. Dez. 1851.) 423.

Beamte, Befugniß derselben, in Untersuchungen als Vertheidiger aufzutreten. (G. v. 3. Mai Art. 20.) 213. — Disziplinar-Verfahren gegen nichtrichterliche Beamte, Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. (G. v. 21. Juli) 465—488.

Diäten, Reise- und Umzugskosten der Beamten in den Hohenzollernschen Landen bei Dienstreisen und Versetzungen derselben. (A. E. v. 21. Juni) 463.

Beeskow (Kreis), Erleichterung gewisser Dispositionen über Lehne im Kreise Beeskow. (G. v. 15. Mai) 290. — s. auch Chausseen Nr. 2.

Begünstigung eines Holzdiebstahls, Bestrafung derselben. (G. v. 2. Juni §§. 5. 8.) 306.

Beil, Konfiskation und Beschlagnahme desselben beim Holzdiebstahl. (G. v. 2. Juni §§. 17. 22. 44.) 309.

Beleidigungen zwischen Unteroffizieren und Soldaten untereinander. (G. v. 15. April §. 15.) 117. — s. auch Ehrverletzungen.

Belgien, Belgisch-Rheinische Gesellschaft der Kohlenbergwerke an der Ruhr in Düsseldorf, Bestätigung der Statuten. (Bek. v. 23. März) 85. — Additional-Konvention zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 1. September 1844. zwischen dem Deutschen Zollverein und Belgien (v. 18. Febr.) 93—100.

Bendorf (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 55. 63.

Bergbau, Bildung der Bergbaugesellschaft „Mansfeldische Kupferschieferbauende Gewerkschaft" zu Eisleben. (Bek. v. 3. Febr.) 46. — Phönix, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Eschweiler-Au im Reg.-Bezirk Aachen. (Bek. v. 24. Nov.) 728.

Bergheim (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 73.

Bergwerk, Rheinisch-Westphälischer Bergwerks-Verein zu Arnsberg, Bestätigung der Statuten. (Bek. v. 18. Febr.) 47. — Hörder Bergwerks- und Hütten- erein zu Hörde, Kreis Dortmund, Bestätigung der Statuten. (Bek. v. 19. Febr.) 48. — s. auch Kohlenbergwerk.

Berlin, Wahl dreier Abgeordneten zur Ersten Kammer von Seiten der Stadt Berlin. (V. v. 4. Aug. §. 12.) 550. 556. — Polizei-Präsidium in erlin, s. Polizei-Präsidium, s. auch Chausseen Nr. 3. 12.

Berlinchen (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 5.

Bernstadt (Schlesien), s. Chausseen Nr. 23.

Berufung an das Staats-Ministerium in Disziplinar-Untersuchungen gegen nichtrichterliche Beamte. (v. 21. Juli §§. 41. ff. 71. ff.) 473.

Beschlagnahme, Befreiung des Inventariums der Posthaltereien von der Beschlagnahme im Wege der Exekution. (G. v. 5. Juni §. 24.) 352. — Beschlagnahme von Briefen und anderen Postsendungen wegen Post- oder Porto-Uebertretungen. (G. v. 5. Juni §. 41.) 356.

Beschwerde, allgemeine Bestimmungen über die Zulässigkeit, Frist und den Instanzenzug der Beschwerden in Untersuchungssachen. (V. v. 3. Mai Art. 11—17.) 129. ff. 212. — Beschwerden in Untersuchungen wegen Steuer-, Zoll- und Post-Kontraventionen. (G. vom 3. Mai Art. 141.) 242. — Beschwerde gegen die vorläufigen Straffestsetzungen der Polizeiverwalter wegen Uebertretungen. (G. v. 14. Mai §. 5.) 246. — desgl. in Disziplinar-Untersuchungen gegen nichtrichterliche Beamte. (G. v. 21. Juli §§. 21. 62.) 469.

Bestätigung der auf Dienstentlassung lautenden Erkenntnisse der Disziplinarbehörden durch den König. (G. v. 21. Juli §. 47.) 475.

Bestellgeld für rekommandirte riefe im Gebiete des Deutsch-Oesterreichschen Postvereins. (Vertr. v. 5. Dez. 1851. Art. 26. 36. 49.) 407.

Betzdorf (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 49.

Beuel-Honnefer Chaussee (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 65.

Beurlaubte Militairpersonen, Ausschließung der Militairstrafen in Ansehung der zum Beurlaubtenstande gehörigen Militairpersonen. (G. v. 15. April §§. 7. 16.) 116. — Bestrafung derselben wegen unterlassener An- und Abmeldung bei Veränderung ihres Aufenthalts. (A. E. v. 29. Mai) 441.

Beuthen (Schlesien), s. Chausseen Nr. 30.

Beweisverfahren in Untersuchungssachen. (G. v. 3. Mai Art. 24—29. 101. 103.) 214. — desgl. in Disziplinar-Untersuchungen gegen nichtrichterliche Beamte. (G. v. 21. Juli §§. 32. ff. 38.) 472.

Bezirksordnung (v. 11. März 1850.), die ildung der darin angeordneten Kreis- und Provinzialvertretung wird sistirt. (A. E. v. 19. Juni) 388.

Bingen-Saarbrücker Staatsstraße (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 56.

Bocholt (Westphalen), s. Chausseen Nr. 46.

Bodenerzeugnisse, Anwendung der Feldpolizeiordnung auf Entwendung von Bodenerzeugnissen. (. v. 22. Mai rt. III.) 251.

Bolkenhain (Schlesien), s. Chausseen Nr. 15.

Borgholzhausen (Westphalen), s. Chausseen Nr. 50.

Borke, Diebstahl an Borke, Bestrafung desselben. (G. v. 2. Juni §. 1.) 305.

Borken (Westphalen), s. Chausseen Nr. 46.

Born-Gummersbacher Staatsstraße (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 54.

Boten, Zulässigkeit von Arreststrafen gegen dieselben i Wege des Disziplinarverfahrens. (G. v. 21. Juli §. 15. Nr. 4. §§. 20. 86.) 468.

Brandenburg (Stadt), Berechtigung derselben zur Wahl eines Abgeordneten für die Erste Kammer. (V. v. 4. August. §. 12.) 550. 556.

Brandschütz-Gloschkauer Deichverband gegen Ueberschwemmungen der Oder. (Stat. v. 21. April) 321 344.

Braunschweig, Theilnahme an dem Deutsch-Oesterreichschen Postverein. (Vertr. v. 5. Dez. 1851.) 423.

Bredauer Sandberge (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 1.

Bremen, Beitritt der freien Hansestadt Bremen zu dem Vertrage vom 15. Juli 1851. wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. (Bek. v. 3. April) 92. Theilnahme Bremens an dem Deutsch-Oesterreichschen Postverein. (Vertr. v. 5. Dez. 1851.) 423.

Breslau, Wahl zweier Abgeordneten zur Ersten Kammer. (V. v. 4. Aug. §. 12.) 550. 556. — Revidirtes Reglement für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte in der Provinz Schlesien, mit Ausnahme von Breslau (v. 1. Sept.) 591—620. — Erhöhung des Grundkapitals der Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft in Breslau. (Bek. v. 6. Dez.) 729.

Bressser, Bildung eines Deichverbandes: „Bressers Anwachs auf dem Reeser Eylande" im Regierungsbezirk Düsseldorf. (Stat. v. 17. März.) 81. 82.

Briefe, Beförderung derselben durch die Post im Inlande. (G. v. 5. Juni §§. 5. ff. 32. ff.) 346. — desgl. im Gebiete des Deutsch-Oesterreichschen Postvereins. (Vertr. v. 5. Dez. 1851.) 401—424.

Brief-Couvert, Strafe für den Mißbrauch gestempelter Brief-Couverts. (G. v. 5. Juni §. 35. Nr. 6.) 355.

Briefträger, Befreiung derselben von der Entrichtung der Wege-, Brücken- und Fährgelder ɔc. (G. v. 5. Juni §. 20.) 351. — Glaubwürdigkeit der Briefträger in Beziehung auf die von ihnen geschehenen Bestellungen. (ebend. §. 47.) 357.

Brieg (Schlesien), das Kreisgericht in Brieg ist das Forum für den Koppen-Schönauer Deichverband. (Stat. v. 29. Nov. §. 1.) 751. — Brieg-Oppelner Chaussee, s. Chausseen Nr. 14.

Brilon-Almer Provinzial-Chaussee (Westphalen), s. Chausseen Nr. 47.

Brück (Regierungsbezirk Danzig), Meliorationsverband im Brückschen Bruche. (Stat. v. 21. Juli) 517—527.

Brückenbeamte, Verpflichtung derselben zur schnellen Beförderung der Posten. (G. v. 5 Juni §§. 28. 45.) 352.

Brückengeld, Befreiung der Posten, Estafetten, Briefträger ꝛc. von der Entrichtung desselben. (G. v. 5. Juni §§. 20. 28.) 351.

Buchdruckerei, die Gewerbepolizei in Betreff der Buchdruckereien geht vom Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an das Ministerium des Innern über. (A. E. v. 17. März) 83.

Buchhandel, die Gewerbepolizei in Betreff des Buchhandels geht an das Ministerium des Innern über. (A. E. v. 17. März) 83.

Bundes-Angelegenheiten, Portofreiheit derselben im Gebiete des Deutsch-Oesterreichschen Postvereins. (Vertr. v. 5. Dez. 1851. Art. 28.) 408.

Büreaubeamte bei den Gerichten, Disziplinarverfahren gegen dieselben. (G. v. 21. Juli §. 64.) 479.

Büren (Westphalen), s. Chausseen Nr. 47.

Bürgschaft, Stempelsteuer für Bürgschaften bei Wechseln und kaufmännischen Anweisungen. (G. v. 26. Mai §. 3.) 299.

C.

Callies (Pommern), s. Chausseen Nr. 9.

Chausseegeld, Verfahren bei Kontraventionen gegen die Vorschriften über Erhebung der Kommunikations-Abgaben. (G. v. 3. Mai Art. 135—146.) 241. (G. v. 14. Mai §. 11.) 247. — Befreiung der Posten, Kuriere und Estafetten ꝛc. von der Entrichtung des Chausseegeldes. (G. v. 5. Juni §§. 20. 28.) 351.

Chausseen.

I. in der Provinz Preußen:

1) von Stallupönen über Pillupönen nach den Bredauer Sandbergen, Ausführung derselben durch den Landrath Gamradt, Bewilligung des Expropriationsrechts, Erhebung des Chausseegeldes und Bestrafung der Chausseepolizei-Vergehen. (A. E. v. 21. Juni) 455.

Chausseen, (Forts.)

II. in der Provinz Brandenburg:

2) von Beeskow nach Fürstenwalde, Ausführung derselben durch den Beeskow-Storkower Kreis, Bewilligung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 12. März) 80.

3) von Berlin über Alt-Landsberg und Strausberg nach Prötzel, Bewilligung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 11. Aug.) 581. — Bestätigung des Statuts. (Bek. v. 11. Aug.) 700.

4) von Guben bis zur Kottbuser Kreisgrenze zum Anschluß an die von Kottbus dorthin zu führende Chaussee, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 24. März) 104. — Bestätigung des Statuts. (Bek. v. 3. April) 109.

5) von Landsberg a. d. W. bis zur Gränze des Landsberger Kreises zum Anschlusse an die über Berlinchen durch den Soldiner und Pyritzer Kreis nach Stargard in Pommern zu führende Chaussee, Verleihung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 7. April) 142. — Bestätigung des Statuts. (Bek. v. 23. April) 144.

6) von Rheinsberg über Lindow nach Wulkow und von Lindow über Gransee zur Templiner Kreisgrenze, deren Unterhaltung durch den Ruppiner Kreis, Bewilligung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 21. Juni) 459.

7) von Teltow nach Zehlendorf, Ausführung derselben durch die Gemeinde Teltow, Bewilligung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 3. Mai) 287.

III. in der Provinz Pommern:

8) von Alt-Schlage nach Reinfeld, Ausführung derselben durch den Gutsbesitzer Oppenfeld, Bewilligung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 23. Aug.) 590.

9) von Augustenhof nach Wangerin, von Dramburg über Falkenburg bis zur Neustettiner Kreisgrenze und von Callies bis zur Arnswalder Kreisgrenze in der Richtung auf Neuwedell, deren Ausführung durch den Kreis Dramburg, Bewilligung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 28. Juli) 539.

10) von Greifswald nach Jarmen bis zur Peene und von Triebsees nach Richtenberg mit einer Abzweigung nach Franzburg, deren Ausführung durch die Kommunalstände von Neu-Vor-

Chausseen, (Forts.)
Vorpommern und Rügen, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 4. Okt.) 688.
11) von Lauenburg nach Leba, von Vietzig bis zur Stolper Kreisgrenze in der Richtung auf Zezenow, desgl. von Vietzig bis zur Gränze des Danziger Regierungsbezirks bei Schluschow und von Lauenburg über Zewitz bis zur Stolper Kreisgränze, deren Ausführung Seitens des Kreises Lauenburg, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 14. Aug.) 582.
12) von Pencun über Storkow nach Colbitzow, von Storkow über den Bahnhof Tantow bis zur Berlin-Stettiner Chaussee und von Stettin über Grabow und Stolzenhagen nach Pölitz, deren Ausführung durch den Randower Kreis, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 28. Juli) 538.
IV. in der Provinz Schlesien:
13) von Cosel über Gnadenfeld bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Leobschütz, Ausführung derselben durch den Kreis Cosel, Verleihung der fiskalischen Rechte ꝛc. (A. E. v. 21. April) 529.
14) von Falkenberg nach Löwen bis in die Brieg-Oppelner Chaussee, Ausführung derselben Seitens des Kreises Falkenberg, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 21. Juli) 536.
15) von Freiburg über Hohenfriedeberg nach Bolkenhain, Bewilligung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 12. Mai) 390. — Bestätigung des Statuts. (Bek. v. 5. Nov.) 705.
16) von Groß-Strehlitz nach Himmlowitz, Ausführung derselben durch den Grafen Renard, Bewilligung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 24. März) 293.
17) von Königshütte nach dem Bahnhofe der Oberschlesischen Eisenbahn zu Schwientochlowitz, Bewilligung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 2. Juni) 442. — Bestätigung des Statuts. (Bek. v. 24. Juni) 448.
18) von Leobschütz über Deutsch-Neukirch und Ratscher bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Ratibor, Ausführung derselben durch den Kreis Leobschütz, Bewilligung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 21. Juni) 450.
19) im Kreise Leobschütz, Ausfertigung von 200,000 Rthlrn. Leobschützer Kreis-Obligationen zu 4½ Prozent, Behufs des Baues von zehn verschiedenen Chausseestrecken. (Privil. v. 5. Juli) 530.

Chausseen, (Forts.)
20) von Loslau nach Rzuchow, Ausführung derselben durch den Kreis Rybnick, Bewilligung der fiskalischen Rechte ꝛc. (A. E. v. 21. Juni) 460.
21) von Markliffa nach Nieder-Linda, Ausführung derselben durch den Kreis Lauban, Verleihung der fiskalischen Rechte ꝛc. (A. E. v. 21. April) 433.
22) von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf resp. bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Braunau, Bewilligung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 21. Juli) 534. — Bestätigung des Statuts. (Bek. v. 13. Aug.) 544.
23) von Oels über Bernstadt, Namslau und Constadt nach Creutzburg, Verleihung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 19. Sept.) 687.
24) von Oppeln über Czarnowanz, Groß-Döbern, Kupp nach Karlsruhe, Ausführung derselben durch den Kreis Oppeln, Bewilligung der fiskalischen Rechte ꝛc. (A. E. v. 26. Mai) 449.
25) von Peterswaldau nach Steinkunzendorf, Bewilligung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 21. April) 285. — Bestätigung des Statuts. (Bek. v. 12. Mai) 289.
26) von Ratibor über Wilhelmsdorf und Groß-Peterwitz bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Katscher, Ausführung derselben Seitens des Kreises Ratibor, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 19. Sept.) 686.
27) von Rawicz über Herrnstadt, Winzig und Steinau nach Lüben, s. Nr. 35.
28) von Rosenberg über Wendrin und Sausenberg nach Jellowa zum Anschlusse an die von Oppeln bis dahin bereits chaussirte Strecke der Oppeln-Creutzburger Straße, Ausführung derselben durch den Kreis Rosenberg, Bewilligung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 21. Juni) 451.
29) von Schönau nach Ketschdorf, Ausführung derselben durch den Kreis Schönau, Verleihung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 21. Juni) 452.
30) von dem Eisenbahnhofe bei Schwientochlowitz nach Antonienhütte zum Anschlusse an die Antonienhütte Wigodaer Bergwerksstraße unweit Neudorf, und von Beuthen über Siemianowitz und Laurahütte bis zur Staatschaussee am Bittkower Zollhause, Ausführung derselben durch den Kammerherrn Grafen Henckel von Donners-

Chausseen, (Forts.)
nersmarck auf Sie ianowitz, Bewilligung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 21. Juli) 537.

V. in der Provinz Posen:

31) Aufnahme einer Anleihe von 500,000 Rthlrn. zu 4 Prozent Seitens der Provinz Posen zur Ausführung von Chausseebauten. (Privil. v. 27. Sept.) 689 — 694.

32) von Gostyn nach Rawicz, Ausführung derselben durch den Kreis Kröben, Bewilligung der fiskalischen Rechte ꝛc. (A. E. v. 21. Juni) 458.

33) von Pinne über Neustadt, Tirschtiegel und Bräz bis an die Grenze des Regierungs-Bezirks Frankfurt in der Richtung auf Schwiebus, Bewilligung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 21. Juli) 535.

) zwischen Pleschen und Ostrowo, Ausführung derselben Seitens des Pleschener und Adelnauer Kreises, Bewilligung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 11. Okt.) 700.

35) von Rawicz über Herrnstadt, Winzig und Steinau nach Lüben, Bewilligung der fiskalischen Rechte ꝛc. (A. E. v. 20. Aug.) 583.

36) von Schubin nach Nakel durch den Schubiner Kreis, Ausführung derselben Seitens des Schubiner Kreises, Bewilligung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 27. Okt.) 703.

VI. in der Provinz Sachsen:

37) von der Erfurt-Arnstadter Staatsstraße oberhalb des Steigerwaldes über Egstedt und Werningsleben bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Stadt Ilm, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 21. Juli) 545.

38) von Halberstadt über den Huy, Röderhof, Dingelstädt, Eilsdorf, Schlanstädt und die Eisenbahnstation Neuwegersleben bis zur Oschersleben-Schöninger Chaussee, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 21. Juli) 546.

39) von der Halberstadt-Braunschweiger Staatsstraße vor Dardesheim über Badersleben und Deleben bis zur Braunschweigischen Grenze nahe dem Jerxheimer Eisenbahnhofe, Bewilligung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 21. Juli) 533.

40) von Mora nach Ziegenrück, Ausführung derselben durch die Gemeinde Ziegenrück, Bewilligung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 21. Juni) 457.

Chausseen, (Forts.)
41) von Ranis bis zur Saalfeld-Pösnecker Staatsstraße bei Crölpa, Ausführung derselben durch die Gemeinde Ranis, Bewilligung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 7. Janr.) 41.

42) von Roßla über Agnesdorf nach Schwiegerschwende, Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Grafen zu Stolberg-Roßla. (A. E. v. 21. Aug.) 589.

43) von Suhl längs des Haselgrundes nach Ellingshausen, Bewilligung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 23. Febr.) 69.

44) von der Staatsstraße in Weißensee bis zur Sömmerda-Stotternheimer Gemeinde-Chaussee in Sömmerda, Ausführung derselben durch den Kreis Weißensee, Verleihung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 21. Juni) 489.

VII. in der Provinz Westphalen:

45) von der Altenhagen-Siegener Staatsstraße bei Siegen über Netphen und Feudingen bis zur Wittgensteiner Straße bei Saßmannshausen, nebst einer Zweigstraße von Niedernetphen über Afholderbach nach Kronprinzen-Eiche, Bewilligung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 3. Mai) 286.

von der Appelhülsen-Coesfelder Staatsstraße in Coesfeld über Borken und Bocholt bis zur Werth-Emmericher Gemeinde-Chaussee in Werth, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 21. Apr.) 261.

47) von der Brilon-Almer Provinzial-Chaussee bei Nieder-Alme über Büren und Steinhausen nach dem Bahnhofe in Geseke, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 1. März) 72.

48) von Dielingen bis zur Hannoverschen Grenze zum Anschlusse an die auf Königlich Hannoverschem Gebiete gebaute Chaussee nach Hunteburg, Erhebung des Chausseegeldes und Bestrafung der Chausseepolizei-Vergehen. (A. E. v. 17. Dez. 1851.) 29.

49) von der Minden-Coblenzer Staatsstraße in Betzdorf über Herdorf bis zur Freyengrunder Staatsstraße in Neuenkirchen, Bewilligung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 21. April) 257.

50) von Warendorf über Beesmold und Borgholzhausen bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Melle, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 3. Mai) 298.

Chauſſeen, (Fortſ.)

VIII. in der Rheinprovinz:

51) von der Aachen-Luxemburger Staatsſtraße in Dubler über Reuland, Lützkampen und Leidenborn bis zur Cöln-Luxemburger Bezirksſtraße bei Lichtenborn, Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 5. Juli) 493.

52) von der Aachen-Roermonder Bezirksſtraße in Heinsberg über Waſſenberg bis zur Aachen-Crefelder Bezirksſtraße bei Erkelenz mit einer Zweigſtraße von Waſſenberg zur Niederländiſchen Grenze bei Rothenbach, Erhebung des Chauſſeegeldes ꝛc. (A. E. v. 17. Dez. 1851.) 27.

53) von der Aachen-Trierer Staatsſtraße in Hanſcheid über Lammersdorf nach der Montjoie-Dürener Bezirksſtraße in Witzerath, Ausführung derſelben durch die Gemeinde Lammersdorf, Bewilligung der fiskaliſchen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 21. April) 254.

54) von der Aggerſtraße bei Engelskirchen durch das Leppethal unweit Gimborn vorüber nach der Born-Gummersbacher Staatsſtraße bei Marienheide, Verleihung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 21. Juni) 456.

55) von dem Rheinwerft bei Bendorf durch Bendorf nach der Naſſauiſchen Grenze in der Richtung auf Grenzhauſen, deren Ausführung durch die Gemeinde Bendorf, Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte und Erhebung des Chauſſeegeldes ꝛc. (A. E. v. 21. Juni) 461.

56) von der Bingen-Saarbrücker Staatsſtraße bei Kreuznach über Gutenberg, Wallhauſen, Dalberg, Argenſchwang, Gräfenbacher Hütte, Thiergarten bis zur Trier-Mainzer Staatsſtraße bei Argenthal, Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 21. April) 262.

57) von der Coblenz-Lütticher Bezirksſtraße bei Mayen über Plaidt bis zur Cöln-Mainzer Staatsſtraße in Andernach, mit einer Zweigſtraße von Plaidt bis zur Cöln-Mainzer Staatsſtraße an den Netterhöfen in der Richtung auf Neuwied, Bewilligung der fiskaliſchen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 17. März) 84. — Beſtätigung des Statuts. (Bek. v. 27. März) 88.

58) von der Coblenz-Lütticher Bezirksſtraße bei Mayen über Monreal bis zur Trier-Coblenzer Staatsſtraße bei Kaiſersesch, Bewilligung des rpropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 21. Juni) 447.

Chauſſeen, (Fortſ.)

59) von der Coblenz-Trierer Staatsſtraße in der Quint über Binsfeld, Eiſenſchmitt und Manderſcheid bis zur Bezirksſtraße in Daun, Bewilligung der fiskaliſchen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 24. März) 113.

60) von Cochem an der Moſel über Landkern bis zur Trier-Coblenzer Staatsſtraße bei Kaiſersesch, Erhebung des Chauſſeegeldes ꝛc. (A. E. v. 10. März) 77.

61) von der Cochem-Kaiſersescher Kommunal-Chauſſee unweit Landkern über die ſogenannte Schöne-Ausſicht an der Coblenz-Trierer Staatsſtraße bis zu den Schieferbrüchen bei Müllenbach, Verleihung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 7. April) 194.

62) von der Cöln-Frankfurter Staatsſtraße in Weyerbuſch über Flamersfeldt und Horhauſen bis zur Neuwied-Dierdorfer Aktien-Chauſſee vor Hebbesdorf, Bewilligung der fiskaliſchen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 1. März) 71.

63) von der Cöln-Frankfurter Staatsſtraße in Kircheip über Asbach nach der Bendorf-Unkeler Straße in Linz, Verleihung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 10. März) 79.

64) von der Cöln-Frankfurter Staatsſtraße in Troisdorf über Sieglar bis zum Rheinhafen in Mondorf, Ausführung derſelben durch die Gemeinden Troisdorf, Sieglar und Mondorf, Verleihung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 21. April) 255.

65) von der Cöln-Frankfurter Staatsſtraße bei Kircheip über Buchholz und Oberpleis nach der Beuel-Honnefer Chauſſee in Niederdollendorf, Erhebung des Chauſſeegeldes ꝛc. (v. 3. Mai) 263.

66) von der Cöln-Luxemburger Bezirksſtraße bei Wallenthal über Call nach Dahlbenden zum Anſchluſſe an die Gemeinde-Chauſſee, von da über Urft und Marmagen nach Roder, nebſt einer Zweig-Chauſſee von Urft über Steinfeld bis zur Schleiden-Schmidtheimer Gemeinde-Chauſſee bei Siſtig, Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 21. April) 256.

67) von der Cöln-Luxemburger Bezirksſtraße in Schleiden über Siſtig nach der Cöln-Trierer Bezirksſtraße in Schmidtheim, Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 21. Juni) 453.

Chauſſeen, (Fortſ.)
68) von der Cöln-Mainzer Staatsſtraße in Bacharach bis zur Aachen-Mainzer Staatsſtraße in Rheinboellen, Erhebung des Chauſſeegeldes, Verleihung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 7. April) 253.
69) von Dünwald, im Kreiſe Mülheim, über Odenthal und Altenberg nach Dabringhauſen im Kreiſe Lennep, zum Anſchluſſe an die Dünnweg-Kammerforſterhöher Gemeinde-Chauſſee, Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 7. April) 193.
70) von der Düren-Eſchweiler Aktienſtraße bei Düren über Niederau, Creuzau und Niedeggen nach Gemünd, Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 7. April) 195.
71) von Erkelenz über Wegberg, Niederkrüchten, Brüggen und Kaldenkirchen nach Straelen, Erhebung des Chauſſeegeldes ꝛc. (A. E. v. 17. Dez. 1851.) 28.
72) von Eſchbach an der Cöln-Olper Staatsſtraße über Immekeppel bis zur Engelskirchen-Wipperfürther Gemeinde-Chauſſee bei Lindlar, Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 17. März) 103.
73) von Lechenich über Kerpen und Bergheim bis zur Cöln-Venloer Bezirksſtraße, Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 27. Okt.) 704.
74) von der Minden-Coblenzer Staatsſtraße in Dierdorf über Brückrachdorf bis zur Naſſauiſchen Grenze in der Richtung auf Selters, Erhebung des Chauſſeegeldes ꝛc. (A. E. v. 21. Juni) 454.
75) von Montjoie über Höven und Schöneſeiffen nach Schleiden und vom Dorfe Herhahn über Dreiborn nach Schöneſeiffen, Erhebung des Chauſſeegeldes und Beſtrafung der Chauſſeepolizei-Vergehen. (A. E. v. 29. Nov. 1851.) 24.
76) von der Moſelfähre bei Mülheim über Monzelfeld bis zur Trier-Mainzer Staatsſtraße zwiſchen Longcamp und dem ſtumpfen Thurm, Ausführung derſelben durch die Gemeinden Mülheim und Monzelfeld, Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 10. März) 78.
77) von der Schleiden-Schmidtheimer Chauſſee bei Roder über Marmagen und Urſt nach Dahlbenden, Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte und des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 5. Dez. 1851.) 25.

Chauſſeen, (Fortſ.)
78) von Simmern über Sargenroth nach Gemünden, Verleihung der fiskaliſchen Rechte ꝛc. (A. E. v. 12. Mai) 389.
79) von Trarbach nach Irmenach mit einer Zweigſtraße von dort über Starkenburg nach Enkirch, Ausführung derſelben durch die Gemeinden Trarbach und Enkirch, Bewilligung des Expropriationsrechts und der fiskaliſchen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 24. März) 105.
80) von der Trier-Saarlouiſer Bezirksſtraße bei Beckingen über Hauſtadt und Reimsbach bis an die Trier-Straßburger Staatsſtraße, Erhebung des Chauſſeegeldes ꝛc. (A. E. v. 17. März) 101.
81) von der Zell-Gödenrother Bezirksſtraße bei Löffelſcheid über Cappel nach Kirchberg, Verleihung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 17. März) 102.

Civil-Einrede in Wald-, Feld- und Jagdfrevelſachen. (Geſ. v. 2. Juni §. 49.) 317.

Civilſtandsbeamte in der Rheinprovinz, Vergehen derſelben gegen die Geſetze über den Civilſtand. (G. v. 21. Juli §. 98.) 487.

Civil-Supernumerarien, Beſtimmung über die Entlaſſung derſelben. (G. v. 21. Juli §. 85.) 484.

Cleve, Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Spoy-Kanals zu Cleve. (A. E. u. Tarif v. 27. Aug.) 578—580.

Coblenz, Berechtigung der Stadt Coblenz zur Wahl eines Abgeordneten für die Erſte Kammer. (V. v. 4. Aug. §. 12.) 550. 556. — Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Sicherheitshafens bei Coblenz. (A. E. u. Tarif v. 13. Sept.) 682—684. — ſ. auch Chauſſeen Nr. 57—60. 74.

Cochem (a. d. Moſel), ſ. Chauſſeen Nr. 60. 61.

Coesfeld (Weſtphalen), ſ. Chauſſeen Nr. 46.

Colbitzow (Pommern), ſ. Chauſſeen Nr. 12.

Cöln, Berechtigung der Stadt Cöln zur Wahl zweier Abgeordneten für die Erſte Kammer. (V. v. 4. Aug. §. 12.) 550. 556. — Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln, ſ. Rheinprovinz. — ſ. auch Chauſſeen Nr. 51. 62—68. 73.

Conſtadt (Schleſien), ſ. Chauſſeen Nr. 23.

Coſel (Schleſien), ſ. Chauſſeen Nr. 13.

Cottbus-Schwieloch-See, ſ. Eiſenbahnen Nr. 2. — ſ. auch Chauſſeen Nr. 4.

Cranenburg (Deichschau), s. Deichstuhl.

Crefeld, Berechtigung der Stadt Crefeld zur Wahl eines Abgeordneten für die Erste Kammer. (V. v. 4. Aug. §. 12.) 550. 556. — s. auch Chausseen Nr. 52.

Creutzburg (Schlesien), s. Chausseen Nr. 23.

Crölpa (Prov. Sachsen), s. Chausseen Nr. 41.

D.

Dabringhausen (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 69.

Dahlbenden (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 66. 77.

Dammgeld, Befreiung der Posten, Kuriere, Estafetten ꝛc. von der Entrichtung desselben. (G. v. 5. Juni §. 20.) 351.

Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf, Abänderung der Artikel 11. und 24. ihres Statuts. (Bek. v. 31. März) 91.

Danzig (Stadt), Berechtigung derselben zur Wahl eines Abgeordneten für die Erste Kammer. (V. v. 4. Aug. §. 12.) 550. 556. — s. auch Chausseen Nr. 11.

Daun (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 59.

Degradation bei Personen des Soldatenstandes in Folge begangener Verbrechen. (G. v. 15. April §. 6.) 115.)

Deichstuhl, Bildung eines gemeinschaftlichen Deichstuhls für die Deichschauen Düffelt, Rindern, Cranenburg und Zyfflich-Wyler zur Ausführung einer Deichanlage gegen die Ueberschwemmungen durch den Rückstau aus dem Niederländischen Gebiete. (A. E. v. 29. Dez. 1851.) 33. — Deichstuhl für den Deichverband „Bressers Anwachs auf dem Reeser Eylande." (Stat. vom 17. März §. 4.) 82.

Deichverbände.

I. gegen Ueberschwemmungen der **Elbe:**

1) Mühlberger Deichverband am rechten Elbufer von der Königlich Sächsischen Landesgrenze bis zum Dorfe Köttlitz. (Stat. v. 29. Nov. 1851.) 2—23.

2) Wittenberger Deichverband, Ausfertigung von Obligationen des Wittenberger Deichverbandes im Betrage von 100,000 Rthlrn. zu 4½ Prozent. (Privil. v. 21. Aug.) 557—560. — Abänderungen des Statuts (A. E. v. 19. Sept.) 685.

Deichverbände, (Forts.)

II. gegen Ueberschwemmungen der **Oder:**

3) Brandschütz-Gloschkauer Deichverband für die Niederung am linken Oderufer von Brandschütz bis Gloschkau. (Stat. v. 21. April) 321—344.

4) Koppen-Schönauer Deichverband für die Niederung am linken Oder-Ufer von Koppen bis Schönau. (Stat. v. 29. Nov.) 751—770.

5) Reipzig-Schwetiger Deichverband für die am rechten Oderufer gelegene Strecke von der Cunitzer Höhe bis zur Eilang-Mündung. (Stat. v. 21. Juli) 494—515.

III. gegen Ueberschwemmungen der **Warthe:**

6) Aufbringung der Deichkassenbeiträge von den am rechten Warthe-Ufer unterhalb Fichtwerder zum Warthebruch-Deichverbande gehörigen Grundstücken. (A. E. v. 28. Juli) 516.

IV. gegen Ueberschwemmungen der **Weser:**

7) Schlüsselburger Deichverband am linken und rechten Ufer der Weser. (Stat. v. 21. April) 361—384.

V. in der Rheinprovinz:

8) „Deichverband Bressers Anwachs auf dem Reeser Eylande" im Reg.-Bez. Düsseldorf zum Schutze der Grundstücke gegen das sogenannte Sommerwasser und zur gehörigen Abführung des Winter-Inundationsgewässers. (Stat. v. 17. März) 81. 82.

9) Riehl-Worringer Deichverband zum Schutze gegen die Ueberschwemmungen des Rheins am linken Ufer von Cöln bis Worringen. (Stat. v. 29. Nov.) 731—750.

10) Deichschau Düffelt ꝛc., s. Deichstuhl.

Deklaration des Werthes bei Sendungen mit der Post. (G. v. 5. Juni §. 12. ff.) 349.

Denunzianten-Belohnung der Forstbeamten, Einfluß derselben auf ihre Glaubwürdigkeit. (G. v. 2. Juni §. 34.) 313.

Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisoren der Obergerichte, Rang und Anstellung derselben. (A. E. v. 17. Dez. 1851.) 26.

Depositalgelder, Verwendung derselben zum Ankauf von Schuldverschreibungen der zum Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn aufzunehmenden Staatsanleihe. (A. E. v. 29. Dez. 1851.) 34.

Deposital-Ordnung, Einführung der Deposital-Ordnung vom 15. September 1783. und der dieselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Verordnungen in den Departements des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. (G. v. 28. Jan.) 44.

Deutsche Kolonisations-Gesellschaft für Central-Amerika, Bestätigung des Statuts. (Bek. v. 2. Febr.) 45. — Deutsch-Oesterreichischer Postverein. (Vertr. v. 5. Dez. 1851.) 401—424.

Diäten der Beamten in den Hohenzollernschen Landen bei ihren Dienstreisen. (A. E. v. 21. Juni) 463.

Diebstahl, Bestrafung desselben bei Militairpersonen. (G. v. 15. April §§. 13. 14.) 117. — Bestrafung des Diebstahls an Früchten und anderen Boden-Erzeugnissen. (G. v. 22. Mai Art. III.) 251. — desgl. an Holz und anderen Waldprodukten. (G. v. 2. Juni) 305—318. — Kompetenz und Verfahren in Untersuchungen wegen Diebstahls. (G. v. 22. Mai Art. I.) 250.

Dielingen (Westphalen), s. Chausseen Nr. 48.

Diensteid, Versicherung der Briefträger und Postboten auf ihren Diensteid. (G. v. 5. Juni §. 47.) 357.

Diensteinkommen, inwieweit dasselbe nichtrichterlichen Beamten im Fall der Suspension oder Kündigung zu gewähren. (G. v. 21. Juli §§. 51. ff. 83. 91.) 476.

Dienstentlassung nichtrichterlicher Beamten im Wege des Disziplinar-Verfahrens. (G. v. 21. Juli §§. 9. ff. 16. 46.) 467.

Dienstherrschaft, Haftbarkeit derselben für die von ihrem Gesinde begangenen Holzdiebstähle. (G. v. 2. Juni §§. 10. 11.) 307.

Dienst-Korrespondenz, portofreie Beförderung derselben im Gebiete des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins. (Vertr. v. 5. Dez. 1851. Art. 13. 28.) 404.

Dienstliste der Geschworenen, Anfertigung derselben, Mittheilung an den Angeklagten. (G. v. 3. Mai Art. 60. 61. 67.) 221.

Dienstreisen, Diäten und Reisekosten der Beamten in den Hohenzollernschen Landen bei Dienstreisen. (A. E. v. 21. Juni) 463.

Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, Untersuchung und Bestrafung derselben. (G. v. 21. Juli) 465—488.

Dierdorf (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 62. 74.

Direktoren der Stadt- und resp. Kreisgerichte, Befähigung derselben zur Anstellung als Mitglieder des Ober-Tribunals. (G. v. 17. März §. 3.) 73.

Disposition, Erleichterung gewisser Dispositionen über Kurmärkische Lehne. (G. v. 15. Mai) 290. — Stellung nichtrichterlicher Beamten zur Disposition. (G. v. 21. Juli §§. 87. ff. 97.) 484.

Disziplinarbehörden in Untersuchungen gegen nichtrichterliche Beamte. (G. v. 21. Juli §§. 23. ff.) 470.

Disziplinarhof, Funktionen desselben in Untersuchungen gegen nichtrichterliche Beamte. (G. v. 21. Juli §§. 23. ff. 29. ff. 45. ff.) 470.

Disziplinar-Rath für Advokaten und Anwalte in der Rheinprovinz, abändernde Bestimmungen darüber. (v. 21. Juli §§. 68. ff.) 480.

Disziplinarsachen gegen nichtrichterliche Justizbeamte im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, Kompetenz des Rheinischen Senats beim Ober-Tribunal in dergleichen Angelegenheiten. (G. v. 17. März §. 2.) 73.

Disziplinarstrafe gegen beurlaubte Militairpersonen wegen unterlassener An- und Abmeldung bei Veränderung ihres Aufenthalts. (A. E. v. 29. M.) 441. — Disziplinarstrafen gegen nichtrichterliche Beamte. (G. v. 21. Juli §§. 14. ff. 73.) 467.

Disziplinar-Verfahren gegen nichtrichterliche Beamte. (G. v. 21. Juli) 465—488.

Doktoren der Rechte an Preußischen Universitäten, Befugniß derselben, in Untersuchungen als Vertheidiger aufzutreten. (G. v. 3. Mai Art. 20.) 213.

Dolmetscher, Zuziehung derselben bei Verhandlungen in Untersuchungssachen. (G. v. 3. Mai Art. 27.) 214.

Dortmund, s. Eisenbahnen Nr. 3.

Draht-Fabrik-Kompagnie zu Aachen, Fortdauer derselben auf weitere 15 Jahre. (Bek. v. 5. März) 68.

Dramburg (Pommern), s. Chausseen Nr. 9.

Dräume von Seide, Baumwolle, Wolle und Lei Handel mit denselben. (G. v. 5. Juni) 320.

Düffelt (Deichschau), s. Deichstuhl.

Dünwald (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 69.

Durchgangszoll für Getreide beim Eingang auf der Warthe und beim Ausgang über Stettin, Genehmigung der darüber erlassenen Verordnung vom 21. Juli 1851. durch die Kammern. (Bek. v. 29. Febr.) 70. — Ermäßigung des Durchgangszolls für Zink im Vereins-Zolltarif. (G. v. 21. April) 143.

Düren (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 53. 70.

Düsseldorf, Belgisch-Rheinische Gesellschaft der Kohlenbergwerke an der Ruhr, zu Düsseldorf, Bestätigung der Statuten. (Bek. v. 23. März) 85. Niederrheinische

Düsseldorf, (Forts.)
nische Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf, Abänderung der Artikel 11. und 24. ihres Statuts. (Bek. v. 31. März) 91. Berechtigung der Stadt Düsseldorf zur Wahl eines Abgeordneten für die Erste Kammer. (V. v. 4. Aug. §. 12.) 550. 556. Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 1.

E.

Ediktal-Citation abwesender und flüchtiger Verbrecher. (G. v. 3. Mai Art. 34. ff.) 216.

Ehre, der Verlust der bürgerlichen Ehre hat bei nichtrichterlichen Beamten auch den Verlust des Amtes zur Folge. (G. v. 21. Juli §. 7.) 466.

Ehrenbreitstein, Einführung der Depositat-Ordnung vom 15. September 1783 in dem Departement des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. (G. v. 28. Jan.) 44.

Ehrenrath für Rechtsanwalte und Notare, abändernde Bestimmungen über die Befugnisse desselben. (G. v. 21. Juli §§. 68. ff.) 480.

Ehrenrechte, Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, Folgen derselben bei Personen des Soldatenstandes. (G. v. 15. April §§. 5. 6.) 115. — desgleichen bei nichtrichterlichen Beamten. (v. 21. Juli §. 7.) 466.

Ehrverletzungen, Verfahren bei Ehrverletzungen und leichten Mißhandlungen in der Appellations-Instanz (G. v. 3. Mai Art. 103.) 233. — Kompetenz der Einzelrichter und Gerichtsabtheilungen in solchen Prozessen. (G. v. 22. Mai Art. II.) 250. — s. auch Beleidigungen.

Eid der Geschworenen. (G. v. 3. Mai Art. 73.) 225. — Eid der Forstbeamten. (G. v. 2. Juni §. 33.) 313.

Eingangszoll für Reis und denaturirtes Baumöl, Genehmigung der darüber erlassenen Verordnung vom 21. Juli 1851 durch die Kammern. (Bek. v. 29. Febr.) 70.

Einschließung, Umwandlung derselben bei Personen des Soldatenstandes in eine militairische Freiheitsstrafe. (G. v. 15. April §§. 7. 8.) 116.

Einspruch, Unzulässigkeit dieses Rechtsmittels in Disziplinar-Untersuchungen gegen nichtrichterliche Beamte. (G. v. 21. Juli §. 40.) 473.

Einzahlungen bei den Postanstalten, Anordnungen über die Bedingungen und Gebühren dafür. (G. v. 5. Juni §. 50. Nr. 3.) 358. — Bestimmungen über baare Einzahlungen bei den Postanstalten des Deutsch-Oesterreichschen Postvereins. (Vertr. v. 5. Dez. 1851. Art. 64.) 419.

Einzelrichter, Disziplinar-Befugnisse derselben in Ansehung der ihnen untergeordneten Beamten. (G. v. 21. Juli §. 59. Nr. 5.) 478. — s. auch Polizeirichter.

Eisenbahn, Beförderung postzwangspflichtiger Gegenstände mit der Eisenbahn. (Post-G. v. 5. Juni §. 9.) 347. — Benutzung der Eisenbahnen zu Postsendungen innerhalb des Gebietes des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins. (Vertr. v. 5. Dez. 1851. Art. 6.) 402.

Eisenbahnen:

1) Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn, Ausfertigung von 1,600,000 Rthlrn. Prioritäts-Obligationen zu 4 Prozent. (Privil. v. 8. Nov.) 706—711.
2) Cottbus-Schwieloch-See Eisenbahn, Emission von 60,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen zu 4½ Prozent. (Privil. v. 2. Juni) 427—431.
3) Dortmund-Soest, Anlage einer Eisenbahn von Dortmund über Hörde, Unna und Werl nach Soest im Anschlusse an die Bergisch-Märkische, die Cöln-Mindener und die Westphälische Eisenbahn. (A. E. v. 3. Juni) 304.
4) Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn, Erwerbung derselben durch den Staat. (G. v. 31. März) 89. — Auflösung der Gesellschaft und Uebereignung der Bahn an den Staat. (Genehm. Urk. v. 21. Aug. nebst Vertr. v. $\frac{24}{25}$. Juni) 573—576. — Einsetzung einer Behörde unter dem Namen „Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn." (A. E. v. 21. Aug.) 577.
5) Ostbahn, Annahme von Schuldverschreibungen der zum Bau der Ostbahn aufzunehmenden Staatsanleihe als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit. (A. E. v. 29. Dez. 1851.) 34. — Auflösung der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin und Vereinigung derselben mit der Direktion der Ostbahn zu Bromberg. (A. E. v. 24. Sept.) 772.
6) Saarbrücker Eisenbahn, Annahme von Schuldverschreibungen der zum Bau der Saarbrücker Eisenbahn aufzunehmenden Staatsanleihe als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit. (A. E. v. 29. Dez. 1851.) 34. — Weiterführung der Saarbrücker Eisenbahn bis nach der Luxemburger Grenze. (Add. Konv. v. 18. Febr. Art. 8.) 99. — Auflösung der bisherigen Kommission für den Bau der Saarbrücker Eisenbahn und Einsetzung einer neuen Behörde unter der Firma „Königliche Direktion der Saarbrücker Eisenbahn". (A. E. v. 22. Mai) 681.
7) Stargard-Posener Eisenbahn, Leitung des Betriebes auf derselben durch die Direktion der Ostbahn. (A. E. v. 24. Sept.) 772.

Eiſenbahnen, (Fortſ.)

8) Thüringer Eiſenbahn, Anleihe von einer Mi ion Rthlrn. gegen Ausſtellung von Prioritäts-Obligati en zu 5 Prozent. (Privil. v. 1. März) 57—67.

9) Weſtphäliſche Eiſenbahn, Annahme von Schuldverſchreibungen der zum Bau der Weſtphäliſchen Eiſenbahn aufzunehmenden Staatsanleihe als pupillen- und depoſitalmäßige Sicherheit. (A. E. v. 29. Dez. 1851.) 34.

10) Wilhelmsbahn, Zweiter Nachtrag zu den Statuten. (Beſtät. Urk. v. 17. Nov.) 719—721. — Emiſſion von 250,000 Rthlrn. Prioritäts-Obligationen. (Privil. v. 17. Nov.) 722—727.

Eiſenbahn-Kommiſſariate, Disziplinar-Befugniſſe derſelben gegen die ihnen untergeordneten Beamten. (G. v. 21. Juli §§. 19. 24. ff. 31.) 469.

Eisleben, Bildung der Bergbau-Geſellſchaft „Mansfeldiſche Kupferſchieferbauende Gewerkſchaft" zu Eisleben. (Bek. v. 3. Febr.) 46.

Elbe, Schutz gegen Ueberſchwemmungen derſelben, ſ. Deichverbände Nr. I.

Elberfeld (Stadt), Aufnahme eines Darlehns von 400,000 Rthlrn. gegen Ausſtellung von Elberfelder Stadt-Obligationen zu 4 Prozent. (Privil. v. 1. März) 49—56. — Wahl eines Abgeordneten zur Erſten Kammer. (V. v. 4. Aug. §. 12.) 550. 556.

Elbing (Stadt), Berechtigung derſelben zur Wahl eines Abgeordneten für die Erſte Kammer. (V. v. 4. Aug. §. 12.) 550. 556.

Ellingshauſen (Provinz Sachſen), ſ. Chauſſeen Nr. 43.

Elſter, Melioration der Niederung der Schwarzen Elſter (G. v. 7. April) 110—112. — Statut des Verbandes zur Regulirung derſelben (v. 21. April) 196—207. — Aufnahme einer Anleihe bis zum Betrage von 300,000 Rthlrn. zu 4½ Prozent von Seiten des Verbandes. (Privil. v. 11. Okt.) 695—699.

Eltern, Haftbarkeit derſelben für die von ihren Kindern begangenen Holzdiebſtähle. (G. v. 2. Juni §§. 10. 11.) 307.

Engelskirchen-Wipperfürther Gemeinde-Chauſſee (Rheinprovinz), ſ. Chauſſeen Nr. 72.

Enkirch (Rheinprovinz), ſ. Chauſſeen Nr. 79.

Entfernung, Strafe gegen nichtrichterliche Beamte wegen unerlaubter Entfernung von ihrem Amte. (G. v. 21. Juli §. 8. ff.) 467. — Entfernung derſelben aus dem Amte im Wege des Disziplinar-Verfahrens. (G. v. 21. Juli §§. 14. ff. 22. ff.) 467.

Entwäſſerung, ſ. Melioration, Wieſenverband.

Entwendung, ſ. Diebſtahl.

Erbentag, Bildung eines gemeinſchaftlichen Erbentages für die Deichſchauen Düffelt, Rindern, Cranenburg und Zyfflich-Wyler zur Ausführung einer Deichanlage gegen die Ueberſchwemmungen durch den Rückſtau aus dem Niederländiſchen Gebiete. (A. E. v. 29. Dez. 1851.) 33.

Erfurt (Fürſtenthum), Einverleibung deſſelben in die Feuerſozietät des platten Landes des Herzogthums Sachſen. (A. E. v. 28. Juli) 542.

Erfurt (Stadt), Berechtigung derſelben zur Wahl eines Abgeordneten für die Erſte Kammer. (V. v. 4. Aug. §. 12.) 550. 556. — ſ. auch Chauſſeen Nr. 37.

Ergänzungsgeſchworene, Zuziehung und Vorladung derſelben in Unterſuchungsſachen. (G. v. 3. Mai Art. 61. 67.) 222.

Erkelenz (Rheinprovinz), ſ. Chauſſeen Nr. 52. 71.

Erkenntniß, ſ. Urtheil.

Erſatz der Poſtverwaltung für Beſchädigung der ihr anvertrauten Gegenſtände und Perſonen, ſ. Garantie.

Erſatzgeſchworene, Zuziehung und Wirkſamkeit derſelben in Unterſuchungsſachen. (G. v. 3. Mai Art. 71. 72.) 224.

Eſchbach (Rheinprovinz), ſ. Chauſſeen Nr. 72.

Eſchweiler-Au (Reg.-Bezirk Aachen), Errichtung einer Aktiengeſellſchaft daſelbſt unter dem Namen: „Phönix, anonyme Geſellſchaft für Bergbau und Hüttenbetrieb". (Bek. v. 24. Nov.) 728.

Eſtafetten, deren Beförderung durch die Poſt, Vorrechte derſelben. (G. v. 5. Juni §§. 10. 14. 20. ff. 46. 50. Nr. 4.) 348.

Etat, ſ. Staatshaushalts-Etat.

Exekution, Befugniß der Poſtanſtalten zur exekutiviſchen Einziehung unbezahlter Portobeträge. (G. v 5. Juni §. 30.) 353.

Exekutoren, Zuläſſigkeit von Arreſtſtrafen gegen dieſelben im Wege des Disziplinar-Verfahrens. (G. v. 21. Juli §§. 15. 20.) 467.

Expreſſe, Beförderung poſtzwangspflichtiger Gegenſtände durch expreſſe Boten im Inlande. (G. v. 5. Juni §§. 7. 50. Nr. 3.) 347. — desgl. im Gebiete des Deutſch-Oeſterreichiſchen Poſtvereins. (Vertr. v. 5. Dez. 1851. Art. 26.) 407.

Expropriations-Verfahren zur Regulirung der Schwarzen Elſter. (Stat. v. 21. April §. 34.) 205.

Extrapoſt, Beſtimmungen über die Beförderung der Reiſenden mit Extrapoſt. (G. v. 5. Juni §§. 15. 50. Nr. 5.) 350. — Vorrechte der Extrapoſten. (G. v. 5. Juni §§. 20. ff. 46.) 351.

F.

Fährgeld, Befreiung der Poſten, Eſtafetten, Briefträger ꝛc. von Entrichtung deſſelben. (G. v. 5. Juni §. 20.) 351.

Fährleute, Verpflichtung derſelben, die Ueberfahrt der Poſten unverzüglich zu bewirken. (G. v. 5. Juni §§. 28. 45.) 352.

Fahrpoſt, Beſtimmungen über Reiſen und Sendungen mit der Fahrpoſt im Inlande. (G. v. 5. Juni §. 15. ff.) 350. — desgl. im Gebiete des Deutſch-Oeſterreichiſchen Poſtvereins. (Vertr. v. 5. Dez. 1851. Art. 1. ff. 54. ff. 71.) 401.

Falkenberg (Schleſien), ſ. Chauſſeen Nr. 14.

Fälſchung von Legitimations-Urkunden, Beſtrafung derſelben bei Perſonen des Soldatenſtandes. (G. v. 15. April §. 13.) 117.

Fechtſchulen gehören in Betreff der Gewerbepolizei zum Reſſort des Miniſteriums des Innern. (A. E. v. 17. März) 83.

Feldfrevel, Verfahren bei Vorbringung von Civil-Einreden in Feldfrevelſachen. (G. v. 2. Juni §. 49.) 317.

Feldmeſſer, Gebühren derſelben für ihre Mitwirkung bei Gemeinheitstheilungen und Ablöſungen auf dem linken Rheinufer. (G. v. 21. April Art. 7.) 122.

Feldpolizei-Ordnung (v. 1. Nov. 1847.), fernere Anwendung derſelben auf Entwendungen von Früchten und anderen Boden-Erzeugniſſen. (G. v. 22. Mai Art. III.) 251. — desgl. auf die darin mit Strafe bedrohten Uebertretungen, welche nicht unter das Holzdiebſtahlsgeſetz fallen. (G. v. 2. Juni §. 50.) 317.

Feſttag, Beſtrafung der an Feſttagen begangenen Holzdiebſtähle. (G. v. 2. Juni §. 4.) 306.

Feſtungsarreſt, Verhältniß deſſelben zur Einſchließung und zur Gefängnißſtrafe. (G. v. 15. April §. 8.) 116.

Feſtungsſtrafe, Verhältniß derſelben zur Gefängnißſtrafe und zur Geldbuße. (G. v. 15. April §§. 8. 11.) 116.

Feuerhalten, Aufhebung des Verbots des Feuerhaltens auf den im Hafen von Pillau liegenden Schiffen. (A. E. v. 21. Juni) 462.

Feuerſozietät, Nachtrag zu dem revidirten Feuerſozietäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark, der Niederlauſitz und der Aemter Senftenberg und Finſterwalde (v. 2. Juni) 385 — 387.

Abänderung und Ergänzung einiger Beſtimmungen des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuerſozietät der Provinz Sachſen. (V. v. 21. Juni) 443—446. — desgl. des Reglements für die Feuerſozietät des platten Landes des Herzogthums Sachſen. (V. v. 28. Juli) 540. — Einverleibung des Fürſtenthums Erfurt in dieſe Feuerſozietät. (A. E. v. 28. Juli) 542.

Ergänzungen und Abänderungen des Reglements für die Weſtphäliſche Provinzial-Feuerſozietät. (V. v. 1. Sept.) 584 — 587.

Revidirtes Reglement für die Feuerſozietät der ſämmtlichen Städte der Provinz Schleſien, der Grafſchaft Glatz und des Markgrafthums Oberlauſitz, mit Ausſchluß der Stadt Breslau (v. 1. Sept.) 591—620. — desgl. für die Feuerſozietät des platten Landes daſelbſt. (Regl. v. 1. Sept.) 621 — 652.

Revidirtes Reglement für die Provinzial-Feuerſozietät der Rheinprovinz (v. 1. Sept.) 653 — 680.

ſ. auch National-Verſicherungsgeſellſchaft.

Finanz-Miniſter, Ermächtigung deſſelben zu gewiſſen Anordnungen über die Entrichtung der Mahl- und Schlachtſteuer. (G. v. 2. April §. 3.) 108. — Befugniſſe des Finanz-Miniſters in Bezug auf die Staatsdruckerei. (A. E. v. 3. Mai) 288.

Finſterwalde (Amt), Nachtrag zu dem revidirten Feuerſozietäts-Reglement für die Städte der Aemter Senftenberg und Finſterwalde (v. 2. Juni) 385—387.

Flagge des deutſchen Zollvereins, Behandlung derſelben in Belgien. (Add. Konv. v. 18. Febr. Art. 2. ff.) 95. — desgl. in den Niederlanden. (Uebereink. v. 31. Dez. 1851. Art. 10.) 151.

Flüchtige, Unterſuchungsverfahren gegen flüchtige Beſchuldigte. (G. v. 3. Mai Art. 34—49.) 216.

Forſtbeamte, Befugniſſe derſelben beim Holzdiebſtahl, Vereidigung und Entlaſſung derſelben. (G. v. 2. Juni §. 21. ff.) 310.

Forſtfrevel, Uebereinkunft mit Sachſen-Weimar zur Verhütung und Beſtrafung der Forſtfrevel in den Grenzbezirken, vom $\frac{23}{29}$ März (Bek. v. 25. April) 139 — 141.

Forſtkontraventionen, Beſtrafung derſelben. (G. v. 2. Juni §. 44.) 316.

Fragen, Stellung der Fragen an die Zeugen, Geſchworenen und Angeklagten in Unterſuchungsſachen. (G. v. 3. Mai Art. 51. 74. ff. 140.) 219.

Frankfurt (a. d. Oder), das Kreisgericht in Frankfurt bildet das Forum für den Reipzig-Schwetiger Deichverband. (Stat. v. 21. Juli §. 1.) 494. — Berechtigung der Stadt zur Wahl eines Abgeordneten für die Erste Kammer. (V. v. 4. Aug. §. 12.) 550. 556.

Frankomarken, Anwendung derselben im Gebiete des Deutsch-Oesterreichschen Postvereins. (Vertr. v. 5. Dez. 1851. Art. 20. ff.) 405. — s. auch Postfreimarken.

Franzburg (Pommern), s. Chausseen Nr. 10.

Freiburg (Schlesien), s. Chausseen Nr. 15.

Freiheitsstrafen, Verfahren bei Verwandlung oder Herabsetzung derselben. (G. v. 3. Mai Art. 131. ff.) 240.

Freisprechung, inwiefern durch Freisprechung nichtrichterlicher Beamten die Einleitung des Disziplinar-Verfahrens gegen dieselben ausgeschlossen wird. (G. v. 21. Juli §. 5.) 466.

Freyengrunder Staatsstraße, s. Chausseen Nr. 49.

Friedrich (Prinz von Preußen, Königliche Hoheit), Uebertragung des Vorsitzes an denselben im Kapitel des Königlichen Hausordens von Hohenzollern. (A. E. v. 26. April) 208.

Früchte, Strafe für Entwendung von Früchten und anderen Boden-Erzeugnissen. (G. v. 22. Mai Art. III.) 251.

Fuhrleute, Bestimmungen über die Befugniß derselben zur Beförderung von Personen und Packeten. (Post-G. v. 5. Juni §§. 2. ff. 32. ff.) 345. — Verpflichtung derselben, der Post die erforderlichen Hülfspferde zu stellen. (G. v. 5. Juni §. 25.) 352.

Fuhrwerk, Verpflichtung der Fuhrwerke, den Posten und Estafetten auszuweichen. (G. v. 5. Juni §§. 23. 45.) 352.

von Fürstenberg (Fürst), Gerechtsame desselben in den bisherigen Oberamtsbezirken Trochtelfingen und Ostrach in den Hohenzollernschen Landen. (V. v. 7. Jan. §. 12.) 38.

Fürstenwalde (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 2.

G.

Gamradt (Landrath), Bewilligung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Straße von Stallupönen über Pillupönen nach den Bredauer Sandbergen. (A. E. v. 21. Juni) 455.

Garantie der Preußischen Postverwaltung für die ihr anvertrauten Gegenstände und Personen. (G. v. 5. Juni §§. 10. ff.) 348. — desgl. der Postverwaltungen i Gebiete des Deutsch-Oesterreichschen Postvereins. (Vertr. v. 5. Dez. 1851. Art. 62.) 418.

Garn-Abfälle, Handel mit denselben. (G. v. 5. Juni) 320.

Gasbeleuchtungsgesellschaft zu Breslau, Erhöhung des Grundkapitals derselben. (Bek. v. 6. Dez.) 729.

Gastwirthschaft, die Gewerbepolizei über Gastwirthschaften gehört zum Ressort des Ministeriums des Innern. (A. E. v. 17. März) 83.

Gebühren für das gerichtliche Verfahren in den nach der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851. zu behandelnden Theilungen und Ablösungen auf dem linken Rheinufer. (G. v. 21. April) 118—124. — Gebühren für die Eintragung von Hypotheken im Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald. (G. v. 9. Mai §. 9.) 260. — s. auch Kosten.

Gebühren für die Beförderung von Briefen und Zeitungen im Gebiete des Deutsch-Oesterreichschen Postvereins. (Vertr. v. 5. Dez. 1851. Art. 11. ff. 36. 47. 68. 75. Nr. 2.) 403. — s. auch Bestellgebühren, Transitgebühren.

Gebührenfreiheit, s. Kostenfreiheit.

Gefahr, Beförderung der Postsendungen in Fällen gemeiner Gefahr. (G. v. 5. Juni §. 19.) 351.

Gefängnißstrafe, Umwandlung derselben bei Militairpersonen in eine militairische Freiheitsstrafe. (G. v. 15. April §§. 7. 8.) 116.

Geld, Beförderung desselben durch die Post. (G. v. Juni §§. 5. ff.) 346.

Geldbuße, Verwandlung derselben in Freiheitsstrafe bei Militairpersonen. (G. v. 15. April §. 11.) 116. — desgl. bei Civilpersonen. (G. v. 3. Mai Art. 132.) 240. — insbes. in Untersuchungen wegen Steuer-, Zoll- und Post-Kontraventionen. (G. v. 3. Mai Art. 137.) 242. — Vorläufige Festsetzung der Geldstrafe bei Uebertretungen. (G. v. 14. Mai §§. 1. ff.) 245. — Einziehung oder Verwandlung der wegen Holzdiebstahls erkannten Geldbuße in Gefängnißstrafe oder in Arbeiten. (G. v. 2. Juni §§. 12—14. 41—43.) 308. — Einziehung und Verwandlung der Geldbußen bei Post- und Porto-Uebertretungen. (G. v. 5. Juni §§. 40. ff.) 355. — Verhängung derselben gegen nichtrichterliche Beamte im Wege des Disziplinarverfahrens. (G. v. 21. Juli §§. 15. 19. ff.) 467.

Geldsendungen, Berechnung des Postporto's für dieselben. (G. v. 2. Juni) 300.

Gemeinde, Einziehung der den Gemeinden zukommenden Geldbußen und Entschädigungen beim Holzdiebstahl durch die Gemeindebehörden. (G. v. 2. Juni §. 43.) 315.

Gemeindebeamte, Disziplinarverfahren gegen dieselben. (G. v. 21. Juli §. 78.) 482.

Gemeinde-Ordnung (v. 11. März 1850.), Sistirung derselben. (A. E. v. 19. Juni) 388.

Gemeinheitstheilungen auf dem linken Rheinufer, Kosten für das gerichtliche Verfahren in denselben. (G. v. 21. April) 118 – 124.

Gemünd (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 70.

Gemünden (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 78.

General-Auditeur, Disziplinar-Befugnisse desselben in Ansehung der bei dem General-Auditoriat angestellten Beamten. (G. v. 21. Juli §. 59. Nr. 7. §. 64. Nr. 5.) 478.

Generalkommissionen, Befugnisse derselben in Disziplinar-Untersuchungen gegen die zu ihrem Ressort gehörenden Beamten. (G. v. 21. Juli §. 24.) 470.

Generallandschafts-Direktionen, Befugnisse derselben in Disziplinar-Untersuchungen gegen die ihnen untergeordneten Beamten. (G. v. 21. Juli §. 24.) 470.

Generalpostamt, Entscheidung desselben über Post- und Porto-Kontraventionen in der Rekursinstanz. (G. v. 5. Juni §. 43.) 356.

Generalprokurator, Anstellung des Generalprokurators vom Rheinischen Revisions- und Kassationshofe beim Obertribunal. (G. v. 17. März §. 9.) 74. — Disziplinarbefugnisse des Generalprokurators vom Appellationsgerichtshofe zu Cöln in Ansehung der ihm untergeordneten Beamten. (G. v. 21. Juli §§. 57. ff.) 477.

General-Staatsanwalt beim Obertribunal, Verrichtungen desselben. (G. v. 17. März §. 6.) 74. — Disziplinarbefugnisse desselben in Ansehung der ihm untergeordneten Beamten. (G. v. 21. Juli §§. 60. ff.) 478.

Gericht, Antrag auf Entscheidung des Gerichts gegen die vorläufige Straffestsetzung der Polizeiverwalter wegen Uebertretungen. (G. v. 14. Mai §§. 5. ff.) 246. — desgl. gegen Straffestsetzungen der Postbehörden wegen Post- oder Porto-Uebertretungen. (G. v. 5. Juni §. 43.) 356.

Gerichtsabtheilungen, Kompetenz derselben in Untersuchungen wegen Diebstahls und Hehlerei. (G. v. 22. Mai Art. 1. ff.) 250. — desgl. in Civilprozessen wegen Ehrverletzungen und leichter Mißhandlungen. (ebend. Art. II.) 250. — ferner in Untersuchungen gegen Personen unter 16 Jahren. (ebend. Art. IV.) 251. — desgl. beim rückfälligen Holzdiebstahl. (G. v. 2. Juni §. 24.) 310.

Gerichtsdeputation, Disziplinarbefugnisse des Dirigenten derselben in Ansehung der bei der Deputation angestellten Beamten. (G. v. 21. Juli §. 59. Nr. 4.) 478.

Gerichtshof, Errichtung eines besonderen Gerichtshofes zur Entscheidung über Hochverrath und ähnliche Verbrechen. (G. v. 21. Mai Art. 3.) 249.

Gerichtsschreiber, Gebühren und Diäten derselben bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen auf dem linken Rheinufer. (G. v. 21. April Art. 2. 8. ff.) 119. — Funktionen derselben in Untersuchungssachen. (G. v. 3. Mai Art. 52. 74. 78. ff.) 220. — Disziplinar-Verfahren gegen dieselben. (G. v. 21. Juli §. 65.) 479. —

Gerichtsstand in Untersuchungssachen, allgemeine Bestimmungen darüber. (G. v. 3. Mai Art. 2 – 10.) 147. — Gerichtsstand beim Holzdiebstahl. (G. v. 2. Juni §. 25.) 310. — Gerichtsstand für die Rechtsangelegenheiten der Fürstlich Hohenzollernschen Häuser. (A. E. v. 14. Aug. Nr. 3.) 771. — s. auch Militair-Gerichtsstand.

Gerichtsvollzieher, Gebühren derselben bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen auf dem linken Rheinufer. (G. v. 21. April Art. 1.) 118. — Disziplinar-Verfahren gegen dieselben. (v. 21. Juli §§. 60. 65. 77.) 478.

Gesandte, Versetzung derselben in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld. (. v. 21. Juli §. 87.) 485.

Geschworene, Genehmigung der Verordnung vom 3. Januar 1849. über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen durch die Kammern. (Bek. v. 2. Mai) 208. — Zusätze zu dieser Verordnung, nähere Bestimmungen über die Geschworenen. (G. v. 3. Mai Art. 55. ff.) 220. — Kompetenz der Geschworenen in Untersuchungen wegen Verbrechen. (G. v. 21. Mai) 249.

Gesecke (Westphalen), s. Chausseen Nr. 47.

Gesetze, Publikation derselben in den Hohenzollernschen Landen. (A. E. v. 19. Sept.) 588.

Gesetzsammlung, Verpflichtung zur Haltung derselben in den Hohenzollernschen Landen. (A. E. v. 19. Sept.) 588.

Gesinde, Haftbarkeit der Dienstherrschaft für die von ihrem Gesinde begangenen Holzdiebstähle. (G. v. 2. Juni §§. 10. 11.) 307.

Getränke, die Gewerbepolizei in Betreff des Kleinhandels mit Getränken geht an das Ministerium des Innern über. (A. E. v. 17. März) 83.

Getreide, Durchgangszoll für Getreide beim Eingang auf der Warthe und beim Ausgang über Stettin, Genehmigung der darüber erlassenen Verordnung vom 21. Juli 1851. durch die Kammern. (Bek. v. 29. Febr.) 70.

Gewerbepolizei, Uebergang der Polizei über gewisse Gewerbe vom Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an das Ministerium des Innern. (A. E. v. 17. März) 83.

Gewerkschaft, Vereinigung der in der Grafschaft Mansfeld bestandenen Gewerkschaften unter dem Namen „Mansfeldische Kupferschieferbauende Gewerkschaft" zu Eisleben, Bestätigung des Statuts. (Bek. v. 3. Febr.) 46.

Gewicht, Berechnung desselben im Verkehr zwischen den Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins. (Vertr. v. 5. Dez. 1851. Art. 8. 18.) 403.

Glatz (Grafschaft), revidirtes Reglement für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz (v. 1. Sept.) 591—620. — desgl. für die Feuersozietät des platten Landes daselbst. (Regl. v. 1. Sept.) 621—652.

Aufhebung der Handelskammer für die Kreise Glatz und Habelschwerdt. (A. E. v. 28. Nov.) 728.

Glaubwürdigkeit der Forstbeamten beim Holzdiebstahl. (G. v. 2. Juni §§. 31 ff.) 312. — desgl. der Briefträger und Postboten in Beziehung auf die von ihnen geschehenen Bestellungen. (G. v. 5. Juni §. 47.) 357. — desgl. der Verwaltungsbeamten bei Insinuation von Vorladungen und Verfügungen in Disziplinar-Untersuchungen. (G. v. 21. Juli §. 13.) 467.

Gloschkau, Brandschütz-Gloschkauer Deichverband gegen Ueberschwemmungen der Oder. (Stat. v. 21. April) 321—344.

Gold, ungemünztes Gold ist bei der Versendung dem Postzwange unterworfen. (G. v. 5. Juni §. 5. Nr. 3.) 346.

Görlitz (Stadt), Berechtigung derselben zur Wahl eines Abgeordneten für die Erste Kammer. (v. 4. Aug. §. 12.) 550. 556.

Gostyn (Posen), s. Chausseen Nr. 32.

Grabow (Pommern), s. Chausseen Nr. 12.

Gransee (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 6.

Gras, Diebstahl an Gras, Bestrafung desselben. (G. v. 2. Juni §. 2.) 305.

Greifswald (Departement), Einführung der Deposital-Ordnung vom 15. September 1783. in dem Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald. (G. v. 28. Januar) 44. — Bestellung öffentlicher Hypotheken in demselben Bezirk. (G. v. 9. Mai) 259.

Greifswald (Stadt), s. Chausseen Nr. 10.

Guben (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 4.

Güter-Porto, Ermäßigung desselben für Postsendungen. (G. v. 2. Juni) 300.

H.

Habelschwerdt (Kreis), Aufhebung der Handelskammer für die Kreise Glatz und Habelschwerdt. (A. E. v. 28. Nov.) 728.

Hafengeld, Tarif zur Erhebung des Hafengeldes in Stettin. (A. E. v. 21. Januar) 42.

Haftbarkeit dritter Personen für begangene Holzdiebstähle. (G. v. 2. Juni §§. 10. 11.) 307.

Haidediebstahl, Untersuchung und Bestrafung desselben. (G. v. 2. Juni §§. 2. ff.) 305.

Halberstadt (Stadt), Berechtigung derselben zur Wahl eines Abgeordneten für die Erste Kammer. (V. v. 4. August §. 12.) 550. 556. — s. auch Chausseen Nr. 38. 39.

Halle (Prov. Sachsen), Verlegung der Ober-Postdirektion von Merseburg nach Halle. (A. E. v. 31. Juli) 548. — Berechtigung der Stadt Halle zur Wahl eines Abgeordneten für die Erste Kammer. (V. v. 4. Aug. §. 12.) 550. 556.

Hamburg, Theilnahme an dem Deutsch-Oesterreichischen Postverein. (Vertr. v. 5. Dez. 1851.) 423.

Handel mit Garn-Abfällen, Enden und Träumen von Seide, Baumwolle, Wolle und Leinen. (G. v. 5. Juni) 320.

Handelsbillets, Stempelsteuer für dieselben. (G. v. 26. Mai) 299.

Handelskammer, Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Thorn. (A. E. v. 17. Juli) 490. — Aufhebung der Handelskammer für die Kreise Glatz und Habelschwerdt. (A. E. v. 28. Nov.) 728.

Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Zollverein und Belgien vom 1. September 1844, Additionalkonvention zu demselben (v. 18. Febr.) 93—100. — Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und den Niederlanden (v. 31. Dez. 1851.) 145—175.

Hannover, Beitritt der Hannoverschen Regierung zu dem Vertrage vom 15. Juli 1851. wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. (Bek. v. 26. März) 87. — Theilnahme von Hannover an dem Deutsch-Oesterreichischen Postverein. (Vertr. v. 5. Dez. 1851.) 423.

Hanscheid (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 53.

Hansestädte, Beförderung der Korrespondenz der Hansestädte nach dem Gebiete des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins. (Vertr. v. 5. Dez. 1851. Art. 4.) 402.

Harz, Diebstahl an Harz, Bestrafung desselben. (G. v. 2. Juni §§. 2. 7. ff.) 305. — Ankauf gestohlenen Harzes. (ebend. §. 45.) 316.

Haupt-Ritterschaftsdirektion, Befugnisse derselben in Disziplinar-Untersuchungen gegen die ihr untergeordneten Beamten. (G. v. 21. Juli §. 24.) 470.

Hausdiebstahl, Bestrafung desselben bei Militairpersonen. (G. v. 15. April §. 14. Nr. 4.) 117.

Hausirhandel, Ressortverhältnisse rücksichtlich des Gewerbebetriebes im Umherziehen. (A. E. v. 17. März) 83.

Hausorden von Hohenzollern, Uebertragung des Vorsitzes im Kapitel desselben an den Prinzen Friedrich von Preußen, Königliche Hoheit. (A. E. v. 26. April) 208.

Hazardspiel, Bestrafung des gewerbsmäßigen Betriebes desselben bei Militairpersonen. (G. v. 15. April §. 13.) 117.

Hechingen, Organisation des Oberamtsbezirks Hechingen. (V. v. 7. Janr. §§. 2. ff.) 35. — s. auch Hohenzollern.

Hehlerei, Kompetenz und Verfahren in Untersuchungen wegen Hehlerei. (G. v. 22. Mai Art. I.) 250. — Bestrafung der Hehlerei beim Holzdiebstahl. (G. v. 2. Juni §§. 6. 8.) 306.

Heinsberg (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 52.

Henckel von Donnersmarck (Graf), Bewilligung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf den von ihm erbauten Chausseen. (A. E. v. 21. Juli) 537.

Herford (Westphalen), Bildung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Herforder Verein für Leinen aus reinem Handgespinnst". (Bek. v. 7. Aug.) 528.

Herhahn (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 75.

Herrnstadt (Schlesien), s. Chausseen Nr. 35.

Himmlowitz (Schlesien), s. Chausseen Nr. 16.

Hochverrath, Errichtung eines besonderen Gerichtshofes zur Entscheidung über Verbrechen des Hochverraths. (G. v. 21. Mai Art. 3.) 249.

Hofkammer, Rechte der Fürstlichen Hofkammer in den Hohenzollernschen Landen. (A. E. v. 14. Aug. Nr. 2.) 771.

Hohenzollern, Organisation der Verwaltungsbehörden in den Hohenzollernschen Landen. (V. v. 7. Janr.) 35. bis 39. — Uebertragung des Vorsitzes im Kapitel des Königlichen Hausordens von Hohenzollern an den Prinzen Friedrich von Preußen, Königliche Hoheit. (A. E. v. 26. April) 208. — Vernehmung der Mitglieder der Hohenzollernschen Fürstenhäuser als Zeugen in Untersuchungssachen. (G. v. 3. Mai Art. 24.) 214. — Fernere Anwendung des Gesetzes v. 30. April 1851. §§. 4. bis 7., betreffend die Organisation der Gerichte und die Berufung der Geschworenen in den Hohenzollernschen Landen. (G. v. 3. Mai Art. 147.) 243. — Einführung der Verordnungen über die Bewilligung von Diäten, Reisekosten und Umzugskosten bei Versetzungen und Dienstreisen der Beamten in den Hohenzollernschen Landen. (A. E. v. 21. Juni) 463. — Außerkurssetzung der halben und Viertel-Kronenthaler. (A. E. v. 2. Aug.) 492. — Bestimmungen über die Publikation der Gesetze in den Hohenzollernschen Landen, über die Einführung eines besonderen Amtsblattes und über die Verpflichtung zur Haltung desselben und der Gesetz-Sammlung. (A. E. v. 19. Sept.) 588. — Abänderung einiger Vorschriften wegen Einführung der Preußischen Sportelgesetze in die Hohenzollernschen Lande. (V. v. 8. Dez.) 730. — Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Fürstlich Hohenzollernschen Häuser. (A. E. v. 14. Aug.) 771.

Holstein, Theilnahme an dem Deutsch-Oesterreichischen Postverein. (Vertr. v. 5. Dez. 1851.) 423.

Holzdiebstahl, Untersuchung und Bestrafung desselben. (G. v. 2. Juni) 305—318. — Strafe wegen Ankaufs gestohlenen Holzes. (ebend. §. 45.) 316.

Holzhändler, Strafbestimmungen gegen dieselben wegen Holzdiebstahls und wegen Ankaufs gestohlenen Holzes. (G. v. 2. Juni §. 46.) 316.

Hörde (Kreis Dortmund), Bestätigung der Statuten des „Hörder Bergwerks- und Hüttenvereins". (Bek. v. 19. Febr.) 48.

Hüttenverein s. Bergbau, Bergwerk.

Hypothek, Bestellung öffentlicher Hypotheken im Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald. (G. v. 9. Mai) 259.

Hypothekenbuch, Stempel- und Kostenfreiheit der Eintragungen und Löschungen in den Hypothekenbüchern bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen auf dem linken Rheinufer. (G. v. 21. April Art. 13.) 124.

J.

Jagdfrevel, Verfahren bei Vorbringung von Civil-Einreden in Jagdfrevelsachen. (G. v. 2. Juni §. 49.) 317. — Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzbezirken, vom $\frac{23}{29}$. März. (Bek. v. 25. April) 139—141.

Jarmen (Pommern), s. Chausseen Nr. 10.

Jellowa (Schlesien), s. Chausseen Nr. 28.

Indossament, Stempelsteuer für Indossamente. (26. Mai §. 2.) 299.

Injurien, s. Ehrverletzungen.

Inkompetenz, Verfahren über die Einrede der Inkompetenz in Untersuchungssachen. (G. v. 3. Mai Art. 5—10. 102.) 210. ff.

Insinuation der gerichtlichen Verfügungen, Beschlüsse und Erkenntnisse in Untersuchungssachen. (G. v. 3. Mai Art. 33. ff. 50.) 216. — desgl. der Strafverfügungen der Polizeiverwalter. (G. v. 14. Mai §. 3.) 245. — Insinuation der Vorladungen und Kontumazial-Urtheile in Untersuchungen wegen Holzdiebstahls. (G. v. 2. Juni §§. 29. 37.) 312. — desgl. der Vorladungen und Verfügungen in Disziplinar-Untersuchungen wider nichtrichterliche Beamte. (G. v. 21. Juli §. 13.) 467.

Intendanten, s. Militair-Intendanten.

Journale, s. Zeitungen.

Irmenach (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 79.

Jugendliche Verbrecher, Feststellung des Unterscheidungsvermögens derselben. (G. v. 3. Mai Art. 83.) 228. — Kompetenz der Gerichtsabtheilungen in Untersuchungen wider Personen unter 16 Jahren. (G. v. 22. Mai Art. IV.) 251. — Bestrafung derselben wegen begangenen Holzdiebstahls. (G. v. 2. Juni §. 11.) 307.

Justizbeamte, Disziplinarverfahren gegen Beamte der Justizverwaltung, welche kein richterliches Amt bekleiden. (G. v. 21. Juli §§. 55. ff.) 477.

Justiz-Minister, Ermächtigung desselben zur Anstellung der Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisoren bei den Obergerichten. (A. E. v. 17. Dez. 1851.) 26. — desgl. zur Ernennung der Vorsitzenden der Schwurgerichte. (G. v. 3. Mai Art. 52.) 220. — Befugnisse des Justiz-Ministers in Untersuchungssachen. (G. v. 3. Mai Art. 17. 26. 129.) 212. — insbesondere in Disziplinar-Untersuchungen gegen nichtrichterliche

Justiz-Minister, (Forts.)
Justizbeamte. (G. v. 21. Juli §§. 56 ff.) 469. — s. auch Minister.

Justiz-Ministerium, Befähigung der vortragenden Räthe des Justiz-Ministeriums zur Anstellung als Mitglieder des Ober-Tribunals. (G. v. 17. März §. 3.) 73.

Justizverwaltung in der Rheinprovinz, Vertheilung und Aufbringung des Beitrages zu den Kosten derselben. (G. v. 31. März) 106.

Juwelen sind bei der Versendung dem Postzwange unterworfen. (G. v. 5. Juni §. 5. Nr. 3.) 346.

K.

Kammer, Bestimmungen über die ildung der Ersten Kammer. (V. v. 4. Aug.) 549—556. — Einberufung der Kammern. (V. v. 13. Nov.) 702.

Kanzleidiener, Disziplinarverfahren gegen dieselben. (G. v. 21. Juli §. 15. Nr. 4. §§. 20. 86.) 468.

Karlsruhe (Schlesien), s. Chausseen Nr. 24.

Kassationshof, s. Rheinischer Revisions- und Kassationshof.

Kassen- und Rechnungs-Revisoren der Obergerichte, Rang und Anstellung derselben. (A. E. v. 17. Dez. 1851.) 26.

Kastellane bei Behörden, Disziplinarverfahren gegen dieselben. (G. v. 21. Juli §. 15. Nr. 4. §§. 20. 86.) 468.

Katscher (Schlesien), s. Chausseen Nr. 18. 26.

Kaufmännische Anweisungen ꝛc., Besteuerung derselben. (G. v. 26. Mai) 299.

Kerpen (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 73.

Ketschdorf (Schlesien), s. Chausseen Nr. 29.

Kienäpfel, Diebstahl an Kienäpfeln. (G. v. 2. Juni §§. 2. ff.) 305.

Kinder, Haftbarkeit der Eltern für die von ihren Kindern begangenen Holzdiebstähle. (G. v. 2. Juni §§. 10. 11.) 307.

Kirchberg (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 81.

Kircheip (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 63.

Kohlenbergwerk, Belgisch-Rheinische Gesellschaft der Kohlenbergwerke an der Ruhr, Bestätigung der Statuten. (Bek. v. 23. März) 85.

Köln, s. Cöln.

Kolonisations-Gesellschaft für Central-Amerika, Bestätigung des Statuts. (Bek. v. 2. Febr.) 45.

Kommissar, Gebühren und Diäten desselben bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen auf dem linken Rheinufer. (G. v. 21. April Art. 8. ff.) 122.

Kommunikations-Abgaben, Verfahren bei Kontraventionen gegen die deshalb ergangenen Vorschriften. (G. v. 3. Mai Art. 135—146.) 241. (G. v. 14. Mai §. 11.) 247. — insbesondere in der Rheinprovinz. (G. v. 22. Mai Art. VI.) 251. — Verjährung solcher Kontraventionen. (G. v. 22. Mai Art. V.) 251.

Befreiung der Posten, Kuriere, Estafetten, Postboten ꝛc. von der Entrichtung der Kommunikations-Abgaben. (G. v. 5. Juni §. 20.) 351.

Kompetenz der Gerichte in Untersuchungssachen. (G. v. 3. Mai Art. 2—10.) 210. — insbesondere beim Holzdiebstahl. (G. v. 2. Juni §§. 24. 25. 38.) 310. — desgl. bei Post- und Porto-Uebertretungen. (G. v. 5. Juni §. 43.) 356.

Kompetenz der Gerichtsabtheilungen in Untersuchungen wegen Diebstahls und Hehlerei. (G. v. 22. Mai Art. I.) 250. — desgl. der Einzelrichter in Prozessen wegen Ehrverletzungen. (G. v. 22. Mai Art. II.) 250.

Kompetenz der Disziplinarbehörden in Untersuchungen wider nichtrichterliche Beamte. (. v. 21. Juli §§. 26. ff.) 471.

Konfiskation der Aexte, Sägen, Beile und anderer Werkzeuge beim Holzdiebstahl. (G. v. 2. Juni §. 17.) 309.

König, Bestätigung der auf Dienstentlassung lautenden Erkenntnisse der Disziplinarbehörden durch den König. (G. v. 21. Juli §. 47.) 475.

Königliches Haus, Vernehmung der Mitglieder desselben als Zeugen in Untersuchungssachen. (G. v. 3. Mai Art. 24.) 214.

Königsberg (in Preußen), Ausstellung von Königsberger Stadt-Obligationen im Betrage von 200,000 Rthlrn. zu 4 Prozent. (Privil. v. 26. April) 294—297. — Berechtigung der Stadt Königsberg zur Wahl zweier Abgeordneten für die Erste Kammer. (V. v. 4. Aug. §. 12.) 550. 556.

Königshütte (Schlesien), s. Chausseen Nr. 17.

Konnexität, Einfluß derselben auf den Gerichtsstand in Untersuchungssachen. (. v. 3. Mai Art. 3.) 210. (G. v. 22. Mai Art. I. IV.) 250.

Kontraventionen, Verfahren in Untersuchungen wegen Kontraventionen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle, Postgefälle und Kommunikations-

Kontraventionen, (Forts.)
Abgaben. (G. v. 3. Mai Art. 135—146.) 241. (. v. 14. Mai §. 11.) 247. — Verfahren in der Rheinprovinz. (G. v. 22. Mai Art. VI.) 251. — Verjährung solcher Kontraventionen. (G. v. 22. Mai Art. V.) 251.

Kontumazialverfahren in Untersuchungssachen, insbesondere gegen abwesende und flüchtige Beschuldigte. (G. v. 3. Mai Art. 39. ff. 64. 65. 126.) 217. — Kontumazialurtheil beim Holzdiebstahl. (G. v. 2. Juni §§. 24. 37. 38.) 310.

Koppen-Schönauer Deichverband, s. Deichverbände Nr. 4.

Körperverletzungen, Bestrafung derselben bei Militairpersonen. (G. v. 15. April §. 13.) 116.

Kosten in Untersuchungssachen. (G. v. 3. Mai Art. 22. 44.) 213. — insbesondere wegen Steuer-, Zoll- und Post-Kontraventionen. (G. v. 3. Mai Art. 136. 146.) 241. — Kosten für vorläufige Straffestsetzungen der Polizeiverwalter. (G. v. 14. Mai §. 4.) 246. — s. auch Gebühren. — Kosten des gerichtlichen Verfahrens in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851. zu behandelnden Theilungen und Ablösungen auf dem linken Rheinufer. (G. v. 21. April) 118—124. — Kostenvorschuß in dergleichen Angelegenheiten. (ebendas. Art. 9.) 122. — Beschränkung der Kostenvorschüsse in den Hohenzollernschen Landen. (V. v. 8. Dez.) 730.

Kostenfreiheit für die vorläufigen Verhandlungen in Angelegenheiten des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster. (G. v. 7. April §. 9.) 112. — desgl. für die Eintragungen und Löschungen im Hypothekenbuche bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen auf dem linken Rheinufer. (G. v. 21. April Art. 13.) 124. — Kostenfreiheit in Feuersozietäts-Angelegenheiten, s. Feuersozietät.

Kräuter, Bestrafung des Diebstahls an Kräutern. (G. v. 2. Juni §§. 2. ff.) 305.

Krefeld, s. Crefeld.

Kreisgericht, Disziplinarbefugnisse der Direktoren der Kreisgerichte in Ansehung der ihnen untergeordneten Beamten. (G. v. 21. Juli §. 59. Nr. 3. ff.) 477.

Kreisobligationen, s. Leobschütz.

Kreisordnung (v. 11. März 1850.), die Bildung der darin angeordneten Kreisvertretung wird sistirt. (A. E. v. 19. Juni) 388.

Kreuzband-Sendungen mit der Post, Bestrafung der dabei vorkommenden Uebertretungen. (G. v. 5. Juni §§. 35. ff. 50. Nr. 3.) 354. — Kreuzbandsendungen im

Kreuzband-Sendungen, (Forts.) im Gebiete des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins. (Vertr. v. 5. Dez. 1851. Art. 15. 22. 24. 35.) 404.

Kreuznach (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 56.

Krieg, Beförderung der Postsendungen im Fall des Krieges. (G. v. 5. Juni §. 19.) 351.

Kriegsartikel, Abänderung mehrerer Bestimmungen derselben. (G. v. 15. April) 115—117.

Kriegs-Minister, Befugnisse desselben in Disziplinar-Untersuchungen gegen die zu seinem Ressort gehörigen nichtrichterlichen Beamten. (G. v. 21. Juli §. 62 Nr. 5. §§. 80. ff.) 479. — s. auch Minister.

Kriminalordnung, Aufhebung der §§. 77—95. 97. 98. 577—587. (G. v. 3. Mai Art. 147.) 244.

Kroatien, Ausdehnung der mit Oesterreich abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes, auf Kroatien. (Erkl. v. 29. Juli) 491.

Kröben (Kreis), s. Chausseen Nr. 32.

Kronenthaler, Außerkurssetzung der halben und Viertel-Kronenthaler in den Hohenzollernschen Landen. (A. E. v. 2. Aug.) 492.

Kronprinzeneiche (Westphalen), s. Chausseen Nr. 45.

Kündigung, Verfahren bei Entlassung der auf Kündigung angestellten Beamten. (G. v. 21. Juli §§. 83—86.) 483.

Kunsthandel, die Gewerbepolizei in Betreff des Kunsthandels geht an das Ministerium des Innern über. (A. E. v. 17. März) 83.

Kupp (Schlesien), s. Chausseen Nr. 24.

Kurier, Befreiung der auf Kosten des Staats beförderten Kuriere von Entrichtung der Chaussee-, Wege-, Brücken- und Fährgelder ꝛc. (G. v. 5. Juni §. 20.) 351.

Kurmark, Erleichterung gewisser Dispositionen über Kurmärkische Lehne. (G. v. 15. Mai) 290. — Nachtrag zu dem revidirten Feuersozietäts-Regle ent für die tädte der Kur- und Neumark. (v. 2. Juni) 385—387.

L.

Lammersdorf (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 53.

Landbriefe, Gebühren für die Bestellung derselben. (G. v. 5. Juni §. 50. Nr. 3.) 358.

Landesverrath, Bestrafung desselben bei Militairpersonen. (G. v. 15. April §. 13.) 116.

Landrath, Verwaltung der landräthlichen Funktionen in den Hohenzollernschen Landen. (V. v. 7. Jan. §. 10.) 38. — Vollstreckung der Disziplinarstrafen gegen beurlaubte Militairpersonen wegen unterlassener An- und Abmeldung bei Veränderung ihres Aufenthalts durch den Landrath des Kreises. (A. E. v. 29. Mai) 441. — Disziplinarbefugnisse der Landräthe gegen die ihnen untergeordneten Beamten. (G. v. 21. Juli §. 19.) 469. — Unfreiwillige Versetzung der Landräthe. (G. v. 21. Juli §. 87.) 484.

Landsberg (an der Warthe), s. Chausseen Nr. 5.

Landsberg (Alt-), in der Provinz Brandenburg, s. Chausseen Nr. 3.

Landwehr, Ermächtigung des Bataillons-Kommandeurs der Landwehr zur Festsetzung der Disziplinarstrafe gegen Militairpersonen des Beurlaubtenstandes wegen unterlassener An- und Abmeldung bei Veränderung ihres Aufenthalts. (A. E. v. 29. Mai) 441.

Laub, Bestrafung des Diebstahls an Laub. (G. v. 2. Juni §§. 2. ff.) 305.

Lauban (Kreis), s. Chausseen Nr. 21.

Lauenburg (Pommern), s. Chausseen Nr. 11.

Lazareth, Strafe der Entwendung aus Lazarethen der Truppen. (G. v. 15. April §. 14.) 117.

Leba (Pommern), s. Chausseen Nr. 11.

Lechenich (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 73.

Legitimations-Urkunden, Fälschung derselben durch Personen des Soldatenstandes. (G. v. 15. April §. 13.) 117.

Lehn, Erleichterung gewisser Dispositionen über Kurmärkische Lehne. (G. v. 15. Mai) 290. — Bestimmungen über die Errichtung neuer Lehne und über die Auflösung des Lehnsverbandes. (G. v. 5. Juni Art. 2. 3.) 319.

Leihbibliothekar, die Gewerbepolizei in Betreff der Leihbibliothekare geht an das Ministerium des Innern über. (A. E. v. 17. März) 83.

einen, Handel mit Enden und Räumen von Leinen. (G. v. 5. Juni) 320. — Bildung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Herforder Verein für Leinen aus reinem Handgespinnst.“ (Bek. v. 7. Aug.) 528.

eobschütz (Schlesien), Ausfertigung von Obligationen des Leobschützer Kreises im Betrage von 200,000 Rthlrn. zu 4½ Prozent. (Priv. v. 5. Juli) 530 — 532. — s. auch Chausseen Nr. 13. 18. 19.

Lesekabinet, die Gewerbepolizei in Betreff der Inhaber von Lesekabinetten geht an das Ministerium des Innern über. (A. E. v. 17. März) 83.

Liebenwerda, das Kreisgericht in Liebenwerda ist das Forum für den Mühlberger Deichverband. (Stat. v. 29. Nov. 1851. §. 1.) 2. — desgl. für den Verband zur Regulirung der Schwarzen Elster. (Stat. v. 21. April §. 39.) 207.

Lindow (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 6.

Linz (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 63.

Lippe, Ermäßigung der Lippeschiffahrts-Abgaben. (v. 13. Dez.) 773.

Lohnlakaien, die Gewerbepolizei in Betreff der Lohnlakaien geht an das Ministerium des Innern über. (A. E. v. 17. März) 83.

Lootsen, Bestimmung über den Lootsenzwang der Segelschiffe auf dem Rhein. (Genehm. Urk. v. 17. Nov. 1851.) 717.

Loslau (Schlesien), s. Chausseen Nr. 20.

Löwen (Schlesien), s. Chausseen Nr. 11.

Lübeck, Theilnahme an dem Deutsch-Oesterreichischen Postverein. (Vertr. v. 5. Dez. 1851.) 423.

Lüben (Schlesien), s. Chausseen Nr. 27. 35.

Luxemburg, Theilnahme an dem Deutsch-Oesterreichischen Postverein. (Vertr. v. 5. Dez. 1851.) 423.

M.

Magazin, Strafe der Entwendung aus Magazinen der Truppen. (G. v. 15. April §. 14. Nr. 3.) 117.

Magdeburg, Ausscheiden des Fürstenthums Erfurt aus dem Magdeburgischen Land-Feuersozietäts-Bezirk. (A. E. v. 28. Juli) 542. — Wahl eines Abgeordneten zur Ersten Kammer von Seiten der Stadt Magdeburg. (V. v. 4. Aug. §. 12.) 550. 556.

Mahl- und Schlachtsteuer, ergänzende Bestimmungen zu dem Gesetze vom 30. Mai 1820. (G. v. 2. April) 107.

Mandatsverfahren bei Uebertretungen. (G. v. 3. Mai Art. 122. ff.) 237. — in welchen Fällen die Erlassung eines Mandats nicht stattfindet. (G. v. 14. Mai §. 6.) 246. — insbesondere beim Holzdiebstahl. (G. v. 2. Juni §. 29.) 312.

Mansfeld, Vereinigung der in der Grafschaft Mansfeld bestandenen Gewerkschaften unter dem Namen „Mansfeldische Kupferschieferbauende Gewerkschaft" zu Eisleben. (Bek. v. 3. Febr.) 46.

Markliffa (Schlesien), s. Chausseen Nr.

Mayen (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr.

Mecklenburg (Schwerin und Strelitz), Theilnahme an dem Deutsch-Oesterreichischen Postverein. (Vertr. v. 5. Dez. 1851.) 423.

Mehlhändler, Entrichtung der Mahlsteuer von Seiten der in dem halbmeiligen Umkreise einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt wohnenden Mehlhändler. (G. v. 2. April §. 1.) 107.

Meilen, Berechnung derselben im Verkehr zwischen den Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins. (Vertr. v. 5. Dez. 1851. Art. 7.) 402.

Melioration der Niederung der Schwarzen Elster. (G. v. 7. April) 110—112. (s. Elster) — Meliorations-Sozietät des Skottau-Thales im Neidenburger Kreise. (tat. v. 2. Juni) 391—400. — Meliorations-Verband im rückschen Bruche im Danziger Regierungsbezirk. (Stat. v. 21. Juli) 517—527. — Verband der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Salm, Regierungsbezirk Trier, zur Verbesserung ihrer Grundstücke. (Stat. v. 8. Nov.) 512—516.

Merseburg (Regierung), Aufsichtsrecht derselben über die Regulirung der Schwarzen Elster. (Stat. v. 21. April §. 35. ff.) 206.

Merseburg (Stadt), Verlegung der Ober-Postdirektion von Merseburg nach Halle. (A. E. v. 31. Juli) 548.

Militair-Aerzte, Disziplinar-Verfahren gegen dieselben. (G. v. 21. Juli §. 80.) 483.

Militairbeamte, Disziplinar-Verfahren gegen Beamte der Militairverwaltung. (G. v. 21. Juli §§. 79—82.) 483.

Militairdienstpflichtige, welche als Ernährer ihrer Familien dreimal zurückgestellt sind, nachträgliche Heranziehung derselben zum Dienste im stehenden Heere. (A. E. v. 28. Nov. 1851.) 1.

Militair-Disziplinar-Kommission, Bildung und Kompetenz derselben in Disziplinar-Untersuchungen wider Militairbeamte. (G. v. 21. Juli §§. 80—82.) 483.

Militairgerichtsstand, an den Bestimmungen über den Militairgerichtsstand in Untersuchungssachen ist nichts geändert. (G. v. 3. Mai Art. 147.) 243. — ebenso in Untersuchungen wegen Holzdiebstahls. (G. v. 2. Juni §. 15.) 309.

Militair-Intendanten, Befugnisse derselben in Disziplinar-Untersuchungen wider die ihnen untergeordneten Beamten. (G. v. 21. Juli §§. 24. 81.) 470. — Versetzung der Militair-Intendanten in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld. (G. v. 21. Juli §. 87.) 485.

Militairpersonen, Bestrafung der von denselben begangenen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. (G. v. 15. April) 115—117. — Verfahren bei Uebertretungen derselben. (. v. 14. Mai §. 10.) 247. — Bestrafung der Militairpersonen wegen Holzdiebstahls. (G. v. 2. Juni §. 15.) 308. — desgl. wegen unterlassener An- und Abmeldung bei Veränderung ihres Aufenthalts. (A. E. v. 29. Mai) 441. — s. auch Soldaten.

Militair-Strafgesetze, Abänderung mehrerer Bestimmungen derselben. (G. v. 15. April) 115—117.

Militairverwaltung in den Hohenzollernschen Landen. (V. v. 7. Janr. §§. 1. ff.) 35.

Minden, das Kreisgericht in Minden ist das Forum für den Schlüsselburger Deichverband. (Stat. v. 21. April §. 1.) 362. — Erhebung einer Abgabe für die Benutzung des Weserhafens bei Minden. (A. E. und Tarif v. 2. Juni) 425. 426. — Minden-Coblenzer Staatsstraße, s. Chausseen Nr. 49. 74.

Minister, Befugnisse derselben in Disziplinarsachen gegen die ihnen untergeordneten Beamten. (G. v. 21. Juli §§. 19. 23. 33. 84. 86. 90.) 469.

Ministerialdirektoren, Versetzung derselben in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld. (G. v. 21. Juli §. 87.) 485.

Ministerium des Innern, Ueberweisung der Gewerbepolizei über gewisse Gewerbe an das Ministerium des Innern. (A. E. v. 17. März) 83.

Ministerium des Königlichen Hauses, bildet den Gerichtsstand für gewisse Rechtsangelegenheiten der Fürstlich Hohenzollernschen Häuser. (A. E. v. 14. Aug. Nr. 1.) 771.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Uebergang der Gewerbepolizei rücksichtlich gewisser Gewerbe vom Ministerium für Handel ꝛc. an das Ministerium des Innern. (A. E. v. 17. März) 83.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, Aufsichtsrecht desselben über die Regulirung der Schwarzen Elster. (Stat. vom 21. April §. 35.) 206. — Befugnisse des Ministeriums in Disziplinar-Untersuchungen gegen die zum Ressort desselben gehörigen nichtrichterlichen Beamten. (G. v. 21. Juli §. 62. Nr. 4. §. 64. Nr. 4.) 479.

Mißhandlung, s. Ehrverletzung.

Mittelmark, Erleichterung gewisser Dispositionen über Lehne in der Mittelmark. (G. v. 15. Mai) 290.

Mondorf (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 64.

Montirungskammern, Strafe für Entwendungen aus denselben. (G. v. 15. April §. 14. Nr. 3.) 117.

Montjoie (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 53. 75.

Monzelfeld (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 76.

Moos, Diebstahl an Moos, Bestrafung desselben. (G. v. 2. Juni §§. 2. ff.) 305.

Moxa (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 40.

Mühlberger Deichverband gegen Ueberschwemmungen der Elbe. (Stat. v. 29. Nov. 1851.) 2—23.

Mülheim (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 76.

Müllenbach (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 61.

Müller, Entrichtung der Mahlsteuer von Seiten der Müller. (G. v. 2. April) 107.

Münster, Wahl eines Abgeordneten zur Ersten Kammer von Seiten der Stadt Münster. (V. v. 4. Aug. §. 12.) 550. 556.

Münze, Münzwährung im Verkehr zwischen den Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins. (Vertr. v. 5. Dez. 1851. Art. 9. 10.) 403.

Münzverbrechen, Ausschließung der Oeffentlichkeit in Untersuchungen wegen Münzverbrechen und Münzvergehen. (G. v. 3. Mai Art. 18.) 213.

Muster, Beförderung von Waarenproben und Mustern mit der Post im Inlande. (G. v. 5. Juni §. 50. Nr. 3.) 358. — desgl. im Gebiete des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins. (Vertr. v. 5. Dez. 1851. Art. 23. 24.) 406.

N.

Nachtzeit, Bestrafung des zur Nachtzeit begangenen Holzdiebstahls. (G. v. 2. Juni §. 4.) 306.

Nakel (Provinz Posen), s. Chausseen Nr. 36.

Namen, Angabe eines falschen Namens beim Holzdiebstahl. (G. v. 2. Juni §. 4.) 306.

Namslau (Schlesien), s. Chausseen Nr. 23.

National-Versicherungsgesellschaft in Stettin, Genehmigung des revidirten Statuts derselben. (A. E. v. 21. Juli) 561—572.

Neidenburg (Stadt), Sitz der Meliorationssozietät des Skottau-Thales. (Stat. v. 2. Juni §. 1.) 391.

Neuenkirchen (Westphalen), s. Chausseen Nr. 49.

Neumark, Nachtrag zu dem revidirten Feuersozietäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark. (v. 2. Juni.) 385—387.

Neumarkt (Schlesien), das Kreisgericht in Neumarkt ist das Forum für den Brandschütz-Gloschauer Deichverband. (Stat. v. 21. April §. 1.) 321.

Neurode (Schlesien), s. Chausseen Nr. 22.

Neustadt (Regierungsbezirk Danzig), Sitz des Meliorationsverbandes im Brückschen Bruche. (Stat. v. 21. Juli §. 1.) 517.

Neustadt (Provinz Posen), s. Chausseen Nr. 33.

Neustettin (Kreis), s. Chausseen Nr. 9.

Neu-Vorpommern, s. Greifswald und Chausseen Nr. 10.

Neuwied (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 57. 62.

Nichtigkeitsbeschwerde, Zulässigkeit derselben in Untersuchungssachen, Verfahren darüber. (G. v. 3. Mai Art. 42. 106. ff. 129.) 233. — insbesondere in Untersuchungen wegen Steuer-, Zoll- und Post-Kontraventionen. (G. v. 3. Mai Art. 141—143.) 242.

Niederdollendorf (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 65.

Niederlande (Königreich), Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zollvereins und den Niederlanden (v. 31. Dez. 1851.) 145—175. — Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden wegen Unterdrückung des Schleichhandels (v. 11. Juli 1851.) 177—192.

Niederlausitz, Nachtrag zu dem revidirten Feuersozietäts-Reglement für die Städte der Niederlausitz (v. 2. Juni) 385—387.

Niederlinda (Schlesien), s. Chausseen Nr. 21.

Niedernetphen (Westphalen), s. Chausseen Nr. 45.

Niederrheinische Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf, Abänderung der Artikel 11. und 24. des Statuts. (Bek. v. 31. März) 91.

Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 1.

Notare, Disziplinar-Verfahren gegen dieselben. (G. v. 21. Juli §§. 66. ff. 77.) 480. — Befähigung zu dem Amte eines Notars im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln. (A. E. v. 27. Okt.) 701.

O.

Oberamtmann, Funktionen der Oberamtmänner in den Hohenzollernschen Landen. (V. v. 7. Janr. §§. 3. 8. ff.) 36.

Oberbergämter, Befugnisse derselben in Disziplinar-Untersuchungen gegen die ihnen untergeordneten Beamten. (G. v. 21. Juli §. 24.) 470.

Obergerichte, Rang und Anstellung der Departe ents-, Kassen- und Rechnungs-Revisoren bei den Obergerichten. (A. E. v. 17. Dez. 1851.) 26. — s. auch Appellationsgerichte.

Oberlausitz, revidirtes Reglement für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz (v. 1. Sept.) 591 — 620. — desgl. für die Feuersozietät des platten Landes daselbst. (Regl. v. 1. Sept.) 621 bis 652.

Ober-Postdirektionen, Entscheidung derselben über Post- und Porto-Uebertretungen im Verwaltungswege. (G. v. 5. Juni §. 43.) 356. — Verlegung der Ober-Postdirektion von Merseburg nach Halle. (A. E. v. 31. Juli) 518. — Disziplinarbefugnisse der Ober-Postdirektoren gegen die ihnen untergeordneten Beamten. (G. v. 21. Juli §. 19.) 469.

Ober-Präsident, Befugnisse des Ober-Präsidenten der Rheinprovinz in Bezug auf die Militair- und Verwaltungs-Angelegenheiten der Hohenzollernschen Lande. (V. v. 7. Janr. §§. 1. ff.) 35. — Versetzung der Ober-Präsidenten in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld. (G. v. 21. Juli §. 87.) 485.

Ober-Prokuratoren, Disziplinarbefugnisse derselben gegen die ihnen untergeordneten Beamten. (G. v. 21. Juli §§. 58. ff.) 477.

Ober-Staatsanwalte, Verrichtungen der Ober-Staatsanwalte beim Ober-Tribunal. (G. v. 17. März §. 6.) 74. — Disziplinarbefugnisse der Ober-Staatsanwalte bei den Appellationsgerichten gegen die ihnen untergeordneten Beamten. (G. v. 21. Juli §§. 57. ff.) 477.

Ober-Tribunal, Vereinigung des Ober-Tribunals und des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes zu Einem obersten Gerichtshofe für die ganze Monarchie. (G. v. 17. März) 73—75. — Kompetenz und Verfahren des Ober-Tribunals in Untersuchungssachen. (G. v. 3. Mai Art. 9. ff. 108. ff. 129.) 211. — Befähigung zur Anstellung als Mitglied des Ober-Tribunals. (G. v. 17. März §. 3.) 73. — Disziplinarbefugnisse des Ersten Präsidenten des Ober-Tribunals in Ansehung der bei demselben angestellten Beamten. (G. v. 21. Juli §. 59. Nr. 1. ff.) 477. — Disziplinar-Verfahren gegen die beim Ober-Tribunal angestellten Rechtsanwalte. (G. v. 21. Juli §. 72.) 481.

Obligationen, s. Stadt-Obligationen, Kreis-Obligationen, Provinzial-Obligationen, Eisenbahn-Obligationen, Deichbau-Obligationen.

Oder, Schutz gegen Ueberschwemmungen derselben, s. Deichverbände Nr. II.

Oeffentlichkeit, Vorschriften über die Ausschließung derselben in Untersuchungssachen. (G. v. 3. Mai Art. 18. 19.) 212. — insbesondere in Disziplinar-Untersuchungen gegen nichtrichterliche Beamte. (v. 21. Juli §. 35.) 472.

Oels (Schlesien), s. Chausseen Nr. 23.

Oesterreich, Deutsch-Oesterreichischer Postverein, revidirter Postvereins-Vertrag (v. 5. Dez. 1851.) 401 bis 424. — Ausdehnung der zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes auf Ungarn, Kroatien, Siebenbürgen ꝛc. (Erkl. v. 29. Juli) 491.

Offizialsachen, portofreie Beförderung derselben i Gebiete des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins. (Vertr. v. 5. Dez. 1851. Art. 13. 28.) 404.

Oldenburg, Theilnahme an dem Deutsch-Oesterreichischen Postverein. (Vertr. v. 5. Dez. 1851.) 423.

Oppeln (Schlesien), s. Chausseen Nr. 24.

Oppenfeld (Gutsbesitzer), Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Straße von Alt-Schlage nach Reinfeld. (A. E. v. 23. Aug.) 590.

Opposition, Unzulässigkeit dieses Rechtsmittels in Disziplinar-Untersuchungen gegen nichtrichterliche Beamte. (G. v. 21. Juli §. 40.) 473.

Orden, s. Hausorden.

Ordnungsstrafen, Verhängung derselben gegen nichtrichterliche Beamte im Wege des Disziplinar-Verfahrens. (G. v. 21. Juli §§. 14. ff. 21. 33. 53. 56. ff.) 467.

Oschersleben-Schöninger Chaussee, s. Chausseen Nr. 38.

Ostbahn, s. Eisenbahnen Nr. 5.

Ostrach (Bezirk in Hohenzollern), Bestimmung über die besondere Verwaltung desselben. (V. v. 7. Janr. §. 12.) 38.

Ostrowo (Provinz Posen), s. Chausseen Nr. 34.

Oudler (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 51.

P.

Packete, Berechnung des Porto's für Packetsendungen mit der Post. (G. v. 2. Juni) 300. — Vorschriften über die Beförderung von Packeten mit der Post, resp. durch Fuhrgelegenheit. (Post-G. v. 5. Juni §§. 2. ff. 35. ff. 50. Nr. 3.) 346. — Beförderung von Packeten mit der Post im Gebiete des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins. (Vertr. v. 5. Dez. 1851. Art. 1. ff.) 401.

Papiergeld ist bei der Versendung dem Postzwange unterworfen. (v. 5. Juni §. 5. Nr. 3.) 346.

Parketsekretaire, Verhängung von Ordnungsstrafen gegen dieselben. (G. v. 21. Juli §. 61.) 478.

Passagiergut, Ersatz für Beschädigung desselben auf der Post. (G. v. 5. Juni §. 15.) 350. — s. auch Fahrpost, Garantie.

Passagierstube, Verletzung des Anstandes, der Sicherheit und der Ordnung in den Passagierstuben. (G. v. 5. Juni §§. 44. 50. Nr. 6.) 357.

Pencun (Pommern), s. Chausseen Nr. 12.

Pension, Verfahren bei Versetzung nichtrichterlicher Beamten in den Ruhestand mit Pension. (G. v. 21. Juli §§. 88. ff.) 485.

Personengeld für Beförderung von Reisenden mit der Post, Bestimmungen darüber. (G. v. 5. Juni §§. 37. 50. Nr. 5.) 355. — s. auch Fahrpost.

Peterswaldau (Schlesien), s. Chausseen Nr. 25.

Pfandgelder, sollen beim Holzdiebstahl nicht mehr erhoben werden. (G. v. 2. Juni §. 51.) 317.

Pfandleiher, die Gewerbepolizei in Betreff der Pfandleiher geht an das Ministerium des Innern über. (A. E. v. 17. März) 83.

Pfändung beim Holzdiebstahl. (G. v. 2. Juni §§. 22. 23.) 310. — Unzulässigkeit der Pfändung gegen Posten und Postillone. (G. v. 5. Juni §§. 22. 46.) 351.

Pferde, Verpflichtung der Besitzer von Pferden, der Post im Fall der Noth die erforderlichen Hülfspferde zu stellen. (G. v. 5. Juni §. 25.) 352.

Pflastergeld, Befreiung der Posten, Kuriere, Estafetten ꝛc. von der Entrichtung desselben. (G. v. 5. Juni §. 20.) 351.

Phönix, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Eschweiler-Au im Regierungsbezirk Aachen, Bestätigung der Statuten. (Bek. v. 24. Nov.) 728.

Pillau, Aufhebung des Verbots des Tabackrauchens und Feuerhaltens auf den im Hafen von Pillau liegenden Schiffen. (A. E. v. 21. Juni) 462.

Pinne (Provinz Posen), s. Chausseen Nr. 33.

Plaidt (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 57.

Pleschen (Provinz Posen), s. Chausseen Nr. 34.

Politische Verbrechen, s. Verbrechen.

Pölitz (Pommern), s. Chausseen Nr. 12.

Polizei, Disziplinar-Verfahren gegen Beamte der gerichtlichen Polizei. (G. v. 21. Juli §§. 57. ff. 63.) 477. — Versetzung der Vorsteher Königlicher Polizeibehörden in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld. (G. v. 21. Juli §. 87.) 485.

Polizeianwalt, Funktionen desselben bei Uebertretungen. (G. v. 3. Mai Art. 120. ff.) 237. — insbesondere, wenn gegen die vorläufige Straffestsetzung des Polizeiverwalters auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird. (v. 14. Mai §§. 1. 5. ff.) 245. — Verrichtungen des Polizeianwalts beim Holzdiebstahl. (G. v. 2. Juni §§. 26. ff.) 311. — Disziplinar-Verfahren gegen Polizeianwalte. (v. 21. Juli §§. 57. ff. 63.) 477.

Polizei-Aufsicht, Stellung unter Polizei-Aufsicht hat bei nichtrichterlichen Beamten den Verlust des Amtes zur Folge. (G. v. 21. Juli §. 7.) 466.

Polizeibeamte, Verpflichtung derselben, zur Verhütung und Entdeckung von Post-Uebertretungen mitzuwirken. (G. v. 5. Juni §. 29.) 352.

Polizeigerichte in der Rheinprovinz, Berufung gegen die Entscheidungen derselben in Untersuchungen wegen Steuer-, Zoll- und Post-Kontraventionen ꝛc. (G. v. 22. Mai Art. VI.) 251.

Polizei-Präsidium in Berlin, Befugnisse desselben in Disziplinar-Untersuchungen gegen die ihm untergeordneten Beamten. (G. v. 21. Juli §§. 24. 31.) 470.

Polizeirichter, Kompetenz und Verfahren derselben i Untersuchungen wegen Uebertretungen. (G. v. 3. Mai Art. 46. ff. 120. ff.) 218. — insbesondere nach vorläufiger Festsetzung der Strafe durch den Polizeiverwalter. (G. v. 14. Mai §§. 5. ff.) 246. — Kompetenz der Einzelrichter in Civilprozessen wegen Ehrverletzungen und leichter Mißhandlungen. (G. v. 22. Mai Art. II.) 250. — Kompetenz und Verfahren der Polizeirichter beim Holzdiebstahl. (G. v. 2. Juni §§. 24. ff.) 310. — s. auch Einzelrichter.

Polizeiverwalter, Befugniß derselben zur vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen. (v. 14. Mai) 245—247.

Porto, Berechnung des Porto's für Packet-, Geld- und Werthsendungen mit der Post. (G. v. 2. Juni) 300. — desgl. im Verkehr zwischen den Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins. (Vertr. v. 5. Dez. 1851. Art. 9. ff. 58. ff.) 403. — Befugniß der Postanstalten zur exekutivischen Einziehung unbezahlter Portobeträge. (G. v. 5. Juni §. 30.) 353. — Strafbestimmungen für Porto-Uebertretungen. (G. v. 5. Juni §§. 32. ff.) 353.

Portofreiheit, Bewilligung derselben für die vorläufigen Verhandlungen in Angelegenheiten des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster. (G. v. 7. April §. 9.) 112. — Portofreiheiten im Gebiete des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins. (Vertr. v. 5. Dez. 1851. Art. 13. 27. ff. 72. 75. Nr. 2.) 404. — Portofreiheit der Mitglieder der Hohenzollernschen Fürstenhäuser. (A. E. v. 14. Aug. Nr. 3.) 771. — Portofreiheit in Feuersozietäts-Angelegenheiten, s. Feuersozietät.

Posen (Provinz), Aufnahme einer Anleihe von 500,000 Rthlrn. zu 4 Prozent behufs Ausführung von Chausseebauten. (Privil. v. 27. Sept.) 689—694.

Posen (Stadt), Wahl eines Abgeordneten zur Ersten Kammer. (V. v. 4. Aug. §. 12.) 550. 556.

Postanstalten, Befugniß derselben zur exekutivischen Einziehung unbezahlter Portobeträge. (. v. 5. Juni §. 30.) 353. — Portofreie Korrespondenz der Postanstalten im Gebiete des Deutsch-Oesterreichischen Postvereines. (Vertr. v. 5. Dez. 1851. Art. 29. 72.) 408.

Postarmenkasse, Anrecht derselben auf die unbestellbaren Postsendungen, sowie auf Geldstrafen wegen Post- und Porto-Uebertretungen ꝛc. (G. v. 5. Juni §§. 31. 42.) 353.

Postboten, Befreiung derselben von der Entrichtung der Wege-, Brücken- und Fährgelder ꝛc. (G. v. 5. Juni §. 20.) 351. — Glaubwürdigkeit derselben in Bezug auf die von ihnen geschehenen Bestellungen. (ebendas. §. 47.) 357.

Postfreimarken, Strafe für den Mißbrauch derselben. (G. v. 5. Juni §. 35. Nr. 6.) 355. — s. auch Frankomarken.

Posthalterei, Befreiung des Inventariums derselben von der Beschlagnahme im Wege der Exekution. (G. v. 15. Juni §. 24.) 352.

Postillon, gegen Postillone darf keine Pfändung geübt werden. (G. v. 5. Juni §§. 22. 46.) 351. — Befreiung derselben von Leistung der Spanndienste. (ebend. §. 27.) 352.

Post-Inspektoren, Disziplinar-Befugnisse derselben gegen die ihnen untergeordneten Beamten. (G. v. 21. Juli §. 19.) 469.

Post-Kontraventionen, Verfahren in Untersuchungen wegen Post-Kontraventionen. (G. v. 3. Mai Art. 135 bis 146.) 241. (G. v. 14. Mai §. 11.) 247. — insbesondere in der Rheinprovinz. (G. v. 22. Mai Art. VI.) 251. — Verjährung derselben. (G. v. 22. Mai Art. V.) 251. — Strafbestimmungen für Post-Uebertretungen. (v. 5. Juni §§. 29. 32. ff.) 352.

Postpferde (Postwagen), Befreiung derselben von der Entrichtung der Chaussee-, Wege-, Brücken-, Damm- und Pflastergelder ꝛc. (G. v. 5. Juni §. 20.) 351. — desgl. von Leistung der Spanndienste. (ebend. §. 27.) 352.

Post-Provision für die Beförderung von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern durch die Postanstalten. (G. v. 2. Juni §. 3.) 302.

Postsendungen, Berechnung des Porto's für dieselben. (G. v. 2. Juni.) 300.

Postverein, Deutsch-Oesterreichischer, revidirter Postvereins-Vertrag (v. 5. Dez. 1851.) 401—424.

Postvertrag zwischen den Deutsch-Oesterreichischen Staaten (v. 5. Dez. 1851.) 401—424. — Grundsätze für die Abschließung von Postverträgen mit fremden Staaten. (Vertr. v. 5. Dez. 1851. Art. 40.) 412.

Postverwaltung, Befugnisse derselben in Bezug auf das Postwesen. (G. v. 5. Juni) 345—359. — insbesondere zum Erlaß von Anordnungen über die Benutzung der Posten zu Versendungen und zu Reisen. (G. v. 5. Juni §. 50.) 358. — Portofreie Korrespondenz der Postbehörden im Gebiete des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins. (Vertr. v. 5. Dez. 1851. Art. 29. 72.) 408.

Postvorschuß, Anordnungen der Postverwaltung über die Bedingungen und Gebühren für Vorschußsendungen. (G. v. 5. Juni §. 50. Nr. 3.) 358. — Bestimmungen darüber für das Gebiet des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins. (Vertr. v. 5. Dez. 1851. Art. 63.) 418.

Postwagen, s. Postpferde.

Postwesen, Gesetz über das Postwesen (v. 5. Juni) 345—359. — Postwesen im Deutsch-Oesterreichischen Vereinsgebiete. (Vertr. v. 5. Dez. 1851.) 401—424.

Potsdam (Regierung), isziplinar-Behörde für die im Auslande befindlichen nichtrichterlichen Beamten. (G. v. 21. Juli §. 25.) 470.

Potsdam (Stadt), Ausstellung von Potsdamer Stadt-Obligationen im Betrage von 300,000 Rthlrn. zu 4 Prozent. (Privil. v. 22. Mai) 434—440. — Wahl eines Abgeordneten zur Ersten Kammer von Seiten der Stadt Potsdam. (V. v. 4. Aug. §. 12.) 550. 556.

Prahmgeld, Befreiung der Posten, Kuriere, Estafetten ꝛc. von der Entrichtung desselben. (G. v. 5. Juni §. 20.) 351.

Präsidenten der Appellationsgerichte, Befugniß des Ersten Präsidenten zur Auswahl der Vorsitzenden für die Schwurgerichte. (G. v. 3. Mai Art. 52. 54.) 220. — Disziplinar-Befugnisse desselben in Ansehung

Präsidenten, (Forts.)
der bei dem Appellationsgericht angestellten Beamten. (G. v. 21. Juli §. 59. Nr. 2. ff.) 477. — s. auch Regierungs-Präsidenten, Ober-Tribunal, Stadtgericht ꝛc.

Pretiosen sind bei der Versendung dem Postzwange unterworfen. (v. 5. Juni §. 5. Nr. 3.) 346.

Priegnitz, Erleichterung gewisser Dispositionen über Lehne in der Priegnitz. (G. v. 15. Mai) 290.

Prinzen, Vernehmung Königlicher Prinzen als Zeugen in Untersuchungssachen. (G. v. 3. Mai Art. 24.) 214.

Professoren der juristischen Fakultät, Befähigung derselben zur Anstellung als Mitglieder des Ober-Tribunals. (G. v. 17. März §. 3.) 73.

Promessen, Stempelsteuer für dieselben. (G. v. 26. Mai) 299.

Protokollführer, Zuziehung desselben in Disziplinar-Untersuchungen gegen nichtrichterliche Beamte. (G. v. 21. Juli §§. 32. 39.) 472.

Prötzel (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 3.

Provinzial-Behörden, Befugnisse derselben in Disziplinar-Untersuchungen gegen nichtrichterliche Beamte. (G. v. 21. Juli §§. 19. 23. ff. 31.) 469.

Provinzial-Obligationen, s. Posen (Provinz).

Provinzialordnung (v. 11. März 1850.), die Bildung der darin angeordneten Provinzialvertretung wird sistirt. (A. E. v. 19. Juni) 388.

Provinzial-Schulkollegien, Erweiterung der denselben zustehenden Befugniß zur Bestätigung von Auseinandersetzungs-Rezessen. (G. v. 21. April) 258. — Befugnisse derselben in Disziplinar-Untersuchungen gegen die ihnen untergeordneten Beamten. (G. v. 21. Juli §§. 19. 23. ff.) 469.

Provokation auf gerichtliche Entscheidung gegen die vorläufige Straffestsetzung der Polizeiverwalter bei Uebertretungen. (G. v. 14. Mai §§. 5. ff.) 246.

Publikation der Gesetze in den Hohenzollernschen Landen. (A. E. v. 19. Sept.) 588.

Pupillengelder, s. Depositalgelder.

R.

Raff- und Leseholz, Strafe für die Entwendung desselben im Rückfalle. (G. v. 2. Juni §§. 7. 8.) 306.

Randow (Kreis in Pommern), s. Chausseen Nr. 12.

Rang der Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisoren bei den Obergerichten. (A. E. v. 17. Dez. 1851.) 26.

Nauis (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 41.

Ratibor, s. Chausseen Nr. 18. 26.

Rawicz (Provinz Posen), s. Chausseen Nr. 27. 32. 35.

Rechnungs- und Kassen-Revisoren der Obergerichte, Rang und Anstellung derselben. (A. E. v. 17. Dez. 1851.) 26.

Rechtsanwalt, Anstellung der Rechtsanwalte beim Ober-Tribunal. (G. v. 17. März §§. 7. 10.) 74. — Befugniß der Rechtsanwalte, in Untersuchungen als Vertheidiger oder Vertreter des Angeklagten zu erscheinen. (G. v. 3. Mai Art. 20. 140. 145.) 213. — insbesondere in Disziplinar-Untersuchungen gegen nichtrichterliche Beamte. (G. v. 21. Juli §. 37.) 473. — Disziplinar-Verfahren gegen die Rechtsanwalte. (G. v. 21. Juli §§. 66. ff. 77.) 480.

Rechtsmittel, Zulässigkeit und Behandlung derselben in Untersuchungssachen. (G. v. 3. Mai Art. 1. 5. ff. 101. ff.) 209. — insbesondere in Untersuchungen wegen Holzdiebstahls. (G. v. 2. Juni §§. 38. ff.) 314. — desgl. in Disziplinar-Untersuchungen gegen nichtrichterliche Beamte. (G. v. 21. Juli §§. 40. ff.) 473. s. auch Appellation, Nichtigkeitsbeschwerde, Rekurs, Restitution.

Rechtspflege, Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{23.}{29.}$ März. (Bek. v. 25. April) 125—138.

Rechtsweg, Ausschließung desselben bei Streitigkeiten in Bezug auf die Regulirung der Schwarzen Elster. (G. v. 7. April §. 7.) 112.

Rees (Regierungsbezirk Düsseldorf), Bildung eines Deichverbandes „Bressers Anwachs auf dem Reeser Eylande" zum Schutze gegen das sogenannte Sommerwasser ꝛc. (Stat. v. 17. März) 81. 82.

Referendarien, Befugniß derselben, in Untersuchungen als Vertheidiger aufzutreten. (G. v. 3. Mai Art. 20.) 213. — Entlassung unwürdiger und untüchtiger Referendarien. (G. v. 21. Juli §. 84.) 484.

Regenten, Portofreiheit sämmtlicher Mitglieder der Regenten-Familien in den Deutsch-Oesterreichschen Postvereinsstaaten. (Vertr. v. 5. Dez. 1851. Art. 27.) 408.

Regierung für die Hohenzollernschen Lande in Sigmaringen, Organisation und Befugnisse derselben. (V. v. 7. Janr.) 35—39.

Erweiterung der den Regierungen zustehenden Befugniß zur Bestätigung von Auseinandersetzungs-Rezessen. (G. v. 21. April) 258. — Befugnisse der Regierungen in Disziplinar-Untersuchungen gegen nichtrichterliche Beamte. (G. v. 21. Juli §§. 19. 23. ff. 31.) 469.

Regierungs-Präsidenten, Versetzung derselben in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld. (G. v. 21. Juli §. 87.) 485.

Reinfeld (Pommern), s. Chausseen Nr. 8.

Reipzig-Schweliger Deichverband, s. Deichverbände Nr. 5.

Reis, Ermäßigung des Eingangszolles für Reis, Genehmigung der darüber erlassenen Verordnung vom 21. Juli 1851. durch die Kammern. (Bek. v. 29. Febr.) 70.

Reisekosten der Beamten in den Hohenzollernschen Landen bei Dienstreisen. (A. E. v. 21. Juni) 463.

Reisende, Verbindlichkeit der Postverwaltung zum Ersatze der Kurkosten bei Beschädigung der Reisenden. (G. v. 5. Juni §. 15.) 350. — s. auch Extrapost. Fahrpost.

Reklamirte Briefe, Behandlung derselben im Gebiete des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins. (Vertr. v. 5. Dez. 1851. Art. 35.) 410.

Rekommandirte Briefe, Beförderung derselben mit der Post im Inlande. (G. v. 5. Juni §§. 10. 14. 50. Nr. 3.) 348. — desgl. im Gebiete des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins. (Vertr. v. 5. Dez. 1851. Art. 24. ff. 35.) 407.

Rekurs, Zulässigkeit desselben in Untersuchungen wegen Holzdiebstahls. (G. v. 2. Juni §. 38 ff.) 314.

Renard (Graf), Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Groß-Strehlitz nach Himmlowitz. (A. E. v. 24. März) 293.

Restitution gegen Versäumung von Fristen und Terminen in Untersuchungssachen. (G. v. 3. Mai Art. 130.) 239. — Unzulässigkeit des Rechtsmittels der Restitution in Disziplinar-Untersuchungen gegen nichtrichterliche Beamte. (G. v. 21. Juli §. 40.) 473.

Revisions- und Kassationshof, Vereinigung desselben mit dem Ober-Tribunal zu Einem obersten Gerichtshofe für die ganze Monarchie. (G. v. 17. März) 73—75.

Revisions-Kollegium, Disziplinar-Befugnisse des Präsidenten desselben in Ansehung der bei dieser Behörde angestellten Beamten. (G. v. 21. Juli §. 59. Nr. 7. §. 64. Nr. 4.) 478.

Revisoren, Rang und Anstellung der Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisoren der Obergerichte. (A. E. v. 17. Dez. 1851.) 26.

Rezesse in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, Befugniß der Regierungen und Provinzial-Schulkollegien zur Bestätigung derselben. (G. v. 21. April) 258.

Rhein, Erhebung der Abgaben für die Benutzung des regulirten alten Rheins zwischen Keeken und Griethausen. (A. E. und Tarif v. 27. Aug.) 578—580.

Rheinboellen (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 68.

Rheinprovinz, Befugnisse des Ober-Präsidenten und der Verwaltungsbehörden in der Rheinprovinz in Bezug auf die Militair- und Verwaltungs-Angelegenheiten der Hohenzollernschen Lande. (V. v. 7. Janr. §. 1. ff.) 35. — Rheinisch-Westphälischer Bergwerks-Verein zu Arnsberg, Bestätigung der Statuten. (Bek. v. 18. Febr.) 47. — Belgisch-Rheinische Gesellschaft der Kohlenbergwerke an der Ruhr, Bestätigung der Statuten. (Bek. v. 23. März) 85. — Revidirtes Reglement für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz (v. 1. Sept.) 653—680.

Vertheilung und Aufbringung des in der Rheinprovinz zu entrichtenden Beitrages zu den Kosten der Justizverwaltung. (G. v. 31. März) 106. — Vereinigung des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes mit dem Ober-Tribunal zu Einem obersten Gerichtshofe für die ganze Monarchie. (G. v. 17. März) 73. — Errichtung eines besonderen Rheinischen Senats beim Ober-Tribunal, Kompetenz und Zusammensetzung desselben. (G. v. 17. März §. 2. ff.) 73. — Kosten des gerichtlichen Verfahrens in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851. zu behandelnden Theilungen und Ablösungen auf dem linken Rheinufer. (G. v. 21. April) 118—124.

Die mit Sachsen-Weimar geschlossene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege findet im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln keine Anwendung. (Uebereink. v. $\frac{23.}{29.}$ März Art. 47.) 137. — Fernere Anwendbarkeit des Ruralgesetzes von 1791. auf Entwendungen von Früchten und anderen Boden-Erzeugnissen in der Rheinprovinz. (G. v. 22. Mai Art. III.) 251.

Verfahren in Untersuchungen wegen Steuer-, Zoll- und Post-Kontraventionen ꝛc. (G. v. 22 Mai Art. V. VI.) 251.) — Besondere Bestimmungen für die Rheinprovinz in Bezug auf den Holzdiebstahl. (G. v. 2. Juni §§. 38. 41.) 314. — Befähigung zu dem Amte eines Notars im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. (A. E. v. 27. Okt.) 701. — s. auch Deichverbände Nr. V.

Rheinsberg (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 6.

Rheinschiffahrt, Genehmigung des Zusatz-Artikels XX. zur Rheinschiffahrts-Akte von 1831., den Lootsenzwang der Segelschiffe betr. (Genehm. Urk. v. 17. Nov. 1851.) 717.

Rheinzoll, Genehmigung der Verordnung v. 21. Juli 1851. wegen Ermäßigung der Rheinzölle durch die Kammern. (Bek. v. 9. Mai) 289.

Richtenberg (Pommern), s. Chausseen Nr. 10.

Riehl-Worringer Deichverband, s. Deichverbände Nr. 9.

Rindern (Deichschau), s. Deichstuhl.

Roder (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 66.

Rosenberg (Schlesien), s. Chausseen Nr. 28.

Roßla (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 42.

Rückfall, Anwendung der Strafe des Rückfalls bei Militairpersonen. (G. v. 15. April §. 12.) 116. — Strafe des Rückfalls beim Holzdiebstahl. (G. v. 2. Jun §§. 7. 8. 16. 46. 52.) 306. — desgl. bei Post- und Porto-Uebertretungen. (G. v. 5. Juni §. 34. ff.) 354.

Rügen (Insel), s. Greifswald.

Ruhestand, s. Pension, Wartegeld.

Ruhr, Belgisch-Rheinische Gesellschaft der Kohlenbergwerke an der Ruhr, Bestätigung der Statuten. (Bek. v. 23. März) 85. — Herabsetzung der Ruhrschiffahrts-Abgaben. (A. E. v. 24. März) 86.

Ruppin (Kreis), s. Chausseen Nr. 6.

Ruralgesetz (v. 1791.), fernere Anwendung desselben auf Entwendungen von Früchten und anderen Boden-Erzeugnissen. (G. v. 22. Mai Art. III.) 251.

Rybnick (Kreis), s. Chausseen Nr. 20.

Rzuchow (Schlesien), s. Chausseen Nr. 20.

S.

Saalfeld-Pösnecker Staatsstraße, s. Chausseen Nr. 41.

Saarbrücker Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 6.

Saarlouis (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 80.

Sachsen (Königreich), Theilnahme an dem Deutsch-Oesterreichischen Postverein. (Vertr. v. 5. Dez. 1851.) 423.

Sachsen-Weimar (Großherzogthum), Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar zur Beförderung der Rechtspflege v. $\frac{23.}{29.}$ März. (Bek. v. 25. April) 125—138. — desgl. zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzbezirken v. $\frac{23.}{29.}$ März. (Bek. v. 25. April) 139—141.

Sachſen (Provinz), Abänderung und Ergänzung einiger Beſtimmungen des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuerſozietät der Provinz Sachſen. (V. v. 21. Juni) 443—446. — desgl. für die Feuerſozietät des platten Landes des Herzogthums Sachſen. (V. v. 28. Juli) 540. — Einverleibung des Fürſtenthums Erfurt in die zuletzt erwähnte Feuerſozietät. (A. E. v. 28. Juli) 542.

Sachverſtändige, Gebühren derſelben bei Gemeinheitstheilungen und Ablöſungen auf dem linken Rheinufer. (G. v. 21. April Art. 6. ff.) 121.

Salm (Regierungsbezirk Trier), Verband der Wieſenbeſitzer in der Gemeinde Salm zur Verbeſſerung ihrer Grundſtücke. (Stat. v. 8. Nov.) 512—516.

Samen, Diebſtahl an Waldſämereien. (G. v. 2. Juni §. 2.) 305.

Schadenerſatz der Poſtverwaltung bei Beſchädigung der ihr anvertrauten Gegenſtände und Perſonen, ſ. Garantie.

Schankwirthſchaft, die Gewerbepolizei in Betreff der Schankwirthſchaft geht an das Miniſterium des Innern über. (A. E. v. 17. März) 83.

Schaumburg-Lippe (Fürſtenthum), Beitritt zu dem Vertrage v. 15. Juli 1851. wegen gegenſeitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweiſenden. (Bek. v. 14. April) 114.

Schauſpiele, die Gewerbepolizei in Anſehung der Schauſpiel-Unternehmer geht an das Miniſterium des Innern über. (A. E. v. 17. März) 83.

Schiedsrichter, Entſcheidung von Streitigkeiten zwiſchen den Poſtverwaltungen des Deutſch-Oeſterreichiſchen Poſtvereins durch Schiedsrichter. (Vertr. v. 5. Dez. 1851. Art. 74. 75. Nr. 7.) 421.

Schießpulver, die Gewerbepolizei in Betreff des Handels mit Schießpulver geht an das Miniſterium des Innern über. (A. E. v. 17. März) 83.

Schiffahrts-Abgabe an der Ruhr, Ermäßigung derſelben. (A. E. v. 24. März) 86. — Ermäßigung der Lippe-Schiffahrts-Abgaben. (A. E. v. 13. Dez.) 773.

Schiffahrtsvertrag zwiſchen dem Deutſchen Zollverein und Belgien vom 1. Sept. 1844., Additional-Konvention zu demſelben (v. 18. Febr.) 93—100. — desgl. zwiſchen dem Zollverein und den Niederlanden (v. 31. Dez. 1851.) 145—175.

Schlächter, Entrichtung der Schlachtſteuer von Seit der in dem halbmeiligen Umkreiſe einer mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Stadt wohnenden Schlächter. (G. v. 2. April §. 1.) 107.

Schlachtſteuer, ergänzende Beſtimmungen zu dem Mahl- und Schlachtſteuergeſetze v. 30. Mai 1820. (G. v. 2. April) 107.

Schlafſtellen, die Gewerbepolizei in Betreff derjenigen, welche Schlafſtellen vermiethen, geht an das Miniſterium des Innern über. (A. E. v. 17. März) 83.

Schlage, Alt-, (Pommern), ſ. Chauſſeen Nr. 8.

Schleichhandel, Uebereinkunft zwiſchen dem Deutſchen Zollverein und Belgien v. 26. Juni 1846. wegen Unterdrückung des Schleichhandels, Verlängerung derſelben. (Add. Konv. v. 18. Febr. Art. 1.) 95. — Uebereinkunft zwiſchen Preußen und den Niederlanden wegen Unterdrückung des Schleichhandels (v. 11. Juli 1851.) 177—192.

Schleiden (Rheinprovinz), ſ. Chauſſeen Nr. 66. 67. 75. 77.

Schleſien, revidirtes Reglement für die Feuerſozietät der ſämmtlichen Städte der Provinz Schleſien ꝛc. (v. 1. Sept.) 591—620. — desgl. für die Feuerſozietät des platten Landes daſelbſt. (Regl. v. 1. Sept.) 621 bis 652.

Schlüſſelburger Deichverband, ſ. Deichverbände Nr. 7.

Schmidtheim (Rheinprovinz), ſ. Chauſſeen Nr. 66. 67. 77.

Schönau (Schleſien), ſ. Chauſſeen Nr. 29. — Koppen-Schönauer Deichverband, ſ. Deichverbände Nr. 4.

Schöneſeiffen (Rheinprovinz) ſ. Chauſſeen Nr. 75.

Schubin (Provinz Poſen), ſ. Chauſſeen Nr. 36.

Schuldverſchreibung, Verfahren bei Aufnahme und Ausfertigung von Schuldverſchreibungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald. (G. v. 9. Mai) 259.

Schwetig-Reipziger Deichverband, ſ. Deichverbände Nr. 5.

Schwiebus (Provinz Brandenburg), ſ. Chauſſeen Nr. 33.

Schwiegerſchwende (Provinz Sachſen), ſ. Chauſſeen Nr. 42.

Schwieloch-See-Cottbus, ſ. Eiſenbahnen Nr. 2.

Schwientochlowitz (Schleſien), ſ. Chauſſeen Nr. 17. 30.

Schwurgerichte, Kompetenz derſelben. (G. v. 3. Mai Art. 9) 211. (G. v. 21. Mai) 249. (G. v. 22. Mai Art. I. IV.) 250. — Bildung und Funktionen des Schwurgerichtshofes, Verfahren vor demſelben. (G. v. 3. Mai Art. 52. ff.) 220.

Seegefahr, Verſicherung gegen dieſelbe durch die National-Verſicherungsgeſellſchaft in Stettin. (A. E. v. 21. Juli nebſt Stat. §. 1.) 561. 562.

Seide, Handel mit Enden und Träumen von Seide. (G. v. 5. Juni) 320.

Senftenberg (Amt), Nachtrag zu dem revidirten Feuersozietäts-Reglement für die Städte der Aemter Senftenberg und Finsterwalde (v. 2. Juni) 385—387.

Siebenbürgen, Ausdehnung der mit Oesterreich abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes, auf Siebenbürgen (Erkl. v. 29. Juli) 491.

Siegen (Westphalen), s. Chausseen Nr. 45.

Sieglar (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 61.

Siemianowitz (Schlesien), s. Chausseen Nr. 30.

Sigmaringen, Sitz der Regierung für die Hohenzollernschen Lande. (V. v. 7. Janr. §. 1.) 35. — Oberamtsbezirk Sigmaringen. (ebend. §§. 2. ff.) 35. — Einführung eines besonderen Amtsblattes für den Bezirk der Regierung in Sigmaringen. (A. E. v. 19. Sept.) 588.

Silber ist bei der Versendung dem Postzwange unterworfen. (G. v. 5. Juni §. 5. Nr. 3.) 346.

Simmern (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 78.

Sitzung, Bestrafung der in der Sitzung eines Gerichtshofes vorkommenden Dienstvergehen der Advokaten und Rechtsanwalte. (G. v. 21. Juli §. 75.) 481.

Skottau-Thal (Kreis Neidenburg), Meliorations-Sozietät für dasselbe. (Stat. v. 2. Juni) 391—400.

Soest (Westphalen), s. Eisenbahnen Nr. 3.

Soldaten, portofreie Beförderung der Briefe an die im aktiven Dienste stehenden Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts, im Gebiete des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins. (Vertr. v. 5. Dez. 1851. Art. 30.) 408. — s. auch Militairpersonen.

Soldatenstand, Ausstoßung und Entlassung aus dem Soldatenstande in Folge begangener Verbrechen. (G. v. 15. April §§. 3. ff.) 115.

Sömmerda (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 44.

Sonntag, Bestrafung der an Sonntagen begangenen Holzdiebstähle. (G. v. 2. Juni §. 4.) 306.

Speditionsgebühren für die Beförderung von Zeitungen im Gebiete des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins. (Vertr. v. 5. Dez. 1851. Art. 47. ff.) 414.

Sportelgesetze, Abänderungen derselben für die Hohenzollernschen Lande. (V. v. 8. Dez.) 730.

Spoy-Kanal zu Cleve, Abgaben für die Benutzung desselben. (A. E. u. Tar. v. 27. Aug.) 578—580.

Staatsanleihe, Annahme von Schuldverschreibungen der zum Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der aarbrücker Eisenbahn aufzunehmenden Staatsanleihe

Staatsanleihe, (Forts.)
als pupillen- und depositalmäßige icherheit. (A. E. v. 29. Dez. 1851.) 34. — Ueberweisung dieser Staatsanleihe (von 21 Mill. Thalern) an die Hauptverwaltung der Staatsschulden und Tilgung derselben. (G. v. 23. März) 75.

Staatsanwalte, Disziplinarbefugnisse derselben gegen die ihnen untergeordneten Beamten. (G. v. 21. Juli §§. 58. ff.) 477.

Staatsanwaltschaft beim Obertribunal, Verrichtungen derselben. (G. v. 17. März §. 6.) 74.

Befugnisse und Funktionen der Staatsanwaltschaft in Untersuchungssachen. (G. v. 3. Mai Art. 1. ff.) 209. — insbesondere in Untersuchungen wegen Steuer-, Zoll- und Post-Kontraventionen. (G. v. 3. Mai Art. 136 bis 146.) 241. — desgl. in Disziplinar-Untersuchungen gegen nichtrichterliche Beamte. (G. v. 21. Juli §§. 32. ff. 41. ff. 45. 59. ff. 64.) 472.

Disziplinar-Verfahren gegen Beamte der Staatsanwaltschaft. (G. v. 21. Juli §§. 57. ff. 63. 87.) 477.

Staatsdruckerei, Ressortverhältnisse derselben. (A. E. v. 3. Mai) 288.

Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1852. (G. v. 14. Mai) 264—284.

Staats-Ministerium, Befugnisse desselben in Disziplinaruntersuchungen wider nichtrichterliche Beamte. (v. 21. Juli §§. 15. 26. ff. 41. 45. ff. 90.) 468.

Staatsschulden (Hauptverwaltung), Ueberweisung der zum Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn aufzunehmenden Staatsanleihe von 21 Mill. Thalern an die Hauptverwaltung der Staatsschulden. (G. v. 23. März) 75. — Ressortverhältnisse derselben in Beziehung auf die Staatsdruckerei. (A. E. v. 3. Mai) 288.

Städte, Wahl der Abgeordneten der Städte zur Ersten Kammer. (V. v. 4. Aug. §§. 12. 15.) 550. 556.

Stadtgericht, Disziplinarbefugnisse der Stadtgerichts-Präsidenten in Ansehung der ihnen untergeordneten Beamten. (G. v. 21. Juli §. 59. Nr. 3. ff.) 477.

Stadtobligationen, s. Aachen, Elberfeld, Königsberg, Potsdam.

Stafetten, s. Estafetten.

Stallupönen (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 1.

Stargard (Pommern), s. Chausseen Nr. 5. — Stargard-Posener Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 7.

Steinau (Schlesien), s. Chausseen Nr. 35.

Steindruckerei, die Gewerbepolizei in Betreff der Steindruckereien geht vom Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wieder an das Ministerium des Innern über. (A. E. v. 17. März) 83.

Steinkohlen, Beſtätigung des revidirten Statuts der Vereinigungs-Geſellſchaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier. (Bek. v. 12. Janr.) 40.

Steinkunzendorf (Schleſien), ſ. Chauſſeen Nr. 25.

Stempelfreiheit, Bewilligung derſelben für die vorläufigen Verhandlungen in Angelegenheiten des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elſter. (G. v. 7. April §. 9.) 112. — desgl. für die Eintragungen und Löſchungen im Hypothekenbuche bei Gemeinheitstheilungen und Ablöſungen auf dem linken Rheinufer. (G. v. 21. April Art. 13.) 124. — desgl. für die vorläufigen Straffeſtſetzungen der Polizeiverwalter bei Uebertretungen. (G. v. 14. Mai §. 4.) 246. — Stempelfreiheit in Feuerſozietäts-Angelegenheiten ſ. Feuerſozietät.

Stempelſteuer für Wechſel, Anweiſungen und andere kaufmänniſche Papiere. (G. v. 26. Mai) 299. Stempelſteuer für Zeitungen, Zeitſchriften und Anzeigeblätter. (G. v. 2. Juni) 301–303.

Stettin, Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin. (A. E. v. 21. Janr.) 42. — Fortdauer der Stettiner Stromverſicherungs-Geſellſchaft. (A. E. v. 28. Juli) 547. — Genehmigung des revidirten Statuts der National-Verſicherungsgeſellſchaft in Stettin. (A. E. v. 21. Juli) 561—572. — Wahl eines Abgeordneten zur Erſten Kammer von Seiten der Stadt. (V. v. 4. Aug. §. 12.) 550. 556. — Auflöſung der Königlichen Eiſenbahn-Direktion zu Stettin. (A. E. v. 24. Sept.) 772. — ſ. auch Chauſſeen Nr. 12.

Steuerbeamte, Verpflichtung derſelben, zur Verhütung und Entdeckung von Poſtübertretungen mitzuwirken. (G. v. 5. Juni §. 29.) 352.

Steuerfreiheit der Mitglieder der Hohenzollernſchen Fürſtenhäuſer. (A. E. v. 14. Aug. Nr. 3.) 771.

Steuerkontravention, Beſtimmungen über das Verfahren in Unterſuchungen wegen Steuerkontraventionen. (G. v. 3. Mai Art. 135—146.) 241. (G. v. 14. Mai §. 11.) 247. — insbeſondere in der Rheinprovinz. (G. v. 22. Mai Art. VI.) 251. — Verjährung der Steuerkontraventionen. (G. v. 22. Mai Art. V.) 251.

Stolberg-Roßla (Graf zu), Bewilligung des Rechts zur Erhebung des Chauſſeegeldes auf der Straße von Roßla über Agnesdorf nach Schwiegerſchwende. (A. E. v. 21. Aug.) 589.

Stolpe (Kreis), ſ. Chauſſeen Nr. 11.

Storkow (Kreis), Erleichterung gewiſſer Dispoſitionen über Lehne im Kreiſe Storkow. (v. 15. Mai) 290. — ſ. auch Chauſſeen Nr. 2.

Storkow (Pommern), ſ. Chauſſeen Nr. 12.

Störung der öffentlichen Gerichtsverhandlungen in Unterſuchungsſachen. (G. v. 3. Mai Art. 134.) 240.

Straelen (Rheinprovinz), ſ. Chauſſeen Nr. 71.

Strafe, Verfahren bei Umwandlung erkannter Strafen. (G. v. 3. Mai Art. 131. ff. 137.) 240. — Vorläufige Feſtſetzung der Strafe bei Uebertretungen. (G. v. 14. Mai) 245—247.

Strafgeſetzbuch von 1851., Anwendung deſſelben auf die von Militairperſonen begangenen ſtrafbaren Handlungen. (G. v. 15. April) 115—117. — Ergänzungen des Einführungsgeſetzes zum Strafgeſetzbuch. (G. v. 22. Mai) 250—252.

Stralſund (Stadt), Wahl eines Abgeordneten zur Erſten Kammer. (V. v. 4. Aug. §. 15.) 551. 556.

Strausberg (Provinz Brandenburg), ſ. Chauſſeen Nr. 3.

Strehlitz, Groß-, (Schleſien), ſ. Chauſſeen Nr. 16.

Streifband-Sendungen mit der Poſt, ſ. Kreuzbandſendungen.

Streuwerk, Diebſtahl an Streuwerk. (G. v. 2. Juni §. 2.) 305.

Strom-Verſicherungsgeſellſchaft in Stettin, Fortdauer derſelben. (A. E. v. 28. Juli.) 547. — ſ. auch National-Verſicherungsgeſellſchaft.

Succeſſionsberechtigte, Zuziehung derſelben bei Dispoſitionen über Kurmärkiſche Lehne. (G. v. 15. Mai) 290.

Suhl (Provinz Sachſen), ſ. Chauſſeen Nr. 43.

Sukkumbenzſtrafen ſollen bei Gemeinheitstheilungen und Ablöſungen auf dem linken Rheinufer nicht erkannt werden. (G. v. 21. April Art. 13.) 124.

Supernumerarien, ſ. Civil-Supernumerarien.

Suspenſion nichtrichterlicher Beamten im Wege des Disziplinarverfahrens. (G. vom 21. Juli §§. 48—54. 69.) 475.

T.

Tabackrauchen, Aufhebung des Verbots des Tabackrauchens auf den im Hafen von Pillau liegenden Schiffen. (A. E. v. 21. Juni) 462.

Tanzſchulen werden in Betreff der Gewerbepolizei dem Reſſort des Miniſteriums des Innern überwieſen. (A. E. v. 17. März) 83.

Taxatoren, Gebühren derſelben in Gemeinheitstheilungen und Ablöſungen auf dem linken Rheinufer. (G. v. 21. April Art. 7.) 122.

Telegraphen-Direktor, Disziplinar-Befugniſſe deſſelben gegen die ihm untergeordneten Beamten. (G. v. 21. Juli §. 19.) 469.

Teltow (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 7.

Templin (Provinz s. Chausseen Nr. 6.

Thatbestand, Feststellung desselben im Untersuchungsverfahren. (G. v. 3. Mai Art. 81. 86. 101. 103.) 227.

Theilnahme am Holzdiebstahl, Bestrafung derselben. (G. v. 2. Juni §§. 5. 8.) 306.

Theilungen, s. Gemeinheitstheilungen.

Thorbeamte, Verpflichtung derselben, den Posten die Thore schleunigst zu öffnen. (G. v. 5. Juni §§. 28. 45.) 352.

Thorn (Stadt), Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Thorn. (A. E. v. 17. Juli) 490.

Thronlehne, Zulässigkeit der Errichtung von Thronlehnen. (G. v. 5. Juni Art. 3.) 319.

Thüringer Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 8.

v. Thurn u. Taxis (Fürst), Gerechtsame desselben in den bisherigen Oberamtsbezirken Trochtelfingen und Ostrach in den Hohenzollernschen Landen. (V. v. 7. Janr. §. 12.) 38. — Theilnahme des Thurn u. Taxisschen Postgebiets an dem Deutsch-Oesterreichschen Postverein. (Vertr. v. 5. Dez. 1851.) 423.

Tirschtiegel (Provinz Posen), s. Chausseen Nr. 33.

Transitgebühr (Transitporto) für die Beförderung der Korrespondenzen und Zeitungen im Gebiete des Deutsch-Oesterreichschen Postvereins. (Vertr. v. 5. Dez. 1851. Art. 5. 14. ff. 38. ff. 46. 58. 73. 75. Nr. 2.) 402.

Trarbach (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 79.

Triebsees (Pommern), s. Chausseen Nr. 10.

Trier (Stadt), Wahl eines Abgeordneten zur Ersten Kammer. (V. v. 4. Aug. §. 12.) 550. 556. — s. auch Chausseen Nr. 56. 58—60. 76. 80.

Trochtelfingen (Bezirk in Hohenzollern), besondere Verwaltung desselben. (V. v. 7. Janr. §. 12.) 38.

Troisdorf (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 64.

Tuntschendorf (Schlesien), s. Chausseen Nr. 22.

Turnanstalten werden in Betreff der Gewerbepolizei dem Ressort des Ministeriums des Innern überwiesen. (A. E. v. 17. März) 83.

U.

Uckermark, Erleichterung gewisser Dispositionen über Lehne in der Uckermark. (G. v. 15. Mai) 290.

Uebertretungen, Untersuchungsverfahren wegen Uebertretungen. (G. v. 3. Mai Art. 120. ff.) 237. — Vorläufige Strafsetzung wegen Uebertretungen. (G. v. 14. Mai) 245—247.

Umzugskosten, Vergütigung derselben bei Versetzungen der Beamten in den Hohenzollernschen Landen. (A. E. v. 21. Juni) 463.

Ungarn, Ausdehnung der mit Oesterreich abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes auf Ungarn. (Erkl. v. 29. Juli) 491.

Universitätslehrer, Bestimmungen über das Verfahren bei Pensionirung derselben. (G. v. 21. Juli §. 96.) 487.

Unterbeamte, Verhängung von Arrest- und Ordnungsstrafen gegen dieselben im Wege des Disziplinar-Verfahrens. (G. v. 21. Juli §§. 15. 20. 64.) 467.

Unterscheidungsvermögen des Angeklagten, Feststellung desselben im Untersuchungsverfahren. (G. v. 3. Mai Art. 75. 83.) 226.

Unterstaatssekretaire, Versetzung derselben in Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld. (G. v. 21. Juli §. 87.) 485.

Untersuchungen, Genehmigung der Kammern zu der Verordnung vom 3. Januar 1849. über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen. (Bek. v. 2. Mai) 208. — Zusätze zu dieser Verordnung. (G. v. 3. Mai) 209—244.

Untersuchungskosten in Disziplinar-Untersuchungen gegen nichtrichterliche Beamte. (G. v. 21. Juli §. 51.) 476.

Urft (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 66.

Urlaub, Strafbestimmungen wegen Entfernung nichtrichterlicher Beamten ohne Urlaub oder wegen Ueberschreitung desselben. (G. v. 21. Juli §§. 8—13.) 466.

Urliste der zu Geschworenen geeigneten Personen, Anfertigung derselben. (G. v. 3. Mai Art. 57.) 221.

Urtheil, Gegenstand, Inhalt und Verkündung des gerichtlichen Urtheils in Untersuchungssachen. (G. v. 3. Mai Art. 30—32. ff.) 215. — insbesondere in Disziplinar-Untersuchungen wider nichtrichterliche Beamte. (. v. 21. Juli §. 38.) 473.

V.

Verband zur Regulirung der Schwarzen Elster. (v. 7. April) 110—112. — Statut des Verbandes (v. 21. April) 196—207.

Verbrechen, Zuziehung der Geschworenen bei Untersuchungen wegen Verbrechen. (G. v. 21. Mai) 249. — Ausnahmen von dieser Bestimmung. (G. v. 22. Mai Art. I. IV.) 250.

Vereidung der Geschworenen. (G. v. 3. Mai Art. 73.) 225. — desgl. der Forstbeamten. (G. v. 2. Juni) §. 32. ff.) 312.

Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier, Bestätigung des revidirten Statuts. (Bek. v. 12. Janr.) 40.

Verfassungs-Urkunde vom 31. Janr. 1850., Abänderung der Artikel 94. und 95. (G. v. 21. Mai) 249. — desgl. der Artikel 40. und 41. (G. v. 5. Juni) 319.

Verjährung der Zinsen der zum Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn aufzunehmenden Staatsanleihe von 21 Millionen Rthlrn. (G. v. 23. März §. 3.) 76.

Unterbrechung der Verjährung bei Uebertretungen durch die vorläufige Straffestsetzung des Polizeiverwalters. (G. v. 14. Mai §. 9.) 246. — Verjährung der Steuer-, Zoll- und Post-Kontraventionen ꝛc. (G. v. 22. Mai Art. V.) 251. — Verjährung des Holzdiebstahls. (G. v. 2. Juni §. 20.) 309. — desgl. der Post- und Porto-Uebertretungen. (G. v. 5. Juni §. 43.) 356.

Verjährung der Entschädigungs-Ansprüche an die Preußische Postverwaltung. (G. v. 5. Juni §. 18.) 350. — desgl. an die Postanstalten des Deutsch-Oesterreichschen Postvereins. (Vertr. v. 5. Dez. 1851. Art. 25. 62.) 407.

Versetzung, Entschädigung für Umzugskosten an die Beamten in den Hohenzollernschen Landen bei Versetzung derselben. (A. E. v. 21. Juni) 463.

Unfreiwillige Versetzung nichtrichterlicher Beamten im Wege des Disziplinar-Verfahrens. (G. v. 21. Juli §§. 16. 87.) 468. — Versetzung in den Ruhestand, s. Pension, Wartegeld.

Versicherungsgesellschaften, s. Feuersozietät, National-Versicherungsgesellschaft.

Versmold (Westphalen), s. Chausseen Nr. 50.

Versuch beim Holzdiebstahl, Bestrafung desselben. v. 2. Juni §§. 5. 8.) 306.

Vertheidigung des Angeklagten in Untersuchungssachen. (G. v. 3. Mai Art. 21. 22. 75. 79.) 213. — Welche Personen als Vertheidiger auftreten können. (G. v. 3. Mai Art. 20.) 213. — Vertheidigung des Angeschuldigten in Disziplinar-Untersuchungen gegen nichtrichterliche Beamte. (G. v. 21. Juli §. 37.) 473.

Vertretung des Angeklagten in Untersuchungssachen. (G. v. 3. Mai Art. 23. 127. 140. 145.) 214. — Welche Personen als Vertreter zugelassen werden können. (G. v. 3. Mai Art. 20. 140.) 213. — Vertretung des Angeschuldigten in Disziplinar-Untersuchungen gegen nichtrichterliche Beamte. (G. v. 21. Juli §§. 37. 42.) 473.

Verwaltung, Strafverfahren im Verwaltungswege bei Steuer-, Zoll- und Post-Kontraventionen. (G. v. 3. Mai Art. 136. ff.) 241. — desgl. bei Post- und Porto-Uebertretungen. (G. v. 5. Juni §. 43.) 356.

Verwaltungsbeamte, Glaubwürdigkeit derselben bei Insinuation von Vorladungen und Verfügungen in Disziplinar-Untersuchungen wider nichtrichterliche Beamte. (G. v. 21. Juli §. 13.) 467.

Verwaltungsbehörden, Organisation derselben in den Hohenzollernschen Landen. (V. v. 7. Janr.) 35—39.

Verweis, Ertheilung desselben an nichtrichterliche Beamte im Wege des Disziplinar-Verfahrens. (G. v. 21. Juli §§. 15. 18. ff.) 467.

Vietzig (Pommern), s. Chausseen Nr. 11.

Vollstreckung des Urtheils in Untersuchungen wegen Holzdiebstahls. (G. v. 2. Juni §. 41. ff.) 315.

Vorladung der Zeugen und Angeschuldigten in Untersuchungen. (G. v. 3. Mai Art. 26. 34. ff.) 214. — insbesondere wegen Holzdiebstahls. (G. v. 2. Juni §§. 29. ff.) 311.

Voruntersuchung gegen abwesende und flüchtige Verbrecher. (G. v. 3. Mai Art. 34.) 216. — desgl. i Disziplinar-Verfahren gegen nichtrichterliche Beamte. (v. 21. Juli §§. 22. ff. 32. ff. 71.) 469.

W.

Waarenproben, Beförderung derselben mit der Post im Inlande. (G. v. 5. Juni §. 50. Nr. 3.) 358. — desgl. im Gebiete des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins. (Vertr. v. 5. Dez. 1851. Art. 15. 23. 35.) 404.

Wahl, Bestimmungen über die Wahlen zur Ersten Kammer. (V. v. 4. Aug.) 549—556.

Wählbarkeit zur Ersten Kammer. (V. v. 4. Aug. §. 13.) 550.

Wahlrecht zur Ersten Kammer. (V. v. 4. Aug. §§. 4. ff.) 549.

Waldprodukte, Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten, Untersuchung und Bestrafung derselben. (G. v. 2. Juni) 305—318.

Wangerin (Pommern), s. Chausseen Nr. 9.

Warendorf (Westphalen), s. Chausseen Nr. 50.

Warnung gegen nichtrichterliche Beamte im Wege des Disziplinar-Verfahrens. (G. v. 21. Juli §§. 15. 18. ff.) 467.

Wartegeld, Versetzung nichtrichterlicher Beamten in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld. (G. v. 21. Juli §§. 46. 87.) 475.

Warthebruch-Deichverband, s. Deichverbände Nr. 6.

Wassenberg (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 52.

Wechsel, Stempelsteuer für Wechsel. (G. v. 26. Mai) 299.

Wegegeld, Befreiung der Posten, Estaffetten, Briefträger ꝛc. von der Entrichtung desselben. (G. v. 5. Juni §. 20.) 351.

Weißensee (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 44.

Werkstätte, Strafe für Entwendungen aus Werkstätten der Truppen. (G. v. 15. April §. 14. Nr. 3.) 117.

Werkzeuge, Konfiskation und Beschlagnahme der beim Holzdiebstahl gebrauchten Werkzeuge. (G. v. 2. Juni §§. 17. 22. ff. 44.) 310.

Werth, Ersatz desselben beim Holzdiebstahl. (G. v. 2. Juni §§. 18. 19. 43.) 309. — desgl. bei Beschädigungen auf der Post, s. Garantie.

Werth-Emmericher Gemeinde-Chaussee (Westphalen), s. Chausseen Nr. 46.

Werthsendungen, Berechnung des Postporto's für Werthsendungen. (G. v. 2. Juni) 300. — Beförderung von Werthsendungen mit der Post im Inlande. (G. v. 5. Juni §. 10 ff.) 348. — desgl. im Gebiete des Deutsch-Oesterreichschen Postvereins. (Vertr. v. 5. Dez. 1851. Art. 59 ff.) 417.

Weser, Erhebung einer Abgabe für die Benutzung des Weserhafens bei Minden. (A. E. und Tar. v. 2. Juni) 425. 426. — Deichverband gegen Ueberschwemmungen der Weser, s. Deichverbände Nr. IV.

Westphalen, Rheinisch-Westphälischer Bergwerksverein zu Arnsberg, Bestätigung der Statuten. (Bek. v. 18. Febr.) 47. — Ergänzungen und Abänderungen des Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät. (V. v. 1. Sept.) 584 — 587. — Westphälische Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 9.

Weyerbusch (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 62.

Wiesen, Befugniß der Posten, in besonderen Fällen über fremde Wiesen zu fahren. (v. 5. Juni §. 21.) 351.

Wiesenverband, zur Verbesserung der Grundstü der Gemeinde Salm, Regierungs-Bezirk Trier. (v. 8. Nov.) 712 — 716.

Wilhelmsbahn, s. Eisenbahnen Nr. 10.

Winzig (Schlesien), s. Chausseen Nr. 35.

Wittenberger Deichverband, s. Deichverbände Nr. 2.

Wittgensteiner Straße (Westphalen), s. Chausseen Nr. 45.

Witzerath (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 53.

Wolle, Handel mit Enden und Dräumen von Wolle. (G. v. 5. Juni) 320.

Worringen (Rheinprovinz), Sitz des Riehl-Worringer Deichverbandes. (Stat. v. 29. Nov. §. 1.) 731.

Wulkow (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 6.

Wurm-Revier, Bestätigung des revidirten Statuts der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier. (Bek. v. 12. Janr.) 40.

Württemberg, Theilnahme an dem Deutsch-Oesterreichschen Postverein. (Vertr. v. 5. Dez. 1851.) 423.

Z.

Zehlendorf (Provinz s. Chausseen Nr. 7.

Zeitschriften, Einführung einer Stempelsteuer für kautionspflichtige Zeitschriften. (G. v. 2. Juni) 301—303.

Zeitungen, Einführung einer Stempelsteuer für dieselben. (G. v. 2. Juni) 301—303. — Beförderung der Zeitungen durch die Post im Inlande. (G. v. 5. Juni §. 5.) 347. — desgl. im Gebiete des Deutsch-Oesterreichschen Postvereins. (Vertr. v. 5. Dez. 1851. Art. 11. ff. 41 ff.) 403.

Zell-Gödenrother Bezirksstraße (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 81.

Zeugen, Vorladung und Vernehmung derſelben in Unterſuchungsſachen. (G. v. 3. Mai Art. 24—28. 76—78.) 214. — desgl. in Disziplinar-Unterſuchungen gegen nichtrichterliche Beamte. (G. v. 21. Juli §. 32 ff.) 472.

Ziegenrück (Provinz Sachſen), ſ. Chauſſeen Nr. 40.

Zimmer, die Gewerbepolizei in Betreff derjenigen, welche meublirte Zimmer vermiethen, geht an das Miniſterium des Innern über. (A. E. v. 17. März) 83.

Zink (Zinkblech, Zinkwaaren), Ermäßigung des Durchgangszolls für Zink im Vereinszolltarif. (G. v. 21. April) 143.

Zinſen, Verjährung der Zinſen der zum Bau der Oſtbahn, der Weſtphäliſchen und Saarbrücker Eiſenbahn aufzunehmenden Staatsanleihe von 21 Millionen Thalern. (G. v. 23. März §. 3.) 76.

Zollkontraventionen, Verfahren in Unterſuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgeſetze. (G. v. 3. Mai Art. 135—146.) 241. (G. v. 14. Mai §. 11.) 247. — insbeſondere in der Rheinprovinz. (G. v. 22. Mai Art. VI.) 251. — Verjährung der Zollkontraventionen. (G. v. 22. Mai Art. V.) 251.

Zollpfund, als Gewichtseinheit im Verkehr unter den Staaten des Deutſch-Oeſterreichſchen Poſtvereins. Vertr. v. 5. Dez. 1851. Art. 8.) 403.

Zolltarif, Genehmigung der wegen Abänderung des Vereinszolltarifs erlaſſenen Verordnung v. 21. Juli 1851 durch die Kammern. (Bek. v. 29. Febr.) 70. — Ermäßigung des Durchgangszolls für Zink. (G. v. 21. April) 143.

Zollverein, Additional-Konvention zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 1. eptember 1844 zwiſchen dem Deutſchen Zollverein und Belgien (v. 18. Febr.) 93—100. — Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwiſchen dem Deutſchen Zollverein und den Niederlanden (v. 31. Dez. 1851.) 145—175.

Zuchthausſtrafe, Anwendung und Folgen derſelben bei Perſonen des Soldatenſtandes. (G. v. 15. April §. 4. ff.) 115.

Züchtigung, anſtatt derſelben ſoll bei Militairperſonen eine andere Strafe nicht mehr erkannt werden. (G. v. 15. April §. 10.) 116.

Zuchtpolizeikammern, Kompetenz derſelben in Unterſuchungen gegen Perſonen unter 16 Jahren. (G. v. 22. Mai Art. IV.) 251.

Zuſtändigkeit, ſ. Kompetenz.

Zuwiderhandlungen, ſ. Kontraventionen.

Zyfflich-Wyler (Deichſchau), ſ. Deichſtuhl.

Redigirt im Büreau des Staats-Miniſteriums.

erlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 3474.) Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1851., betreffend die nachträgliche Heranziehung der als Ernährer ihrer Familien bei den Ersatz-Aushebungen dreimal zurückgestellten und in Folge dessen der allgemeinen Ersatz-Reserve überwiesenen Individuen zum Dienst im stehenden Heere, wenn sie den Zweck der ihnen gewordenen Berücksichtigung nicht erfüllen.

Auf den Bericht vom 16. November d. J. bestimme Ich unter Modifikation der Order vom 3. November 1833. zu 4., daß Dienstpflichtige, welche als Ernährer ihrer Familien dreimal zurückgestellt und in Folge dessen der allgemeinen Ersatz-Reserve überwiesen worden sind, den Zweck der ihnen gewordenen Berücksichtigung aber nicht erfüllen, bis zum vollendeten 25sten (in Westphalen 26sten) Lebensjahre auf Antrag der Ersatz-Behörden von den oberen Provinzial-Behörden zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht dem stehenden Heere aus der allgemeinen Ersatz-Reserve auch in gewöhnlichen Friedensverhältnissen überwiesen werden können.

Sie haben diese Order durch die Gesetz-Sammlung zur allgemei Kenntniß zu bringen und darnach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 28. November 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. Stockhausen. v. Westphalen.

An die Minister des Krieges und des Innern.

(Nr. 3475.)

erlin den 15. Januar 1852.

(Nr. 3475.) Statut des Mühlberger Deichverbandes. Vom 29. November 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der Mühlberger Elbniederung Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmungen der Elbe zu einem Deichverbande zu vereinigen und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„der Mühlberger Deichverband",

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

Erster Abschnitt.

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

In der am rechten Elbufer von der Königlich Sächsischen Landesgrenze bis zur Dorffeldmark Köttlitz einschließlich sich erstreckenden Niederung werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei einem Wasserstande von 22 Fuß 10 Zoll am Mühlberger Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband bildet eine Korporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Liebenwerda.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob, einen wasserfreien tüchtigen Deich auf 26 Fuß Höhe am Mühlberger Pegel in den durch die Staatsverwaltungs-Behörden festzustellenden Abmessungen anzulegen und zu unterhalten. Der Deich beginnt bei der Höhe an der Königlich' Sächsischen Landesgrenze, führt um die Kaatzschhäuser herum längs der jetzigen Deichlinie vor der Fichtenberger Flur, geht dann längs dem Borschützer Deiche vor dem Neuen Lande mit Zurücklegung desselben bis auf das Normalprofil des Stromes und mit Fortnahme des jetzt dort vorhandenen Flügeldeichs; von hier quer durch die Borschützer Wiesen und Hütung nach dem Damme vor den Dammfeldern und Mertitzrücken, verfolgt demnächst die jetzige Deichlinie vor der Mühlberger Flur um die Stadt herum nach dem Schloßwerder zu, über diesen sich möglichst an den dort führenden Weg anschließend, vor dem Dorfe Köttlitz vorbei längs dem Polderdeiche, mit Zurücklegung der letzten Strecke nach dem Mietzschwerder zu, und endlich noch eine Strecke längs der nördlichen Polderseite vor dem Mietzschwerder. — Diese Deichlinie ist auf die im Archive der Regierung zu Merseburg deponirte lithographirte Elbstromkarte Blatt 1—3. in rother Farbe aufgetragen.

Außer

Außer dieser zu normalisirenden Deichlinie ist auch der Köttlitzer Rückdeich und der Ziegeldamm vom Deichverbande in Stand zu setzen und zu halten.

Sollte durch spätere Erfahrungen eine größere Höhe des Deiches zum Schutze gegen den höchsten Wasserstand geboten werden, so ist dieselbe nach Anordnung der Staats-Behörden vom Deichverbande herzustellen.

Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nöthig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

§. 3.

Die Anlegung und Unterhaltung der Entwässerungsgräben in der Niederung ist auch fernerhin von denjenigen zu bewirken, welchen dieselbe bisher oblag.

Die regelmäßige Räumung der Hauptgräben wird aber unter die Kontrolle und Schau der Deichverwaltung gestellt.

Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut noch abgeleitet werden. Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen.

Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

§. 4.

Der Verband hat in dem die Niederung gegen den Strom abschließenden Deiche die erforderlichen Auslaßschleusen (Deichsiele) für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

Ueber die vom Verbande zu unterhaltenden Deichstrecken, Schleusen, Brücken ꝛc. und über die sonstigen Grundstücke des Verbandes ist ein Lagerbuch vom Deichhauptmann zu führen und vom Deichamte festzustellen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Deichamte bei der jährlichen Rechnungs-Abnahme zur Erklärung vorgelegt.

Zweiter Abschnitt.

§. 5.

Verpflichtungen der Deichgenossen. Geldleistungen. Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistung der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. — Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa kontrahirten Schulden, haben die Deichgenossen nach dem von der Königlichen Regierung in Merseburg auszufertigenden Deichkataster aufzubringen.

Die Grenzen des Inundationsgebiets sind durch örtliche Angaben Betheiligter vorläufig festgestellt.

Bei Entwerfung des Deichkatasters sind folgende Grundsätze angenommen:

1) Alle

1) Alle von der Verwallung geschützten Aecker, Gärten, Hof- und Baustellen sind katastrirt.
2) Wiesen sind mit Ausschluß der zu Borschütz gehörigen, jetzt ausgedeichten, künftig aber einzudeichenden Wiesen, desgleichen eines Theils der sogenannten Schloßwerder-Wiesen, welche der Versandung und Auskolkung jetzt besonders ausgesetzt sind, ebenso wie Wege, Gräben und sonstiges Unland von der Veranlagung ausgeschlossen.
3) In dem Kataster sind von den Grundstücken, welche von den Kaatzschhäusern bis zur Stadt Mühlberg belegen sind, ohne Rücksicht auf die Bonität, alle Aecker, Gärten und Hoflagen, welche bis auf 400 Ruthen von der herzustellenden Deichlinie entfernt liegen, für voll, alle von dem neuen Deiche entfernter belegenen Grundstücke zu $\frac{2}{3}$ ihres Flächeninhalts herangezogen. Sollten sich in dem ersten Abschnitte Grundstücke finden, die keinen Reinertrag von zwei Thalern jährlich ergeben, so sollen auch sie zum zweiten Abschnitte veranlagt werden. Grundstücke unter funfzehn Silbergroschen jährlichen Reinertrags pro Morgen bleiben außer Ansatz.
4) Die in der Stadt Mühlberg gelegenen Gärten, Hof- und Baustellen sind, soweit sie überhaupt im Inundationsgebiete liegen, für voll herangezogen.
5) Im Schloßwerder sind die von der angenommenen Deichlinie bis zurück zum Mühlberg-Köttlitzer Wege belegenen Grundstücke für voll, hinter diesem Wege, die Grundstücke bis zu denen der Mühlberger Stadtkämmerei, zu $\frac{2}{3}$ ihres Flächeninhalts herangezogen.
6) Die Grundstücke der Köttlitzer Feldmark endlich sind, soweit es Hof- und Baustellen sind, sowie auch Gärten und Aecker, ebenfalls für voll herangezogen.
7) Die Einheiten, welche auf diese Weise in jeder Flur sich rechnungsmäßig ergeben haben, sind in der Mühlberger Feldflur, der Boragker, Fichtenberger und Borschützer Flur als Normalfläche angenommen, die in der Köttlitzer Flur und dem Schloßwerder mit 2 und die in der Mühlberger Stadtlage mit 3 zur Ausgleichung der verschiedenen Anlagekosten multiplizirt und so für jeden Betheiligten die Normalfläche ermittelt, mit der er zu den Kosten der Anlage und Unterhaltung des Deichsystems und seines Zubehörs beiträgt.
8) Der Gesammtbeitrag, welchen die Ortschaft Fichtenberg zu Deichlasten herzugeben hat, wird in Gemäßheit der im Separations-Verfahren von Fichtenberg getroffenen Verabredungen unter die einzelnen Interessenten daselbst nach dem gesammten summarischen Sollhaben in dem Aue-, Höhe- und Heidefelde repartirt.

Vorläufig werden die Deichkassenbeiträge nach dem bereits aufgestellten Kataster erhoben. Behufs der Feststellung des Katasters ist dasselbe aber von dem Regierungs-Kommissarius dem Deichamte vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extraktweise mitzutheilen und zugleich im Amtsblatt eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster von den

den Betheiligten bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem Kommissarius angebracht werden kann.

Die eingehenden Beschwerden, welche auch gegen die Zahl und das Verhältniß der Klassen gerichtet werden können, sind von dem Regierungs-Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Diese Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebiets und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungs-Revisor, hinsichtlich der Bonität und Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungs-Verhältnisse ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann.

Alle diese Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Deichamts-Deputirte andererseits bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Deichkataster demgemäß berichtigt. Anderenfalls werden die Akten der Königlichen Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer. Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Nach erfolgter Feststellung des Deichkatasters ist dasselbe von der Königlichen Regierung in Merseburg auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

§. 6.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag zur Unterhaltung der Deich- und Entwässerungs-Anlagen wird für jetzt auf jährlich drei Silbergroschen für den Normalmorgen festgesetzt.

Wenn die Erfüllung der Sozietätszwecke einen größeren Aufwand erfordert, so muß dieser Mehrbetrag als außerordentlicher Beitrag ausgeschrieben und von den Deichgenossen aufgebracht werden. Namentlich gilt dies auch für die Kosten der ersten normalmäßigen Herstellung des ganzen Deiches, bis zu deren Vollendung in der Regel jährlich mindestens der vierfache Betrag der gewöhnlichen Deichkassenbeiträge einzuziehen ist.

§. 7.

Wenn die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge, nachdem daraus für die Sozietätszwecke bestimmungsmäßig gesorgt worden, Ueberschüsse ergeben, so sollen diese bis zur Höhe von dreitausend Thalern zu einem Reservefonds gesammelt und mit guter Sicherheit zinsbar belegt werden. Der Reservefonds darf nicht zu den laufenden und gewöhnlichen Ausgaben des Verbandes, sondern allein für folgende Zwecke verwendet werden:

a) für die Herstellung der durch Eisgang oder Hochwasser zerstörten oder ungewöhnlich beschädigten Deiche, soweit die Herstellungskosten aus den gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden können;

b) für

b) für den Neubau der vorhandenen Auslaßschleusen;
c) für Ausführung von Meliorations-Anlagen.

§. 8.

Die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge sind zu ermäßigen, wenn sie nach vollständiger Bildung des Reservefonds Ueberschüsse über das jährliche Bedürfniß des Verbandes ergeben.

§. 9.

Die Deichgenossen sind bei Vermeidung der administrativen Exekution gehalten, die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, unerinnert zur Deichkasse abzuführen. Ebenso müssen die außerordentlichen Beiträge in den durch das Ausschreiben des Deichhauptmanns bestimmten Terminen abgeführt werden.

§. 10.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Deichkassenbeiträge ruht gleich der sonstigen Deichpflicht als Reallast unablöslich auf den Grundstücken, sie ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

Die Erfüllung der Deichpflicht kann von dem Deichhauptmann in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten. Bei Besitzveränderungen kann sich die Deichverwaltung auch an den in dem Deichkataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihr die Besitzveränderung zur Berichtigung des Deichkatasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Berichtigung erfolgen kann.

Bei vorkommenden Parzellirungen müssen die Deichlasten auf die Trennstücke verhältnißmäßig repartirt werden. Auch die kleinste Parzelle zahlt mindestens Einen Pfennig jährlich.

§. 11.

Eine Berichtigung des Deichkatasters kann — abgesehen von dem Falle der Parzellirung und Besitzveränderung — zu jeder Zeit gefordert werden:

a) wenn erhebliche, fünf Prozent übersteigende, Fehler in der bei Aufstellung des Deichkatasters zum Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden;
b) wenn die Zwecke der Deichverwaltung eine Verlegung des Deiches nothwendig machen, wodurch bisher eingedeichte Grundstücke künftig außerhalb der Verwallung oder außerhalb der Verwallung gelegene Grundstücke innerhalb der Verwallung zu liegen kommen;
c) wenn eingedeichte Grundstücke dem Deichverbande als Eigenthum abgetreten werden;

d) wenn

d) wenn in Folge von Durchbrüchen eingedeichte Grundstücke dergestalt ausgetieft oder versandet sind, daß sich deren bisherige Ertragsfähigkeit um mehr als die Hälfte verringert hat, und die Wiederherstellung in den früheren Zustand unverhältnißmäßige Kosten veranlassen würde.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Deichkatasters aus den vorgedachten Gründen entscheidet das Deichamt.

§. 12.

Wegen angeblicher Irrthümer in dem Deichkataster oder Veränderungen im Ertragswerthe der Grundstücke kann außer den im §. 11. gedachten Fällen eine Berichtigung des Deichkatasters im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung nicht gefordert, sondern nur von der Regierung bei erheblichen Veränderungen der Grundstücke nach dem Antrage oder nach vorher eingeholtem Gutachten des Deichamtes angeordnet werden.

Nach Ablauf eines zehnjährigen Zeitraums kann auf Antrag des Deichamtes eine allgemeine Revision des Deichkatasters von der Regierung angeordnet werden; dabei ist das für die erste Aufstellung des Katasters vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 13.

Erlaß und Stundung der Deichkassen-Beiträge.

Ueber die Anträge auf Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen entscheidet das Deichamt.

§. 14.

Für Grundstücke, welche in Folge eines Deichbruchs ausgetieft oder versandet worden, kann der Besitzer die Stundung aller nach dem Durchbruch fällig werdenden Deichkassenbeiträge von den beschädigten Flächen bis dahin fordern, daß über seinen Antrag, das Deichkataster nach §. 11. abzuändern, schließlich entschieden sein wird. — Wird diesem Antrage Folge gegeben, so sind die rückständigen Beiträge nur nach der berichtigten Veranlagung zu berechnen und einzuziehen; auch darf die Einzahlung des gestundeten Rückstandes nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 15.

Ist der Antrag auf Abänderung des Deichkatasters von dem beschädigten Grundbesitzer nicht angebracht, aufgegeben oder schließlich zurückgewiesen worden, so kann der Beschädigte einen Ein- bis fünfjährigen Erlaß der gewöhnlichen Deichkassenbeiträge von den beschädigten Flächen und eine gleichzeitige Stundung der außerordentlichen Beiträge von denselben fordern, wenn die Vorkehrungen zur Herstellung der Ertragsfähigkeit des ausgetieften oder versandeten Grundstücks durch Ausfüllung der Vertiefungen, Abkarren oder Unterpflügen des Sandes (Rajolen) einen Kostenaufwand erfordern, welcher dem Werthe des ungefähren Ein- bis fünfjährigen Reinertrages des Grundstücks nach dem Ermessen des Deichamtes gleichkömmt. Die Einzahlung der gestundeten Beiträge darf, nach Ablauf dieser Frist, nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 16.

§. 16.

Natural-Hülfsleistungen.

Sobald der Eisgang beginnt oder das Wasser auch ohne Eisgang an den Fuß des Deiches tritt, was bei einer Höhe von funfzehn Fuß am Mühlberger Pegel anzunehmen ist, müssen die Dämme des Verbandes, so lange der Eisgang dauert und der Wasserstand nicht unter dieses Maaß gefallen ist, durch Wachmannschaften unausgesetzt bewacht werden. Die erforderlichen Wächter können vom Deichhauptmann gegen Tagelohn angenommen und aus der Deichkasse bezahlt oder aus den betheiligten Ortschaften requirirt werden.

§. 17.

Wenn die den Deichen durch Eisgang oder Hochwasser drohende Gefahr so dringend wird, daß nach dem Ermessen des Deichhauptmanns die gewöhnliche Bewachung durch eine geringere Zahl gedungener Wächter nicht mehr ausreicht, so sind die Mitglieder des Deichverbandes verbunden, nach Anweisung des Deichhauptmanns die zur Bewachung und Schützung der Deiche erforderlichen Mannschaften, Fuhrwerke und reitenden Boten zu gestellen und die zum Schutze dienenden Materialien herbeizuschaffen.

Der Deichhauptmann ist im Fall der Noth befugt, die erforderlichen Materialien überall, wo sich solche finden, zu nehmen und diese müssen mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens, bei dem jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt, von den Besitzern verabfolgt werden.

§. 18.

Jedem Orte ist die Deichstrecke, welche er bewachen und vertheidigen muß, im Voraus zu bestimmen und durch Pfähle abzugrenzen, unbeschadet des Rechts der Deichbeamten, die Mannschaften nach anderen gefährdeten Punkten zu beordern.

Der Deichhauptmann kann einen Theil der Deichvertheidigungs-Materialien schon vor Beginn des Eisgangs oder Hochwassers auf die Deiche schaffen lassen.

§. 19.

Bretter, Pfähle und Faschinen werden aus der Deichkasse bezahlt; die übrigen Materialien (Mist, Stroh) und die Dienste werden auf die Deichgenossen ausgeschrieben nach ungefährem Verhältniß der Deichkassenbeiträge der einzelnen Ortschaften. Die Materialien werden Eigenthum des Deichverbandes. Im Nothfall muß auf Verlangen des Deichhauptmanns der Dienst von allen männlichen Einwohnern der bedrohten Gegend, soweit solche arbeitsfähig sind, persönlich und unentgeltlich geleistet werden.

Die betreffenden Polizei-Behörden sind nach §. 25. des Gesetzes vom 28. Januar 1848. verpflichtet, auf Antrag des Deichhauptmanns kräftig dafür zu sorgen, daß dessen Anordnungen schleunigst Folge geleistet werde.

Schwächliche oder kränkliche Personen, Weiber und Kinder unter sechszehn Jahren dürfen zum Wachdienste nicht aufgeboten oder abgesendet werden.

Jeder

Jeder Deichwächter muß sich mit einem Spaten und einem Beile selbst versehen. Die sonst erforderlichen Geräthschaften an Karren, Aexten, Laternen ꝛc. müssen, soweit sie nicht in den Magazinen des Verbandes vorhanden sind, von den Gemeinden und Gutsbesitzern, deren Güter einen besonderen Gemeindebezirk bilden, mitgegeben werden.

§. 20.

Die aufgebotenen Mannschaften haben bis zu ihrer Entlassung die Anordnungen der Deichbeamten und ihrer Stellvertreter genau zu befolgen. Unfolgsamkeit und Fahrlässigkeit oder Widersetzlichkeit der Wächter und Arbeiter wird — insofern nach den allgemeinen Gesetzen nicht härtere Strafe verwirkt ist — durch Geldstrafen von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet. Der Versuch, sich dem Dienste durch Nichtbefolgung des Aufgebots oder eigenmächtiges Verlassen der Wachposten zu entziehen, zieht eine Geldstrafe von fünf Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Für gar nicht oder unvollständig gelieferte Materialien und nicht geleistete Fuhren oder nicht gestellte reitende Boten sind von dem Schuldigen folgende Geldstrafen zur Deichkasse zu entrichten:

1)	für ein Fuder Mist	5	Rthlr.	—	Sgr.
2)	ein Bund Stroh . .	—		6	=
3)	eine Fuhre	5		—	
4)	einen reitenden Boten	3	=	—	=

5) = unvollständig oder schlecht gelieferte Materialien ad 1. und 2. die Hälfte der oben bestimmten Strafen.

Außerdem ist der Säumige zur Nachlieferung event. zum Ersatze der Kosten der für seine Rechnung anzuschaffenden Materialien verpflichtet.

Dritter Abschnitt.

§. 21.

Die schon bestehenden Deiche, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, gehen in dessen Eigenthum und Nutzung über; das Deichamt kann indeß die Grasnutzung den angrenzenden Grundbesitzern überlassen, wenn dieselben angemessene Leistungen wegen Unterhaltung und Beschützung der Dossirungen und wegen unentgeltlicher Hergabe von Erde zu Reparaturen übernehmen. Beschränkungen des Eigenthumsrechts an den Grundstücken.

Hecken, Bäume und Sträucher sind auf den Deichen nicht zu dulden.

Die eingehenden Privatdeiche bleiben Eigenthum derjenigen Interessenten, welchen sie bisher gehört haben.

§. 22.

§. 22.

Im Binnenlande gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) die Grundstücke am inneren Rande des Deiches dürfen drei Fuß breit von dessen Fuße ab weder beackert noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt werden;

b) Stein-, Sand-, Torf- und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs dürfen innerhalb zwanzig Ruthen vom inneren Fuße des Deiches nicht angelegt, auch Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb fünf Ruthen vom Deiche nicht eingegraben werden;

c) an jedem Borde der vom Verbande zu beaufsichtigenden Hauptgräben müssen zwei Fuß unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben;

d) innerhalb drei Fuß von jedem solchen Grabenborde dürfen Bäume und Hecken nicht gepflanzt oder geduldet werden;

e) die Eigenthümer der Grundstücke an den Hauptgräben müssen bei deren Räumung den Auswurf auf ihre Grundstücke aufnehmen und müssen den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, binnen vier Wochen nach der Räumung, wenn aber die Räumung vor der Erndte erfolgte, binnen vier Wochen nach der Erndte bis auf Eine Ruthe Entfernung vom Graben fortschaffen; aus besonderen Gründen kann der Deichhauptmann die Frist zur Fortschaffung des Grabenauswurfes abändern;

f) Binnenverwallungen, Quelldämme, dürfen in der Niederung ohne Genehmigung des Deichhauptmanns nicht angelegt oder verändert werden.

§. 23.

Im Vorlande gelten folgende Beschränkungen:

a) jeder Vorlandsbesitzer muß sich in der Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer und ebensoweit vorlängs des Deichfußes das Aufsetzen und Lagern der Baumaterialien des Verbandes, wenn geeignete, dem Verbande gehörige Lagerstellen nicht vorhanden sind, sowie den Transport der Materialien über das Vorland unentgeltlich gefallen lassen, auch darf das Vorland drei Ruthen breit vorlängs des Deichfußes nicht geackert oder sonst von der Rasendecke entblößt werden;

b) Flügeldeiche, hochstämmige Bäume und sonstige Anlagen sind im Vorlande insoweit nicht zu dulden, als sie nach dem Ermessen der Königlichen Strompolizei-Behörde das Hochwasserprofil und den Eisgang auf schädliche Weise beschränken;

c) auch Pflanzungen von Weiden und anderem Unterholz auf vorspringenden Landecken, welche die Irregularität des Flußbettes befördern würden, können von der Strompolizei-Behörde untersagt werden.

Ausnahmen von den in den §§. 22. und 23. gegebenen Regeln können in einzelnen Fällen vom Deichamte mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

§. 24.

§. 24.

Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung des Deichhauptmanns dem Verbande den zu den Schutz- und Meliorations-Anlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Rasen ꝛc. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen.

§.

Wird innerhalb einer Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer oder vom Deichfuße eine Pflanzung im Vorlande von der Deichverwaltung als nothwendig erachtet, so muß der Eigenthümer auf Anordnung des Deichhauptmanns entweder diese Pflanzung binnen vorgeschriebener Frist selbst anlegen und unterhalten, oder den dazu erforderlichen Grund und Boden dem Verbande gegen Entschädigung überlassen.

§. 26.

Bei Feststellung der nach den §§. 24. und 25. zu gewährenden Vergütung ist der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung zu bringen (§. 20. des Deichgesetzes).

Der Betrag wird nach vorgängiger, unter Zuziehung des Besitzers zu bewirkender Abschätzung von dem Deichamte, oder in eiligen Fällen von dem Deichhauptmann, vorbehaltlich der Genehmigung des Deichamtes, interimistisch festgesetzt und ausgezahlt. Ueber die Höhe der Vergütung ist innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung des festgesetzten Betrages der Rechtsweg zulässig. Wer auf diesen verzichten will, kann binnen gleicher Frist Rekurs an die Regierung einlegen.

Die Fortnahme der Materialien und die Ausführung der Bauten wird durch die Einwendungen gegen die vorläufig festgesetzte Entschädigung nicht aufgehalten.

Vierter Abschnitt.

§. 27.

Der Deichverband ist dem Oberaufsichtsrecht des Staates unterworfen. Aufsichtsrechte der Staats-Behörden.

Dieses Recht wird von der Königlichen Regierung in Merseburg als Landespolizei-Behörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche nach §§. 40. 140. bis

bis 143. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. den Aufsichts-Behörden der Gemeinden zustehen. Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Grundstücke des Verbandes sorgfältig genutzt und die etwanigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Deichamtes und Deichhauptmanns, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Beschwerden an die Regierung können nur

a) über Straffestsetzungen des Deichhauptmanns gegen die Mitglieder und Unterbeamten des Verbandes binnen zehn Tagen,
b) gegen Beschlüsse über den Beitragsfuß, cfr. §. 11., über Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen, sowie über Entschädigungen binnen vier Wochen

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden. Dieselben sind bei dem Deichhauptmann einzureichen, welcher die Beschwerde, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Regierung zu befördern hat.

Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 28.

Der Regierung muß, damit sie in Kenntniß von dem Gange der Deichverwaltung erhalten werde, jährlich Abschrift des Etats, der Deichschau- und Deichamts-Konferenz-Protokolle und ein Finalabschluß der Deichkasse überreicht werden.

Die Regierung ist befugt, außerordentliche Revisionen der Deichkasse sowohl, als der gesammten Deichverwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Deichschauen und der Deichamts-Versammlungen abzuordnen, eine Geschäftsanweisung für die Deichbeamten nach Anhörung des Deichamtes zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizei-Verwaltung (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1850. Seite 265.) die erforderlichen Polizei-Verordnungen zu erlassen zum Schutz des Deiches, des Deichgebietes, der Gräben, Pflanzungen und sonstigen Anlagen des Verbandes.

§. 29.

Bei Wassergefahr ist der Kreislandrath — ebenso wie der etwa abgesendete besondere Regierungs-Kommissarius — berechtigt, sich persönlich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und wie weit die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln getroffen sind. Findet Gefahr im Verzuge statt, so kann derselbe die ihm nöthig scheinenden Anordnungen an Ort und Stelle selbst treffen. Die Deichbeamten haben in diesem Falle seinen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 30.

Wenn das Deichamt es unterläßt oder verweigert, die dem Deichverbande nach diesem Statut oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haus-

Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Deichamtes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge. Gegen diese Entscheidung steht dem Deichamte innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 31.

Die Regierung hat auch darauf zu halten, daß den Deichbeamten die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden und etwanige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

Fünfter Abschnitt.

§. 32.

Von den Deich-Behörden. 1. Deichhauptmann.

Der Deichhauptmann steht an der Spitze der Deich-Verwaltung und handhabt die örtliche Deichpolizei. Er wird von denjenigen Mitgliedern des Deichamtes, welche die Vertretung der Deichgenossen bei demselben bilden, durch absolute Stimmenmehrheit auf zwölf Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet das Deichamt zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf höchstens sechs Jahre zu.

In derselben Weise ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen, welcher die Geschäftsführung übernimmt, wenn der Deichhauptmann auf längere Zeit behindert ist.

In einzelnen Fällen kann der Deichhauptmann sich durch den Deich-Inspektor oder ein anderes Mitglied des Deichamtes vertreten lassen.

Der Deichhauptmann und dessen Stellvertreter werden von einem Kommissarius der Regierung in öffentlicher Sitzung des Deichamtes vereidet.

Der Deichhauptmann seinerseits verpflichtet den Deichinspektor, die übrigen Mitglieder des Deichamtes, sowie die sonstigen Deichbeamten in gewöhnlicher Sitzung des Deichamtes durch Handschlag an Eidesstatt.

§. 33.

Der Deichhauptmann hat als Verwaltungs-Behörde des Deichverbandes folgende Geschäfte:

a) die Gesetze, die Verordnungen und Beschlüsse der vorgesetzten Behörden auszuführen;
b) die Beschlüsse des Deichamtes vorzubereiten und auszuführen.

Der

Der Deichhauptmann hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Deichamtes, die er für gesetzwidrig oder für das Gemeinwohl nachtheilig erachtet, zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Gestatten es die Umstände, so ist zuvor in der nächsten Sitzung des Deichamtes nochmals eine Verständigung zu versuchen;

c) die Grundstücke und Einkünfte des Verbandes zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Deichamts-Beschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Die Termine der regelmäßigen Kassenrevisionen sind dem Deichamte mitzutheilen, damit dasselbe ein Mitglied oder mehrere abordnen kann, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist ein vom Deichamte ein für allemal bezeichnetes Mitglied zuzuziehen;

d) den Deichverband in Prozessen, sowie überhaupt nach Außen zu vertreten, im Namen desselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Urkunden des Verbandes in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens des Verbandes von dem Deichhauptmann oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet, indeß ist zu Verträgen und Vergleichen über Gegenstände von funfzig Thalern und mehr der genehmigende Beschluß oder Vollmacht des Deichamtes beizubringen. Verträge und Vergleiche unter funfzig Thaler schließt der Deichhauptmann allein rechtsverbindlich ab und hat nur die Verhandlungen nachträglich dem Deichamte zur Kenntnißnahme vorzulegen;

e) die Urkunden und Akten des Verbandes aufzubewahren;

f) die Deichkassenbeiträge und Naturalleistungen nach der Deichrolle und den Beschlüssen des Deichamtes auszuschreiben, die Deichrolle und sonstigen Hebelisten auf Grund des Deichkatasters aufzustellen und vollstreckbar zu erklären und die Beitreibung aller Beiträge und Strafgelder von den Säumigen im Wege der administrativen Exekution zu bewirken durch die Unterbeamten des Verbandes oder durch Requisition der gewöhnlichen Ortspolizei-Behörden. Die Hebelisten (Rollen) müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein;

g) die Deichbeamten zu beaufsichtigen, von dem Gange der technischen Verwaltung Kenntniß zu nehmen, die halbjährige Deich- und Grabenschau im Mai und Oktober nach Verabredung mit dem Deichinspektor auszuschreiben und jedesmal selbst in Gemeinschaft mit dem Deichinspektor abzuhalten. Ueber den Befund und die dabei gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen;

h) nach dem Jahresschluß dem Deichamte einen Jahresbericht über die Resultate der Verwaltung vorzulegen.

§. 34.

Die Etatsentwürfe und Jahresrechnungen sind vom Deichrentmeister dem Deichhauptmann vor dem 15. Mai zur Vorprüfung einzureichen, und werden von

von diesem mit seinen Bemerkungen dem Deichamte in der Juni-Versammlung zur Feststellung vorgelegt.

Der Etat ist vor der Feststellung und die Rechnung nach der Feststellung vierzehn Tage lang in einem von dem Deichamte zu bestimmenden Lokale zur Einsicht der Deichgenossen offen zu legen.

Der Deichhauptmann vollzieht alle Zahlungs-Anweisungen auf die Deichkasse. Die Anweisungen, welche von dem Deichinspektor innerhalb der ihm zur Disposition gestellten Summen an die Deichkasse erlassen worden, sind dem Deichhauptmann nachträglich zur Einsicht vorzulegen.

§. 35.

Berichtigungen des Deichkatasters finden nur statt auf Grund eines Dekrets des Deichhauptmanns, welchem beglaubigte Abschrift von dem betreffenden Beschluß des Deichamtes oder der Regierung beigefügt sein muß.

§. 36.

Gegen die besoldeten Unterbeamten des Verbandes — mit Ausschluß des Deichinspektors und des Deichrentmeisters — kann der Deichhauptmann Disziplinarstrafen bis zur Höhe von drei Thalern Geldbuße verfügen, sowie nöthigenfalls ihnen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§. 37.

Der Deichhauptmann untersucht die deichpolizeilichen Vergehen der Mitglieder des Deichverbandes und setzt gegen diese die Strafen fest. Binnen zehn Tagen nach Bekanntmachung des Strafresoluts kann der Angeschuldigte entweder Untersuchung vor dem Polizeirichter verlangen oder Rekurs an die Regierung bei dem Deichhauptmann anmelden. Geschieht weder das Eine noch das Andere, so behält es bei der Straffestsetzung des Deichhauptmanns sein Bewenden.

Deichpolizei-Kontraventionen anderer Personen sind zur Bestrafung durch den Polizeirichter anzuzeigen, wenn nicht der Frevler freiwillig die ihm vom Deichhauptmann bekannt gemachte Geldstrafe zur Deichkasse einzahlt.

Die Verwandelung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe muß in jedem Falle durch den Polizeirichter auf Antrag des Deichhauptmanns und des Polizeianwalts bewirkt werden.

Die vom Deichhauptmann allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Deichkasse.

§. 38.

Der Deichhauptmann ist stimmberechtigter Vorsitzender des Deichamtes; er beruft dessen Versammlungen, leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in denselben.

§. 39.

§. 39.

2. Deichinspektor.

Der Deichinspektor leitet die technische Verwaltung des Deichverbandes, mit Einschluß der zur Abwehrung der Gefahr bei Hochwasser und Eisgang erforderlichen Maaßregeln. Er muß die Qualifikation eines für den Staatsdienst geprüften Baumeisters besitzen. Seine Wahl und Bestätigung erfolgt in der für den Deichhauptmann vorgeschriebenen Weise.

§. 40.

Der Deichinspektor entwirft die Anschläge zur Unterhaltung und Herstellung der Sozietätsanlagen und legt solche dem Deichhauptmann zur Prüfung und Einholung der Genehmigung des Deichamtes vor.

Die Projekte über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 41.

Wird von dem Deichamte die Genehmigung zur Ausführung einer Arbeit versagt, welche nach der Erklärung des Deichinspektors ohne Gefährdung der Sozietätszwecke weder unterlassen, noch aufgeschoben werden darf, so muß die Entscheidung der Regierung (confr. §. 30.) von dem Deichinspektor eingeholt und demnächst zur Ausführung gebracht werden.

§.

Die Ausführung der von dem Deichamte oder von der Regierung beschlossenen Bauten ist von dem Deichinspektor zu leiten.

Auch die laufende Beaufsichtigung und Unterhaltung der Deiche, Gräben, Schleusen, Uferdeckwerke und Pflanzungen erfolgt unter der Leitung des Deichinspektors.

Die Unterbeamten, Deichschöppen, Wach- und Hülfsmannschaften haben dabei, und insbesondere bei der Vertheidigung gegen Wassergefahr, die Anweisungen des Deichinspektors pünktlich zu befolgen.

Innerhalb der etatsmäßigen Unterhaltungsfonds und der genehmigten Anschläge kann der Deichhauptmann zur Vereinfachung des Geschäftes bestimmte Summen dem Deichinspektor zur Disposition stellen, bis zu deren Höhe die Deichkasse auf Anweisung des Deichinspektors Zahlung zu leisten hat.

Die Auszahlung der Gelder darf in keinem Falle durch den Deich-Inspektor erfolgen.

Der halbjährigen Schau muß der Deichinspektor beiwohnen.

§. 43.

§. 43.

In dringenden Fällen, wenn unvorhergesehene Umstände Arbeiten nothwendig machen, deren Ausführung ohne Gefährdung der Sozietätszwecke nicht aufgeschoben werden kann, ist der Deichinspektor befugt und verpflichtet, die Arbeiten unter seiner Verantwortlichkeit anzuordnen.

Er muß aber die getroffenen Anordnungen und die Gründe, welche die unverzügliche Ausführung nothwendig machen, gleichzeitig dem Deichhauptmann und, wenn letzterer sich nicht einverstanden erklären sollte, der Regierung anzeigen.

Dieselbe Anzeige ist der nächsten gewöhnlichen Versammlung des Deichamtes zu machen. Können die Ausgaben aber aus den laufenden Jahres-Einnahmen der Deichkasse nicht bestritten werden, so muß das Deichamt in kürzester Frist außerordentlich berufen werden, um von der Sache Kenntniß zu erhalten und über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu beschließen.

§. 44.

3. Deichrentmeister.

Der Deichrentmeister, welcher zugleich die Stelle eines Deichsekretairs versehen kann, wird von dem Deichamte im Wege eines kündbaren Vertrages gegen Bewilligung einer Prozent-Einnahme von den gewöhnlichen Deichkassenbeiträgen, sowie unter der Verpflichtung zur Kautionsbestellung angenommen.

§. 45.

Der Deichrentmeister verwaltet die Deichkasse und führt das Deichkataster. Er hat insbesondere:

a) die Etats-Entwürfe nach den Anweisungen des Deichhauptmanns aufzustellen;
b) die sämmtlichen Einnahmen der Deichkasse einzuziehen, die Restantenlisten zu fertigen und dem Deichhauptmann vorzulegen;
c) die gewöhnlichen und außerordentlichen Zahlungen aus der Deichkasse nach den Anweisungen des Etats und des Deichhauptmanns zu bewirken; er hat namentlich auch die Gelder an die Lohnarbeiter auf den Baustellen zu zahlen und darf sich hierbei nur mit Genehmigung des Deichhauptmanns durch die Deichschöppen vertreten lassen;
d) die jährliche Deichkassen-Rechnung zu legen;
e) das Deichkataster nach den Dekreten des Deichhauptmanns (§. 35.) zu berichtigen;
f) wenn er zugleich Deichsekretair ist, die Expeditions-, Kanzlei- und Registratur-Geschäfte zu besorgen und die Protokolle bei den Deichschauen und Deichamts-Versammlungen zu führen.

§. 46.

4. Unterbeamte.

Die erforderlichen Unterbeamten — als Dammmeister oder Wallmeister für die spezielle Beaufsichtigung der Arbeiter, der Deiche, Gräben, Schleusen und

und Grundstücke des Verbandes — werden von dem Deichhauptmann nach Anhörung des Deichamtes gewählt und angestellt. Das Deichamt bestimmt die Zahl und den Geschäftskreis dieser Beamten und beschließt, ob die Anstellung auf Kündigung, auf eine bestimmte Reihe von Jahren, oder auf Lebenszeit erfolgen soll.

§. 47.

Zu diesen Posten sollen nur solche Personen berufen werden, von deren hinreichender technischer Kenntniß und Uebung sich der Deichinspektor versichert hat, die vollkommen körperlich rüstig sind und die gewöhnlichen Elementar-Kenntnisse insoweit besitzen, daß sie eine verständliche schriftliche Anzeige erstatten und eine einfache Verhandlung aufnehmen, auch eine gewöhnliche Lohnrechnung führen können.

§. 48.

5. Deichschöppen. Der Deichhauptmann theilt nach Anhörung des Deichamtes die Deiche in fünf Aufsichtsbezirke. Für jeden Bezirk werden zwei Deichschöppen aus der Zahl der Deichgenossen auf sechs Jahre vom Deichamte erwählt und vom Deichhauptmann bestätigt. Mitglieder des Deichamtes — mit Ausnahme des Deichhauptmanns und Deichinspektors können auch zu Deichschöppen ernannt werden.

Die Deichschöppen sind Organe des Deichhauptmanns und Deichinspektors und verpflichtet, ihren Anordnungen Folge zu leisten, namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks dieselben zu unterstützen.

§. 49.

Die Deichschöppen haben in ihren Bezirken im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung eine Mitaufsicht über den Zustand der Deiche und sonstigen Sozietätsanlagen zu führen, sie haben von deren Zustand fortwährend Kenntniß zu nehmen, den Deich- und Grabenschauen in ihrem Bezirk und den benachbarten Bezirken beizuwohnen und die bemerkten Mängel, sowie auch Anträge und Beschwerden von Deichgenossen ihres Bezirks, dem Deichhauptmann oder Inspektor anzuzeigen. Sie können von dem Deichhauptmann und resp. dem Deichinspektor mit Führung und Aufnahme einfacher Untersuchungen und Verhandlungen, und bei vorkommenden Bauten mit der Kontrolle der Unterbeamten und Arbeiter, mit der Abnahme der zu liefernden Baumaterialien, sowie mit der Ablohnung der Arbeiter auf der Baustelle, beauftragt werden.

Bei den Lohnzahlungen, welche ein Deichschöppe in Vertretung des Deichrentmeisters bewirkt, erhält der Deichschöppe als Remuneration sechs Pfennige pro Thaler der ausgezahlten Summe.

§. 50.

Sobald die Größe der Gefahr bei Eisgang oder Hochwasser die Bewachung der Dämme oder das Aufbieten der Naturalleistungen nothwendig macht,

macht, sind die Deichschöppen unter Leitung des Deichinspektors dazu berufen, innerhalb ihres Bezirks die Hülfsleistungen der Wachmannschaften und Deichgenossen zu ordnen und zu leiten, für die Beschaffung der erforderlichen Schutzmaterialien zu sorgen und die Bewachung der Deiche zu kontrolliren.

§. 51.

6. Das Deichamt.

Das Deichamt hat über alle Angelegenheiten des Deichverbandes zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Deichhauptmann oder dem Deichinspektor überwiesen sind. Die von dem Deichamte gefaßten Beschlüsse sind für den Deichverband verpflichtend; die Ausführung der gefaßten Beschlüsse erfolgt durch den Deichhauptmann.

Die Mitglieder des Deichamtes sind an keinerlei Instruktionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden.

Das Deichamt kontrollirt die Verwaltung. Es ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Einnahmen des Verbandes Ueberzeugung zu verschaffen.

Es kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 52.

Das Deichamt besteht aus zehn Mitgliedern, nämlich:

a) dem Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter, als Vorsitzenden;
b) dem Deichinspektor und
c) acht Repräsentanten der Deichgenossen, welche nach den Vorschriften des folgenden Abschnitts gewählt werden.

§. 53.

Das Deichamt versammelt sich alle Jahre regelmäßig zweimal, im Anfange Juni und November. Im Fall der Nothwendigkeit kann das Deichamt von dem Deichhauptmann außerordentlich berufen werden. Die Berufung muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

§. 54.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird von dem Deichamte ein- für allemal festgestellt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher statthaben.

§. 55.

Das Deichamt kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden zugegen sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn das Deichamt, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender An-

zahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 56.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 57.

An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Deichverbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung selbst mit Hülfe der Stellvertreter eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Deichhauptmann, oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Regierung für die Wahrung der Interessen des Deichverbandes zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

§. 58.

Die Beschlüsse des Deichamtes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der letzteren kann ein von dem Deichamte gewählter, in einer Deichamtssitzung hierzu von dem Deichhauptmann vereideter Protokollführer vertreten.

§. 59.

Das Deichamt beschließt insbesondere:

a) über die zur Erfüllung der Sozietätszwecke (§§. 1. bis 4.) nothwendigen oder nützlichen Einrichtungen, über die Bauanschläge und die erforderlichen Ausgaben, über außerordentliche Deichkassenbeiträge und etwanige Anleihen (cfr. §§. 33. 40. 43.);
b) über Berichtigungen des Deichkatasters (§§. 11. und 12.);
c) über Erlaß und Stundung der Deichkassenbeiträge (§§. 13. bis 15.);
d) über die Repartition der Natural-Hülfsleistungen (§. 19.);
e) über die Vergütungen für abgetretene Grundstücke und Entnahme von Materialien (§. 26.);
f) über Geschäfts-Anweisungen für die Deichbeamten (§. 28.);
g) über die Wahl des Deichhauptmanns, seines Stellvertreters, des Deich-Inspektors, des Deichrentmeisters und der Deichschöppen (§§. 32. 39. 44. 48.), sowie über die Zahl der Unterbeamtenstellen (§. 46.);
h) über die den Beamten des Deichverbandes zu gewährenden Besoldungen, Pensionen, Diäten oder Remunerationen für baare Auslagen;

i) über

i) über die Benutzung der Grundstücke und des sonstigen Vermögens des Deichverbandes;
k) über den jährlichen Etat der Deichkasse und die Decharge der Rechnungen;
l) über Verträge und Vergleiche, welche Gegenstände von 50 Rthlrn. oder mehr betreffen (§. 33. d.).

§. 60.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu Beschlüssen über die Kontrahirung neuer Anleihen, wobei die Mittel zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Schuld jedesmal festzustellen sind;
b) zu den Projekten über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung, Verlegung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen;
c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes;
d) zu den Beschlüssen über die Remuneration des Deichhauptmanns und Deichinspektors.

Sollte das Deichamt ganz ungenügende Besoldungen und Remunerationen bewilligen, so können dieselben von der Regierung nöthigenfalls erhöhet werden.

§. 61.

Die Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wählen jährlich zwei Deputirte, welche der ganzen Deich- und Grabenschau beiwohnen müssen. Jeder der übrigen Repräsentanten kann der Schau ebenfalls beiwohnen.

Die Repräsentanten sind befugt und verpflichtet, als Bezirksvertreter auch außerhalb der Sitzungen des Deichamtes die Interessen des Deichverbandes zu überwachen, die Unterbeamten zu kontrolliren und die wahrgenommenen Mängel, sowie die Wünsche der Deichgenossen ihres Bezirks, dem Deichhauptmann oder dem Deichamte vorzutragen.

Sechster Abschnitt.

§. 62.

Wahl der Vertreter der Deichgenossen bei dem Deichamte

Behufs der Wahl der Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wird die zum Deichverbande gehörende Niederung in fünf Bezirke eingetheilt, von welchen

1) der

1) der 1ſte Bezirk, die Mühlberger Feldflur, die Mühlberger Stadtlage und den Schloßwerder umfaſſend	2	Repräſentanten
2) der 2te Bezirk, die Fichtenberger und Boragker Flur	2	
3) der 3te Bezirk, die Domaine Borſchütz	1	
4) der 4te Bezirk, die Feldmark Köttlitz	2	
5) der 5te Bezirk, die Ländereien des Ritterguts Kloſter Güldenſtern	1	=
	8	Repräſentanten

und eine gleiche Zahl von Stellvertretern auf ſechs Jahre wählt.

Alle zwei Jahre ſcheidet ein Drittel — und zwar das erſte Mal zwei, das zweite und dritte Mal drei — aus und wird durch neue Wahlen erſetzt. Die das erſte und zweite Mal Ausſcheidenden werden durch das Loos beſtimmt. Die Ausſcheidenden können wieder gewählt werden. Wählbar iſt jeder großjährige Deichgenoſſe, welcher den Vollbeſitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes iſt. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. — Vater und Sohn, ſowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes ſein. — Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, ſo wird der ältere allein zugelaſſen.

§. 63.

Die Repräſentanten werden in jedem Bezirke nach abſoluter Stimmenmehrheit von denjenigen Deichgenoſſen gewählt, welche mindeſtens zehn Normalmorgen nach dem Deichkataſter verſteuern.

Wer mit einer Fläche von zehn bis zu zwanzig Morgen kataſtrirt iſt, hat Eine Stimme, wer zwanzig Morgen bis zu dreißig Morgen verſteuert, zwei Stimmen u. ſ. w. Niemand kann jedoch für ſeine Perſon mehr als zehn Stimmen abgeben.

§. 64.

Stimmfähig bei der Wahl iſt jeder großjährige Deichgenoſſe, welcher den vorgeſchriebenen Grundbeſitz hat, mit ſeinen Deichkaſſenbeiträgen nicht im Rückſtande iſt und den Vollbeſitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat.

Auch Pfarren, Kirchen, Schulen und andere moraliſche Perſonen, desgleichen Frauen und Minderjährige, haben Stimmrecht für ihre deichpflichtigen Grundſtücke und dürfen daſſelbe durch ihre geſetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Andere Beſitzer können ebenfalls ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen ſtimmfähigen Deichgenoſſen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur einer derselben im Auftrage der Uebrigen das Stimmrecht ausüben.

§. 65.

Die Liste der Wähler jeder Wahlabtheilung wird mit Hülfe der Gemeindevorsteher von dem Deichhauptmann und bis dahin, daß dieser gewählt ist, von einem Kommissarius der Regierung aufgestellt, welche auch die Wahl-Kommissarien ernennt.

Die Liste der Wähler wird vierzehn Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Wahlkommissarius erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 66.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, die Vorschriften über Gemeindewahlen im Tit. III. §§. 77—84. und im Tit. V der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. analogisch anzuwenden.

§. 67.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 68.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen. Allgemeine Bestimmung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 29. November 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

(Nr. 3476.) Allerhöchſter Erlaß vom 29. November 1851., betreffend die Erhebung des Chauſſeegeldes auf den Chauſſeen von Montjoie über Höven und Schöneſeiffen nach Schleiden und vom Dorfe Herhahn über Dreiborn nach Schöneſeiffen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 13. November 1846. den Ausbau einer Gemeinde-Chauſſee von Montjoie über Höven und Schöneſeiffen nach Schleiden und durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Ausbau einer Gemeinde-Chauſſee von dem Dorfe Herhahn an der Gemünd-Einruhrer Gemeinde-Chauſſee über Dreiborn nach Schöneſeiffen genehmigt habe, will Ich den dabei betheiligten Gemeinden Behufs der künftigen Unterhaltung dieſer Chauſſeen das Recht zur Erhebung des Chauſſeegeldes nach dem für die Staats-Chauſſeen geltenden jedesmaligen Chauſſeegeld-Tarife verleihen, indem Ich zugleich beſtimme, daß die dem Chauſſeegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Vorſchriften wegen der Chauſſeepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen Anwendung finden.

Dieſer Erlaß iſt durch die Geſetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 29. November 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelſchwingh.

An den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminiſter.

Redigirt im Büreau des Staats-Miniſteriu

erlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 3477.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Dezember 1851., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der Chaussee von der Schleiden-Schmidtheimer Chaussee bei Roder über Marmagen und Urft nach Dahlbenden.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 20. August 1847. den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Schleiden-Schmidtheimer Chaussee bei Roder über Marmagen und Urft nach Dahlbenden genehmigt habe, will Ich den dabei betheiligten Gemeinden die fiskalischen Vorrechte wegen Entnahme der Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, ferner das Recht zur Expropriation der in die Straßenlinie fallenden Grundstücke, auch, Behufs der künftigen Unterhaltung der Straße, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmaligen für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarife verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße Anwendung finden. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 5. Dezember 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3478.) Allerhöchſter Erlaß vom 17. Dezember 1851., betreffend den Rang und die Anſtellung der Departements-Kaſſen- und Rechnungs-Reviſoren der Obergerichte.

Auf Ihren Bericht vom 8. Dezember 1851. beſtimme Ich hierdurch, daß den Departements-Kaſſen- und Rechnungs-Reviſoren der Obergerichte der Rang der fünften Rangklaſſe der höheren Beamten der Provinzial-Kollegien zukommen und die Anſtellung derſelben durch Sie erfolgen ſoll.

Charlottenburg, den 17. Dezember 1851.

Friedrich Wilhelm.

Simons.

An den Juſtizminiſter.

(Nr. 3479.)

(Nr. 3479.) Allerhöchſter Erlaß vom 17. Dezember 1851., betreffend die Chauſſeegeld-Erhebung auf der Gemeinde-Chauſſee von der Aachen-Krefelder Bezirksſtraße in Heinsberg über Waſſenberg bis zur Aachen-Krefelder Bezirksſtraße bei Erkelenz mit einer Zweigſtraße von Waſſenberg zur Niederländiſchen Grenze, ſowie die Verleihung des Expropriations-Rechts für dieſe Chauſſeen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Ausbau einer Gemeinde-Chauſſee von der Aachen-Roermonder Bezirksſtraße in Heinsberg über Waſſenberg bis zur Aachen-Krefelder Bezirksſtraße bei Erkelenz mit einer Zweigſtraße von Waſſenberg über Birgeln bis zur Niederländiſchen Grenze bei Rothenbach genehmigt habe, will Ich den dabei betheiligten Gemeinden Behufs der künftigen Unterhaltung der gedachten Straßen das Recht zur Erhebung des Chauſſeegeldes nach dem für die Staats-Chauſſeen geltenden jedesmaligen Chauſſeegeld-Tarife, ingleichen das Recht zur Expropriation der zur Chauſſee erforderlichen Grundſtücke verleihen. Auch ſollen die dem Chauſſeegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Beſtimmungen wegen der Polizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Dieſer Erlaß iſt durch die Geſetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 17. Dezember 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelſchwingh.

An den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminiſter.

(Nr. 3480.) Allerhöchſter Erlaß vom 17. Dezember 1851., betreffend die Chauſſeegeld-Erhebung auf der Straße von Erkelenz über Wegberg, Niederkrüchten, Brüggen und Kaldenkirchen nach Straelen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 15. September 1846. den Bau einer Gemeinde-Chauſſee von Erkelenz über Wegberg, Niederkrüchten, Brüggen und Kaldenkirchen nach Straelen genehmigt habe, will Ich den betheiligten Gemeinden, Behufs der künftigen Unterhaltung der Chauſſee, das Recht zur Erhebung des Chauſſeegeldes nach dem jedesmaligen für die Staats-Chauſſeen geltenden Chauſſeegeld-Tarife verleihen, indem Ich zugleich beſtimme, daß die dem Chauſſeegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Vorſchriften wegen der Chauſſeepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße Anwendung finden ſollen.

Dieſer Erlaß iſt durch die Geſetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 17. Dezember 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelſchwingh.

An den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminiſter.

(Nr. 3481.)

(Nr. 3481.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Dezember 1851., betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Dielingen bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Hunteburg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Fortbau der Fiestel-Dielinger Kreis-Chaussee von Dielingen bis zur Hannoverschen Grenze zum Anschluß an die auf Königlich Hannoverschem Gebiete gebaute Chaussee nach Hunteburg genehmigt habe, will Ich der Kreisvertretung des Kreises Lübbecke das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmaligen für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarife verleihen, indem Ich zugleich bestimme, daß die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten chausseepolizeilichen Vorschriften auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen.

Charlottenburg, den 17. Dezember 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3482.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Aachener Stadt-Obligationen im Betrage von zweimalhundert und siebenzig tausend Thalern. Vom 29. Dezember 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Bürgermeister und der Gemeinderath der Stadt Aachen darauf angetragen haben, zur Regulirung des städtischen Schuldenwesens, insbesondere zur Abbürdung der auf Grund Unseres Privilegii vom 19. Juni 1848. (Gesetz-Sammlung 1848. Seite 166.) aufgenommenen städtischen Anleihe von 100,000 Rthlrn. und zur Deckung außerordentlicher, durch die Ausführung öffentlicher Anlagen entstandener Ausgaben eine Anleihe mittelst auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Stadtobligationen ausgeben zu dürfen, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit gegen jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von zweimalhundert und siebenzig tausend Thalern Aachener Stadtobligationen, welche nach dem anliegenden Schema, und zwar 385 Stück zu 400 Rthlr., 386 Stück zu 200 Rthlr. und 388 Stück zu 100 Rthlr., auszufertigen, mit vier ein halb vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch jährliche Verloosung in den Jahren 1853. bis 1884. (inclusive) zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 29. Dezember 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

A.

№ [redacted]

In der gegenwärtigen Obligation sind die Zins-Kupons der ersten Serie (pro 1852. bis incl. 1859.) nebst Anweisung zur Empfangnahme der Kupons für die folgende Serie hier beigefügt.

Aachener Stadtobligation

über

Thaler Preußisch Kurant.

Bei der Zurückzahlung des Kapitals müssen außer dieser Obligation auch alle ausgehändigte Kupons für die noch nicht verfallenen Zinsen nebst der Anweisung zur Empfangnahme des Zins-Kupons für die folgende Serie zurückgegeben werden.

Der unterzeichnete Bürgermeister und die mitunterzeichneten beiden Mitglieder des Ausschusses der Gemeindeverordneten der Stadt Aachen urkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser, in Gemäßheit des Landesherrlichen Privilegiums vom .. 1851. ausgefertigten Schuldverschreibung № die Summe von [redacted] Thalern, deren Empfang hierdurch von dem unterzeichneten Stadt-Rentmeister bescheinigt wird, an die Stadtgemeinde von Aachen zu fordern hat.

Die auf vier und ein halbes Prozent festgesetzten Zinsen werden im Laufe des Monats Dezember eines jeden Jahres von der Stadtrentei-Kasse hieselbst gegen Rückgabe der ausgefertigten Zins-Kupons gezahlt.

Das Kapital wird, dem festgesetzten Tilgungsplane gemäß, aus dem jährlichen Amortisationsfonds mittelst Verloosung in den Jahren 1853. bis incl. 1884. zurückgezahlt, weshalb eine Kündigung Seitens des Gläubigers nicht zulässig ist. Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet das Gesammtvermögen der Stadt.

Diejenigen Zinsen, welche nicht in den nächsten fünf Jahren, nachdem sie verfallen waren, erhoben worden, sind der Stadt verfallen und sollen zu milden Zwecken verwendet werden.

Aachen, den.....

Der Bürgermeister. Der Ausschuß der Gemeindeverordneten. Der Stadt-Rentmeister.

№.....

Plan

B.

Plan

zur Tilgung und Verzinsung der von der Stadt Aachen beabsichtigten Anleihe von 270,000 Rthlrn., dem desfallsigen Beschlusse des Gemeinderaths vom 30. September 1851. gemäß.

Jahr.	Zu verzinsendes Kapital. Rtl.	Ablage auf das Kapital. Rtl.	Zinsen ad 4½ pCt. für das betreffende Jahr. Rtl.	Sgr.	Summa, welche für das betreffende Jahr beschafft wird. Rtl.	Sgr.
1852	270,000		12,150		12,150	
1853	270,000	4,100	12,150	.	16,250	.
1854	265,900	4,200	11,965	15	16,165	15
1855	261,700	4,400	11,776	15	16,176	15
1856	257,300	4,600	11,578	15	16,178	15
1857	252,700	4,800	11,371	15	16,171	15
1858	247,900	5,000	11,155	15	16,155	15
1859	242,900	5,300	10,930	15	16,230	15
1860	237,600	5,500	10,692	.	16,192	
1861	232,100	5,800	10,444	15	16,244	15
1862	226,300	6,000	10,183	15	16,183	15
1863	220,300	6,300	9,913	15	16,213	15
1864	214,000	6,600	9,630		16,230	
1865	207,400	6,900	9,333	.	16,233	.
1866	200,500	7,200	9,022	15	16,222	15
1867	193,300	7,500	8,698	15	16,198	15
1868	185,800	7,800	8,361		16,161	
1869	178,000	8,200	8,010		16,210	
1870	169,800	8,600	7,641		16,241	
1871	161,200	8,900	7,254		16,154	.
1872	152,300	9,300	6,853	15	16,153	15
1873	143,000	9,800	6,435		16,235	
1874	133,200	10,200	5,994		16,194	
1875	123,000	10,700	5,535		16,235	.
1876	112,300	11,100	5,053	15	16,153	15
1877	101,200	11,600	4,554		16,154	
1878	89,600	12,200	4,032		16,232	
1879	77,400	12,700	3,483	.	16,183	
1880	64,700	13,300	2,911	15	16,211	15
1881	51,400	13,900	2,313		16,213	
1882	37,500	14,500	1,687	15	16,187	15
1883	23,000	15,200	1,035		16,235	
1884	7,800	7,800	351		8,151	
Summa der Ablagen		270,000				

(Nr. 3483.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Dezember 1851., betreffend die Bildung eines gemeinschaftlichen Erbentages und Deichstuhls für die Deichschauen Düffelt, Rindern, Cranenburg und Zyfflich-Wyler, Behufs Ausführung einer Deichanlage gegen die Ueberschwemmungen durch den Rückstau aus dem Königlich Niederländischen Gebiete.

Nachdem die Beerbten der Deichschauen Düffelt, Rindern, Cranenburg und Zyfflich-Wyler in der Verhandlung vom 6. Juni c. sich zur Ausführung einer gemeinschaftlichen Deichanlage gegen die Ueberschwemmungen durch den Rückstau aus dem Königlich Niederländischen Gebiete geeinigt, auch das Nähere wegen Vertheilung der Anlagekosten unter die Betheiligten festgesetzt und demnächst beschlossen haben:

1) daß der für die gemeinschaftliche Anlage zu organisirende Erbentag aus allen auf den betreffenden Spezial-Erbentagen stimmberechtigten Beerbten bestehen;

2) für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten jener vier Deichschauen aber ein besonderer Deichstuhl eingerichtet werden soll, welcher durch einen Deichgräfen, zwei Deichdeputirten und fünf Heimräthe in der Weise zu bilden ist, daß die Wahl des Deichgräfen und der Deputirten ganz frei bleibt, die der Heimräthe jedoch durch ihren Wohnsitz bedingt wird, indem zwei derselben der Deichschau Düffelt und je Einer den übrigen Deichschauen jedesmal angehören müssen; —

ertheile Ich auf Grund des §. 23. des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. diesem Beschlusse hierdurch Meine Genehmigung.

Diese Order ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 29. Dezember 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen.

An den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3484.) Allerhöchſter Erlaß vom 29. Dezember 1851., betreffend die Annahme von Schuldverſchreibungen der zur Beſtreitung des Baues der Oſtbahn, der Weſtphäliſchen und der Saarbrücker Eiſenbahn aufzunehmenden Staats-Anleihe als pupillen- und depoſitalmäßige Sicherheit.

Auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 27. d. M. beſtimme Ich, daß die Order vom 3. Mai 1821. (Geſetz-Sammlung Seite 46.), betreffend die Annahme von Staatsſchuldſcheinen als pupillen- und depoſitalmäßige Sicherheit, auch auf die nach Meiner Order vom 28. November d. J. (Geſetz-Sammlung Seite 758.) in Gemäßheit des Geſetzes vom 7. Dezember 1849. (Geſetz-Sammlung Seite 437.) zur Beſtreitung der Koſten des Baues der Oſtbahn, der Weſtphäliſchen und der Saarbrücker Eiſenbahn aufzunehmende Staats-Anleihe und die auf dieſe Anleihe bezüglichen Schuldverſchreibungen Anwendung finden ſoll.

Das Staatsminiſterium hat dieſe Beſtimmung durch die Geſetz-Sammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 29. Dezember 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Stockhauſen. v. Raumer. v. Weſtphalen. v. Bodelſchwingh.

An das Staatsminiſterium.

(Nr. 3485.) Verordnung über die Organisation der Verwaltungsbehörden der Hohenzollernschen Lande. Vom 7. Januar 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem durch das Gesetz vom 12. März 1850. (Gesetz-Sammlung Seite 289.) die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem Preußischen Staatsgebiete ausgesprochen und durch das Gesetz vom 30. April v. J. über die Gerichts-Organisation u. s. w. in den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen (Gesetz-Sammlung Seite 188.) die Rechtspflege von der Verwaltung getrennt und den Gerichtsbehörden übertragen worden ist, so verordnen Wir über die Organisation der Verwaltungsbehörden der neu erworbenen Landestheile, was folgt:

§.

Die Gebietstheile der beiden Fürstenthümer Hohenzollern bilden unter dem Namen „Hohenzollernsche Lande" einen besonderen Verwaltungsbezirk, welchem

1) eine Regierung, die in der Stadt Sigmaringen ihren Sitz nimmt,
2) das Konsistorium, das Provinzial-Schulkollegium, das Medizinalkollegium und das Oberbergamt der Rheinprovinz in den Angelegenheiten ihres Ressorts,

zunächst vorgesetzt sind.

In militairischer Beziehung tritt dieser Verwaltungsbezirk in den Verband des achten Armeekorps und wird in diesem der 16ten Landwehr-Brigade zugetheilt.

Soweit in den Militair-Angelegenheiten den Oberpräsidenten eine Mitwirkung zusteht, wird solche für die Hohenzollernschen Lande durch den Oberpräsidenten der Rheinprovinz ausgeübt.

§. 2.

Die Hohenzollernschen Lande werden in administrativer Beziehung in zwei Ober-Amtsbezirke eingetheilt, welchen die Benennung

Ober-Amtsbezirk Hechingen und
Ober-Amtsbezirk Sigmaringen

beigelegt wird.

Der Ober-Amtsbezirk Hechingen besteht:

1) aus dem Fürstenthum Hechingen,
2) aus den bisherigen Ober-Amtsbezirken Glatt, Haigerloch und Trochtelfingen;

der Ober-Amtsbezirk Sigmaringen

1) aus den bisherigen Ober-Amtsbezirken Gammertingen, Straßberg, Sigmaringen, Wald und Ostrach,
2) aus dem bisherigen Ober-Voigteiamte Achberg,

vorbehaltlich der Bestimmung des §. 12.

§. 3.

Für jeden Ober-Amtsbezirk wird ein Ober-Amtmann bestellt, der von Uns ernannt wird und seinen Amtssitz in dem Hauptorte des Ober-Amtsbezirks erhält.

§. 4.

Die Regierung besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räthen und technischen Mitgliedern.

In denjenigen Verwaltungszweigen, in welchen der Regierung ein technischer Beirath unmittelbar nicht zugeordnet ist, wird durch die Behörden der Rheinprovinz Aushülfe gewährt.

§. 5.

Der Wirkungskreis der Regierung umfaßt die Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche in dem übrigen Theile der Monarchie den Oberpräsidenten zu eigener Verwaltung oder in Stellvertretung der obersten Staatsbehörden, den Regierungen, Provinzial-Steuerdirektionen und Auseinandersetzungsbehörden überwiesen sind, sofern nicht durch die gegenwärtige Verordnung ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Die Bildung eines Spruchkollegiums für landwirthschaftliche Angelegenheiten zur Entscheidung in erster Instanz über Streitigkeiten unter den Auseinandersetzungs-Interessenten bleibt vorbehalten.

§. 6.

Die Regierung verwaltet die ihr übertragenen Geschäfte nach Vorschrift der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817., und der zu derselben ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen, mit nachfolgenden Modifikationen:

1) der Präsident versieht zugleich die Funktionen des Ober-Regierungsraths; für Behinderungsfälle wird ein Mitglied der Regierung dauernd mit

mit seiner Stellvertretung durch die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt;

2) der Präsident ist ermächtigt und verpflichtet:

   a) bei außerordentlichen Ereignissen und bei Gefahr im Verzuge die augenblicklich erforderlichen Anordnungen zu treffen, imgleichen

   b) bei eingetretenem Kriege oder vorhandener Kriegsgefahr für den Bezirk, sowie in dem Falle des Aufruhrs, bis zu etwanigen anderweiten Anordnungen, die gesammte Civilverwaltung zu übernehmen;

3) die Trennung der Regierung in Abtheilungen findet nicht statt; die Bestimmungen, welche den Geschäftsgang mit Rücksicht auf eine solche Trennung des Ressorts ordnen, kommen nur mit den hierdurch gebotenen Modifikationen in Anwendung;

4) bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Präsidenten und dem Justitiar, in Prozeß- und Rechtssachen der indirekten Steuerverwaltung, ist die Entscheidung des Finanzministeriums einzuholen.

§. 7.

Die Regierung ist den Ministerien unmittelbar untergeordnet. Nur in den Militair-Angelegenheiten tritt sie zunächst unter das Oberpräsidium der Rheinprovinz, welches hierin die gleiche Stellung, wie gegen die Regierungen der Rheinprovinz, einzunehmen hat.

Die Bildung der Departements-Kommission zur Prüfung der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen für die Hohenzollernschen Lande wird dem kommandirenden General des achten Armeekorps und dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz übertragen.

§. 8.

Die Organe der Regierung sind:

1) die Ober-Amtmänner,
2) die für einzelne Zweige des öffentlichen Einkommens angestellten Unterbehörden,
3) die Kirchen- und Schulbeamten, die Ober-Amtsphysiker, Baubedienten und alle andere technische Beamte,
4) die einzelnen Ortsvorstände, soweit das Gesetz dieselben dazu beruft.

§. 9.

Der Obek-Amtmann ist das Organ, dessen die Regierung in allen Theilen der Verwaltung zur Vollziehung ihrer Verfügungen sich bedient, insoweit nicht besondere, von ihm nicht abhängige Behörden dazu berufen sind.

Die

Die übrigen, den Hohenzollernschen Landen vorgesetzten Behörden können demselben einzelne, innerhalb des Ober-Amtsbezirks auszurichtende Aufträge ertheilen.

Ueber die Stellvertretung des Ober-Amtmanns bei vorübergehender Behinderung bestimmt die Regierung.

§. 10.

Im Besonderen gehen auf den Ober-Amtmann über:

a) die Funktionen, welche seither den Ober-Aemtern als Verwaltungsbehörden zugestanden,
b) die Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Kommunal- und Stiftungs-Waldungen in dem gleichen Umfange, wie dasselbe bisher durch die Forstämter ausgeübt wurde,
c) die Funktionen der Kreislandräthe in denjenigen Fällen, in welchen nach den in den Hohenzollernschen Landen eingeführten Gesetzen, Verordnungen und Einrichtungen des übrigen Theils der Monarchie die Mitwirkung des Kreislandraths eintritt.

§. 11.

Die besonderen Organe, welche in Bezug auf die Verwaltung des Kirchen- und Schulwesens und der Medizinalpolizei bestehen, werden in ihrer bisherigen Wirksamkeit beibehalten. Der Minister der Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist jedoch befugt, die Schulkommissions- und Physikats-Bezirke zu verändern.

§. 12.

Hinsichtlich der Gerechtsame, welche der Fürst von Fürstenberg und der Fürst von Thurn und Taxis in den bisherigen Ober-Amtsbezirken Trochtelfingen und Ostrach ausgeübt haben, bleibt mit Rücksicht auf die Seitens der gedachten Fürsten abgegebenen Erklärungen vom 29. März 1848. und vom 12. August 1848. die weitere Bestimmung vorbehalten.

Bis dahin behalten die Bezirke Trochtelfingen und Ostrach ihre bisherige besondere Verwaltung. Die Regierung ist jedoch ermächtigt, einzelne Geschäfte in diesen Bezirken Unseren Ober-Amtmännern zu übertragen.

§. 13.

Die neuen Verwaltungsbehörden erheben auch ferner für Rechnung der Staatskasse diejenigen Sporteln, Taxen und Stempel, welche von den Behörden, an deren Stelle sie treten, nach den hierüber in den Hohenzollernschen Landen bestehenden besonderen Gesetzen und Verordnungen erhoben sind.

§. 14.

§. 14.

Die zur Zeit beſtehenden Behörden bleiben bis zur Einſetzung der neuen Behörden in ihrer bisherigen Wirkſamkeit.

§. 15.

Das Staatsminiſterium iſt mit dem Vollzug dieſer Verordnung beauftragt.

Der Erlaß der erforderlichen Dienſt- und Geſchäfts-Inſtruktionen bleibt den betheiligten Miniſterien überlaſſen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Potsdam, den 7. Januar 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Stockhauſen. v. Raumer. v. Weſtphalen. v. Bodelſchwingh.

(Nr. 3486.) Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des revidirten Statuts der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier. Vom 12. Januar 1852.

Das unterm 30. Oktober 1836. Allerhöchst bestätigte Statut der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier ist in der General-Versammlung vom 14. Oktober 1851. mehrfach abgeändert und das hienach revidirte Statut, in Gemäßheit der von Sr. Majestät dem Könige in dem Allerhöchsten Erlaß vom 29. Dezember 1851. uns ertheilten Ermächtigung, von uns bestätigt worden. Wir bringen dies nach der Bestimmung des §. 3. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das revidirte Statut nebst der Bestätigungs-Urkunde durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen veröffentlicht werden wird.

Berlin, den 12. Januar 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Justizminister.
Simons.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 3487.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Januar 1852., betreffend die der Gemeinde Ranis in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Ranis bis zur Saalfeld-Pösnecker Staatsstraße bei Crölpa verliehenen fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich mittelst besondern Erlasses vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Ranis bis zur Saalfeld-Pösnecker Staatsstraße bei Crölpa genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für diese Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen auf die gedachte Straße Anwendung finden soll. Zugleich will Ich der Gemeinde gegen die vorschriftsmäßige Unterhaltung der Straße einen der Länge der letzteren entsprechenden Antheil an dem im Zuge der Saalfeld-Pösnecker Staatsstraße für die Benutzung beider Straßen zu erhebenden tarifmäßigen Chausseegelde bewilligen; auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die bezeichnete Kommunal-Chaussee Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 7. Januar 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Februar 1852.

(Nr. 3488.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1852., betreffend den Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin.

Auf Ihren Bericht vom 9. Januar d. J. genehmige Ich, daß der Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin vom 25. August 1848. (Gesetz-Sammlung für 1848. S. 248. ff.) noch bis zum Ablaufe des Jahres 1852. mit der Maaßgabe in Wirksamkeit bleibe, daß in Stelle der unter I. B. des Tarifs bestimmten Ausnahmesätze Nr. 1. bis 23. die auf der Anlage unter Nr. 1. bis 32. verzeichneten Ausnahmesätze treten.

Berlin, den 21. Januar 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

An Hafengeld von Waaren, welche auf Fahrzeugen zu Wasser oder geflößt eingehen, wird an Statt des Satzes von sechs Pfennigen von jedem Zentner (I. B. des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin vom 25. August 1848.) ausnahmsweise gezahlt:

	für den Zentner:			
1)	Zink, Stangen- und Schnitteisen	—	Sgr.	4 Pf.
2)	Farbehölzer, Roggenmehl	—	=	3 =
3)	Roheisen, Schmiedebrucheisen, Galmei, Graphit, roher Schwefel, Knochenschwärze, Braunstein, Oelkuchen, gebrannten Gips, Harz, Cichorien, ordinaire Erdfarben, Wasserblei, Schwerspath, Schwefelsäure, Guano, Lohe, Kleie, Dachschiefer	—		2
4)	Gipssteine, Düngergips, Thon, Zuckererde, Seegras, geschlemmte Kreide	—		
	für die Tonne:			
5)	Leinsaamen	—		9
6)	Hering, gemahlenen Cement	—		6
7)	Theer, Heringslake	—		3
8)	Kalk	—		2
9)	Bier (mit Ausnahme von Porterbier und Englisch Alé, von welchen das tarifmäßige Hafengeld von 6 Pf. für den Zentner zu entrichten ist)	—		6
10)	Branntwein und Essig, inländischen, für das Orhoft von 180 Quart, oder nach der Wahl des Zahlungspflichtigen für 5 Zentner			6
11)	alle Getreidearten, ferner Erbsen, Wicken, Schlagleinsaamen, Rapps und Rübsen, Linsen, Bohnen, Buchweizen, Spelt, für je 72 Scheffel	4		—

12) Grau-

12) Graupen, Grütze, Hirse, für den Scheffel	— Sgr.	3 Pf.
13) Gebackenes Obst, für den Scheffel	— =	2 =
14) Schleifsteine, Steinblöcke und Steinplatten, rohe Cementsteine, für je 36 Zentner, oder nach der Wahl des Zahlungspflichtigen, für je 30 Kubikfuß	7	6
15) Steinkohlen, Koaks, Braunkohlen für je 72 Scheffel, oder nach der Wahl des Zahlungspflichtigen für 58⅓ Zentner (60 Zoll-Zentner)		6
16) Kreide, für je 36 Zentner ...		—
17) Kalksteine, für den Prahm oder 3 Klafter.....		—
18) Mineralwasser, für 100 Kruken.		—
19) Mauer- und Dachsteine, für das Tausend.....		—
20) Mühlensteine:		
a) für einen ganzen Stein	12	—
b) für einen Dreiling oder Bodenstein	7	6
21) Brennholz, für die Klafter.....	—	6
22) Bau- und Nutzholz, möge dasselbe in Flößen verbunden, oder auf Flößen, oder in Fahrzeugen eingehen, für je 72 Kubikfuß, und zwar:		
a) von Kiefern- und anderm Weichholz	—	9
b) von Eichen- und anderm Hartholz	1	3
23) Fichtenes Stabholz, für 50 Rumpf....	1	3
24) Bretter, für das Schock 24füßige		
a) von 1½ zölligen.....	3	—
b) von 1¼ =	2	6
c) von 1 =	1	3
25) Tonnenbänder,		
a) Orhoftbänder, für 5 Schock		
b) Tonnenbänder 7 =		
c) Eimer 8	—	4
d) Anker 12		
e) ½ Anker 15		
f) ¼ = = 20		
26) Bänder zu Zuckerfässern,		
a) 12 bis 10 füßige, für 5 Schock		
b) 9 bis 8 = 7 =	—	4
c) kleinere = 12		
27) Kiehnäpfel, für 72 Scheffel	2	—
28) Zwiebeln, = 72 = ...	4	—
29) Dammsteine, für je 112 Kubikfuß	2	—
30) Torf, für das Tausend .	—	4
31) Salz, für die Schiffslast	4	—
32) Kartoffeln, wenn sie als Handelsartikel vorkommen, für je 72 Scheffel	2	—

(Nr. 3489.) Geſetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Depoſital-Ordnung vom 15. September 1783., nebſt den dieſelbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Verordnungen, in den Departements des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Juſtizſenats zu Ehrenbreitſtein. Vom 28. Januar 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zuſtimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Allgemeine Depoſital-Ordnung vom 15. September 1783. und die, dieſelbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Verordnungen, namentlich die Verordnung vom 18. Juli 1849. (Geſetz-Sammlung von 1849., Nr. 28., Seite 295. ff.) werden vom 1. Juli 1852. ab in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Juſtizſenats zu Ehrenbreitſtein eingeführt.

§. 2.

Unſer Juſtizminiſter wird mit der Ausführung dieſes Geſetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Januar 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Weſtphalen. v. Bodelſchwingh. v. Bonin.

(Nr. 3490.)

(Nr. 3490.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Deutschen Kolonisations-Gesellschaft für Central-Amerika. Vom 2. Februar 1852.

Des Königs Majestät haben das Statut der unter dem Namen „Deutsche Kolonisations-Gesellschaft für Central-Amerika" gebildeten Aktien-Gesellschaft zu Berlin mittelst Allerhöchster Urkunde vom 7. Januar c. zu bestätigen geruht, welches nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 2. Februar 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 3491.) Bekanntmachung, betreffend die Bildung der Bergbau-Gesellschaft „Mansfeldische Kupferschieferbauende Gewerkschaft“ mit der Eigenschaft einer juristischen Person. Vom 3. Februar 1852.

Des Königs Majestät haben unterm 21. Januar d. J. der, durch Vereinigung mehrerer in der Grafschaft Mansfeld bestandenen Gewerkschaften, unter dem Namen „Mansfeldische Kupferschieferbauende Gewerkschaft“ neugebildeten Bergbau-Gesellschaft, welche zu Eisleben ihren Sitz haben soll, die Eigenschaft einer juristischen Person zu verleihen und das Gesellschafts-Statut Allergnädigst zu bestätigen geruhet.

Die Allerhöchst vollzogene Bestätigungs-Urkunde und das gedachte Statut werden durch das Amtsblatt der Regierung zu Merseburg zur öffentlichen Kunde gelangen.

Berlin, den 3. Februar 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 3492.) Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Rheinisch-Westphälischer Bergwerks-Verein" gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 18. Februar 1852.

Des Königs Majestät haben die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Rheinisch-Westphälischer Bergwerks-Verein", welche zu dem Zweck sich gebildet hat, in den Regierungs-Bezirken Arnsberg, Minden und Düsseldorf Schurfscheine nachzusuchen, Konzessionen auf Blei-, Blende-, Galmey-, Silber-, Kupfer-, Eisen-Erze und Steinkohlen zu erwerben und auszubeuten u. s. w., mit dem Domizil zu Arnsberg zu genehmigen und mittelst Allerhöchst vollzogener Urkunde vom 13ten d. Mts. die Statuten der Gesellschaft zu bestätigen geruhet. Die Maaßgaben, unter denen diese Bestätigung erfolgt ist, sind aus der Urkunde selbst zu ersehen, welche mit den Statuten durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg veröffentlicht werden wird.

Solches wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 18. Februar 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 3493.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein" gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 19. Februar 1852.

Des Königs Majestät haben die Bildung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein", mit dem Domizil zu Hörde, Kreis Dortmund, welche den Zweck verfolgt, in den Bezirken der Ober-Bergämter zu Dortmund und Bonn Eisen, Kohlen, Galmei und andere Metalle und nützliche Erze aufzusuchen, auszubeuten, zu Gute zu machen, zu verarbeiten und die gewonnenen Produkte zu verkaufen, Allerhöchst zu genehmigen und die Gesellschafts-Statuten unter mehreren Maaßgaben zu bestätigen geruhet, welche aus der nebst den Statuten durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg zu veröffentlichenden Bestätigungs-Urkunde vom 16. Februar c. zu ersehen sind.

Solches wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Februar 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

erlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph De er.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 3494.) Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 400,000 Rthlr. Vom 1. März 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Bürgermeister und der Gemeinderath von Elberfeld darauf angetragen haben, der Gemeinde Elberfeld zur Regulirung des städtischen Schuldenwesens durch Tilgung ihrer sämmtlichen Schulden einschließlich der, auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 5. August 1838. ausgegebenen, noch uneingelösten Obligationen, und zur Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnützigen Anlagen, die Aufnahme eines Darlehns von 400,000 Rthlr., geschrieben: Viermal hundert tausend Thaler Kurant, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen zu gestatten, und bei diesem Antrag im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bestimmungen:

1) Es werden 1875 Stück Obligationen zu 200 Rthlr. jede, und 1000 Stück Obligationen zu 25 Rthlr. jede, ausgegeben.
2) Die Obligationen werden mit vier Prozent jährlich verzinset und die Zinsen in halbjährigen Terminen gezahlt. Zur Tilgung der Schuld werden jährlich zwei Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet; der Gemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung Unserer Regierung zu Düsseldorf zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen. Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Gemeinde zu.
3) Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der zu emittirenden Obligationen betreffen, wird von dem Gemeinderath eine besondere Schulden-Tilgungs-Kommission gewählt, welche für die

Ausgegeben zu Berlin den 16. März 1852.

die Befolgung der Bestimmungen des gegenwärtigen Privilegiums verantwortlich und für die treue Befolgung der Vorschriften von Unserer Regierung in Düsseldorf in Eid und Pflicht zu nehmen ist. Dieselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen eins aus dem Gemeinderathe und die beiden anderen aus der Bürgerschaft zu erwählen sind.

4) Die Obligationen werden in zwei Serien, die eine unter dem Buchstaben A. für die Obligationen zu 25 Rthlr. mit fortlaufenden Nummern von 1 bis 1000, die andere unter dem Buchstaben B. für die Obligationen zu 200 Rthlr. mit fortlaufenden Nummern von 1. bis 1875., nach den beiliegenden Schematen ausgestellt, von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Schulden-Tilgungs-Kommission unterzeichnet und von dem Rendanten der Gemeindekasse und von dem mit der Kontrolle beauftragten Stadtsekretair kontrasignirt. Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

5) Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre zehn Zinskupons, jeder zu 4 Rthlr. resp. 15 Sgr., in den darin bestimmten halbjährigen Terminen zahlbar, nach den anliegenden Schematen beigegeben. Mit dem Ablauf dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinskupons durch die Gemeindekasse an die Vorzeiger der Obligationen ausgereicht, und daß dies geschehen, wird auf den Obligationen vermerkt. Die Kupons werden von dem Rendanten der Gemeindekasse und dem mit der Kontrolle beauftragten Stadtsekretair unterschrieben.

6) Vom Verfalltag ab wird gegen Auslieferung des Zinskupons der Betrag desselben an den Vorzeiger durch die Gemeindekasse bezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an die Gemeindekasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern, in Zahlung angenommen.

7) Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds sollen nach Bestimmung der städtischen Behörde zu milden Stiftungen verwendet werden.

8) Die Nummern der nach der Bestimmung unter 2. zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt getrennt für jede der beiden Obligationen-Arten. Von den Obligationen zu 200 Rthlr. wird jedesmal ein Betrag von $\frac{15}{16}$ der Amortisationssumme, von den Obligationen zu 25 Rthlr. ein Betrag von $\frac{1}{16}$ dieser Summe ausgelooſt. Die Nummern der ausgelooſten Obligationen werden wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

9) Die Verlooſung geschieht unter dem Vorsitz des Bürgermeisters durch die Schulden-Tilgungs-Kommission, in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist. Ueber die Verlooſung wird ein von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

10) Die

10) Die Auszahlung der ausgelooſten Obligationen erfolgt an dem dazu beſtimmten Tage nach dem Nominalwerth durch die Gemeindekaſſe an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derſelben. Mit dieſem Tage hört die Verzinſung der ausgelooſten Obligationen auf. — Mit letzterer ſind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geſchieht dies nicht, ſo wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlöſung dieſer Kupons verwendet.

11) Die Kapitalbeträge derjenigen ausgelooſten Obligationen, die nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlöſung vorgezeigt werden, ſollen der Verwaltung der ſtädtiſchen Sparkaſſe als zinsfreies Depoſitum überwieſen werden. Die ſolchergeſtalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine, von der Schulden-Tilgungs-Kommiſſion kontraſignirte Anweiſung des Bürgermeiſters zu beſtimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Gemeindekaſſe verabfolgt werden. Die deponirten Kapitalbeträge ſind den Inhabern jener Obligation längſtens in acht Tagen nach Vorzeigung der Obligation bei der Gemeindekaſſe durch dieſe auszuzahlen.

12) Die Nummern der ausgelooſten, nicht zur Einlöſung vorgezeigten Obligationen ſind in der nach der Beſtimmung unter 8. jährlich zu erlaſſenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieſer wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlöſung vorgezeigt, auch nicht, der Beſtimmung unter 15. gemäß, als verloren oder vernichtet zum Behuf der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieſer Friſt angemeldet, ſo ſollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angeſehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der ſtädtiſchen Verwaltung zur Verwendung für milde Stiftungen anheimfallen.

13) Für die Verzinſung und Tilgung der Schuld haftet die Gemeinde Elberfeld mit ihrem geſammten Vermögen und ihren ſämmtlichen Einkünften, und kann, wenn die Zinſen oder die ausgelooſten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, auf Zahlung derſelben von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.

14) Die unter 5. 8. 9. und 12. vorgeſchriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die Elberfelder öffentlichen Blätter und durch die Amtsblätter oder öffentliche Anzeiger der Regierungen zu Düſſeldorf, Arnsberg und Köln.

15) In Anſehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die, auf die Staatsſchuldſcheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorſchriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortiſation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachſtehenden näheren Beſtimmungen Anwendung:

a) Die im §. 1. vorgeſchriebene Anzeige muß der ſtädtiſchen Schulden-Tilgungs-Kommiſſion gemacht werden. Dieſer werden alle Geſchäfte und Befugniſſe beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatz-Miniſterium zukommen; gegen die Verfü-

fügungen der Kommiſſion findet jedoch der Rekurs an Unſere Regierung zu Düſſeldorf ſtatt;

b) das in dem §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei Unſerm Landgerichte zu Elberfeld;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeſchriebenen Bekanntmachungen ſollen durch die unter Nr. 14. angeführten Blätter geſchehen;

d) an die Stelle der im §. 7. erwähnten ſechs Zinszahlungstermine ſollen acht, an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungstermins ſoll der zehnte treten.

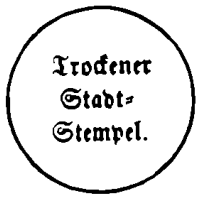
Zur Urkunde dieſes und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchſteigenhändig vollzogen und unter Unſerem Königlichen Inſiegel ausfertigen laſſen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Anſehung ihrer Befriedigung eine Gewährleiſtung von Seiten des Staats zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Charlottenburg, den 1. März 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Weſtphalen. v. Bodelſchwingh.

Elberfelder Stadt-Obligation



Litt. A.



№

über Fünf und Zwanzig Thaler Kurant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von Fünf und Zwanzig Thaler Kurant, deren Empfang sie bescheinigen, an die Gemeinde Elberfeld zu fordern hat.

Die auf vier Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am .....ten ..... und .....ten ..... jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zins-Kupons gezahlt. Das Kapital wird durch Amortisation berichtigt werden, weshalb eine Kündigung von Seiten der Gläubiger nicht zulässig ist.

Die näheren Bestimmungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Elberfeld, den .....ten 18..

Der Bürgermeister. N. N.

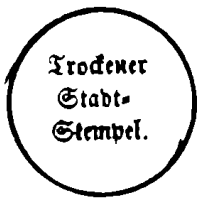
Die städtische Schulden-Tilgungs-Kommission. N. N. N.

Eingetragen Kontrolbuch Fol.....
Der Stadtsekretair.

(Hierzu sind die Kupons ..... ausgereicht.)

Der Gemeinde-Empfänger.

Elberfelder Stadt-Obligation



Litt. B.



№ . .

über Zweihundert Thaler Kurant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von Zweihundert Thaler Kurant, deren Empfang sie bescheinigen, an die Gemeinde Elberfeld zu fordern hat.

Die auf vier Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am .....ten ..... und .....ten ..... jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zins-Kupons gezahlt. Das Kapital wird durch Amortisation getilgt werden, weshalb eine Kündigung von Seiten des Gläubigers nicht zulässig ist.

Die näheren Bestimmungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Elberfeld, den .....ten 18..

Der Bürgermeister. N. N.

Die städtische Schulden-Tilgungs-Kommission. N. N. N.

Eingetragen Kontrolbuch Fol.....
Der Stadtsekretair.

(Hierzu sind die Kupons ausgereicht.)
Der Gemeinde-Empfänger.

S. L. 15 Sgr.
C. 1. (10) M .....

(Erſter) Kupon
zur Elberfelder Stadt-Obligation
Lit.
über
funfzehn Sgr. Krt.

Dieſer Kupon wird nach dem Allerhöchſten Privilegium vom ....., ungültig und werthlos, wenn deſſen Geldbetrag nicht bis zum erhoben iſt.

Inhaber dieſes empfängt am .....ten ..... 18.. } am .....ten ..... 18.. } an halbjährigen Zinſen der oben benannten Elberfelder Stadt-Obligation aus der Elberfelder Gemeinde-Kaſſe funfzehn Silbergroſchen Kurant.

Der Bürgermeiſter. N. N.

Die ſtädtiſche Schulden-Tilgungs-Kommiſſion. N. N. N.

NB. Die Namen des Bürgermeiſters und der Kommiſſion werden gedruckt.

Eingetragen Fol. der Kontrole.

Der Stadtſekretair.

Der Gemeinde-Empfänger.

S. I. 4 Thaler.
C. 1. (à 10.) Lit. M

(Erſter) Kupon
zur Elberfelder Stadt-Obligation
über
Vier Thaler Krt.

Dieſer Kupon wird nach dem Allerhöchſten Privilegium vom ..... ungültig und werthlos, wenn deſſen Geldbetrag nicht bis zum erhoben iſt.

Inhaber dieſes empfängt am .....ten 18..} an halbjährigen Zinſen der oben benannten Elberfelder Stadt-Obligation aus der Elberfelder Gemeinde-Kaſſe Vier Thaler Kurant.

Der Bürgermeiſter. N. N.

Die ſtädtiſche Schulden-Tilgungs-Kommiſſion. N. N. N.

NB. Die Namen des Bürgermeiſters und der Kommiſſion werden gedruckt.

Eingetragen Fol. der Kontrole.

Der Stadtſekretair.

Der Gemeinde-Empfänger.

(Nr. 3495.) Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft von Einer Million Thalern. Vom 1. März 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von Seiten der unterm 20. August 1844. von Uns bestätigten Thüringischen Eisenbahngesellschaft darauf angetragen worden ist, derselben Behufs des Fertigbaues und der völligen Ausstattung der gedachten Bahn, sowie zur Abbürdung der schwebenden Schuld der Gesellschaft, die Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener fünfprozentiger Obligationen, und zwar von 400 Stück zu 500 Thalern, von 2000 Stück zu 200 Thalern und von 4000 Stück zu 100 Thalern, im Gesammtbetrage von Einer Million Thalern zu gestatten, so ertheilen Wir in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten 6400 Stück Obligationen, indem Wir zugleich den, die näheren Bedingungen enthaltenden, unterm 1. November 1851. vollzogenen und unterm 11. desselben Monats und Jahres gerichtlich anerkannten beiliegenden Plan für die Emission von 6400 Stück Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft über zusammen Eine Million Thaler hierdurch in allen Punkten mit der Maaßgabe bestätigen, daß die Gesellschafts-Vorstände, ihrer besonders abgegebenen Erklärung gemäß, verpflichtet sind, die aus der Anleihe aufkommenden Gelder nicht anders, als zu den von den betheiligten Staatsregierungen vorher speziell zu genehmigenden Zwecken zu verwenden.

Das gegenwärtige Privilegium ist mit dem erwähnten Plane durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 1. März 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

Plan

für die Emission von 6400 Stück Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft

über zusammen 1,000,000 Thaler.

Nachdem durch statutenmäßigen Beschluß der Generalversammlung der Thüringischen Eisenbahngesellschaft vom 29. Juni 1850. und dessen Bestätigung vom 28. Oktober 1851. die Erhöhung des ursprünglichen Anlage- und des am 1. Januar 1848. emittirten Prioritäts-Obligationen-Kapitals von resp. 9 und 4 Millionen Thaler Preußisch Kurant auf Vierzehn Millionen Thaler zum Fertigbau und zur völligen Ausstattung der gedachten Bahn, sowie zur Abbürdung der schwebenden Schuld bewilligt worden, ist wegen Aufbringung und Sicherstellung der hiernach noch zu beschaffenden 1,000,000 Thaler nachstehender

Plan

zur Emittirung von 6400 Stück Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft über zusammen 1,000,000 Thaler Preußisch Kurant festgestellt.

§. 1.

Die zu emittirenden Obligationen werden in drei Abtheilungen A. B. und C., jede Abtheilung unter fortlaufenden Nummern, nach dem sub A. beigeschlossenen Schema unter der Bezeichnung Serie II. auf farbigem Papier mit schwarzem Druck stempelfrei ausgefertigt.

Die erste Abtheilung (A.) umfaßt 400 Stück zu 500 Rthlr. sub Nr. 1. bis 400	200,000 Rthlr.
Die zweite Abtheilung (B.) umfaßt 2000 Stück zu 200 Rthlr. sub Nr. 1. bis 2000	400,000
Die dritte Abtheilung (C.) umfaßt 4000 Stück zu 100 Rthlr. sub Nr. 1. bis 4000	400,000 =
Summa	1,000,000 Rthlr.

Mit diesen Prioritäts-Obligationen werden Zinskupons auf Papier von derselben Farbe der Obligationen, schwarz gedruckt, auf sechs Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Zeit, gegen Einreichung des mit zur Ausgabe kommenden Talons, erneuert.

Diese 1,000,000 Rthlr. wird den hohen Staatsregierungen von Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Coburg-Gotha gegen Rückgabe derjenigen Einen Million Thaler pro rata unterpfändlich eingesetzt, welche am Schlusse des §. 1. des Anleiheplans vom 1. Januar 1848. erwähnt ist.

§. 2.

§. 2.

Sämmtliche nach §. 1. zu emittirende Prioritäts-Obligationen haben unter sich gleiche Rechte und werden jährlich mit fünf Prozent vom 1. Januar 1852. ab verzinset.

Die Zinsen werden in halbjährlichen Raten postnumerando nicht nur hier in der Hauptkasse der Gesellschaft und in den an der Bahn gelegenen Städten, sondern auch nach näherer Bekanntmachung durch die im §. 11. des Gesellschafts-Statuts bezeichneten öffentlichen Blätter in Berlin, Leipzig und Frankfurt a. M. gezahlt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem betreffenden Kupon bestimmten Zahlungstage ab, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation durch Auslooſung. Zur Amortisation werden jährlich, und zwar vom Jahre 1852. ab, mindestens ½ pCt. des ausgegebenen Prioritäts-Obligationen-Betrages, sowie die nach dem Tilgungsplane ersparten Zinsen von den ausgelooſten Obligationen verwendet.

Die Auszahlung des Kapitalbetrags der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zum ersten Male am 1. Juli 1852.

Der Thüringischen Eisenbahngesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, unter Genehmigung der betheiligten drei hohen Staatsregierungen, den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung dieser Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, auch dieselben durch die im §. 2. gedachten öffentlichen Blätter mit halbjähriger Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths nebst den bis dahin aufgelaufenen Zinsen einzulösen; die Kündigung darf aber nicht vor dem 1. Januar 1857. geschehen.

Ueber die erfolgte Amortisation wird den betreffenden Ministerien der betheiligten drei hohen Staatsregierungen alljährlich ein Nachweis eingereicht.

§. 4.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen, Gläubiger der Thüringischen Eisenbahngesellschaft und demzufolge befugt, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen sich an das gesammte Vermögen der Gesellschaft und an dessen Erträge, mit unbedingter Priorität vor den Inhabern der Stammaktien und der zu denselben gehörigen Dividendenscheine, zu halten.

Dagegen bleibt den im §. 1. gedachten unterm 1. Januar 1848. emittirten und unterm 28. Januar resp. 1. und 8. Februar 1848. von den betheiligten drei hohen Staatsregierungen genehmigten 20,000 Stück Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft im Gesammtbetrage von vier Millionen Thalern, nebst den darin verschriebenen vier und ein halb pCt. Zinsen, die Priorität vor den auf Grund des gegenwärtigen Planes zu emitti-

renden Prioritäts-Obligationen nebst Zinsen, in Bezug auf das gesammte Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträge ausdrücklich vorbehalten.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge nebst Zinsen anders als nach Maaßgabe des im §. 3. gedachten Amortisationsplans zu fordern, ausgenommen wenn

a) ein Zinszahlungs-Termin länger als drei Monate unberichtigt bleibt,
b) der Transport auf der Bahn länger als sechs Monate ganz aufhört,
c) gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution durch Abpfändung oder Subhastation vollstreckt wird,
d) Umstände eintreten, die jeden andern Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen, und
e) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen sub a. bis inclusive d. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,
zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
zu c. bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Exekution,
zu d. bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e. vorgedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte erfolgen sollen.

Bei Geltendmachung des vorstehend sub a. bis e. festgestellten Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen befugt, sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten.

§. 6.

So lange nicht die sämmtlichen kreirten Prioritäts-Obligationen eingelöset sind, oder der zur Einlösung erforderliche Geldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, insoweit dasselbe zum Bahnkörper der Hauptbahn, zu den daran gelegenen Bahnhöfen und zum vollständigen Transportbetriebe auf der Eisenbahn erforderlich ist, veräußern. Der Verkauf oder die dauernde Ueberlassung einzelner Theile der Bahnhöfe an den Staat, zum Postbetriebe, an Gemeinden, Korporationen oder Individuen, zum Zweck von Staats-Einrichtungen oder zur Anlage von Packhöfen und Waaren-

Nie-

Niederlagen oder sonstigen zum Nutzen des Bahnbetriebes und, ohne diesen zu gefährden, den Vortheil der Gesellschaft erzielenden Einrichtungen, gehört nicht zu diesen untersagten Veräußerungen, auch bleibt der Gesellschaft freie Disposition über diejenigen ihr gehörigen Grundstücke vorbehalten, welche nach einem Atteste des betreffenden Regierungs-Kommissars zum Transportbetriebe auf der Hauptbahn nicht nothwendig erforderlich sind.

§. 7.

Die Thüringische Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, ein Anleihe-Geschäft zu machen, welches die der nach diesem Plane zu emittirenden Einer Million Thaler Prioritäts-Obligationen eingeräumten Rechte irgend beeinträchtigte oder schmälerte.

§. 8.

Die Ausloosung der nach §. 3. jährlich zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht in Erfurt durch die Direktion der Gesellschaft im Monat April, und zwar in einem vierzehn Tage vorher durch die mehrgedachten öffentlichen Blätter bekannt zu machenden Termine, dem beizuwohnen die Inhaber dieser Obligationen die Befugniß haben.

Ueber die Verhandlung ist vom Syndikus der Gesellschaft ein Protokoll aufzunehmen.

§. 9.

Die Nummern der ausgelooſten Prioritäts-Obligationen werden binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung des §. 8. gedachten Termins öffentlich bekannt gemacht, und es erfolgt die Auszahlung derselben, von dem §. 3. bezeichneten Tage an, nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben durch die Gesellschafts-Hauptkasse zu Erfurt und in Berlin, Leipzig und Frankfurt a. M. bei den bekannt gemachten Häusern.

Mit dem im §. 3. angegebenen Zahlungstage hört die Verzinsung der ausgelooſten Prioritäts-Obligationen auf. Die Kupons über die noch nicht fällig gewesenen Zinsen und der Talon sind mit der ausgelooſten Prioritäts-Obligation gleichzeitig zu übergeben; geschieht dies nicht, so wird der Betrag dieser fehlenden, noch nicht fälligen Zinskupons von dem Kapitale gekürzt, um vorkommenden Falls zu deren Einlösung zu dienen.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen nebst den noch nicht fälligen Kupons werden in Gegenwart der Direktion und des Syndikus der Gesellschaft, der darüber ein Protokoll aufzunehmen hat, verbrannt und daß dies geschehen, wird unter Angabe der Nummern durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die in Folge der Rückforderung von Seiten der Inhaber — §. 5. — oder der Kündigung — §. 3. — außerhalb der planmäßigen Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen hingegen, ist die Gesellschaft befugt wieder auszugeben.

§. 10.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelooſt und gekündigt ſind, und der Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern ungeachtet nicht rechtzeitig zur Realiſation eingehen, werden während der nächſten zehn Jahre von der Direktion der Thüringiſchen Eiſenbahngeſellſchaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen ſie deſſenungeachtet aber nicht ſpäteſtens binnen Jahresfriſt nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realiſation ein, ſo erliſcht ein jeder Anſpruch aus denſelben an das Geſellſchafts-Vermögen, was dann, unter Angabe der Nummern der nach dieſem Verfahren werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen, von der Direktion öffentlich bekannt zu machen iſt.

Die Geſellſchaft hat aus dergleichen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr, doch ſteht es der General-Verſammlung frei, die gänzliche oder theilweiſe Realiſirung aus Billigkeits-Rückſichten zu beſchließen.

§. 11.

Die in dieſem Plane §§. 2. 3. 8. 9. und 10. vorgeſchriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in den Blättern, welche das Geſellſchafts-Statut §. 11. für ſolche Fälle beſtimmt, nämlich in dem Königl. Preußiſchen Staats-Anzeiger, dem Beiblatt zur Weimariſchen Zeitung, der Gothaiſchen privilegirten Zeitung und der Leipziger Zeitung.

Wenn eins dieſer Blätter eingeht, hat die Direktion in den drei andern das an deſſen Stelle tretende ein für allemal bekannt zu machen. Die Bekanntmachung in noch andern Blättern zu erlaſſen, behält ſich die Direktion nach Umſtänden vor.

A.

Prioritäts-Obligation der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Prioritäts-Obligation der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Jeder Obligation sind zwölf Kupons auf die Jahre 1852. bis 1857. und ein Talon beigegeben.

Serie II.
Abtheilung A.
№

Die Erneuerung der Kupone nach Ablauf von sechs Jahren erfolgt nur gegen Rückgabe des beigefügten Talons.

über

500 Rthlr. Preußisch Kurant.

Serie II. Abthl. A. №.....

Angefertigt am.....

Eingetragen Fol.....

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Fünfhundert Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit der von den betheiligten drei hohen Staats-Regierungen ertheilten Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Planes emittirten Kapitale von Einer Million Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Erfurt, den

Die Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

N. N.

(Stempel.)
Der Rendant.

B.

Erſter Zins-Kupon

der

Thüringiſchen Eiſenbahn-Prioritäts-Obligation

Serie II. A. №

zahlbar am

Inhaber dieſes empfängt am .... die halbjährigen Zinſen der oben benannten Prioritäts-Obligation über

.500 Rthlr.

Zwölf Thaler Funfzehn Silbergroſchen Preußiſch Kurant.

Erfurt, den

Die Direktion der Thüringiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft.

(Stempel.)

Eingetragen im Kuponbuch Fol.....

Schluß des §. 2. des Planes.

Zinſen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier in den betreffenden Kupons beſtimmten Zahlungstage ab, nicht gef e en zum Vortheil der Geſellſchaft.

C.

Serie II. **Talon** Abtheil. A.

zur

Prioritäts-Obligation

№.....

der

Thüringiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft

über

Fünf Hundert Thaler Preußiſch Kurant.

Der Inhaber dieſes Talons empfängt gegen deſſen Rückgabe nach Einlöſung der jetzt ausgegebenen zwölf Zins-Kupons zu der oben bezeichneten Obligation die zweite auszugebende Reihe von zwölf Zins-Kupons nebſt Talon.

Erfurt, den .....

Die Direktion der Thüringiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft.

D.

Tilgungs Plan

der Anleihe der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft von

1,000,000 Thalern

in 6400 Stück Partial-Obligationen zu

500, 200 und 100 Thalern,

rückzahlbar mit der jährlichen Ausloosung.

Ausloosung am	Ausgabe: auf einzulösende Obligationen. Zahl in Abtheilung A. à 500 Rtl.	B. à 200 Rtl.	C. à 100 Rtl.	Betrag. Rtl.	Einnahme: 5 Prozent Tilgung constant. Rtl.	5 Proz. Zins-Ersparnisse von dem amortisirten Kapital, incl. Kassa-Bestand. Rtl.	Bestände: an Obligationen. Zahl in Abtheilung A. à 500 Rtl.	B. à 200 Rtl.	C. à 100 Rtl.	Betrag. Rtl.	Kassaplus. Rtl.
1852	2	10	20	5,000	5,000	—	398	1990	3980	995,000	—
1853	2	10	22	5,200	5,000	250	396	1980	3958	989,800	50
1854	2	11	23	5,500	5,000	560	394	1969	3935	984,300	60
1855	3	11	21	5,800	5,000	845	391	1958	3914	977,500	45
1856	2	13	25	6,100	5,000	1,120	389	1945	3889	972,400	20
1857	3	13	23	6,400	5,000	1,400	386	1932	3866	966,000	—
1858	2	14	29	6,700	5,000	1,700	384	1918	3837	959,300	—
1859	3	14	27	7,000	5,000	2,035	381	1904	3810	952,300	35
1860	3	15	29	7,400	5,000	2,420	378	1889	3781	944,900	20
1861	3	15	32	7,700	5,000	2,775	375	1874	3749	937,200	75
1862	3	16	35	8,200	5,000	3,215	372	1858	3714	929,000	15
1863	4	17	31	8,500	5,000	3,565	368	1841	3683	920,500	65
1864	4	18	34	9,000	5,000	4,040	364	1823	3649	911,500	40
1865	4	18	38	9,400	5,000	4,465	360	1805	3611	902,100	65
1866	4	19	41	9,900	5,000	4,960	356	1786	3570	892,200	60
1867	4	21	42	10,400	5,000	5,450	352	1765	3528	881,800	50
1868	4	22	45	10,900	5,000	5,960	348	1743	3483	870,900	60
1869	4	24	47	11,500	5,000	6,515	344	1719	3436	859,400	15
1870	5	24	47	12,000	5,000	7,045	339	1695	3389	847,400	45
1871	5	25	51	12,600	5,000	7,675	334	1670	3338	834,800	75
1872	5	27	54	13,300	5,000	8,335	329	1643	3284	821,500	35
1873	6	28	53	13,900	5,000	8,960	323	1615	3231	807,600	60
1874	6	29	58	14,600	5,000	9,680	317	1586	3173	793,000	80
1875	6	31	62	15,400	5,000	10,430	311	1555	3111	777,600	30
	89	445	889	222,400	120,000	103,400					1000

Auslooſung am	Ausgabe: auf einzulöſende Obligationen. Zahl in Abtheilung A. à 500 fl.	B. à 200 fl.	C. à 100 fl.	Betrag. fl.	Einnahme: ½ Prozent Tilgung conſtant. fl.	5 Proz. Zins-Erſparniſſe von dem amortiſirten Kapital, incl. Kaſſa-Beſtand. fl.	Beſtände: an Obligationen. Zahl in Abtheilung A. à 500 fl.	B. à 200 fl.	C à 100 fl.	Betrag. fl.	Kaſſaplus. fl.
	89	445	889	222,400	120,000	103,400					1000
1876	6	32	67	16,100	5,000	11,150	305	1523	3044	761,500	50
1877	7	34	66	16,900	5,000	11,975	298	1489	2978	744,600	75
1878	7	36	71	17,800	5,000	12,845	291	1453	2907	726,800	45
1879	7	37	78	18,700	5,000	13,705	284	1416	2829	708,100	5
1880	8	39	78	19,600	5,000	14,600	276	1377	2751	688,500	—
1881	8	41	83	20,500	5,000	15,575	268	1336	2668	668,000	75
1882	9	43	85	21,600	5,000	16,675	259	1293	2583	646,400	75
1883	10	45	87	22,700	5,000	17,755	249	1248	2496	623,700	55
1884	9	48	97	23,800	5,000	18,870	240	1200	2399	599,900	70
1885	10	50	100	25,000	5,000	20,075	230	1150	2299	574,900	75
1886	10	53	107	26,300	5,000	21,330	220	1097	2192	548,600	30
1887	11	55	111	27,600	5,000	22,600	209	1042	2081	521,000	—
1888	12	58	113	28,900	5,000	23,950	197	984	1968	492,100	50
1889	12	61	122	30,400	5,000	25,445	185	923	1846	461,700	45
1890	13	64	126	31,900	5,000	26,960	172	859	1720	429,800	60
1891	13	67	136	33,500	5,000	28,570	159	792	1584	396,300	70
1892	14	70	142	35,200	5,000	30,255	145	722	1442	361,100	55
1893	15	74	147	37,000	5,000	32,000	130	648	1295	324,100	—
1894	16	77	153	38,700	5,000	33,795	114	571	1142	285,400	95
1895	16	82	164	40,800	5,000	35,825	98	489	978	244,600	25
1896	17	85	172	42,700	5,000	37,795	81	404	806	201,900	95
1897	18	90	180	45,000	5,000	40,000	63	314	626	156,900	—
1898	19	94	188	47,100	5,000	42,155	44	220	438	109,800	55
1899	20	99	197	49,500	5,000	44,565	24	121	241	60,300	65
1900	21	104	207	52,000	5,000	47,050	3	17	34	8,300	50
1901	3	17	34	8,300	5,000	3,300	—	—	—	—	—
	400	2000	4000	1,000,000	250,000	752,220					2220
					750,000	2,220					
					1,000,000	750,000					

(Nr. 3496.) Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer der Aachner „Draht-Fabrik-Kompagnie" als Aktien-Gesellschaft auf weitere funfzehn Jahre. Vom 5. März 1852.

Des Königs Majestät haben die Fortdauer der Aachner „Draht-Fabrik-Kompagnie" als einer Aktien-Gesellschaft auf weitere funfzehn Jahre zu genehmigen und die unterm 12. April 1851. notariell vollzogenen Statuten der Gesellschaft mittelst Allerhöchster Urkunde vom 23. Februar d. J. zu bestätigen geruhet, welche mit den Statuten durch das Amtsblatt der Regierung zu Aachen veröffentlicht werden wird.

Solches wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 5. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Mi:

erlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober- ofbuchdru
(udolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 3497.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Februar 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und die Ertheilung der Berechtigung zur Erhebung eines Chausseegeldes für die Straße von Suhl längs des Haselgrundes nach Ellingshausen.

Nachdem Ich durch den Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Suhl längs des Haselgrundes nach Ellingshausen durch die betreffenden Gemeinden genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der in den Bauplan fallenden Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der Bestimmungen für die Staats-Chausseen auf die gedachte Straße Anwendung finden soll. Zugleich genehmige Ich für dieselbe die Erhebung eines Chausseegeldes nach dem jedesmal für Staats-Chausseen gültigen Tarife und die Anwendung der dem Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen über die Chausseepolizei-Vergehen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. Februar 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 29. März 185

(Nr. 3498.) Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung der Verordnungen vom 12. Juni 1851., wegen Ermäßigung des Eingangszolls für Reis, sowie Aufhebung des Eingangszolls und Festsetzung eines Ausgangszolls für denaturirtes Baumöl,

vom 21. Juli 1851. wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs und

vom 21. Juli 1851. wegen Anwendung der ermäßigten Durchgangs-Zollsätze für Getreide auf den Eingang auf der Warthe und den Ausgang über Stettin. Vom 29. Februar 1852.

Nachdem die, unter Vorbehalt der Genehmigung der Kammern, erlassenen Verordnungen,

betreffend die Ermäßigung des Eingangs-Zolls für Reis und die Aufhebung des Eingangs-Zolls und Festsetzung eines Ausgangs-Zolls für denaturirtes Baumöl vom 12. Juni 1851. (Gesetz-Sammlung S. 369.); wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 21. Juli 1851. (Gesetz-Sammlung Seite 511.); wegen Anwendung der ermäßigten Durchgangs-Zollsätze für Getreide auf den Eingang auf der Warthe und den Ausgang über Stettin vom 21. Juli 1851. (Gesetz-Sammlung S. 519.),

von beiden Kammern genehmigt worden sind, wird dieses hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 29. Februar 1852.

Das Staatsministerium.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3499.) Allerhöchster Erlaß vom 1. März 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. ꝛc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Frankfurter Staatsstraße in Weyerbusch über Flamersfeld und Horhausen bis zur Neuwied-Dierdorfer Aktien-Chaussee vor Heddesdorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Frankfurter Staatsstraße in Weyerbusch über Flamersfeld und Horhausen bis zur Neuwied-Dierdorfer Aktien-Chaussee vor Heddesdorf genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für diese Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen auf die gedachte Straße Anwendung finden soll. Zugleich will Ich den dabei betheiligten Gemeinden das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die Eingangs gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 1. März 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3500.) Allerhöchſter Erlaß vom 1. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte ꝛc. ꝛc. für den Bau einer Gemeinde-Chauſſee von der Brilon-Almer Provinzial-Chauſſee bei Nieder-Alme über Büren und Steinhauſen nach dem Bahnhofe in Geſeke.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chauſſee von der Brilon-Almer Provinzial-Chauſſee bei Nieder-Alme über Büren und Steinhauſen nach dem Bahnhofe in Geſeke genehmigt habe, will Ich hiedurch den betheiligten Gemeinden das Expropriationsrecht zum Zwecke der Erwerbung der in die Straßenlinie fallenden Grundſtücke, ſowie die fiskaliſchen Vorrechte wegen Entnahme der Chauſſeebau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundſtücken, imgleichen das Recht zur Erhebung des Chauſſeegeldes nach dem jedesmal für die Staats-Chauſſeen geltenden Chauſſeegeld-Tarife verleihen. Auch ſollen die dem Chauſſeegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Beſtimmungen wegen der Chauſſeepolizei-Vergehen auf die gedachte Strecke Anwendung finden.

Gegenwärtiger Erlaß iſt durch die Geſetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 1. März 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelſchwingh.

An den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminiſter.

(Nr. 3501.)

(Nr. 3501.) Gesetz, betreffend die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe. Vom 17. März 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Das Ober-Tribunal und der Rheinische Revisions- und Kassationshof werden zu Einem obersten Gerichtshofe für die ganze Monarchie vereinigt, welcher die Benennung „Ober-Tribunal" führt.

§. 2.

In den Civilsachen und den Disziplinarsachen gegen nicht richterliche Justizbeamte aus dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln übt ein besonderer Senat des Ober-Tribunals die Gerichtsbarkeit aus, welche das Rheinische Recht dem obersten Gerichtshofe beilegt. Dieser Rheinische Senat soll aus einem Präsidenten oder Vize-Präsidenten des Ober-Tribunals und wenigstens acht Räthen bestehen. Zur Abfassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von sieben Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen, erforderlich.

§. 3.

Niemand kann die Stelle eines Präsidenten oder anderen Mitgliedes des Rheinischen Senates bekleiden, welcher nicht mindestens vier Jahre als Präsident oder Rath bei dem Appellationsgerichtshofe zu Köln, als vortragender Rath im Justiz-Ministerium für das Departement dieses Gerichtshofes, als Präsident oder Kammer-Präsident bei einem Rheinischen Landgerichte oder als General-Prokurator, General-Advokat oder Ober-Prokurator angestellt gewesen ist.

Zum Mitgliede des Ober-Tribunals für die übrigen Senate kann außer den im §. 37. der Verordnung vom 2. Januar 1849. (Gesetz-Sammlung Seite 12.) zur Anstellung als Mitglieder des Ober-Tribunals befähigt erklärten Beamten auch derjenige ernannt werden, welcher mindestens vier Jahre als vortragender Rath im Justiz-Ministerium für die älteren Provinzen oder als Direktor eines Stadt- oder Kreisgerichts angestellt gewesen ist.

Hinsichtlich der ordentlichen Professoren der juristischen Fakultät bei einer inländischen Universität kommen jedoch die Bestimmungen des Artikels XV. Nr. 3. des Gesetzes vom 26. April 1851. (Gesetz-Sammlung Seite 181.) zur Anwendung.

§. 4.

Außer den im §. 2. bezeichneten Sachen können die Mitglieder des Rheinischen Senats nur in Sachen, bei welchen für den ganzen Umfang der Monarchie dieselbe Gesetzgebung zur Anwendung kommt, in Civilsachen aus denje-

 jenigen

nigen Landestheilen, wo das gemeine Recht gilt und in allen Strafsachen mitwirken.

§. 5.

Wenn jedoch irgend ein Senat des Ober-Tribunals in Folge von Krankheit, Tod oder Abwesenheit einzelner Mitglieder die zur Abfassung gültiger Beschlüsse erforderliche Zahl nicht enthält, so kann dieselbe aus jedem der anderen Senate ergänzt werden.

§. 6.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Tribunale werden durch einen General-Staatsanwalt und eine dem Bedürfnisse entsprechende Zahl von Vertretern desselben wahrgenommen. Die letzteren führen den Titel „Ober-Staatsanwalt."

§. 7.

Es soll bei dem Ober-Tribunale eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl solcher Rechtsanwalte angestellt werden, welche die Befähigung zu den höheren Richterstellen im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln besitzen.

§. 8.

An den in den verschiedenen Landestheilen geltenden Bestimmungen über das bei dem obersten Gerichtshofe zu beobachtende Verfahren wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 9.

Die Mitglieder des Revisions- und Kassationshofes treten als Ober-Tribunals-Räthe in das Ober-Tribunal ein; sie rangiren mit den übrigen Räthen desselben nach dem Datum ihrer Bestallungen.

Der General-Prokurator und die übrigen bei dem Revisions- und Kassationshofe angestellten Beamten sollen mit Beibehaltung ihres Ranges und bisherigen Diensteinkommens bei dem Ober-Tribunal oder anderweit angestellt werden.

§. 10.

Die Advokat-Anwalte bei dem Revisions- und Kassationshofe üben in denjenigen Sachen, welche bisher an diesen Gerichtshof gelangten, ihre Verrichtungen in Zukunft auch bei dem Ober-Tribunale aus. Inwiefern ihnen i den übrigen an das Ober-Tribunal gelangenden Sachen, und inwiefern den bei diesem Gerichtshofe angestellten Rechtsanwalten in den Sachen aus dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln und in den Civilsachen aus dem Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein die Praxis zu verstatten sei, bleibt mit Rücksicht auf das Bedürfniß den Bestimmungen des Justiz-Ministers vorbehalten.

§. 11.

§. 11.

Die bei dem Reviſſions- und Kaſſationshofe anhängigen Sachen gehen in der Lage, in welcher ſie ſich befinden, an das Ober-Tribunal über, ohne daß es einer neuen Vorladung oder einer ſonſtigen Förmlichkeit bedarf.

§. 12.

Unſer Juſtiz-Miniſter wird mit der Ausführung dieſes Geſetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 17. März 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Weſtphalen. v. Bodelſchwingh. v. Bonin.

(Nr. 3502.) Geſetz, betreffend die Ueberweiſung der in Gemäßheit des Geſetzes vom 7. Dezember 1849. aufzunehmenden Staatsanleihe an die Hauptverwaltung der Staatsſchulden, ſowie die Tilgung dieſer Anleihe. Vom 23. März 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zuſtimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Verwaltung der in Gemäßheit des Geſetzes vom 7. Dezember 1849. (Geſetz-Sammlung Seite 437.) zum Bau der Oſtbahn, der Weſtphäliſchen und der Saarbrücker Eiſenbahn aufzunehmenden Staatsanleihe bis zum Geſammtbetrage von 21 Millionen Thalern, wird der Hauptverwaltung der Staatsſchulden übertragen.

§. 2.

Zur Tilgung dieſer Anleihe wird der Hauptverwaltung der Staatsſchulden alljährlich Ein Prozent des Schuldkapitals überwieſen, und zwar hinſichtlich der auf Grund Unſeres Erlaſſes vom 28. November v. J. (Geſetz-Sammlung Seite 758.) aufgenommenen Anleihe von 16 Millionen Thalern vom 1. Januar 1852 an, für den Reſt der Anleihe nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Aufnahme erfolgt.

§. 3.

§. 3.

Es werden ferner zur Tilgung dieser Anleihe die durch allmälige Abtragung der Schuldkapitale ersparten Zinsen in der Art verwendet, daß dieselben dem Tilgungsfonds in ununterbrochener Zeitfolge zuwachsen.

Die Bestimmung des §. XVII. der Verordnung vom 17. Januar 1820., durch welche der Verjährungstermin bei Zinsrückständen von Staatsschuld-Dokumenten auf vier Jahre, von der Verfallzeit an gerechnet, festgesetzt ist, findet auch auf etwanige Zinsrückstände der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849. aufzunehmenden Staatsanleihe Anwendung. Die auf diese Art präkludirten Zinsen fallen dem Tilgungsfonds zu.

§. 4.

Die zur Tilgung dieser Anleihe erforderlichen Beträge müssen ebenso wie diejenigen zu ihrer Verzinsung aus den bereitesten Staatseinkünften in monatlichen Raten an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt werden.

§. 5.

Die Tilgung geschieht in der Art, daß die für jedes Jahr dazu bestimmten Fonds (§§. 2. und 3.) zum Ankauf eines entsprechenden Betrages von Schuld-Dokumenten verwendet werden. Insoweit jedoch der Ankauf nicht unter dem Nennwerthe bewirkt werden kann, werden die in dem betreffenden Jahre einzulösenden Schuld-Dokumente in halbjährigen Raten in den Monaten März und September — im Jahre 1852. jedoch für das ganze Jahr im Monat September — öffentlich ausgelooset und die gezogenen Nummern zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Sechs Monate nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern können die Inhaber der ausgelooseten Schuld-Dokumente den Kapitalbetrag bei der Staatsschulden-Tilgungskasse baar in Empfang nehmen. Ueber diesen Termin hinaus werden die etwa unabgehoben gebliebenen Kapitalbeträge nicht weiter verzinset.

§. 6.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 23. März 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei. (Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 3503.) Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1852., betreffend die Verleihung des Chausseegeldes-Erhebungsrechts und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Cochem an der Mosel über Landkern bis zur Trier-Coblenzer Staatsstraße bei Kaisersesch.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von Cochem an der Mosel über Landkern bis zur Trier-Coblenzer Staatsstraße bei Kaisersesch genehmigt habe, will Ich den dabei betheiligten Gemeinden, gegen Uebernahme der künftigen Unterhaltung dieser Straße, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen gültigen Tarife verleihen. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Expropriation der in die Straßenlinie fallenden Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen. Auch sollen auf dieselbe die dem Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen über die Chausseepolizei-Vergehen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 10. März 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 10. April 1852.

(Nr. 3504.) Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Gemeinde-Chaussee von der Moselfähre bei Mülheim über Monzelfeld bis zur Trier-Mainzer Staatsstraße zwischen Longcamp und dem stumpfen Thurm.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Moselfähre bei Mülheim über Monzelfeld bis zur Trier-Mainzer Staatsstraße zwischen Longcamp und dem stumpfen Thurm genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für die Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen auf diese Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den dabei betheiligten Gemeinden Mülheim und Monzelfeld gegen Uebernahme der chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 10. März 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3505.)

(Nr. 3505.) Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Frankfurter Staatsstraße in Kircheip über Asbach nach der Bendorf-Unkeler Straße in Linz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Frankfurter Staatsstraße in Kircheip über Asbach nach der Bendorf-Unkeler Straße in Linz genehmigt habe, bestimme Ich, daß das Recht zur Expropriation der für die Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den dabei betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen vorschriftsmäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarife verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Vorschriften wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die gedachte Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 10. März 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3506.) Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1852., betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Beeskow nach Fürstenwalde bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Erlaß vom heutigen Tage den von dem Beeskow-Storkower Kreise beschlossenen chausseemäßigen Ausbau der Straße von Beeskow nach Fürstenwalde genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der in den Bauplan fallenden Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Vorschriften auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich genehmige Ich für dieselbe die Erhebung eines Chausseegeldes nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen gültigen Tarife und die Anwendung der dem Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen über die Chausseepolizei-Vergehen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 12. März 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3507.)

(Nr. 3507.) Statut des Deichverbandes Bressers Anwachs auf dem Reeser Eylande. Vom 17. März 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Grundbesitzer in demjenigen Theile des Reeser Eylandes, Gemeinde gleichen Namens, Bürgermeisterei Rees, Kreises Rees, Regierungsbezirk Düsseldorf, welcher den Namen Bressers Anwachs trägt, zum Schutze ihrer Grundstücke gegen das sogenannte Sommerwasser und zur gehörigen Wiederabführung des Winter-Inundationsgewässers seit dem Jahre 1848. zu einem gemeinschaftlichen Deichverbande zusammengetreten, wird, auf Grund des Gesetzes vom 28. Januar 1848. über das Deichwesen und auf Grund des Deichschau-Reglements vom 24. Februar 1767. für das Herzogthum Cleve, dieser Deichverband hiemit nach Anhörung der Betheiligten landesherrlich genehmigt und demselben folgendes Statut ertheilt.

§.

Der neue Deichverband befaßt unter dem Namen „Deichverband Bressers Anwachs auf dem Reeser Eylande" diejenigen Grundstücke, welche auf der von dem Kataster-Büreau zu Düsseldorf am 2. September 1847. in zwei Blättern, anlangend Flur I. des Reeser Eylandes in Kopie gelieferten und von der Wasserbau-Behörde zu Rees am 8. Januar 1849. visirten Karte innerhalb der in Roth angedeuteten Linie gelegen und nicht als wasserfrei bezeichnet, sowie in der von der Kreis-Baubehörde zu Rees am 3. April 1848. vollzogenen und von der dortigen Wasserbau-Behörde am 3. Januar 1849. visirten Nachweisung als im Schutze des Dammes befindlich zur Gesammtgröße von 407 Morgen, 14 Quadratruthen, 95 Quadratfuß aufgeführt sind, und hat zum Zweck, sowohl den an Nr. 18. des Reeser Pegels gelegenen Damm zum Schutze gegen das sogenannte Sommerwasser, als auch die in dem oben erwähnten Damme befindliche größere Auslaßschleuse und die in dem sogenannten Kickvorsten Strange vorhandene kleinere Auslaßschleuse zum Ablassen der Winter-Inundationsgewässer in gehörigem Stande zu erhalten; desgleichen alles dasjenige vor und nach zur Ausführung zu bringen, was erforderlich, um den oben erwähnten Zweck des Schutzes gegen Sommerwasser und der Wasser-Abführung, seinem ganzen Umfange nach, sicher zu stellen.

§. 2.

Die Bestimmungen des im Eingange bezogenen Gesetzes vom 28. Januar 1848. und Reglements vom 24. Februar 1767. kommen, soweit sie nicht durch die Bestimmungen dieses Statuts selbst abgeändert, oder durch die Natur des nur einen Sommerpolder bildenden Deichverbandes ausgeschlossen werden, überall zur Anwendung.

Dies

Dies gilt insbesondere von den, den Grundbesitzern in dem Deichschau-Verbande auferlegten Beschränkungen ihres Eigenthums und dem, den Staatsbehörden zugewiesenen Recht der Beaufsichtigung.

Die Bestimmungen des §. 60. des Reglements vom 24. Februar 1767. sollen aber bei allen Vergrabungen, also auch wenn Erde außerhalb Deiches zu gewöhnlichen Reparaturen abgegraben wird, zur Anwendung kommen, so daß der §. 61. des genannten Reglements außer Kraft gesetzt wird.

§. 3.

Die Vertheilung aller zu der sub 1. erwähnten Instandhaltung erforderlichen Beiträge soll nach der alleinigen Flächengröße der Grundstücke, oder, dem landesüblichen Sprachgebrauche gemäß, nach der Morgenzahl geschehen.

§. 4.

Der Deichstuhl besteht in einem Deichgräfen, zwei Heimräthen und einem Deichschreiber. Die Obliegenheiten des letztern können jedoch von dem Deichgräfen oder einem Heimrathe mit verrichtet werden (§. 4. des Reglements vom 24. Februar 1767.), die Zahl der Deputirten (§. 89. des Reglements) wird auf zwei festgesetzt. Alle diese Personen verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, und sollen nur in vorkommenden Fällen Entschädigung für wirkliche Auslagen und Versäumnisse erhalten.

§. 5.

Hinsichtlich der Betheiligung der Grundbesitzer oder Deichgenossen an den Erbentagen kommen die Bestimmungen des §. 92. des Reglements vom 24. Februar 1767. zur Anwendung. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig.

§. 6.

Abänderungen des vorstehenden Deich-Statuts dürfen nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 17. März 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

(Nr. 3508.)

(Nr. 3508.) Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1852., betreffend die Ueberweisung der Gewerbepolizei rücksichtlich gewisser Gewerbe an das Ministerium des Innern.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 10ten d. M. bestimme Ich hierdurch, daß die Gewerbepolizei, insoweit dieselbe, nach Maaßgabe Meines Erlasses vom 17. April 1848. (Gesetz-Sammlung 1848. S. 109.), rücksichtlich nachstehend bezeichneter Gewerbe, als: 1) derjenigen, welche in dem §. 1. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai v. J. aufgeführt sind, — 2) der Unternehmer von Tanz- und Fechtschulen, Turn- und Bade-Anstalten (§. 40. zu a., und §. 50. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.), — 3) der Schauspiel-Unternehmer (§. 47. l. c.), — 4) der Pfandleiher, derjenigen, welche mit Schießpulver handeln, welche meublirte Zimmer oder Schlafstellen gewerbsweise vermiethen, der Lohnlakaien und derer, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§. 49. l. c.), sowie 5) des Kleinhandels mit Getränken, der Gastwirthschaft und der Schankwirthschaft (§. 55. l. c.) — gegenwärtig dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zusteht, von diesem wiederum an das Ministerium des Innern übergehen soll. — Auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 17. März 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

An das Staatsministerium.

(Nr. 3509.) Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1852., betreffend den Bau einer Aktien-Chaussee von der Coblenz-Lütticher Bezirksstraße bei Mayen über Plaidt bis zur Cöln-Mainzer Staatsstraße in Andernach, mit einer Zweigstraße von Plaidt bis zur Cöln-Mainzer Staatsstraße an den Netterhöfen in der Richtung auf Neuwied, und die Verleihung der fiskalischen Vorrechte sowie des Chausseegeld-Erhebungsrechts an die betreffende Aktien-Gesellschaft.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Aktien-Chaussee von der Coblenz-Lütticher Bezirksstraße bei Mayen über Plaidt bis zur Cöln-Mainzer Staatsstraße in Andernach mit einer Zweigstraße von Plaidt bis zur Cöln-Mainzer Staatsstraße an den Netterhöfen in der Richtung auf Neuwied durch die zu diesem Behufe unter der Firma „Aktien-Verein der Straße von Mayen nach Andernach und Neuwied" gebildete Aktien-Gesellschaft genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für die Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen auf die oben gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich der genannten Aktien-Gesellschaft gegen Uebernahme der künftigen Unterhaltung der Chaussee das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf diese Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 17. März 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3510.)

(Nr. 3510.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Belgisch-Rheinische Gesellschaft der Kohlenbergwerke an der Ruhr" gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 23. März 1852.

Des Königs Majestät haben die Bildung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Belgisch-Rheinische Gesellschaft der Kohlenbergwerke an der Ruhr", mit dem Domizil zu Düsseldorf, welche den Zweck verfolgt, die Erwerbung von Kohlenbergwerken in den Bezirken der Bergämter zu Essen und Bochum, den Betrieb derselben, die Förderung und Veräußerung von Steinkohlen und deren Umwandlung in Koaks, sowie die Erwerbung und Konstruktion alles dessen zu bewirken, was zur Erreichung dieser Zwecke erforderlich ist, Allerhöchst zu genehmigen und die Gesellschafts-Statuten unter mehreren Maaßgaben zu bestätigen geruhet, welche aus der, nebst den Statuten durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf zu veröffentlichenden Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 10. März d. J. zu ersehen sind.

Solches wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 23. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 3511.) Allerhöchſter Erlaß vom 24. März 1852., betreffend die weitere Herabſetzung der Ruhrſchiffahrtsabgabe.

Auf Ihren Bericht vom 9. d. Mts. will Ich die durch den Tarif vom 23. März 1839. (Geſetz-Sammlung für 1839. S. 96. bis 100.) vorgeſchriebene, durch Meinen Erlaß vom 9. Oktober 1848. (Geſetz-Sammlung für 1848. S. 345.) bereits um ein Drittel ermäßigte Ruhrſchiffahrtsabgabe vom 1. April d. J. ab anderweit um ein Viertel des jetzt zur Hebung kommenden Betrags herabſetzen und zugleich beſtimmen, daß die in der Abtheilung C. des Tarifs vom 23. März 1839. angeordnete Abgabe von unbeladenen, ſowie von den mit weniger als acht Zentner Steinkohlen oder anderen Gegenſtänden beladenen Schiffsgefäßen nicht weiter erhoben werde.

Der gegenwärtige Erlaß iſt durch die Geſetz-Sammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 24. März 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelſchwingh.

An den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminiſter.

(Nr. 3512.)

(Nr. 3512.) Bekanntmachung über den Beitritt der Königlich Hannoverschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851., wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 26. März 1852.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Vertrage zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden vom 15. Juli v. J. (Gesetz-Sammlung de 1851. Seite 711. ff.) in Gemäßheit des §. 13. desselben

die Königlich Hannoversche Regierung unter dem 15. d. M.

mit der Maaßgabe beigetreten ist, daß dem Königreiche Hannover gegenüber der gedachte Vertrag mit dem 1. Mai d. J. in Wirksamkeit tritt und mit dem gleichen Tage die bisherige Uebereinkunft zwischen Preußen und Hannover wegen der Ausgewiesenen von $\frac{20}{14}$ August 1839. (Gesetz-Sammlung de 1839. Seite 257.) erlischt.

Berlin, den 26. März 1852.

Der Minister-Präsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Manteuffel.

(Nr. 3513.) Bekanntmachung über die unterm 17. März d. J. erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins der Straße von Mayen nach Andernach und Neuwied vom 8. September 1851. Vom 27. März 1852.

Des Königs Majestät haben das unterm 8. September 1851. vollzogene Statut des „Aktien-Vereins der Straße von Mayen nach Andernach und Neuwied" mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17. d. M. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Coblenz zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 27. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 3514.)

(Nr. 3514.) Gesetz, betreffend die Erwerbung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn für den Staat. Vom 31. März 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und Unser Finanzminister sind ermächtigt, die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn unter nachstehenden Bedingungen zu erwerben:

1) Die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahngesellschaft überläßt ihr gesammtes Besitzthum nebst allen Rechten und Pflichten vom 1. Januar 1852. ab an den Staat zum vollen Eigenthum.
2) Der Staat verpflichtet sich für die Eigenthums-Ueberlassung die im Privatbesitze befindlichen Aktien des Stamm-Aktien-Kapitals von zehn Millionen Thaler vom 1. Januar 1852. ab bis zur gänzlichen Amortisation der genannten Aktien aus dem Ertrage der Bahn, und wenn dieser nicht dazu hinreichen sollte, unter Leistung des erforderlichen Zuschusses, halbjährlich postnumerando mit vier Prozent zu verzinsen. Zu dem Ende wird die erhöhte feste Zinsrente auf den Aktien mittelst Abstempelung vermerkt, und es werden den Inhabern derselben, gegen Ablieferung der nach dem 1. Januar 1852. fällig werdenden 3½prozentigen Zinskupons und Dividendenscheine, vierprozentige Zinskupons ausgereicht.
3) Die genannten Aktien können auch in der Folge von den Besitzern nicht gekündigt werden. Dagegen bewendet es in Ansehung dieser Aktien bei der in den §§. 29. bis 32. des unterm 27. November 1843. Allerhöchst genehmigten Statuts der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vom 26. August 1843. vorgeschriebenen Amortisation, mit der näheren Bestimmung jedoch, daß der Staat nur verpflichtet ist, den Amortisationsfonds, wie in dem allegirten §. 29. vorgeschrieben ist, nach dem Zinssatze von 3½ Prozent zu bilden.
4) Die Eisenbahngesellschaft bleibt von einem Stempelbeitrage zu dem Ueberlassungs-Kontrakte befreit.

§. 2.

Die Verzinsung und Tilgung der im Privatbesitze befindlichen Aktien des ursprünglichen Stamm-Aktien-Kapitals, sowie der auf der Eisenbahn haftenden Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen, wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen, welcher auch die Abstempelung der Aktien und die Ausreichung der vierprozentigen Zinskupons (§. 1. Nr. 2.) obliegt.

 Die

Die Behufs der Amortisation eingelösten Stamm-Aktien, Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen werden nach Vorschrift des §. 17. des Gesetzes vom 24. Februar 1850. (Gesetz-Sammlung S. 57.) vernichtet und die Geldbeträge derselben öffentlich bekannt gemacht.

In gleicher Weise erfolgt die Vernichtung der vom Staate für seinen Antheil an dem Stamm-Aktien-Kapital übernommenen Aktien und sind dieselben zu diesem Behufe an die Hauptverwaltung der Staatsschulden abzuliefern.

§. 3.

Die zur Verzinsung und Tilgung der Stamm-Aktien, Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen (§. 2.) erforderlichen Beträge müssen aus dem Ertrage der Eisenbahn an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt werden.

Soweit der Ertrag der Eisenbahn nicht ausreicht, den Inhabern der Stamm-Aktien die zugesicherte feste Rente (§. 1. Nr. 2.) zu gewähren, wird der erforderliche Zuschuß aus dem, durch Unsere Order vom 31. Dezember 1842. ausgesetzten Eisenbahnfonds geleistet, wogegen diesem Fonds auch die Ueberschüsse zufließen, welche der Ertrag der Eisenbahn nach Erfüllung der vom Staate übernommenen Verpflichtungen (§. 2.) gewähren möchte.

§. 4.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzminister sind mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 31. März 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3515.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der von der Niederrheinischen Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf beschlossenen Abänderung der Artikel 11. und 24. ihres Statuts. Vom 31. März 1852.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Bestätigungs-Urkunde vom 20. März d. J. die von der Niederrheinischen Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf am 29. November v. J. beschlossene Abänderung der Artikel 11. und 24. des unterm 22. Mai 1846. Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Statuts zu genehmigen geruhet.

Dies wird hierdurch nach Vorschrift des Gesetzes vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Verhandlung vom 29. November v. J. und die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Berlin, den 31. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 3516.) Bekanntmachung über den Beitritt der freien Hanſeſtadt Bremen zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851., wegen gegenſeitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweiſenden. Vom 3. April 1852.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Vertrage zwiſchen Preußen und mehreren anderen Deutſchen Regierungen wegen gegenſeitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweiſenden vom 15. Juli v. J. (Geſetz-Sammlung de 1851. Seite 711. ff.) in Gemäßheit des §. 15. deſſelben

die freie Hanſeſtadt Bremen mittelſt Erklärung des dortigen Senates vom 24. v. M.

mit der Maaßgabe beigetreten iſt, daß der freien Hanſeſtadt Bremen gegenüber der gedachte Vertrag vom 1. Mai d. J. an in Wirkſamkeit tritt.

Berlin, den 3. April 1852.

Der Miniſter-Präſident, Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Manteuffel.

Redigirt im Büreau des Staats-Miniſteriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 3517.) Additional-Konvention vom 18. Februar 1852. zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 1. September 1844. zwiſchen dem Deutſchen Zoll- und Handels-Verein einerſeits und Belgien andererſeits.

Seine Majeſtät der König von Preußen, ſowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Syſteme angeſchloſſenen ſouverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgiſchen Enklaven Roſſow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgiſchen Fürſtenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Deſſau und Anhalt-Bernburg, der Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürſtenthums Lippe, und des Landgräflich Heſſiſchen Oberamts Meiſenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutſchen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachſen und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, zugleich das Landgräflich-Heſſiſche Amt Homburg vertretend; der den Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, nämlich: des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-

(3517.) Convention additionnelle du 18. Février 1852. au Traité de commerce et de navigation du 1. Septembre 1844. entre l'Association de douanes et de commerce Allemande d'une part et la Belgique d'autre part.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg — Rossow, Netzeband et Schoenberg —, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Coethen, d'Anhalt-Dessau et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe, et le Grand Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (Zoll-Verein), savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe et la Couronne de Württemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Électorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse; les

Ausgegeben zu Berlin den 17. April 1852.

Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz und Reuß-Schleitz; des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König der Belgier andererseits,

fortdauernd von dem Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und Belgien aufrecht zu erhalten, und Willens, ihre Handels-Verhältnisse, wenn auch für jetzt nur vorläufig, bis zu dem Zeitpunkte zu ordnen, wo es möglich sein wird, auf breiten und dauernden Grundlagen zu unterhandeln,

haben zu Bevollmächtigten ernannt und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Otto Freiherrn von Manteuffel, Allerhöchst Ihren Minister-Präsidenten, Staats- und Minister der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc. ꝛc.

und

Seine Majestät der König der Belgier, den Herrn Johann Baptist Nothomb, Allerhöchst Ihren Staats-Minister, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Mi ister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen ꝛc. ꝛc.

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

États formant l'Association de douanes et de commerce de Thüringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg et de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Roudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greitz et de Reuss-Schleitz; le Duché de Brunswick, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort d'une part, et

Sa Majesté le Roi des Belges d'autre part,

continuant à être animés du désir de conserver les rapports d'amitié entre les États du Zoll-Verein et la Belgique, et voulant pour leurs relations commerciales déterminer dès à présent un régime de transition jusqu'à l'époque où il sera possible de négocier sur des bases larges et permanentes, ont nommé des Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse, le Sieur Othon Baron de Manteuffel, Président du Conseil des Ministres, Ministre d'État et des affaires étrangères, etc. etc.

Sa Majesté le Roi des Belges, le Sieur Jean-Baptiste Nothomb, son Ministre d'État, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près S. M. le Roi de Prusse etc. etc.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Artikel 1.

Der Vertrag vom 1. September 1844., sowie die Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Juni 1846., werden bis zum 1. Januar 1854. unter den nachstehenden Verabredungen, Bedingungen und Modifikationen in Kraft erhalten.

Artikel 2.

Die Flagge der Zoll-Vereins-Staaten soll bei der Einfuhr von Waaren jeder Art zur See in Belgien auf demselben Fuße behandelt werden, wie solches der Flagge Großbritanniens durch den Vertrag vom 27. Oktober 1851. bewilligt ist oder ihr künftig bewilligt werden möchte. Desgleichen soll auch auf die aus den Häfen des Zoll-Vereins kommenden Einfuhren die Aufhebung aller nach der Herkunft bemessenen außerordentlichen Differential-Zölle in derselben Weise ausgedehnt sein, wie solche durch den erwähnten Vertrag an Großbritannien bewilligt ist oder von Belgien in Zukunft den aus Britischen Entrepots kommenden Einfuhren bewilligt werden möchte.

Man ist außerdem übereingekommen, daß das rohe Steinsalz aus dem Zoll-Verein bei der Einfuhr in Belgien auf dem Rhein und der Schelde, oder auf dem Rhein und der Maas, unter der Flagge eines der Zoll-Vereins-Staaten, oder aber auf der Rheinisch-Belgischen Eisenbahn, gleichmäßig zu dem Zolle von 1 Fr. 40 Centimes pr. 100 Kilogramme zugelassen werden soll, vorbehaltlich der Seitens der Belgischen Verwaltung zur Vorbeugung des Schleichhandels zu treffenden Anordnungen. Die reglementsmäßigen Anordnungen, welchen die Belgischen Schiffe unterliegen, sollen auch auf die Schiffe des Zoll-Vereins zur Anwendung kommen.

Article 1.

Le traité du 1. Septembre 1844., ainsi que la convention pour la répression de la fraude du 26 Juin 1846, sont maintenus en vigueur jusqu'au 1. Janvier 1854. sous les clauses, conditions et modifications suivantes.

Article 2.

Le pavillon des Etats du Zoll-Verein jouira, à l'importation par mer en Belgique des marchandises de toute espèce, du régime accordé au pavillon de la Grande-Bretagne par le traité du 27. Octobre 1851., ou à lui accorder à l'avenir. Seront également étendues aux importations provenant des ports du Zoll-Verein toutes les abolitions du droit extraordinaire de provenance, accordées à la Grande-Bretagne par ledit traité, ou que la Belgique pourrait accorder ultérieurement aux provenances des entrepôts Britanniques.

Il est convenu en outre que le sel gemme brut (Steinsalz) originaire du Zoll-Verein sera, lors de son importation en Belgique, soit par le Rhin et l'Escaut, ou le Rhin et la Meuse, sous pavillon d'un des Etats du Zoll-Verein, soit par le chemin de fer belge-rhénan, également reçu au droit de 1 fr. 40 centimes par 100 Kilogrammes, sauf les mesures à prendre par l'administration belge pour prévenir la fraude. Les conditions réglementaires imposées aux navires belges seront également applicables aux navires du Zoll-Verein.

Artikel 3.

Die Belgiſchen Schiffe ſollen von der im Separat-Artikel zum Artikel 5. des Vertrages vom 1. September 1844. erwähnten außerordentlichen Flaggen-Abgabe befreit ſein.

Waaren aller Art, ohne Unterſchied des Urſprunges, welche nach Belgiſchen Häfen gebracht und von dort auf der Rheiniſch-Belgiſchen Eiſenbahn oder auf den Niederländiſchen Binnengewäſſern oder der Maas nach dem Zoll-Verein wieder ausgeführt werden, ſollen zu denſelben Zollſätzen in den Zoll-Verein eingehen, als wenn ſie direkt in einen Hafen des Zoll-Vereins unter der Flagge eines der Zollvereins-Staaten eingeführt wären.

Article 3.

Les navires belges seront affranchis du droit extraordinaire de pavillon, mentionné à l'article séparé qui fait suite à l'article 5 du traité du 1. Septembre 1844.

Les marchandises de toute espèce sans distinction d'origine, importées dans les ports belges et de là réexpédiées dans le Zoll-Verein par la voie du chemin de fer belge-rhénan ou des eaux intérieures des Pays-Bas ou de la Meuse, seront admises dans le Zoll-Verein aux mêmes droits, que si elles étaient directement importées dans un port du Zoll-Verein sous pavillon du Zoll-Verein.

Artikel 4.

In Erweiterung des Artikels 18. des Vertrages vom 1. September wird das Verbot, mit welchem in Belgien noch die Durchfuhr ei iger Artikel belegt iſt, auf den Staats-Eiſenbahnen aufgehoben; mit Ausnahme von Schießpulver und Eiſen, ſowie von Leinengarn und -Geweben und Steinkohlen bei dem Durchgange nach Frankreich.

Eiſen, welches aus dem Zoll-Verein auf der Rheiniſch-Belgiſchen Eiſenbahn oder auf dem Rhein und der Schelde oder auf dem Rhein und der Maas eingehet, um über einen Hafen des Zoll-Vereins oder über einen Hafen der Ems, der Weſer oder der Elbe, nach dem Zoll-Verein wieder einzugehen, ſoll frei von jeder Abgabe zum Tranſit durch Belgien verſtattet werden, vorbehaltlich der gemeinſam zu verabredenden Kontrol-Maaßregeln.

Was die acciſepflichtigen Waaren betrifft, ſo werden die Verſender ſich denjenigen Anordnungen zu unterwerfen haben, welche die Belgiſche Verwaltung

Article 4.

Par extension de l'article 18 du traité du 1. Septembre, la prohibition qui frappe encore en Belgique le transit de quelques articles est levée sur les chemins de fer de l'État; sauf en ce qui concerne la poudre à tirer et les fers, et l'expédition vers la France des fils et tissus de lin et de la houille.

Les fers venant du Zoll-Verein par le chemin de fer belge-rhénan ou par le Rhin et l'Escaut ou par le Rhin et la Meuse pour rentrer dans le Zoll-Verein par un port du Zoll-Verein ou par un port de l'Ems, du Weser ou de l'Elbe, seront admis à transiter par la Belgique, en exemption de tout droit, sans préjudice des mesures de contrôle à prendre de commun accord.

Pour ce qui regarde les marchandises soumises à l'accise, les expéditeurs auront à se conformer aux mesures prescrites ou à prescrire

zur Vorbeugung der Beeinträchtigung der Acciſe getroffen hat oder treffen wird.

Artikel 5.

An die Stelle des Artikels 17. des Vertrages vom 1. September treten folgende Beſtimmungen:

Der Durchgang der von Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welcher durch die nachſtehend genannten Gebietstheile des Zoll-Vereins ſtattfindet, ſoll höchſtens den folgenden Abgaben vom Zoll-Zentner unterworfen ſein:

1) für alle Waaren, welche durch das Gebiet des Zoll-Vereins von Belgien nach Frankreich, von Belgien nach den Niederlanden, und von Belgien nach Belgien gehen, oder umgekehrt, einem halben Silbergroſchen;

2) für alle Waaren, welche auf der linken Seite des Rheins von der Belgiſchen Grenze nach einem Rheinhafen gehen, oder umgekehrt, einem halben Silbergroſchen;

3) für alle Waaren, welche auf der Rheiniſch-Belgiſchen Eiſenbahn in Köln ankommen und von dort

   a) auf dem Rhein, dem Main, dem Donau- und Main-Kanal und der Donau ausgeführt werden, oder umgekehrt, einem halben Silbergroſchen;

   b) auf dem Rhein nach Bieberich, Mainz, einem höher gelegenen Rheinhafen, oder eine Main- oder Neckar-Hafen gebracht und ſodann zu Lande über die Grenzlinie von Neuburg bis Mittenwald einſchließlich ausgeführt werden, oder umgekehrt, $7\frac{5}{7}$ Pfennigen;

   c) auf dem Rhein nach Bieberich, Mainz, einem höher gele-

par l'administration belge pour empêcher la fraude de l'accise.

Article 5.

L'article 17 du traité du 1. Septembre est remplacé par les dispositions suivantes:

Le transit des marchandises venant de la Belgique ou y allant, passant par les territoires ci-après désignés du Zoll-Verein, sera soumis, au maximum, aux droits suivants par quintal (Zoll-Zentner):

1) pour toutes les marchandises qui se dirigent, par le territoire du Zoll-Verein, de la Belgique vers la France, de la Belgique vers les Pays-Bas, et de la Belgique vers la Belgique, ou vice versa, un demi silbergros;

2) pour toutes les marchandises qui de la frontière belge se dirigent, sur la rive gauche du Rhin, vers un des ports de ce fleuve, ou vice versa, un demi silbergros;

3) pour toutes les marchandises qui, arrivées à Cologne par le chemin de fer belge-rhénan, sont exportées

   a) par le Rhin, le Mein, le Canal du Danube et du Mein, et le Danube, ou vice versa, un demi silbergros;

   b) par le Rhin vers Bieberich, Mayence, un port rhénan plus en amont, ou vers un port du Mein et du Neckar, et qui ensuite, transportées par terre, traversent la ligne de frontière entre Neubourg et Mittenwald, ou vice versa, $7\frac{5}{7}$ fenins:

   c) par le Rhin vers Bieberich, Mayence, un port rhénan

genen Rheinhafen, oder einem Main- oder Neckar-Hafen gebracht und sodann zu Lande über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau einschließlich ausgeführt werden, oder umgekehrt, drei Silbergroschen;

4) für alle Waaren, welche in anderen, als den vorstehend angegebenen Richtungen, jedoch ohne Ueberschreitung der Oder, durch das Gebiet des Zoll-Vereins durchgeführt werden, fünf Silbergroschen.

Man ist außerdem übereingekommen, daß der Durchgang der aus Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zoll-Vereins geführt werden, keiner lästigeren Behandlung unterliegen und weder andere noch höhere Durchgangs-Abgaben entrichten soll, als der Durchgang der aus den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zoll-Vereins geführt werden.

plus en amont, ou vers un port du Mein et du Neckar, et qui, transportées par terre, traversent la ligne de frontière entre Mittenwald et le Danube, ou vice versa, trois silbergros;

4) pour toutes les marchandises qui suivent des directions autres que celles indiquées plus haut et qui, sans néanmoins franchir la ligne de l'Oder, traversent le territoire du Zoll-Verein, cinq silbergros.

Il est convenu en outre, que le transit des marchandises venant de la Belgique ou y allant, passant par le territoire du Zoll-Verein, ne sera pas soumis à des conditions plus onéreuse, et ne payera d'autres ni de plus forts droits de transit, que le transit des marchandises venant des Pays-Bas ou y allant, passant par le territoire du Zoll-Verein.

Artikel 6.

Um die Hälfte ermäßigt wird die Differential-Zoll-Begünstigung, welche nach den §§. a. und b. des Artikels 19. des Vertrages vom 1. September an Belgien gewährt ist für das unter Lit. A. und B. im Tarif des Zoll-Vereins bezeichnete und in die Staaten des Zoll-Vereins, sei es über die Landgrenze zwischen beiden Ländern, sei es mittelst der Maas und des Kanals von Herzogenbusch oder mittelst der Schelde und den Binnengewässern über das Haupt-Zollamt Emmerich eingeführte Eisen.

Article 6.

Est réduite de moitié la faveur différentielle accordée à la Belgique par les §§. *a.* et *b.* de l'article 19 du traité du 1. Septembre pour les fers désignés sous les Litt. *A.* et *B.* au tarif du Zoll-Verein et importés dans les États du Zoll-Verein, soit par la frontière de terre entre les deux pays, soit par le bureau d'Emmerich par la voie de la Meuse et du canal de Bois-le-Duc ou par l'Escaut et les eaux intérieures.

Artikel 7.

Das unter dem 26. Juni 1816. in Ausführung des Artikels 31. des Grenz-

Article 7.

L'arrangement arrêté sous la date du 26. Juin 1816. en exécution de

Vertrages von demſelben Tage getroffene Uebereinkommen ſoll auch fernerhin beobachtet werden.

Die aus dem Zollverein herſtammenden Sämereien, mit Ausnahme der Oel-Sämereien, ſollen in Belgien zu der Hälfte der gegenwärtig beſtehenden Eingangs-Abgabe zugelaſſen werden.

l'article 34 du traité des limites du même jour continuera à être observé.

Les semences, autres que graines oléagineuses, originaires du Zoll-Verein, seront admises en Belgique à la moitié du droit d'entrée actuellement en vigueur.

Artikel 8.

Sobald die Belgiſche Regierung in Folge des Geſetzes vom 20. Dezember 1851. die Ausführung der Luxemburg-Belgiſchen Eiſenbahn ſicher geſtellt haben wird, wird die Preußiſche Regierung ihrerſeits ſich mit den geeigneten Maaßregeln beſchäftigen, um die Weiterführung der Eiſenbahn von Saarbrück nach der Grenze des Großherzogthums Luxemburg zu befördern, und die beiden Regierungen werden ſich eintretenden Falles zu dem Ende verſtändigen, um den Anſchluß im Großherzogthum bei der Großherzoglichen Regierung zu erwirken.

Man wird ſich auch über die Ermäßigung der Durchgangs-Abgaben auf dieſer Straße verſtändigen.

Article 8.

Dès que le Gouvernement Belge, en vertu de la loi du 20. Décembre 1851., aura assuré l'exécution du chemin de fer du Luxembourg-Belge, le Gouvernement Prussien de son côté s'occupera des moyens propres à favoriser le prolongement du chemin de fer de Sarrebrück à la frontière du Grand-Duché de Luxembourg; et s'il y a lieu, les deux Gouvernements s'entendront pour obtenir du Gouvernement Grand-Ducal la jonction dans le Grand-Duché.

On s'entendra de même par rapport aux droits de transit à réduire sur ladite route.

Artikel 9.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten ſich die Befugniß vor, die gegenwärtige Konvention vier Monate vor dem Ablaufe des Jahres 1852. zu kündigen; in dieſem Falle ſollen der Vertrag vom 1. September 1844. und die gegenwärtige Konvention am 31. Dezember 1852. außer Kraft treten.

Die gegenwärtige Konvention ſoll ſogleich allen betreffenden Regierungen zur Ratifikation vorgelegt und die Ratifikationen ſollen in Berlin ſpäteſtens am 31. März ausgewechſelt werden.

Article 9.

Les deux Hautes Parties contractantes se réservent la faculté de dénoncer la présente convention quatre mois avant la fin de l'année 1852; en ce cas le traité du 1. Septembre 1844. et la présente convention seraient mis hors de vigueur le 31. Décembre 1852.

La présente convention sera immédiatement soumise à la ratification de tous les gouvernements respectifs, et les ratifications en seront échangées à Berlin le 31. Mars au plus tard.

Zu Urkunde deſſen haben die Bevollmächtigten dieſelbe unterzeichnet und die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geſchehen zu Berlin den 18. Februar 1852.

(L. S.) Manteuffel.
(L. S.) Nothomb.

En foi de quoi les Plénipotentiaires l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin le 18. Février 1852.

(L. S.) Manteuffel.
(L. S.) Nothomb.

Die vorſtehende Konvention iſt ratifizirt und die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden zu Berlin bewirkt worden.

Redigirt im Büreau des Staats-Miniſteriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 3518.) Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1852., betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf der Gemeinde-Chaussee von der Trier-Saarlouiser Bezirksstraße bei Beckingen über Hausladt und Reimsbach bis an die Trier-Straßburger Staatsstraße.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Trier-Saarlouiser Bezirksstraße bei Beckingen über Hausladt und Reimsbach bis an die Trier-Straßburger Staatsstraße genehmigt habe, will Ich den dabei betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmaligen für die Staats-Chausseen geltenden Tarife verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 17. März 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 20. April 1852.

(Nr. 3519.) Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1852., betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Zell-Gödenrother Bezirksstraße bei Löffelscheid über Cappel nach Kirchberg den betreffenden Gemeinden bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Zell-Gödenrother Bezirksstraße bei Löffelscheid über Cappel nach Kirchberg durch die betreffenden Gemeinden genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht in Bezug auf die zum Bau erforderlichen Grundstücke, das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, sowie die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße Anwendung finden. Zugleich will Ich den betreffenden Gemeinden das Recht zur Erhebung eines 1½ meiligen Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife verleihen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 17. März 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3520.)

(Nr. 3520.) Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte sowie des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau der Chaussee von Eschbach über Immekeppel bis zur Engelskirchen-Wipperfürther Gemeinde-Chaussee bei Lindlar.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Eschbach an der Köln-Olper Staatsstraße über Immekeppel bis zur Engelskirchen-Wipperfürther Gemeinde-Chaussee bei Lindlar genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für diese Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen auf die gedachte Straße Anwendung finden soll. Zugleich will Ich den Unternehmern dieses Chausseebaus das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die Eingangs gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 17. März 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3521.) Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1852., betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Guben nach Cottbus bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Guben bis zur Cottbuser Kreisgrenze zum Anschluß an die von Cottbus dorthin zu führende Chaussee durch die zu dem Zwecke gebildete Baugesellschaft genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der in den Bauplan fallenden Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auf die gedachte Straße Anwendung finden soll. Zugleich genehmige Ich für dieselbe die Erhebung eines Chausseegeldes nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen geltenden Tarife und die Anwendung der dem Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen über die Chausseepolizei-Vergehen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 24. März 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3522.)

(Nr. 3522.) Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. ꝛc. zum Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von Trarbach nach Irmenach und einer Zweigstraße von dieser letzteren über Starkenburg nach Enkirch.

Nachdem Ich durch Meine Erlasse vom 25. Februar 1850. und vom heutigen Tage den Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von Trarbach nach Irmenach und einer Zweigstraße von dieser letzteren über Starkenburg nach Enkirch genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für diese Chausseen erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen auf dieselben Anwendung finden soll. Zugleich will Ich den dabei betheiligten Gemeinden Trarbach und Enkirch, einer jeden für die von ihr zu bauende Straße, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmal für die Staatsstraßen bestehenden Tarife verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die Eingangs bezeichneten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 24. März 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3523.) Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 3. und 4. des Gesetzes vom 21. Januar 1839. wegen anderweiter Vertheilung und Aufbringung des in der Rheinprovinz zu entrichtenden Beitrages zu den Kosten der Justizverwaltung. Vom 31. März 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die §§. 3. und 4. des Gesetzes wegen anderweiter Vertheilung und Aufbringung des in der Rheinprovinz zu entrichtenden Beitrags zu den Kosten der Justizverwaltung vom 21. Januar 1839. (Gesetz-Sammlung Seite 58.) werden dahin abgeändert, daß vom 1. Januar 1852. ab:

a) der Theil des gesammten Beitrages von 73,892 Thalern, welcher nach Abrechnung der durch den Beischlag zur Gewerbesteuer vom Betriebe stehender Gewerbe aufkommenden Summe noch zu decken bleibt, gleichmäßig auf die Grund-, Klassen-, klassifizirte Einkommen- und Mahl- und Schlachtsteuer nach den Verhältnißzahlen, welche die bei den Staatskassen zum Soll stehenden Beträge dieser Steuern in den im §. 1. des vorgedachten Gesetzes bezeichneten Landestheilen ergeben, vertheilt,
b) der hiervon auf die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer treffende Betrag nach Verhältniß der auf die einzelnen Steuerpflichtigen veranlagten Sätze subrepartirt und mit der Hauptsteuer zugleich eingezogen wird.

§. 2.

Der Finanzminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anweisungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 31. März 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3524.) Gesetz zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. Vom 2. April 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Der §. 14. des Gesetzes wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer vom 30. Mai 1820. wird aufgehoben und es treten an die Stelle desselben die folgenden Bestimmungen:

a) Bäcker, Schlächter und andere Personen, welche mit Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geschrotenem Getreide, geschrotenen Hülsenfrüchten, Brod, Backwerk, Nudeln, Stärke und Puder, oder mit Fleisch und Fett von Rindvieh, Schaafen, Ziegen und Schweinen, sowie mit Waaren, die aus solchem Fleisch und Fett zubereitet sind, als Schinken, Würsten u. s. w., einen Handel treiben, haben, wenn sie in nicht größerer Entfernung als einer halben Meile von dem steuerpflichtigen Stadtbezirke wohnen, von den Früchten, welche sie vermahlen lassen, und von dem Vieh, welches sie schlachten oder schlachten lassen, ingleichen von den oben genannten Gegenständen, wenn sie dieselben in ihren Wohnort einführen, die Mahl- und Schlachtsteuer eben so zu entrichten, als wenn sie zur Stadt gehörten, ohne deshalb von der Klassensteuer oder der klassifizirten Einkommensteuer ihres Wohnortes entbunden zu sein.

b) Zur gleichmäßigen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer sind, ohne Rücksicht auf die Lage ihres Wohnortes, auch diejenigen Personen verpflichtet, welche innerhalb des halbmeiligen Umkreises eines mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirks
   1) Gegenstände der unter a. bezeichneten Art feilhalten oder gewerbsweise verkaufen, oder
   2) dergleichen Gegenstände niederlegen, in sofern entweder sie selbst deren Verkauf gewerbsmäßig betreiben oder die niedergelegten Gegenstände zum gewerbsmäßigen Verkaufe für Rechnung eines Anderen bestimmt sind.

Die Bestimmung unter lit. b. Nr. 1. findet jedoch auf diejenigen keine Anwendung, welche nach Inhalt eines ihnen ertheilten Gewerbescheins oder eines polizeilichen Erlaubnißscheins die Befugniß haben, Gegenstände der in Rede stehenden Art innerhalb des halbmeiligen Umkreises einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt zum Verkauf umherzutragen.

§. 2.

Der Vorschrift im §. 6. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. unter lit. b. tritt folgende Bestimmung hinzu:

Müller, welche steuerpflichtiges Getreide u. s. w. ohne einen von der betreffenden Steuerbehörde ausgefertigten, mit dem Mahlgut nach Art und Menge übereinstimmenden Versteuerungsschein vermahlen oder, mit Unterlassung einer desfallsigen Anzeige bei der Steuerbehörde, zum Vermahlen annehmen, machen sich einer Defraudation schuldig.

Die im §. 17b. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. am Schlusse in Bezug genommenen Vorschriften der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. finden auf Müller auch dann Anwendung, wenn dieselben nicht verpflichtet sind, als Gewerbtreibende die Mahlsteuer zu entrichten.

§. 3.

Der Finanzminister ist ermächtigt, wo es den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entspricht:

1) bei der Versendung versteuerter mahl- oder schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände aus einer Stadt nach der anderen, abweichend vom §. 12. des Gesetzes vom 30. Mai 1820., sofern am Orte der Versendung kein Kommunal-Zuschlag oder ein geringerer als am Bestimmungsorte erhoben wird, eine Nacherhebung von Kommunal-Zuschlag zu Gunsten der Gemeinde des Bestimmungsortes eintreten zu lassen;
2) die Steuerpflichtigkeit von Mengen unter einem Sechszehntel Zentner anzuordnen, jedoch mit der Maaßgabe, daß die Steuerpflichtigkeit für geringere Quantitäten als zwei Pfund entweder eines einzelnen oder mehrerer zusammen eingebrachter steuerpflichtiger Gegenstände nicht eintreten darf, und daß bei Mengen von einem halben Zentner oder mehr, wenn solche auf einmal zur Verwiegung kommen, auch ferner (§. 15b. des Gesetzes) ein Uebergewicht von weniger als einem Sechszehntel Zentner unberücksichtigt bleibt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg den 2. April 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3525.) Bekanntmachung über die unterm 24. März 1852. erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktiengesellschaft für den Guben-Cottbuser Chausseebau. Vom 3. April 1852.

Des Königs Majestät haben das unterm 20. Oktober 1851. vollzogene Statut der Aktiengesellschaft für den Guben-Cottbuser Chausseebau mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. März 1852. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Statuten mit der auf Grund des gedachten Allerhöchsten Erlasses ausgefertigten Bestätigungs-Urkunde durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Berlin, den 3. April 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:

v. Pommer-Esche.

(Nr. 3526.) Gesetz, betreffend die Melioration der Niederung der Schwarzen Elster. Vom 7. April 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der in der Niederung der Schwarzen Elster von Tätschwitz im Kreise Hoyerswerda bis Arnsnesta im Schweinitzer Kreise belegenen Grundstücke werden zu einer Gesellschaft mit Korporationsrechten unter dem Namen

„Verband zur Regulirung der Schwarzen Elster"

vereinigt. Zweck der Gesellschaft ist Entwässerung der Niederung durch Regulirung und Einwallung des Flusses, sowie Beseitigung der die Vorfluth hindernden Stauanlagen.

§. 2.

Ein nach Anhörung der Betheiligten unter landesherrlicher Vollziehung zu errichtendes Statut dieses Verbandes hat folgende Gegenstände näher festzusetzen:

a) den Umfang des Sozietätszwecks;
b) das Beitrags-Verhältniß der einzelnen Betheiligten zur Anlegung und Unterhaltung der Meliorationswerke;
c) das Ober-Aufsichtsrecht der Staats-Behörden;
d) die Organisation, sowie die Befugnisse und Pflichten der Verwaltungs-Behörden des Verbandes;
e) das Recht der Verbands-Genossen, persönlich oder durch Abgeordnete bei der Verwaltung der Verbands-Angelegenheiten mitzuwirken.

§. 3.

Zu der Ausführung und Unterhaltung der Meliorationswerke müssen alle einzelnen, durch diese Werke verbesserten ertragsfähigen Grundstücke, Hof- und Baustellen, auch wenn dieselben sonst von gemeinen Lasten befreit sind, nach dem im Statut zu bestimmenden Maaßstabe beitragen. Dem Vertheilungs-Maaßstabe ist das Verhältniß des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils zum Grunde zu legen.

Die Hauptbinnengräben zur inneren Entwässerung der einzelnen Niederungs-Abtheilungen, sowie die etwa einzurichtenden Bewässerungs-Anlagen, sind von den speziell dabei betheiligten Grundbesitzern gemeinschaftlich anzulegen und zu unterhalten nach Verhältniß des Vortheils, insoweit die Unterhaltungspflicht nicht schon bisher durch Observanz oder sonstige Rechtstitel anders geordnet war.

Die Organe des Verbandes haben auch dergleichen Anlagen durchzuführen und zu beaufsichtigen.

§. 4.

§. 4.

Die Beitragspflicht ruht unablöslich auf den Grundstücken, ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und bedarf keiner hypothekarischen Eintragung. Die Beiträge selbst genießen bei Konkurrenz mit anderen Verpflichtungen des Grundstücks dasselbe Vorzugsrecht, welches den in §§. 357. und 393. Titel 50. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung bezeichneten, beständig fortlaufenden Lasten zugestanden ist.

§. 5.

Die Erfüllung der Beitragspflicht kann von der Verwaltungs-Behörde des Verbandes in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden. Diese Exekution findet auch Statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

§. 6.

Dem Verbande wird für alle zur vollständigen Ausführung der Regulirung und der damit in Verbindung stehenden Boden-Meliorationen erforderlichen Anlagen das Recht zur Expropriation verliehen. Kraft dieses Rechtes ist der Verband namentlich befugt:

1) die Abtretung oder Veränderung der in dem Strome und seinen Nebenflüssen befindlichen Stauwerke nebst Zubehör,
2) die Abtretung oder vorübergehende Ueberweisung des zu neuen Flußbetten, Gräben und Uferverwallungen, oder zur Unterbringung der Erde und des Schuttes bei Ausgrabungen und bei der Abtragung von Bauwerken, sowie zur Entnahme der Baumaterialien an Sand, Lehm, Rasen und dergleichen erforderlichen Terrains

gegen Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

Das durch die Regulirung entbehrlich gewordene alte Flußbett wird dagegen Eigenthum des Verbandes, doch steht dem anschießenden Grundbesitzer das Recht zu, die dem alten Flußbette abgewonnene Fläche gegen Erlegung des Taxwerthes zu erwerben.

Handelt es sich lediglich um die Veränderung von Stauwerken, so ist der Verband verpflichtet, nicht nur diese Veränderung selbst auf seine Kosten zu bewirken, sondern auch die betreffenden Stauwerksbesitzer wegen des Verlustes, der durch die Hemmung des Gewerbebetriebes während der Dauer der Veränderungs-Arbeiten etwa verursacht wird, sowie wegen der durch die Veränderung gegen den bisherigen Zustand etwa mehr entstehenden Unterhaltungskosten und eines Verlustes an der Wasserkraft zu entschädigen.

§. 7.

Streitigkeiten über die Fragen:

a) welche Gegenstände in den einzelnen Fällen der Expropriation unterliegen;
b) ob ein Grundstück nach §. 3. beitragspflichtig ist;
c) wie die Beitragspflicht zu vertheilen ist;

 sind

sind mit Ausschluß des Rechtsweges von den Verwaltungs-Behörden zu entscheiden.

Dagegen bleiben Streitigkeiten über die Beitrags-Verhältnisse nach der Observanz oder sonstigen Rechtstiteln (§. 3. Absatz 2.) der Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte vorbehalten.

§. 8.

Dem Verbande wird die Verpflichtung auferlegt, dasjenige auszuführen, was nach dem Ermessen der Verwaltungs-Behörde geschehen muß, um das rascher zugeführte Hochwasser, ohne Schaden für die unterhalb Arnsnesta liegenden Grundbesitzer, abzuführen. Sollten zu dem Ende besondere Anlagen, Durchstiche ꝛc. nöthig werden, so dürfen diejenigen Grundbesitzer unterhalb Arnsnesta, welche dadurch Vortheile gegen den bisherigen Zustand erlangen, zu verhältnißmäßigen Beiträgen ebenso herangezogen werden, wie die Verbandsgenossen.

§. 9.

Der Staat gewährt dem Verbande:

1) die Kosten für die Vorarbeiten und die Remuneration der Königlichen Beamten, welche mit der Ausführung der Meliorations-Anlagen von den Staats-Verwaltungs-Behörden beauftragt werden;
2) die Stempel-, Porto- und Gebührenfreiheit für alle Verhandlungen in Angelegenheiten des Verbandes für die Dauer der ersten von Königlichen Beamten zu leitenden Ausführung der Meliorations-Anlagen bis zu deren Uebergabe in die eigene Verwaltung des Verbandes;
3) ferner wird der Staat unentgeltlich die Stauwerke der ihm gehörigen Hammer- und Löbener Mühle so verändern, oder nöthigenfalls kassiren, wie es nach dem festzusetzenden Meliorationsplan geschehen muß.

§. 10.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und der Finanzminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. April 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriu

erlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 3527.) Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes für die Gemeinde-Chaussee von der Coblenz-Trierer Staatsstraße in der Quint über Binsfeld, Eisenschmitt und Manderscheid bis zur Bezirksstraße in Daun.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Coblenz-Trierer Staatsstraße in der Quint über Binsfeld, Eisenschmitt und Manderscheid bis zur Bezirksstraße in Daun genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für die Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den dabei betheiligten Gemeinden der Kreise Trier, Bittburg, Wittlich und Daun das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Tarife verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf diese Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 24. März 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 30. April 1852.

(Nr. 3528.) Bekanntmachung über den Beitritt der Fürſtlich Schaumburg-Lippeſchen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851., wegen gegenſeitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweiſenden. Vom 14. April 1852.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Vertrage zwiſchen Preußen und mehreren anderen Deutſchen Regierungen wegen gegenſeitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweiſenden vom 15. Juli v. J. (Geſetz-Sammlung de 1851. Seite 711. ff.) in Gemäßheit des §. 15. deſſelben

die Fürſtlich Schaumburg-Lippeſche Regierung mittelſt Erklärung voi 30. v. M.

in der Art beigetreten iſt, daß dem Fürſtenthume Schaumburg-Lippe gegenüber der gedachte Vertrag mit dem 1. Mai d. J. in Wirkſamkeit tritt.

Berlin, den 14. April 1852.

Der Miniſter-Präſident, Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Manteuffel.

(Nr. 3529.) Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen betreffend. Vom 15. April 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Wenn die Militair-Strafgesetze hinsichtlich der Beurtheilung strafbarer Handlungen auf die Allgemeinen Landesgesetze oder die Allgemeinen Strafgesetze verweisen, so treten die Vorschriften des Allgemeinen Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten nach Maaßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung desselben vom 14. April 1851. (Gesetz-Sammlung Seite 93. ff.) an deren Stelle.

§. 2.

Militairpersonen, welche im Auslande, während sie dort in einer dienstlichen Stellung sich befinden, strafbare Handlungen begehen, werden ebenso, als ob die Handlungen in Preußen selbst begangen wären, nach Preußischen Strafgesetzen verfolgt und bestraft.

§. 3.

Wird nach der Bestimmung des Allgemeinen Strafgesetzbuchs gegen eine Person des Soldatenstandes neben der Todesstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehre ausgesprochen, so ist damit die Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen verbunden.

§. 4.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen zur Folge.

Eine Umwandlung der Zuchthausstrafe in eine militairische Freiheitsstrafe findet in der Folge nicht mehr Statt.

§. 5.

Wird gegen eine Person des Soldatenstandes die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine längere als dreijährige Dauer ausgesprochen, so ist damit die Entlassung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen verbunden. Wird dagegen die Dauer dieser Strafe vom Richter nur auf drei Jahre oder weniger bemessen, so gehört der Verurtheilte während dieser Zeit zur zweiten Klasse des Soldatenstandes.

§. 6.

Mit der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, sowie mit der zeitigen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, ist die Degradation von

Rechtswegen verbunden; eine Abkürzung der verwirkten Freiheitsstrafen wegen gleichzeitig eintretender Degradation findet in diesen Fällen nicht Statt.

§. 7.

Eine Umwandlung der Gefängnißstrafe und der Einschließung in eine militairische Freiheitsstrafe ist nicht zulässig, wenn der Angeschuldigte zum Stande der Beurlaubten gehört.

§. 8.

Wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eine bürgerliche Freiheitsstrafe in eine militairische zu verwandeln ist, oder umgekehrt, so soll folgendes Verhältniß maaßgebend sein:

1) die Zuchthausstrafe steht gleich der Baugefangenschaft;
2) die Einschließung dem Festungsarrest;
3) die Gefängnißstrafe der Festungsstrafe; es kann jedoch anstatt der Gefängnißstrafe auch auf mittlern oder gelinden Arrest, ingleichen auf Stubenarrest oder Festungsarrest erkannt werden.

§. 9.

Weder bei dem Zusammentreffen mehrerer Verbrechen, noch beim Rückfalle, noch wenn sonst in den Militair-Strafgesetzen eine Verlängerung oder Verschärfung der Strafe vorgeschrieben ist, darf die Dauer der zeitigen militairischen Freiheitsstrafe den Zeitraum von zwanzig Jahren übersteigen.

§. 10.

Anstatt der durch den Erlaß vom 6. Mai 1848. (Gesetz-Sammlung Seite 123.) bereits aufgehobenen Strafe der körperlichen Züchtigung soll eine Strafe nicht mehr erkannt werden.

§. 11.

Bei Verwandlung einer Geldbuße in eine militairische Freiheitsstrafe ist nach den in dem Allgemeinen Strafgesetzbuche aufgestellten Grundsätzen (§§. 17. und 335.) zu verfahren.

Die statt einer Geldbuße eintretende militairische Freiheitsstrafe besteht mindestens in eintägigem gelinden Arrest und höchstens vierjähriger Festungsstrafe.

§. 12.

Die Strafe des Rückfalls tritt nur dann ein, wenn dasselbe Verbrechen oder Vergehen, sei es mit oder ohne erschwerende Umstände, begangen wird, und die frühere Strafe von einem Preußischen Gerichte erkannt ist. Bei Anwendung der Strafe des Rückfalls macht es keinen Unterschied, ob die frühere von einem Preußischen Gerichte erkannte Strafe eine ordentliche oder außerordentliche war, ob die Strafe vollstreckt worden ist oder nicht.

§. 13.

An die Stelle der in den Militair-Strafgesetzen enthaltenen besonderen Vorschriften über die Bestrafung des Landesverraths, der Körperverletzung, des Dieb-

Diebstahls, der Fälschung von Legitimations-Urkunden und des gewerbmäßigen Betriebes des Hazardspiels, treten die für diese Verbrechen und Vergehen ertheilten Bestimmungen des Allgemeinen Strafgesetzbuchs. Jedoch werden die §. 88. Nr. 2. und 3. und §. 89. Theil I. des Militair-Strafgesetzbuchs (Gesetz-Sammlung von 1845. Seite 296.), sowie der Kriegsartikel 61. (Gesetz-Sammlung von 1844. Seite 284.), hierdurch nicht geändert.

§. 14.

Mit der Strafe des Diebstahls nach den Bestimmungen des §. 217. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs ist zu belegen:

1) wer Sachen des Offiziers entwendet, zu welchem er als Ordonnanz oder Bursche kommandirt ist;
2) wer seinen Kameraden, dem mit ihm aus dienstlicher Veranlassung ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsort angewiesen ist, bestiehlt;
3) wer Gegenstände aus Lazarethen, Montirungs-Kammern, Magazinen oder Werkstätten der Truppen entwendet;
4) wer seinen Quartierwirth oder zu dessen Hausstande gehörige Personen bestiehlt;
5) wer einen Diebstahl an der Habe des Gefangenen verübt, dessen Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist;
6) wer im Wachtdienst die seiner Bewachung anvertrauten Sachen entwendet.

§. 15.

Der auf Beleidigungen von Unteroffizieren oder von Soldaten untereinander bezügliche §. 174. Theil I. des Militair-Strafgesetzbuchs findet nur auf solche Vergehungen Anwendung, welche im Sinne des §. 343. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs als einfache Beleidigungen zu betrachten sind.

§. 16.

Die Civilgerichte haben gegen die zum Beurlaubtenstande gehörigen Militairpersonen nicht mehr auf Militairstrafen zu erkennen.

§. 17.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 15. April 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3530.) Gesetz, betreffend die Kosten des gerichtlichen Verfahrens in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers. Vom 21. April 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Die Kosten und Gebühren für das gerichtliche Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851. zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers sollen nach folgenden Bestimmungen angesetzt und erhoben werden.

Artikel 1.

Die Gerichtsvollzieher erhalten:

1)	für die Zustellung der Klage an den Gemeinde-Vorsteher (§. 30. Nr. 1. des Gesetzes vom 19. Mai 1851.), ingleichen für die Zustellung der Anzeige und Aufforderung, betreffend den angefertigten Theilungs- oder Ablösungsplan an den Gemeinde-Vorsteher (§. 47. Absatz 2.)	16	Sgr. —	Pf.
	für die Abschrift	4	= —	=
2)	für Einholung der Bescheinigung des Gemeinde-Vorstehers über die durch ihn veranlaßte Verkündigung der Klage (§. 30. Nr. 1.) oder der Anzeige und Aufforderung (§. 47.)	4	—	
3)	für das Protokoll über Anheftung der Klage (§. 30. Nr. 2.), ingleichen für das Protokoll über Anheftung der Anzeige und Aufforderung, betreffend den angefertigten Plan (§. 47.)	16	—	
	für Einholung der Beglaubigung des Protokolls durch den Gemeinde-Vorsteher	4	—	
	für jede angeheftete Abschrift	4	—	
4)	für die Anzeige über Hinterlegung des Planes mit Aufforderung an die Parteien, welche keinen Anwalt bestellt haben (§. 47. Absatz 1.)	10	—	
	für jede Abschrift	2	6	

Hinsichtlich der Reisekosten, sowie aller vorstehend nicht aufgeführten Akte der Gerichtsvollzieher, kommt die Gebührentaxe vom 29. März 1851. zur Anwendung.

Bei der Klage (§§. 28—30.) wird weder Abschrift von Beweisstücken, auf welche sich dieselbe gründet, noch Abschrift des Protokolls über den Mangel der Einigung im Vorverfahren zugestellt.

Ar-

Artikel 2.

Die Gerichtsschreiber-Gebühren sind, wie in ordinairen Sachen, jedoch nur insoweit zu entrichten, als sie Emolumente der Gerichtsschreiber sind.

Der für den Staat bestimmte Antheil der Gerichtsschreiber-Gebühren wird nicht erhoben.

Die Gerichtsschreiber erhalten:

für die Protokolle in den Terminen vor dem Kommissar (§. 34. und folgende des Gesetzes vom 19. Mai 1851.) und für den Theilungs- oder Ablösungsplan des Kommissars (§. 46.) eine Einschreibungs-Gebühr von 1 Groschen für jedes Blatt von 30 Zeilen auf der Seite.

In dem Theilungs- oder Ablösungsplan müssen Namen, Stand und Wohnort aller Parteien aufgenommen werden. Wenn das Verfahren auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachungen stattgefunden hat (§. 55.), so muß dies in dem Theilungs- oder Ablösungsplane erwähnt werden.

Bei Hinterlegungen dürfen Gerichtsschreiber-Gebühren nicht erhoben werden.

Artikel 3.

Die Akte, Vakationen und Bemühungen der Anwälte, welche in dem durch das Gesetz vom 19. Mai 1851. vorgeschriebenen Verfahren erforderlich sind, werden nach dem gegenwärtig geltenden Kostentarif für ordinaire Sachen in Gemäßheit der Dekrete vom 16. Februar 1807. berechnet, insofern sie in diesem Tarif ausdrücklich bezeichnet und tarirt sind und in dem Folgenden keine Abänderung festgesetzt ist.

Artikel 4.

Der Anwalt erhält:

1) für die Rekursschrift von einem abweisenden Bescheide der Regierung an die Rathskammer (§§. 2. und 7. des Gesetzes vom 19. Mai 1851.): die Gebühr des Artikels 78. des Tarifs vom 16. Februar 1807;
2) für die Veröffentlichung der Klage (§. 30. Nr. 3.) im Ganzen, — ingleichen für die Veröffentlichung der Anzeige und Aufforderung, betreffend die Hinterlegung des Planes (§. 47.), im Ganzen, — die Gebühr des Art. 92. Nr. 28. des gedachten Tarifs.

   Die Einrückungskosten werden als baare Auslagen vergütet;
3) für jeden gemäß Artikel 70. 71. und 33. des Dekrets vom 30. März 1808. den übrigen Anwälten zugestellten und hinterlegten Antrag: die Gebühr des Artikels 72. des gedachten Tarifs.

   Der Antrag wird niemals höher als zu drei Blättern gerechnet;
4) für den mündlichen Vortrag vor dem Urtheile: die Gebühr des Art. 80. des gedachten Tarifs;
5) für das Gesuch an den Kommissar oder an den Notar um Termi Bestimmung (§§. 32. 38. und folgende, §. 53.): die Gebühr des Art. 7 des gedachten Tarifs;
6) für die Mittheilung einer Termin-Bestimmung des Kommissars oder des Notars (§§. 33. 38. und folgende, §§. 41. 42. 45. 50. und 53.), oder

einer

einer Verfügung des Kommiſſars (§§. 45. und 50.) durch Akt von Anwalt zu Anwalt: die Gebühr des Art. 70. des gedachten Tarifs;

7) für die Vakationen in den Terminen vor dem Kommiſſar oder vor dem Notar oder bei den Verrichtungen der Sachverſtändigen (§§. 34. 35. 36. 41. 42. 44. und 53.): die Gebühr des Art. 92. Nr. 37. des gedachten Tarifs;

8) für die Vakation, um bei der Vereidung der Sachverſtändigen zugegen zu ſein (§. 43.): die Gebühr des Art. 91. des gedachten Tarifs.

Die in den beiden vorigen Nummern 7. und 8. aufgeführten Vakationen werden von der Partei bezahlt, welche den Beiſtand des Anwaltes in den Terminen begehrt hat;

9) für die Einſicht der Akten auf dem Sekretariate, wenn die ſtreitenden Theile in die Sitzung verwieſen ſind (§. 36.): die Gebühr des Art. 91. des gedachten Tarifs;

10) für das Geſuch, durch welches nach dem Schluſſe des Termins zur Feſtſtellung der Rechte der Parteien ein Betheiligter in den Prozeß tritt (§. 41.), oder ein Zwiſchenpunkt beantragt wird (§. 42.): die Gebühr des Art. 75. des gedachten Tarifs.

In beiden Fällen (§§. 41. und 42.) muß das Geſuch den übrigen Anwälten zugeſtellt werden. Das Geſuch wird niemals höher als zu drei Blättern gerechnet;

11) für die Entnehmung der Kopie des Plans und der Karte vom Sekretariate, die Hinterlegung derſelben bei dem Vorſteher der Gemeinde und die Zurücknahme der Kopie, auf welcher die Hinterlegung und deren Dauer von dem Gemeinde-Vorſteher beſcheinigt iſt (§. 46.): alles zuſammen die Gebühr des Art. 92. Nr. 28. des gedachten Tarifs;

12) für die Anzeige über Hinterlegung des Plans an die übrigen Anwälte, mit Aufforderung, Einſicht zu nehmen (§. 47.): die Gebühr des Art. 134. Nr. 1. 2. des gedachten Tarifs;

13) für die Einſicht des Plans (§. 47.): die Gebühr des Art. 91. des gedachten Tarifs; wenn Einſpruch gemacht wird, für Einſicht des Plans und Einſpruchs-Akt (§§. 48. und 49.): im Ganzen das Doppelte dieſer Gebühr;

14) für die Vakation, um ſtatt der nicht erſchienenen Parteien die Looſung vorzunehmen (§. 54.): die Gebühr des Art. 92. Nr. 37. des gedachten Tarifs.

Dieſelbe Gebühr erhält ein beauftragter Sekretair oder dritter Unbetheiligter. Die Gebühr gehört zu den Koſten der Betreibung;

15) für das Geſuch an die Rathskammer um Erſetzung des Kommiſſars oder Notars (§. 56.): die Gebühr des Art. 76. des gedachten Tarifs;

16) für die Aufforderung des ſäumigen Anwalts des Klägers (§. 59.): die Gebühr des Art. 70. des gedachten Tarifs;

17) für das Geſuch, um in das Recht zur Betreibung eingeſetzt zu werden, nebſt Einreichung deſſelben an die Rathskammer (§. 59.): die Gebühr des Art. 138. des gedachten Tarifs;

für

für die Zustellung des Gesuchs an den betreibenden Theil durch Akt von Anwalt zu Anwalt: die Gebühr des Art. 139. Nr. 2. 3.;

für den Akt, die Antwort enthaltend, welcher innerhalb drei Tagen nach Zustellung des Gesuches der Rathskammer eingereicht und dem Gegner in Abschrift mitgetheilt werden muß: die Gebühr des Art. 139. Nr. 4. 5. des gedachten Tarifs.

Artikel 5.

Es kommen nicht in Rechnung:

1) Honorar von Advokaten;
2) Mittheilung an das öffentliche Ministerium;
3) Mittheilung oder Rücknahme von Prozeß-Stücken von Anwalt zu Anwalt unmittelbar oder durch das Sekretariat (Art. 91. des Tarifs vom 16. Februar 1807);
4) der Anwalts-Akt, durch welchen das in §. 40. des Gesetzes vom 19. Mai 1851. vorgesehene Verlangen eines Beklagten außer dem Akt der Anwalts-Bestellung angebracht wird;
5) Bittschriften oder Denkschriften zur Rechtfertigung, Beantwortung oder Widerlegung,
6) das Pauschquantum des Art. 145. des Tarifs vom 16. Februar 1807. für Porto.

   Das verlegte Porto, sowie die sonstigen baaren Auslagen, werden auf Nachweisung liquidirt;
7) die Protokolle in den Terminen vor dem Kommissar, die Protokolle und das Gutachten der Sachverständigen, sowie der Theilungs- und Ablösungsplan, werden nicht zugestellt. Wenn eine Partei Ausfertigungen derselben oder Auszüge aus ihnen verlangt, so werden ihr solche von dem Sekretariate auf ihre Kosten ertheilt.

Artikel 6.

Die Sachverständigen erhalten für jede Vakation bei ihren Verrichtungen 24 Sgr. Außerdem wird ihnen für die Eidesleistung eine Vakation und für die Hinterlegung des Gutachtens auf dem Sekretariate des Landgerichts ebenfalls eine Vakation zugebilligt.

Die Vakation wird zu drei Stunden und jede angefangene Vakation für eine vollendete gerechnet. An einem Tage dürfen nicht mehr als drei Vakationen gerechnet werden.

Wenn der Wohnort der Sachverständigen über eine halbe Meile von dem Orte der Verrichtungen entfernt ist, so erhalten sie ferner Reise- und Zehrungskosten zu 20 Silbergroschen für jede Meile der Hinreise sowohl als der Rückreise.

Sind die Sachverständigen öffentliche Beamten oder auf besondere Remuneration angewiesene Techniker, so müssen ihnen, wenn sie dies statt obiger Taxe verlangen, die nach ihren Dienst-Instruktionen oder den sonstigen besonderen Festsetzungen zuständigen Vergütigungen, in deren Ermangelung aber Diäten und Reisekosten nach den im Regulativ vom 28. Juni 1825. und dem Er-

Erlasse vom 10. Juni 1848. bestimmten, auf ihr Dienstverhältniß anwendbaren Sätzen angewiesen werden. Wenn sich unter den Sachverständigen ein Feldmesser befindet, so erhält derselbe seine Remuneration nach dem Kosten-Regulativ vom 25. April 1836. und der dazu gehörigen Instruktion vom 16. Juni 1836. (Gesetz-Sammlung 1836. S. 181.); es müssen ihm aber auf sein Verlangen die auf Diäten auszuführenden Arbeiten gleich anderen Sachverständigen nach Vakationen vergütet werden.

Artikel 7.

Die drei Sachverständigen (§. 35. des Gesetzes vom 19. März 1851.) bestehen in der Regel aus zwei Taxatoren und einem Feldmesser. Wenn es in außergewöhnlichen Fällen angemessen erscheint, daß drei Taxatoren ernannt werden, so kann der Kommissar, außer diesen drei Sachverständigen, einen oder mehrere vereidete Feldmesser zur Vornahme der Vermessungen besonders bestimmen und denselben die Gebühren nach den bestehenden Taxen anweisen.

Der Kommissar hat die Entschädigung der Sachverständigen festzustellen und die Ansätze herabzusetzen, wenn sie übermäßig erscheinen.

Die Liquidationen der Feldmesser über geometrische Arbeiten sind vor der Festsetzung von der Bezirks-Regierung zu revidiren.

Artikel 8.

Wenn die Termine vor dem Kommissar an einem Orte stattfinden, welcher über eine Viertelmeile von dem Sitze des Gerichts entfernt ist, so erhalten der Kommissar und der Gerichtsschreiber Diäten und Reisekosten nach den Bestimmungen des Regulativs vom 28. Juni 1825. und des Erlasses vom 10. Juni 1848.

Wenn für Termine Diäten und Reisekosten bezogen werden, so erhält der Gerichtsschreiber für die in demselben aufgenommenen Protokolle keine Einschreibungs-Gebühr.

Artikel 9.

Der Kommissar kann vor Anberaumung des Termins zur Feststellung der Rechte der Parteien (§. 32.) einen angemessenen Vorschuß zur Deckung der Diäten und Reisekosten des Kommissars und des Gerichtsschreibers, der Entschädigungen der Sachverständigen und Feldmesser und der Gerichtsschreiber-Gebühren, soweit sie zur Betreibung des Verfahrens erforderlich erscheinen, arbitriren und die Hinterlegung des Vorschusses durch den betreibenden Theil in einer von dem Sekretariate dem Anwalte desselben mitzutheilenden Verfügung verordnen.

Der Kommissar kann bis dahin, daß der Verfügung nachgekommen ist, mit der Termin-Bestimmung anstehen. Er kann auch im Laufe des Verfahrens die Hinterlegung eines Vorschusses, oder, wenn derselbe erschöpft ist, die Erneuerung desselben verordnen, und bis dahin, daß solche geschehen, das Verfahren abbrechen.

Die Hinterlegung des Vorschusses geschieht bei der Regierungs-Hauptkasse, oder, wenn solche sich am Sitze des Gerichtes nicht befindet, bei einer

von

von der Regierung dazu bestimmten Steuer-Kasse. Die Kasse hat den Kommissar von der Hinterlegung zu benachrichtigen, und nur auf Anweisungen des Kommissars oder des Präsidenten des Landgerichts Zahlungen zu machen und den Rest des Vorschusses zurück zu erstatten.

Die Regierungs-Hauptkassen besorgen das Geschäft kostenfrei, die Steuer-Empfänger gegen Bezug von zwei Prozent der eingezahlten Summe.

Artikel 10.

Die Diäten und Reisekosten des Kommissars und des Gerichtsschreibers werden von dem Präsidenten des Landgerichts, die Gerichtsschreiber-Gebühren, wenn sie zu den Kosten der Betreibung des Verfahrens gehören und nicht unmittelbar zu entnehmen sind, sowie die Entschädigung der Sachverständigen und Feldmesser durch den Kommissar festgestellt, und auf den Kostenvorschuß angewiesen, oder gegen den betreibenden Theil exekutorisch erklärt.

Artikel 11.

Nach Bestätigung des Plans (§§. 51. 52. 53.) kommen die Bestimmungen des Dekrets vom 16. Februar 1807. über die Liquidation der Kosten und der demselben beigefügte Tarif der Taxkosten wie in ordinairen Sachen zur Anwendung.

Die an die Regierung im Vorverfahren eingezahlten Kosten, über welche im gerichtlichen Verfahren Festsetzung getroffen ist (§. 24.), werden in die Rechnungen der Anwälte als baare Auslagen aufgenommen.

Die Liquidation geschieht durch den Kommissar, und der Gerichtsschreiber liefert Exekutorien gegen die Parteien aus.

Wenn es wegen Erheblichkeit der Betreibungskosten, oder der Anzahl der Betheiligten, oder aus anderen Gründen sachgemäß erscheint, so ist in dem Theilungs- und Ablösungsplane die Deckung der Betreibungskosten mit Einschluß der verlegten Kosten des Vorverfahrens durch Verkauf eines entsprechenden Theiles der Grundstücke vorzusehen, so daß der betreibende Theil auf den Ertrag des Verkaufs bis zum Belaufe der Betreibungskosten angewiesen wird. Gegen diese Bestimmung des Plans kann jede Partei Einspruch erheben, und die Abänderung insbesondere dadurch bewirken, daß sie selber die bis dahin verlegten Betreibungskosten bezahlt und einen von dem Kommissar zu arbitrirenden entsprechenden weiteren Kostenvorschuß hinterlegt, wogegen nach Beendigung des Verfahrens die Betreibungskosten in die Exekutorien zu ihren Gunsten aufgenommen werden.

Artikel 12.

Wenn über Streitigkeiten Einzelner Entscheidungen ergehen, so wird mit der Liquidation der Kosten nach den bestehenden Vorschriften verfahren. Für Zeugenverhöre, welche verordnet werden, bleibt es, wie hinsichtlich des Verfahrens, so auch hinsichtlich der Entschädigung der Zeugen, der Gebühren der Anwälte und aller sonstigen Gebühren und Kosten, mit Ausnahme des Stempels und des für den Staat bestimmten Antheils an den Gerichtsschreiberei-

Gebühren, welcher nicht erhoben wird, bei den gegenwärtig geltenden Beſtimmungen.

Artikel 13.

Die Transſkriptionen, ſowie die Einſchreibungen und Löſchungen von Privilegien und Hypotheken, welche auf Grund des Theilungs- oder Ablöſungsplans in den Hypothekenbüchern vorgenommen werden, ſind ſtempel- und koſtenfrei.

Auf Sukkumbenz-Strafen wird nicht erkannt.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 21. April 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. von Weſtphalen. v. Bodelſchwingh. von Bonin.

Redigirt im Büreau des Staats-Miniſteriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

'r. 3531.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{21}{29}$. März 1852. betreffend. Vom 25. April 1852.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Sachsen-Weimar- und Eisenachschen Regierung ist, nach geschehenem Ablauf der Konvention vom $\frac{25.}{8.}$ Juni 1821. (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten S. 149. ff.) zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Gerichte beider Staaten leisten sich gegenseitig alle diejenige Rechtshülfe, welche sie den Gerichten des Inlandes, nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung, nicht verweigern dürfen, insofern das gegenwärtige Abkommen nicht besondere Einschränkungen feststellt.

II. Besondere Bestimmungen.

Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Artikel 2.

Die in Civilsachen in dem einen Staate ergangenen und nach dessen Gesetzen vollstreckbaren richterlichen Erkenntnisse, Kontumazialbescheide und Agnitionsresolute oder Mandate sollen, wenn sie von einem nach diesem Vertrage als kompetent anzuerkennenden Gerichte erlassen sind, auch in dem anderen Staate an dem dortigen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt werden.

Ausgegeben zu Berlin den 3. Mai 185

Daſſelbe ſoll auch rückſichtlich der in Prozeſſen vor dem kompetenten Gericht geſchloſſenen und nach den Geſetzen des Letzteren vollſtreckbaren Vergleiche ſtattfinden.

Wie weit Wechſelerkenntniſſe auch gegen die Perſon des Verurtheilten in dem anderen Staate vollſtreckt werden können, iſt im Art. 28. beſtimmt.

Artikel 3.

Ein von einem zuſtändigen Gericht gefälltes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor den Gerichten des anderen Staates die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (exceptio rei judicatae) mit denſelben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gericht desjenigen Staates, in welchem ſolche Einrede geltend gemacht wird, geſprochen wäre.

Artikel 4.

Keinem Unterthan iſt es erlaubt, ſich durch freiwillige Prorogation der Gerichtsbarkeit des anderen Staates, dem er als Unterthan und Staatsbürger nicht angehört, zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde iſt befugt, der Requiſition eines ſolchen geſetzwidrig prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollſtreckung des Erkenntniſſes Statt zu geben, vielmehr wird jedes von einem ſolchen Gericht geſprochene Erkenntniß in dem anderen Staate als ungültig betrachtet.

Artikel 5.

Der Kläger folgt dem Beklagten.

Beide Staaten erkennen den Grundſatz an, daß der Kläger dem Gerichtsſtand des Beklagten zu folgen habe; es wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsſtelle nicht nur, ſofern daſſelbe den Beklagten, ſondern auch, ſofern es den Kläger, z. B. rückſichtlich der Erſtattung von Gerichtskoſten, betrifft, in dem anderen Staate als rechtsgültig erkannt und vollzogen.

Artikel 6.

Widerklage.

Für die Widerklage iſt die Gerichtsbarkeit des über die Vorklage zuſtändigen Richters begründet, dafern nur jene ſonſt nach den Landesgeſetzen des Vorbeklagten zuläſſig iſt.

Artikel 7.

Provokations-Klage.

Die Provokations-Klagen (ex lege diffamari oder ex lege si contendat) werden erhoben vor dem perſönlich zuſtändigen Gerichte der Provokanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptſache ſelbſt gehörig iſt; es wird daher die von dieſem Gericht, beſonders im Falle des Ungehorſams, rechtskräftig ausgeſprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provozirten als vollſtreckbar anerkannt.

Ar-

Artikel 8.

Persönlicher Gerichtsstand.

Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate, oder bei denen, die einen eigenen Wohnsitz noch nicht genommen haben, durch die Herkunft in dem Gerichtsstande der Aeltern begründet ist, wird von beiden Staaten in persönlichen Klagsachen dergestalt anerkannt, daß der Unterthan des einen Staates von den Unterthanen des anderen nur vor seinem persönlichen Richter belangt werden darf. Es müßten denn bei jenen persönlichen Klagsachen, neben dem persönlichen Gerichtsstande, noch die besonderen Gerichtsstände des Kontraktes oder der geführten Verwaltung konkurriren, welchen Falls die persönliche Klage auch vor diesen Gerichtsständen erhoben werden kann.

Artikel 9.

Die Absicht, einen beständigen Wohnsitz an einem Orte nehmen zu wollen, kann sowohl ausdrücklich, als durch Handlungen, geäußert werden. Das Letztere geschieht, wenn Jemand an einem gewissen Orte ein Amt, welches seine beständige Gegenwart daselbst erfordert, übernimmt, Handel oder Gewerbe daselbst zu treiben anfängt, oder sich daselbst alles, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört, anschafft. Die Absicht muß aber nicht blos in Beziehung auf den Staat, sondern selbst auf den Ort, wo der Wohnsitz genommen werden soll, bestimmt geäußert sein.

Artikel 10.

Wenn Jemand sowohl in dem einem als in dem anderen Staate seinen Wohnsitz in dem landesgesetzlichen Sinne genommen hat, so hängt die Wahl des Gerichtsstandes von dem Kläger ab.

Artikel 11.

Der Wohnsitz des Vaters, wenn dieser noch am Leben ist, begründet zugleich den ordentlichen Gerichtsstand des noch in seiner Gewalt befindlichen Kindes, ohne Rücksicht auf den Ort, wo dasselbe geboren worden, oder wo das Kind sich nur eine Zeitlang aufhält.

Artikel 12.

Ist der Vater verstorben, so verbleibt der Gerichtsstand, unter welchem derselbe zur Zeit seines Ablebens seinen Wohnsitz hatte, der ordentliche Gerichtsstand des Kindes, so lange dasselbe noch keinen eigenen ordentlichen Wohnsitz rechtlich begründet hat.

Artikel 13.

Ist der Vater unbekannt, oder das Kind nicht aus einer Ehe zur

rechten Hand erzeugt, so richtet sich der Gerichtsstand eines solchen Kindes auf gleiche Art nach dem gewöhnlichen Gerichtsstand der Mutter.

Artikel 14.

Diejenigen, welche in dem einen oder dem anderen Staate, ohne dessen Bürger zu sein, eine abgesonderte Handlung, Fabrik, oder ein anderes dergleichen Etablissement besitzen, sollen wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche sie in Ansehung solcher Etablissements eingegangen haben, sowohl vor den Gerichten des Landes, wo die Gewerbs-Anstalten sich befinden, als vor dem Gerichtsstande des Wohnorts belangt werden können.

Artikel 15.

Die Uebernahme einer Pachtung, verbunden mit dem persönlichen Aufenthalte auf dem erpachteten Gute, soll den Wohnort des Pachters im Staate begründen.

Artikel 16.

Ausnahmsweise sollen Studirende und Dienstboten auch in demjenigen Staate, wo sie sich in dieser Eigenschaft aufhalten, während dieser Zeit noch einen persönlichen Gerichtsstand haben, hier aber, so viel ihren persönlichen Zustand und die davon abhangenden Rechte betrifft, ohne Ausnahme nach den Gesetzen ihres Wohnortes und ordentlichen Gerichtsstandes beurtheilt werden.

Artikel 17.

Gerichtsstand der Erben.

Erben werden wegen persönlicher Verbindlichkeiten ihres Erblassers vor dessen Gerichtsstande so lange belangt, als die Erbschaft ganz oder theilweise noch dort vorhanden, oder, wenn der Erben mehrere sind, noch nicht getheilt ist.

Artikel 18.

Allgemeines Konkursgericht.

Bei entstehendem Kreditwesen wird der persönliche Gerichtsstand des Schuldners auch als allgemeines Konkursgericht (Gantgericht) anerkannt; hat Jemand nach Artikel 9. 10. wegen des in beiden Staaten zugleich genommenen Wohnsitzes einen mehrfachen persönlichen Gerichtsstand, so entscheidet für die Kompetenz des allgemeinen Konkursgerichtes die Prävention.

Da der erbschaftliche Liquidations-Prozeß als ein besonderes prozessualisches Verfahren zwar in dem Königreiche Preußen gesetzlich besteht, in dem Großherzogthum Sachsen aber nicht, so ist in dem Falle eines mehrfachen Gerichtsstandes, jenachdem der Erbe oder der Nachlaß-Kurator bei dem Gerichte des einen oder des anderen Landes darauf anträgt, vor dem angegangenen Königlich Preußischen Gerichte der erbschaftliche Liquidations-Prozeß, vor dem angegangenen Großherzoglich Sächsischen Gerichte die öffentliche Vorladung der

der Nachlaß-Gläubiger nach Vorschrift der beiderseitigen resp. Landesgesetze einzuleiten und hienach weiter zu verfahren; es entscheidet hienach für die Zuständigkeit des einen oder des anderen Gerichtes der betreffende Antrag des Erben oder Nachlaß-Kurators.

Der Antrag auf Konkurs-Eröffnung findet nach erfolgter Einleitung des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses oder des öffentlichen Aufgebotes der Nachlaßgläubiger nur bei dem Gerichte statt, bei welchem das eine oder das andere Verfahren bereits rechtshängig ist.

Artikel 19.

Der hienach in dem einen Staate eröffnete Konkurs, resp. der vor dem Königlich Preußischen Gerichte eröffnete erbschaftliche Liquidations-Prozeß erstreckt sich auch auf das in dem anderen Staate befindliche Vermögen des Gemeinschuldners, welches daher auf Verlangen des Konkursgerichtes von demjenigen Gerichte, wo das Vermögen sich befindet, sichergestellt; inventirt und entweder in natura oder nach vorgängiger Versilberung zur Konkursmasse ausgeantwortet werden muß.

Hiebei finden jedoch folgende Einschränkungen statt.

1) Gehört zu dem auszuantwortenden Vermögen eine dem Gemeinschuldner angefallene Erbschaft, so kann das Konkursgericht nur die Ausantwortung des, nach erfolgter Befriedigung der Erbschaftsgläubiger, insoweit nach den im Gerichtsstande der Erbschaft geltenden Gesetzen die Separation der Erbmasse von der Konkursmasse noch zulässig ist, sowie nach Berichtigung der sonst auf der Erbschaft ruhenden Lasten, verbleibenden Ueberrestes zur Konkursmasse fordern.

2) Ebenso können vor Ausantwortung des Vermögens an das allgemeine Konkursgericht alle nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem sich das, auszuantwortende Vermögen befindet, zulässigen Vindikations-, Pfand-, Hypotheken- oder sonstige, eine vorzugsweise Befriedigung gewährenden Rechte an den zu diesem Vermögen gehörigen und in dem betreffenden Staate befindlichen Gegenständen, vor dessen Gerichten geltend gemacht werden, und ist sodann aus deren Erlös die Befriedigung dieser Gläubiger zu bewirken und nur der Ueberrest an die Konkursmasse abzuliefern, auch der etwa unter ihnen oder mit dem Kurator des allgemeinen Konkurses oder erbschaftlichen Liquidations-Prozesses über die Verität oder Priorität einer Forderung entstehende Streit von denselben Gerichten zu entscheiden.

3) Besitzt der Gemeinschuldner Bergtheile oder Kuxe oder sonstiges Bergwerks-Eigenthum, so wird, Behufs der Befriedigung der Berggläubiger, aus demselben ein Spezial-Konkurs eingeleitet und nur der verbleibende Ueberrest dieser Spezialmasse zur Hauptmasse abgeliefert.

4) Ebenso kann, wenn der Gemeinschuldner Seeschiffe oder dergleichen Schiffsparte besitzt, die vorgängige Befriedigung der Schiffsgläubiger aus diesen

Vermögensstücken nur bei dem betreffenden See- und Handelsgericht im Wege eines einzuleitenden Spezial-Konkurses erfolgen.

Artikel 20.

Insoweit nicht etwa die in dem vorstehenden Artikel 19. bestimmten Ausnahmen eintreten, sind alle Forderungen an den Gemeinschuldner bei dem allgemeinen Konkursgerichte einzuklagen, auch die Rücksichts ihrer etwa bei den Gerichten des anderen Staates bereits anhängigen Prozesse bei dem Konkursgericht weiter zu verfolgen, es sei denn, daß letzteres Gericht deren Fortsetzung und Entscheidung bei dem prozeßleitenden Gerichte ausdrücklich genehmigt oder verlangt.

Auch diejenigen Forderungen, welche nach Inhalt des Art. 19. bei dem besonderen Gerichte geltend gemacht werden dürfen, dort aber nicht angezeigt, oder nicht befriedigt worden sind, können bei dem allgemeinen Konkursgerichte noch geltend gemacht werden, so lange bei dem Letzteren nach den Gesetzen desselben eine Anmeldung noch zulässig ist.

Dingliche Rechte werden jedenfalls nach den Gesetzen des Orts, wo die Sache belegen ist, beurtheilt und geordnet.

Hinsichtlich der Gültigkeit persönlicher Ansprüche entscheiden, wenn es auf die Rechtsfähigkeit eines der Betheiligten ankommt, die Gesetze des Staates, dem er angehört; wenn es auf die Form eines Rechtsgeschäftes ankommt, die Gesetze des Staates, wo das Geschäft vorgenommen worden ist (Art. 32.); bei allen anderen als den vorangeführten Fällen die Gesetze des Staates, wo die Forderung entstanden ist. Ueber die Rangordnung persönlicher Ansprüche und deren Verhältniß zu den dinglichen entscheiden die am Orte des Konkursgerichtes geltenden Gesetze. Nirgends aber darf ein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern rücksichtlich der Behandlung ihrer Rechte gemacht werden.

Artikel 21.

Dinglicher Gerichtsstand.

Alle Realklagen, desgleichen alle possessorischen Rechtsmittel, wie auch die sogenannten actiones in rem scriptae müssen, dafern sie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Gericht, in dessen Bezirk sich die Sache befindet, — können aber, wenn der Gegenstand beweglich ist, auch vor dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten erhoben werden, — vorbehältlich dessen, was auf den Fall des Konkurses bestimmt ist.

In Betreff der hypothekarischen Klage wird von den kontrahirenden Staaten gegenseitig anerkannt, daß der Klageantrag, auch wenn er nicht auf Einräumung des Besitzes der als Hypothek haftenden Sache, sondern auf Befriedigung aus derselben gerichtet ist, den Erfordernissen der hypothekarischen Klage entspricht.

Artikel 22.

In dem Gerichtsstande der Sache können keine blos (rein) persönlichen Klagen angestellt werden.

Ar-

Artikel 23.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch statt, wenn gegen den Besitzer unbeweglicher Güter eine solche persönliche Klage angestellt wird, welche aus dem Besitze des Grundstücks oder aus Handlungen fließt, die er in der Eigenschaft als Gutsbesitzer vorgenommen hat. Wenn daher ein solcher Gutsbesitzer

1) die mit seinem Pachter oder Verwalter eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder
2) die zum Besten des Grundstückes geleisteten Vorschüsse oder gelieferten Materialien und Arbeiten zu vergüten sich weigert, oder
3) seine Nachbarn im Besitze stört,
4) sich eines auf das benachbarte Grundstück ihm zustehenden Rechtes berühmt, oder
5) wenn er das Grundstück ganz oder zum Theil veräußert und den Kontrakt nicht erfüllt oder die schuldige Gewähr nicht leistet,

so muß derselbe in allen diesen Fällen bei dem Gerichtsstande der Sache Recht nehmen, wenn sein Gegner ihn in seinem persönlichen Gerichtsstande nicht belangen will.

Artikel 24.

Ebenso begründet ausnahmsweise auch der Besitz eines Lehngutes oder die gesammte Hand daran, zugleich einen persönlichen Gerichtsstand.

Artikel 25.

Erbschaftsklagen werden da, wo die Erbschaft sich befindet, erhoben und zwar dergestalt, daß, wenn die Erbstücke zum Theil in dem einen, zum Theil in dem anderen Staatsgebiete sich befinden, der Kläger seine Klage zu theilen verbunden ist, ohne Rücksicht, wo der größte Theil der Erbschaftssachen sich befinden mag. Erbschaftsklagen.

Doch werden alle beweglichen Erbschaftsstücke angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Erblassers. Aktiv-Forderungen werden ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind oder nicht, den beweglichen Sachen beigezählt.

Artikel 26.

Ein Arrest darf in dem einen Staate und nach den Gesetzen desselben gegen den Bürger des anderen Staates ausgebracht und verfügt werden, unter der Bedingung jedoch, daß entweder auch die Hauptsache dorthin gehöre, oder daß sich eine wirkliche gegenwärtige Gefahr auf Seiten des Gläubigers nachweisen lasse. Ist in dem Staate, in welchem der Arrest verhangen wor- Gerichtsstand des Arrests.

den,

den, ein Gerichtsstand für die Hauptsache nicht begründet, so ist diese, nach vorläufiger Regulirung des Arrestes, an den zuständigen Richter des anderen Staates zu verweisen. Was dieser rechtskräftig erkennt, unterliegt der allgemeinen Bestimmung im Art. 2.

Artikel 27.

Gerichtsstand des Kontraktes.

Der Gerichtsstand des Kontraktes, vor welchem ebensowohl auf Erfüllung, als wie auf Aufhebung des Kontraktes geklagt werden kann, findet nur dann seine Anwendung, wenn der Kontrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirk sich anwesend befindet, in welchem der Kontrakt geschlossen worden ist, oder in Erfüllung gehen soll.

Dieses ist besonders auf die auf öffentlichen Märkten geschlossenen Kontrakte, auf Viehhändel und dergleichen anwendbar.

Artikel 28.

Gerichtsstand in Wechselsachen.

Der Gerichtsstand in Wechselsachen wird durch die in den beiden kontrahirenden Staaten bestehenden resp. gesetzlichen Vorschriften bestimmt.

Aus dem ergangenen Erkenntnisse soll selbst die Personal Exekution gegen den Schuldner bei den Gerichten des anderen Staates vollstreckt werden.

Artikel 29.

Gerichtsstand geführter Verwaltung.

Bei dem Gerichtsstande, unter welchem Jemand fremdes Gut oder Vermögen bewirthschaftet oder verwaltet hat, muß er auch auf die aus einer solchen Administration angestellten Klagen sich einlassen, es müßte denn die Administration bereits völlig beendigt und der Verwalter über die gelegte Rechnung quittirt sein. Wenn daher ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rückstand gefordert, oder eine ertheilte Quittung angefochten wird, so kann dieses nicht bei dem vormaligen Gerichtsstande der geführten Verwaltung geschehen.

Artikel 30.

Jede echte Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtssache in einen schon anhängigen Prozeß einmischt, sie sei prinzipal, oder accessorisch, betreffe den Kläger oder Beklagten, sei nach vorgängiger Streitankündigung oder ohne dieselbe geschehen, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Hauptprozeß geführt wird.

Artikel 31.

Wirkung der Rechtshängigkeit.

Sobald vor irgend einem in den bisherigen Artikeln bestimmten Gerichtsstande eine Sache rechtshängig gemacht ist, so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagsachen wird durch Insinuation der Ladung zur Einlassung auf die Klage für begründet erkannt.

2. In Hinsicht der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtssachen.

Artikel. 32.

Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo sie eingegangen sind.

Wenn nach der Verfassung des einen oder des anderen Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt, so hat es auch hierbei sein Verbleiben.

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen zum Zweck haben, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sachen liegen.

Artikel 33.

Die Bestellung der Personal-Vormundschaft für Minderjährige oder ihnen gleich zu achtende Personen gehört vor die Gerichte, wo der Pflegebefohlene seinen Wohnsitz hat, oder, bei mangelndem Wohnsitze, wo er sich aufhält, und bei doppeltem Wohnsitze (Art. 10.) ist das prävenirende Gericht kompetent. In Absicht der zu dem Vermögen der Pflegebefohlenen gehörigen Immobilien, welche unter der anderen Landeshoheit liegen, steht der jenseitigen Gerichtsbehörde frei, wegen dieser besondere Vormünder zu bestellen oder den auswärtigen Personal-Vormund ebenfalls zu bestätigen, welcher Letztere jedoch bei den auf das Grundstück sich beziehenden Geschäften die am Orte des gelegenen Grundstückes geltenden gesetzlichen Vorschriften zu befolgen hat. Im ersteren Falle sind die Gerichte der Hauptvormundschaft gehalten, der Behörde, welche wegen der Grundstücke besondere Vormünder bestellt hat, aus den Akten die nöthigen Nachrichten auf Erfordern mitzutheilen; auch haben die beiderseitigen Gerichte wegen Verwendung der Einkünfte aus den Gütern, soweit solche zum Unterhalte und der Erziehung oder dem sonstigen Fortkommen der Pflegebefohlenen erforderlich sind, sich mit einander zu vernehmen, und in dessen Verfolg das Nöthige zu verabreichen. Erwirbt der Pflegebefohlene später in dem anderen Staate einen Wohnsitz im landesgesetzlichen Sinne, so kann die (Personal- oder Haupt-) Vormundschaft an das Gericht seines neuen Wohnsitzes zwar übergehen, jedoch nur auf Antrag des Vormundes und mit Zustimmung der beiderseitigen obervormundschaftlichen Behörden.

Die Beendigung der (Personal-) Vormundschaft richtet sich nach den Gesetzen des Landes, unter dessen Gerichten sie steht.

Mit der Vormundschaft über die Person erreicht auch die rücksichtlich des im Gebiete des anderen Staates belegenen Immobilar-Vermögens einge-

leitete. Vormundschaft ihre Endschaft, selbst dann, wenn der Pflegebefohlene nach den Gesetzen dieses Staates noch nicht zu dem Alter der Volljährigkeit gelangt sein sollte.

3. Rücksichtlich der Strafgerichtsbarkeit.

Artikel 34.

Auslieferung der Verbrecher.

Die Uebertreter von Strafgesetzen werden, soweit nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen bestimmen, von dem Staate, welchem sie angehören, nicht ausgeliefert, sondern können nur in dem Letzteren wegen der in dem anderen Staate begangenen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen, wenn sie auch nach den Gesetzen des Staates, dem sie angehören, strafbar sind, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden. Daher findet auch ein Kontumazial-Verfahren des anderen Staates gegen sie nicht statt.

Hinsichtlich der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen bewendet es bei der zu deren Verhütung und Bestrafung unter dem heutigen Tage abgeschlossenen besonderen Uebereinkunft.

Artikel 35.

Vollstreckung der Straferkenntnisse.

Wenn ein Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des anderen sich eines Verbrechens oder Vergehens oder einer Uebertretung schuldig gemacht hat und daselbst ergriffen und zur Untersuchung gezogen worden ist, so wird, wenn der Angeschuldigte gegen juratorische Kaution oder Handgelöbniß entlassen worden ist und sich in seinen Heimathsstaat zurückbegeben hat, von dem ordentlichen Richter desselben das Erkenntniß des ausländischen Gerichtes, nach vorgängiger Requisition und Mittheilung des Urtheils, sowohl an der Person als an den in dem Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgesetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden ist, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates mit Strafe bedroht und nicht zugleich blos gegen polizei- oder finanzgesetzliche Vorschriften gerichtet ist, ingleichen unbeschadet des dem requirirten Staate zuständigen Strafverwandlungs- oder Begnadigungsrechtes. Ein Gleiches findet im Fall der Flucht eines Angeschuldigten nach der Verurtheilung oder während der Strafverbüßung statt.

Hat sich der Angeschuldigte aber vor der Verurtheilung der Untersuchung durch die Flucht entzogen, so soll es dem untersuchenden Gerichte nur freistehen, unter Mittheilung der Akten auf Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung des Angeschuldigten, sowie auf Einbringung der aufgelaufenen Unkosten aus dem Vermögen desselben anzutragen, und muß diesem Antrage, wiederum unter der Voraussetzung, daß die Handlung, wegen deren die Untersuchung eingeleitet war, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates mit Strafe bedroht und nicht zugleich blos gegen polizei- oder finanzgesetzliche Vorschriften gerichtet ist, von dem requirirten Staate entsprochen werden. In Fällen, wo der Verurtheilte nicht vermögend ist, die Kosten der Strafvollstreckung zu tragen, hat das re-

requirirende Gericht solche, in Gemäßheit der Bestimmung des Artikel 44., zu ersetzen.

Artikel 36.

Bedingt zu verstattende Selbststellung.

Hat der Unterthan des einen Staates Strafgesetze des anderen Staates durch solche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht mit Strafe bedroht sind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Abgaben-Gesetze, Polizei-Vorschriften und dergleichen, und welche demnach auch von diesem Staate nicht bestraft werden können, so soll auf vorgängige Requisition zwar nicht zwangsweise der Unterthan vor das Gericht des anderen Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen verstattet werden, damit er sich gegen die Anschuldigungen vertheidigen und gegen das in solchem Falle zulässige Kontumazial-Verfahren wahren könne.

Doch soll, wenn bei Uebertretung eines Abgaben-Gesetzes des einen Staates dem Unterthanen des anderen Staates Waaren in Beschlag genommen worden sind, die Verurtheilung, sei es im Wege des Kontumazial-Verfahrens oder sonst nur insofern eintreten, als sie sich auf die in Beschlag genommenen Gegenstände beschränkt. In Ansehung der Kontravention gegen Zollgesetze bewendet es bei dem unter den resp. Vereinsstaaten abgeschlossenen Zollkartell.

Artikel 37.

Der zuständige Strafrichter darf auch, soweit die Gesetze seines Landes es gestatten, über die aus dem Verbrechen entsprungenen Privatansprüche mit erkennen, wenn darauf von dem Beschädigten angetragen worden ist.

Artikel 38.

Auslieferung der Geflüchteten.

Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den anderen Staat sich geflüchtet haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu sein, werden nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert.

Artikel 39.

Auslieferung der Ausländer.

Solche eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des anderen Staates Unterthanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen Staate, in welchem die strafbare Handlung verübt wurde, auf vorgängige Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert. Es bleibt jedoch dem requirirten Staate überlassen, ob er dem Auslieferungs-Antrage Folge geben wolle, bevor er die Regierung des dritten Staates, welchem der Angeschuldigte angehört, von dem Antrage in Kennt-

Kenntniß gesetzt und deren Erklärung erhalten habe, ob sie den Angeschuldigten zur eigenen Bestrafung reklamiren wolle.

Artikel 40.

Verbindlichkeit zur Annahme der Auslieferung.

In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem anderen Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Artikel 41.

Stellung der Zeugen.

In Kriminal-Fällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, soll die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Untersuchungsgericht des anderen zur Ablegung des Zeugnisses, zur Konfrontation oder Rekognition, gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und der Versäumniß, nie verweigert werden.

Artikel 42.

Da nunmehr die Fälle genau bestimmt sind, in welchen die Auslieferung der Angeschuldigten oder Gestellung der Zeugen gegenseitig nicht verweigert werden soll, so hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher sie obliegt, weder vorgängige reversales de observando reciproco zu erfordern, noch, dafern sie nur eine Provinzial-Behörde ist, in der Regel erst die besondere Genehmigung der ihr vorgesetzten Ministerial-Behörde einzuholen, es sei denn, daß im einzelnen Falle die Anwendung des Abkommens noch Zweifel zuließe, oder sonst ganz eigenthümliche Bedenken hervorträten. Unter-Behörden bleiben aber unter allen Umständen verpflichtet, keinen Menschen außer Landes verabfolgen zu lassen, bevor sie nicht zu dieser Auslieferung die Autorisation der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde eingeholt haben.

Artikel 43.

Gerichtliche und außergerichtliche Prozeß- und Untersuchungs-Kosten, welche von dem kompetenten Gerichte des einen Staates nach den dort geltenden Vorschriften festgesetzt und ausdrücklich für beitreibungsfähig erklärt worden sind, sollen auf Verlangen dieses Gerichtes auch in dem anderen Staate von dem daselbst sich aufhaltenden Schuldner ohne weiteres exekutivisch eingezogen werden. Die den gerichtlichen Anwälten an ihre Mandanten zustehenden Forderungen an Gebühren und Auslagen können indeß in Preußen gegen die dort wohnenden Mandanten nur im Wege des Mandats-Prozesses nach §. 1. der Verordnung vom 1. Juni 1833. geltend und beitreibungsfähig gemacht werden; es ist jedoch auf die Requisition des jenseitigen Prozeß-Gerichtes das gesetzliche Verfahren von dem kompetenten Gerichte einzuleiten und dem auswärtigen Rechtsanwalte Behufs der kostenfreien Betreibung der Sache ein Assistent von Amtswegen zu bestellen.

Ar-

Artikel 44.

In allen Civil- und Kriminal-Rechtssachen, in welchen die Bezahlung der Unkosten dazu unvermögenden Personen obliegt, haben die Behörden des einen Staates die Requisitionen der Behörden des anderen sportel- und stempelfrei zu expediren und nur die baaren Auslagen und die unter diese zu rechnenden, für Lokaltermine anzusetzenden Gebühren zu liquidiren.

Artikel 45.

Den vor einem auswärtigen Gerichte abzuhörenden Zeugen und anderen Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung, nach der von dem requirirten Gerichte geschehenen taxmäßigen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Sistirung von dem requirirenden Gerichte sofort verabreicht werden.

Artikel 46.

Zur Entscheidung der Frage, ob die Person, welcher die Bezahlung der Unkosten in Civil- oder Kriminalsachen obliegt, hinreichendes Vermögen dazu besitzt, soll nur das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher diese Person ihren wesentlichen Wohnsitz hat.

Sollte dieselbe ihren Wohnsitz in einem dritten Staate haben und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden sein, so wird es angesehen, als ob sie kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze. Ist in Kriminalfällen ein Angeschuldigter zwar vermögend, die Kosten zu entrichten, jedoch in dem gesprochenen Erkenntnisse dazu nicht verurtheilt worden, so ist dieser Fall dem des Unvermögens ebenfalls gleich zu setzen.

Artikel 47.

Sämmtliche vorstehende Bestimmungen gelten nicht in Beziehung auf den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln. Rücksichtlich dessen hat es bei der Verordnung vom 2. Mai 1823. sein Bewenden.

Artikel 48.

Die Dauer dieser Uebereinkunft ird zunächst auf zwölf Jahre, vom 1. Mai d. J. an gerechnet, festgesetzt. Vom 1. Mai 1863. an steht jedem Theile die Kündigung offen, mit der Wirkung, daß mit Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach demjenigen, in welchem die Kündigung erfolgt, die Uebereinkunft erlischt.

Gegenwärtige im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar und Eisenach

zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 23. März 1852.

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) von Manteuffel.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Staats-Ministeriums vom 29. März d. J. ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. April 1852.

Der Minister-Präsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

von Manteuffel.

(Nr. 3532.) Bekanntmachung der Miniſterial-Erklärung, die Uebereinkunft mit Sachſen-Weimar zur Verhütung und Beſtrafung der Forſt- und Jagdfrevel in den Grenzbezirken vom $\frac{23.}{29.}$ März 1852. betreffend. Vom 25. April 1852.

Nachdem die Königlich Preußiſche und die Großherzoglich Sachſen-Weimar- und Eiſenachſche Regierung übereingekommen ſind, wirkſamere Maaßregeln zur Verhütung der Forſt- und Jagdfrevel in den Grenzbezirken zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Artikel 1.

Es verpflichtet ſich ſowohl die Königlich Preußiſche, als die Großherzoglich Sächſiſche Regierung, die Forſt- und Jagdfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen und Jagdrevieren des anderen Gebietes verübt haben möchten, ſobald ſie davon Kenntniß erhält, nach denſelben Geſetzen zu unterſuchen und zu beſtrafen, nach welchen ſie unterſucht und beſtraft werden würden, wenn ſie in inländiſchen Forſten und Jagdrevieren begangen worden wären.

Artikel 2.

Von den beiderſeitigen Behörden ſoll zur Entdeckung und Habhaftwerdung der Forſt- und Jagdfrevler alle mögliche Hülfe geleiſtet werden. Den Förſtern und Waldwärtern des einen Theiles ſoll namentlich geſtattet ſein, die Spuren begangener Forſt- und Jagdfrevel, ſowie die Frevler ſelbſt, bis auf eine Meile auch in das Gebiet des anderen Theiles zu verfolgen.

Ereilen ſie auf der diesfälligen Verfolgung die Frevler ſelbſt, ſo iſt es ihnen, jedoch nur unter der Bedingung geſtattet, dieſelben anzuhalten, daß die Angehaltenen an die nächſte Ortspolizeibehörde derjenigen Regierung überliefert werden, auf deren Gebiete die Anhaltung ſtattgefunden hat.

Finden die auf der Verfolgung eines Forſt- und Jagdfrevlers begriffenen Forſtbeamten eine Hausſuchung in dem Gebiete des anderen Theiles vorzunehmen für nöthig, ſo haben dieſelben ſolches an Orten, wo der Sitz eines Gerichtes iſt, bei dem Ortsrichter, im Falle der Verhinderung deſſelben aber, ſowie an Orten, wo ein Ortsgericht ſich nicht befindet, bei dem Polizei-Kommiſſar, Bürgermeiſter oder Beigeordneten, Ortsſchultheißen oder Ortsſchöffen anzuzeigen, von welchen alsdann die Hausſuchung unverzüglich verfügt werden wird.

Artikel 3.

Dem nacheilenden Forſt- und Jagdbeamten wird überlaſſen, das über den Hergang, Befund und alle Umſtände des begangenen Frevels, welche auf deſſen Beſtrafung von Einfluß ſein können, im Gebiete ſeiner Landesherrſchaft aufgenommene Protokoll in dem benachbarten Gebiete fortzuſetzen, und darin Alles,

was er auf der Nacheile in Beziehung auf den begangenen Frevel bemerkt, aufzuzeichnen.

Es soll jedoch diese Aufzeichnung unter Mitwirkung und Mitunterschrift des nach dem vorhergehenden Artikel die Haussuchung veranstaltenden Ortsvorstandes in Bezug auf denjenigen Theil des Protokolls erfolgen, welcher die von diesem Vorstande vorgenommenen Handlungen betrifft, und soweit es sich von Haussuchungen handelt, bei welchen der Ortsrichter ꝛc. (Artikel 2.) zugegen war, unter Mitwirkung und Mitunterschrift des Letzteren. Das Einverständniß des Ortsrichters oder Ortsvorstandes oder das, was er seinerseits besonders oder abweichend zu erinnern hat, muß in dem Protokolle ausdrücklich bemerkt werden. Von diesem Protokoll, worin jedesmal über etwaige Beschlagnahme und Aufbewahrung entwendeter Gegenstände und von Frevlern gebrauchter Geräthschaften die nöthigen Bemerkungen aufzunehmen sind, händigt der Forst- oder Jagdbeamte sofort ein Duplikat dem Behufs der Haussuchung requirirten Beamten des Orts ein, welcher Letztere, insofern dies nicht der Ortsrichter ist, dasselbe sogleich seiner vorgesetzten Behörde zu übersenden hat, bei Vermeidung einer Disziplinarstrafe von 1 bis 5 Rthlrn. für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet.

Artikel 4.

Für die Konstatirung eines Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des anderen verübt worden, soll den offiziellen Angaben und Abschätzungen, welche von den kompetenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Ortes des begangenen Frevels oder von dem dort kompetenten polizeilichen Beamten aufgenommen worden, derselbe Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigelegt werden, welchen die Gesetze den offiziellen Angaben der inländischen Beamten beilegen.

Artikel 5.

Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa stattgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt und in welchem das Erkenntniß stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

Artikel 6.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich Preußischen und in den Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Landen wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich sein wird.

Artikel 7.

Die Dauer dieſer Uebereinkunft wird zunächſt auf zwölf Jahre, vom 1. Mai d. J. an gerechnet, feſtgeſetzt. Vom 1. Mai 1863. an ſteht jedem Theile die Kündigung offen, it der Wirkung, daß mit Ablauf des nächſten Kalenderjahres nach demjenigen, in welchem die Kündigung erfolgt, die Uebereinkunft erliſcht.

Gegenwärtige im Namen Sr. Majeſtät des Königs von Preußen und Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachſen-Weimar und Eiſenach zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung ſoll, nach erfolgter gegenſeitiger Auswechſelung, Kraft und Wirkſamkeit in den beiderſeitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 23. März 1852.

Königlich Preußiſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) von Manteuffel.

Vorſtehende Erklärung wird, nachdem ſie gegen eine übereinſtimmende Erklärung des Großherzoglich Sachſen-Weimarſchen Staats-Miniſteriums vom 29. März d. J. ausgewechſelt worden iſt, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. April 1852.

Der Miniſter-Präſident, Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten.

von Manteuffel.

(Nr. 3533.) Allerhöchſter Erlaß vom 7. April 1852., betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chauſſee von Landsberg a. d. W. bis zur Grenze des Landsberger Kreiſes.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chauſſeemäßigen Ausbau der Straße von Landsberg a. d. W. bis zur Grenze des Landsberger Kreiſes zum Anſchluſſe an die über Berlinchen durch den Soldiner und Pyritzer Kreis nach Stargard in Pommern zu führende Chauſſee durch die zu dem Zwecke gebildete Baugeſellſchaft genehmigt habe, beſtimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der in den Bauplan fallenden Grundſtücke, ſowie das Recht zur Entnahme der Chauſſeebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der Beſtimmungen für die Staats-Chauſſeen, auf die gedachte Straße Anwendung finden ſoll. Zugleich genehmige Ich für dieſelbe die Erhebung eines Chauſſeegeldes nach dem für die Staats-Chauſſeen jedesmal geltenden Chauſſeegeld-Tarife. Auch ſollen die dem Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Beſtimmungen über die Chauſſeepolizei-Vergehen auf die Eingangs bezeichnete Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß iſt durch die Geſetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 7. April 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelſchwingh.

An den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminiſter.

(Nr. 3534.)

(Nr. 3534.) Gesetz, betreffend die Ermäßigung des Durchgangszolls für Zink auf den in Abschnitt I. Abtheilung III. des Vereins-Zolltarifs verzeichneten Straßen. Vom 21. April 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Der unter Nr. 7. im ersten Abschnitt der dritten Abtheilung des nach Unserer Verordnung vom 8. November 1848., vom 1. Januar 1849. an bis auf Weiteres in Kraft gebliebenen Zolltarifs für die Jahre 1846., 1847. und 1848. angeordnete Durchgangs-Zollsatz von 5 Sgr. vom Zentner soll vom 1. April 1852. an bis auf Weiteres auch auf rohen Zink, Zinkbleche und grobe Zinkwaaren Anwendung finden.

§. 2.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 21. April 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3535.) Bekanntmachung über die unterm 7. April 1852. erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Landsberg-Berlinchener Chausseebau-Gesellschaft. Vom 23. April 1852.

Des Königs Majestät haben das unterm 7. Oktober 1851. vollzogene Statut der Landsberg-Berlinchener Chausseebau-Gesellschaft mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7. April c. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Frankfurt zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Berlin, den 23. April 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (Rudolph Decker.)

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 3536.) Traité de commerce et de navigation entre les Etats de l'Association de douanes et de commerce Allemande d'une part et les Pays-Bas d'autre part. Du 31. Décembre 1851.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg — Rossow, Netzeband et Schoenberg —, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Coethen, d'Anhalt-Dessau et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe, et le Grand Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (Zoll-Verein), savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe et la Couronne de Württemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Électorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse; les États formant l'Association de doua-

(Nr. 3536.) Ueberſetzung. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwiſchen den Staaten des Deutſchen Zoll- und Handels-Vereins einerſeits und den Niederlanden andererſeits. Vom 31. Dezember 1851.

Seine Majeſtät der König von Preußen, ſowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Syſteme angeſchloſſenen ſouverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgiſchen Enklaven Roſſow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgiſchen Fürſtenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Deſſau und Anhalt-Bernburg, der Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürſtenthums Lippe und des Landgräflich Heſſiſchen Oberamts Meiſenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutſchen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachſen und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, zugleich das Landgräflich-Heſſiſche Amt Homburg vertretend; der den Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg

Ausgegeben zu Berlin den 13. Mai 1852.

nes et de commerce de Thüringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Roudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greitz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf; le Duché de Brunswick, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort d'une part, et

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas d'autre part,

désirant étendre les relations commerciales entre les États du Zoll-Verein et les Pays-Bas, sont convenus d'entrer en négociation et ont nommé des Plénipotentiaires à cet effet, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:
Le Comte de Koenigsmarck, Son conseiller intime actuel, grand-maître héréditaire de la cour, chambellan, chevalier de l'ordre de l'aigle rouge seconde classe avec l'étoile et de l'ordre de St. Jean de Prusse, grand-croix de l'ordre de la couronne de chêne, etc. etc., Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Pays-Bas,

et

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas: le Sieur Herman van Sonsbeeck, chevalier de l'ordre du lion néerlandais, grand-croix de l'ordre de l'étoile polaire de Suède, grand-croix de l'ordre de St. Maurice et de St. Lazare de Sardaigne, grand-croix de l'ordre du sauveur de la Grèce, Son Ministre des affaires étrangères;

und Sachsen-Koburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König der Niederlande andererseits,

von dem Wunsche beseelt, den Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und den Niederlanden eine größere Ausdehnung zu geben, sind übereingekommen, Unterhandlungen zu eröffnen, und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen: den Grafen von Königsmarck, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath, Erbhofmeister, Kammerherrn, Ritter des Rothen Adlerordens zweiter Klasse mit dem Stern und des Preußischen St. Johanniter-Ordens, Großkreuz des Ordens der Eichenkrone, ꝛc. ꝛc., Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Niederlande,

und

Seine Majestät der König der Niederlande: den Herrn Hermann van Sonsbeeck, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Großkreuz des Schwedischen Nordstern-Ordens, Großkreuz des Sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Großkreuz des Griechischen Erlöser-Ordens, Allerhöchst Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

le Sieur Pierre Philippe van Bosse, commandeur de l'ordre du lion néerlandais, chevalier de seconde classe de l'ordre de St. Anne de Russie, grand-croix de l'ordre de St. Maurice et St. Lazare de Sardaigne, Son Ministre des finances, et

le Sieur Charles Ferdinand Pahud, chevalier de l'ordre du lion néerlandais, Son Ministre des colonies,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les navires du Zoll-Verein qui entreront sur lest ou chargés dans les ports des Pays-Bas ou qui en sortiront, et réciproquement les navires Néerlandais qui entreront sur lest ou chargés dans les ports du Zoll-Verein, ou qui en sortiront, quelque soit le lieu de leur départ ou de leur destination, ne seront pas assujettis à des droits de tonnage, de balisage, de pavillon, de port, d'ancrage, de pilotage, de remorque, de fanal, d'écluse, de canaux, de quarantaine, de sauvetage, d'entrepôt ou à d'autres droits ou charges, de quelque nature ou dénomination que ce soit, perçus au nom ou au profit du gouvernement, des fonctionnaires publics, de communes ou d'établissements quelconques, autres ou plus considérables que ceux qui sont actuellement ou pourront par la suite être imposés aux navires nationaux à leur entrée et pendant leur séjour dans ces ports ou à leur sortie.

den Herrn Peter Philipp van Bosse, Kommandeur des Niederländischen Löwen-Ordens, Ritter des Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse, Großkreuz des Sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Allerhöchst Ihren Finanz-Minister, und

den Herrn Karl Ferdinand Pahud, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Allerhöchst Ihren Minister der Kolonieen,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Schiffe des Zollvereins, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen der Niederlande einlaufen oder aus diesen auslaufen, und umgekehrt die Niederländischen Schiffe, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des Zollvereins einlaufen oder aus diesen auslaufen, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sei, sollen keinen andern oder höheren Tonnen-, Baken-, Flaggen-, Hafen-, Anker-, Lootsen-, Schlepp-, Feuer-, Schleusen-, Kanal-, Quarantaine-, Berge-Geldern, Niederlage-Gebühren, ingleichen keinen andern oder höheren Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung unterworfen werden, sie mögen im Namen oder zum Vortheil der Regierung, der öffentlichen Beamten, der Kommunen oder irgend einer Anstalt erhoben werden, als denjenigen, welche den Nationalschiffen bei deren Einlaufen in die gedachten Häfen, ihrem Aufenthalt daselbst, oder bei ihrem Ausgange gegenwärtig auferlegt sind, oder künftig etwa auferlegt werden möchten.

Article 2.

Tous les produits et autres objets de commerce, dont l'importation ou l'exportation pourra légalement avoir lieu dans les États des Hautes Parties contractantes par navires nationaux, pourront également y être importés ou en être exportés par navires appartenant à l'autre Partie.

Les marchandises importées dans les ports du Zoll-Verein ou des Pays-Bas par des navires appartenant à l'une ou à l'autre Partie, pourront y être destinées à la consommation, au transit ou à la réexportation ou enfin être mises en entrepôt, au gré du propriétaire ou de ses ayant cause, le tout aux mêmes conditions et sans être assujetties à des droits de magasinage, de surveillance ou autres de cette nature plus forts que ceux auxquels sont soumises les marchandises apportées par navires nationaux.

Artikel 2.

Alle Erzeugniſſe und andere Handelsgegenſtände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalſchiffen in den Staaten der hohen vertragenden Theile geſetzlich ſtattfinden darf, ſollen daſelbſt auch auf den dem andern Theile zugehörenden Schiffen ein-, oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Die Waaren, welche auf Schiffen des einen oder des anderen Theiles in die Häfen des Zollvereins oder der Niederlande eingeführt werden, ſollen dort zum Verbrauch, zum Durchgange, oder zur Wiederausfuhr beſtimmt, oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder ſeiner Machthaber, in Entrepot gebracht werden können, ganz unter denſelben Bedingungen und ohne höheren Magazingebühren, Bewachungs- oder ſonſtigen Koſten dieſer Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf Nationalſchiffen angebrachten Waaren unterliegen.

Article 3.

Les marchandises de toute espèce, sans distinction d'origine, importées de quelque pays que ce soit, par navires du Zoll-Verein dans les ports des Pays-Bas ou par navires Néerlandais dans les ports du Zoll-Verein, de même les marchandises de toute espèce, sans distinction d'origine, exportées, pour quelque destination que ce soit, des ports des Pays-Bas par navires du Zoll-Verein ou des ports du Zoll-Verein par navires Néerlandais ne paieront dans les ports respectifs d'autres ni de plus forts droits d'entrée ou de sortie, imposés actuellement ou à imposer à l'avenir, que si l'importation ou l'exportation avait lieu par navires nationaux.

Artikel 3.

Waaren jeder Art, ohne Unterſchied des Urſprunges, die, aus welchem Lande es auch ſein möge, auf Schiffen des Zollvereins in die Häfen der Niederlande oder auf Niederländiſchen Schiffen in die Häfen des Zollvereins eingeführt, eben ſo Waaren jeder Art, ohne Unterſchied des Urſprunges, die, nach welchem Beſtimmungsorte es auch ſein möge, aus den Häfen der Niederlande auf Schiffen des Zollvereins oder aus den Häfen des Zollvereins auf Niederländiſchen Schiffen ausgeführt werden, ſollen in den beiderſeitigen Häfen weder andere noch höhere Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben jetzt oder in Zukunft entrichten, als wenn die Einfuhr oder die Ausfuhr auf Nationalſchiffen erfolgte.

Article 4.

Les exemtions, primes, restitutions de droit ou autres faveurs ou avantages de ce genre qui sont ou qui pourraient à l'avenir être accordés dans les États de l'une des Hautes Parties contractantes aux navires nationaux ou à leurs cargaisons, soit pour l'entrée soit pour la sortie ou pour le transit, seront également accordés tant aux navires de l'autre Partie qu'à leurs cargaisons, sans égard au pays, d'où les navires ou leurs cargaisons viennent, ou pour lequel les navires ou leurs cargaisons sont destinés.

Les dispositions qui précèdent ne dérogent pas à l'exemtion du droit de tonnage et d'autres faveurs spéciales de même nature dont jouissent dans chaque État les navires employés à la pèche nationale.

Artikel 4.

Die Befreiungen, Prämien, Zollvergütungen oder andere Begünſtigungen oder Vortheile dieſer Art, welche in den Staaten eines der beiden hohen vertragenden Theile den Nationalſchiffen oder deren Ladungen, ſei es für den Eingang, ſei es für den Ausgang oder den Durchgang, bewilligt ſind, oder künftig bewilligt werden könnten, ſollen in gleicher Weiſe ſowohl den Schiffen des anderen Theiles, als auch deren Ladungen bewilligt werden, ohne Rückſicht darauf, woher die Schiffe oder deren Ladungen kommen, oder wohin die Schiffe oder deren Ladungen beſtimmt ſind.

Die vorſtehenden Beſtimmungen finden keine Anwendung auf die Befreiung vom Tonnengelde und auf andere beſondere Begünſtigungen derſelben Art, welche die in jedem Staate zur National-Fiſcherei verwendeten Schiffe genießen.

Article 5.

En tout ce qui concerne le placement des navires, leur chargement ou déchargement dans les ports, rades, hâvres et bassins, et généralement pour toutes les formalités et dispositions quelconques auxquelles peuvent être soumis les navires de commerce, leur équipage et leur chargement, il est convenu qu'il ne sera accordé aux navires nationaux aucun privilège ni aucune faveur qui ne le soit également à ceux de l'autre Partie, la volonté des deux Hautes Parties contractantes étant que sous ce rapport aussi, leurs bâtimens soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Artikel 5.

In Allem, was das Aufſtellen der Schiffe, ihr Ein- oder Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Baſſins betrifft, und überhaupt in Hinſicht aller Förmlichkeiten und ſonſtigen Beſtimmungen, welchen die Handelsſchiffe, ihre Mannſchaft und ihre Ladung unterworfen werden können, iſt man übereingekommen, daß den Nationalſchiffen kein Privilegium und keine Begünſtigung zugeſtanden werden ſoll, welche nicht in gleicher Weiſe den Schiffen des anderen Theiles zukäme, indem der Wille der beiden hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieſer Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer völligen Gleichſtellung behandelt werden ſollen.

Article 6.

Les navires du Zoll-Verein entrant dans un des ports des Pays-

Artikel 6.

Die Schiffe des Zollvereins, welche nach einem der Häfen der Niederlande

Bas et les navires Néerlandais entrant dans un des ports du Zoll-Verein, et qui ne voudraient décharger qu'une partie de leur cargaison, pourront, en se conformant aux lois et règlemens des États respectifs, conserver à leur bord la partie de leur cargaison qui serait destinée à un autre port, soit du même pays, soit d'un autre, et la réexporter sans être astreints à payer, pour cette partie de la cargaison aucun droit de douane, sauf les frais de surveillance.

Article 7.

Les navires de l'une des Hautes Parties contractantes, entrant en relâche forcée dans l'un des ports de l'autre, n'y paieront, soit pour le navire, soit pour son chargement, que les droits auxquels les nationaux sont assujettis dans le même cas, pourvu que la nécessité de la relâche soit légalement constatée, que ces navires ne fassent aucune opération de commerce et qu'ils ne séjournent pas dans le port plus longtemps que ne l'exige le motif qui a nécessité la relâche. Les déchargemens et rechargemens motivés par le besoin de réparer les bâtimens, ne seront point considérés comme opérations de commerce.

Article 8.

En cas d'échouement ou de naufrage d'un navire de l'une des Hautes Parties contractantes dans les États de l'autre, il sera prêté toute aide et assistance au capitaine et à l'équipage, tant pour les personnes que pour le navire et sa cargaison.

Les opérations relatives au sauvetage auront lieu conformément

kommen und die Niederländischen Schiffe, welche nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der beiderseitigen Staaten richten, den nach einem andern Hafen desselben oder eines andern Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen Theil der Ladung irgend eine Abgabe, außer den Kosten der Bewachung, zu bezahlen.

Artikel 7.

Die Schiffe des einen der hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen Theiles im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nothwendig gemacht haben, erheischen. Die zum Zwecke der Ausbesserung der Schiffe erforderlichen Löschungen und Wiedereinladungen sollen nicht als Handelsverkehr betrachtet werden.

Artikel 8.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile in den Staaten des anderen, soll dem Kapitain und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen, als auch für das Schiff und dessen Ladung, alle Hülfe und Beistand geleistet werden.

Die Maaßregeln wegen der Bergung sollen nach Maaßgabe der Lan-

aux lois du pays, et il ne sera payé de frais de sauvetage plus forts que ceux auxquels les nationaux seraient tenus en pareil cas.

Les marchandises sauvées ne seront soumises à aucun droit, à moins qu'elles ne soient livrées à la consommation.

Article 9.

L'intention des Hautes Parties contractantes étant de n'admettre aucune distinction entre les navires de leurs États respectifs, en raison de leur nationalité, en ce qui concerne l'achat de produits ou d'autres objets de commerce importés dans ces navires, il ne sera donné à cet égard ni directement ni indirectement, ni par l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes, ni par aucune compagnie, corporation ou agent, agissant en Leur nom ou sous Leur autorité, aucune priorité ou préférence aux importations par navires indigènes.

Article 10.

Les stipulations qui précèdent (articles 1 — 9.) s'appliquent également à la navigation maritime, à la navigation fluviale et à la navigation de toutes les voies d'eau navigables, appartenant aux Hautes Parties contractantes, soit naturelles, soit artificielles, fleuves, rivières, canaux, chenaux ou de quelque autre espèce ou dénomination que ce soit, sans exception aucune et dans quelque direction que ce soit.

L'assimilation des pavillons respectifs avec le pavillon national pour la navigation sur toutes les voies d'eau mentionnées ci-dessus, s'applique expressément au droit de

desgesetze stattfinden, und es sollen keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen im gleichen Falle unterworfen sein würden.

Die geborgenen Waaren sollen keiner Abgabe unterworfen sein, es sei denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Artikel 9.

Da es die Absicht der hohen vertragenden Theile ist, zwischen den Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten aus Rücksicht auf deren Nationalität keinen Unterschied in Betreff des Ankaufs der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder anderen Gegenstände des Handels zuzulassen, so soll in dieser Beziehung weder direkt noch indirekt, weder durch den einen oder den anderen der hohen vertragenden Theile, noch durch eine in deren Namen oder unter deren Autorität handelnde Gesellschaft, Korporation oder Agenten, den Einfuhren auf einheimischen Schiffen irgend ein Vorrecht oder Vorzug eingeräumt werden.

Artikel 10.

Die vorhergehenden Bestimmungen (Artikel 1 — 9.) sollen gleichmäßig auf die Schiffahrt zur See, auf die Flußschiffahrt und auf die Schiffahrt auf allen schiffbaren Wasserstraßen, welche den hohen vertragenden Theilen angehören, sei es natürlichen oder künstlichen, Flüssen, Strömen, Kanälen, Wasserwegen, oder von welcher anderen Art oder Benennung es sei, ohne irgend eine Ausnahme, und gleichviel in welcher Richtung, Anwendung finden.

Die Gleichstellung der gegenseitigen Flaggen mit der National-Flagge für die Schiffahrt auf allen vorstehend erwähnten Wasserstraßen findet ausdrücklich auf das Recht, diese Wasserstraßen

naviguer sur ces voies d'eau et aux droits ou péages à acquitter par les navires, soit pour cette navigation même, soit dans les ports sur les dites voies d'eau, sans aucun égard à la nature des navires, que ce soient des navires de mer ou de rivière, que les premiers (navires de mer) soient considérés ou non comme des bâtimens du Rhin, conduits par un navigateur à patente, enfin sans égard au pays, d'où les navires ou leurs cargaisons viennent ou pour lequel les navires ou leurs cargaisons soient destinés.

zu befahren und auf die von den Schiffen, sei es für diese Fahrt selbst, sei es für die in den Häfen an den erwähnten Wasserstraßen zu entrichtenden Gebühren oder Abgaben Anwendung, und zwar ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Schiffe, mögen es See- oder Flußschiffe sein, mögen die ersteren (Seeschiffe) als von einem patentirten Schiffer geführte Rheinschiffe betrachtet werden oder nicht, endlich ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder ihre Ladungen kommen, oder wohin die Schiffe oder ihre Ladungen bestimmt sein mögen.

Article 11.

Les sujets de chacune des Hautes Parties contractantes se conformeront respectivement, en ce qui concerne l'exercice du cabotage, au lois qui régissent actuellement ou qui pourront régir par la suite cette matière dans chacun des États des deux Hautes Parties contractantes.

Artikel 11.

Die Unterthanen eines jeden der hohen vertragenden Theile werden sich in Beziehung auf die Ausübung der Küstenschiffahrt den Gesetzen unterwerfen, welche in dieser Hinsicht in jedem der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile jetzt bestehen, oder in Zukunft erlassen werden möchten.

Article 12.

La nationalité des bâtimens sera admise de part et d'autre d'après les lois et règlemens particuliers à chaque pays, au moyen de titres et patentes délivrés par les autorités compétentes aux capitaines, patrons et bateliers.

Artikel 12.

Die Nationalität der Schiffe soll beiderseitig nach den jedem Lande eigenthümlichen Gesetzen und Reglements auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitainen, Schiffspatronen und Schiffern ausgefertigten Papiere und Patente anerkannt werden.

Article 13.

Les consuls respectifs pourront faire arrêter et renvoyer, soit à bord soit dans leur pays, les matelots qui auraient déserté des bâtimens de leur nation dans le pays de l'autre. A cet effet ils s'adresseront par écrit aux autorités compétentes et justifieront par l'exhibition en original ou en copie dûment certifiée du registre du bâtiment ou du rôle

Artikel 13.

Die beiderseitigen Konsuln sollen befugt sein, die Matrosen, welche von Schiffen ihrer Nation in dem Lande der anderen entwichen sein sollten, festnehmen zu lassen und sie entweder an Bord oder in ihre Heimath zurückzusenden. Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die zuständigen Behörden wenden und durch Mittheilung des Schiffregisters oder der Musterrolle, in Urschrift

d'équipage ou par d'autres documens officiels, que les individus réclamés faisaient partie dudit équipage. Sur cette demande ainsi justifiée, la remise ne pourra leur être refusée. Il leur sera donné toute aide pour la recherche et l'arrestation des dits déserteurs, qui seront détenus dans les maisons d'arrêt du pays, à la réquisition et aux frais des consuls jusqu'à ce que ces agens aient trouvé une occasion de les faire partir. Si pourtant cette occasion ne se présentait pas dans un délai de deux mois, à compter du jour de l'arrestation, les déserteurs seraient mis en liberté et ne pourraient plus être arrêtés pour la même cause.

Si le déserteur a commis quelque délit, il ne sera mis à la disposition du consul, qu'après que le tribunal qui a droit d'en connaître, ait rendu son jugement, et que celui-ci ait eu son effet.

Il est entendu que les marins, sujets du pays où la désertion a lieu, sont exceptés des dispositions qui précèdent.

oder in gehörig beglaubigter Abschrift, oder durch andere amtliche Dokumente den Beweis führen, daß die reklamirten Individuen zu der betreffenden Mannschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll die Auslieferung ihnen nicht versagt werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Aufsuchung und Verhaftung der gedachten Deserteurs geleistet werden, welche auf den Antrag und die Kosten der Konsuln in den Landesgefängnissen so lange festzuhalten sind, bis diese Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von zwei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht darbieten sollte, so würden die Deserteurs in Freiheit gesetzt werden und wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden können.

Wenn der Deserteur ein Vergehen begangen hat, so kann derselbe erst, nachdem die zuständige Gerichts-Behörde ihr Urtheil gefällt hat und solches in Ausführung gebracht ist, zur Verfügung des Konsuls gestellt werden.

Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des Landes sind, wo die Desertion stattfindet, von den vorstehenden Bestimmungen ausgenommen sein sollen.

Article 14.

I. Les cargaisons des bâtimens Néerlandais jouiront d'une entière franchise des droits déterminés par le XVIe et le XVIIe article supplémentaire à la convention de Mayence du 31 mars 1831:

a) pour l'exportation de Prusse, soit à la remonte soit à la descente, de tous les objets indigènes ou bien de ceux

Artikel 14.

I. Die Ladungen der Niederländischen Schiffe sollen gänzliche Freiheit von den durch die Supplementair-Artikel XVI. und XVII. zur Mainzer Konvention vom 31. März 1831. festgesetzten Zöllen genießen:

a) bei der Ausfuhr aus Preußen, stromaufwärts oder stromabwärts, aller inländischen oder auch solcher Gegenstände, die,

qui, ayant acquitté les droits d'entrée, se trouvent en libre circulation, à la remonte toutefois à l'exception des objets d'origine notoirement non-allemande;

b) pour le transport d'objets quelconques d'un port Prussien du Rhin à l'autre;

c) pour l'importation, que les droits de douane soient acquittés lors de l'importation à la frontière ou seulement à l'endroit du déchargement, d'objets de provenance étrangère sur la partie Prussienne du Rhin, destinés pour la consommation, soit qu'ils viennent directement de l'étranger, soit qu'ils arrivent sous contrôle administratif d'un des États du Zoll-Verein;

d) pour le transport d'objets non réputés d'outremer, pouvant circuler librement et embarqués, soit dans un endroit Prussien au-dessus de Coblence, soit dans un des ports du Rhin ou de ses confluens, situés dans les Royaumes de Bavière et de Wurttemberg, dans les Grand Duchés de Bade, de Hesse et de Luxembourg, dans le Duché de Nassau, ou dans le territoire de la ville libre de Francfort et destinés à l'importation dans un port Prussien du Rhin ou à transiter sur ce fleuve vers les Pays-Bas;

e) pour le transport des marchandises transitant par le territoire du Zoll-Verein et

nach Entrichtung der Eingangszölle, sich im freien Verkehr befinden, stromaufwärts jedoch mit Ausnahme der Gegenstände von notorisch außerdeutschem Ursprunge;

b) bei dem Transporte aller Gegenstände aus einem nach einem anderen Preußischen Rheinhafen;

c) bei der Einfuhr ausländischer Gegenstände, auf der Preußischen Rheinstrecke zum Verbrauche, gleichviel ob der Zoll gleich bei der Einfuhr an der Grenze, oder erst am Orte der Ausladung entrichtet wird, sie mögen direkt aus dem Auslande, oder aus einem der Staaten des Zollvereins unter Steuer-Kontrole kommen;

d) bei dem Transporte der im freien Verkehr befindlichen Gegenstände nicht überseeischen Ursprungs, welche entweder in einem oberhalb Koblenz belegenen Preußischen Orte, oder in einem der Häfen des Rheins oder seiner Nebenströme, welche in den Königreichen Bayern und Württemberg, in den Großherzogthümern Baden, Hessen und Luxemburg, in dem Herzogthum Nassau, oder in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt liegen, eingeladen, und zur Einfuhr in einen Preußischen Rheinhafen oder zur Durchfuhr auf dem Rhein nach den Niederlanden bestimmt sind;

e) bei der Waaren-Durchfuhr durch das Gebiet des Zollvereins, bei welcher nur ein

n'empruntant qu'une partie du Rhin Prussien, quand ces marchandises, importées par terre sur la rive droite du Rhin, s'exportent par ce fleuve ou qu'importées par le Rhin, elles sortent par voie de terre sur la rive droite du fleuve.

Theil des Preußiſchen Rheins benutzt wird, wenn dieſe Waaren zu Lande auf dem rechten Rheinufer eingeführt und auf dem Rhein ausgeführt, oder auf dem Rhein eingeführt werden und auf Landwegen des rechten Rheinufers ausgehen.

II. Dans tous les autres cas les cargaisons des bâtimens Néerlandais ne payeront les droits déterminés par le XVIe article supplémentaire à la convention de Mayence du 31 mars 1831 que d'après le tarif réduit ci-annexé.

II. In allen andern Fällen ſollen die Ladungen der Niederländiſchen Schiffe den durch den Supplementair-Artikel XVI. zur Mainzer Konvention vom 31. März 1831. feſtgeſetzten Zoll nur nach dem beigefügten ermäßigten Tarif entrichten.

III. Il est bien entendu toutefois que les marchandises qui actuellement sont passibles du quart ou du vingtième du droit déterminé par le XVIe article supplémentaire à la convention de Mayence du 31 mars 1831, ou qui sont libres de tout droit, jouiront de ces avantages sur bâtimens Néerlandais; et on est convenu expressément que le quart et le vingtième s'appliquent également aux cargaisons des bâtimens Néerlandais pour les marchandises qui viennent d'être ajoutées à la classe imposée au quart, savoir: Baies de nerprun, Quercitron, Saflor, Aloës, Noix de Galle, Sumac, Bois de teinture en bûches, Tartre et Salpêtre et à la classe imposée au vingtième, savoir: les harengs. On est convenu en outre, que le déclassement du soufre, des chardons-cardières, des garances et de la garancine, qui n'a été admis jusqu'ici que pour la navigation

III. Man iſt jedoch übereingekommen, daß diejenigen Waaren, welche jetzt einem Viertel oder einem Zwanzigſtel des durch den Supplementair-Artikel XVI. zur Mainzer Konvention vom 31. März 1831. feſtgeſetzten Zolles unterworfen, oder welche völlig zollfrei ſind, dieſe Vortheile auf Niederländiſchen Schiffen genießen ſollen; und es iſt ausdrücklich verabredet, daß das Viertel und das Zwanzigſtel auch auf die Ladungen der Niederländiſchen Schiffe hinſichtlich derjenigen Waaren zur Anwendung kommen ſoll, welche der dem Viertel unterliegenden Klaſſe hinzugefügt worden ſind, nämlich: Kreuzbeeren, Quercitron, Safflor, Aloe, Galläpfel, Sumach, Farbeholz in Blöcken, Weinſtein und Salpeter, und welche der dem Zwanzigſtel unterliegenden Klaſſe hinzugefügt ſind, nämlich: Häringe. Man iſt außerdem übereingekommen, daß die Ermäßigung, welche für Schwefel, Weberkarden, Krapp und Garancine bisher nur bei der Thalfahrt zugelaſſen iſt, ebenfalls bei

descendante, s'appliquera de même à la navigation remontante.

IV. Les bateliers Néerlandais jouiront de la franchise du droit de reconnaissance réglé par le tarif *B.* annexé à la convention de Mayence du 31 mars 1831 pour la navigation intérieure entre Coblence et Emmerick, qui ne dépassera ni l'un ni l'autre de ces bureaux.

der Bergfahrt zur Anwendung kommen soll.

IV. Die Niederländischen Schiffer sollen bei der Binnenfahrt zwischen Koblenz und Emmerich, ohne Ueberschreitung der einen oder der anderen dieser Zollstellen, der Freiheit von der Rekognitionsgebühr genießen, welche in dem der Mainzer Konvention vom 31. März 1831. angehängten Tarif B. bestimmt ist.

Article 15.

Les bateliers Néerlandais qui veulent transiter directement d'Emmerick à Coblence ou vice-versa, auront la faculté de payer d'avance le total des droits à acquitter, savoir à Coblence s'ils descendent, et à Emmerick s'ils remontent le Rhin.

Artikel 15.

Den Niederländischen Schiffern, welche direkt von Emmerich nach Koblenz oder umgekehrt durchfahren wollen, soll es freistehen, den ganzen Betrag der Abgaben voraus zu bezahlen, nämlich in Koblenz, wenn sie den Rhein hinab, und in Emmerich, wenn sie den Rhein hinauf fahren.

Article 16.

Les bâtimens du Zoll-Verein ainsi que leurs cargaisons jouiront dans les Pays-Bas de la franchise entière:

1) des droits déterminés par le XVIe et le XVIIe article supplémentaire à la convention de Mayence du 31 mars 1831;
2) du droit de reconnaissance réglé par le tarif *B.* annexé à la même convention;
3) du droit fixe établi d'après l'article IV et l'annexe *A.* de la convention de Mayence précitée pour le passage par le territoire des Pays-Bas depuis Krimpen et Gorcum jusqu'à la pleine mer et vice-versa;
4) du droit fixe perçu pour le passage entre la Belgique et le Rhin par les eaux dites intermédiaires

Artikel 16.

Die Schiffe des Zollvereins, sowie ihre Ladungen, sollen in den Niederlanden gänzliche Freiheit genießen:

1) von den durch die Supplementair-Artikel XVI. und XVII. zur Mainzer Konvention vom 31. März 1831. festgesetzten Zöllen;
2) von der, durch den derselben Konvention beigefügten Tarif B. bestimmten Rekognitionsgebühr;
3) von der nach dem Artikel IV. und der Anlage A. der vorerwähnten Mainzer Konvention angeordneten festbestimmten Abgabe (droit fixe) für die Durchfahrt durch das Gebiet der Niederlande von Krimpen und Gorkum bis in das offene Meer und umgekehrt;
4) von der festbestimmten Abgabe (droit fixe) für die Durchfahrt zwischen Belgien und dem Rhein auf den in

indiquées à l'article 2 du règlement d'Anvers du 20 Mai 1843, savoir: par toutes les voies navigables communiquant de l'Escaut occidental au Rhin, y compris le Sloe, l'Escaut oriental et la Meuse;

dem Artikel 2. des Antwerpener Reglements vom 20. Mai 1843. bezeichneten ſogenannten intermediären Gewäſſern, nämlich: auf allen ſchiffbaren Waſſerwegen, welche die Weſter-Schelde mit dem Rhein in Verbindung ſetzen, die Sloe, die Oſter-Schelde und die Maas einbegriffen;

5) du droit de navigation sur la Meuse et l'Yssel enfin;

5) von der Schiffahrtsabgabe auf der Maas und Yſſel, endlich:

6) de tout autre droit ou péage qui existerait actuellement ou qui serait établi à l'avenir soit sur les eaux auxquelles s'appliquent les droits mentionnés sous les N°s 1 à 5 du présent article, soit sur toutes les autres voies navigables situées sur le territoire des Pays-Bas, ainsi que les unes et les autres sont désignées à l'alinéa 1 de l'article 10.

6) von jeder anderen Abgabe oder Gebühr, die jetzt beſteht oder in Zukunft angeordnet werden möchte, ſei es auf den Gewäſſern, für welche die unter Nr. 1. bis 5. des gegenwärtigen Artikels erwähnten Abgaben Anwendung finden, ſei es auf ſonſt irgend welchen in dem Gebiete der Niederlande belegenen ſchiffbaren Waſſerwegen, ſowie die einen und die anderen im Abſatz 1. des Artikels 10. bezeichnet ſind.

Les bâtimens du Zoll-Verein ainsi que leurs cargaisons jouiront de la franchise entière stipulée ci-dessus quelque soit le lieu de leur départ, de leur provenance ou de leur destination, et quelque soit la direction dans laquelle le transport se fasse, dans tous les cas, et nommément:

Die Schiffe des Zollvereins, ſowie ihre Ladungen, ſollen, woher ſie auch kommen oder herſtammen oder wohin ſie auch beſtimmt ſein mögen, und gleichviel in welcher Richtung die Fahrt erfolge, der vollen vorſtehend feſtgeſetzten Befreiung in allen Fällen genießen, und namentlich:

a) que les marchandises passent par les Pays-Bas en transit direct soit qu'elles viennent du Rhin pour entrer en mer ou pour aller en Belgique, soit qu'elles viennent de la mer ou de la Belgique pour aller au Rhin ou dans une autre direction quelconque;

a) wenn die Waaren in direktem Tranſit durch die Niederlande gehen, mögen ſie vom Rhein kommen, um in See oder nach Belgien zu gehen, oder mögen ſie von der See oder aus Belgien kommen, um nach dem Rhein oder irgend einer anderen Richtung zu gehen;

b) que les marchandises viennent du Rhin, de la mer ou de la Belgique pour être déchargées ou transbordées dans les Pays-

b) wenn die Waaren vom Rhein, von der See oder aus Belgien kommen, um in den Niederlanden ausgeladen oder übergeladen zu werden,

Bas, et quelle que soit leur destination ultérieure;

c) que les marchandises soient chargées dans les Pays-Bas et qu'elles passent soit à un autre endroit situé dans les Pays-Bas, soit au Rhin, soit à la pleine mer, soit en Belgique.

Article 17.

Le gouvernement Néerlandais s'engage à réduire dès-à-présent de cinquante pour cent le taux actuel des droits d'écluses et de ponts prélevés actuellement sur les navires qui passent le canal entre Gorcum et Vianen, dit Zederik Kanaal.

Le gouvernement Néerlandais s'engage également à diminuer autant que possible les droits de ponts, d'écluses, de port et tous les autres droits et péages, prélevés actuellement sur les navires qui passent par les canaux et rivières de Vreeswyk à Amsterdam ou vice-versa, aussitôt qu'il se sera entendu à cet effet avec les autorités locales qui perçoivent ces droits.

Article 18.

Les taxes de pilotage actuellement existantes sur le Rhin Néerlandais, le Waal et le Leck entre Lobith, Dordrecht et Rotterdam ou bien Amsterdam seront réduits de cinquante pour cent. Il ne sera perçu sur le territoire fluvial rhénan susmentionné aucun droit de balisage ni de bouée.

Article 19.

Les navires du Zoll-Verein, sans distinction aucune, auront le droit de choisir telle voie qu'il leur plaira pour traverser les Pays-Bas du Rhin à la pleine mer ou vice-versa.

welches auch sonst ihre weitere Bestimmung sein möge;

c) wenn die Waaren in den Niederlanden geladen sind, und, sei es nach einem anderen in den Niederlanden belegenen Orte, sei es nach dem Rhein, sei es nach der offenen See, sei es nach Belgien, gehen.

Artikel 17.

Die Niederländische Regierung verpflichtet sich, die bestehenden Sätze der Schleusen- und Brückengelder, welche von den Schiffen, die den sogenannten Zederik-Kanal zwischen Gorkum und Vianen passiren, erhoben werden, sogleich um funfzig Prozent herabzusetzen.

Die Niederländische Regierung verpflichtet sich außerdem, soviel als möglich die Brücken-, Schleusen-, Hafen-Gelder und alle anderen Gebühren und Abgaben, welche von den Schiffen, die die Kanäle und Ströme von Vreeswyk nach Amsterdam und umgekehrt passiren, erhoben werden, herabzusetzen, sobald sie sich zu diesem Behufe mit den Ortsbehörden, welche diese Abgaben erheben, verständigt haben wird.

Artikel 18.

Die jetzt auf dem Niederländischen Rhein, der Waal und dem Leck zwischen Lobith, Dordrecht und Rotterdam oder auch Amsterdam bestehenden Lootsengebühren sollen um funfzig Prozent herabgesetzt werden. Es soll auf dem eben erwähnten Rheinischen Flußgebiet kein Boien- und kein Bakengeld erhoben werden.

Artikel 19.

Die Schiffe des Zollvereins, ohne irgend welchen Unterschied, sollen das Recht haben, auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das Niederländische Gebiet vom Rhein in die offene See oder

Non-obstant l'abolition du droit fixe, ils jouiront à leur passage de tous les avantages et de toutes les facilités, soit de douane soit autres, assurés par la convention de Mayence du 31 mars 1831 aux navires faisant partie de la navigation rhénane et à leur cargaisons transitant du Rhin à la pleine mer ou vice-versa par les voies désignées à l'article 3 de la dite convention.

De même les navires et les trains de bois du Zoll-Verein, sans distinction aucune, auront le droit de choisir telle voie qu'il leur plaira pour traverser les Pays-Bas du Rhin en Belgique ou vice-versa. Non-obstant l'abolition du droit fixe, ils jouiront à leur passage de tous les avantages et de toutes les facilités, soit de douane soit autres, mentionnés dans le règlement d'Anvers du 20 mai 1843 relatif à la navigation des eaux intermédiaires entre l'Escaut et le Rhin.

umgekehrt zu fahren. Ungeachtet der Abſchaffung des droit fixe, ſollen ſie bei ihrer Durchfahrt alle Vortheile und alle Erleichterungen, ſowohl zollamtliche wie andere, genießen, welche durch die Mainzer Konvention vom 31. März 1831. den zu der Rheinſchiffahrt gehörenden Schiffen und deren Ladungen geſichert ſind, die von dem Rhein in die offene See oder umgekehrt auf den im Artikel 3. der gedachten Konvention bezeichneten Wegen durchfahren.

Ebenſo ſollen die Schiffe und Holzflöße des Zollvereins, ohne irgend welchen Unterſchied, das Recht haben, auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das Niederländiſche Gebiet vom Rhein nach Belgien oder umgekehrt zu fahren. Ungeachtet der Abſchaffung des droit fixe, ſollen ſie bei ihrer Durchfahrt alle Vortheile und alle Erleichterungen, ſowohl zollamtliche wie andere, genießen, welche in dem Antwerpener Reglement vom 20. Mai 1843. über die Schiffahrt auf den intermediären Gewäſſern zwiſchen der Schelde und dem Rhein feſtgeſetzt ſind.

Article 20.

Les navires uniquement chargés de houille continueront à jouir, aux conditions actuellement existantes, des facilités qui leur sont accordées, par rapport à la faculté de déclarer leurs chargemens au premier bureau à l'entrée à Lobith, suivant l'échelle de jaugeage dont ils sont pourvus aux termes de la convention de Mayence du 31 mars 1831.

Artikel 20.

Diejenigen Schiffe, welche lediglich mit Steinkohlen beladen ſind, ſollen nach wie vor, unter den gegenwärtig beſtehenden Bedingungen, die Erleichterungen genießen, kraft deren ſie befugt ſind, ihre Ladungen bei dem erſten Zollamte bei dem Eingange in Lobith nach der Aichſkala zu deklariren, mit der ſie laut der Mainzer Konvention vom 31. März 1831. verſehen ſind.

Article 21.

Seront exempts du droit de patente ainsi que de tout autre droit personnel, à raison de leur profession, les bateliers respectifs pour tous les voyages qu'ils feront entre

Artikel 21.

Die beiderſeitigen Flußſchiffer ſollen für alle Fahrten, welche ſie zwiſchen dem Gebiete des Zollvereins und dem der Niederlande, mit oder ohne Ladung, machen, von der Patent- (Gewerbe-)

le territoire du Zoll-Verein et celui des Pays-Bas, soit chargés ou sur lest.

En ce qui concerne la navigation à l'intérieur, il a été convenu que les bateliers du Zoll-Verein ne paieront dans les Pays-Bas par année qu'un droit de 20 Cents par tonneau d'un mètre cube (sauf 28 pour cent additionnels), et que les bateliers Néerlandais ne paieront au maximum dans chacun des États du Zoll-Verein que le droit de patente existant actuellement dans ces États.

Ne sera pas considéré comme navigation à l'intérieur le transport soit des marchandises que les bateliers apportent du territoire du Zoll-Verein aux Pays-Bas ou vice-versa pour un ou pour différents endroits de l'autre pays situés dans le cours de leur voyage, soit des marchandises que les bateliers retournants exportent d'un ou de différents endroits de l'autre pays situés dans le cours de leur voyage.

Les dispositions qui précèdent s'appliquent également aux bateaux à vapeur.

Il est bien entendu du reste que les dispositions qui précèdent s'appliquent, sans exception, à toutes les voies d'eau indiquées à l'alinéa 1 de l'article 10.

Article 22.

Pour écarter, autant que possible, tout ce qui pourrait entraver le commerce et la navigation du Rhin et des autres voies navigables, les Hautes Parties contractantes s'appliqueront, l'une et l'autre, à simplifier à cet égard, autant que faire se pourra, les formalités prescrites par Leurs lois et réglemens de douane.

Steuer, ſowie von jeder anderen perſönlichen wegen ihres Gewerbes zu entrichtenden Abgabe frei ſein.

Was die Binnenſchiffahrt betrifft, ſo iſt man übereingekommen, daß die Flußſchiffer des Zollvereins in den Niederlanden jährlich nur eine Abgabe von 20 Cents für die Tonne von einem Kubik-Metre (nebſt 28 Zuſatz-Prozenten), und die Niederländiſchen Flußſchiffer in jedem der Zollvereins-Staaten nicht mehr als die jetzt in dieſen Staaten beſtehende Patent- (Gewerbe-) Steuer entrichten ſollen.

Der Transport von Waaren, welche die Flußſchiffer aus dem Gebiete des Zollvereins nach den Niederlanden oder umgekehrt nach einem oder nach verſchiedenen in dem Laufe ihrer Fahrt gelegenen Orten bringen, ſoll ebenſo, wie der Transport von Waaren, welche die Flußſchiffer auf der Rückfahrt von einem oder von verſchiedenen, in dem Laufe ihrer Fahrt gelegenen Orten des anderen Landes ausführen, nicht als Binnenſchiffahrt angeſehen werden.

Die vorſtehenden Beſtimmungen ſollen auch auf die Dampfſchiffe Anwendung finden.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die vorſtehenden Beſtimmungen ohne Ausnahme auf alle im Abſatz 1. des Artikels 10. bezeichneten Waſſerwege zur Anwendung kommen.

Artikel 22.

Um ſo viel wie möglich Alles zu beſeitigen, was dem Handel und der Schiffahrt auf dem Rhein und den anderen ſchiffbaren Wegen hinderlich ſein könnte, wollen die hohen vertragenden Theile es ſich angelegen ſein laſſen, ſoweit als thunlich die in ihren Zollgeſetzen und Reglements vorgeſchriebenen Formalitäten in dieſer Hinſicht zu vereinfachen.

Les Hautes Parties contractantes prennent en outre l'engagement réciproque, de faire participer les bâtimens de l'autre pays, ainsi que leurs cargaisons aux exemtions ou diminutions relatives aux droits de navigation, ainsi qu'à tout autre avantage qu'Elles pourraient accorder par la suite aux bâtimens nationaux ou à leurs cargaisons.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich außerdem gegenseitig, die Schiffe des anderen Landes und deren Ladungen an denjenigen Befreiungen und Ermäßigungen hinsichtlich der Schiffahrts-Abgaben, sowie an jedem anderen Vortheile Theil nehmen zu lassen, welchen sie in der Folge den Nationalschiffen oder deren Ladungen bewilligen möchten.

Article 23.

Dans le but d'éloigner le plutôt possible les obstacles que l'état des rivières offre à la navigation, et spécialement entre Cologne et Dordrecht et Rotterdam, les Gouvernemens respectifs s'engagent mutuellement, chaque Gouvernement pour la partie du Rhin qui parcourt son territoire, d'en faire rectifier le cours et approfondir le chenal, de manière à assurer autant que faire se peut par travaux d'art, dans toutes les saisons, aux bâtimens chargés un tirant d'eau suffisant.

Artikel 23.

Um so bald als möglich die Hindernisse zu entfernen, welche der Zustand der Ströme, insbesondere zwischen Köln und Dordrecht und Rotterdam, der Schiffahrt in den Weg legt, verpflichten beide Regierungen sich gegenseitig, und zwar jede Regierung in Betreff desjenigen Theiles des Rheines, welcher ihr Gebiet durchströmt, den Lauf desselben berichtigen und das Fahrwasser vertiefen zu lassen, um, in soweit es durch künstliche Arbeiten geschehen kann, zu allen Jahreszeiten eine für beladene Fahrzeuge hinreichende Fahrtiefe zu sichern.

Article 24.

Il y aura pleine et entière liberté de commerce entre les sujets des deux Hautes Parties contractantes, en ce sens que les mêmes facilités, securité et protection dont jouissent les nationaux, sont garanties des deux parts. En conséquence les sujets respectifs ne paieront point à raison de leur commerce ou de leur industrie, dans les ports, villes ou lieux quelconques des deux Hautes Parties contractantes, soit qu'ils s'y établissent, soit qu'ils y résident ou séjournent temporairement, des droits, taxes ou impôts

Artikel 24.

Es soll völlige und unbeschränkte Freiheit des Verkehrs zwischen den Unterthanen der beiden hohen vertragenden Theile bestehen, in dem Sinne, daß ihnen dieselben Erleichterungen, dieselbe Sicherheit und derselbe Schutz, welchen die Nationalen genießen, beiderseits zugesichert werden. Demgemäß werden die beiderseitigen Unterthanen in Beziehung auf ihren Handel oder ihr Gewerbe in den Häfen, Städten oder sonstigen Orten der beiden hohen vertragenden Theile, mögen sie sich dort niederlassen, sei es, daß sie nur vorübergehend dort wohnen oder sich aufhalten,

autres ou plus élevés que ceux qui se percevront sur les nationaux, et les privilèges, immunités et autres faveurs, dont jouiront en matière de commerce ou d'industrie les sujets de l'une des deux Hautes Parties contractantes seront communs à ceux de l'autre.

weder andere noch höhere Abgaben, Taxen oder Auflagen entrichten, als diejenigen, welche von den Nationalen zu entrichten sind, und die Privilegien, Befreiungen und andere Begünstigungen, welche in Beziehung auf Handel oder Gewerbe die Unterthanen des einen der beiden hohen vertragenden Theile genießen, sollen auch den Unterthanen des andern zukommen.

Pour ce qui regarde les fabricans et les marchands de l'un des États des Hautes Parties contractantes, ainsi que leurs commis voyageurs qui font dans l'autre État des achats pour les besoins de leur industrie et y recueillent des commandes avec ou sans échantillons, mais sans colporter des marchandises, on est convenu de ce qui suit:

In Betreff der Fabrikanten und Handeltreibenden des einen der hohen vertragenden Theile, sowie ihrer Handelsreisenden, welche in dem anderen Staate Einkäufe für den Bedarf ihres Geschäfts machen, und dort Bestellungen aufsuchen, sei es, daß sie mit Mustern oder ohne solche reisen, jedoch ohne daß sie Waaren selbst mit sich führen, ist man über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Les sujets de l'un des États du Zoll-Verein, qui voyagent dans les Pays-Bas, soit pour leur propre compte, soit pour le compte d'une maison du Zoll-Verein, ne paieront, à raison de leur commerce, d'autres droits qu'un droit de patente de 12 florins (sauf 28 pour cent additionnels) par année au maximum. — Par réciprocité les sujets Néerlandais qui voyagent dans le Zoll-Verein, soit pour leur propre compte, soit pour le compte d'une maison Néerlandaise, ne paieront, à raison de leur commerce, d'autres droits qu'un droit de patente de 8 thalers par année au maximum dans chaque État du Zoll-Verein.

Die Unterthanen eines der Zollvereinsstaaten, welche, sei es für eigene Rechnung, sei es für Rechnung eines Hauses im Zollverein, in den Niederlanden reisen, sollen für Betreibung ihres Geschäfts keine anderen Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 12 Gulden (nebst 28 Zusatz-Prozenten) jährlich entrichten. Dessen in Erwiederung sollen die Niederländischen Unterthanen, welche, sei es für eigene Rechnung, sei es für Rechnung eines Niederländischen Hauses, im Zollverein reisen, für Betreibung ihres Geschäfts keine anderen Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 8 Rthlrn. jährlich in jedem Zollvereinsstaate entrichten.

Il est toutefois bien entendu que dans tous les cas, où dans l'un ou l'autre des États du Zoll-Verein le droit légal de patente actuellement

Es versteht sich jedoch, daß in allen Fällen, wo in dem einen oder dem anderen der Zollvereinsstaaten die gegenwärtig für die Niederländischen Unter-

existant pour les sujets Néerlandais est moins de 8 thalers, ce droit ne pourra pas être augmenté.

thanen beſtehende geſetzliche Patent- (Gewerbe-) Steuer niedriger als 8 Rthlr. iſt, dieſe Steuer nicht erhöht werden darf.

Article 25.

Le transit des marchandises venant des Pays-Bas ou y allant, passant par les territoires ci-après désignés du Zoll-Verein, sera soumis, au maximum, à un droit d'un demi Silbergros par quintal (Zoll-Zentner):

a) pour toutes les marchandises qui entrent par terre sur la frontière entre le Zoll-Verein et les Pays-Bas, et qui de Cologne ou de quelque port du Rhin au-dessous de Cologne sortent du Zoll-Verein sur le Rhin, soit en amont soit en aval;

b) pour toutes les marchandises qui entrent sur le Rhin par Emmerick ou Neubourg, et qui de Cologne ou d'un autre port du Rhin au dessous de Cologne sont exportées par terre sur la frontière entre le Zoll-Verein et les Pays-Bas;

c) pour toutes les marchandises qui, touchant le territoire du Zoll-Verein sont expédiées des Pays-Bas pour la Belgique, de la Belgique pour les Pays-Bas et des Pays-Bas pour les Pays-Bas.

Il est convenu en outre, que le transit des marchandises venant des Pays-Bas ou y allant, passant par le territoire du Zoll-Verein, ne sera pas soumis à des conditions plus onéreuses et ne payera d'autres ni de

Artikel 25.

Der Durchgang der von den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch die nachſtehenden Gebietstheile des Zollvereins tranſitiren, ſoll höchſtens einer Abgabe von einem halben Silbergroſchen vom Zoll-Zentner unterworfen ſein:

a) für alle Waaren, welche zu Lande über die Grenze zwiſchen dem Zollverein und den Niederlanden eingehen, und von Köln oder von einem unterhalb Köln gelegenen Rheinhafen aus dem Zollverein, ſei es zu Berg, ſei es zu Thale, ausgehen;

b) für alle Waaren, welche auf dem Rhein über Emmerich oder Neuburg eingehen und von Köln oder einem unterhalb Köln gelegenen Rheinhafen zu Lande über die Grenze zwiſchen dem Zollverein und den Niederlanden ausgehen;

c) für alle Waaren, welche, mit Berührung des Zollvereins-Gebietes, von den Niederlanden nach Belgien, von Belgien nach den Niederlanden, und von den Niederlanden nach den Niederlanden gehen.

Man iſt außerdem übereingekommen, daß der Durchgang der aus den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins gehen, keinen läſtigeren Bedingungen unterliegen, und

plus forts droits de transit, que le transit des marchandises venant de Belgique ou y allant, passant par le territoire du Zoll-Verein. Toutefois il est bien entendu, que cette disposition n'est applicable qu'aux mêmes modes de transport et qu'en conséquence elle s'appliquera au transit par le chemin de fer à établir entre le Zoll-Verein et les Pays-Bas, aussitôt que ce chemin de fer sera achevé.

keine andere oder höhere Durchgangsabgaben bezahlen soll, als der Durchgang der aus Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins gehen. Es ist jedoch wohlverstanden, daß diese Abrede nur auf ebendieselben Arten des Transportes Anwendung finden und somit auf den Durchgang mittelst der zwischen dem Zollverein und den Niederlanden zu errichtenden Eisenbahn zur Anwendung kommen soll, sobald diese Eisenbahn vollendet sein wird.

Il s'entend du reste, que dans tous les cas précités il sera perçu des marchandises transportées sur le Rhin, outre le droit de transit, le droit de navigation du Rhin, en tant que la perception de ce droit sera encore permise aux termes de ce traité.

Es versteht sich übrigens, daß in allen vorerwähnten Fällen von den auf dem Rhein verschifften Waaren, außer der Durchgangsabgabe, der Rheinzoll erhoben werden wird, in soweit die Erhebung dieses Zolles nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages noch stattfinden darf.

Article 26.

La franchise de tout droit de transit par les Pays-Bas est assurée pour toutes les marchandises ou objets de commerce, sans distinction d'origine, venant des États du Zoll-Verein ou y allant, quelque soit le pays de leur provenance ou de leur destination.

Cette disposition s'applique, sans distinction aucune, à toute sorte de voie ou de moyen de transport employé pour le transit par les Pays-Bas.

Artikel 26.

Die Befreiung von jeder Durchgangsabgabe durch die Niederlande ist allen von den Zollvereinsstaaten kommenden oder dorthin gehenden Waaren oder Handelsgegenständen, ohne Unterschied des Ursprunges, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sein möge, zugesichert.

Diese Bestimmung findet auf alle Arten von Wegen oder Transportmitteln Anwendung, die für die Durchfuhr durch die Niederlande benutzt werden.

Article 27.

Le gouvernement Néerlandais s'engage à construire ou à faire construire à Rotterdam aux bords de la Meuse un entrepôt franc, accessible aux navires, dans l'enceinte du-

Artikel 27.

Die Niederländische Regierung verpflichtet sich, in Rotterdam am Ufer der Maas ein für Schiffe zugängliches freies Entrepot zu errichten oder errichten zu lassen, innerhalb dessen die aus

quel les marchandises de toute espèce venant du Zoll-Verein ou y allant, soit qu'elles passent par les Pays-Bas ou qu'elles soient destinées ultérieurement à la consommation intérieure, peuvent être chargées, déchargées, transbordées, provisoirement deposées, emmagasinées ou manipulées, sans être pesées ni examinées en détail et sans être assujetties à d'autres formalités que celles rigoureusement réquises pour la répression de la fraude.

dem Zollverein kommenden oder dorthin gehenden Waaren jeder Art, mögen sie durch die Niederlande gehen oder demnächst für den inneren Verbrauch bestimmt sein, eingeladen, ausgeladen, umgeladen, einstweilen niedergelegt, gelagert oder manipulirt werden können, ohne verwogen oder speziell revidirt zu werden, und ohne anderen, als den zur Vorbeugung des Unterschleifs durchaus erforderlichen Formalitäten zu unterliegen.

Cet entrepôt franc sera établi aussi près que possible de la station du chemin de fer de Rotterdam à Utrecht et relié à cette station par une voie ferrée; il sera exécuté de manière à être au plus tard mis à la disposition du commerce, lorsque ledit chemin de fer sera mis en exploitation.

Dieses freie Entrepot soll so nahe wie möglich bei der Station der Eisenbahn von Rotterdam nach Utrecht errichtet und mit dieser Station durch Schienen verbunden werden; mit der Errichtung desselben soll dergestalt vorgeschritten werden, daß es spätestens zur Verfügung des Handelsstandes gestellt wird, sobald die erwähnte Eisenbahn dem Verkehr übergeben wird.

Il ne sera perçu des droits de magasinage, de quai, de grue autres ni de plus forts que ceux fixés par l'article 69 de la convention de Mayence du 31 mars 1831.

Es sollen weder andere noch höhere Magazin-, Bohlwerks- oder Krahn-Abgaben, als die in dem Artikel 69. der Mainzer Konvention vom 31. März 1831. festgesetzten, erhoben werden.

Article 28.

Artikel 28.

Les produits de la pêche Néerlandaise et les produits de toute espèce des Colonies Néerlandaises, importés dans le Zoll-Verein, que l'importation ait lieu directement des dites Colonies ou par l'intermédiaire des ports et places de commerce des Pays-Bas, par mer, sur les fleuves, canaux ou autres eaux intérieures, ou par terre, ne seront assujettis à d'autres ni de plus forts droits que ceux qui sont ou qui seront imposés à l'avenir sur les produits similaires

Die Produkte des Niederländischen Fischfanges und die Erzeugnisse jeder Art der Niederländischen Kolonieen, welche in den Zollverein eingeführt werden, gleichviel, ob die Einfuhr direkt aus diesen Kolonieen oder über Häfen und Handelsplätze der Niederlande, zur See, auf Flüssen, Kanälen oder anderen Binnengewässern oder zu Lande stattfindet, sollen weder anderen, noch höheren Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, mit welchen die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer anderen meistbe-

de toute autre nation, la plus favorisée. Toute réduction des droits d'entrée du Zoll-Verein sur ces objets, soit générale, soit en faveur d'une autre nation quelconque s'appliquera à l'instant même de plein droit et sans équivalent aux produits similaires des Colonies Néerlandaises.

günſtigten Nation belegt ſind oder in Zukunft belegt werden möchten. Jede Ermäßigung der Eingangs-Abgaben des Zollvereins für dieſe Gegenſtände, gleichviel, ob dieſelbe eine allgemeine iſt, oder zu Gunſten irgend einer anderen Nation eintritt, ſoll ſofort von Rechtswegen und ohne Gegenleiſtung auf die gleichartigen Erzeugniſſe der Niederländiſchen Kolonieen Anwendung finden.

Article 29.

Les produits de toute espèce du sol et de l'industrie des États du Zoll-Verein importés dans les Pays-Bas, que l'importation ait lieu par mer, sur les fleuves, canaux ou autres eaux intérieures, ou par terre, ne seront assujettis à d'autres ni de plus forts droits que ceux qui sont ou qui seront imposés à l'avenir sur les produits similaires de toute autre nation, la plus favorisée. Toute réduction des droits d'entrée des Pays-Bas sur ces objets, soit générale soit en faveur d'une autre nation quelconque, s'appliquera à l'instant même de plein droit et sans équivalent aux produits similaires du sol et de l'industrie des États du Zoll-Verein.

Artikel 29.

Die Erzeugniſſe jeder Art des Bodens und des Gewerbefleißes der Staaten des Zollvereins, welche in die Niederlande eingeführt werden, gleichviel, ob die Einfuhr zur See, auf Flüſſen, Kanälen oder andern Binnengewäſſern, oder zu Lande ſtattfindet, ſollen weder anderen, noch höheren Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, mit welchen die gleichartigen Erzeugniſſe irgend einer anderen meiſtbegünſtigten Nation belegt ſind oder in Zukunft belegt werden möchten. Jede Ermäßigung der Eingangs-Abgaben der Niederlande für dieſe Gegenſtände, gleichviel, ob dieſelbe eine allgemeine iſt oder zu Gunſten irgend einer anderen Nation eintritt, ſoll ſofort von Rechtswegen und ohne Gegenleiſtung auf die gleichartigen Erzeugniſſe des Bodens und des Gewerbefleißes der Zollvereins-Staaten Anwendung finden.

Article 30.

Les sujets des États du Zoll-Verein jouiront dans les Colonies Néerlandaises de toutes les faveurs qui sont ou qui seront accordées aux sujets de tout autre État européen, le plus favorisé.

Artikel 30.

Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten ſollen in den Niederländiſchen Kolonieen alle Begünſtigungen genießen, welche den Unterthanen irgend eines anderen meiſtbegünſtigten europäiſchen Staates bewilligt ſind oder bewilligt werden möchten.

Article 31.

Les navires du Zoll-Verein ainsi que leurs cargaisons seront traités dans les colonies Néerlandaises sur le même pied que les navires nationaux et leurs cargaisons, sans égard au pays d'où les navires ou leurs cargaisons viennent ou pour lequel les navires ou leurs cargaisons sont destinés:

1) par rapport aux droits pesant sur la coque des navires à leur entrée, pendant leur séjour ou à leur sortie, nommément tous ceux qui sont désignés à l'article 1 du présent traité;

2) par rapport à la faculté d'importer et d'exporter des produits et objets de commerce, conformément à l'article 2 du présent traité;

3) par rapport aux droits quelconques, imposés actuellement ou à imposer à l'avenir aux produits et objets de commerce importés ou exportés conformément à l'article 3 du présent traité. De même les stipulations contenues dans les articles 4 à 9 s'appliqueront au commerce et à la navigation avec les colonies Néerlandaises ou vice-versa.

Le cabotage dans les colonies demeure réservé aux navires Néerlandais.

Artikel 31.

Die Schiffe des Zollvereins, sowie deren Ladungen, sollen in den Niederländischen Kolonieen auf demselben Fuße, wie die Nationalschiffe und deren Ladungen behandelt werden, ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder deren Ladungen kommen oder wohin die Schiffe oder deren Ladungen bestimmt sind:

1) in Betreff der auf dem Schiffskörper bei dem Eingange, während des Aufenthalts, oder bei dem Ausgange haftenden Abgaben, namentlich aller derjenigen, welche im Artikel 1. des gegenwärtigen Vertrages aufgeführt sind;

2) in Betreff des Rechtes zur Einfuhr und Ausfuhr von Erzeugnissen und Handels-Gegenständen, nach Maaßgabe des Artikels 2. des gegenwärtigen Vertrages;

3) in Betreff der Abgaben irgend welcher Art, die für Erzeugnisse und Handels-Gegenstände bei der Einfuhr oder Ausfuhr gegenwärtig bestehen oder in Zukunft angeordnet werden möchten, nach Maaßgabe des Artikels 3. des gegenwärtigen Vertrages. Ebenso sollen die in den Artikeln 4—9. enthaltenen Bestimmungen auf den Handel und die Schiffahrt mit den Niederländischen Kolonieen oder umgekehrt Anwendung finden.

Die Küstenschiffahrt in den Kolonieen bleibt den Niederländischen Schiffen vorbehalten.

Article 32.

Les produits de toute espèce du sol et de l'industrie des États du Zoll-Verein importés, de quelque pays que ce soit, dans les Colonies Néerlandaises, ne seront assujettis à d'autres ni de plus forts droits que ceux qui sont ou qui seront imposés à l'avenir sur les produits similaires de toute autre nation, la plus favorisée. Toute faveur accordée à cet égard ainsi que par rapport à l'exportation des produits coloniaux ou autres, soit pour le commerce en général soit à quelque autre nation en particulier, sera acquise, à l'instant même de plein droit et sans équivalent, au Zoll-Verein.

Il est fait exception à cette règle seulement en ce qui concerne les faveurs spéciales, accordées ou à accorder par la suite aux nations asiatiques pour l'importation des produits de leur sol et de leur industrie ou pour leurs exportations.

En outre le Gouvernement Néerlandais s'engage:

a) à assimiler dans ses Colonies des Indes Occidentales tous les produits du sol et de l'industrie du Zoll-Verein aux produits du sol et de l'industrie des Pays-Bas, quand ils seront importés dans les Colonies par navires Néerlandais ou du Zoll-Verein ou sous tout autre pavillon assimilé au pavillon national;

b) en ce qui concerne les Colonies des Indes Orientales, les produits ci-après énumérés du sol et de

Artikel 32.

Die Erzeugniſſe jeder Art des Bodens und des Gewerbefleißes der Zollvereins-Staaten, welche, gleichviel woher, in die Niederländiſchen Kolonieen eingeführt werden, ſollen weder andere noch höhere Abgaben entrichten, als diejenigen, welche die gleichartigen Erzeugniſſe irgend einer anderen meiſtbegünſtigten Nation jetzt oder in Zukunft zu entrichten haben. Jede in dieſer Beziehung oder in Betreff der Ausfuhr von Kolonial- oder anderen Erzeugniſſen, dem Handel im Allgemeinen oder irgend einer anderen Nation insbeſondere zugeſtandene Begünſtigung ſoll ſofort, von Rechtswegen und ohne Gegenleiſtung, dem Zollverein zufallen.

Von dieſer Regel findet nur eine Ausnahme in Betreff derjenigen Begünſtigungen ſtatt, welche den Aſiatiſchen Nationen für die Einfuhr der Erzeugniſſe ihres Bodens und ihres Gewerbefleißes oder für ihre Ausfuhren bewilligt ſind oder in Zukunft bewilligt werden möchten.

Außerdem verpflichtet ſich die Niederländiſche Regierung:

a) in ihren Weſtindiſchen Kolonieen alle Erzeugniſſe des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins den Erzeugniſſen des Bodens und des Gewerbefleißes der Niederlande gleichzuſtellen, wenn ſie auf Niederländiſchen oder Zollvereins-Schiffen oder unter irgend einer anderen, der nationalen gleichgeſtellten Flagge in die Kolonieen eingeführt werden;

b) in Betreff der Oſtindiſchen Kolonieen ſollen die nachſtehend verzeichneten Erzeugniſſe des Bodens und

l'industrie du Zoll-Verein, transitant par les Pays-Bas, chargés dans un port des Pays-Bas sur un bâtiment Néerlandais ou du Zoll-Verein ou sous tout autre pavillon assimilé au pavillon national et importés en droiture d'un port des Pays-Bas dans un port situé aux Indes Orientales Néerlandaises, ne paieront dans ces colonies que les droits fixés par le tarif actuellement en vigueur pour l'importation directe des Pays-Bas de ces objets, savoir:

des Gewerbefleißes des Zollvereins, wenn ſie durch die Niederlande tranſitiren, und in einem Hafen der Niederlande auf einem Niederländiſchen oder Zollvereins-Schiffe, oder unter irgend einer anderen, der nationalen gleichgeſtellten Flagge verladen und geraden Weges von einem Niederländiſchen Hafen in einen Hafen der Niederländiſch-Oſtindiſchen Kolonieen eingeführt werden, in dieſen Kolonieen nur diejenigen Abgaben entrichten, welche nach Maaßgabe des jetzigen Tarifs für die direkte Einfuhr dieſer Gegenſtände aus den Niederlanden beſtehen, nämlich:

	ad valorem
Bois et marchandises en bois, à l'exception de futailles	6 pCt.
Bougies de spermaceti, de composition etc. le Kilogr. 12 Cents;	
Comestibles, à l'exception de ceux spécialement désignés au tarif	12
Drogueries et médicamens	6
Eaux minérales en cruches ou en bouteilles, les cent cruches ou bouteilles 6 florins;	
Etoffes en soie y compris les velours	6
Matèriaux pour la construction et l'arme-	

	ad valorem
Holz und Holzwaaren, mit Ausnahme von Fäſſern	6 pCt.
Lichte, Spermaceti-, Kompoſitionen- ꝛc. das Kilogr. 12 Cents;	
Eßwaaren, mit Ausnahme der im Tarif beſonders aufgeführten	12
Droguerien und Apothekerwaaren	6
Mineralwaſſer in Krügen oder in Flaſchen, die 100 Krüge oder Flaſchen 6 Gulden;	
Seidenwaaren mit Einſchluß der Sammete	6
Materialien zum Schiffsbau und zur	

	ad valorem		
ment des navires, à l'exception de cordage et de toile à voiles	6 pCt.	Schiffsausrüſtung, mit Ausnahme von Tauwerk und Segeltuch.....	6 pCt.
Mercerie, y compris la bijouterie fausse et verroterie.....	6	Kurze Waaren, mit Einſchluß falſcher Juwelenwaaren und Glaswaaren	6
Poudre et armes à feu	6	Pulver und Feuergewehre	6
Quincaillerie (Galanterie-Waaren)	12	Galanteriewaaren	12
Savon	6	Seife	6
Tabac tant en feuilles que préparé le Kilogr. 8 Cents;		Taback, ſowohl in Blättern als auch verarbeitet, das Kilogr. 8 Cents;	
Tous les objets non énumérés au tarif d'importation en vigueur aux Indes orientales, produits de l'Europe, de l'Amérique ou du cap de Bonne Espérance	6	alle in dem Oſtindiſchen Einfuhrtarife nicht aufgezählten Gegenſtände, welche Erzeugniſſe Europas, Amerikas, oder des Vorgebirges der guten Hoffnung ſind..	6

Toute réduction ultérieure par rapport à ces objets, faite en faveur des provenances des Pays-Bas sera acquise à l'instant même, de plein droit et sans équivalent aux produits similaires du sol et de l'industrie du Zoll-Verein aux mêmes conditions que celles énoncées ci-dessus sous b.

Jede Ermäßigung, welche in Betreff dieſer Gegenſtände zu Gunſten der aus den Niederlanden kommenden Waaren ferner erfolgt, ſoll ſofort, von Rechtswegen und ohne Gegenleiſtung den gleichartigen Erzeugniſſen des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins unter denſelben Bedingungen, wie ſolche vorſtehend unter b. angegeben ſind, zu gute kommen.

Article 33.

Si une des Hautes Parties contractantes accordait par la suite

Artikel 33.

Wenn einer der hohen vertragenden Theile in der Folge einem anderen Staate

quelque autre État des faveurs en matière de commerce ou de douane, autres ou plus grandes que celles convenues par le présent traité, les mêmes faveurs deviendront communes à l'autre Partie, qui en jouira gratuitement, si la concession est gratuite, ou en donnant un équivalent, si la concession est conditionnelle, en quel cas l'équivalent fera l'objet d'une convention spéciale entre les Hautes Parties contractantes.

in Beziehung auf Handel oder auf Zölle andere oder größere, als die in dem gegenwärtigen Vertrage vereinbarten Begünstigungen gewähren sollte, so werden dieselben Begünstigungen auch dem anderen Theile zu gute kommen, welcher dieselben unentgeltlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschehen ist, oder gegen Gewährung einer Gegenleistung, wenn für die Bewilligung Etwas bedungen ist, in welchem Falle die Gegenleistung zum Gegenstande eines besonderen Uebereinkommens zwischen den hohen vertragenden Theilen gemacht werden soll.

Article 34.

Il sera loisible à tout État de l'Allemagne qui fera partie du Zoll-Verein, d'adhérer au présent traité.

Artikel 34.

Es soll jedem Deutschen Staate, welcher sich mit dem Zollvereine verbinden wird, freistehen, dem gegenwärtigen Vertrage beizutreten.

Article 35.

Le présent traité restera en vigueur jusqu'au 1 janvier 1854, et à moins que six mois avant l'expiration de ce terme l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes n'ait annoncé par une déclaration officielle son intention d'en faire cesser l'effet, le traité restera en vigueur, à partir du 1 janvier 1854, pendant douze mois après que l'une des Hautes Parties contractantes aura déclaré à l'autre son intention de ne plus vouloir le maintenir.

Artikel 35.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum ersten Januar 1854., und wenn sechs Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes keiner der hohen vertragenden Theile dem Anderen seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, mittelst einer offiziellen Erklärung kund gethan haben sollte, so wird der Vertrag vom 1. Januar 1854. an noch zwölf Monate in Kraft bleiben, nachdem der eine der hohen vertragenden Theile dem Anderen seine Absicht, ihn nicht mehr aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

Article 36.

Le présent traité sera immédiatement soumis à la ratification de tous les Gouvernements respectifs, et les ratifications en seront échangées à la Haye dans l'espace de trois mois, à compter du jour de la

Artikel 36.

Der gegenwärtige Vertrag soll sogleich zur Ratifikation aller betreffenden Regierungen gebracht und die Ratifikationen sollen im Haag innerhalb drei Monaten vom Tage der Unterzeichnung ab oder, wenn es sein kann, früher aus-

signature ou plutôt si faire se peut. Il sera publié de suite après l'échange des ratifications, et immédiatement mis à exécution.

gewechſelt werden. Derſelbe ſoll ſogleich nach der Auswechſelung der Ratifikationen veröffentlicht und unmittelbar darauf in Vollzug geſetzt werden.

En foi de quoi les Plénipotentiaires l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Zu Urkunde deſſen haben die Bevollmächtigten denſelben unterzeichnet und das Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Fait à la Haye, le trente-un (31) décembre, l'an de grâce mil huit-cent cinquante-un (1851).

So geſchehen im Haag, den 31. Dezember 1851.

Koenigsmark.
(L. S.)

van Sonsbeeck.
(L. S.)

van Bosse.
(L. S.)

Pahud.
(L. S.)

Königsmark.
(L. S.)

van Sonsbeeck.
(L. S.)

van Boſſe.
(L. S.)

Pahud.
(L. S.)

Der vorſtehende Vertrag iſt ratifizirt und die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden im Haag bewirkt worden.

Tarif.

Tarif spécial

des

droits de navigation du Rhin qui seront perçus sur la distance depuis la Lauter jusqu'à Emmerich, pour les objets transportés sous pavillon de l'un des États Riverains allemands, ou sous pavillon Néerlandais.

N° d'ordre.			en descendant au bureau de	Cent.	Déc. Mill.	en montant au bureau de	Cent.	Déc. Mill.
	A. pour toutes marchandises passibles de la totalité du droit.							
1	La Lauter	Neubourg	Neubourg	—	23	Neubourg	—	35
2	Neubourg	Mannheim	Neubourg	11	76	Mannheim	17	68
3	Mannheim	Mayence	Mannheim	16	67	Mayence	17	50
4	Mayence	Caub	Mayence	10	—	Caub	10	02
5	Caub	Coblence	Caub	6	83	Coblence	8	12
6	Coblence	Andernach	Coblence	2	23	Andernach	3	35
7	Andernach	Linz	Andernach	1	76	Linz	2	63
8	Linz	Cologne	Linz	6	02	Cologne	9	06
9	Cologne	Düsseldorf	Cologne	5	82	Düsseldorf	8	75
10	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	3	76	Ruhrort	5	65
11	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	3	52	Wesel	5	30
12	Wesel	à la frontière entre la Prusse et les Pays-Bas près de Schenkenschanz.	Wesel	5	37	Emmerich	8	07
	B. pour des marchandises imposées à la totalité du droit, lorsqu'elles quittent le Rhin pour entrer dans la Lahn.							
13	Caub	La Lahn	Caub	6	08	—	—	—
14	La Lahn	Coblence	—	—	—	Coblence	1	03

Tarif

über

die Erhebung des Rheinzolls für die Strecke von der Lauter bis Emmerich für alle Gegenstände, welche unter der Flagge eines Deutschen Rheinufer-Staates oder unter Niederländischer Flagge transportirt werden.

Ordnungs-Nummer.	Für die Rheinstrecke		Bei der Fahrt				
			abwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz. Cent.	Mill.	aufwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz. Cent.	Mill.
	A. Von allen Gütern, welche der ganzen Gebühr unterliegen.							
1	der Lauter	Neuburg	Neuburg	—	23	Neuburg	—	35
2	Neuburg	Mannheim	Neuburg	11	76	Mannheim	17	68
3	Mannheim	Mainz	Mannheim	16	67	Mainz	17	50
4	Mainz	Caub	Mainz	10	—	Caub	10	02
5	Caub	Coblenz	Caub	6	83	Coblenz	8	12
6	Coblenz	Andernach	Coblenz	2	23	Andernach	3	35
7	Andernach	Linz	Andernach	1	76	Linz	2	63
8	Linz	Cöln	Linz	6	02	Cöln	9	06
9	Cöln	Düsseldorf	Cöln	5	82	Düsseldorf	8	75
10	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	3	76	Ruhrort	5	65
11	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	3	52	Wesel	5	30
12	Wesel	zur Niederländ. Preuß. Grenze bei Schenkenschanz	Wesel	5	37	Emmerich	8	07
	B. Von den Gütern zur ganzen Gebühr, welche den Rhein verlassen und in die Lahn einlaufen.							
13	Caub	zur Lahn	Caub	6	08	—	—	—
14	der Lahn	Coblenz	—	—	—	Coblenz	1	03

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 3537.) Convention entre la Prusse et les Pays-Bas concernant la répression de la fraude. u 11. juillet 1851.

Sa Majesté le Roi de Prusse d'une part, et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas d'autre part, voulant prendre des mesures réciproques pour réprimer efficacement la fraude en matière des droits d'entrée, de sortie et accises, qui pourra se commettre sur les frontières limitrophes de leurs États respectifs, ont nommé à cet effet pour leurs plénipotentiaires savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

Le Sieur George Helmentag, Directeur provincial des contributions indirectes, et conseiller intime supérieur des finances, à Cologne, chevalier de l'ordre Royal de l'Aigle rouge de Prusse, 2e classe, avec la feuille de chêne, chevalier de l'ordre Royal du mérite civil de Saxe, commandeur de l'ordre Royal Belge de Léopold et commandeur de l'ordre Royal et Grand-ducal de la couronne de chêne de Luxembourg,

et

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:

Le Sieur Iman Boeye, Son

(Nr. 3537.) Ueberſetzung. Uebereinkunft zwiſchen Preußen und den Niederlanden wegen Unterdrückung des Schleichhandels. Vom 11. Juli 1851.

Se. Majeſtät der König von Preußen einerſeits, und Se. Majeſtät der König der Niederlande andererſeits, haben, in der Abſicht, gegenſeitig Maaßregeln zu treffen, um die an den Nachbargrenzen Ihrer Staaten etwa ſtattfindenden Beeinträchtigungen der Eingangs-, Ausgangs- und Acciſe-Abgaben wirkſam unterdrücken zu können, zu dem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majeſtät der König von Preußen:

den Herrn Georg Helmentag, Provinzial-Steuer-Direktor und Geheimer Ober-Finanzrath zu Köln, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adlerordens zweiter Klaſſe mit Eichenlaub, Ritter des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens, Kommandeur des Königlich Belgiſchen Leopold-Ordens und des Königlich Großherzoglich Luxemburgiſchen Ordens der Eichenkrone,

und

Se. Majeſtät der König der Niederlande:

den Herrn Iman Boeye, Aller-

Ausgegeben zu Berlin den 15. Mai 1852.

conseiller d'État en service extraordinaire, commandeur de Son ordre du Lion Néerlandais, chevalier de l'ordre Impérial de St. Wladimir de Russie 3e classe, commandeur de l'ordre Royal de Constantin des deux Siciles avec l'étoile,

höchſt Ihren Staatsrath im außerordentlichen Dienſt, Kommandeur Ihres Löwen-Ordens, Ritter des Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Wladimir-Ordens dritter Klaſſe, Kommandeur des Königlich Neapolitaniſchen Konſtantin-Ordens mit dem Stern,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs et les avoir trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

welche, nachdem ſie ihre Vollmachten ſich mitgetheilt und ſolche in guter und gehöriger Form gefunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen ſind.

Article 1.

Les parties contractantes s'engagent mutuellement à prévenir et à réprimer de commun accord la fraude sur leurs frontières limitrophes par tous les moyens convenables et compatibles avec leur organisation administrative et leur législation respective.

Artikel 1.

Die kontrahirenden Regierungen verpflichten ſich gegenſeitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemeſſenen, ihrer Verfaſſung und Geſetzgebung entſprechenden Maaßregeln gemeinſchaftlich hinzuwirken.

Article 2.

Cet engagement s'applique, non seulement aux marchandises étrangères non acquittées, c'est à dire qui transitent, soit directement, soit par entrepôts à travers le territoire de l'une des parties contractantes en destination de l'autre, mais aussi aux marchandises étrangères acquittées et aux marchandises indigènes (marchandises de libre trafic) qui sont passibles de droits d'entrée à leur importation de l'un Etat dans l'autre, ou dont l'entrée y est prohibée.

Artikel 2.

Dieſe Verpflichtung erſtreckt ſich nicht allein auf die fremden unverzollten Waaren, welche direkt oder, nach erfolgter Lagerung, durch das Gebiet eines der kontrahirenden Theile tranſitiren, ſondern auch auf die in freiem Verkehr befindlichen Waaren, für welche, bei ihrem Uebergange aus dem Gebiete des einen der kontrahirenden Theile in das Gebiet des anderen, eine Einfuhr-Abgabe zu entrichten, oder deren Einfuhr in den anderen Staat verboten iſt.

Article 3.

Il ne sera toléré sur le territoire réservé de l'un des États contractans, aucun dépôt de marchandises ou autre établissement de l'espèce à l'égard desquels il y aurait lieu de soupçonner qu'ils sont destinées à

Artikel 3.

Waaren-Niederlagen oder ſonſtige Anſtalten, welche den Verdacht begründen, daß ſie zum Zwecke haben, Waaren einzuſchwärzen, die in dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theiles verboten oder beim Eingange in denſelben mit

alimenter la fraude en objets imposés ou prohibés dans l'autre État.

Les dépôts de marchandises étrangères nonacquittées ne seront autorisés dans le territoire réservé que dans les localités où il existe un bureau de douanes, et ils seront placés sous la clef et sous la surveillance des agens des douanes. Si l'on ne pouvait pas, dans certains cas, mettre ces dépôts sous clef, on recourra à des mesures de surveillance spéciales, offrant les meilleures garanties possibles.

Dans le rayon des douanes, les approvisionnemens de marchandises étrangères acquittées ou de marchandises indigènes (marchandises de libre trafic) ne pourront excéder les besoins du commerce licite, c'est à dire les besoins du commerce pour la consommation locale du pays où ils existent. Le café ne pourra se trouver dans aucun emballage fait dans le but manifeste d'en opérer le transport frauduleux.

S'il y avait lieu de soupçonner que ces approvisionnemens sont hors de proportion avec les besoins du commerce dont il s'agit, et qu'ils ont été formés en vue de la fraude, les dépôts seront soumis de la part des agens des douanes, dans les limites de la loi, à une surveillance spéciale propre à empêcher qu'ils ne servent à alimenter le commerce interlope.

einer Abgabe belegt ſind, ſollen in den Grenzbezirken der kontrahirenden Theile nicht geduldet werden.

Innerhalb des Grenzbezirks ſollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an ſolchen Orten, wo ſich ein Zollamt befindet, geſtattet und, in dieſem Falle, unter Verſchluß und Kontrole der Zollbehörde geſtellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verſchluß nicht anwendbar ſein, ſo ſollen, ſtatt deſſelben, anderweite möglichſt ſichernde Kontrole-Maaßregeln angeordnet werden.

Vorräthe von fremden verzollten und von inländiſchen Waaren innerhalb des Grenzbezirks ſollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemeſſenen, Verkehrs nicht überſchreiten. Beim Kaffee ſoll keine Verpackung geduldet werden, welche offenbar auf den Schleichhandel berechnet iſt.

Entſteht Verdacht, daß ſich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, ſo ſollen dergleichen Niederlagen, inſoweit als es geſetzlich zuläſſig iſt, unter ſpezielle, zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrole der Zollbehörde geſtellt werden.

Article 4.

Chacune des parties contractantes s'engage à faire surveiller sur son territoire les sujets de l'autre partie, qui seraient soupçonnés de se livrer à la fraude.

Artikel 4.

Beide kontrahirende Theile verpflichten ſich wechſelſeitig, die dem anderen kontrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider ſich erregt haben, innerhalb ihrer reſp. Gebiete überwachen zu laſſen.

En conséquence, les sujets de l'une des parties qui seront rencontrés sur le territoire de l'autre, transportant des marchandises sans justification légale, seront arrêtés par les agens des douanes et des contributions et poursuivis conformément aux lois du pays où l'arrestation a lieu. Si cette justification est faite valablement, les employés les escorteront jusqu'à ce que l'exportation déclarée soit consommée selon les dispositions de la présente convention.

Demzufolge sollen Unterthanen des anderen kontrahirenden Theiles, wenn sie Waaren ohne gesetzlichen Ausweis transportiren, beim Betreffen durch die Zoll- und Steuer-Beamten angehalten und die Gesetze des Landes, wo sie betroffen worden sind, gegen sie in Anwendung gebracht werden. Wird der gesetzliche Ausweis in gültiger Form geführt, so sollen sie durch die Beamten so lange begleitet werden, bis die angemeldete Ausfuhr der Waaren unter Beobachtung der Bestimmungen dieser Uebereinkunft geschehen ist.

S'ils ne sont pas porteurs de marchandises, mais s'ils sont dépourvus de passeport régulier, et s'ils sont soupçonnés de se livrer à la fraude, ils seront conduits devant l'autorité locale compétente qui les fera ramener à la frontière conformément aux lois du pays.

Wenn des Schleichhandels verdächtige Unterthanen des anderen kontrahirenden Theiles zwar keine Waaren bei sich führen, aber mit regelmäßigen Pässen nicht versehen sind, so sollen sie vor die zuständige Ortsobrigkeit gebracht und von derselben, den Landesgesetzen gemäß, an die Grenze zurückgeschafft werden.

Article 5.

Artikel 5.

Tout transport de marchandises y compris les marchandises étrangères acquittées et celles indigènes (marchandises de libre trafic) passant de l'un des États contractans dans l'autre, ne pourra avoir lieu qu'après le lever et avant le coucher du soleil par les bureaux et routes désignés pour l'exportation, et sera couvert du document requis par la loi pour circuler dans le territoire réservé. Ce document indiquera la route à suivre pour arriver au bureau correspondant de l'autre État, et énoncera le délai accordé pour atteindre la frontière. Ce délai ne pourra pas excéder le temps fixé en général par les règlemens en vigueur pour les transports.

Sämmtliche Waarentransporte, auch diejenigen des freien Verkehrs, welche aus dem Gebiete des einen der kontrahirenden Theile in dasjenige des anderen übergehen, dürfen nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang über die für den Ausgang bestimmten Zollämter und Straßen stattfinden, und müssen mit der für die Cirkulation im Grenzbezirk gesetzlich erforderlichen Bezettelung versehen sein, worin die Richtung des Transports auf das gegenüberliegende Zollamt des anderen Staates und die Dauer des Transports bis zur Landesgrenze, welche die nach der bestehenden Gesetzgebung erlaubte Transportzeit nicht überschreiten darf, anzugeben ist.

Article 6.

Tout transport de marchandises circulant sur le territoire réservé ou destiné à l'exportation, devant, d'après la législation Prussienne, être couvert de documens de douanes pour justifier cette circulation ou exportation, et semblable disposition n'étant pas généralement prescrite par la loi de douanes Néerlandaise, les Hautes Parties contractantes sont convenues qu'à titre de réciprocité, il sera dérogé aux dispositions des articles 143 et 161 de la loi générale des Pays-Bas du 26 Août 1822, en ce qui concerne le café, de telle manière que l'exportation de cette denrée par la frontière limitrophe de la Prusse, ainsi que la circulation intérieure de cette denrée sur le même territoire dans les limites déterminées à l'article 177 de la loi précitée, devra, pour les quantités dépassant quatre livres des Pays-Bas, être couverte d'un passavant, lequel, après que la déclaration en sera faite suivant l'article 120 de la même loi, sera délivré par le receveur le plus prochain du lieu de l'enlèvement et indiquera, outre la quantité à transporter, le lieu de la destination intérieure ou le bureau d'exportation, la route à suivre ainsi que le délai en dèans duquel le transport ou l'exportation devra être effectué. Tout transport non justifié de la manière prescrite sera saisi par les employés des douanes, et les peines prononcées par les lois des Pays-Bas contre l'exportation ou la tentative d'exportation frauduleuse y seront applicables.

Artikel 6.

Mit Rücksicht darauf, daß nach der Preußischen Gesetzgebung jeder im Grenzbezirk stattfindende oder zur Ausfuhr bestimmte Waarentransport Behufs der Legitimation im Grenzbezirke mit einer Bezettelung versehen sein muß, nach der Niederländischen Zollgesetzgebung aber eine solche Bezettelung nicht allgemein vorgeschrieben ist, sind die hohen kontrahirenden Theile übereingekommen, daß in Erwiederung dessen die Bestimmungen der Artikel 143. und 161. des Niederländischen allgemeinen Gesetzes vom 26. August 1822. hinsichtlich des Kaffees dahin abgeändert werden sollen, daß dieser Handels-Artikel Behufs des Ausgangs über die Preußische Nachbargrenze, sowie Behufs der inneren Cirkulation desselben auf dem gedachten Gebiete, innerhalb der im Artikel 177. des eben erwähnten Gesetzes festgesetzten Grenzen, für Mengen über vier Niederländische Pfunde mit einem Begleitschein versehen sein muß, welcher auf Grund einer zufolge des Artikels 120. desselben Gesetzes erfolgten Deklaration von dem Orte der Entnahme zunächst befindlichen Erhebungs-Beamten ausgestellt werden und außer der Menge des Waaren-Transportes, den inländischen Bestimmungsort oder das Ausgangs-Zollamt, die einzuhaltende Straße, sowie die Frist, innerhalb welcher der Transport oder die Ausfuhr stattzufinden hat, angeben soll. Alle in vorgedachter Art nicht legitimirte Transporte sollen von den Zoll-Beamten in Beschlag genommen und auf dieselben die in den Niederländischen Gesetzen gegen die unerlaubte Ausfuhr oder gegen deren Versuch ausgesprochenen Strafen zur Anwendung gebracht werden.

Article 7.

L'administration Prussienne ne

Artikel 7.

Der Ausgang fremder unverzollter

permettra la sortie par la frontière limitrophe des Pays-Bas, des marchandises étrangères non acquittées ou des marchandises indigènes pour lesquelles il y a décharge ou remboursement des droits de douanes ou d'accises, que par les bureaux et les routes de douanes (Zoll-Strassen) désignés dans l'annexe *A*.

De même l'administration des Pays-Bas ne permettra la sortie, par la frontière limitrophe de la Prusse, des marchandises étrangères non acquittées ou des marchandises indigènes pour lesquelles il y a décharge ou remboursement des droits de douanes ou d'accises, que par les bureaux et les routes de douanes (heerebanen) désignés dans l'annexe *B*.

Le transport de ces marchandises, à partir du bureau de sortie jusqu'à la frontière, et dans la direction du bureau d'entrée correspondant, ne pourra de part et d'autre se faire que par les routes autorisées à cet effet et qui débouchent sur les routes de douanes (Zoll-Strassen) (heerebanen) des bureaux d'entrée.

Les marchandises dont parlent les deux premiers alinéas du présent article, seront convoyées par un ou plusieurs employés du dernier bureau de sortie de l'État d'où elles viennent jusqu'au premier bureau de douanes dans l'autre État. Les documens relatifs à ces marchandises seront remis à l'employé convoyeur, qui les rapportera immédiatement au bureau de sortie, revêtus du visa des employés du bureau d'entrée correspondant. Ces transports ne pourront, à moins de force majeure, s'arrêter entre le dernier bureau à la sortie et le territoire étranger; l'exportation devra s'effectuer sans retard, et la marchandise ne pourra rétro-

oder ſolcher Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuer-Abſchreibung oder Rückvergütung gewährt wird, über die Nachbargrenze der Niederlande, wird Seitens der Preußiſchen Verwaltung nur über die in der Anlage A. aufgeführten Zollämter und auf den darin verzeichneten Zollſtraßen geſtattet werden.

Auf gleiche Weiſe wird der Ausgang fremder unverzollter oder ſolcher Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuer-Abſchreibung oder Rückvergütung gewährt wird, über die Grenze Preußens, Seitens der Niederländiſchen Verwaltung nur über die in der Anlage aufgeführten Zollämter und auf den darin verzeichneten Zollſtraßen (heerebanen) geſtattet werden.

Der Weitertransport dieſer Waaren von den Ausgangsämtern ab bis zur Grenze in der Richtung nach den gegenüberliegenden Eingangsämtern ſoll gegenſeitig nur auf den dazu erlaubten Straßen, welche in die Zollſtraße (heerebanen) der Eingangsämter ausmünden, ſtattfinden.

Die Transporte der in den beiden erſten Abſätzen dieſes Artikels gedachten Waaren ſollen durch einen oder mehrere Beamte des letzten Ausgangsamtes des Staates, aus welchem ſie ausgehen, bis zum erſten Zollamte im anderen Staate begleitet werden. Die zu dieſen Waaren gehörenden Bezettelungen werden dem begleitenden Beamten mitgegeben, welcher ſie, mit dem Viſa des jenſeitigen Eingangsamtes verſehen, ſogleich dem Ausgangs-Zollamte zurückzubringen hat.

Dieſe Transporte dürfen, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, zwiſchen dem letzten Ausgangsamte und dem fremden Gebiete nicht anhalten; vielmehr muß der Ausgang ohne Verzug

grader que si, à raison des attributions du bureau d'entrée correspondant dans l'autre État, elle ne pouvait pas y être admise à l'entrée.

Dans ce cas cette circonstance sera constatée par le receveur de ce bureau sur les mêmes documens et la marchandise sera immédiatement réexportée sous le convoi des mêmes employés de l'un État, auxquels il sera adjoint, jusqu'à la frontière, un ou plusieurs employés de l'État où elle n'a pu être admise.

Quand le transport se fait par le Rhin, l'escorte des marchandises du dernier bureau de sortie de l'un État jusqu'au premier bureau d'entrée de l'autre Etat, pourra être remplacée par l'apposition, sans frais pour le commerce, de plombs ou de scellés sur les collis ou sur le bâteau, ou bien par le maintien de ceux qui s'y trouvent déjà appliqués. Ces plombs ou scellés ne pourront être enlevés que par les employés au premier bureau d'entrée de l'autre État, qui renverront sans délai et munis de leur visa les documens au dernier bureau de sortie.

Article 8.

Les administrations des douanes des deux pays se communiqueront le tableau indiquant les attributions des bureaux d'entrée et de sortie correspondants sur la frontière limitrophe. Si une déclaration à la sortie était faite pour une quantité ou une espèce de marchandises autres que celles qui pourraient être admises au bureau d'entrée correspondant, le receveur du bureau de sortie en

geſchehen, und es iſt die Rückführung der Waaren nur dann zuläſſig, wenn, wegen unzureichender Abfertigungs-Befugniß des gegenüberliegenden Eingangs-Zollamtes, der Eintritt in den anderen Staat nicht ſtattfinden kann. In dieſem Falle ſoll der gedachte Umſtand vom Eingangs-Zollamte auf den bei dem Transporte befindlichen Bezettelungen ſelbſt angemerkt und der Transport unmittelbar, unter Begleitung der mitkommenden Beamten des einen Staates, und eines oder mehrerer Beamten des anderen Staates — von Seite der letzteren blos bis zur Landesgrenze — unverweilt zurückgeführt weren.

Wenn der Transport auf dem Rhein erfolgt, ſo kann die Begleitung der Waaren von dem Ausgangs-Zollamt des einen bis zum Eingangs-Zollamt des anderen Staates durch die Verbleiung oder Verſiegelung der Colli oder des Schiffes, — jedoch ohne, daß dem Handel dadurch Koſten erwachſen — oder auch durch die Beibehaltung der bereits angelegten Bleie oder Siegel erſetzt werden. Dieſe Bleie oder Siegel dürfen nur von den Beamten des Eingangs-Zollamtes des anderen Staates abgenommen werden, welche die Bezettelungen, mit ihrem Viſa verſehen, unverweilt an das Ausgangs-Zollamt zurückzuſenden haben.

Artikel 8.

Die Zoll-Verwaltungen der beiderſeits angrenzenden Staaten werden ſich eine Ueberſicht der Hebe- und Abfertigungs-Befugniſſe, welche den einander gegenüberliegenden Ein- und Ausgangs-Aemtern eingeräumt ſind, mittheilen.

Sollte eine Deklaration zum Ausgange für eine Waarenmenge oder Gattung abgegeben werden, welche die Befugniß des gegenüberliegenden Eingangs-Amtes überſteigt, ſo wird das Ausgangs-

fera l'observation au déclarant, et si celui-ci persiste à vouloir lever l'expédition, ce receveur en préviendra immédiatement son collègue du bureau d'entrée correspondant.

Article 9.

L'établissement ou le maintien, malgré la défense de l'administration des douanes, de dépôts et approvisionnemens mentionnés à l'art. 3, les infractions aux mesures de surveillance prescrites et le transport des marchandises destinées à l'exportation de l'un État dans l'autre, sans les documens mentionnés aux art. 5 et 7, après le coucher et avant le lever du soleil, ou par d'autres routes que celles désignées dans ces documens, ou en dehors du délai qui y est fixé, seront punis conformément aux lois en vigueur dans l'État où l'infraction a été commise.

Si, hors les cas de force majeure, l'exportation des marchandises dont parle le 4e alinéa de l'art. 7, était différée nonobstant l'invitation des employés convoyeurs, la saisie en sera provisoirement déclarée et l'exportation subséquente ne pourra avoir lieu que du consentement du fonctionnaire supérieur du bureau de sortie.

Article 10.

Les fonctionnaires et employés des contributions indirectes et des douanes, et les autres autorités compétentes dans les deux États se prêteront mutuellement et en toute circonstance, l'appui réclamé pour l'exécution des mesures légales propres à prévenir, constater et punir les contraventions de douanes, tentées ou consommées au préjudice de l'un ou de l'autre de ces Etats.

Amt hierauf den Deklaranten aufmerksam machen, und, wenn derselbe dennoch auf der begehrten Abfertigung bestehen möchte, davon dem Eingangsamte unverzüglich Nachricht geben.

Artikel 9.

Die Errichtung oder Beibehaltung der im Artikel 3. gedachten Waaren-Niederlagen und Vorräthe gegen das Verbot der Zoll-Behörde, sowie die Verletzung der angeordneten Kontrole-Maaßregeln, ferner der Transport der zum Ausgange aus dem einen Gebiet in das andere bestimmten Waaren, ohne die in den Artikeln 5. und 7. erwähnten Bezettelungen, nach Sonnenuntergang oder vor Sonnenaufgang, oder ohne Einhaltung der darin zum Transport bestimmten Straßen und Zeitfristen, sollen nach der in dem Staate, wo die Kontravention geschieht, bestehenden Gesetzgebung geahndet werden.

Wenn die Ausfuhr der im Artikel 7., Absatz 4., gedachten Waaren, abgesehen vom Eintritt einer höheren Gewalt, unerachtet der von Seiten der begleitenden Beamten ergehenden Aufforderung, verzögert wird, so muß deren vorläufige Beschlagnahme erklärt werden, und es kann ihre spätere Ausfuhr nur mit Genehmigung der dem Ausgangsamte vorgesetzten Behörde erfolgen.

Artikel 10.

Die Zoll- und Steuer-, sowie die sonst zuständigen Behörden und Beamten in den beiderseitigen Staaten werden sich wechselseitig und unter allen Umständen den verlangten Beistand zur Vollziehung derjenigen gesetzlichen Maaßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung von Zoll-Kontraventionen dienlich sind, die gegen einen dieser Staaten versucht oder begangen werden.

Par contravention des douanes on entend nonseulement la fraude des droits d'entrée, de sortie ou de transit, établis dans les Etats contractans, mais aussi les infractions aux prohibitions d'entrée, de sortie ou de transit existant dans chaque Etat, et à la prohibition des objets dont ces Etats se sont réservé le monopole, tels que, par rapport à la Prusse, le sel et les cartes à jouer.

Il est entendu que cette prohibition des marchandises, objets d'un monopole, cessera ses effets lorsque le Gouvernement de l'État intéressé jugera convenable d'autoriser l'entrée de ces marchandises sous certaines conditions.

Article 11.

Les fonctionnaires et employés désignés à l'article précédent, sont tenus, sans qu'il soit nécessaire de les y inviter spécialement, d'user de tous les moyens légaux propres à prévenir, constater ou punir les contraventions de douanes tentées ou commises au préjudice de l'un ou de l'autre des États contractans, et de se communiquer réciproquement ce qu'ils auront appris à cet égard.

Article 12.

En cas de poursuite de fraudeurs ou de recherche de traces de fraude, les fonctionnaires et employés désignés ci-dessus sont expressément autorisés à pénétrer à la frontière limitrophe sur le territoire de l'autre Etat, afin d'avertir les fonctionnaires ou employés de cet État, lesquels devront sur le champ prendre les mesures légales nécessaires

Unter Zoll-Kontraventionen werden nicht nur die Umgehungen der in den kontrahirenden Staaten bestehenden Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben verstanden, sondern auch die Uebertretungen der erlassenen Ein-, Aus- und Durchfuhr-Verbote, und die verbotene Einbringung solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit die Regierungen sich vorbehalten haben, wie z. B. von Salz und Spielkarten in Preußen. Hierbei versteht es sich von selbst, daß die Verbote der letztgedachten Gegenstände ohne Wirkung bleiben, wenn und soweit die Regierung des betheiligten Staats die Einbringung der gedachten Gegenstände unter gewissen Bedingungen gestattet.

Artikel 11.

Die im vorstehenden Artikel genannten Behörden und Beamten haben, auch ohne besondere Aufforderung, die Verbindlichkeit, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen einen der kontrahirenden Staaten versuchten oder ausgeführten Zoll-Kontraventionen dienen können, und sich gegenseitig von Demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in der gedachten Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 12.

Die vorgedachten Behörden und Beamten sollen insbesondere berechtigt sein, bei Verfolgung von Schleichhändlern oder von Spuren begangener Zoll-Umgehungen sich auf das angrenzende Gebiet des anderen kontrahirenden Theils zu begeben, um die dortigen Behörden und Beamten davon in Kenntniß zu setzen, wonach die letzteren sofort alle erforderlichen gesetzlichen Mittel anzu-

pour constater et faire punir la contravention de douanes commise ou tentée.

Ils seront tenus aussi de signaler réciproquement dans le délai le plus court les tentatives et les faits de fraude qu'ils sauraient avoir lieu au préjudice de l'autre Etat.

Il sera ouvert à cette fin, dans chaque poste de surveillance sur les frontières limitrophes, un régistre dans lequel ces communications seront inscrites. Si les renseignemens reçus révèlent l'existence de dépôts de marchandises destinées à ,alimenter la fraude dans l'autre Etat, de promptes investigations seront faites, et le résultat de ces investigations, de même que les mesures prescrites seront immédiatement communiqués aux ,fonctionnaires ou employés de l'Etat intéressé.

wenden haben, welche zur Feſtſtellung und Beſtrafung der verſuchten oder begangenen Zoll-Umgehungen führen können.

Auch haben ſie ſich gegenſeitig binnen der kürzeſten Friſt Mittheilung über die zu ihrer Kenntniß kommenden ſchleichhändleriſchen Verſuche und Unterſchleife, welche gegen den anderen kontrahirenden Theil gerichtet ſind, zu machen; es ſoll, zu dieſem Zwecke, bei jeder einander gegenüberliegenden Aufſichtsſtation ein Regiſter geführt werden, in welches dieſe Mittheilungen einzutragen ſind.

Betreffen die Anzeigen das Beſtehen von Waaren-Niederlagen zum Zwecke des Schleichhandels, ſo ſollen ſchleunige Nachforſchungen angeſtellt und die Reſultate derſelben, ſowie die angeordneten Maaßregeln ſofort den Behörden oder Beamten des betheiligten Staates mitgetheilt werden.

Article 13.

Le concours des fonctionnaires des deux Etats pour la découverte ou la répression des contraventions de douanes, mentionné à l'art. 10., consiste notamment à réunir les divers élémens de preuve de la fraude pratiquée ou tentée, afin d'en faciliter la poursuite par l'autorité judiciaire du pays où elle a été commise.

Comme conséquence de ce principe, les fonctionnaires et employés des douanes et des ,contributions indirectes de l'un des Etats pourront être appelés à déposer des circonstances de la fraude à la réquisition de leurs chefs, faite de la part des fonctionnaires compétens de l'autre Etat, soit devant ces fonctionnaires, soit devant l'autorité de l'Etat auquel ils appartiennent.

Artikel 13.

Der im Artikel 10. erwähnte Beiſtand der Behörden beider Theile zur Entdeckung oder Unterdrückung der Zoll-Kontraventionen begreift namentlich das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder verſuchten Zoll-Umgehung zu dem Zwecke in ſich, um deren Verfolgung durch die Gerichtsbehörde des Landes, in welchem ſie begangen worden iſt, zu erleichtern. In Folge dieſes Grundſatzes können die Zoll- und Steuer-Beamten des einen Theils durch Requiſition ihrer vorgeſetzten Behörde von Seiten der zuſtändigen Behörde des anderen Theils aufgefordert werden, entweder vor letzterer ſelbſt oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes die auf die Zoll-Umgehung bezüglichen Umſtände auszuſagen.

Article 14.

Les bureaux frontières des douanes se communiqueront réciproquement chaque semaine un extrait des régistres de douanes, certifié exact par le receveur et faisant connaître l'espèce et la quantité des marchandises étrangères non acquittées passées en transit et des marchandises indigènes pour lesquelles il a été accordé décharge ou remboursement des droits de douanes ou d'accises à la sortie.

Quant aux marchandises étrangères acquittées et aux marchandises indigènes (marchandises de libre trafic) autres que celles désignées ci dessus, passant d'un Etat dans l'autre, les fonctionnaires et employés des douanes de chaque bureau frontière auront respectivement la faculté de prendre au bureau correspondant de l'autre Etat, inspection des régistres des documens de transport et d'exportation.

Artikel 14.

Die Grenz-Zollämter werden sich wechselseitig wöchentlich beglaubigte Uebersichten aus den Zoll-Registern mittheilen, welche die Gattung und Menge der zur Ausfuhr abgefertigten fremden unverzollten und solcher Waaren enthalten, für welche, bei der Ausfuhr, eine Zoll- oder Steuer-Abschreibung oder sonstige Rückvergütung gewährt ist.

In Beziehung auf die aus dem Gebiete des einen in dasjenige des anderen der beiden kontrahirenden Theile übergehenden Gegenstände des freien Verkehrs soll den Zoll-Behörden und Beamten gegenseitig die Befugniß zustehen, bei der gegenüberliegenden Abfertigungsstelle von dem daselbst geführten Register über die ertheilte Transport- und Ausgangs-Bezettelung Einsicht zu nehmen.

Article 15.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à se concerter sur un régime d'importation, d'exportation et de transit par le chemin de fer qui sera établi entre les deux pays, offrant toutes les garanties désirables contre la fraude, de manière que les articles 5 et 7 (4e alinéa) et 14 (1er alinéa) ne soient pas applicables aux marchandises importées, exportées ou transitant par ce railway, et présentant les mêmes facilités au service international qui sont accordées au chemin de fer entre la Prusse et la Belgique.

Artikel 15.

Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich, sich über eine Behandlung der Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr auf der zwischen den beiden Ländern herzustellenden Eisenbahn zu verständigen, welche alle erforderliche Sicherheit gegen den Schleichhandel darbietet, dergestalt, daß die Art. 5. und 7. (Absatz 4.) und 14. (Absatz 1.) auf die mittelst dieses Schienenweges erfolgende Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr keine Anwendung finden, und welche dem internationalen Verkehr dieselben Erleichterungen gewährt, die für die Eisenbahn zwischen Preußen und Belgien bewilligt worden sind.

Article 16.

Pour mieux assurer l'efficacité des mesures convenues par les dispositions qui précèdent, les fonctionnaires supérieurs des douanes dans les deux États contractans seront invités à entretenir des relations mutuelles de bon voisinage et à se réunir de tems à autre pour se communiquer leurs observations et renseignemens sur les mouvemens de la fraude et se concerter sur les mesures à prendre pour la réprimer.

Artikel 16.

Um die Wirksamkeit der vorstehend verabredeten Maaßregeln noch mehr zu sichern, sollen die oberen Zollbeamten in den gegenseitig angrenzenden Verwaltungs-Bezirken angewiesen werden, ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und von Zeit zu Zeit persönlich zusammentreten, um sich ihre Wahrnehmungen und Nachrichten über schleichhändlerische Bewegungen mitzutheilen, und sich über die dagegen zu ergreifenden Maaßregeln zu besprechen.

Article 17.

Il sera loisible à chacun des États qui font ou feront partie de l'association douanière Allemande, d'adhérer aux dispositions de la présente convention.

Artikel 17.

Es soll jedem der gegenwärtig oder in Zukunft an dem Deutschen Zollverein Theil nehmenden Staaten freistehen, sich den Abreden der gegenwärtigen Uebereinkunft anzuschließen.

Article 18.

La présente convention sera mise à exécution un mois après l'échange des ratifications, et restera en vigueur jusqu'à la fin de l'an mil huit cent soixante six, et si, six mois avant l'expiration de ce terme, ni l'une, ni l'autre des Hautes Parties contractantes n'annonce par une déclaration officielle, son intention d'en faire cesser l'effet, la convention sera maintenu pendant un an au delà de ce terme et ainsi de suite d'année en année.

Artikel 18.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationen zur Ausführung gebracht werden, und in Kraft bleiben bis zum Ende des Jahres Ein tausend acht hundert sechs und sechszig, und wenn sechs Monate vor dem Ablauf dieser Frist weder der eine noch der andere der hohen kontrahirenden Theile mittelst einer offiziellen Erklärung die Absicht angekündigt haben sollte, dieselbe außer Wirksamkeit zu setzen, soll die Uebereinkunft ein Jahr über diese Frist hinaus und so weiter von Jahr zu Jahr aufrecht erhalten werden.

Article 19.

La présente convention sera ratifiée, et les ratifications en seront

Artikel 19.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen derselben

échangées à La Haye, dans l'espace de six mois à dater du jour de sa signature, ou plus tôt si faire se peut

sollen im Haag innerhalb sechs Monate, vom Tage der Unterzeichnung ab gerechnet, oder, wo möglich, früher ausgewechselt werden.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé cette convention et y ont apposé leurs cachets.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

Arrêtée et faite en double à La Haye, le 11 Juillet 1851.

So geschehen und doppelt ausgefertigt im Haag am 11. Juli 1851.

Helmentag.	Boeye.	Helmentag.	Boeye.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden bewirkt worden.

E t

des bureaux de douanes des Pays-Bas situés à la frontière de la Prusse, qui même temps les routes autorisées

Désignation des Provinces.	Désignation des Bureaux.	Attributions.
Le Limbourg	Vaals	Exportation avec décharge de l'accise [1]); transit [2])
	Sittard	Transit
	Posterholt	Transit de chaux non éteinte, exportation de sel avec décharge concessionnée spécialement à la Vve Thyssen, Saunière et Roërmond
	Roërmond	Exportation avec décharge de l'accise, transit
	Kivit	Transit
	Swalmen	Transit
	Tegelen	Transit
Venlo	la barrière de Cologne (Lindenboom) près de Venlo	Exportation sous décharge de l'accise, et transit
Venlo	la barrière de Wesel (Veendaal) près de Venlo	id.
	Arçen	Transit
	Well	Transit
	Hekkens	Transit
	Beek	Exportation sous décharge de l'accise; transit
	Lobith	Exportation sous décharge de l'accise, avec inclusion de boissons fortes, du savon, et de la tourbe et à l'exclusion du sel: transit avec inclusion du sel
	Babberi	Exportation sous décharge de l'accise, avec inclusion des boissons fortes et du savon et à l'exclusion du sel; transit
	S'Heerenberg	Exportati
	Kyfhütte	Transit de fils de coton non tors et non teints
	Kotten	Transit des objets non soumis à l'accise
	Holterhoek	Transit des objets non soumis à l'accise
	Oldenkotte	Exportation sous décharge de l'accise du vi sucre: transit
	Glane	Exportation sous décharge de l'accise avec inclusion savon et à l'exclusion du sel et du sucre [3])

Observations.

[1]) Sous le terme général „exportation sous décharge de l'accise" ne sont pas compris les exportations des boissons fortes, du savon et de la tourbe qui exigent une mention spéciale.

[2]) Le transit t général à la seule exception du sel.

[3]) Néanmoins l'exportation de sucre sous décharge de l'accise pourra avoir lieu par ce bureau sur une autorisation spéciale du Directeur, qui devra être renouvellée pour chaque expédition.

a t **A.**

sont ouverts au transit et à l'exportation avec décharge des droits, indiquant en et les bureaux correspondants.

Routes autorisées.	Bureaux Correspondants de la Prusse.
la route de Maastricht à Aix la Chapelle	le Neben-Zoll-Amt de I. Classe à Vaelserquartier.
la route de Sittard à Geilenkirchen	le Neben-Zoll-Amt de I. Classe à Wehr.
la route de Roërmond par Kapel, Melik et Odilienberg à Heinsberg	le Neben-Zoll-Amt de II. Classe à Karken.
la route de Roërmond par Herkenbosch et Kivit à Wassenberg	le Neben-Zollamt de II. Classe et Ansageamt à Rothenbach, — et Wassenberg (Haupt-Zoll-Amt).
la route de Roërmond par Swalmen à Brüggen	le Neben-Zoll-Amt de II. Classe an der Schwalme.
la route par Steyl à Kaldenkirchen	le Neben-Zoll-Amt de II. Classe à Heydenendt.
la route de Venlo à Kaldenkirchen	le Neben-Zoll-Amt de II. Classe et Ansageamt à Schwanenhaus (Haupt-Zoll-Amt); — et Kaldenkirchen.
la route de Venlo par Straëlen à Geldern	le Neben-Zoll-Amt de I. Classe à Dammerbruch.
la route par Straëlen à Kempen	le Neben-Zoll-Amt de II. Classe à Lingsfort.
la route à Weeze	— — —
la route par Grunewald à Cleve	le Neben-Zoll-Amt de I. Classe à Grunewald.
la route par Wyler à Cleve	le Neben-Zoll-Amt de I. Classe et Ansage-Amt à Wyler; — et Cranenburg (Haupt-Zoll-Amt).
la digue de Spyk et le Rhin	le Ansage-Amt à Spyker-Faehre; — et Emmerich (Haupt-Zoll-Amt).
la route d'Arnhem à Emmerich	le Neben-Zoll-Amt de I. Classe et Ansage-Amt Elten; — et Emmerich (Haupt-Zoll-Amt).
la route par Bergerdyk à	le Neben-Zoll-Amt de II. Classe et Ansage-Amt à S'Heerenbergerbrücke; — et Emmerich (Haupt-Zoll-Amt).
la route d'Aalten à Bochold	les Neben-Zoll-Aemter de II. Classe à Kreuz-Kapelle et à Syderwyk; — et Bochold et Anholt (Neben-Zoll-Aemter de I. Classe).
la route de Winterswyk à Borken	le Neben-Zoll-Amt de II. Classe à Kotten.
la route de Groenlo et d'Eibergen à Coesfeld	le Neben-Zoll-Amt de I. Classe à Vreden.
id. id.	les Neben-Zoll-Aemter de II. Classe et Ansage-Aemter à Oldenkotte et à Zwillbrock; — et Vreden (Neben-Zoll-Amt de I. Classe).
la route d'Enschedé à Münster	le Neben-Zoll-Amt de II. Classe et Ansage-Amt à Glanerbrück; — et Gronau (Neben-Zoll-Amt de I. Classe).

B.

Verzeichniß

derjenigen Preußischen Zollämter an der Niederländischen Grenze, über welche die Durchfuhr und die Ausfuhr fremder unverzollter Waaren nur erfolgen kann, sowie der Zollstraßen und der gegenüberliegenden Niederländischen Zollämter.

Provinz.	Zollämter.	Abfertigungs-Befugnisse.	Zollstraßen.	Gegenüberliegende Niederländische Zollstellen.
Rheinprovinz.	Aachen (Hauptzollamt.)	Unbeschränkte Abfertigungsbefugnisse.	Die Straße von Maastricht nach Aachen über das Zollamt von Vaalserquartier.	Vaals.
	Wassenberg (desgl.)	desgl.	Die Straße von Roermond nach Wassenberg über das Zollamt von Rothenbach.	Ki
	Kaldenkirchen (desgl.)	desgl.	Die Straße von Venlo nach Kaldenkirchen über das Zollamt von Schwanenhaus.	Die Zollstelle von Cöln (Lindenboom) bei Venlo.
	Cranenburg (desgl.)		Die Straße von Nymwegen nach Cranenburg über das Zollamt von Wyler	Beek.
	Emmerich (desgl.)		a. (auf dem Rhein) die Straße von Nymwegen und Arnheim nach Emmerich über das Zollamt von Spykerfähre	Lobith.
			b. (zu Lande) die Straße von Arnheim nach Emmerich über das Zollamt von Elten.	Babberik.
Westphalen.	Vreden, Zollamt I. Klasse.	Durchfuhr über die Hauptzollämter von Emmerich, Wesel, Coesfeld, Rheine und Münster und Ausfuhr unverzollter einheimischer Waaren und von aus fremden Garnen fabrizirten Baumwollengeweben.	Die Straße von Zütphen nach Vreden über die Zollämter von Zwillbroek und Oldenkott.	Holsterhoek und Oldenkott.
	Gronau, Zollamt I. Klasse.	Durchfuhr mittelst der Königl. Posten und Ausfuhr unverzollter aus fremden Garnen fabrizirter Baumwollengewebe.	Die Straße von Zwolle und Deventer nach Gronau über das Zollamt von Glanebrücke.	Glanebrücke

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 3538.) Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1852., betreffend den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Dünwald über Odenthal und Altenberg nach Dabringhausen und die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechtes für denselben.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Dünwald im Kreise Mülheim über Odenthal und Altenberg nach Dabringhausen im Kreise Lennep zum Anschluß an die Dünnweg-Kammerforsterhöher Gemeinde-Chaussee durch die betreffenden Gemeinden genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für diese Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Vorschriften, ingleichen die dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die oben gedachte Straße Anwendung finden. Zugleich will Ich den betreffenden Gemeinden das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife verleihen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 7. April 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Mai 1852.

(Nr. 3539.) Allerhöchſter Erlaß vom 7. April 1852., betreffend die Verleihung des Chauſſeegeld-Erhebungsrechtes und der fiskaliſchen Vorrechte in Bezug auf den Ausbau einer Gemeinde-Chauſſee von der Cochem-Kaiſerſeſcher Kommunal-Chauſſee unweit Landkern über die ſogenannte Schöne-Ausſicht bis zu den Schieferbrüchen bei Müllenbach.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chauſſee von der Cochem-Kaiſerſeſcher Kommunal-Chauſſee unweit Landkern über die ſogenannte Schöne-Ausſicht an der Coblenz-Trierer Staatsſtraße bis zu den Schieferbrüchen bei Müllenbach genehmigt habe, beſtimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der in die Straßenlinie fallenden Grundſtücke, ſowie das Recht zur Entnahme der Chauſſee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chauſſeen beſtehenden Vorſchriften auf die gedachte Straße Anwendung finden ſollen. Zugleich will Ich den dabei betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen Unterhaltung dieſer Straße das Recht zur Erhebung des Chauſſeegeldes für eine halbe Meile nach dem jedesmal für die Staats-Chauſſeen gültigen Tarife verleihen. Auch ſollen auf dieſelbe die dem Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Beſtimmungen über die Chauſſeepolizei-Vergehen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß iſt durch die Geſetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 7. April 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelſchwingh.

An den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminiſter.

(Nr. 3540.)

(Nr. 3540.) Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1852., betreffend den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Düren-Eschweiler Aktienstraße bei Düren über Niederau, Creuzau und Nideggen nach Gemünd und die Verleihung der fiskalischen Vorrechte sowie des Rechtes zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für denselben.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Düren-Eschweiler Aktien-Straße bei Düren über Niederau, Creuzau und Nideggen nach Gemünd genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der in die Chausseelinie fallenden Grundstücke und die fiskalischen Vorrechte wegen Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Bestimmungen auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den dabei betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal gültigen Tarife verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf diese Straße, nach erfolgtem chausseemäßigen Bau derselben, Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 7. April 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 3541.) Statut des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster. Vom 21. April 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Besitzer der in der Niederung der Schwarzen Elster von Tätzschwitz, im Kreise Hoyerswerda, bis Arnsnesta, im Schweinitzer Kreise, belegenen Grundstücke durch das Gesetz, betreffend die Melioration der Niederung der Schwarzen Elster vom 7. April d. J. (Gesetz-Sammlung S. 110.), zu einer Gesellschaft mit Korporationsrechten unter dem Namen:

„Verband zur Regulirung der Schwarzen Elster"

vereinigt sind, so ertheilen Wir diesem Verbande, auf Grund des §. 2. des angeführten Gesetzes, nach erfolgter Anhörung der Betheiligten, das nachstehende Statut:

§. 1.

Umfang des Sozietätszweckes.

Dem Verbande liegt es ob:

1) den Regulirungsplan, wie solcher in dem Bauanschlage des Baumeisters Röder vom 1. Dezember 1851. entworfen und bei der Superrevision unter dem 30. Dezember 1851. festgestellt ist, zur Ausführung zu bringen.

Erhebliche Abänderungen des Regulirungsplans, welche im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

2) Binnenentwässerungen und Bewässerungsanlagen, wo Gelegenheit dazu vorhanden ist, zu vermitteln und nöthigenfalls auf Kosten der speziell dabei Betheiligten durchzuführen (§. 3. des Gesetzes vom 7. April d. J.), nachdem der Plan dazu von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Betheiligten festgestellt worden ist.

§. 2.

Beitrags-Verhältniß der einzelnen Betheiligten zur Anlegung und Unterhaltung der Meliorationswerke.

Die Kosten der Regulirung und der Unterhaltung der Anlagen werden von den Genossen des Verbandes durch Geldbeiträge nach Maaßgabe des Katasters (§. 3.) aufgebracht, durch die Ortserheber mit den landesherrlichen Steuern zum 1. Mai und 1. November jeden Jahres eingezogen und an die Verbands-Kasse abgeführt.

Der Staat gewährt dem Verbande, außer der im §. 9. des Gesetzes vom 7. April 1852. bestimmten Beihülfe, ein Darlehn von zweimalhunderttausend Thalern, welches fünf Jahre zinsfrei sein, nach Ablauf dieses Zeitraums aber mit fünf Prozent des ursprünglichen Darlehnsbetrages jährlich verzinst und amortisirt werden soll, dergestalt, daß von den jährlichen Zahlungen drei Prozent des jedesmaligen Darlehnsrestes auf Zinsen, der Ueberrest zur Kapitalstilgung verrechnet wird.

Außer-

Außerdem soll dem Verbande, wenn der Vorstand es beantragt, die Ermächtigung ertheilt werden, zinstragende, auf jeden Inhaber lautende Obligationen bis zu dem Betrage von 300,000 Rthlrn. emittiren zu dürfen.

§. 3.

In dem Kataster sind die betheiligten Grundstücke nach Verhältniß des durch die Melioration abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils in drei Klassen zu theilen, von denen ein Preußischer Morgen der

I. Klasse zu fünf Theilen,
II. = = drei =
III. = einem Theile

heranzuziehen ist.

In Ermangelung besonderer, eine Abweichung begründender Umstände sollen zur ersten Klasse Hof- und Baustellen und stark versumpfte Grundstücke, zur dritten Klasse alle Grundstücke geschätzt werden, welche bis jetzt nur mäßig durch Mangel der Vorfluth oder Ueberschwemmung litten, alle übrigen Grundstücke zur zweiten Klasse gerechnet werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, auf Antrag der Bonitirungskommission anderweite Klassen oder eine Umänderung ihrer Werthsätze mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten festzusetzen.

Die Kosten der Hauptbinnengräben und Bewässerungsanlagen werden nach besonderen Katastern aufgebracht.

§. 4.

Die Aufstellung des allgemeinen und der besonderen Kataster erfolgt durch zwei von dem Vorstande gewählte Boniteure, unter Leitung des Königlichen Kommissarius, welcher sich bei dem Einschätzungsgeschäft zeitweise durch einen Feldmesser vertreten lassen kann. Der Vorstand ist ermächtigt, den Boniteurs nach Befinden besonders ortskundige Personen beizuordnen.

§. 5.

Die Kataster sind den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Gütern, welche außer dem Gemeindeverbande stehen, extraktweise mitzutheilen und ist zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, in welcher die Kataster bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerden dagegen bei dem Letzteren angebracht werden können.

Der Kommissarius hat die angebrachten Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Vorstandsmitgliedes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Diese Sachverständigen sind von der Regierung in Merseburg zu ernennen, und zwar hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls Vermessungsrevisor, hinsichts der ökonomischen Fragen zwei landwirthschaftliche Sachverständige, denen ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate

einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt; andernfalls werden die Akten der Regierung zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung zu Merseburg ausgefertigt und dem Verbandsvorstande zugefertigt.

Die Einziehung von Beiträgen kann schon im Laufe des Reklamations-Verfahrens erfolgen, sobald das Kataster nach §. 4. aufgestellt ist — mit Vorbehalt späterer Ausgleichung.

§. 6.

Der einfache Beitrag (Simplum) ist jährlich für den Preußischen Morgen

der I. Klasse 5 Sgr.,
" II. " 3 "
III. 1

Der Beitrag ist vom Vorstande zu erhöhen, soweit die Erfüllung der Sozietätszwecke einen größeren Aufwand erfordert.

§. 7.

Eine Berichtigung des Katasters tritt ein:

1) im Fall der Parzellirung und Besitzveränderung;
2) wenn erhebliche, fünf Prozent übersteigende Fehler in der bei Aufstellung des Katasters zum Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Katasters aus den vorgedachten Gründen entscheidet der Vorstand des Verbandes.

§. 8.

Nach Ablauf eines fünfjährigen Zeitraums kann auf Antrag des Vorstandes eine allgemeine Revision des Katasters von der Regierung angeordnet werden; dabei ist das für die erste Aufstellung der Kataster vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 9.

Geschäfts-Organisation des Verbandes.

I. Während der Ausführung der Regulirung.

a. Vom Vorstande des Verbandes.

Während der Ausführung der Regulirung werden die Geschäfte des Verbandes von einem Vorstande geleitet, welcher besteht:

1) aus einem Kommissarius, als Vorsitzenden;
2) aus einem Wasserbautechniker,
welche beide von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt werden;
3) aus acht gewählten Mitgliedern des Verbandes.

Außer-

Außerdem sind die Landräthe der vier betheiligten Kreise Hoyerswerda, Calau, Liebenwerda und Schweinitz befugt, an den Vorstands-Sitzungen mit Stimmrecht Theil zu nehmen.

§. 10.

Die Niederung ist zur Wahl der acht Mitglieder des Vorstandes (§. 9. Nr. 3.) in acht Bezirke getheilt.

Der erste Bezirk umfaßt die Niederung von Tätzschwitz bis zur Feldmark Ruhland einschließlich;

der zweite Bezirk die von Ruhland bis zur Mückenberger Feldmark einschließlich. Hierzu gehört auch die Niederung östlich von der Grenz-Pulsnitz;

der dritte Bezirk umfaßt die Feldmarken und Schraden-Antheile von Groß-Kmehlen, alten und neuen Theils, Großthiemig, Frauwalde, Strauch, Hirschfeld und Gröden;

der vierte Bezirk enthält die Feldmarken und Schraden-Antheile von Plessa, Kahla, Merzdorf, Weinsdorf, Prösen und Alles, was außer den Feldmarken und Schraden-Antheilen des Königlichen Forst- und Domainen-Fiskus, der Stadt Elsterwerda und der Feldmark Krauschütz noch im Schraden liegt;

der fünfte Bezirk umfaßt alle fiskalischen Grundstücke in der Niederung;

der sechste die Niederung von Elsterwerda, Krauschütz u. s. w. bis zur Feldmark Zobersdorf;

der siebente die von Zobersdorf bis Neumühl ausschließlich;

der achte die von Neumühl bis Arnsnesta.

Jeder dieser Bezirke wählt ein Mitglied und einen Stellvertreter in den Vorstand.

§. 11.

Zur Wahl der sieben Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter für die Bezirke 1—4. und 6—8. beruft der mit dem Vorsitz betraute Kommissarius in jedem dieser Bezirke eine Versammlung der Verbandsgenossen. In dieser Versammlung hat jede Ortsgemeinde und jeder Besitzer eines Gutes, welches außer dem Gemeindeverbande steht, Eine Stimme. Das fiskalische Mitglied (für den fünften Bezirk) wird von der Regierung in Merseburg ernannt.

§. 12.

Der Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der jedesmaligen Vorstands-Sitzung und ladet dazu die Mitglieder oder, soweit dieselben zu erscheinen behindert werden, deren Stellvertreter ein.

In dem Einladungsschreiben sind die zur Berathung bestimmten Gegenstände anzugeben.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn auch nur sieben Vorstands-Mitglieder, einschließlich der beiden Königlichen Kommissarien, sich einfinden.

Wenn vier Mitglieder darauf antragen, muß der Vorsitzende eine Vorstands-Sitzung berufen.

§. 13.

In der Sitzung werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Wer bei irgend einem Gegenstande der Berathung ein persönliches Interesse hat, welches mit dem der Gesammtheit kollidirt, darf an der Sitzung nicht Theil nehmen.

Beschlüsse über bautechnische Gegenstände gegen das Gutachten des Technikers sind, wenn der Techniker oder der Vorsitzende gegen die Ausführung protestiren, nicht eher ausführbar, bis die Regierung darüber Entscheidung getroffen hat. Diese muß demnächst zur Ausführung gebracht werden.

§. 14.

Die Protokolle über die Vorstands-Sitzungen sind von dem Vorsitzenden, dem Techniker und zwei von den übrigen Vorstandsmitgliedern zu vollziehen.

Die Korrespondenz mit anderen Behörden und die Zahlungsanweisungen zeichnet der Vorsitzende allein; er verwaltet im Namen des Vorstandes die Geschäfte, wenn der Vorstand nicht versammelt ist und führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

Alle Verträge und Urkunden, welche die Korporation verbinden sollen, müssen von dem Vorsitzenden ausgestellt werden, jedoch ist zu deren Gültigkeit außerdem erforderlich:

1) wenn der Gegenstand des Vertrages die Aufnahme eines Darlehns oder den Ankauf oder die Veräußerung eines Grundstücks oder die Konstituirung einer Servitut betrifft, die Beifügung eines Genehmigungs-Beschlusses des Vorstandes; Darlehnsverträge bedürfen auch noch der Genehmigung der Regierung in Merseburg;
2) wenn der Gegenstand eines anderen Vertrages funfzig Rthlr. übersteigt, die Mitunterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder anstatt derselben die Beifügung eines Genehmigungs-Beschlusses des Vorstandes.

Der Vorsitzende führt ein Dienstsiegel mit einem vom Vorstande zu bestimmenden Sinnbilde und mit der Umschrift:

„Direktorium des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster."

§. 15.

Mit Ausnahme der beiden Kommissarien erhält jedes Vorstandsmitglied für auswärtige Termine zwei Thaler Diäten aus der Kasse des Verbandes, jedoch keine Reisekosten.

§. 16.

b. Vom Rendanten des Verbandes.

Der Vorstand akkordirt mit geeigneten Personen wegen Uebernahme der Rendanturgeschäfte des Verbandes.

§. 17.

§. 17.

Diese Rendanten haben dafür eine, zwischen dem Vorstande und ihnen zu vereinbarende Kaution zu bestellen.

§. 18.

Für ihre Geschäftsverwaltung wird ihnen eine besondere Instruktion von dem Vorstande ertheilt. Sie haben sich den ordentlichen und außerordentlichen Revisionen zu unterwerfen, welche der Vorstand anordnet, legen demselben Rechnung, erledigen seine Monita und empfangen von ihm Decharge.

§. 19.

c. Von der Bau-Kommission.

Die Ausführung der Meliorationsbauten nach dem festgestellten Regulirungsplan und den Beschlüssen des Vorstandes wird unter der Kontrole des Vorstandes und seiner Mitglieder einer besonderen „Baukommission für die Regulirung der Schwarzen Elster" übertragen, welche aus dem Vorsitzenden, dem Bautechniker des Vorstandes und einem Vorstandsmitgliede besteht. Das letztere wird von dem Vorstande aus seiner Mitte gewählt, kann sich aber für einzelne Geschäfte durch das betreffende Lokalmitglied des Vorstandes vertreten lassen.

§. 20.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Sie besorgt insbesondere auch die Erwerbung und Abschreibung der Grundstücke, deren Ankauf zur Ausführung des festgesetzten Meliorationsplans nothwendig ist; sie ist verpflichtet, im Interesse des Verbandes auf möglichste Kostenersparniß Bedacht zu nehmen und überhaupt Alles anzuordnen und zu veranlassen, was ihr zum Nutzen des Verbandes zweckdienlich erscheint.

§. 21.

Die Verträge, welche die Baukommission abschließt, sind von allen drei Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben.

Verträge bei Gegenständen über fünfhundert Rthlr. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Vorstandes.

§. 22.

Sobald die Ausführung der Regulirung bewirkt ist, hört das Mandat der Baukommission auf. Dieselbe übergiebt die Anlagen dem Vorstande zur ferneren Verwaltung. Streitigkeiten, welche dabei entstehen möchten, werden von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Regierung in Merseburg entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

§. 23.

II. Nach der Regulirung des Flusses.

Nach der Auflösung der Baukommission hat der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung des Vorstandes und der betheiligten Regierungen zu prüfen, ob die obigen acht Bezirke (§. 10.) zweckmäßig arrondirt sind, und demnächst die Grenzen der Bezirke definitiv festzustellen.

Der Vorstand besteht nach Auflösung der Baukommission aus sämmtlichen Bezirksvorstehern, welche von der Bezirksversammlung (§. 33.) gewählt werden.

Die Funktion besonderer Regierungs-Kommissarien und das Stimmrecht der Kreislandräthe in dem Vorstande hört auf.

Die Vorstandsmitglieder wählen mit absoluter Stimmenmehrheit einen Schaudirektor auf zwölf Jahre als Vorsitzenden. Sie engagiren einen Bau-Sachverständigen für denselben Zeitraum.

Beide Wahlen bedürfen der Bestätigung der Regierung zu Merseburg.

Wird eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so sind nach dreimaliger resultatloser Abstimmung diejenigen beiden Kandidaten, welche die relativ meisten Stimmen erlangt haben, in eine engere Wahl zu bringen.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Vorstand zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf sechs Jahre zu.

Der Schaudirektor wird von einem Kommissarius der Regierung in öffentlicher Sitzung des Vorstandes vereidigt.

Der Schaudirektor seinerseits verpflichtet den Bautechniker, sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes in gewöhnlicher Sitzung durch Handschlag an Eidesstatt.

Die sonstigen Vorschriften der §§. 12. bis 15. über die Geschäftsführung des Vorstandes bleiben auch künftig geltend.

§. 24.

Der Schaudirektor erhält an Reisetagen zur Schau, sowie bei auswärtigen Terminen zwei Thaler Diäten, jedoch keine Reisekosten.

Ueber einen Büreaukostenaufwand hat er sich mit dem Vorstande zu einigen. Des Technikers Remuneration bestimmt der Vorstand ebenfalls.

§. 25.

Der Vorstand des Verbandes führt die allgemeine Aufsicht über den Fluß und die an demselben befindlichen Meliorationsanlagen, sowie über alle Ent- und Bewässerungs-Anstalten, bei welchen mehr als Ein Bezirk interessirt.

Zu diesem Behuf findet zwischen Saat- und Erndtezeit jährlich eine Hauptschau des Flusses und der gedachten Anlagen statt. Dabei wird eine Rolle der Schaugegenstände mit ihrer Beschreibung zum Grunde gelegt. Um die

die einzelnen Stellen des Flusses besser bezeichnen zu können, sind von hundert zu hundert Ruthen numerirte Steine oder Pfähle zu setzen.

§. 26.

Der Schaudirektor schreibt die Schau aus und leitet dieselbe; er zieht dabei den Techniker und die Bezirksvorsteher in ihren Bezirken zu, läßt die Rolle der Schaugegenstände berichtigen und hält demnächst in einer Vorstands-Sitzung über die Ergebnisse der Schau Vortrag. Jeder Bezirksvorsteher hat das Recht, der Schau in den übrigen Bezirken beizuwohnen. Auch die Kreislandräthe sind befugt, an der Schau in ihren Kreisen Theil zu nehmen und von dem Schaudirektor dazu einzuladen. Ein Schaureglement, welches die näheren Anordnungen für die Hauptschau und die Nebenschauen (§. 30.) und die etwa erforderlichen Strafbestimmungen enthält, ist nach Anhörung des Vorstandes von den Regierungen zu Merseburg, Frankfurt a. d. O. und Liegnitz gemeinschaftlich zu erlassen.

§. 27.

Der Verbandsvorstand setzt fest, welche neue Anlagen für gemeinschaftliche Rechnung des ganzen Verbandes, beziehungsweise der einzelnen Bezirke ausgeführt werden sollen und was jeder Bezirk zur Unterhaltung der vorhandenen Anlagen zu thun hat. Er bestimmt, was jeder Bezirk zur Bestreitung der allgemeinen Ausgaben des Verbandes jährlich aufzubringen hat. Er entscheidet über alle in den inneren Angelegenheiten des Verbandes vorkommenden Streitigkeiten zwischen den einzelnen Bezirken, sowie über Beschwerden wegen angeblicher Beeinträchtigung des einen oder anderen Genossen.

Gegen diese Festsetzungen und Entscheidungen — welche der Vorstand auch schon im Laufe der Bauausführung in vorkommenden Fällen treffen soll — steht dem Betheiligten innerhalb zehn Tagen der Rekurs an die Regierung in Merseburg zu; doch darf, wenn Gefahr im Verzuge ist, der Vorstand, unbeschadet des eingelegten Rekurses, seine Entscheidung im Zwangswege zur Ausführung bringen.

§. 28.

Der Schaudirektor hat die Unterbeamten des Verbandes nach Anhörung des Vorstandes anzustellen und ihre Bestallungen und Instruktionen auszufertigen. Er bestätigt die Unterbeamten der einzelnen Bezirke, desgleichen ihre Instruktionen. Die Unterbeamten haben seinen Aufträgen Folge zu leisten.

§. 29.

Im Uebrigen werden die Angelegenheiten des Verbandes nach den vom Vorstande getroffenen Festsetzungen (§. 27.) und die besonderen Angelegenheiten des Bezirks von jedem Bezirke selbstständig verwaltet. Die Bezirksversammlung erwählt einen Vorsteher auf sechs Jahre und einen Rendanten.

§. 30.

Vom Bezirks-Vorsteher.

Der Bezirksvorsteher hat dafür zu sorgen, daß vor der Hauptschau (§. 25.) die Räumung des Flusses und die Instandsetzung der gemeinschaftlichen Anlagen des Verbandes ordnungsmäßig bewirkt wird.

Die Nebenschau über die sämmtlichen Binnengräben und sonstigen Meliorationsanlagen des einzelnen Bezirks hat der Bezirksvorsteher jährlich vor der Hauptschau abzuhalten unter Zuziehung der Unterhaltungspflichtigen.

Derselbe hat die Beiträge nach Maaßgabe der Kataster rechtzeitig auszuschreiben, auch für ihre Einziehung durch die Ortserheber Sorge zu tragen. Naturalleistungen, welche nicht rechtzeitig den Anboten entsprechend erfüllt werden, läßt der Bezirksvorsteher für Rechnung des Pflichtigen ausführen und die Kosten gleich der etwa hinzutretenden reglementsmäßigen Strafe von dem Letzteren durch Exekution einziehen.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, auf Requisition des Bezirksvorstehers diesen und den Ortserheber bei der Beitreibung der Beiträge, Kosten und Strafgelder zu unterstützen.

Er ist der stete Revisor der Bezirkskasse und für deren ordnungsmäßige Führung verantwortlich.

Er untersucht die strom- und deichpolizeilichen Vergehen der Verbandsgenossen des Bezirks und setzt gegen diese die Strafen fest; dabei hat er insbesondere die bei der Hauptschau gefaßten Beschlüsse des Schaudirektors und Vorstandes zu beachten. Binnen zehn Tagen nach Bekanntmachung des Strafresoluts kann der Angeschuldigte entweder Untersuchung vor dem Polizeirichter verlangen, oder Rekurs an die Regierung bei dem Bezirksvorsteher anmelden. Geschieht weder das Eine noch das Andere, so behält es bei der Straffestsetzung des Bezirksvorstehers sein Bewenden.

Polizeikontraventionen anderer Personen sind zur Bestrafung durch den Polizeirichter anzuzeigen, wenn nicht der Frevler freiwillig die ihm vom Bezirksvorsteher bekannt gemachte Geldstrafe bezahlt.

Die Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe muß in jedem Falle durch den Polizeirichter auf den Antrag des Bezirksvorstehers bewirkt werden. Die vom Bezirksvorsteher allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Bezirkskasse.

§. 31.

Der Bezirksvorsteher erhält für die Theilnahme an den Vorstands-Versammlungen und an der Schau in seinem Bezirke zwei Thaler tägliche Diäten, jedoch keine Reisekosten, aus der Bezirkskasse. Die sonstigen Geschäfte verwaltet er unentgeltlich. Ueber einen Büreaukostenaufwand hat sich jeder Bezirksvorsteher mit der Bezirksversammlung zu einigen.

§. 32.

Vom Bezirks-Rendanten.

Der Bezirksrendant verwaltet die Kasse des Bezirks nach einer ihm besonders zu ertheilenden Instruktion. Der Bezirksversammlung legt er die Rech-

Rechnung des Vorjahrs und den mit dem Bezirksvorsteher vorher entworfenen Etat für das neue Rechnungsjahr vor. Von derselben erhält er die Decharge für die gelegten Rechnungen.

Alle Zahlungsanweisungen müssen vom Bezirksvorsteher vollzogen werden.

Das Gehalt des Rendanten und seine Kaution ist zwischen ihm und der Bezirksversammlung zu vereinbaren.

§. 33.

Von der Bezirks-Versammlung.

Die Bezirksversammlung ist zusammengesetzt, wie die zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§. 11.). Sie wird vom Bezirksvorsteher jährlich wenigstens einmal berufen. Ihre Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Das Protokoll wird von dem Vorsteher und zwei Mitgliedern vollzogen.

Verträge, welche den Bezirk verpflichten sollen, müssen von dem Bezirksvorsteher und zwei durch die Bezirksversammlung dazu erwählten Bezirksgenossen vollzogen, oder nachträglich durch Beschluß der Bezirksversammlung genehmigt werden.

§. 34.

Expropriations-Verfahren.

Die Regierung in Merseburg leitet das ganze Expropriationsverfahren, so lange die Baukommission (§. 19.) fungirt.

Die Regierung ernennt die Taxatoren, läßt die Abschätzung bewirken und setzt die Entschädigung fest. Ueber die Höhe der Vergütung kann der Eigenthümer innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung des festgesetzten Betrages auf richterliche Entscheidung antragen. Dem Verbande steht ein solches Recht nicht zu. Wer auf den Rechtsweg verzichten will, kann binnen gleicher Frist Rekurs an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten einlegen.

Die Uebergabe der Grundstücke und die Ausführung der Bauten wird durch die Einwendungen gegen die vorläufig festgesetzte Entschädigung nicht aufgehalten und ist nöthigenfalls durch administrative Exekution zu erzwingen.

Nach Auflösung der Baukommission ist bei den alsdann etwa noch vorkommenden Expropriationen ebenso zu verfahren; jedoch wird der Entschädigungsbetrag nach vorgängiger Abschätzung nicht von der Regierung in Merseburg, sondern von dem Vorstande, und in eiligen Fällen von dem Schau-Direktor, vorbehaltlich der Genehmigung des Vorstandes, festgesetzt und der statt des Rechtsweges etwa eingelegte Rekurs gegen diese Festsetzung geht nicht an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, sondern an die Regierung des betreffenden Bezirkes.

§. 35.

Ober-Aufsichtsrecht der Staats-Behörden.

Der Verband ist dem Ober-Aufsichtsrecht des Staates unterworfen.

Dieses Recht wird von der Regierung des Bezirks, und in Betreff der gemeinschaftlichen Angelegenheiten aus den drei betheiligten Regierungsbezirken, sowie insbesondere für die Geschäftsführung der Baukommission (§. 19.) von der Regierung zu Merseburg als Landespolizeibehörde — in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten — gehandhabt, in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden über die Gemeinden zustehen. Die Regierungen haben darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statutes überall beobachtet und namentlich die Schulden des Verbandes regelmäßig verzinst und getilgt werden.

§. 36.

Die Regierung in Merseburg muß regelmäßig Abschrift des Etats und des Finalabschlusses der Verbandskasse, sowie der Konferenzprotokolle des Vorstandes erhalten. Sie ist befugt, außerordentliche Revisionen der Kasse und der gesammten Verwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Schauen und der Versammlungen abzuordnen und die Geschäftsanweisungen für die Beamten nach Anhörung des Vorstandes abzuändern.

Dieselben Rechte stehen jeder der drei betheiligten Regierungen zu in Betreff der Verwaltung der einzelnen Meliorationsbezirke, welche innerhalb des betreffenden Regierungsbezirks liegen.

§. 37.

Bei Wassergefahr ist der Kreislandrath — ebenso wie der etwa abgesendete besondere Regierungs-Kommissarius — berechtigt, sich persönlich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und wie weit die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln getroffen sind. Findet Gefahr im Verzuge Statt, so kann derselbe die ihm nöthig scheinenden Anordnungen an Ort und Stelle selbst treffen. Die Beamten des Verbandes haben in diesem Falle seinen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 38.

Wenn der Vorstand des Verbandes resp. die Bezirksversammlung es unterläßt oder verweigert, die dem Verbande nach diesem Statut oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen, oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung, nach Anhörung des Vorstandes resp. der Bezirksversammlung, die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge.

Gegen

Gegen dieſe Entſcheidung ſteht dem Vorſtande reſp. der Bezirksverſammlung innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Miniſter für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 39.

Der Verband hat ſeinen Gerichtsſtand bei dem Kreisgericht in Liebenwerda, wo der Vorſtand ſeinen Sitz hat.

§. 40.

Allgemeine Beſtimmungen.

Abänderungen dieſes Statutes können unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Insbeſondere bleibt es vorbehalten, einen Nachtrag zu dem Statut zu erlaſſen, welcher die Aufnahme der Niederungsbeſitzer unterhalb Arnsneſta in den Verband und deren Rechte und Pflichten in denſelben ordnet, in dem Falle, wenn dieſe Niederungsbeſitzer Vortheile gegen den bisherigen Zuſtand durch unterhalb Arnsneſta ausgeführte Anlagen des Verbandes erlangen (§. 8. des Geſetzes vom 7. April 1852.).

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 21. April 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Weſtphalen. v. Bodelſchwingh.

(Nr. 3542.) Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1852, betreffend die Uebertragung des Vorsitzes im Kapitel des Königlichen Hausordens von Hohenzollern an des Prinzen Friedrich von Preußen Königliche Hoheit.

Ich habe auf Grund der im zwölften Artikel der Statuten des Königlichen Hausordens von Hohenzollern vom 23. August v. J. enthaltenen Bestimmung den Vorsitz im Ordens-Kapitel dem Prinzen Friedrich von Preußen Königliche Hoheit, als Meinem Stellvertreter, übertragen. Indem Ich Sie von dieser Ernennung hierdurch benachrichtige, überlasse Ich Ihnen, dieselbe durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 26. April 1852.

Friedrich Wilhelm.

Graf zu Stolberg. v. Manteuffel.

An den Ober-Kammerherrn und Minister des Königlichen Hauses Grafen zu Stolberg und den Ministerpräsidenten Freiherrn von Manteuffel.

(Nr. 3543.) Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 3. Januar 1849. über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen. Vom 2. Mai 1852.

Nachdem die auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848. unter dem 3. Januar 1849. erlassene und durch die Gesetz-Sammlung von 1849. S. 14 ff. verkündete

Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen

der Verfassung gemäß den Kammern vorgelegt worden ist, haben dieselben der gedachten Verordnung ihre Genehmigung ertheilt.

Dies wird hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 2. Mai 1852.

Das Staatsministerium.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 3544.) Gesetz, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 3. Januar 1849. über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen. Vom 3. Mai 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem beide Kammern die von Uns auf Grund des Art. 105. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848. erlassene Verordnung vom 3. Januar 1849., über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen, nachträglich genehmigt, zugleich aber mehrere, diese Verordnung theils ergänzende, theils abändernde zusätzliche Bestimmungen vorgeschlagen haben, so ertheilen Wir diesen Vorschlägen Unsere Zustimmung, und verordnen demgemäß, was folgt:

Zu §§. 1. bis 11. der Verordnung.

Artikel 1.

Die Staatsanwaltschaft ist befugt, alle ihr erforderlich scheinenden Anträge zu stellen, welche auf die Vorbereitung, die Einleitung und Führung der Untersuchung, auf die gerichtlichen Verfügungen und Beschlüsse in derselben, sowie auf die Strafvollstreckung Bezug haben.

Handelt es sich um eine erhobene Beschwerde, so muß die Staatsanwaltschaft bei dem Gerichte, welches über die Beschwerde zu beschließen hat, auf ihr Verlangen mit ihrem schriftlichen oder mündlichen Antrage gehört werden; das Gericht kann auch der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zur Stellung eines schriftlichen Antrages von Amtswegen vorlegen lassen.

Vor Erlassung eines Beschlusses über die Freilassung eines Verhafteten in den Fällen des §. 13. der Verordnung muß die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrage gehört werden.

Die Staatsanwaltschaft hat das Recht, auch im Interesse des Angeklagten Rechtsmittel einzulegen.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Mai 1852.

Artikel 2.

Der Gerichtsstand ist gleichmäßig begründet:

1) bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem die strafbare Handlung begangen ist, und wenn sie im Auslande begangen ist, bei demjenigen inländischen Gerichte, welches dem Orte der That zunächst belegen ist. Gehören mehrere Handlungen zum Thatbestande, und sind dieselben in verschiedenen Sprengeln begangen, so ist das Gericht eines jeden dieser Sprengel kompetent;
2) bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem der Beschuldigte wohnt, oder sich gewöhnlich aufhält, und wenn derselbe im Inlande keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, bei dem Gerichte, in dessen Sprengel er sich auch nur vorübergehend aufhält;
3) bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem der Beschuldigte ergriffen wird.

Artikel 3.

Konnexe strafbare Handlungen (Art. XXII. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche) können zur gleichzeitigen Untersuchung und Entscheidung vor das Gericht gebracht werden, bei welchem der Gerichtsstand in Ansehung einer derselben begründet ist, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels XXI. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche.

Artikel 4.

Sind mehrere Gerichtsstände begründet, so erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch dasjenige Gericht, bei welchem die Staatsanwaltschaft zu diesem Behufe den ersten, wenn auch nur auf vorläufige Ermittelungen gerichteten Antrag gestellt hat.

So lange jedoch ein Erkenntniß erster Instanz nicht ergangen ist, kann das zunächst höhere Gericht, dessen Gerichtsbarkeit sich über die verschiedenen an sich kompetenten Gerichte erstreckt, die Sache an dasjenige derselben zur Untersuchung und Entscheidung verweisen, welches wegen der überwiegenden Wichtigkeit oder der Zahl der in dessen Sprengel begangenen strafbaren Handlungen, oder wegen der Zahl der über dieselben zu vernehmenden Zeugen, oder sonst zur Erleichterung des Verfahrens als das geeignetste erscheint.

Artikel 5.

Die Einrede der Inkompetenz, welche auf die örtliche Begrenzung des Gerichtsbezirks gegründet ist (Art. 2. bis 4.), muß bei Verlust derselben von dem Beschuldigten bei seiner ersten Vernehmung über die Beschuldigung und, falls die Vernehmung erst bei der Hauptverhandlung erfolgt, vor dem Beginne des Beweisverfahrens geltend gemacht werden.

In der Voruntersuchung wird darüber im Beschwerdewege definitiv entschieden. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde ist die im §. 12. der Verordnung bestimmte. Dasselbe gilt, wenn die Einrede in der Hauptverhandlung vorgebracht und für gerechtfertigt erachtet wird. Wird sie verworfen, so kann

dieser

dieſer Beſchluß nur zugleich mit der Entſcheidung in der Hauptſache angefochten werden.

Von Amtswegen kann eine Inkompetenz-Erklärung dieſer Art (Art. 2—4.) nicht mehr ausgeſprochen werden, nachdem über die Eröffnung der Unterſuchung Beſchluß gefaßt iſt.

Artikel 6.

Nach eröffneter Unterſuchung darf eine Inkompetenz-Erklärung nicht aus dem Grunde erfolgen, weil die That eine Geſetzes-Uebertretung geringerer Art enthalte, als derjenigen, welche der Kompetenz des Gerichts zunächſt überwieſen iſt.

Artikel 7.

Findet das Gericht dagegen, daß die That, welche den Gegenſtand der Verhandlung bildet, eine ſeine Kompetenz überſchreitende ſtrafbare Handlung darſtellt, ſo muß es ſeine Inkompetenz durch Erkenntniß ausſprechen.

In den Gründen deſſelben müſſen die Thatſachen, welche den Gegenſtand der Verhandlung bilden, ſowie das Ergebniß der in der betreffenden Sitzung vorgebrachten Beweismittel in ſoweit aufgenommen werden, als ſie auf die Kompetenz von Einfluß ſind.

Artikel 8.

Gegen das Erkenntniß ſind die gewöhnlichen Rechtsmittel zuläſſig.

Artikel 9.

Wenn die Inkompetenz des Polizeirichters rechtskräftig ausgeſprochen iſt, ſo kann die Eröffnung der Unterſuchung von der Gerichtsabtheilung nicht aus dem Grunde verweigert werden, weil die That eine Uebertretung enthalte.

Iſt durch ein rechtskräftiges Erkenntniß die Inkompetenz der Gerichtsabtheilung deshalb ausgeſprochen, weil die That ein Verbrechen darſtelle, ſo vertritt dieſes Erkenntniß die Stelle der vorläufigen Verſetzung in den Anklageſtand. (Verordnung §. 78.)

Liegt ein rechtskräftiges Erkenntniß über die Inkompetenz der Gerichtsabtheilung vor, und iſt der Anklageſenat der Anſicht, daß die Sache nicht vor das Schwurgericht gehöre, ſo iſt der negative Kompetenzkonflikt durch das Ober-Tribunal zu erledigen.

Artikel 10.

In allen Fällen, wo die Kompetenz von der rechtlichen Beurtheilung der That abhängt, iſt die von dem Ober-Tribunale über die Rechtsfrage erlaſſene Entſcheidung, auch wenn ſie im Beſchwerdewege ergangen iſt, für die fernere Verhandlung und Entſcheidung der Sache in der Art maaßgebend, daß die That, welche den Gegenſtand der Beſchuldigung bildet, als innerhalb der Kompetenz desjenigen Gerichts liegend betrachtet werden muß, welchem die Sache zugewieſen iſt.

Zu §§. 12. und 13. der Verordnung.

Artikel 11.

Die Beschwerde findet gegen alle gerichtlichen Verfügungen und Beschlüsse Statt, insofern sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Artikel 12.

Die Beschwerde folgt dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse in den betreffenden Sachen zulässigen Rechtsmittel, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Gegen Verfügungen und Beschlüsse, welche in den zur Kompetenz der Schwurgerichtshöfe gehörigen Sachen außerhalb der Hauptverhandlung erlassen werden, geht die Beschwerde zunächst an das Appellationsgericht.

Artikel 13.

Die Beschwerde an das Ober-Tribunal ist nur dann zulässig, wenn die Verfügung oder der Beschluß aus Rechtsgründen angefochten wird.

Mit dieser Beschränkung findet sie auch in den Fällen der §§. 12. 13. 72. 78. 131. 154. der Verordnung Statt.

Artikel 14.

Die Beschwerde ist außer den im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fällen an keine Frist gebunden. Ist eine Frist bestimmt, so gilt dieselbe auch für die Beschwerde an das Ober-Tribunal.

Artikel 15.

Gegen den Beschluß, durch welchen eine Untersuchung eröffnet wird, steht dem Angeklagten keine Beschwerde zu.

Artikel 16.

Wenn die Beschwerde gegen einen Beschluß, durch welchen der Antrag auf Eröffnung der Untersuchung zurückgewiesen ist, für begründet erachtet wird, so ist der förmliche Beschluß auf Eröffnung der Untersuchung von dem Gerichte zu erlassen, welches über die Beschwerde entscheidet.

Artikel 17.

Hinsichtlich der Beschwerden, welche die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, wird an den Bestimmungen des dritten Absatzes im §. 35. der Verordnung vom 2. Januar 1849. nichts geändert.

Statt §. 15. der Verordnung.

Artikel 18.

Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Die

Die Oeffentlichkeit kann für die ganze Hauptverhandlung oder für einen Theil derselben ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

Bei Münzverbrechen und Münzvergehen ist die Oeffentlichkeit stets ausgeschlossen.

Artikel 19.

Der Beschluß über die Ausschließung der Oeffentlichkeit wird, nachdem die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte in nicht öffentlicher Sitzung gehört worden sind, von dem erkennenden Gerichte erlassen und öffentlich verkündet.

Der Vorsitzende ist gleichwohl befugt, einzelnen unbetheiligten Personen den Zutritt zu gewähren.

Zu §. 16. der Verordnung.

Artikel 20.

Als Vertheidiger können nur auftreten:

1) Rechtsanwalte, welche zur Praxis bei Preußischen Gerichtshöfen berechtigt sind;
2) die an Preußischen Universitäten habilitirten Doktoren der Rechte;
3) Referendarien und Auskultatoren mit Genehmigung des Vorstandes des Gerichts, bei welchem sie beschäftigt sind;
4) andere Personen nur mit besonderer Genehmigung des Gerichts, Staatsbeamte außerdem nur mit Bewilligung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde.

Als Vertreter können außer denjenigen, welche als Vertheidiger auftreten können, auch noch diejenigen großjährigen Männer auftreten, welche nach den Gesetzen vermuthete Vollmacht haben, insofern sie sich im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Artikel 21.

Zur Verhandlung vor dem Schwurgerichte muß dem wegen Verbrechens Angeklagten ein Vertheidiger von Amtswegen zugeordnet werden. Jedoch bleibt dem Angeklagten vorbehalten, sich demnächst des Beistandes eines anderen zulässigen Vertheidigers zu bedienen.

In anderen Fällen hat der Angeklagte kein Recht, die Zuordnung eines Vertheidigers zu verlangen. Das Gericht kann aber einem darauf gerichteten Antrage Statt geben.

Artikel 22.

Die Gültigkeit der Hauptverhandlung ist in keinem Falle dadurch bedingt, daß die Vertheidigung des Angeklagten durch den gewählten oder zugeordneten Vertheidiger wirklich geführt werde, wenn nur in dieser Beziehung von Gerichtswegen den gesetzlichen Vorschriften genügt worden ist.

Erachtet das Gericht die Vertagung der Hauptverhandlung in Folge einer dem Vertheidiger zur Last fallenden Verschuldung für nothwendig, so kann

demſelben auch der Erſatz der durch die Erneuerung des Verfahrens erwachſenen Koſten im Disziplinarwege auferlegt werden.

Artikel 23.

Die Vertretung eines nicht erſchienenen Angeklagten findet, ſelbſt zur Ausführung des Rechtspunktes, nur in Unterſuchungen wegen Uebertretungen und wegen ſolcher Vergehen Statt, die blos mit Geldbuße bedroht ſind.

Das Gericht hat ſtets die Befugniß, das perſönliche Erſcheinen des Angeklagten zu verordnen und denſelben zu dieſem Zwecke nöthigenfalls zwangsweiſe vorführen zu laſſen.

An den Vorſchriften der §§. 134. 145. und 147. der Verordnung wird durch die Beſtimmungen dieſes Artikels und des Artikels 21. nichts geändert.

Zu §§. 19—22. der Verordnung.

Artikel 24.

Mitglieder des Königlichen Hauſes und der beiden Hohenzollernſchen Fürſtenhäuſer werden in ihrer Wohnung vernommen.

Die Eidesformel wird ihnen von dem mit der Vernehmung beauftragten Richter vorgeleſen und zur eigenhändigen Unterſchrift vorgelegt.

Zur Hauptverhandlung werden ſie nicht vorgeladen, ſondern es ſoll ſtatt deſſen ihre protokollariſche Ausſage verleſen werden.

Artikel 25.

Ueber die Thatſachen, welche für die Entſcheidung von Erheblichkeit ſind, müſſen die Perſonen, welche darüber Auskunft geben können, der Regel nach mündlich vernommen werden. Inſoweit es jedoch auch außer den Fällen der §§. 19. und 21. der Verordnung und des Art. 24. zur Aufklärung der Sache als nothwendig oder dienlich erſcheint, iſt das Gericht befugt, auf den Antrag der Staatsanwaltſchaft, des Angeklagten oder von Amtswegen die Vorleſung eines jeden Schriftſtückes anzuordnen.

Artikel 26.

Wenn über einen und denſelben Umſtand von dem Angeklagten mehrere Zeugen vorgeſchlagen ſind, ſo unterliegt der Prüfung und Beſtimmung des Gerichts auch die Zahl der davon vorzuladenden Zeugen.

Welche Zeugen vorgeladen ſind, iſt dem Angeklagten bekannt zu machen. Demſelben bleibt unbenommen, auf ſeine Koſten andere Zeugen in der Sitzung zu geſtellen. Die §§. 31. und 52. der Verordnung werden hiernach abgeändert.

Artikel 27.

Wenn ein Angeklagter, ein Zeuge oder ein Geſchworener der deutſchen Sprache nicht mächtig iſt, ſo muß bei der Verhandlung ein von dem Gericht oder deſſen Vorſitzenden von Amtswegen ernannter vereidigter oder zu vereidigender Dolmetſcher zugezogen werden. Derſelbe darf nicht aus der Zahl der Zeugen oder der bei dem Gerichte mitwirkenden Perſonen genommen werden.

In

In Unterſuchungen wegen Uebertretungen bedarf es der Zuziehung eines Dolmetſchers nicht, wenn der Richter oder der Gerichtsſchreiber der fremden Sprache mächtig iſt.

Artikel 28.

Das Gericht kann den Angeklagten im Laufe der Verhandlung bei der Vernehmung einzelner Zeugen oder etwaiger Mitangeklagten einſtweilen aus dem Sitzungsſaale abtreten laſſen; es muß aber die Vernehmung, und zwar die der Zeugen vor ihrer Vereidung, in Gegenwart des Angeklagten wiederholt werden.

Artikel 29.

Kein erheblicher Umſtand und kein Beweismittel darf blos aus dem Grunde unberückſichtigt bleiben, weil dem Angeklagten oder der Staatsanwaltſchaft davon nicht vor der Verhandlung oder nicht frühzeitig genug Kenntniß gegeben ſei; vorbehaltlich der Befugniß des Gerichts, eine Vertagung zu verordnen, wenn dieſelbe zur beſſeren Vorbereitung der Vertheidigung oder der Ueberführung als nothwendig erſcheint.

Artikel 30.

Gegenſtand der Hauptverhandlung und Entſcheidung ſind nicht blos die Thatſachen, welche in der Anklage erwähnt ſind, ſondern auch die näheren Umſtände, von welchen dieſelben begleitet waren, und zwar ſelbſt dann, wenn ſie, verbunden oder vereinzelt, von einem Geſichtspunkte aus als ſtrafbar erſcheinen, unter welchen ſie die Anklage nicht gebracht hat. Fälle, wo die That ſich als eine Geſetzesverletzung einer anderen, ſelbſt ſchwereren Gattung darſtellt, ſind nicht ausgeſchloſſen.

Das Gericht hat jedoch, wenn es mit Rückſicht auf die veränderte Sachlage eine beſſere Vorbereitung der Anklage oder der Vertheidigung nothwendig findet, auf den Antrag der Staatsanwaltſchaft oder des Angeklagten eine Vertagung anzuordnen, oder geeignetenfalls die betreffenden Anſchuldigungspunkte einem neuen Verfahren vorzubehalten.

Artikel 31.

Das Urtheil muß hervorheben, welche derjenigen Thatſachen, die zu den weſentlichen Merkmalen der den Gegenſtand der Entſcheidung bildenden ſtrafbaren Handlung gehören, für erwieſen, oder für nicht erwieſen zu erachten ſeien. Dieſes gilt insbeſondere auch von ſolchen Umſtänden, welche nach Vorſchrift des Geſetzes die Strafe ausſchließen, mildern oder erſchweren, wenn ein Antrag der Staatsanwaltſchaft oder des Angeklagten die Berückſichtigung derſelben verlangt hat.

Die Thatſachen und Beweismittel, auf Grund deren jener Beweis als geführt oder als nicht geführt angenommen worden iſt, ſind in den Entſcheidungsgründen anzugeben.

Artikel 32.

Wenn ausnahmsweise die Entscheidungsgründe des Urtheils vor dessen Verkündung nicht schriftlich abgefaßt worden, so ist dieses auf die Gültigkeit des Urtheils und den Lauf der Fristen von keinem Einfluß.

Eine Vertagung zum Zwecke der Verkündung des Urtheils soll nur Statt finden, wenn das Urtheil mit den Gründen nach geschlossener Verhandlung auch nicht mündlich verkündet werden kann.

Jedem Angeklagten ist auf sein Verlangen eine Abschrift des Urtheils mit den Gründen zu ertheilen.

Statt §. 25. der Verordnung.

Artikel 33.

Hinsichtlich der Insinuation von Verfügungen, Beschlüssen und Erkenntnissen sind die für das Verfahren in Civilsachen bestehenden Vorschriften mit den in diesem Gesetze enthaltenen Aenderungen und näheren Bestimmungen maaßgebend.

Artikel 34.

Eine öffentliche Vorladung abwesender oder flüchtiger Beschuldigten findet in der Voruntersuchung nicht Statt. Das Gericht kann auf den Antrag der Staatsanwaltschaft verordnen, daß das Verfahren einstweilen ruhen bleibt, bis die Vernehmung erfolgen kann.

Artikel 35.

Wenn dem Angeklagten die Vorladung zur Hauptverhandlung entweder gar nicht, oder an seinem bekannten Aufenthaltsorte im Auslande nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise zugestellt, oder wenn ihm die Anklageschrift und der Beschluß über die Eröffnung der Untersuchung oder über die definitive Versetzung in den Anklagestand nicht nach §. 49. der Verordnung bekannt gemacht werden kann, auch seine Verhaftung oder Wiederverhaftung nicht angemessen oder nicht ausführbar erscheint, so ist in der Regel mit dem ferneren Verfahren inne zu halten.

Trägt jedoch die Staatsanwaltschaft aus besonderen Gründen, deren Würdigung ihrem Ermessen anheimgegeben bleibt, auf Einleitung des Kontumazial-Verfahrens an, so muß dasselbe von dem für die Hauptverhandlung zuständigen Gerichte angeordnet und die öffentliche Vorladung des Angeklagten verfügt werden.

Artikel 36.

Gegen anwesende Mitangeklagte findet in allen Fällen das gewöhnliche Verfahren Statt. Die Befugniß des Gerichts zu einer Vertagung der Verhandlung ist jedoch nicht ausgeschlossen, wenn besondere Gründe dieselbe als angemessen erscheinen lassen.

Ar-

Artikel 37.

Iſt die Sache vor dem Schwurgerichte zu verhandeln, ſo muß die öffentliche Vorladung enthalten:

a) Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Angeklagten, ſoweit ſie bekannt ſind;

b) die Bezeichnung der ſtrafbaren Handlung, welche den Gegenſtand der Anklage bildet;

c) die Aufforderung an den Angeklagten, binnen einer angemeſſenen Friſt, welche auf mindeſtens einen Monat feſtzuſetzen iſt, vor dem Unterſuchungsrichter des Gerichts, wo das Schwurgericht zuſammentritt, zu erſcheinen und ſich wegen der ihm zur Laſt gelegten That zu verantworten, widrigenfalls dieſelbe für zugeſtanden angenommen und gegen ihn weiter nach den Geſetzen verfahren werden würde.

Artikel 38.

Dieſe Vorladung iſt an dem Sitze des Gerichts, wo die Voruntersuchung geführt worden iſt, ſowie an dem Sitze des Schwurgerichts, bis zum Beginne der Sitzungsperiode, in welcher die Hauptverhandlung ſtattfindet, öffentlich an der Gerichtsſtelle auszuhängen und in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes, nach dem Ermeſſen des Gerichts auch in ein anderes inländiſches Blatt, dreimal einzurücken.

Die in dem vorhergehenden Artikel beſtimmte Friſt läuft von dem Tage, an welchem die letzte dieſer Bekanntmachungen in den Blättern geſchehen iſt.

Artikel 39.

Erſcheint der Angeklagte nicht, ſo wird in der auf den Ablauf der geſtellten Friſt folgenden nächſten Sitzungsperiode des Schwurgerichts zur Hauptverhandlung geſchritten.

Eine Mitwirkung von Geſchworenen findet hierbei nicht Statt.

Nach Verleſung der Anklageſchrift werden die Urkunden über die Beobachtung der in den Artikeln 37. 38. vorgeſchriebenen Förmlichkeiten vorgelegt und geprüft.

Iſt das beobachtete Verfahren den geſetzlichen Vorſchriften nicht entſprechend, ſo muß der Gerichtshof die Ergänzung oder nöthigenfalls die Wiederholung deſſelben verordnen.

Wird das Verfahren den Geſetzen entſprechend befunden, ſo erläßt der Gerichtshof nach Anhörung der Staatsanwaltſchaft das Urtheil lediglich nach Lage der Akten.

Artikel 40.

Wenn der Angeklagte vor Fällung des Urtheils ſein Ausbleiben genügend entſchuldigt, ſo verordnet der Gerichtshof durch einen Beſchluß, welcher nur durch Verkündung in der öffentlichen Sitzung bekannt zu machen iſt, daß während einer nach den Umſtänden zu beſtimmenden Friſt das Verfahren gegen den Angeklagten ausgeſetzt bleiben ſoll.

Gestellt sich der Angeklagte innerhalb der nachträglich bestimmten Frist nicht, so wird, ohne nochmalige Vorladung desselben, in der nächsten Sitzungsperiode des Schwurgerichts nach Vorschrift des Artikels 39. verfahren und erkannt.

Artikel 41.

Eine Ausfertigung des Urtheils, jedoch ohne Gründe, wird durch öffentlichen Aushang an den in dem Artikel 38. bezeichneten Gerichtsstellen bekannt gemacht.

Hat das Urtheil vierzehn Tage lang ausgehangen, so wird die Zustellung desselben an den Angeklagten für gehörig bewirkt erachtet.

Artikel 42.

Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil steht nur der Staatsanwaltschaft zu. Einer Mittheilung derselben an den Angeklagten bedarf es nicht.

Artikel 43.

Ist auf Strafe erkannt, und gestellt sich der Angeklagte nicht innerhalb zehn Tage nach erfolgter Zustellung (Art. 41.), so wird das Urtheil, soweit es geschehen kann, vollstreckt.

Artikel 44.

Wenn der Angeklagte sich gestellt oder zur Haft gebracht wird, so muß in allen Fällen, es mag ein Urtheil gegen ihn ergangen sein (Art. 39.) oder nicht, in der gewöhnlichen Weise zur Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte und zur Fällung des Urtheils geschritten werden.

Die durch das Kontumazial-Verfahren entstandenen Kosten fallen dem Angeklagten selbst dann zur Last, wenn er auf Grund einer neuen Verhandlung freigesprochen wird.

Artikel 45.

War bereits ein Strafurtheil ergangen, so wird die Vollstreckung desselben, soweit solche noch nicht erfolgt ist, durch die Gestellung oder Verhaftung des Angeklagten gehemmt.

Wird in dem neuen Verfahren ebenfalls auf Strafe erkannt, so ist auf dieselbe die etwa bereits vollstreckte Strafe in Anrechnung zu bringen. Erfolgt dagegen die Freisprechung oder die Verurtheilung zu einer anderen Strafart, so muß die bereits ausgeführte Vollstreckung der vorher erkannten Strafe, soweit es möglich ist, rückgängig gemacht werden.

Artikel 46.

Ist die Sache vor der Gerichtsabtheilung oder vor dem Polizeirichter zu verhandeln, so muß die öffentliche Vorladung enthalten:

a) Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Angeklagten, soweit sie bekannt sind;

b) die

b) die Bezeichnung der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Anklage bildet;
c) die Bekanntmachung des zur Hauptverhandlung bestimmten Termins und die im §. 32. der Verordnung enthaltene Aufforderung und Verwarnung.

Artikel 47.

Diese Vorladung ist an dem Sitze des erkennenden Gerichts bis zum Termine öffentlich an der Gerichtsstelle auszuhängen und in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts, nach dem Ermessen des Gerichts auch in ein anderes inländisches Blatt, dreimal einzurücken.

Der Termin ist dergestalt anzuberaumen, daß von der letzten dieser Bekanntmachungen in den Blättern ab bis zum Termine eine Frist von mindestens einem Monate verstreicht.

Artikel 48.

Wird die Hauptverhandlung vertagt, so ist der dieselbe anordnende Beschluß nur durch Verkündung in der öffentlichen Sitzung bekannt zu machen.

Artikel 49.

Eine Ausfertigung des Urtheils, jedoch ohne Gründe, wird durch öffentlichen Aushang an der Gerichtsstelle bekannt gemacht.

Hat das Urtheil vierzehn Tage lang ausgehangen, so wird die Zustellung desselben an den Angeklagten für gehörig bewirkt erachtet.

Artikel 50.

In allen Fällen, wo an einen zur Hauptverhandlung erster Instanz gültig vorgeladenen Angeklagten irgend eine fernere Zustellung nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise im Inlande bewirkt werden kann, wird die Zustellung für gehörig geschehen erachtet, wenn die zuzustellende Schrift vierzehn Tage lang an der Gerichtsstelle öffentlich ausgehangen hat.

Urtheile werden in einer Ausfertigung ohne Gründe ausgehangen; Rechtfertigungsschriften bedürfen in einem solchen Falle der Mittheilung nicht.

Zu §. 54. der Verordnung.

Artikel 51.

Der Vorsitzende muß der Staatsanwaltschaft und kann dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger gestatten, Fragen, welche sie zur Aufklärung der Sache für angemessen erachten, unmittelbar an den Betheiligten zu richten. Er ist befugt, die Stellung der Fragen in jedem Zeitpunkte wieder selbst zu übernehmen und das Verhör zu schließen.

Zu §. 60. der Verordnung.

Artikel 52.

Der Schwurgerichtshof besteht aus einem Vorsitzenden des Schwurgerichts, vier beisitzenden Richtern und einem Gerichtsschreiber.

Die Vorsitzenden der Schwurgerichte werden für jeden Appellationsgerichts-Bezirk aus der Zahl der in demselben angestellten Richter von dem Justizminister auf Ein Jahr ernannt. Die Auswahl der Vorsitzenden für die einzelnen Sitzungsperioden steht dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts zu.

Artikel 53.

Außerhalb der Sitzungsperiode des Schwurgerichts werden alle Funktionen des Schwurgerichtshofes von dem Gerichte versehen, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wird. Es bedarf hierzu nur der Mitwirkung von drei Richtern.

Artikel 54.

Der Vorsitzende des Schwurgerichts wird, im Falle der Verhinderung, durch den Präsidenten oder Direktor des Gerichts, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wird, oder durch dessen Stellvertreter ersetzt, insofern nicht schon ein anderer Stellvertreter für ihn durch den Appellationsgerichts-Präsidenten bezeichnet worden ist.

Tritt während einer bereits begonnenen Hauptverhandlung eine Verhinderung des Vorsitzenden ein, so wird derselbe, falls ein Ergänzungsrichter zugezogen ist, und der Gerichtshof nicht dessenungeachtet die Vertagung der Verhandlung nothwendig findet, durch den dem Dienstalter nach ältesten der beisitzenden Richter vertreten.

Zu §§. 62. und 63. der Verordnung.

Artikel 55.

An die Stelle des §. 63. Nr. 9. der Verordnung tritt folgende Bestimmung:

9) diejenigen, welche nicht der klassifizirten Einkommensteuer unterworfen sind, oder welche nicht wenigstens 16 Rthlr. jährlich an Klassensteuer, oder 20 Rthlr. an Grundsteuer, ausschließlich der Beischläge, oder 24 Rthlr. an Gewerbesteuer entweder entrichten, oder unter Voraussetzung des Bestehens einer dieser Arten der Besteuerung nach ihren Verhältnissen zu entrichten haben würden.

Artikel 56.

Das Verfahren ist nichtig, wenn ein Geschworener mitgewirkt hat, welcher die Eigenschaft eines Preußen nicht besitzt, oder sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindet.

Der

Der Mangel der übrigen Bedingungen der §§. 62. und 63. der Verordnung kann vor den Gerichten nicht geltend gemacht werden.

Zu §. 66. der Verordnung.

Artikel 57.

Die Kreislandräthe und Vorsteher der Gemeindeverwaltung haben, bevor sie dem Regierungs-Präsidenten die Urlisten einsenden, über die Qualifikation der darin aufgenommenen Personen zu dem Berufe der Geschworenen, mit den Direktoren der betreffenden Gerichte erster Instanz Rücksprache zu nehmen, und die von den Letzteren gemachten Bemerkungen in die Listen einzutragen.

Zu §§. 67. und 68. der Verordnung.

Artikel 58.

Die in dem §. 67. der Verordnung bezeichnete Zahl von 60 wird auf 48, die in den §§. 68. 71. und 73. der Verordnung bezeichnete Zahl von 36 wird auf 30, die in den §§. 73. und 82. der Verordnung bezeichnete Zahl von 30 wird auf 24 herabgesetzt.

Zu §. 70. der Verordnung.

Artikel 59.

Das Appellationsgericht hat die Befugniß, auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Abhaltung des Schwurgerichts einem anderen Gerichte zu übertragen, in allen Fällen, wo erhebliche Gründe dazu vorliegen.

Zu §. 72. der Verordnung.

Artikel 60.

Ueber Entlassungs- und Beurlaubungsgesuche, auf welche noch vor Eröffnung der Sitzungsperiode Bescheid ertheilt werden kann, ist sogleich von dem Gerichte, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wird (Art. 53.), nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zu entscheiden. Die Gesuche und Entscheidungen sind bei Eröffnung der Sitzungsperiode in öffentlicher Sitzung bekannt zu machen.

An die Stelle der entlassenen Geschworenen sind, falls dies noch vor Eröffnung der Sitzungsperiode geschehen kann, sofort aus dem in §. 67. der Verordnung und in Art. 58. erwähnten Verzeichnisse durch den Vorsitzenden des Schwurgerichts andere Geschworene auf die Dienstliste zu bringen und einzuberufen. Andernfalls wird nach §. 73. der Verordnung und Art. 61. verfahren.

Zu §. 73. der Verordnung.

Artikel 61.

Die im §. 73. der Verordnung angeordnete Ziehung von Ergänzungs-Geschworenen erfolgt nur, wenn weniger als vierundzwanzig Geschworene vorhanden sind.

Die Ergänzungsgeschworenen werden für alle noch zu erledigenden Sachen gezogen. Der Zuziehung der Angeklagten bedarf es dabei nicht.

Zur Bildung des Schwurgerichts für die einzelnen Sachen ist es nicht erforderlich, daß sämmtliche Ergänzungsgeschworene erschienen sind, vielmehr genügt es, daß im Ganzen wenigstens vierundzwanzig Geschworene anwesend sind.

Erscheinen später wieder so viele der auf der Dienstliste befindlichen Geschworenen, daß mehr als dreißig Geschworene anwesend sind, so treten von den Ergänzungsgeschworenen, und zwar in umgekehrter Reihenfolge, in welcher sie gezogen sind, so viele zurück, daß überhaupt nur die Zahl von 30 Geschworenen übrig bleibt.

Zu §. 75. der Verordnung.

Artikel 62.

Die Bestimmung des ersten Abschnittes des §. 75. der Verordnung kommt nur bei den zur Kompetenz der Schwurgerichte gehörigen Vergehen zur Anwendung.

Zu §§. 76—78. der Verordnung.

Artikel 63.

Ueber die vorläufige Versetzung in den Anklagestand ist nach Maaßgabe der §§. 76. bis 78. der Verordnung auch dann Beschluß zu fassen, wenn nach dem Schlusse der Voruntersuchung die Staatsanwaltschaft darauf anträgt, den Beschuldigten außer Verfolgung zu setzen.

Der Beschluß über die vorläufige, sowie über die definitive Versetzung in den Anklagestand muß die Thatsachen, welche zu den wesentlichen Merkmalen der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung gehören, und das Gesetz angeben, welches die That mit Strafe bedroht.

Wird die Versetzung in den Anklagestand nicht in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft beschlossen, so muß aus dem Beschlusse hervorgehen, ob und in wiefern dies auf einer abweichenden Beurtheilung der Thatsachen oder des Rechtspunktes beruht.

Findet das Appellationsgericht, daß die That nicht ein Verbrechen, sondern nur ein Vergehen oder eine Uebertretung darstellt, so hat es den förmlichen Beschluß, durch welchen die Untersuchung eröffnet wird, selbst zu erlassen.

Die im §. 78. der Verordnung vorgeschriebene Festsetzung einer Frist für die Anfertigung der Anklageschrift unterbleibt.

Zu §. 79. und ſtatt §§. 80. und 81. der Verordnung.

Artikel 64.

Iſt der Angeklagte verhaftet, ſo kommen die §§. 49. und 50. der Verordnung zur Anwendung. Dem nicht verhafteten Angeklagten iſt, ſtatt der im §. 79. der Verordnung vorgeſchriebenen Warnung, für den Fall ſeines Ausbleibens die Warnung zu ſtellen, daß angenommen werden würde, er geſtehe die in der Anklage behaupteten Thatſachen zu.

Artikel 65.

Bleibt der gehörig vorgeladene nicht verhaftete Angeklagte bei der Hauptverhandlung aus, ſo wird, wenn ſeine Verhaftung nicht angemeſſen oder nicht ausführbar erſcheint, ſofort, oder, im Falle einer Vertagung, in dem angeſetzten neuen Termine oder in der beſtimmten ſpäteren Sitzungsperiode in Gemäßheit des Artikels 39. zur Hauptverhandlung und Entſcheidung geſchritten. Es kommen alsdann die Artikel 41—45. zur Anwendung.

Der Beſchluß, welcher eine Vertagung anordnet, wird nur durch Verkündung in der öffentlichen Sitzung bekannt gemacht.

Die vorſtehenden Beſtimmungen ſind auch in dem Falle anzuwenden, wenn der verhaftete Angeklagte nach Vorleſung der Anklageſchrift und des Beſchluſſes (§. 49. der Verordnung) ſich der Haft entzieht und in Folge deſſen zur Hauptverhandlung nicht vorgeführt werden kann.

Artikel 66.

Der erſchienene Angeklagte darf von dem Zeitpunkte an, wo der Aufruf der Geſchworenen zur Bildung des Schwurgerichts in ſeiner Sache beginnt, bis zur Verkündung des Urtheils den Sitzungsſaal ohne Erlaubniß des Vorſitzenden nicht verlaſſen. Der Vorſitzende kann die geeigneten Maaßregeln treffen, um zu verhindern, daß der Angeklagte ſich der Verhandlung entziehe.

Zu §. 82. der Verordnung.

Artikel 67.

Einer Zuſtellung der Dienſtliſte der Geſchworenen an den nicht verhafteten Angeklagten bedarf es nicht; derſelbe iſt jedoch berechtigt, ſchon am Tage vor der Verhandlung und bis zum Beginn derſelben die Liſte an der Gerichtsſtelle einzuſehen, oder eine Abſchrift der Liſte daſelbſt in Empfang zu nehmen.

Zu §. 83. der Verordnung.

Artikel 68.

Wenn an demſelben Tage mehrere Sachen zur Verhandlung ſtehen, ſo kann die Bildung der Schwurgerichte für alle dieſe Sachen vor Beginn der Verhandlung der erſten erfolgen.

Das für die erste Sache gebildete Schwurgericht verbleibt, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sich damit einverstanden erklären, auch für die folgenden an demselben Tage zur Verhandlung anstehenden Sachen.

Wird, weil der Angeklagte oder die Staatsanwaltschaft es verlangen, für eine der folgenden Sachen ein neues Schwurgericht gebildet, so verbleibt dies, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sich damit einverstanden erklären, auch für die folgenden.

Verzögert sich wegen der Dauer der vorhergehenden Verhandlungen oder aus sonstigen zufälligen Gründen der festgesetzte Anfang einer Verhandlung dergestalt, daß sie erst am vierten oder einem noch späteren Tage nach demjenigen beginnt, an dem das Schwurgericht gebildet worden war, so muß zur Bildung eines neuen Schwurgerichts geschritten werden.

Statt §§. 88. und 89. der Verordnung.

Artikel 69.

Es sind überhaupt nur so viel Ablehnungen zulässig, als Geschworene über zwölf anwesend sind.

Die Angabe von Gründen für die Ablehnung ist unstatthaft.

Zu §. 92. der Verordnung.

Artikel 70.

Wenn eine Einigung über die Ausübung des Ablehnungsrechts unter mehreren bei der Sache betheiligten Angeklagten nicht stattfindet, so werden die Ablehnungen unter sie gleich vertheilt. Hinsichtlich derjenigen Ablehnungen, deren gleiche Vertheilung nicht möglich ist, entscheidet das Loos darüber, welchem der Angeklagten sie zustehen sollen. Die Reihenfolge, in welcher die Angeklagten sich über die Ausübung ihres Ablehnungsrechtes zu erklären haben, wird ebenfalls durch das Loos bestimmt.. Eine diesem gemäß von einem der Angeklagten ausgeübte Ablehnung gilt für alle.

Statt §. 94. der Verordnung.

Artikel 71.

Der Vorsitzende kann vor Beginn der Ziehung verordnen, daß außer den zwölf Geschworenen noch einer oder zwei Ersatzgeschworene gezogen werden sollen.

In einem solchen Falle vermindert sich die Gesammtzahl der zulässigen Ablehnungen um die Zahl der Ersatzgeschworenen.

Artikel 72.

Wird die Ersetzung eines Hauptgeschworenen nothwendig, so tritt einer der Ersatzgeschworenen in dessen Stelle, und zwar nach der Reihenfolge, in welcher sie gezogen sind.

Die

Die Ersatzgeschworenen müssen der ganzen Verhandlung beiwohnen, und es sind ihnen zu diesem Behufe Plätze anzuweisen, welche von denen der Hauptgeschworenen abgesondert sind.

Statt §. 97. der Verordnung.

Artikel 73.

Der Vorsitzende vereidet die Geschworenen vor dem Beginne der Verhandlung mit nachstehenden Worten:

> Sie schwören und geloben bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, in der Anklagesache (den Anklagesachen) gegen N. die Pflichten eines Geschworenen standhaft zu erfüllen, und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben, Niemandem zu Liebe noch zu Leide, wie es einem freien und rechtschaffenen Manne geziemt, getreulich und ohne Gefährde.

Die Geschworenen leisten diesen Eid, indem sie unter Erhebung der rechten Hand, einer nach dem andern, die Worte aussprechen:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Mitglieder von Religionsgesellschaften, denen das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, können sich statt dieser Eidesworte jener Betheuerungsformeln bedienen.

Hat in einer Sache ein nicht gesetzlich vereideter Geschworener mitgewirkt, so sind die Verhandlungen nichtig.

Statt §§. 98. bis 117. der Verordnung.

Artikel 74.

Die Verhandlung der Sache beginnt mit der Verlesung der Anklageschrift durch den Gerichtsschreiber.

Der Vorsitzende befragt den Angeklagten,
ob er sich schuldig bekenne oder nicht.

Artikel 75.

Wenn der Angeklagte sich schuldig bekennt, und auf näheres Befragen auch alle Thatsachen einräumt, welche die wesentlichen Merkmale der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung bilden, so wird die Staatsanwaltschaft und der Vertheidiger darüber gehört, ob die Thatfrage als durch das Bekenntniß des Angeklagten festgestellt zu erachten sei.

Auf Verlangen der Staatsanwaltschaft müssen dem Angeklagten die etwaigen zusätzlichen Fragen vorgelegt werden, welche in Ermangelung eines Bekenntnisses den Geschworenen gestellt werden können.

Werden dergleichen Fragen nicht beantragt, oder beantwortet der Angeklagte auch diese bejahend, so hat der Gerichtshof, wenn er gegen die Richtig-

keit des Bekenntniſſes kein Bedenken hegt, nach Anhörung der Staatsanwaltſchaft und des Vertheidigers über die Anwendung des Geſetzes, ohne Zuziehung von Geſchwornen das Urtheil zu fällen.

Kommen auf Anregung des Angeklagten oder der Staatsanwaltſchaft Thatſachen in Frage, welche die Ausſchließung oder Minderung der geſetzlichen Strafe zur Folge haben würden, läßt das Geſetz mildernde Umſtände überhaupt zu, oder muß feſtgeſtellt werden, ob der Angeklagte mit Unterſcheidungsvermögen gehandelt habe, ſo unterbleibt die Verhandlung vor den Geſchworenen nur dann, wenn die Erklärung der Staatsanwaltſchaft über dieſe Punkte zu Gunſten des Angeklagten lautet, und der Gerichtshof kein Bedenken hat, der dem Angeklagten günſtigen Annahme beizutreten.

Artikel 76.

Sind die Vorausſetzungen des Art. 75. nicht vorhanden, ſo beginnt die Verhandlung der Sache vor den Geſchworenen.

Die Leitung der Verhandlung, insbeſondere das Verhör des Angeklagten und der Zeugen, ſteht dem Vorſitzenden zu. Dieſer muß der Staatsanwaltſchaft und kann dem Angeklagten oder deſſen Vertheidiger, ſowie den Geſchworenen geſtatten, Fragen, welche ſie zur Aufklärung der Sache für angemeſſen erachten, unmittelbar an die Betheiligten zu richten. Er iſt befugt, die Stellung der Fragen in jedem Zeitpunkte wieder ſelbſt zu übernehmen und das Verhör zu ſchließen.

Artikel 77.

Der Vorſitzende kann auch der Staatsanwaltſchaft und dem Vertheidiger, auf deren übereinſtimmenden Antrag, das Verhör der Zeugen überlaſſen. In dieſem Falle iſt die Staatsanwaltſchaft befugt, alle Zeugen mit Ausnahme der nur auf Begehren des Vertheidigers geladenen oder erſchienenen zu verhören, wobei nach dem Verhör jedes Zeugen dem Vertheidiger das Kreuzverhör zuſteht. Der Vertheidiger verhört darauf die nur auf ſein Begehren geladenen oder erſchienenen, und beliebigenfalls die von der Staatsanwaltſchaft nicht verhörten Zeugen. In Anſehung derſelben hat alsdann die Staatsanwaltſchaft das Kreuzverhör.

Der Vorſitzende hat in ſolchen Fällen über die Ordnung des Verhörs zu wachen, unzuläſſige Fragen und deren Beantwortung abzuſchneiden oder zu verbieten. Er iſt befugt, das Verhör in jedem Zeitpunkte wieder ſelbſt zu übernehmen und das Verhör zu ſchließen.

Artikel 78.

Das über den Hergang im Termine von dem Gerichtsſchreiber aufzunehmende Protokoll ſoll die Namen der Richter, des Gerichtsſchreibers und der Geſchworenen, ſowie des Beamten der Staatsanwaltſchaft, des Angeklagten und ſeines Vertheidigers, der Zeugen und der Sachverſtändigen enthalten.

Von

Von dem Inhalte der Erklärungen der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten, der Zeugen und der Sachverständigen wird nur das Wesentliche in das Protokoll aufgenommen. Waren dieselben bereits in der Voruntersuchung vernommen, so ist in dem Protokolle nur zu vermerken, ob und inwiefern ihre Erklärungen etwa von den früheren Aussagen in erheblichen Punkten abweichen.

Die zur Entscheidung gestellten Anträge der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten und die auf dieselben erfolgten Entscheidungen müssen in das Protokoll aufgenommen oder demselben als Beilage einverleibt werden.

Dasselbe gilt von den den Geschworenen vorgelegten Fragen und den darauf ertheilten Antworten.

Wird das Urtheil besonders abgefaßt, so muß das Protokoll doch stets den entscheidenden Theil des Urtheils enthalten.

Das Protokoll wird am Schlusse von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet. Die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nicht anders als durch das Protokoll bewiesen werden.

Artikel 79.

An die Verhandlungen mit dem Angeklagten und den Zeugen schließen sich die Ausführungen der Staatsanwaltschaft, sowie des Angeklagten und seines Vertheidigers über die Thatfrage, wobei diesen das letzte Wort gebührt.

Sodann hat der Vorsitzende die gesammte Lage der Sache auseinanderzusetzen, die gesetzlichen Vorschriften, welche bei Beurtheilung der Thatfrage etwa in Betracht kommen, nöthigenfalls zu erläutern und überhaupt alle diejenigen Bemerkungen zu machen, welche ihm zur Herbeiführung eines sachgemäßen Ausspruches der Geschworenen als geeignet erscheinen.

Dieser Vortrag darf unter keiner Bedingung von der Staatsanwaltschaft oder von dem Angeklagten unterbrochen oder zum Gegenstande irgend einer Aeußerung oder eines Antrages in der Sitzung gemacht werden.

Der Vorsitzende stellt darauf die von den Geschworenen zu beantwortenden Fragen.

Artikel 80.

Die Fragen sind so zu stellen, daß sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen.

Die Geschworenen sind befugt, eine jede Frage theilweise zu bejahen und theilweise zu verneinen.

Die Hauptfrage soll nicht in mehrere Fragen getheilt werden.

Umstände, welche die Strafe ausschließen, mildern oder erschweren, sind entweder in der Hauptfrage besonders hervorzuheben, oder es sind deshalb besondere Fragen zu stellen.

Artikel 81.

Die Fragen müssen bei Strafe der Nichtigkeit alle Thatsachen enthalten, welche die wesentlichen Merkmale der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren

baren Handlung bilden. Zu den Thatsachen, welche durch den Ausspruch der Geschworenen festzustellen sind, gehört insbesondere auch die Zurechnungsfähigkeit, sowie der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit, durch deren Vorhandensein der Begriff der strafbaren Handlung bedingt wird.

Die Hauptfrage beginnt mit den Worten:

„Ist der Angeklagte schuldig?"

Die Fragen sind darauf, ob der Angeklagte die That ohne Zurechnungsfähigkeit begangen hat, oder ob andere Gründe, welche die Strafe ausschließen, vorhanden sind, nur dann ausdrücklich zu richten, wenn dies besonders beantragt oder von dem Gerichte selbst für nöthig erachtet wird. Einem deshalb besonders gestellten Antrage muß bei Strafe der Nichtigkeit entsprochen werden.

Durch die Bejahung der Hauptfrage wird, wenn in der Antwort der Geschworenen nicht etwas Anderes ausdrücklich ausgesprochen ist, zugleich festgestellt, daß der Angeklagte mit Zurechnungsfähigkeit gehandelt hat.

Artikel 82.

Bei Bezeichnung der wesentlichen Merkmale der strafbaren Handlung sind, insoweit es geschehen kann, Rechtsbegriffe, welche nicht eine allgemein bekannte und in dem gegebenen Falle unbestrittene Bedeutung haben, durch solche gleichbedeutende Ausdrücke zu ersetzen, zu deren Verständniß Rechtskenntnisse nicht erforderlich sind.

Artikel 83.

Ist ein Angeklagter, welcher zur Zeit der That noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hatte, vor den Schwurgerichtshof gestellt, so muß bei Strafe der Nichtigkeit die Frage gestellt werden:

„Hat der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt?"

Artikel 84.

Wegen der in den Strafgesetzen besonders hervorgehobenen Thatumstände, welche die Verhängung einer schwereren oder einer milderen Strafe begründen, sind geeigneten Falls von Amtswegen Fragen zu stellen.

Dasselbe gilt, wenn das Gesetz die Anwendung einer geringeren Strafe von dem Vorhandensein mildernder Umstände überhaupt abhängig gemacht hat.

Wird die Vorlegung derartiger Fragen beantragt, so müssen dieselben bei Strafe der Nichtigkeit gestellt werden.

Artikel 85.

Die Bestimmungen des Artikels 84. finden auch in dem Falle Anwendung, wenn die Thatumstände erst in der Hauptverhandlung hervorgetreten und selbst, wenn sie bereits Gegenstand der Voruntersuchung gewesen und durch den Anklagebeschluß aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen beseitigt sind.

Ar-

Artikel 86.

Wenn die Thatsachen, welche der Anklage zum Grunde liegen, oder die etwa hervorgetretenen näheren Umstände, von welchen dieselben begleitet waren, verbunden oder vereinzelt, von einem Gesichtspunkte aus als strafbar erscheinen, unter welchen sie die Anklage nicht gebracht hat (Art. 30.), so sind geeigneten Falls darauf bezügliche besondere Fragen vorzulegen.

Erscheint jedoch mit Rücksicht auf die Veränderung des Gesichtspunktes eine bessere Vorbereitung der Anklage oder der Vertheidigung als nothwendig, so kann der Gerichtshof, falls nicht eine Vertagung für angemessen erachtet wird, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten beschließen, daß die Stellung einer derartigen eventuellen Frage unterbleiben solle, jedoch unter Vorbehalt einer anderweiten Verfolgung wegen der betreffenden Thatsachen.

Artikel 87.

Wenn die Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte Abänderungen der von dem Vorsitzenden gestellten Fragen oder die Stellung noch anderer Fragen beantragen, so kann der Vorsitzende, falls kein Widerspruch erhoben wird, dem Antrage Statt geben. In dem entgegengesetzten Falle, oder wenn der Vorsitzende den Antrag ablehnt, entscheidet, insofern auf demselben bestanden wird, der Gerichtshof.

Artikel 88.

Der Vorsitzende übergiebt die schriftlich abgefaßten, mit seiner Unterschrift versehenen Fragen den Geschworenen, und befiehlt die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaale.

Artikel 89.

Die Geschworenen begeben sich in ihr Berathungszimmer und wählen daselbst durch Stimmenmehrheit ihren Vorsteher. Derselbe hat die Berathung zu leiten und deren Ergebniß zu verkünden. Der Aufnahme eines Protokolles über die Wahlhandlung bedarf es nicht.

Artikel 90.

Die Geschworenen dürfen das Berathungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Ausspruch beschlossen haben.

Niemand darf in das Berathungszimmer eintreten, ohne eine schriftliche Ermächtigung des Vorsitzenden, welcher den Befehl zu ertheilen hat, daß der Eingang zu dem Zimmer bewacht werde.

Artikel 91.

Nach gepflogener Berathung wird über die einzelnen Fragen in der Ordnung abgestimmt, in welcher sie vorgelegt worden sind.

Der

Der Vorsteher befragt zu diesem Behufe jeden Geschworenen einzeln in der durch die Auslosung festgestellten Ordnung um seine Meinung, und giebt selbst seine Stimme zuletzt ab.

Wird eine Frage nur theilweise bejaht, so ist die Beschränkung der Bejahung in folgender Weise anzugeben:

Ja, aber es ist nicht erwiesen, daß u. s. w.

Wird die Frage in Betreff der Hauptthat verneint, so ist dadurch zugleich die Frage nach den dieselbe begleitenden Umständen erledigt. In dem entgegengesetzten Falle muß über das Vorhandensein eines jeden dieser begleitenden Umstände selbst dann, wenn dieselben in die Hauptfrage aufgenommen sind, besonders abgestimmt und das Ergebniß in dem Ausspruche besonders erwähnt werden.

Artikel 92.

Jede dem Angeklagten nachtheilige Beantwortung einer Frage kann nur mit Stimmenmehrheit beschlossen werden. Im Falle der Stimmengleichheit hat die dem Angeklagten günstigere Meinung den Vorzug.

Artikel 93.

In jedem Ausspruche, durch welchen eine Frage zum Nachtheile des Angeklagten beantwortet wird, muß ausdrücklich angegeben sein, ob derselbe mit einer Mehrheit von mehr als sieben Stimmen, oder nur mit sieben Stimmen gegen fünf beschlossen ist, bei Strafe der Nichtigkeit. — Im Uebrigen darf die Zahl der Stimmen niemals ausgedrückt werden.

Artikel 94.

Entstehen bei den Geschworenen Zweifel über das zu beobachtende Verfahren, oder über den Sinn der an sie gestellten Fragen, oder über die Fassung der Antwort, so können sie sich darüber vom Vorsitzenden Aufklärung erbitten, welche ihnen in Gegenwart der übrigen Mitglieder des Gerichtshofes zu ertheilen ist.

Artikel 95.

Jeder Geschworene hat die vorgelegten Fragen unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien aus dem Inbegriffe der vor ihm erfolgten Verhandlungen geschöpften gewissenhaften Ueberzeugung zu beantworten.

Vor Beginn der Berathung hat der Vorsteher der Geschworenen folgende Belehrung zu verlesen:

> Das Gesetz fordert von den Geschworenen keine Angabe der Gründe ihrer Ueberzeugung, und schreibt ihnen keine Regeln vor, nach denen sie die Wirkung und Vollständigkeit eines Beweises zu beurtheilen haben. Es legt ihnen aber die durch einen feierlichen Eid geheiligte

Pflicht

Pflicht auf, alle für und wider den Angeklagten vorgebrachten Beweise sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen, und nach der durch diese Prüfung gewonnenen innersten Ueberzeugung allein ihre Stimmen abzugeben.

Ihre Berathung und ihr Ausspruch muß sich auf die ihnen vorgelegten Fragen beschränken.

Ihre Ansicht über die Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit des Strafgesetzes darf auf ihren Ausspruch keinen Einfluß haben. Nicht sie, sondern die Richter sind berufen, die gesetzlichen Folgen auszusprechen, welche den Angeklagten wegen der ihm zur Last fallenden Handlungen treffen. Die Geschworenen haben daher ihren Ausspruch ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Folgen desselben zu fällen.

Diese Belehrung, sowie die Artikel 89. bis 94. und 96., sollen im Berathungszimmer der Geschworenen in mehreren Exemplaren ausliegen.

Artikel 96.

Nachdem die Geschworenen ihren Ausspruch, welcher niederzuschreiben und von ihrem Vorsteher zu unterzeichnen ist, beschlossen haben, und in den Sitzungssaal zurückgekehrt sind, befragt sie der Vorsitzende nach dem Ergebnisse ihrer Berathung.

Der Vorsteher der Geschworenen erhebt sich und sagt:

> Auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und den Menschen bezeuge ich als den Spruch der Geschworenen:

Sodann verliest er die gestellten Fragen und unmittelbar nach jeder Frage die ertheilte Antwort.

Hierauf ist der Ausspruch dem Vorsitzenden zu übergeben und von diesem und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

Artikel 97.

Findet der Gerichtshof, daß der Ausspruch nicht regelmäßig in der Form, oder daß er in der Sache undeutlich, unvollständig oder sich widersprechend sei, so muß er auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten, oder auch von Amtswegen verordnen, daß die Geschworenen sich in ihr Berathungszimmer zurückbegeben, um dem Mangel abzuhelfen. Diese Maaßregel ist zulässig, so lange nicht auf Grund des Ausspruchs ein Urtheil des Gerichtshofes ergangen ist.

Die Verbesserung muß ohne Durchstreichungen in der Art geschehen, daß äußerlich erkennbar bleibt, wie der ursprüngliche Ausspruch gelautet hat.

Artikel 98.

Wenn die dem Angeklagten nachtheilige Beantwortung einer Frage nur mit einer Mehrheit von sieben gegen fünf Stimmen beschlossen ist, so tritt der Gerichtshof selbst in Berathung und entscheidet, ohne Angabe von Gründen,

über den von den Geschworenen mit nur sieben Stimmen gegen fünf festgestellten Punkt.

Artikel 99.

Wenn der Gerichtshof einstimmig der Ansicht ist, daß die Geschworenen, obgleich ihr Ausspruch in der Form regelmäßig ist, sich in der Sache zum Nachtheil des Angeklagten geirrt haben, so verweist er, ohne Angabe von Gründen, die Sache zu der nächsten Sitzungsperiode des Schwurgerichts, damit sie vor einem neuen Schwurgerichte verhandelt werde, an welchem alsdann keiner der früheren Geschworenen Theil nehmen darf.

Diese Maaßregel darf von Niemandem beantragt werden; der Gerichtshof kann sie nur von Amtswegen verordnen, und nur vor der im Art. 100. vorgeschriebenen Verlesung des Ausspruchs.

Sind mehrere Angeklagte bei der Sache betheiligt, so erfolgt die Verweisung vor ein neues Schwurgericht nur in Ansehung derjenigen, bei welchen der Gerichtshof einen Irrthum im Ausspruche der Geschworenen angenommen hat.

Nach dem Ausspruche des neuen Schwurgerichts, auch wenn derselbe mit dem früheren Ausspruche übereinstimmt, muß der Gerichtshof das Urtheil sprechen.

Artikel 100.

Der Ausspruch der Geschworenen und im Falle des Art. 98. auch der Ausspruch des Gerichtshofes wird, nachdem der Angeklagte wieder in den Sitzungssaal eingetreten ist, durch den Gerichtsschreiber verlesen.

Zu §. 126. der Verordnung.

Artikel 101.

Das Rechtsmittel der Appellation ist nur gegen Urtheile der Gerichtsabtheilungen zulässig.

Das Appellationsgericht muß hinsichtlich derjenigen Thatsachen, welche in Gemäßheit des Art. 31. in dem Urtheile hervorzuheben und für erwiesen oder für nicht erwiesen zu erklären sind, seiner Entscheidung die in dem ersten Urtheile enthaltene Feststellung zum Grunde legen, insofern nicht neue Thatsachen oder neue Beweise, oder die gänzliche oder theilweise Wiederholung der in erster Instanz stattgefundenen Beweisaufnahme eine abweichende thatsächliche Feststellung begründen.

Eine solche Wiederholung hat das Appellationsgericht nur dann anzuordnen, wenn sich wesentliche und durch die bisherigen Verhandlungen nicht zu beseitigende Bedenken gegen die in dem ersten Urtheile enthaltene Feststellung der Thatsachen ergeben, oder wenn die Wiederholung mit Rücksicht auf die vorgebrachten neuen Thatsachen oder Beweise nothwendig erscheint.

Artikel 102.

Findet das Appellationsgericht, daß das Urtheil erſter Inſtanz oder das demſelben vorhergegangene Verfahren an einer Nichtigkeit leidet, ſo hebt es das angegriffene Urtheil auf und erkennt zugleich anderweit in der Sache ſelbſt, nach Befinden auf Grund eines neuen Verfahrens. Es iſt jedoch befugt, aus wichtigen Gründen die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entſcheidung in die erſte Inſtanz zurück zu verweiſen.

Wenn der erſte Richter ſich mit Unrecht für kompetent erachtet hat, ſo kann das Appellationsgericht niemals in der Sache ſelbſt erkennen.

Hat der erſte Richter ſich mit Unrecht für inkompetent erklärt, ſo kann eine Entſcheidung in der Sache ſelbſt nur dann ergehen, wenn die Beweisaufnahme vollſtändig vor dem Appellationsgerichte ſtattgefunden hat.

Artikel 103.

Die Beſtimmungen des Art. 101. im zweiten und dritten Abſatze und des Art. 102. finden auch bei Ehrverletzungen und leichten Mißhandlungen Anwendung, welche im Wege des Civilprozeſſes verhandelt werden.

Zu §§. 129. und 130. der Verordnung.

Artikel 104.

Das Gericht iſt ermächtigt, auf den Antrag des Appellaten die Friſt zur Gegenerklärung auf die Appellationsſchrift den Umſtänden nach angemeſſen zu verlängern.

Das Appellationsgericht kann aus beſonderen Gründen die Appellationsſchrift, ſowie die Gegenſchrift auch noch nach Ablauf der Friſten zulaſſen.

Artikel 105.

Wenn die Appellation angemeldet, eine Appellationsſchrift aber nicht eingegangen iſt, ſo wird mit der Appellationsanmeldung nach §. 130. der Verordnung verfahren.

Statt §§. 138—143. der Verordnung.

Artikel 106.

Die Urtheile der Schwurgerichtshöfe und die in der Appellationsinſtanz ergangenen Urtheile können durch Nichtigkeitsbeſchwerde angefochten werden.

Artikel 107.

Die Nichtigkeitsbeſchwerde findet Statt:

1) wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung eines Geſetzes oder eines Rechtsgrundſatzes;

2) wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung wesentlicher Vorschriften oder Grundsätze des Verfahrens.

Artikel 108.

Eine Verletzung wesentlicher Vorschriften des Verfahrens ist insbesondere vorhanden:

1) wenn Vorschriften verletzt sind, deren Beobachtung bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist;
2) wenn die gesetzlichen Bestimmungen über die Kompetenz verletzt sind;
3) wenn an der Hauptverhandlung und Entscheidung nicht die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Richtern Theil genommen hat, oder wenn bei der Hauptverhandlung ein Gerichtsschreiber nicht zugezogen ist;
4) wenn das Urtheil erlassen worden ist, ohne daß vorher die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrage gehört worden;
5) wenn unzulässigerweise dem Angeklagten die Vertheidigung abgeschnitten oder wesentlich beschränkt worden ist, oder wenn ohne gesetzlichen Grund das Hauptverfahren in Abwesenheit des Angeklagten stattgefunden hat;
6) wenn ein rechtzeitig angebrachtes, gesetzlich zulässiges Rechtsmittel als unstatthaft zurückgewiesen, oder wenn ein verspätetes oder sonst gesetzlich unstatthaftes Rechtsmittel zugelassen worden ist;
7) wenn ohne das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen die Mitwirkung der Geschworenen ausgeschlossen worden ist.

In anderen, als den vorstehend bezeichneten Fällen unterliegt es der Beurtheilung des Ober-Tribunals, ob eine Vorschrift oder ein Grundsatz des Verfahrens, auf deren Verletzung die Nichtigkeitsbeschwerde gegründet ist, als wesentlich zu betrachten sei.

Artikel 109.

Die Nichtigkeitsbeschwerde steht sowohl der Staatsanwaltschaft, als dem Angeklagten zu. Die Verletzung von Vorschriften, welche lediglich im Interesse des Angeklagten gegeben sind, kann jedoch von der Staatsanwaltschaft nicht zu dem Zwecke geltend gemacht werden, um eine Vernichtung des Urtheils zum Nachtheil des Angeklagten herbeizuführen.

Wenn der Angeklagte von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt worden ist, so steht der Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde nicht zu. Diese Beschränkung bezieht sich nicht auf die Fälle, in welchen durch die Zusammensetzung des Schwurgerichts, oder durch die Stellung oder Nichtstellung von Fragen an die Geschworenen eine Nichtigkeit begründet wird.

Artikel 110.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist innerhalb einer präklusivischen Frist von zehn Tagen bei dem Gerichte, welches das Urtheil erster Instanz erlassen hat, an-

anzumelden. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das angegriffene Urtheil verkündet worden ist.

Die Anmeldung hat keine Wirkung, wenn nicht rechtzeitig eine Angabe der Beschwerdepunkte erfolgt. Die Frist hierzu ist ebenfalls eine zehntägige; sie beginnt für die Staatsanwaltschaft mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihr das mit Gründen abgefaßte Erkenntniß vorgelegt ist, — für den Angeklagten mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihm die sofort nach der Anmeldung von Amtswegen zu ertheilende Ausfertigung des Urtheils behändigt worden ist.

Hat die Verkündung des Urtheils in Abwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so läuft die zehntägige Frist, von dem in dem vorhergehenden Absatze bezeichneten Zeitpunkte an, zugleich für die Anmeldung und für die Angabe der Beschwerdepunkte.

Die Anmeldung und die Angabe der Beschwerdepunkte muß schriftlich geschehen; der Angeklagte kann sie auch zu Protokoll erklären, zu dessen Aufnahme die Mitwirkung eines Richters nicht erforderlich ist. Erfolgt sie Seitens des Angeklagten mittelst einer Schrift, so muß dieselbe von einem zum Richteramte befähigten Rechtsverständigen legalisirt sein.

Artikel 111.

Aus der Angabe der Beschwerdepunkte muß hervorgehen, ob die Nichtigkeitsbeschwerde auf Verletzung oder unrichtige Anwendung eines Gesetzes oder eines Rechtsgrundsatzes, oder ob sie auf Verletzung oder unrichtige Anwendung wesentlicher Vorschriften oder Grundsätze des Verfahrens gegründet wird.

Im ersteren Falle kann das Rechtsmittel nicht aus dem Grunde zurückgewiesen werden, weil das Gesetz oder der Rechtsgrundsatz gar nicht oder unrichtig bezeichnet worden ist.

Im letzteren Falle genügt es, wenn diejenigen Thatsachen, welche der Beschwerde zur Grundlage dienen, als solche hervorgehoben werden.

Zu §. 145. der Verordnung.

Artikel 112.

Wenn bei Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde oder bei Angabe der Beschwerdepunkte die in dem Artikel 110. vorgeschriebenen Fristen oder Formen nicht beobachtet sind, so weiset das Gericht erster Instanz die Nichtigkeitsbeschwerde durch Verfügung zurück. Gegen diese Verfügung findet Beschwerde an das Ober-Tribunal binnen einer zehntägigen präklusivischen Frist Statt, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem die Verfügung dem Zurückgewiesenen bekannt gemacht worden ist.

Artikel 113.

Ist die Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde durch das Gericht erster Instanz nicht erfolgt, obgleich bei Anmeldung des Rechtsmittels oder bei Angabe der Beschwerdepunkte die in dem Artikel 110. vorgeschriebenen Fristen oder Formen nicht beobachtet sind, oder ist rücksichtlich der Angabe der Beschwerdepunkte der Bestimmung des Artikels 111. nicht genügt, so kann, nach vorgängiger Erklärung der Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Tribunale, die Beschwerde von dem Gerichtshofe ohne mündliches Verfahren zurückgewiesen werden.

Artikel 114.

In allen Fällen, wo eine mündliche Verhandlung stattfindet, hat die Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Tribunal ihren Antrag am Schlusse der Verhandlung zu stellen.

Statt §§. 148. und 149. der Verordnung.

Artikel 115.

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so vernichtet das Ober-Tribunal das angefochtene Urtheil.

Artikel 116.

Liegt der Grund der Vernichtung nicht in Mängeln des Verfahrens, so erkennt der Gerichtshof in der Sache selbst, oder verweiset, wenn es noch auf thatsächliche Ermittelungen ankommt, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der betreffenden Instanz.

Artikel 117.

Wird das Urtheil wegen Mängel des Verfahrens vernichtet, so hat der Gerichtshof zugleich die gänzliche oder theilweise Vernichtung des Verfahrens auszusprechen und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das von ihm zu bezeichnende Gericht zu verweisen.

Artikel 118.

Das Gericht, an welches die Sache verwiesen worden ist, muß sich der Verhandlung und Entscheidung unterziehen; es ist auch gehalten, die Rechtsgrundsätze, welche das Ober-Tribunal aufgestellt und der ausgesprochenen Vernichtung zum Grunde gelegt hat, als maaßgebend anzuerkennen und der ferneren Verhandlung und Entscheidung gleichfalls zum Grunde zu legen, bei Strafe der Nichtigkeit.

Zu §. 157. der Verordnung.

Artikel 119.

Wenn neue Verdachtsgründe hervortreten, so kann die Wiederverhaftung des freigelassenen Angeklagten jederzeit verfügt werden.

Statt §§. 161. bis 164. der Verordnung.

Artikel 120.

Die Untersuchung und Entscheidung erster Instanz in Ansehung der Uebertretungen und der nach Artikel XX. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zur Kompetenz der Polizeirichter gewiesenen strafbaren Handlungen erfolgt durch Einzelrichter (Polizeirichter). Bei der Hauptverhandlung ist ein Gerichtsschreiber zuzuziehen.

Wegen Verwaltung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft kommen die Bestimmungen des §. 28. der Verordnung zur Anwendung.

Artikel 121.

Uebertretungen derselben Art können, auch wenn sie verschiedenen Personen zur Last gelegt werden, in einer einzigen Anklageschrift zusammengefaßt werden.

Artikel 122.

Wenn weder der Beschuldigte vorgeführt wird, noch die Verhaftung desselben erforderlich ist, so kann der Polizeianwalt bei dem Polizeirichter den Antrag stellen, daß die verwirkte Strafe ohne vorgängige Hauptverhandlung durch eine Strafverfügung festgesetzt werde.

Dieser Antrag muß die Angabe der Thatsachen, durch welche die Uebertretung begangen sein soll, die dafür vorhandenen Beweise, sowie die Anführung der anzuwendenden Strafvorschrift enthalten, und auf eine bestimmte, nach Art und Höhe zu bezeichnende Strafe gerichtet sein.

Artikel 123.

Der Polizeirichter hat, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, die von ihm für angemessen erachtete Strafe durch Verfügung festzusetzen.

Ist die festgesetzte Strafe geringer oder von anderer Art als die beantragte, so wird die Strafverfügung zunächst dem Polizeianwalte mitgetheilt und erst dann nach Artikel 124. dem Beschuldigten zugestellt, wenn der Polizeian-

walt nicht innerhalb dreier Tage nach der ihm gewordenen Mittheilung die Einleitung des mündlichen Verfahrens beantragt.

Artikel 124.

Die Strafverfügung muß enthalten:

1) die Beschaffenheit der Uebertretung, sowie die Zeit und den Ort derselben;
2) die dafür angegebenen Beweise;
3) die Festsetzung der Strafe und des Kostenpunktes, unter Anführung der Vorschrift, auf welche dieselbe sich gründet, und falls eine Geldbuße ausgesprochen ist, unter Bezeichnung der Kasse, an welche dieselbe gezahlt werden soll;
4) die Eröffnung, daß der Beschuldigte, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, innerhalb einer zehntägigen Frist, von dem Tage nach der Zustellung der Verfügung an gerechnet, seinen Einspruch dagegen bei dem Polizeirichter schriftlich oder zu Protokoll anzumelden, und zugleich die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel anzuzeigen habe; daß aber, falls in dieser Frist ein Einspruch nicht eingehe, die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und gegen ihn vollstreckt werden würde.

Die Verfügung wird dem Beschuldigten in beglaubigter Form zugestellt.

Artikel 125.

Wenn in der zehntägigen Frist ein Einspruch nicht erhoben wird, so erlangt die Strafverfügung die Kraft eines vollstreckbaren Urtheils, wogegen ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfindet, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 130.

In dem entgegengesetzten Falle wird das Hauptverfahren eingeleitet, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift bedarf, und ohne daß über die Eröffnung der Untersuchung Beschluß gefaßt wird.

Artikel 126.

Erscheint der Beschuldigte in dem zur Hauptverhandlung angesetzten Termine nicht, so wird der Einspruch durch Urtheil verworfen, ohne daß eine weitere Verhandlung stattfindet.

Artikel 127.

Wenn der Beschuldigte in dem angesetzten Termine persönlich oder durch einen Vertreter erscheint, so wird in Gemäßheit des Artikels 128. zur Hauptverhandlung geschritten. Der Polizeirichter ist befugt, auch auf eine andere Strafe zu erkennen, als in der Strafverfügung festgesetzt war.

Artikel 128.

Wird eine Strafverfügung nicht erlassen, oder wird derselben im Fall des letzten Absatzes des Art. 123. keine Folge gegeben, so findet das in den §§. 29—35. und 37. der Verordnung vorgeschriebene Verfahren Statt.

Zu §§. 169. und 170. der Verordnung.

Artikel 129.

Wenn die Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgerichte zur Aufrechthaltung wesentlicher Grundsätze des Rechts oder des Verfahrens, oder im Interesse der Einheit der Rechtsprechung die Aufhebung der Verfügung (§. 169. der Verordnung) oder die Vernichtung des Urtheils (§. 170. der Verordnung) für nothwendig erachtet, so ist sie, jedoch nur mit ausdrücklicher Ermächtigung des Justizministers, berechtigt, innerhalb sechs Wochen nach der Bekanntmachung der Verfügung oder nach der Verkündung des Urtheils die Beschwerde oder Nichtigkeitsbeschwerde zu erheben.

Die Anzeige der Staatsanwaltschaft, daß sie die Ermächtigung nachgesucht habe, hemmt die Vollstreckung des Urtheils, bis die Ermächtigung versagt, oder die Entscheidung des Ober-Tribunals ergangen ist.

Wird die Vernichtung ausgesprochen und ergeht in Folge derselben eine dem Beschuldigten nachtheiligere Entscheidung, so ist der Justizminister berechtigt, die Nichtvollstreckung derselben, insoweit sie dem Beschuldigten nachtheiliger ist, zu verfügen.

Zu Abschnitt VII. der Verordnung.

Artikel 130.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf präklusivischer Fristen und gegen die Versäumniß des zur Verhandlung in Uebertretungssachen nach Art. 126. anberaumten ersten Termins kann nur ertheilt werden, wenn Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle die Versäumung der Frist oder des Termins herbeigeführt haben.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung muß binnen zehn Tagen nach dem Termine oder nach Ablauf der Frist, — wenn aber das Hinderniß erst später gehoben wird, von der Zeit der Wegräumung desselben an gerechnet, unter Angabe und Bescheinigung der Hinderungsgründe, schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden.

Vor der Beschlußnahme ist die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrage zu hören. Eine Beschwerde über die Zurückweisung des Gesuchs steht dem

Angeklagten innerhalb einer zehntägigen Frist zu, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem die Mittheilung des Beschlusses erfolgt ist. Der Staatsanwaltschaft bleibt nur vorbehalten, die Unstatthaftigkeit der Wiedereinsetzung bei der Hauptverhandlung geltend zu machen.

Artikel 131.

Wenn die nämliche Person durch verschiedene Strafurtheile zu Strafen verurtheilt worden ist, deren Höhe zusammen dasjenige Maaß übersteigt, welches bei gleichzeitiger Aburtheilung hätte inne gehalten werden müssen (Strafgesetzbuch §. 57.), so sind die Strafen auf dieses Maaß zurückzuführen. Freiheitsstrafen geringerer Art sind in einem solchen Falle in die der erkannten schwereren Art zu verwandeln. Eine solche Verwandlung muß auch dann eintreten, wenn verschiedene gegen die nämliche Person ergangene Strafurtheile, welche Freiheitsstrafen von schwererer und von geringerer Art verhängen, gleichzeitig zur Vollstreckung zu bringen sind.

Die Herabsetzung und Verwandlung geschieht durch das Gericht, bei welchem die Hauptverhandlung erster Instanz in Ansehung derjenigen strafbaren Handlung stattgefunden, welche die schwerste Strafart, oder bei Strafen gleicher Art die schwerste Strafe nach sich gezogen hat, und falls hiernach mehrere Gerichte kompetent sein würden, durch dasjenige derselben, welches zuletzt erkannt hat.

Artikel 132.

In jedem Urtheil, in welchem auf eine Geldbuße erkannt wird, ist zugleich auszusprechen, welche Freiheitsstrafe für den Fall, daß die Geldbuße nicht beigetrieben werden kann, an deren Stelle treten soll. Ist dies gleichwohl nicht geschehen und ergiebt sich bei der Vollstreckung, daß der Verurtheilte zur Entrichtung der Geldbuße unvermögend ist, so hat das Gericht, welchem die Strafvollstreckung zusteht, die Geldbuße in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu verwandeln.

Artikel 133.

In den Fällen der Art. 131. und 132. beschließt das Gericht, ohne mündliches Verfahren, nach Vernehmung des schriftlichen Antrages der Staatsanwaltschaft. Die Beschwerde gegen den Beschluß findet nur innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist Statt, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt ist.

Zu §. 180. der Verordnung.

Artikel 134.

Wenn der Angeklagte die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte durch ungebührliches Betragen stört, und ungeachtet der Ermahnung und Verwar-

warnung des Vorsitzenden nicht davon absteht, so kann das Gericht, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, unbeschadet der etwa sonst zu verhängenden Strafe, durch einen Beschluß anordnen, daß der Angeklagte entfernt, in das Untersuchungsgefängniß abgeführt, dort bis zur Beendigung der Verhandlung in Verwahrung gehalten und das Verfahren in seiner Abwesenheit fortgesetzt werde.

Dieser Beschluß kann jederzeit zurückgenommen und dem Angeklagten die Anwesenheit bei der Verhandlung gestattet werden.

Der Vertheidiger wird auch nach der Abführung des Angeklagten gehört, jedoch unbeschadet der Bestimmung des Art. 22.

Wird das Urtheil in Abwesenheit des Angeklagten verkündet, so ist ihm dasselbe durch den Gerichtsschreiber zu Protokoll bekannt zu machen.

Zu §. 181. der Verordnung.

Artikel 135.

Hinsichtlich der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle, Postgefälle und Kommunikationsabgaben, kommen die in den Artikeln 136—146. enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Artikel 136.

Insoweit nach den bisherigen Gesetzen ein administratives Strafverfahren zulässig ist, behält es dabei sein Bewenden. Jedoch soll in allen Fällen dem Angeschuldigten das Recht zustehen, während der Untersuchung oder während einer zehntägigen präklusivischen Frist auf rechtliches Gehör anzutragen. Die Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an dem die Bekanntmachung des in erster Verwaltungsinstanz ergangenen Strafbescheides erfolgt ist. Wenn der Angeschuldigte von dieser Befugniß Gebrauch macht, so wird in dem Falle, wo ein Strafbescheid erlassen ist, das Hauptverfahren eingeleitet, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift bedarf und ohne daß über die Eröffnung der Untersuchung von dem Gerichte Beschluß gefaßt wird.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Angeschuldigte, indem er sich bei dem ergangenen Strafbescheide beruhigt, den Antrag auf rechtliches Gehör zurücknehmen. Es fallen ihm jedoch alsdann auch die bis dahin erwachsenen Kosten der gerichtlichen Untersuchung zur Last.

Der Angeschuldigte, welcher zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, hat auch die durch das Verfahren im Verwaltungswege entstandenen Kosten zu tragen.

So lange noch kein Strafbescheid erlassen ist, kann die Verwaltungsbehörde in allen Fällen, selbst wenn es nur auf eine Ordnungsstrafe ankommt,

ſich der Entſcheidung enthalten und wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens das Erforderliche veranlaſſen.

Artikel 137.

Wenn es darauf ankommt, die im Verwaltungswege feſtgeſetzte Geldbuße wegen Unvermögens des Verurtheilten in eine Gefängnißſtrafe umzuwandeln, ſo ſind die Verhandlungen an die Staatsanwaltſchaft abzugeben, welche die Sache mit ihrem Antrage auf Strafumwandlung dem kompetenten Gerichte vorlegt. Es iſt alsdann, ohne daß das Gericht die Entſcheidung der Verwaltungsbehörde ſeiner Beurtheilung zu unterziehen hat, in Gemäßheit der Artikel 132. und 133. zu verfahren.

Artikel 138.

Die zur Verwaltung der betreffenden Abgaben oder Gefälle beſtellte Behörde iſt, wenn die Staatsanwaltſchaft nicht einſchreitet, befugt, die gerichtliche Anklage ſelbſtſtändig zu erheben.

Artikel. 139.

Ueber die von der Behörde eingereichte Anklageſchrift wird nach Vernehmung des ſchriftlichen Antrages der Staatsanwaltſchaft Beſchluß gefaßt.

Artikel 140.

Wird die Unterſuchung eröffnet, ſo beſtellt die Behörde einen Beamten ihres Reſſorts oder einen Rechtsanwalt als Vertreter. Der Vertreter iſt zur Hauptverhandlung vorzuladen, und hat in derſelben die Anklage vorzutragen. Der Vorſitzende kann dem Vertreter geſtatten, Fragen, welche derſelbe zur Aufklärung der Sache für angemeſſen erachtet, unmittelbar an die Betheiligten zu richten. Nach beendigter Beweisaufnahme wird der Vertreter gehört, und zwar vor der Staatsanwaltſchaft, welche ebenfalls ihren Antrag zu ſtellen hat.

Erſcheint der Vertreter nicht, ſo wird, falls nicht eine Vertagung erfolgt, die Anklageſchrift durch den Gerichtsſchreiber verleſen, und mit der Beweisaufnahme und Entſcheidung in der gewöhnlichen Form verfahren.

Artikel 141.

Beſchwerden und Rechtsmittel, welche der Staatsanwaltſchaft im Falle einer von ihr erhobenen Anklage zuſtehen, können auch von der Behörde eingelegt werden.

Artikel 142.

Die Appellation und die Nichtigkeitsbeſchwerde finden ohne Rückſicht auf die Höhe der Strafe Statt.

Artikel 143.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde oder eines Rechtsmittels beginnt für die Behörde, welche die Anklage erhoben hat, mit dem Ablaufe des Tages, an dem ihr der Beschluß oder das Erkenntniß insinuirt ist.

Von demselben Zeitpunkte an steht der Behörde im Falle der Appellation zur Einreichung der Appellationsschrift, und im Falle der Nichtigkeitsbeschwerde zur Angabe der Beschwerdepunkte eine vierwöchentliche Frist offen. Die Frist zur Beantwortung der Appellationsschrift und zur Gegenerklärung auf die Nichtigkeitsbeschwerde ist ebenfalls eine vierwöchentliche. Beide Fristen können auf Antrag der Behörde angemessen verlängert werden.

Artikel 144.

Die Staatsanwaltschaft ist befugt, in jeder Lage der Sache, bis zu deren rechtskräftiger Entscheidung, die Verfolgung zu übernehmen. In diesem Falle wird, insofern nicht eine entgegengesetzte Erklärung der Behörde erfolgt, ebenso wie im Falle einer Anschließung (Artikel 145.) verfahren.

Artikel 145.

Einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklage kann die Behörde sich in jeder Lage der Sache, bis zu deren rechtskräftiger Entscheidung, anschließen.

Nachdem die Erklärung über die Anschließung dem Gerichte mitgetheilt worden ist, stehen der Behörde die nämlichen Befugnisse zu, als wenn die Anklage von ihr selbst erhoben wäre. Der Vortrag in der Hauptverhandlung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft; jedoch ist dem Vertreter der Behörde zu Bemerkungen und Anträgen das Wort zu gestatten.

Artikel 146.

Die durch die Vertretung der Behörde entstehenden Kosten fallen dem Angeklagten niemals zur Last.

Zu §. 183. der Verordnung.

Artikel 147.

An den Bestimmungen über den Militairgerichtsstand und über die sonstigen besonderen Gerichtsstände wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Für die Hohenzollernschen Lande behält es bei den Bestimmungen der §§. 4—7. des Gesetzes vom 30. April 1851. (Gesetz-Sammlung S. 188.) sein Bewenden.

Die §§. 77—95., 97. und 98., 577—587. der Kriminal-Ordnung und die §§. 15., 25., 36., 58., 80., 81., 88., 89., 94., 97 — 117., 137 — 143., 146., 148., 149., 161—164., 171—177. der Verordnung vom 3. Januar 1849. werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 3. Mai 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3545.) Gesetz über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen für diejenigen Landestheile, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849. über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen Gesetzeskraft hat. Vom 14. Mai 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, für diejenigen Landestheile, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849. über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1.

Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, sein Ressort betreffenden Uebertretungen die Strafe vorläufig durch Verfügung festzusetzen. Wird Geldbuße festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten in Gemäßheit §. 335. des Strafgesetzbuchs an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe zu bestimmen.

Die vorläufig festzusetzende Strafe darf fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß nicht überschreiten. Erachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Polizeianwalte überlassen werden.

§. 2.

In der §. 1. gedachten Verfügung muß angegeben sein:

a) die Beschaffenheit der Uebertretung, sowie die Zeit und der Ort ihrer Verübung;
b) die Straffestsetzung unter Anführung der Strafvorschrift, auf welche dieselbe sich gründet;
c) die Bedeutung, daß der Angeschuldigte, wenn er sich durch die Straffestsetzung beschwert findet, innerhalb einer zehntägigen Frist, vom Tage der Insinuation derselben an, bei dem Polizeiverwalter, dem Polizeirichter oder dem Polizeianwalte schriftlich oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung antragen könne, daß aber, falls in dieser Frist ein solcher Antrag nicht erfolge, die Strafverfügung gegen ihn vollstreckbar würde;
d) die Kasse, an welche die Geldbuße gezahlt werden soll.

§. 3.

Diese Verfügung ist unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen, wobei vereidete Verwaltungsbeamte den Glauben der Gerichtsboten haben, dem Angeschuldigten zu insinuiren.

§. 4.

§. 4.

Für dieſes Verfahren ſind weder Stempel noch Gebühren anzuſetzen; die baaren Auslagen aber fallen dem Angeſchuldigten in allen Fällen zur Laſt, in welchen endgültig eine Strafe gegen ihn feſtgeſetzt wird.

§. 5.

Gegen eine ſolche Strafverfügung (§. 1.) findet die Beſchwerde bei der vorgeſetzten Behörde nicht Statt; es ſteht aber dem Angeſchuldigten frei, innerhalb zehn Tage, vom Tage der Inſinuation der Verfügung an, bei dem Polizeiverwalter, dem Polizeirichter oder dem Polizeianwalte auf gerichtliche Entſcheidung anzutragen. Iſt dieſer Antrag bei dem Polizeirichter oder bei dem Polizeianwalte gemacht worden, ſo haben dieſe hiervon den Polizeiverwalter, welcher die Strafverfügung erlaſſen hat, zu benachrichtigen. Dem Antragenden muß eine Beſcheinigung über die erfolgte Anmeldung koſtenfrei ertheilt werden.

§. 6.

Erfolgt ein ſolcher Antrag (§. 5.) innerhalb der zehntägigen Friſt, ſo tritt dadurch die Straffeſtſetzung außer Kraft. Die Sache wird alsdann dem Polizeirichter vorgelegt, welcher, ohne daß es der Einreichung einer Anklageſchrift bedarf und ohne vorgängigen Beſchluß über die Eröffnung der Unterſuchung, einen Termin zur Verhandlung anſetzt. Die Erlaſſung eines Mandats findet nicht Statt. Im Uebrigen kommt das bei Uebertretungen vorgeſchriebene Verfahren zur Anwendung. Der Richter iſt befugt, auch auf eine andere Strafe zu erkennen, als in der Strafverfügung beſtimmt war.

§. 7.

Wenn innerhalb der zehntägigen Friſt kein Antrag auf gerichtliche Entſcheidung (§. 5.) erfolgt, ſo iſt die Strafe zu vollſtrecken.

§. 8.

Iſt die Strafverfügung des Polizeiverwalters vollſtreckbar geworden, ſo findet wegen der nämlichen Handlung eine fernere Anſchuldigung nicht Statt, es ſei denn, daß die Handlung keine Uebertretung, ſondern ein Vergehen oder Verbrechen darſtellt, und daher der Polizeiverwalter ſeine Kompetenz überſchritten hat.

§. 9.

Durch Erlaß der polizeilichen Strafverfügung wird die Verjährung der Uebertretung unterbrochen (§. 339. des Strafgeſetzbuchs). Iſt der Polizeianwalt

anwalt eingeschritten, bevor die vorläufige Strafverfügung dem Angeschuldigten insinuirt worden, so ist die letztere wirkungslos.

§. 10.

In Betreff der von Militairpersonen begangenen Uebertretungen behält es bei den Bestimmungen der §§. 3. und 269. Theil II. des Strafgesetzbuchs für das Heer das Bewenden.

§. 11.

Insoweit wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle, Postgefälle und Kommunikations-Abgaben, ein administratives Strafverfahren vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf dergleichen Zuwiderhandlungen keine Anwendung.

§. 12.

Unsere Minister der Justiz und des Innern haben die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen reglementarischen Bestimmungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 14. Mai 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

in, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

(Nr. 3546.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 94. und 95. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 21. Mai 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Artikel 1.

Die Artikel 94. und 95. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. sind aufgehoben.

An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

Artikel 2.

Bei Verbrechen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene, insoweit ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern erlassenes Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt. Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz.

Artikel 3.

Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Gerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Mai 1852.

(Nr. 3547.) Geſetz, betreffend einige Ergänzungen des Einführungs-Geſetzes zum Strafgeſetzbuche. Vom 22. Mai 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zuſtimmung der Kammern, was folgt:

Artikel I.

Bis zum Erlaß anderweiter geſetzlicher Beſtimmungen findet folgende Ausnahme von den Vorſchriften Artikel XIII. des Geſetzes vom 14. April 1851. über die Einführung des Strafgeſetzbuchs Statt:

§. 1.

Die Unterſuchung und Entſcheidung wegen nachbenannter Verbrechen:

1) des ſchweren Diebſtahls (Strafgeſetzbuch §. 218.), inſofern nicht der §. 58. oder §. 219. a. a. O. zur Anwendung kommt;
2) des einfachen Diebſtahls im Falle des §. 219. a. a. O.;
3) der Hehlerei in den Fällen der §§. 238. und 239. a. a. O.;
4) der einfachen Hehlerei im Falle des §. 240. a. a. O.

erfolgt durch die Gerichtsabtheilungen.

§. 2.

Hinſichtlich des Verfahrens kommen die für Vergehen beſtehenden Vorſchriften zur Anwendung.

§. 3.

Andere als die im §. 1. benannten Verbrechen können auch auf Grund der Konnexität nicht vor die Gerichtsabtheilungen gebracht werden.

§. 4.

Die §§. 1. und 2. finden auf alle Fälle Anwendung, in denen zu der Zeit, wo dieſes Geſetz in Kraft tritt, die definitive Verſetzung des Angeſchuldigten in den Anklageſtand noch nicht erfolgt iſt.

Artikel II.

Bei Ehrverletzungen und leichten Mißhandlungen, welche im Wege des Civilprozeſſes verfolgt werden, ſind für die Kompetenz des Einzelrichters und der

der Gerichtsabtheilungen nicht die Bestimmungen des Artikels XIII. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851., sondern die in den §§. 20. und 22. der Verordnung vom 2. Januar 1849. (Gesetz-Sammlung Seite 1.) über Injuriensachen enthaltenen Vorschriften maaßgebend.

Artikel III.

Die Bestimmungen der §§. 215—224., 349. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs finden auf Entwendungen von Früchten und anderen Boden-Erzeugnissen, welche durch die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847. oder das Rural-Gesetz vom $\frac{28. \text{ September}}{6. \text{ Oktober}}$ 1791. mit Strafe bedroht sind, keine Anwendung.

In denjenigen Landestheilen, in welchen weder die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847, noch das Rural-Gesetz vom $\frac{28. \text{ September}}{6. \text{ Oktober}}$ 1791. gilt, unterliegen die in der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847. unter Strafe gestellten Entwendungen von Früchten und anderen Boden-Erzeugnissen den Bestimmuugen der §§. 215—224., 349. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs nicht; es sollen vielmehr auf derartige Entwendungen, insoweit sie nicht durch besondere, die Feldpolizei betreffende Strafbestimmungen vorgesehen sind, die Vorschriften der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847. angewendet werden.

Artikel IV.

In Ansehung aller Verbrechen und Vergehen solcher Personen, welche zur Zeit der That das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch die Gerichtsabtheilungen, beziehungsweise die Zuchtpolizeikammern, sofern nicht wegen Konnexität die Verweisung vor den Schwurgerichtshof auszusprechen ist.

Artikel V.

Vergehen und Uebertretungen, welche durch Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Steuern, Zölle, Postgefälle, Kommunikations-Abgaben und aller übrigen öffentlichen Abgaben und Gefälle begangen werden, verjähren in fünf Jahren.

Artikel VI.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln kommen in Ansehung der im §. 4. erwähnten Zuwiderhandlungen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) die von den Polizeigerichten erlassenen Urtheile können ohne Ausnahme von dem Beschuldigten, der Staatsanwaltschaft und der Civilpartei durch Berufung angegriffen werden;

2) der

2) der zur Verwaltung der betreffenden Abgaben oder Gefälle bestellten Behörde stehen, wenn sie als Civilpartei aufgetreten ist, auch rücksichtlich der Strafe die gesetzlichen Rechtsmittel zu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Mai 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Berichtigung.

In dem, zwischen dem Zollverein und der ottomanischen Pforte vereinbarten, Seite 679. ff. der Gesetz-Sammlung von 1851. abgedruckten Zoll-Tarife ist

Seite 680 in der vorletzten Spalte Zeile 8. von unten statt „5000 Stück" zu lesen: 50,000 Stück.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 3548.) Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Mainzer Staatsstraße in Bacharach bis zur Aachen-Mainzer Staatsstraße in Rheinboellen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Mainzer Staatsstraße in Bacharach bis zur Aachen-Mainzer Staatsstraße in Rheinboellen genehmigt habe, will Ich den dabei betheiligten Gemeinden, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung dieser Straße, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen gültigen Tarife verleihen. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Expropriation der in die Straßenlinie fallenden Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen. Auch sollen auf dieselbe die dem Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen über die Chausseepolizei-Vergehen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 7. April 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Mai 1852.

(Nr. 3549.) Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Trierer Staatsstraße in Hanscheid über Lammersdorf nach der Montjoie-Dürener Bezirksstraße in Witzerath.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Trierer Staatsstraße in Hanscheid über Lammersdorf nach der Montjoie-Dürener Bezirksstraße in Witzerath genehmigt habe, bestimme Ich, daß das Recht zur Expropriation der für die Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich der Gemeinde Lammersdorf gegen Uebernahme der künftigen vorschriftsmäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarife verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Vorschriften wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die gedachte Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 21. April 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3550.) Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Frankfurter Staatsstraße in Troisdorf über Sieglar bis zum Rheinhafen in Mondorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Frankfurter Staatsstraße in Troisdorf über Sieglar bis zum Rheinhafen in Mondorf genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für die Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen auf die oben gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den dabei betheiligten Gemeinden Troisdorf, Sieglar und Mondorf gegen Uebernahme der chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf diese Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 21. April 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3551.) Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße bei Wallenthal über Call nach Dahlbenden, sowie einer Zweig-Chaussee von Urft über Steinfeld bis zur Schleiden-Schmidtheimer Gemeinde-Chaussee bei Siftig.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße bei Wallenthal über Call nach Dahlbenden zum Anschluß an die Gemeinde-Chaussee von da über Urft und Marmagen nach Roder, sowie einer Zweig-Chaussee von Urft über Steinfeld bis zur Schleiden-Schmidtheimer Gemeinde-Chaussee bei Siftig genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für diesen Chausseebau erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen auf die oben bezeichneten Straßen Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Tarife verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf diese Straßen Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 21. April 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3552.)

(Nr. 3552.) Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Minden-Coblenzer Staatsstraße in Betzdorf über Herdorf bis zur Freyengrunder Staatsstraße in Neuenkirchen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Minden-Coblenzer Staatsstraße in Betzdorf über Herdorf bis zur Freyengrunder Staatsstraße in Neuenkirchen genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für die Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf diese Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 21. April 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3553.) Gesetz, betreffend die Erweiterung der den Regierungen und Provinzial-Schulkollegien zustehenden Befugniß zur Bestätigung von Auseinandersetzungs-Rezessen. Vom 21. April 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die im §. 39. der Verordnung vom 30. Juni 1834. den Regierungen und Provinzial-Schulkollegien beigelegte Befugniß zur Bestätigung von Rezessen in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten wird hiermit auf diejenigen Fälle ausgedehnt, in welchen diese Angelegenheiten zwar bei den ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörden anhängig geworden sind, aber ohne Dazwischenkunft von Entscheidungen der letzten Behörden auf eigene Verhandlungen der Regierungen und Provinzial-Schulkollegien lediglich im Wege des Vergleichs vollständig zu Stande gebracht werden.

§. 2.

In der Vorschrift des §. 14. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850. wird hierdurch nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 21. April 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. von Westphalen. v. Bodelschwingh. von Bonin.

(Nr. 3554.) Geſetz, betreffend die Beſtellung öffentlicher Hypotheken im Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald. Vom 9. Mai 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zuſtimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Schuld- und Hypotheken-Verſchreibungen müſſen, um in Neu-Vorpommern und Rügen die Eigenſchaft öffentlicher Hypotheken zu erlangen, gerichtlich aufgenommen, in das dazu beſtimmte Hypothekenbuch eingetragen und in öffentlicher Sitzung des Kreisgerichts verleſen werden.

§. 2.

Die Aufnahme der Verſchreibung kann vor jedem Preußiſchen Gerichte erfolgen.

Die Eintragung in das Hypothekenbuch und die Verleſung in öffentlicher Sitzung geſchieht bei demjenigen Kreisgerichte, vor welchem der Schuldner ſeinen perſönlichen Gerichtsſtand hat.

§. 3.

Das Kreisgericht hat die vor ihm oder vor einer ſeiner Gerichts-Kommiſſionen aufgenommenen Verſchreibungen auszufertigen.

Es ordnet zugleich die Eintragung derſelben, ſowie der von anderen Gerichten ausgefertigten und zu gleichem Zwecke ihm eingereichten Verſchreibungen in das Hypothekenbuch an.

§. 4.

Die im Laufe eines Monats in das Hypothekenbuch eingetragenen Verſchreibungen ſind in einer am erſten Tage des darauf folgenden Monats abzuhaltenden öffentlichen Sitzung der zweiten Abtheilung des betreffenden Kreisgerichts (§. 2.) zu verleſen.

Fällt der erſte Tag des Monats auf einen Sonntag oder Feiertag, ſo findet die für die Verleſung beſtimmte Sitzung am nächſtfolgenden Werktage ſtatt.

§. 5.

Mit dieſer Verleſung erlangt die in das Hypothekenbuch eingetragene Verſchreibung die Eigenſchaft einer öffentlichen Hypothek.

In den rechtlichen Folgen der Errichtung einer ſolchen wird durch dieſes Geſetz nichts geändert.

Die nach dem Patente vom 15. Juni 1802. insbeſondere von der Verleſung in der Hofgerichts-Juridik abhängig gemachten rechtlichen Folgen werden

 fortan

fortan durch die Verlesung in der Sitzung des betreffenden Kreisgerichts (§. 2.) begründet.

§. 6.

Daß und wann die Verlesung stattgefunden hat, ist in dem Hypothekenbuche und auf der Ausfertigung der Verschreibung zu vermerken.

§. 7.

Das Hypothekenbuch (§. 2.) ist auf Verlangen einem Jeden zur Einsicht vorzulegen.

§. 8.

Die seit dem 1. Mai 1849. bis zur Publikation des gegenwärtigen Gesetzes bestellten öffentlichen Hypotheken sind, soweit die Bestimmungen der Verfügungen Unseres Appellationsgerichts zu Greifswald vom 24. August und 26. November 1849. oder auch nur die in der Nr. 68. des hofgerichtlichen Visitations-Rezesses von 1774. vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet worden, als in formeller Beziehung gültig errichtet zu erachten.

§. 9.

An Gebühren werden für die Eintragung der Verschreibung in das Hypothekenbuch, deren Verlesung und die Vermerke §. 6. nur die im §. 30. des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851., betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, festgestellten Sätze entrichtet.

§. 10.

Unser Justizminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes und mit Erlaß der dazu erforderlichen Instruktion beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 9. Mai 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 3555.) Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau einer Chaussee von der Appelhülsen-Coesfelder Staatsstraße in Coesfeld über Borken und Bocholt bis zur Werth-Emmericher Gemeinde-Chaussee in Werth.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von der Appelhülsen-Coesfelder Staatsstraße in Coesfeld über Borken und Bocholt bis zur Werth-Emmericher Gemeinde-Chaussee in Werth genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der zur Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen auf die oben gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den diesen Chausseebau ausführenden Gemeinden und Korporationen gegen Uebernahme der künftigen Unterhaltung der Chaussee das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf diese Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 21. April 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Mai 1852.

(Nr. 3556.) Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von der Bingen-Saarbrücker Staatsstraße bei Kreuznach über Gutenberg, Wallhausen, Dalberg, Argenschwang, Gräfenbacher Hütte, Thiergarten bis zur Trier-Mainzer Staatsstraße bei Argenthal.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von der Bingen-Saarbrücker Staatsstraße bei Kreuznach über Gutenberg, Wallhausen, Dalberg, Argenschwang, Gräfenbacher Hütte, Thiergarten bis zur Trier-Mainzer Staatsstraße bei Argenthal genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für die Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen auf die gedachte Straße Anwendung finden soll. Zugleich will Ich den Unternehmern dieses Chausseebaues das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal gültigen Chausseegeld-Tarife verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf dieser Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 21. April 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3557.)

(Nr. 3557.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Frankfurter Staatsstraße bei Kircheip über Buchholz und Oberpleis nach der Beuel-Honnefer Chaussee in Niederdollendorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Frankfurter Staatsstraße bei Kircheip über Buchholz und Oberpleis nach der Beuel-Honnefer Chaussee in Niederdollendorf genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für die Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den dabei betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen vorschriftsmäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen geltenden Tarife verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Vorschriften wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die gedachte Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 3. Mai 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3558.) Geſetz, betreffend die Feſtſtellung des Staatshaushalts-Etats für 1852. Vom 14. Mai 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zuſtimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Der Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1852. wird

in Einnahme

auf 97,001,021 Thaler,

und

in Ausgabe

auf 99,434,734 Thaler, nämlich

auf 96,151,982 Thaler an fortdauernden

und

auf 3,282,752 Thaler an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben,

feſtgeſtellt.

§. 2.

Unſer Finanzminiſter iſt mit der Ausführung dieſes Geſetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Bellevue, den 14. Mai 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Weſtphalen. v. Bodelſchwingh. v. Bonin.

Staatshaushalts-Etat

für

das Jahr 1852.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag. Rtl.
		I. Finanz-Ministerium.	
1.		Domainen und Forsten.	
	1.	Von den Domainen	5,569,240
	2.	Von den Forsten.....	5,227,000
		Summe.....	10,796,240
		Davon ab:	
		Die dem Kronfideikommißfonds durch das Gesetz vom 17. Januar 1820. auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente von 2½ Million Thaler, einschließlich 548,240 Thaler Gold	2,573,099
		Bleiben	8,223,141
	3.	Aus Domainen-Ablösungen und Verkäufen	1,600,000
	4.	Aus der Central-Verwaltung	1,809
		Summe Kapitel 1.....	9,824,950
2.		Direkte Steuern.	
	1.	Grundsteuer.....	10,137,066
	2.	Klassifizirte Einkommensteuer	2,500,000
	3.	Klassensteuer	7,543,012
	4.	Gewerbesteuer.....	2,650,000
	5.	Verschiedene Einnahmen	16,558
		Summe Kapitel 2.....	22,846,636
3.		Indirekte Steuern.	
	1.	Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben	12,355,822
	2.	Uebergangs-Abgabe von vereinsländischem Wein, Most und Taback	200,000
	3.	Rübenzuckersteuer	1,130,000
		Latus.....	13,685,822

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag. Rtf.
		Transport.....	13,685,822
	4.	Niederlage-, Krahn-, Waage-, Blei-, Zettel- und Siegelgelder	43,000
	5.	Konventionsmäßige Schiffahrts-Abgaben	345,000
	6.	Branntweinsteuer und Uebergangs-Abgabe von Branntwein.....	5,100,000
	7.	Braumalzsteuer und Uebergangs-Abgabe von Bier	1,180,000
	8.	Steuer vom inländischen Weinbau	40,000
	9.	Steuer vom inländischen Tabacksbau.....	130,000
	10.	Mahlsteuer	1,130,000
	11.	Schlachtsteuer	1,300,000
	12.	Stempelsteuer	2,550,000
	13.	Chausseegelder	1,260,000
	14.	Brück-, Fähr- und Hafengelder, Strom- und Kanalgefälle	800,000
	15.	Hypotheken- und Gerichtsschreiberei-Gebühren	150,000
	16.	Strafgelder	50,000
	17.	Gebühren von den Kalender-Verlegern	2,012
	18.	Verschiedene Einnahmen	159,265
		Summe Kapitel 3.....	27,925,099
4.		Aus dem Salzmonopol.	
	1.	Für Salz	8,229,700
	2.	Verschiedene Einnahmen	8,179
		Summe Kapitel 4.....	8,237,879
5.		Von der Lotterie.	
	1.	Unmittelbare Einnahmen aus dem Lotteriespiel.....	1,067,916
	2.	Miethen und zufällige Einnahmen	467
		Summe Kapitel 5.....	1,068,383
6.		Von dem Seehandlungs-Institute.....	100,000
		Summe Kapitel 6. für sich.	

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag. Rtl.
7.		Antheil an dem Gewinne der Preußischen Bank.....	118,000
		Summe Kapitel 7. für sich.	
8.		Von der Darlehnskassen-Verwaltung...	19,970
		Summe Kapitel 8. für sich.	
9.		Von der Münze	77,960
		Summe Kapitel 9. für sich.	
10.		Allgemeine Kassen-Verwaltung.	
	1.	Pensionsbeiträge	100,210
	2.	Verschiedene Einnahmen	156,713
		Summe Kapitel 10.....	256,923
		Summe I.....	70,475,800
		II. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	
11.		Von der Post-, Gesetzsammlungs-, Zeitungs- und Telegraphen-Verwaltung.	
	1.	Von der Post.....	7,341,154
	2.	Von der Gesetzsammlung.....	69,470
	3.	Von den Zeitungen.....	141,304
	4.	Von der Telegraphie	91,878
		Summe Kapitel 11.....	7,643,806
12.		Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauten.	
	1.	Von der Porzellan-Manufaktur zu Berli	120,226
	2.	Verschiedene Einnahmen	121,640
		Summe Kapitel 12.....	241,866

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag. Rthlr.
13.		**Von den Bergwerken, Hütten und Salinen.**	
	1.	Von den Gruben	2,481,368
	2.	Von den Hütten	1,928,574
	3.	Von den Salinen	1,235,193
	4.	Gefälle und Sporteln	455,701
	5.	Sonstige Einnahmen	166,543
		Summe Kapitel 13.	6,267,379
		Summe II.	14,153,051
		III. Justiz-Ministerium.	
14.	1.	Gerichtskosten	7,085,943
	2.	Emolumente der Beamten	223,870
	3.	Zucht- und Armenhausgefälle	25,230
	4.	Strafen	121,635
	5.	Verschiedene Einnahmen	106,724
	6.	Justiz-Offizianten-Wittwenkasse ..... 7413 Rthlr.	
		Summe III.	7,563,402
		IV. Ministerium des Innern.	
15.	1.	Verwaltung des Innern	829
	2.	Polizei-Verwaltung	134,454
	3.	Verwaltung der Straf-, Besserungs- und Gefangen-Anstalten	329,832
	4.	Verwaltung der Regierungs-Amtsblätter	124,747
		Summe IV	589,862

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag. Rtl.
		V. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.	
16.	1.	Regulirungskosten, Gebühren ꝛc. der Auseinandersetzungs-Behörden	932,883
	2.	Revenüen-Ueberschüsse des Stammschäfereiguts Frankenfelde	2,900
	3.	Von den Rentenbanken	20
		Summe Kapitel 16.	935,803
17.		Gestüt-Verwaltung.	
	1.	Haupt-Gestüte und Trainir-Anstalt.	88,126
	2.	Landgestüte	59,901
	3.	Gestüt-Wirthschaften	94,824
		Summe Kapitel 17.	242,851
		Summe V.	1,178,654
		VI. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	
18.	1.	Aus der geistlichen Verwaltung	5,602
	2.	Aus der Unterrichts-Verwaltung	59,322
	3.	Aus diesen beiden Verwaltungen gemeinschaftlich	9,975
	4.	Aus der Medizinal-Verwaltung	934
	5.	Aus der Central-Verwaltung	2,939
		Summe VI.	78,772
		VII. Kriegs-Ministerium.	
19.		Verschiedene Einnahmen	231,149
		Summe VII. für sich.	

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag. Rtl.
		VIII. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	
20.		Konsulats- und Paßgebühren	6,610
		Summe VIII. für sich.	
		Dazu VII...	231,149
		VI.....	78,772
		V.....	1,178,654
		IV.....	589,862
		III.....	7,563,402
		II.....	14,153,051
		I.....	70,475,800
		Summe der Einnahme des Rechnungsjahrs.....	94,277,300
21.		An Rückständen aus dem Jahre 1850. und zurück	2,723,721
		Summe der Einnahme.....	97,001,021

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. Rtl.
		Fortdauernde Ausgaben.	
		A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten und Lasten der einzelnen Einnahmezweige.	
		I. Finanz-Ministerium.	
1.		Der Domainen und Forsten.	
	1.	Der Domainen	923,140
	2.	Der Forsten	2,573,000
	3.	Central-Verwaltung der Domainen und Forsten	82,150
		Summe Kapitel 1.	3,578,290
2.		Der direkten Steuern.	
	1.	Der Grundsteuer	465,931
	2.	Der klassifizirten Einkommensteuer	75,000
	3.	Der Klassensteuer	301,720
	4.	Der Gewerbesteuer	107,447
		Summe Kapitel 2.	950,098
3.		Der indirekten Steuern.	
	1.	Der Provinzial-Steuer-Verwaltungen	302,335
	2.	Der Lokal-Verwaltungen	3,527,061
	3.	Abgaben und Lasten, welche auf dem Elb- und Rheinzolle haften	39,369
	4.	Der Stempelsteuer-Verwaltung	28,500
	5.	Der Kalender-Verwaltung	2,012
	6.	Zu Bauten und Reparaturen	60,000
	7.	Zur Unterstützung hülfsbedürftiger Inhaber des eisernen Kreuzes in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten	1,000
		Summe Kapitel 3.	3,960,277

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. Rthlr.
4.		Des Salzmonopols.	
	1.	Salzankaufskoſten	1,753,366
	2.	Frachten	692,348
	3.	Für neue Tonnen und Säcke	236,495
	4.	Verwaltungskoſten	255,670
		Summe Kapitel 4.....	2,937,879
5.		Der Lotterie.	
	1.	Erhebungskoſten .	70,380
	2.	Verwaltungskoſten	23,323
	3.	Verluſt für nicht abgeſetzte Looſe	3,480
		Summe Kapitel 5.....	97,183
6.		Des Seehandlungs-Inſtituts.	
		Die Verwaltungskoſten im Betrage von 63,883 Rthlrn. werden aus den Fonds des Inſtituts beſtritten.....	
7.		Der Darlehnskaſſen-Verwaltung.	
		Verwaltungskoſten	19,970
		Summe Kapitel 7. für ſich.	
8.		Der Münze.	
	1.	Verwaltungs-, Betriebs- und andere Koſten	70,148
	2.	Zur Verſtärkung des Betriebs-Kapitals	7,812
		Summe Kapitel 8.....	77,960
		Summe I.....	11,621,657

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. Rub.
		III. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	
9.		Der Post-, Gesetzsammlungs-, Zeitungs- und Telegraphen-Verwaltung.	
	1.	Der Post	6,545,509
	2.	Der Gesetzsammlung	25,082
	3.	Der Zeitungen	26,074
	4.	Der Telegraphie	171,709
		Summe Kapitel 9.....	6,768,374
10.		Der Porzellan-Manufaktur in Berlin..	110,895
		Summe Kapitel 10 für sich.	
11.		Der Bergwerke, Hütten und Sali	
	1.	Der Gruben	1,986,257
	2.	Der Hütten	1,653,998
	3.	Der Salinen	986,410
	4.	Verwaltungskosten der Aufsichtsbehörden	363,708
	5.	Sonstige Ausgaben	27,006
		Summe Kapitel 11.....	5,017,379
		Summe II.....	11,896,648
		Dazu I.....	11,621,657
		Summe A. Betriebs-Ausgaben	23,518,305

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. Rthl.
		B. Dotationen.	
12.		Oeffentliche Schuld.	
	1.	Zur Verzinsung	5,947,372
	2.	Zur Tilgung	3,624,309
	3.	Kosten der unverzinslichen Schuld	6,000
	4.	Renten und extraordinair	22,369
	5.	Verwaltungskosten	58,450
		Summe Kapitel 12.	9,658,500
13.		Für die Kammern.	
	1.	Erste Kammer	38,070
	2.	Zweite Kammer	198,557
		Summe Kapitel 13.	236,627
		Summe B. Dotationen.	9,895,127
		C. Staats-Verwaltungs-Ausgaben.	
		I. Staats-Ministerium.	
14.		Büreau des Staats-Ministeriums	36,825
15.		Geheimes Civil-Kabinet	18,700
16.		General-Ordens-Kommission	21,450
17.		Verwaltung des Staatsschatzes und Münzwesens	14,980
18.		Ober-Rechnungs-Kammer	117,140
19.		Ober-Examinations-Kommission für die Prüfung zu höheren Verwaltungsämtern	970
		Summe I.	210,065

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. Rfl.
		II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	
20.	1.	Ministerium	91,860
	2.	Gesandtschaften und Konsulate	523,870
	3.	Verschiedene Ausgaben	75,300
		Summe Kapitel 20.	691,030
21.		Staats-Archiv	5,250
22.		Provinzial-Archive	9,875
23.		Beitrag zu den Bau- und Ausrüstungskosten der Festungen Ulm und Rastadt	274,000
		Summe II.	980,155
		III. Finanz-Ministerium.	
24.		Central-Finanz-Verwaltung, General-Verwaltung der Steuern und General-Staats-Kasse.	160,920
		Summe Kapitel 24. für sich.	
25.		Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, an Zuschuß	600,000
		Summe Kapitel 25. für sich.	
26.		Passiva der General-Staats-Kasse.	
	1.	Renten und Entschädigungen für aufgehobene Rechte und Nutzungen	319,210
	2.	Zuschuß zur Verzinsung und Tilgung verschiedener, vom Staate nicht übernommener Provinzial- und Kommunalschulden	23,700
		Summe Kapitel 26.	342,910

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. Rtl.
27.		Pensionen und Kompetenzen.	
	1.	Pensionen für Civilbeamte (Civilbeamten-Pensionsfonds)	1,448,117
	2.	Pensionen für Wittwen und Waisen von Civilbeamten und Unterstützungen	154,085
	3.	Wartegelder für Civilbeamte	60,370
	4.	Pensions-Ausserbefonds	767,176
		Summe Kapitel 27.	2,429,748
28.		Oberpräsidien und Regierungen.	
	1.	Besoldungen und andere persönliche Ausgaben	1,386,902
	2.	Diäten, Fuhrkosten und Geschäftsbedürfnisse	346,595
	3.	Verschiedene Ausgaben	28,502
		Summe Kapitel 28.	1,761,999
29.		Allgemeine Fonds.	
	1.	Zur Ablösung von Passivrenten und anderen Verpflichtungen	50,000
	2.	Dispositionsfonds zu Gnadenbewilligungen aller Art	350,000
	3.	Zu unvorhergesehenen Ausgaben.	300,000
		Summe Kapitel 29.	700,000
		Summe III.	5,995,577
		IV. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	
30.	1.	Central-Verwaltung des Ministeriums	18,800
	1a.	Abtheilung für die Eisenbahn-Angelegenheiten, Abtheilung für das Bauwesen und Abtheilung für Handel und Gewerbe; technische Deputation für Gewerbe und technische Baudeputation	150,893
		Latus.	169,693

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. Rthlr.
		Transport.....	169,693
	2.	Für das bautechnische Beamtenpersonal und die Hafen- und Schiffahrtsbeamten.....	541,379
	3.	Zur Unterhaltung der Wasserwerke, der unchaussirten Wege und der Dienstgebäude der Regierungen.....	1,074,285
	4.	Zur Unterhaltung der Chausseen..... 187,878 Rthlr.	2,134,200
	5.	Zu Chaussee-Neubauten.....	1,040,000
	6.	Zuschuß für die Bauakademie.....	8,560
	7.	Zur Beförderung des Eisenbahnbaues.....	1,564,501
	8.	Zur Förderung allgemeiner gewerblicher und Handelszwecke.....	168,900
		Summe IV.. ...	6,701,518
		V. Justiz-Ministerium.	
31.	1.	Ministerium.....	91,298
	2.	Ober-Tribunal.....	109,708
	3.	Rheinischer Revisions- und Kassationshof.....	31,691
	4.	Immediat-Justiz-Examinations-Kommission.....	6,324
	5.	Obergerichte.....	1,218,040
	6.	Untergerichte.....	6,538,182
	7.	Kriminalkosten.....	1,125,260
	8.	Baare Auslagen und andere Ausgaben in Parteisachen	615,934
	9.	Verschiedene Ausgaben.....	61,200
	10.	Justiz-Offizianten-Wittwenkasse..... 7413 Rthlr.	.
		Summe V.....	9,797,637
		VI. Ministerium des Innern.	
32.	1.	Ministerium, statistisches Büreau und meteorologisches Institut.....	105,061
	2.	Verwaltung des Innern, landräthliche Behörden ꝛc....	774,569
		Latus.....	879,630

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. Rtl.
		Transport.....	879,630
	3.	Für die Polizei-Verwaltung.....	1,753,033
	4.	Für Straf-, Besserungs- und Gefangen-Anstalten.....	1,141,374
	5.	Für Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten.....	128,738
	6.	Zu verschiedenen polizeilichen Zwecken und anderen Bedürfnissen der Verwaltung des Innern.....	59,177
	7.	Für die Regierungs-Amtsblätter.....	102,102
		Summe VI.....	4,064,054
		VII. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.	
33.	1.	Ministerium.....	40,859
	2.	Revisions-Kollegium für Landes-Kulturſachen.....	24,300
	3.	Auseinandersetzungs-Behörden.....	1,076,174
	4.	Für die Rentenbanken.....	50,000
	5.	Zur Förderung der Landkultur.....	98,380
	6.	Zur Förderung der Pferdezucht.....	24,200
	7.	Für das Deichwesen.....	34,167
		Summe Kapitel 33.....	1,348,080
34.		Gestüt-Verwaltung.	
	1.	Hauptgestüte und Trainir-Anstalt.....	142,200
	2.	Landgestüte.....	165,208
	3.	Gestütwirthschaften.....	75,632
	4.	Central-Verwaltung.....	41,726
		Summe Kapitel 34.....	424,766
		Summe VII.....	1,772,846
		VIII. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	
35.	1.	Ministerium (einschließlich 19,965 Rthlr. Dispositions-Fonds zu unvorhergesehenen Ausgaben).....	128,217
		Latus für sich.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. Rtl.
		Transport.....	128,217
35.	2a.	Evangelischer Kultus.....	349,228
	2b.	Katholischer Kultus.....	725,401
	3.	Unterrichtswesen, Künste und Wissenschaften.....	1,392,885
	4.	Gemeinsame Ausgaben für Kultus und Unterricht.....	496,488
	5.	Medizinalwesen.....	302,383
		Summe VIII.....	3,394,602
		IX. Kriegs-Ministerium.	
36.	1.	Ministerium und General-Militairkasse.....	262,699
	2.	Für das Heerwesen.....	23,273,630
	3.	Für die Marine.....	411,716
	4.	Für das Invalidenwesen.....	3,163,790
	5.	Für das große Militair-Waisenhaus in Potsdam.....	120,020
	6.	Für die Militair-Wittwenkasse.....	66,520
		Summe IX.....	27,298,375
		Dazu = VIII.....	3,394,602
		= VII.....	1,772,846
		= VI.....	4,064,054
		= V.....	9,797,637
		= IV.....	6,701,518
		= III.....	5,995,577
		= II.....	980,155
		= I.....	210,065
		Summe C. Staats-Verwaltungs-Ausgaben....	60,214,829
		Dazu = B. Dotationen.....	9,895,127
		= A. Betriebs- ꝛc. Kosten.....	23,518,305
		Summe der fortdauernden Ausgaben.....	93,628,261
37.		An Rückständen aus dem Jahre 1850. und zurück.....	2,523,721
		Summe.....	96,151,982

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. Rtl.
		Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
1.		Finanz-Ministerium.	
	1.	Domainen-Verwaltung.	
		Zu Remunerationen und Dienstaufwands-Entschädigungen für diejenigen Beamten, welche auf Grund des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850. mit der Ausführung des Reglements wegen Ablösung und Amortisation der dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten beauftragt werden.	30,000
	2.	Forst-Verwaltung.	
		Zur Ablösung von Forst-Servituten.	50,000
	3.	Direkte Steuer-Verwaltung.	
		Zur Erleichterung der Weinbergs-Besitzer in der Rheinprovinz bei der Grundsteuer-Entrichtung	12,000
		Summe Kapitel 1.....	92,000
2.		Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	
	1.	Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauten.	
		Zu Land- und Wasser-Neubauten und zu öffentlichen Arbeiten..... 1,000,000 Rthlr.	
		Summe Titel 1. für sich.	
	2.	Post-Verwaltung.	
		Zur Erbauung eines Postdampfschiffes für die zwischen Stettin und Stockholm einzurichtende Seepost-Verbindung..... 30,000	
		Summe Titel 2. für sich.	
		zu übertragen..... 1,030,000 Rthlr.	
		Latus.....	92,000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.		Betrag. Rtl.
			Transport.....	92,000
		von voriger Seite.....	1,030,000 Rthlr.	
	3.	Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen.		
		Zu einzelnen größeren Betriebs- und Bau-ausführungen.....	91,000 Rthlr.	
		Zu außerordentlichen Verwaltungs-Aus-gaben.....	59,000 =	
		Summe Titel 3.....	150,000 =	
			Summe Kapitel 2..	1,180,000
3.		Justiz-Ministerium.		
	1.	Zum Bau und zur Reparatur von Ge-richts- und Gefängniß-Lokalien.	200,000 Rthlr.	
	2.	Zur Annahme von Hülfsarbeitern bei Ober-Tribunal und von Stellver-tretern für dieselben bei den be-treffenden Gerichtsbehörden.	12,120 =	
			Summe Kapitel 3...	212,120
4.		Ministerium des Innern.		
	1.	Zum Bau von Strafanstalts-Gebäuden	50,000 Rthlr.	
	2.	Zuschuß zu den Kosten der Polizei-Ver-waltung in den Domainen-Ortschaf-ten des Regierungsbezirks Gum-binnen..	6,000 =	
			Summe Kapitel 4.....	56,000
5.		Ministerium für landwirthschaftliche Ange-legenheiten.		
	1.	Zur Deckung der Kostenbeiträge unvermögender geist-		
			Latus.....	1,540,120

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.			Betrag. Rtl.
			Transport		1,540,120
		licher und Schul-Institute in Auseinandersetzungssachen	15,717	Rthlr.	
	2.	Beihülfe zur Abwehrung der Versandungen im Bleibache bei Commern, Regierungsbezirks Aachen	400	=	
	3.	Zu Meliorationen und Deichbauten.....	140,000	=	
		Summe Kapitel 5.....			156,117
6.		Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.			
	1.	Zu größeren Kirchenbauten, einschließlich 50,000 Rthlr. zur Fortsetzung des Dombaues in Cöln.....	75,000	Rthlr.	
	2.	Zur Einrichtung von Demeriten- und Emeriten-Anstalten für die Bisthümer Cöln, Trier und Münster	26,000	=	
	3.	Zur Unterstützung der Gymnasiallehrer.	20,000	=	
	4.	Desgleichen der Elementarlehrer	50,000	=	
	5.	Zur Fortsetzung des Baues des neuen Museums und seiner künstlerischen Dekoration.....	50,000	=	
	6.	Zur Unterstützung armer Künstler und Literaten.....	1,000		
	7.	Zum Bau eines Anatomie-Gebäudes für die Universität in Königsberg	15,675	=	
	8.	Zum Ausbau eines Klostergebäudes zu Neustadt, Regierungsbezirks Danzig, für das daselbst zu gründende Progymnasium.....	7,300		
	9.	Zur Einrichtung und beziehungsweise zum Ankauf von Gebäuden für die Schullehrer-Seminarien zu Köpnick und zu Petershagen	17,600	=	
	10.	Zuschuß zum Patronats-Baufonds	200,000	=	
		zu übertragen.....	462,575	Rthlr.	
		Latus.....			1,696,237

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.		Betrag. Rthlr.
		Transport.....		1,696,237
	•	von voriger Seite.....	462,575 Rthlr.	
	11.	Zur Unterhaltung, Verpflegung und Erziehung der Oberschlesischen Typhus-Waisen auf die Zeit vom 1. Januar 1851. bis 1. Januar 1861. 600,000 Rthlr. (Gesetz vom 13. Juni 1851. Gesetz-Samml. S. 462.), hier die zweite Rate mit.....	60,000 =	
		Summe Kapitel 6.....		522,575
7.		Kriegs-Ministerium.		
	1.	Zur Verlegung der Geschützgießerei und Bohrmaschine von Berlin nach Spandau.....	50,000 Rthlr.	
	2.	Für den Bau und zur Unterhaltung der Festungen.....	769,556	
	3.	Zur Beendigung des Baues zweier Kasernen bei Berlin.....	40,884	
	4.	Zur Herstellung des neuen Gepäcks für die Landwehr.....	50,000 =	
	5.	Zum Neubau eines Lazareths in Berlin, Restbetrag.....	48,000 =	
	6.	Für die Marine.....	105,500 =	
		Summe Kapitel 7.....		1,063,940
		Summe der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben.....		3,282,752

Bellevue, den 14. Mai 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei. (Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 3559.) Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Peterswaldau nach Steinkunzendorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 23. April 1847. den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Peterswaldau nach Steinkunzendorf durch den für diesen Zweck zusammengetretenen Aktienverein genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß auf diese Straße das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen Anwendung finden sollen. Zugleich verleihe Ich dem genannten Aktienverein das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Chaussee nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehende Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 21. April 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 1. Juni 1852.

(Nr. 3560.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte ꝛc. für den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von der Altenhagen-Siegener Staatsstraße bei Siegen über Netphen und Feudingen bis zur Wittgensteiner Straße bei Saßmannshausen, nebst einer Zweigstraße von Niedernetphen über Afholderbach nach Kronprinzen-Eiche.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von der Altenhagen-Siegener Staatsstraße bei Siegen über Netphen und Feudingen bis zur Wittgensteiner Straße bei Saßmannshausen, nebst einer Zweigstraße von Niedernetphen über Afholderbach nach Kronprinzen-Eiche genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß auf diese Straßen das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen Anwendung finden soll. Zugleich verleihe Ich den Betheiligten das Recht zur Erhebung eines, gegen die Sätze des Chausseegeld-Tarifs für die Staats-Chausseen um die Hälfte erhöhten Chausseegeldes, letzteres mit der Maaßgabe, daß die Betheiligten sich eine Herabsetzung auf die einfachen Sätze nach Ablauf von sechs Jahren ohne Entschädigung gefallen lassen müssen, insofern dies nach der Entscheidung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Finanzministers im Interesse des Verkehrs nothwendig wird. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehenden Straßen Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 3. Mai 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3561.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1852., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Teltow nach Zehlendorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Teltow nach Zehlendorf durch die Gemeinde Teltow genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der in den Bauplan fallenden Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der Bestimmungen für die Staats-Chausseen auf die gedachte Straße Anwendung finden soll. Zugleich genehmige Ich für dieselbe die Erhebung eines Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarife. Auch sollen die dem Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Vorschriften über die Chausseepolizei-Vergehen auf die bezeichnete Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 3. Mai 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3562.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1852., betreffend die Ressort-Verhältnisse der Staatsdruckerei.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 30. April v. J. die Errichtung einer Staatsdruckerei in Berlin genehmigt habe, verordne Ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 27. v. Mts. was folgt:

1) Die Anstalt, welche zur Anfertigung geldwerther Papiere für den Staat und für Korporationen bestimmt ist, und auch mit der Lieferung von Drucksachen für die Staatsbehörden beauftragt werden kann, wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden zunächst untergeordnet;
2) die Hauptverwaltung der Staatsschulden leitet die Verwaltung der Anstalt gemäß den Anordnungen und Anweisungen des Finanzministers, welcher ein besonderes Reglement über die Einrichtung und den Betrieb der Anstalt zu erlassen und die sonst erforderlichen Instruktionen zu ertheilen, beziehungsweise zu genehmigen hat, auch einzelne Angelegenheiten seiner unmittelbaren Entscheidung vorbehalten kann;
3) Aufträge der Behörden, sowie die Anträge der Korporationen, welche die Anstalt benutzen wollen, sind an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten;
4) der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.

Potsdam, den 3. Mai 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. von Bonin.

An das Staatsministerium.

(Nr. 3563.) Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 21. Juli 1851. wegen Ermäßigung der Rheinzölle. Vom 9. Mai 1852.

Nachdem die unter Vorbehalt der Genehmigung der Kammern erlassene Verordnung wegen Ermäßigung der Rheinzölle vom 21. Juli 1851. (Gesetz-Sammlung Seite 520.) von beiden Kammern genehmigt worden ist, wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 9. Mai 1852.

Das Staatsministerium.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3564.) Bekanntmachung über die unterm 21. April 1852. erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum Ausbau der Straße von Peterswaldau nach Steinkunzendorf. Vom 12. Mai 1852.

Des Königs Majestät haben das unterm 28. Februar 1850. vollzogene Statut des Aktienvereins zum Ausbau der Straße von Peterswaldau nach Steinkunzendorf mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. April d. J. zu bestätigen geruhet, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Breslau zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 12. Mai 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 3565.) Geſetz, die Erleichterung gewiſſer Dispoſitionen über Kurmärkiſche Lehne betreffend. Vom 15. Mai 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zuſtimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Vorſchriften des Geſetzes vom 15. Februar 1840., §§. 15—18., ſo wie ſie im §. 21. daſelbſt auf Lehne überhaupt für anwendbar erklärt worden, ſollen auch auf die Lehne der Altmark, Priegnitz, Mittel- und Uckermark, ſo wie der Kreiſe Beeskow und Storkow, unter nachfolgenden näheren Beſtimmungen angewendet werden.

§. 2.

Bei den Verhandlungen in den im §. 15. Nr. 2—5. des Geſetzes vom 15. Februar 1840. bezeichneten Fällen ſoll es ſtets und ohne Unterſchied, ob die lehnsberechtigte Familie aus einer oder aus mehreren Linien beſteht, nur der Zuziehung der beiden nächſten Agnaten oder Succeſſionsberechtigten bedürfen.

§. 3.

Sind mehr als zwei für die Lehnfolge gleich nahe ſtehende Agnaten oder Succeſſionsberechtigte vorhanden, ſo ſind die beiden den Jahren nach älteſten, und, inſofern nur ein zunächſt berechtigter Agnat vorhanden, iſt außer dieſem aus dem darauf folgenden Grade der älteſte Agnat zuzuziehen.

§. 4.

Der Zuziehung dieſer Agnaten und Succeſſionsberechtigten (§§. 2. und 3.) bedarf es nur dann, wenn ſie im Hypothekenbuche des Lehns eingetragen ſtehen und zugleich innerhalb der Grenzen Unſerer Monarchie oder der Deutſchen Bundesſtaaten ihren Wohnſitz und den letzteren der Lehnsbehörde angezeigt haben. Iſt dieſe Anzeige unterlaſſen, ſo hat die Lehnsbehörde die Angabe dieſes Wohnſitzes von dem Lehnsbeſitzer zu erfordern. Zeigt der Lehnsbeſitzer an, daß ihm der Wohnſitz nicht bekannt ſei, und hat er die Richtigkeit dieſer Anzeige an Eidesſtatt verſichert, ſo wird derjenige Agnat und Succeſſionsberechtigte, deſſen Wohnſitz hiernach nicht zu ermitteln iſt, der erfolgten Eintragung in das Hypothekenbuch ungeachtet, als nicht vorhanden angeſehen.

Haben Agnaten und Succeſſionsberechtigte (§§. 2. und 3.), welche zwar im Hypothekenbuche eingetragen ſtehen, jedoch nicht innerhalb der Grenzen Unſerer Monarchie oder der Deutſchen Bundesſtaaten ihren Wohnſitz haben, im

In-

Inlande einen zur Abgabe der in den Fällen des §. 15. Nr. 2—5. des Gesetzes vom 15. Februar 1840. erforderlichen Erklärungen genügend legitimirten Bevollmächtigten bestellt und davon der Lehnsbehörde Anzeige gemacht, so müssen diese in der Person ihres Bevollmächtigten zugezogen werden.

Nicht eingetragene Agnaten und Successionsberechtigte werden als nicht vorhanden angesehen.

Sind keine Agnaten oder Successionsberechtigte vorhanden, welche in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zugezogen werden müßten, so ist der Lehnsbesitzer zu den im §. 15. Nr. 2—5. des Gesetzes, vom 15. Februar 1840. aufgeführten Dispositionen allein befugt.

§. 5.

Nach diesen Grundsätzen haben die Gerichte sich bei Beurtheilung der Rechtsgültigkeit der in Rede stehenden Dispositionen auch dann zu achten, wenn dieselben schon vor der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes getroffen sind.

§. 6.

Zu denjenigen Dispositionen, zu welchen die Lehnsbesitzer außerdem durch die allgemeinen Gesetze vom 13. April 1841. und 3. März 1850. befugt sind, sind auch die Besitzer Kurmärkischer Lehne nach Maaßgabe jener Gesetze berechtigt.

Bei Anwendung des §. 5. des Gesetzes vom 13. April 1841. sind die obigen Ergänzungen (§§. 1—5. dieses Gesetzes) maaßgebend.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 15. Mai 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Berichtigung.

In dem Geſetze vom 22. Mai 1852., betreffend ei ige Ergänzungen des Einführungs-Geſetzes zum Strafgeſetzbuche, S. 251. Zeile 5. von unten, muß es ſtatt „im §. 4.“ heißen:

im Artikel V.

Redigirt im Büreau des Staats-Miniſteriums.

lin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 3566.) Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1852., betreffend die in Bezug auf den Bau der Chaussee von Groß-Strehlitz nach Himmlowitz durch den Grafen Renard bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Groß-Strehlitz nach Himmlowitz durch den Grafen Renard genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß auf dieser Straße das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, Anwendung finden sollen. Zugleich verleihe Ich dem Grafen Renard das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Chaussee nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehende Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 24. März 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Juni 1852.

(Nr. 3567.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Königsberger Stadt-Obligationen im Betrage von 200,000 Rthlrn. Vom 26. April 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Magiſtrat und die Stadtverordneten-Verſammlung zu Königsberg i. Pr. darauf angetragen haben, zur Einführung einer Gasbeleuchtung eine Anleihe mittelſt auf den Inhaber lautender und mit Zinsſcheinen verſehener Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Geſetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausſtellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit gegen jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausſtellung von zweimalhunderttauſend Thalern Königsberger Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema, und zwar 50,000 Rthlr. zu 25 Rthlrn., 50,000 Rthlr. zu 50 Rthlrn., 50,000 Rthlr. zu 100 Rthlrn. und 50,000 Rthlr. zu 500 Rthlrn. auszufertigen, mit vier vom Hundert jährlich zu verzinſen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem feſtgeſtellten Tilgungsplane durch Ankauf oder Verlooſung in den Jahren 1853—1902. einſchließlich zu amortiſiren ſind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unſere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Anſehung ihrer Befriedigung eine Gewährleiſtung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 26. April 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Weſtphalen. v. Bodelſchwingh.

Littr..... №.....

Königsberger Stadt-Obligation

der Anleihe von zweihunderttausend Thalern,

ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ..... 1852.

(Gesetzsammlung von 1852. Stück.....)

Thaler Preuß. Kurant.

Wir Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung Königlicher Haupt- und Residenzstadt Königsberg beurkunden und bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieser Obligation in Folge einer baaren Einzahlung an unsere Stadt-Hauptkasse ein Kapital von

. Thaler Preuß. Kurant

von unserer Stadt Königsberg zu fordern hat.

Die Zinsen dieses Kapitals werden zu vier Prozent jährlich am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons durch unsere Stadt-Hauptkasse gezahlt.

Die Tilgung des ganzen Anleihekapitals erfolgt mittels Verloosung oder Ankaufs der Obligationen nach dem auf der Kehrseite befindlichen Amortisationsplane. Den Kommunalbehörden bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verstärken oder auch sämmtliche Obligationen auf einmal zu kündigen, wogegen den Inhabern der Obligationen ein Kündigungsrecht nicht zusteht.

Die Bekanntmachung der durch das Loos gezogenen Obligationen und die Kündigung derselben geschieht durch die Königsberger Zeitungen, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Königsberg und den Preußischen Staatsanzeiger zu Berlin.

Mit dem Ablaufe der gesetzlichen Kündigungsfrist hört die Verzinsung des Kapitals auf. Die Zurückzahlung des Kapitals erfolgt gegen Auslieferung der Obligation und der nicht verfallenen Zinskupons. In Ermangelung letzterer wird deren Werth von dem Kapitalsbetrage einbehalten.

Für die richtige Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt Königsberg mit ihrem Gesammtvermögen und Einkommen.

Königsberg, den 1852.

(Siegel.)

Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

Plan

zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe von zweihunderttausend Thalern.

Jahr.	Zu verzinsendes Kapital. Rthl.	Zinsen zu vier Prozent für das Jahr. Rthl.	Jährliche Amortisations-Summe. Rthl.
1853	200,000	8,000	1,310
1854	198,690	7,948	1,362
1855	197,328	7,893	1,417
1856	195,911	7,836	1,474
1857	194,437	7,778	1,532
1858	192,905	7,716	1,594
1859	191,311	7,652	1,658
1860	189,653	7,586	1,724
1861	187,929	7,518	1,792
1862	186,137	7,445	1,865
1863	184,272	7,371	1,939
1864	182,333	7,294	2,016
1865	180,317	7,212	2,098
1866	178,219	7,129	2,181
1867	176,038	7,042	2,268
1868	173,770	6,951	2,359
1869	171,411	6,856	2,454
1870	168,957	6,759	2,551
1871	166,406	6,656	2,654
1872	163,752	6,550	2,760
1873	160,992	6,440	2,870
1874	158,122	6,325	2,985
1875	155,137	6,205	3,105
1876	152,032	6,082	3,228
1877	148,804	5,952	3,358
		Latus.....	54,554

Jahr.	Zu verzinsendes Kapital. Rxß.	Zinsen zu vier Prozent für das Jahr. Rxß.	Jährliche Amortisations-Summe. Rxß.
		Transport.....	54,554
1878	145,446	5,818	3,492
1879	141,954	5,678	3,632
1880	138,322	5,533	3,777
1881	134,545	5,382	3,928
1882	130,617	5,224	4,086
1883	126,531	5,062	4,248
1884	122,283	4,892	4,418
1885	117,865	4,714	4,596
1886	113,269	4,531	4,779
1887	108,490	4,340	4,970
1888	103,520	4,141	5,169
1889	98,351	3,934	5,376
1890	92,975	3,719	5,591
1891	87,384	3,394	5,916
1892	81,468	3,260	6,050
1893	75,418	3,016	6,294
1894	69,124	2,766	6,544
1895	62,580	2,503	6,807
1896	55,773	2,231	7,079
1897	48,694	1,948	7,362
1898	41,332	1,653	7,657
1899	33,675	1,347	7,963
1900	25,712	1,028	8,282
1901	17,430	698	8,612
1902	8,818	352	8,818
		Kapitals-Summe, wie oben	200,000

(Nr. 3568.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Warendorf über Versmold und Borgholzhausen bis zur Hannöverschen Grenze in der Richtung auf Melle.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Warendorf über Versmold und Borgholzhausen bis zur Hannöverschen Grenze in der Richtung auf Melle genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für die Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf diese Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 3. Mai 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3569.) Geſetz, betreffend die Beſteuerung der trockenen Wechſel, Anweiſungen und anderer kaufmänniſchen Papiere. Vom 26. Mai 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zuſtimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Der Stempelſteuer für gezogene Wechſel (Kabinets-Order vom 3. Januar 1830. zu 2., Geſetz-Sammlung Seite 9.) unterliegen fortan auch alle eigenen (trockenen) Wechſel, die unter den Benennungen „Promeſſen“ oder „Handels-Billets“ vorkommenden Handelspapiere, ſowie Anweiſungen aller Art. Jedoch bedürfen Anweiſungen, welche am Orte der Ausſtellung entweder am Tage der Ausſtellung ſelbſt, oder im Laufe des unmittelbar darauf folgenden Tages zahlbar ſind, keines Stempels. Auch verbleibt es wegen der im Giroverkehr der Bank auf jeden Inhaber ausgeſtellten Anweiſungen bei der Beſtimmung der Kabinets-Order vom 31. Januar 1841. Geſetz-Sammlung Seite 29.

§. 2.

Alle Vorſchriften des Stempelſteuergeſetzes vom 7. März 1822. und die daſſelbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Beſtimmungen, welche ſich auf die Verſteuerung der gezogenen Wechſel, auf deren Indoſſemente, auf Bürgſchaften dafür u. ſ. w. beziehen, namentlich auch die §§. 20. und 26. des Geſetzes, finden auf die im vorſtehenden §. 1. bezeichneten Papiere Anwendung.

§. 3.

Der Finanzminiſter iſt mit der Ausführung dieſes Geſetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Sansſouci, den 26. Mai 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Weſtphalen. v. Bodelſchwingh. v. Bonin.

(Nr. 3570.) Gesetz, betreffend die Ermäßigung des Güter-Porto auf den Preußischen Posten. Vom 2. Juni 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Das Güterporto für Postsendungen beträgt 1½ Silberpfennige für jedes Pfund des Gewichts der Sendung auf je fünf Meilen der in gerader Linie zu messenden Entfernung des Abgangsorts vom Bestimmungsorte.

Ueberschießende Lothe werden gleich einem Pfunde und Entfernungen unter fünf Meilen für volle fünf Meilen gerechnet.

Als geringster Satz für eine jede derartige Sendung ist das doppelte Briefporto zu erheben. Das Packetporto schließt das Porto für einen einfachen, das Packet begleitenden Brief in sich.

§. 2.

Wenn mehrere Packete zu einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Taxe selbstständig berechnet.

§. 3.

Die Bestimmung des §. 2. findet auch Anwendung auf die Geldsendungen und auf die sonstigen Sendungen, deren Werth deklarirt worden ist, und zwar sowohl in Beziehung auf das Gewichtsporto, als auf das Werthporto (Assekuranzgebühr). Im Uebrigen bleiben die bestehenden Vorschriften über die Taxirung der Geld- und Werthsendungen unverändert.

§. 4.

Das Porto für Sendungen nach und aus den zum Postvereine gehörigen fremden oder anderen ausländischen Staatsgebieten richtet sich nach den mit den betreffenden fremden Staaten abgeschlossenen Postverträgen.

§. 5.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1852. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 2. Juni 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. von Bonin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 3571.) Gesetz wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeigeblättern. Vom 2. Juni 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Einer Stempelsteuer sollen unterliegen:

1) von den im Inlande periodisch in regelmäßigen oder unregelmäßigen Fristen erscheinenden Blättern,
   a) die nach §. 11. in Verbindung mit §§. 14. und 17. des Gesetzes vom 12. Mai 1851. über die Presse (Gesetz-Sammlung S. 273.) kautionspflichtigen Zeitungen und Zeitschriften, letztere, insofern sie öfter als einmal monatlich erscheinen, und
   b) Anzeigeblätter aller Art, welche Anzeigen gegen Insertionsgebühren aufnehmen, es mögen diese Blätter in Verbindung mit anderen steuerpflichtigen oder nicht steuerpflichtigen Blättern erscheinen oder ausschließlich zur Aufnahme von Anzeigen bestimmt sein;
2) diejenigen Blätter der unter Nr. 1. bezeichneten Art, welche außerhalb des Preußischen Staats erscheinen und in Preußen gehalten werden.

§. 2.

A. Die Steuer von den im Inlande erscheinenden Blättern ist nach acht Abstufungen zu entrichten, welche mit Rücksicht auf die Bogenzahl der Blätter (des Hauptblattes nebst Beilagen) während eines bestimmten Zeitraumes zu bemessen, und wobei Bogen von vierhundert Quadratzoll angenom-

Ausgegeben zu Berlin den 7. Juni 1852.

genommen, andere Formate aber nach dieſem Normalmaaß zu berechnen ſind.

Demgemäß ſoll die Steuer von jedem Jahrgange eines Exemplars betragen:

1)	für Blätter, welche vierteljährlich weniger als 12 Bogen liefern	—	Rthlr.	4	Sgr.
2)	für Blätter, welche vierteljährlich bis ausſchließlich 30 Bogen liefern	—	=	10	=
3)	für Blätter, welche vierteljährlich bis ausſchließlich 60 Bogen liefern	—	=	20	=
4)	für Blätter, welche vierteljährlich bis ausſchließlich 90 Bogen liefern	1	=	—	=
5)	für Blätter, welche vierteljährlich bis ausſchließlich 120 Bogen liefern	1	=	10	=
6)	für Blätter, welche vierteljährlich bis ausſchließlich 150 Bogen liefern	1	=	20	=
7)	für Blätter, welche vierteljährlich bis ausſchließlich 180 Bogen liefern	2	=	—	=
8)	für Blätter, welche vierteljährlich 180 Bogen und darüber liefern	2	=	15	=

B. Für die außerhalb des Preußiſchen Staats erſcheinenden Blätter beträgt die Steuer zehn Prozent des am Orte ihres Erſcheinens geltenden Abonnementspreiſes, mindeſtens aber

für Blätter, welche nicht öfter als einmal wöchentlich erſcheinen	—	Rthlr.	15	Sgr.
für Blätter, welche zwei- oder dreimal wöchentlich erſcheinen	1		—	=
für Blätter, welche viermal oder öfter wöchentlich erſcheinen	2		15	=

von jedem Jahrgange eines Exemplars.

§. 3.

Bei Berechnung der für die Beförderung durch die Poſtanſtalten zu erhebenden Gebühr (Poſtproviſion) iſt von dem Abonnementspreiſe der einer Steuer unterliegenden Blätter der Betrag dieſer Steuer in Abzug zu bringen.

§. 4.

§. 4.

Die Erhebung der Stempelsteuer (§. 2.) beginnt mit dem 1. Juli 1852. In Beziehung auf dieselbe, sowie in Betreff der Bestrafung des unterlassenen Stempelgebrauchs, bewendet es bei dem Gesetze wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822. und den dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen. Im Uebrigen kommen die Vorschriften der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. in den §§. 55. und 88. bis 93. (Gesetz-Sammlung Seite 102.), sowie der Deklaration des §. 93. vom 20. Januar 1820. (Gesetz-Sammlung Seite 33.) zur Anwendung.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat die zu dem Zwecke erforderlichen Kontrolvorschriften und Instruktionen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 2. Juni 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3572.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1852., betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Dortmund über Hoerde, Unna und Werl nach Soest, im Anschlusse an die Bergisch-Märkische, die Cöln-Mindener und Westphälische Eisenbahn.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 3. Juni d. J. will Ich zur Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Dortmund über Hoerde, Unna und Werl nach Soest im Anschlusse an die Bergisch-Märkische, die Cöln-Mindener und die Westphälische Eisenbahn mit einem Grundkapitale von 1,850,000 Rthlr. Meine landesherrliche. Genehmigung ertheilen, und zwar nach dem Vorschlage der Antragsteller mit der Maaßgabe, daß von der betreffenden Aktien-Gesellschaft der Bau der Bahn, sowie nach vollendetem Bau die Verwaltung und der Betrieb des Unternehmens unter den noch festzustellenden, Meiner Genehmigung unterliegenden Bedingungen dem Staate für immer zu überlassen ist. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. (Gesetz-Sammlung für 1838. Seite 505.) ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, sowie die Verordnung vom 21. Dezember 1846., die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter betreffend (Gesetz-Sammlung für 1847. Seite 21.), auf das Unternehmen Anwendung finden sollen.

Sanssouci, den 3. Juni 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 3573.) Gesetz, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend. Vom 2. Juni 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Erster Abschnitt.
Strafbestimmungen.

§. 1.

Holzdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der Diebstahl an Holz in Forsten oder auf anderen Grundstücken, auf welchen dasselbe hauptsächlich der Holznutzung wegen gezogen wird, wenn es entweder: Gegenstand des Holzdiebstahls.

1) noch nicht vom Stamme oder Boden getrennt, oder
2) durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist, oder
3) in Spähnen, Abraum oder Borke besteht, auch dann, wenn sich dieselben bereits in Holzablagen, welche jedoch nicht umschlossen sind, befinden.

§. 2.

Dem Holzdiebstahl wird gleichgeachtet der Diebstahl an Waldprodukten anderer Art, insbesondere an Gras, Kräutern, Haide, Moos, Laub, anderem Streuwerk, an Kienäpfeln, Waldsämereien und Harz, welche sich in Forsten oder auf anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücken befinden und nicht bereits eingesammelt sind.

Die über den Holzdiebstahl gegebenen Vorschriften finden auf die Diebstähle an solchen Waldprodukten Anwendung, sofern nicht ausnahmsweise ein Anderes bestimmt ist (§§. 7. und 8.).

§. 3.

Der Holzdiebstahl wird, unabhängig von dem Ersatze des Werthes des Entwendeten und des etwaigen sonstigen Schadens, mit einer Geldbuße bestraft, welche Holzdiebstahl ohne erschwerende Umstände.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Juni 1852.

welche dem vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter zehn Silbergroschen betragen darf.

§. 4.

Holzdiebstahl mit erschwerenden Umständen.

Die Geldbuße soll dem sechsfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und niemals unter funfzehn Silbergroschen sein:

1) wenn der Diebstahl zur Nachtzeit (Strafgesetzbuch §. 28.) oder an einem Sonn- oder Festtage begangen wird;

2) wenn der Thäter sich vermummt, das Gesicht gefärbt, oder andere Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;

3) wenn derselbe auf Befragen des Bestohlenen oder des Forstbeamten seinen Namen oder Wohnort anzugeben verweigert, oder falsche Angaben über seinen Namen oder Wohnort gemacht hat;

4) wenn er sich zur Verübung des Diebstahls der Säge oder des Messers bedient hat.

§. 5.

Versuch, Theilnahme, Begünstigung.

Der Versuch des Holzdiebstahls, die Theilnahme an einem Holzdiebstahle oder an einem Versuche desselben, die Begünstigung im Falle des §. 38. des Strafgesetzbuchs wird mit der vollen Strafe des Holzdiebstahls belegt.

Die Begünstigung eines Holzdiebstahls im Falle des §. 37. des Strafgesetzbuchs wird mit einer Geldbuße bestraft, deren Betrag den doppelten Werth des Entwendeten erreichen kann, jedoch niemals unter zehn Silbergroschen sein soll.

§. 6.

Hehlerei.

Wer sich in Beziehung auf einen Holzdiebstahl der Hehlerei schuldig macht, wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt, jedoch nicht unter zehn Silbergroschen sein soll.

§. 7.

Rückfall.

Befindet sich der Schuldige im ersten oder zweiten Rückfalle, so soll die Geldbuße dem sechsfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und nicht unter funfzehn Silbergroschen sein; im Falle des §. 4. soll sie dem achtfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und nicht unter zwanzig Silbergroschen sein.

Diese Bestimmung findet bei Diebstählen von Raff- und Leseholz und anderen Waldprodukten außer dem Holze und Harze auch im dritten und ferneren Rückfalle Anwendung.

§. 8.

§. 8.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen Holz- und Harzdiebstahls von einem Preußischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden, innerhalb der nächsten zwei Jahre nach der Verurtheilung einen Holzdiebstahl begeht.

In Beziehung auf den Rückfall macht es keinen Unterschied, ob die That in dem früheren oder späteren Falle oder in beiden Fällen Diebstahl, Versuch des Diebstahls, Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei darstellt.

Die Verurtheilung wegen Holz- und Harzdiebstahls begründet bei Diebstählen von Raff- und Leseholz und anderen Waldprodukten keinen Rückfall, und umgekehrt.

Diebstähle an Holz oder anderen Waldprodukten, welche nicht Holzdiebstähle im Sinne dieses Gesetzes sind, kommen nicht in Anrechnung.

§. 9.

Zusätzliche Strafe in gewissen Fällen.

In allen Fällen (§§. 3—8.) kann neben der Geldbuße eine Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen verhängt werden, wenn entweder

1) drei oder mehrere Personen mit einander Holzdiebstahl verübt haben, oder

2) der Holzdiebstahl zum Zwecke des Verkaufs des Entwendeten verübt worden ist, oder

3) durch Ausführung des Holzdiebstahls dem Bestohlenen ein Schaden zugefügt worden ist, welcher nach Abrechnung des Werthes des Entwendeten mehr als fünf Thaler beträgt, oder

4) der Gegenstand des Diebstahls in Harz besteht.

§. 10.

Haftbarkeit dritter Personen.

Für die Geldbuße, den Wertherſatz und die Kosten, zu denen Personen verurtheilt werden, welche unter der Gewalt oder Aufsicht oder in Diensten eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist dieser im Falle ihres Unvermögens für verhaftet zu erklären, und zwar unabhängig von der ihn etwa selbst treffenden Strafe.

Die Haftbarkeit wird nicht ausgesprochen, wenn derselbe den Beweis führt, daß der Diebstahl nicht mit seinem Wissen verübt ist.

§. 11.

Der Schuldige, welcher noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hatte, wird, wenn er mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, zur vollen gesetzlichen Strafe verurtheilt. Hat er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt,

so wird er freigesprochen, und derjenige, welcher in Gemäßheit des §. 10. dieses Gesetzes haftet, zur Zahlung der Geldbuße, des Wertherſatzes und der Kosten, welche den Thäter getroffen haben würden, falls er das sechszehnte Lebensjahr vollendet gehabt hätte, unmittelbar als haftbar verurtheilt.

§. 12.

Verwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe.

An die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten und des etwa für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe nach Maaßgabe der Bestimmungen in §. 14. des Strafgesetzbuchs treten. Die Dauer derselben soll vom Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von zehn Silbergroschen bis zu zwei Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird. Sie beträgt mindestens einen Tag und darf sechs Monate nicht übersteigen.

Kann nur ein Theil der Geldbuße beigetrieben werden, so tritt für den Rest derselben nach dem in dem Urtheile festgesetzten Verhältnisse die Gefängnißstrafe ein.

Gegen die in Gemäßheit der §§. 10. und 11. als haftbar Verurtheilten tritt an die Stelle der Geldbuße eine Gefängnißstrafe nicht ein.

§. 13.

Arbeiten statt der Gefängnißstrafe.

Statt der Gefängnißstrafe (§§. 9., 12.) kann während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurtheilte, auch ohne in einer Gefangenen-Anstalt eingeschlossen zu werden, zu Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden (§. 42.).

§. 14.

Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten werden mit Rücksicht auf die vorwaltenden provinziellen Verhältnisse von den Bezirksregierungen in Gemeinschaft mit den Appellationsgerichten und in der Rheinprovinz in Gemeinschaft mit dem Generalprokurator erlassen. Diese Behörden sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurtheilten, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch früher entlassen werden können.

§. 15.

Militairpersonen.

Gegen Militairpersonen des Dienststandes ist von den zuständigen Militairgerichten nicht auf Geldbuße, sondern in Gemäßheit des Militairstrafgesetzbuchs auf entsprechende Freiheitsstrafe zu erkennen. Die Dauer derselben beträgt wenigstens Einen Tag und darf das einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe entsprechende Maaß nicht übersteigen.

Hin-

Hinsichtlich des Militairgerichtsstandes verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 16.

Holzdiebstahl im dritten Rückfalle.

Wenn sich der eines im §. 1. bezeichneten Holz- oder eines Harzdiebstahls (§. 2.) Schuldige im dritten oder ferneren Rückfalle (§. 8.) befindet, so kommen die Bestimmungen des §. 216. des Strafgesetzbuchs zur Anwendung; jedoch soll die Dauer des Gefängnisses nicht über zwei Jahre betragen.

Bei Anwendung des §. 219. des Strafgesetzbuchs werden Holzdiebstähle nicht in Betracht gezogen.

§. 17.

Konfiskation.

Aexte, Sägen, Beile und andere Werkzeuge, welche zur Begehung des Holzdiebstahls gebraucht worden sind, sollen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder ihm von Anderen überlassen sind, für konfiszirt erklärt werden. Die Konfiskation erstreckt sich nicht auf die zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Thiere oder anderen Gegenstände.

§. 18.

Werthersatz.

Die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Werthes des Entwendeten an den Bestohlenen wird neben der Strafe von Amtswegen ausgesprochen. Der Ersatz des Schadens, welcher außer dem Werthe des Entwendeten durch den Diebstahl verursacht ist, kann nur im Civilverfahren eingeklagt werden.

§. 19.

Der Werth des Entwendeten wird sowohl hinsichtlich der Geldstrafe, als des Ersatzes, wenn die Entwendung in einem Königlichen Forste verübt worden, nach der für das betreffende Forstrevier bestehenden Forsttaxe, in anderen Fällen nach den bestehenden Lokalpreisen abgeschätzt.

§. 20.

Verjährung.

Der Holzdiebstahl, welcher nicht unter die Bestimmungen des §. 16. fällt, verjährt in drei Monaten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren.

§. 21.

Verfahren bei der Ermittelung und Verfolgung.

Hinsichtlich der Befugnisse der Forstbeamten bei Ermittelung und Verfolgung der Holzdiebstähle kommen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch das Gesetz vom 12. Februar 1850. zur Anwendung.

§. 22.

Wird Jemand bei Ausführung eines Holzdiebstahls oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die zur Begehung des Diebstahls gebrauchten Werkzeuge, welche er bei sich führt, in Beschlag zu nehmen.

In den nämlichen Fällen können die zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Thiere oder anderen Gegenstände gepfändet werden.

§. 23.

Die gepfändeten Transportmittel werden dem nächsten Ortsvorstande auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers zur Aufbewahrung überliefert, bis eine der Höhe nach vom Ortsvorstande zu bestimmende baare Summe, welche dem Geldbetrage der etwa erfolgenden Verurtheilung nebst den Kosten der Aufbewahrung, oder dem Werthe der Transportmittel gleichkommt, in die Hände des Ortsvorstandes oder gerichtlich niedergelegt wird.

Geschieht die Niederlegung nicht innerhalb acht Tage, so kann der gepfändete Gegenstand auf Verfügung des Richters öffentlich versteigert werden.

§. 24.

Zuständigkeit und Verfahren.

Die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren wegen der in dem §. 16. vorgesehenen Holzdiebstähle richtet sich nach den für Vergehen bestehenden allgemeinen Vorschriften. Bei Kontumazial-Urtheilen ist jedoch nur der Tenor derselben den Verurtheilten zuzustellen.

Hinsichtlich der übrigen durch dieses Gesetz vorgesehenen strafbaren Handlungen kommen die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren bei Uebertretungen mit nachstehenden Abänderungen und näheren Bestimmungen zur Anwendung.

§. 25.

Der Gerichtsstand ist begründet bei den Gerichten des Sprengels, in dessen Bezirke der Diebstahl verübt worden ist.

§. 26.

§. 26.

Die gerichtliche Verfolgung steht dem Polizei-Anwalte zu. Die Verrichtungen desselben können verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.

§. 27.

Die Anschuldigung muß enthalten:

1) den Namen, das Gewerbe, den Wohn- und Aufenthaltsort des Angeschuldigten und der etwa sonst haftbaren Personen (§§. 10., 11.);

2) die Bezeichnung des entwendeten Gegenstandes und dessen taxmäßigen Werthes (§. 19.);

3) die Angabe der näheren Umstände, als: der Zeit und des Ortes der Entwendung und des Betreffens; ob die Entwendung unter erschwerenden Umständen (§§. 4., 9.) geschehen; ob sie mit einem Angriffe oder einer Widersetzlichkeit bei dem Betreffen verbunden gewesen sei; ob der Thäter sich im Rückfalle befinde u. s. w.;

4) die Angaben, welche Thatsachen der Forstbeamte selbst wahrgenommen habe; hinsichtlich der übrigen Thatsachen müssen die Zeugen benannt und die sonstigen Beweismittel angegeben werden.

Die etwa in Beschlag genommenen oder gepfändeten Sachen werden verzeichnet.

§. 28.

Die Forstbeamten haben die in ihren Revieren vorgefallenen Entwendungen, welche vor das nämliche Polizeigericht gehören, unter fortlaufenden Nummern in ein Verzeichniß zu bringen, welches in tabellarischer Form die im §. 27. erwähnten Kolumnen enthält und mit einer fünften Kolumne zu den unten (§§. 29., 39. und 40.) bemerkten Zwecken zu versehen ist.

Das Verzeichniß muß von demjenigen Forstbeamten, welcher es aufgestellt hat, und in Ansehung der Entwendungen, welche von einem Forstbeamten entdeckt worden sind, von diesem unterschrieben werden. Es wird in zwei Exemplaren geführt, deren eines der Polizei-Anwalt dem Gerichte zu übergeben hat. Das in der Hand des Polizei-Anwalts verbleibende Exemplar kann so gefertigt werden, daß jeder Anzeigefall mit der Unterschrift des Forstbeamten sich auf einem besonderen Blatte befindet.

§. 29.

Zu der bestimmten Gerichtssitzung werden die Angeschuldigten und die etwa sonst haftbaren Personen mittelst Zufertigung eines Auszuges aus dem

Verzeichniſſe unter der Verwarnung vorgeladen, daß ſie bei ihrem Ausbleiben der ihnen zur Laſt gelegten Thatſachen für geſtändig werden erachtet werden. Der Beamte, welcher die Inſinuation bewirkt hat, beſcheinigt in der fünften Kolumne des bei dem Gerichte verbleibenden Verzeichniſſes die gehörig geſchehene Vorladung mit Angabe der Perſonen, welchen der Auszug zugeſtellt worden, und des Tages, an welchem dies geſchehen iſt. Wenn die Inſinuation durch einen nicht bei dem Gerichte angeſtellten Beamten bewirkt wird, ſo geſchieht die Beſcheinigung auf einer demſelben übergebenen Abſchrift des Auszuges. Die Behändigung der Ladung darf nicht in den letzten acht Tagen vor der Gerichtsſitzung geſchehen, widrigenfalls darauf kein Kontumazialerkenntniß ergehen kann oder dem erſcheinenden Angeſchuldigten auf deſſen Antrag die Vertagung bis zur nächſten Sitzung zu geſtatten iſt.

Das Mandatsverfahren iſt ausgeſchloſſen.

§. 30.

Die Forſtbeamten, welche die Diebſtähle entdeckt haben, ſind durch ihre Dienſtbehörde zu veranlaſſen, an dem beſtimmten Tage in der Sitzung zu erſcheinen. Die etwaigen ſonſtigen Belaſtungszeugen ſind zu derſelben vorzuladen.

Die Beſchuldigten müſſen ihre etwaigen Vertheidigungszeugen entweder freiwillig in derſelben Sitzung geſtellen, oder deren Vorladung zu dieſer Sitzung in dem geſetzlichen Wege rechtzeitig erwirken.

§. 31.

Beweisführung durch vereidete Forſtbeamte.

Die Angaben der zur Ermittelung der Holzdiebſtähle gerichtlich vereideten Forſtſchutz-Beamten haben in Anſehung derjenigen Thatſachen, welche auf deren eigener dienſtlicher Wahrnehmung beruhen, Beweiskraft bis zum Gegenbeweiſe. Daſſelbe gilt von der durch einen ſolchen Forſtſchutz-Beamten vorgenommenen Abſchätzung des Werths des Entwendeten.

§. 32.

Die mit dem Forſtſchutze beauftragten Perſonen dürfen zur Ermittelung der Holzdiebſtähle nur vereidet werden:

1) wenn ſie Königliche Beamte ſind;

2) wenn ſie von Gemeinden oder anderen Waldeigenthümern auf Lebenszeit, oder nach einer vom Landrath beſcheinigten dreijährigen tadelloſen Forſtdienſtzeit auf mindeſtens drei Jahre mittelſt ſchriftlichen Kontrakts angeſtellt ſind;

3) wenn ſie zu den für den Forſtdienſt beſtimmten oder mit Forſt-Verſorgungsſchein entlaſſenen Militairperſonen gehören, in Gemäßheit der darüber ergangenen oder ergehenden Verordnungen.

In

In den Fällen zu 2. und 3. ist eine ausdrückliche Genehmigung der Bezirksregierung zu der Vereidung erforderlich.

§. 33.

Die Vereidung erfolgt vor dem Gerichte, bei welchem der Forstschutz-Beamte in dieser Eigenschaft seine Verrichtungen auszuüben hat, oder falls sein Revier in mehrere Gerichtsbezirke fällt, bei dem Gerichte seines Wohnorts ein- für allemal dahin:

daß er die Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten, welche in dem seinem Schutze gegenwärtig anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Bezirke vorfallen und zu seiner Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, was er über die Thatumstände der strafbaren Handlung und über die Urheber und Theilnehmer entweder aus eigener Sinneswahrnehmung oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Beachtung dieses Unterschiedes angeben, auch den Werth des entwendeten Gegenstandes gewissenhaft und der Vorschrift gemäß abschätzen wolle.

Eine Ausfertigung des Vereidigungsprotokolls wird den übrigen Gerichten, bei welchen der Forstschutz-Beamte etwa dienstlich aufzutreten hat, mitgetheilt.

§. 34.

Wenn der Forstschutz-Beamte eine Denunziantenbelohnung empfängt, so tritt die im §. 31. bestimmte Beweiskraft nicht ein, und die im §. 33. vorgeschriebene Vereidung soll nicht stattfinden.

§. 35.

Die Bezirksregierung ist befugt, die in Gemäßheit des §. 32. ertheilte Genehmigung zurückzuziehen. In diesem Falle erlischt die Wirkung der stattgehabten Vereidung für die Zukunft. Sie erlischt von Rechtswegen, wenn gegen den Forstschutz-Beamten eine Verurtheilung ergeht, welche die Amtsentsetzung eines Königlichen Beamten von Rechtswegen nach sich ziehen würde. In beiden Fällen ist die Dienstherrschaft befugt, den lebenslänglich angestellten Forstbeamten aus dem Dienste zu entlassen.

§. 36.

Das Sitzungsprotokoll wird mit Bezug auf die Nummern des Verzeichnisses (§. 28.) geführt. Sitzungs-Protokoll.

§. 37.

Zustellung des Kontumazial-Urtheils.

Von dem ergehenden Kontumazialurtheile wird dem Verurtheilten nur der Tenor insinuirt, und zwar durch Zustellung einer von dem Gerichtsschreiber beglaubigten Abschrift.

Die Zustellung wird von dem Beamten, welcher sie bewirkt hat, am Rande des Sitzungsprotokolls vermerkt, oder, wenn er nicht bei dem Gerichte angestellt ist, auf einer ihm übergebenen Abschrift des Auszuges bescheinigt.

§. 38.

Rechtsmittel.

Das Rechtsmittel des Rekurses steht dem Beschuldigten nur zu, wenn er zu einer Geldbuße von wenigstens fünf Thalern oder unmittelbar zu einer Gefängnißstrafe (§. 9.) verurtheilt worden ist; dem Polizei-Anwalte, wenn auf Freisprechung erkannt, oder wenn das Strafgesetz verletzt oder unrichtig angewendet worden ist.

Hat der Polizeirichter sich mit Unrecht für zuständig oder für unzuständig erklärt, so ist das Rechtsmittel in allen Fällen zulässig.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln findet die Appellation nach den vorstehenden Bestimmungen Statt; der Einspruch gegen Kontumazial-Urtheile ist nicht zulässig.

§. 39.

Nachdem das Urtheil rechtskräftig geworden ist, wird der Tenor desselben von dem Gerichtsschreiber in die fünfte Kolumne des dem Polizei-Anwalte übergebenen Verzeichnisses eingetragen.

Dieser Vermerk wird auf dieselbe Weise beglaubigt, wie die Ausfertigungen der Urtheile.

§. 40.

Wird ein Rechtsmittel eingelegt, so hat der Gerichtsschreiber eine Abschrift der auf dem Exemplar des Gerichts befindlichen Insinuations-Bescheinigungen, sowie den Vermerk über den Tenor des Urtheils (§. 39.), in das dem Polizei-Anwalte übergebene Verzeichniß einzutragen.

Dieses Verzeichniß und ein Auszug des Sitzungsprotokolls, soweit sie den Fall betreffen, werden an das Gericht der höheren Instanz befördert.

Der Gerichtsschreiber bei diesem Gerichte hat den Tenor des hier ergehen-

henden Urtheils in der fünften Kolumne des Verzeichnisses zu vermerken, welches sodann an den Polizei-Anwalt zurückgelangt.

§. 41.

Die Vollstreckung des Urtheils geschieht von Amtswegen, wie bei anderen Straferkenntnissen. Sie kann auf Grund des mit dem beglaubigten Urtheils-Vermerke versehenen Verzeichnisses erfolgen. Die Ertheilung besonderer Urtheils-Auszüge in den geeigneten Fällen ist nicht ausgeschlossen. Vollstreckung.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln bedarf es auch zur Vollstreckung des Urtheils in Beziehung auf den zu Gunsten von Gemeinden, Korporationen oder Privaten ausgesprochenen Wertherſatz nur eines beglaubigten Urtheils-Auszuges. Diese Bestimmung gilt auch in den Fällen, wo in Gemäßheit des §. 24. das für Vergehen vorgeschriebene Verfahren eintritt.

§. 42.

Die Geldbußen, welche wegen Diebstahls an Gemeinde- oder Privat-Eigenthum ausgesprochen und eingezogen sind, sollen den Bestohlenen zufließen und denselben nach einem vierteljährlich aufzustellenden Verzeichnisse überwiesen werden.

Weiset der Bestohlene im Falle der Nichteinziehbarkeit der Geldbuße, der Behörde, welche die Leistung der Arbeiten (§. 13.) zu überwachen hat, geeignete, zu seinem Vortheil gereichende Arbeiten an, so soll der Verurtheilte zu deren Leistung angehalten werden. Diese Anweisung muß jedoch erfolgen, bevor die anderweite Vollstreckung der Strafe begonnen hat.

§. 43.

Die Gerichte sind befugt, wenn der Verurtheilte zu der Gemeinde gehört, welcher die erkannte Entschädigung und Geldbuße zufällt, die Beitreibung dieser Entschädigung und Geldstrafe nebst den Kosten, der betreffenden Gemeinde-Behörde in der Art aufzutragen, daß sie die Einziehung durch ihre Gemeinde-Kasse auf die nämliche Weise zu bewirken hat, wie die Einziehung der Gemeinde-Gefälle. Es dürfen jedoch den Verurtheilten keine Mehrkosten erwachsen.

Inwiefern die Vollstreckung des Urtheils auch anderen Behörden von den Gerichten aufgetragen werden könne, ist im Verwaltungswege zu bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen zur Verhütung der Holzdiebstähle.

§. 44.

Wer in fremden Waldungen (Forsten oder Büschen) außer dem zu gemeinem Gebrauche bestimmten öffentlichen Wege oder einem anderen Wege, zu dessen Benutzung er berechtigt ist, mit Aexten, Beilen, Sägen, oder anderen zum Fällen, Sammeln oder Wegschaffen des Holzes gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird, ohne sich durch Genehmigung des Waldeigenthümers oder des sonst zu deren Ertheilung Ermächtigten darüber rechtfertigen zu können, wird mit Geldbuße bis zu Einem Thaler und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger polizeilicher Gefängnißstrafe bestraft.

§. 45.

Wer gestohlenes Holz (§. 1.) oder Harz, von welchem er wegen der Beschaffenheit desselben in Rücksicht auf die Person dessen, der es ihm anbot, und auf die Umstände, unter denen es geschah, vermuthen konnte, daß solches gestohlen war, erwirbt oder annimmt, wird mit einer Geldbuße bestraft, deren Betrag den doppelten Werth des Holzes oder Harzes erreichen kann, jedoch niemals unter zehn Silbergroschen und über funfzig Thaler sein soll.

Im Falle des Unvermögens tritt an die Stelle der Geldbuße verhältnißmäßige polizeiliche Gefängnißstrafe.

§. 46.

Holzhändlern, welche wegen Ankaufs gestohlenen Holzes (§. 45.) oder wegen Holzdiebstahls unter erschwerenden Umständen (§. 9.) bereits einmal verurtheilt sind, ist beim ersten Rückfall zugleich der gewerbliche Fortbetrieb des Holzhandels durch richterlichen Ausspruch zu untersagen.

Dieselbe Untersagung ist vom Richter auszusprechen gegen Holzhändler, die wegen Holzdiebstahls im dritten oder ferneren Rückfall verurtheilt werden.

§. 47.

Ein wegen Holzdiebstahls innerhalb der letzten zwei Jahre Verurtheilter, in dessen Gewahrsam frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz gefunden wird, soll, wenn er sich über den redlichen Erwerb nicht ausweisen kann, des Holzes, auch ohne daß eine daran verübte Entwendung festgestellt worden ist, zu Gunsten des Armenfonds seines Wohnortes verlustig sein.

§. 48.

§. 48.

Wegen der in den §§. 44., 45. und 47. vorgesehenen Fälle kommt das Verfahren bei Uebertretungen mit den in dem zweiten Abschnitte dieses Gesetzes bestimmten Abänderungen und näheren Bestimmungen zur Anwendung.

Schluß- und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 49.

Wenn der Angeschuldigte die Einrede vorbringt, daß er zu der ihm zur Last gelegten Handlung berechtigt gewesen sei, so kommen die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Wald-, Feld- und Jagdfrevel-Sachen bei Civileinreden vom 31. Januar 1845. (Gesetz-Sammlung Seite 95.) für den ganzen Umfang der Monarchie zur Anwendung.

§. 50.

Die in der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847. (Gesetz-Sammlung Seite 376.) mit Strafe bedrohten Uebertretungen werden, soweit sie nicht nach §. 1. unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fallen, durch dasselbe nicht berührt.

§. 51.

Pfandgelder sollen beim Holzdiebstahl, auch wenn sie bisher observanzmäßig stattfanden, nicht mehr erhoben werden.

§. 52.

Bei Anwendung der Strafe des Rückfalles macht es keinen Unterschied, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes vorgekommen sind, ob die frühere Strafe eine ordentliche oder außerordentliche war, ob die Strafe vollstreckt worden ist oder nicht.

§. 53.

Die Fälle, wegen welcher bei dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes die Untersuchung eingeleitet, über welche aber noch nicht rechtskräftig erkannt ist, sind in dem bisherigen Verfahren zu erledigen.

§. 54.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Insbesondere treten außer Kraft das Gesetz vom 7. Juni 1821. wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, und die dasselbe ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, sowie alle seitherigen allgemeinen und besonderen Forst-Ordnungen, soweit sie sich auf den Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzes beziehen.

Wo in irgend einem Gesetze auf die bisherigen Bestimmungen über den Holzdiebstahl verwiesen wird, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes an deren Stelle.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 2. Juni 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3574.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 40. und 41. der Verfassungs-Urkunde. Vom 5. Juni 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Artikel 1.

Die Artikel 40. und 41. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. werden aufgehoben.

An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

Artikel 2.

Die Errichtung von Lehen ist untersagt.

Der in Bezug auf die vorhandenen Lehen noch bestehende Lehnsverband soll durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden.

Artikel 3.

Die Bestimmungen des Artikels 2. finden auf Thronlehen und auf die außerhalb des Staats liegenden Lehen keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 5. Juni 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3575.) Gesetz, betreffend den Handel mit Garn-Abfällen, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen. Vom 5. Juni 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Bestimmungen des §. 49. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. und des §. 68. der Verordnung vom 9. Februar 1849., betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der Allgemeinen Gewerbeordnung, finden fortan Anwendung auf den Handel mit Garn-Abfällen, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 5. Juni 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. von Bonin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei. (Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 3576.) Statut des Brandschütz-Gloschkauer Deichverbandes. Vom 21. April 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der am linken Oderufer von Brandschütz bis Gloschkau sich erstreckenden Niederung Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmungen der Oder zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch, auf den Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848., §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. Seite 54.), die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Brandschütz-Gloschkauer Deichverband"

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

I. Abschnitt.

§. 1.

In der Niederung, welche begrenzt ist im Norden durch den Oberstrom, im Osten durch den Herrnprotsch-Brandschützer Deichverband, im Süden durch die wasserfreien Höhen, im Westen durch den Gloschkau-Maltscher Verband, die wasserfreien Saborer Höhen und die Inundationsgrenzen des Ohlschen Bruches und der Feldmarken Bruch, Grünthal und Göbel, werden sämmtliche durch die Eindeichung zu schützenden Grundbesitzer, deren Grundstücke ohne Verwallung bei einem Wasserstande von 20 Fuß 6 Zoll am Aufhalter Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt. Umfang und Zweck des Deichverbandes.

Dieser Verband bildet eine Korporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt.

Ausgegeben zu Berlin den 15. Juni 1852.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob, einen oberhalb an den Herrnprotsch-Brandschützer, unterhalb an den Gloschkau-Maltscher Hauptdeich sich anschließenden, mehrere Fuß über den bekannten höchsten Wasserstand sich erhebenden Hauptdeich in denjenigen durch die Staatsverwaltungs-Behörden festzustellenden Abmessungen anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand der Oder zu sichern.

Neben dem Damm auf der Landseite soll ein 14 Fuß breiter Fahrweg liegen bleiben, und soweit es nöthig ist, nach Anweisung des Deichamtes alljährlich in angemessener Weise bis zu einem bestimmten Maaße unter der Dammkrone zum Banquett erhöht werden.

Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nöthig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

§. 3.

Der Verband ist gehalten, diejenigen Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und in die Oder abzuleiten. Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut noch abgeleitet werden. Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen. Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

§. 4.

Der Verband hat in dem die Niederung gegen den Strom abschließenden Deiche die erforderlichen Auslaßschleusen (Deichsiele) für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

Ueber die von dem Verbande zu unterhaltenden Deichstrecken, Hauptgräben, Schleusen, Brücken ꝛc. und über die sonstigen Grundstücke des Verbandes ist ein Lagerbuch vom Deichhauptmann zu führen, und vom Deichamte festzustellen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Deichamte bei der jährlichen Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

§. 5.

Von den zum Deichverbande gehörigen Grundstücken ist der größte Theil, bestehend aus Ländereien der Domaine Nimkau, des Königlichen Forstfiskus, der Dominien Groß- und Klein-Bresa, Gniefkau, Brandschütz, Leonhardwitz, Tschirnau, Belkau, Wolfsdorf, Gloschkau, Grünthal, Göbel, der Eingesessenen von Klein-Bresa, Gniefkau, Brandschütz, Leonhardwitz, Tschirnau, Belkau, Gloschkau, Nimkau mit Neuvorwerk, Groß- und Klein-Sabor, Lubthal,

thal, Göbel, Grünthal, Bruch, und aus Grundstücken verschiedener sonstiger Besitzer im sogenannten Ohlschen Bruche, bisher durch den Bresa-Stephansdorfer Haupt-Oderdeich, wenn auch nur ungenügend, gegen die Ueberschwemmungen der Oder geschützt gewesen und hat zu dem provisorischen Bresa-Stephansdorfer Deichverbande gehört. Obwohl nun der Bresa-Stephansdorfer Deich und dessen Binnenland vollständig in den Schutz des neu zu erbauenden Deiches zu liegen kommt, so soll derselbe doch zu mehrerem Schutze der hinter demselben liegenden Grundstücke bis auf Weiteres nicht abgetragen, sondern unversehrt gelassen, auch sollen die darin befindlichen Schleusen vor Ablauf von zwei Jahren, von Vollendung des neuen Deiches ab, nicht weggenommen, bei der demnächstigen Wegnahme aber überall eine Abböschung des angrenzenden Deichkörpers gegen den offen werdenden Raum gemacht werden.

Die Aufsicht über die solchergestalt zu konservirenden Bresa-Stephansdorfer Dämme und die darauf bezügliche Verwaltung wird vom Deichamte des Brandschütz-Gloschkauer Verbandes mitgeführt, welches auch über die gänzliche oder theilweise Einziehung der Dämme, die jedoch innerhalb zweier Jahre von Vollendung des neuen Deiches ab nicht zulässig ist, zu entscheiden hat.

Vom Tage der Vollendung des neu zu erbauenden Deiches ab wird der bisherige provisorische Bresa-Stephansdorfer Deichverband aufgelöst.

II. Abschnitt.

§. 6.

Verpflichtung der Deichgenossen. Geldleistungen. Bestimmung der Höhe derselben.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistung der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach dem Deichkataster aufzubringen. Jedoch sollen bei vorkommenden Arbeiten die als Deichverbands-Mitglieder betheiligten Arbeiter vorzugsweise berücksichtigt und es soll ihnen möglichst erleichtert werden, die ihnen zufallenden Beiträge durch eigene Arbeit abzutragen.

§. 7.

In dem allgemeinen Deichkataster, nach welchem die Unterhaltungskosten der Anlagen des Deichverbandes künftig aufzubringen sind, werden alle von der anzulegenden Verwaltung geschützten ertragsfähigen Grundstücke nach folgenden drei Rubriken veranlagt:

1) Hof- und Baustellen, Garten und Acker,
2) Forst, Wiesen und Gräserei,
3) beständige Weidegrundstücke und Fischteiche.

Die Repartition der Beiträge erfolgt in der Art, daß, wenn ein Morgen Hof- und Baustellen, Garten oder Acker, einen vollen Beitrag giebt, ein Morgen Forst, Wiese oder Gräserei einen halben Beitrag und ein Morgen beständiger Weidegrundstücke oder Fischteiche ein Drittheil zu leisten hat.

Hierbei findet die Ausnahme statt, daß von den zum Königlichen Forstrevier Nimkau und den Feldmarken Nimkau, Göbel, Lubthal, Grünthal und Bruch gehörigen sogenannten Ohlschen Bruch- und Grabenländereien überall nur ein Viertheil des Beitrages der Grundstücke derselben Kategorie zu erheben ist. Doch ist denjenigen dieser Grundstücke, welchen nach Vollendung des Deichbaues vollständiger Schutz gegen Rückstau und Binnenwasser gewährt wird, diese Ermäßigung bei den nach §. 16. vorzunehmenden regelmäßigen Revisionen des Deichkatasters wieder zu entziehen.

§. 8.

Für den ersten Neubau des Deiches nebst Schleusen und Sielen und die sonstigen Kosten der ersten Anlage, sowie für die Tilgung und Verzinsung der dazu kontrahirten Schulden, treten folgende Abänderungen des obigen Beitragsmaaßstabes ein, nach welchen ein Spezialkataster für die Beiträge zu den Neubaukosten aufzustellen ist:

1) von den bisher im Schutze des Bresa-Stephansdorfer Hauptoderdeichs gelegenen Grundstücken der Deichgenossen, zu denen auch die im §. 7. gedachten Ohlschen Bruch- und Grabenländereien gehören, werden zum Neubau nur fünf Sechstheile,
2) von denjenigen zwischen dem Bresa-Stephansdorfer und dem neu zu erbauenden Deiche liegenden Grundstücken, welche gegenwärtig durch Polder- oder Sommerdämme von 15 Fuß Aufhalter Pegelhöhe und darüber geschützt sind, wird nur die Hälfte desjenigen Beitrags erhoben, welcher nach den Bestimmungen des §. 7. auf sie fallen würde.

§. 9.

Das allgemeine Deichkataster, sowie das Spezialkataster über die Beiträge zu den Neubaukosten wird von dem Königlichen Kommissarius aufgestellt. Sodann werden die Kataster dem Deichamte in einem Exemplare vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen, den Vertretern des Fiskus, sowie den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extraktweise zugestellt; zugleich wird im Amtsblatt eine vierwöchentliche Frist bekannt gemacht, innerhalb welcher die Deichkataster bei dem Deichamte, den Gemeindebehörden und dem Kommissarius von den Betheiligten eingesehen und Beschwerden dagegen bei dem Königlichen Kommissarius angebracht werden können.

Die innerhalb jener Frist angebrachten Beschwerden, welche auch gegen die Anzahl und das Verhältniß der im §. 7. gedachten Katasterklassen gerichtet werden können, werden von dem Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen untersucht.

Die Sachverständigen — und zwar hinsichts der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungs-Revisor, hinsichts der ökonomischen Fragen, der Bonität und Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungs-

mungs-Verhältnisse ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann — werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Deichamts-Deputirte andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden, und werden die Deichkataster demgemäß berichtigt. — Anderenfalls werden die Akten der Königlichen Regierung zu Breslau zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung der Deichkataster sind dieselben von der Königlichen Regierung zu Breslau auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

Die genannte Regierung kann das Deichamt ermächtigen, auf Grund der Kataster schon Beiträge vorbehaltlich der späteren Ausgleichung auszuschreiben und einzuziehen, sobald die Kataster von dem Kommissarius aufgestellt und den Betheiligten zugestellt sind.

§. 10.

Wird von einem Interessenten in der Beschwerde gegen die Kataster behauptet, daß ein Grundstück wegen augenscheinlicher, durch die Eindeichung und beziehungsweise durch die Entwässerung nicht zu beseitigender Mängel der Ertragsfähigkeit gar keiner oder einer geringeren Veranlagung unterliege, so kann derselbe die Bonitirung verlangen, welche durch die im §. 9. gedachten ökonomischen Sachverständigen zu bewirken ist.

Diese Sachverständigen haben die Frage zu entscheiden, ob das in Rede stehende Grundstück wirklich so versandet, moraſtig, ausgerissen oder von der Ackerkrume entblößt ist, oder sonst der Bedingungen seiner Ertragsfähigkeit in dem Grade ermangelt, daß dieselbe nicht einmal die Hälfte der Ertragsfähigkeit eines in derselben Niederung belegenen Grundstücks derselben Kategorie von guter Qualität erreicht.

Entscheiden die Sachverständigen, daß die Ertragsfähigkeit nicht um mehr als die Hälfte geringer ist, so findet die Veranlagung nach Maaßgabe des §. 7. nach dem vollen Flächeninhalt statt, die Beschwerde wird zurückgewiesen und der Beschwerdeführer bezahlt die Bonitirungskosten. Bejahen aber die Sachverständigen diese Vorfrage, so sind drei Klassen anzunehmen.

In die erste Klasse sind diejenigen Grundstücke einzuschätzen, deren Ertragswerth zwar nicht die Hälfte, wohl aber ein Viertel oder noch mehr des Ertragswerthes eines Grundstücks von guter Qualität erreicht.

In die zweite Klasse werden diejenigen Grundstücke eingeschätzt, deren Ertragswerth zwar nicht ein Viertel, wohl aber ein Achtel oder noch mehr des Ertragswerthes eines Grundstücks von guter Qualität erreicht.

In die dritte Klasse kommen diejenigen Grundstücke, deren Ertragswerth nicht ein Achtel des Ertragswerthes eines Grundstücks von guter Qualität erreicht.

Die Grundstücke der ersten Klasse werden mit der Hälfte des wirklichen

Flächeninhalts, die Grundstücke der zweiten Klasse mit dem vierten Theil des wirklichen Flächeninhalts, die Grundstücke der dritten Klasse werden gar nicht veranlagt.

Wird eine Beschwerde der vorgedachten Art von einem Besitzer Ohlscher Bruch- und Grabenländereien erhoben, so haben die Sachverständigen nur die Frage zu entscheiden, ob der Ertragswerth des betreffenden Grundstücks weniger als ein Achtel von demjenigen eines Grundstücks derselben Art von guter Qualität betrage.

Verneinen sie diese Frage, so wird die Beschwerde zurückgewiesen und der Beschwerdeführer bezahlt die Kosten. Bejahen sie dieselbe, so wird das Grundstück gar nicht veranlagt.

Wird von einem Interessenten in der Beschwerde gegen das Kataster behauptet, daß die Ertragsfähigkeit seiner Besitzung durch die Eindeichung verringert oder wenigstens nicht um mehr als den Betrag der auf dieselbe fallenden Eindeichungskosten erhöht sei, so haben die nach §. 9. von der Regierung zu ernennenden Sachverständigen insbesondere auch zu prüfen, ob nicht bei Veränderung der Wirthschaftseinrichtung oder der Kulturart der Grundstücke, unter Anrechnung der desfallsigen Kosten, ein angemessener Vortheil von der Eindeichung sich herausstellt.

Ergiebt sich kein Vortheil von der Eindeichung, so bleibt der Beschwerdeführer von Deichkassenbeiträgen frei, und ist für die etwa eintretende, von den Sachverständigen nach landüblichen wirthschaftlichen Grundsätzen und dem gemeinen Werthe zu berechnende Werthsverminderung seiner Besitzung von dem Deichverbande zu entschädigen. Die Entscheidung darüber erfolgt in dem §. 9. bestimmten Verfahren.

§. 11.

Nach erfolgter Tilgung der Kosten des ersten Neubaues wird der gewöhnliche Deichkassenbeitrag zur Unterhaltung der Deich- und Entwässerungs-Anlagen für jetzt auf jährlich Einen Silbergroschen sechs Pfennige für den Normalmorgen festgesetzt.

Wenn die Erfüllung der Sozietätszwecke aber einen größeren Aufwand erfordert, so muß auch dieser Mehrbedarf als außerordentlicher Beitrag ausgeschrieben und von den Deichgenossen aufgebracht werden.

§. 12.

Wenn die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge, nachdem daraus für die Sozietätszwecke bestimmungsmäßig gesorgt worden, Ueberschüsse ergeben, so sollen diese bis zur Höhe von viertausend Thalern zu einem Reservefonds gesammelt und mit guter Sicherheit zinsbar belegt werden. Der Reservefonds darf nicht zu den laufenden und gewöhnlichen Ausgaben des Verbandes, sondern allein für folgende Zwecke verwendet werden:

a) für die Herstellung der durch Eisgang oder Hochwasser zerstörten oder ungewöhnlich beschädigten Deiche, soweit die Herstellungskosten aus den gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden können;

b) für

b) für den Neubau der vorhandenen Auslaßschleusen;
c) für Ausführung von Meliorations-Anlagen.

§. 13.

Die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge sind zu ermäßigen, wenn sie nach vollständiger Bildung des Reservefonds Ueberschüsse über das jährliche Bedürfniß des Verbandes ergeben.

§. 14.

Die Deichgenossen sind bei Vermeidung der administrativen Exekution gehalten, die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge in halbjährigen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres unerinnert zur Deichkasse abzuführen. Ebenso müssen die außerordentlichen Beiträge in den durch das Ausschreiben des Deichhauptmanns bestimmten Terminen abgeführt werden.

§. 15.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Deichkassenbeiträge ruht, gleich der sonstigen Deichpflicht, als Reallast unablöslich auf den Grundstücken; sie ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

Die Erfüllung der Deichpflicht kann von dem Deichhauptmann in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten. Bei Besitzveränderungen kann sich die Deichverwaltung auch an den im Deichkataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihr die Besitzveränderung zur Berichtigung des Deichkatasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Berichtigung erfolgen kann.

Bei vorkommenden Parzellirungen müssen die Deichlasten auf die Trennstücke verhältnißmäßig repartirt werden. Auch die kleinste Parzelle zahlt mindestens Einen Pfennig jährlich.

§. 16.

Alle fünf Jahre findet regelmäßig eine Revision des Deichkatasters, vornehmlich zu dem Zwecke statt, diejenigen eingedeichten Grundstücke, welche in Folge veränderter Kultur aus einer der verschiedenen Klassen, als: Hof- und Baustelle, Garten und Acker, Forst, Wiese, Gräserei, beständiger Weide, Fischteiche, ausscheiden und in eine andere Klasse übergegangen sind, in die ihnen demzufolge zukommende Rubrik des Deichkatasters zu übertragen, wonach sich alsdann, vom nächsten regelmäßigen oder außerordentlichen Zahlungs-Termine an, die Repartition der Beiträge richtet.

Das erste Mal findet die Revision Ein Jahr nach dem vollendeten Dammbau statt. Außerdem kann eine Berichtigung des Deichkatasters zu jeder Zeit gefordert werden:

a) wenn

a) wenn erhebliche, fünf Prozent übersteigende Fehler in den bei Aufstellung des Deichkatasters zum Grunde gelegten Vermessungen nachgewiesen werden;

b) wenn die Zwecke der Deichverwaltung eine Verlegung des Deiches nothwendig machen, wodurch seither eingedeichte Grundstücke künftig außerhalb der Verwallung, oder außerhalb der Verwallung gelegene Grundstücke innerhalb der Verwallung zu liegen kommen;

c) wenn eingedeichte Grundstücke dem Deichverbande zum Behufe neuer Meliorations-Anlagen als Eigenthum abgetreten worden sind;

d) wenn in Folge von Durchbrüchen eingedeichte Grundstücke dergestalt ausgetieft oder versandet sind, daß sich deren bisherige Ertragsfähigkeit um mehr als die Hälfte vermindert hat, und die Wiederherstellung in den früheren Zustand unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Deichkatasters aus den vorgedachten Gründen entscheidet das Deichamt.

§. 17.

Wegen angeblicher Irrthümer im Deichkataster oder Veränderungen in der Kulturart der Grundstücke kann, außer den im §. 16. gedachten Fällen, eine Berichtigung des Deichkatasters im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung nicht gefordert, sondern nur von der Regierung bei erheblichen Veränderungen der Grundstücke nach dem Antrage oder nach vorher eingeholtem Gutachten des Deichamtes angeordnet werden.

§. 18.

Erlaß und Stundung der Deichkassenbeiträge.

Ueber die Anträge auf Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen entscheidet das Deichamt.

§. 19.

Für Grundstücke, welche in Folge eines Deichbruches ausgetieft oder versandet worden, kann der Besitzer die Stundung aller nach dem Durchbruch fällig werdenden Deichkassenbeiträge von den beschädigten Flächen bis dahin fordern, daß über seinen Antrag, das Deichkataster nach §. 16. abzuändern, schließlich entschieden sein wird.

Wird diesem Antrage Folge gegeben, so sind die rückständigen Beiträge nur nach der berichtigten Veranlagung zu berechnen und einzuziehen; auch darf die Einzahlung des gestundeten Rückstandes nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch betrieben werden.

§. 20.

Ist der Antrag auf Abänderung des Deichkatasters von dem beschädigten Grundbesitzer nicht angebracht, aufgegeben oder schließlich zurückgewiesen worden, so kann der Beschädigte einen Ein- bis fünfjährigen Erlaß der gewöhnlichen Deichkassenbeiträge von den beschädigten Flächen und eine gleichzeitige Stundung der außerordentlichen Beiträge von denselben fordern, wenn die Vorkehrungen zur Herstellung der Ertragsfähigkeit des ausgetieften oder versan-

sandeten Grundstücks durch Ausfüllung der Vertiefungen, Abkarren oder Unterpflügen des Sandes (Rajolen) einen Kostenaufwand erfordern, welcher dem Werthe des ungefähren Ein- bis fünfjährigen Reinertrages des Grundstücks nach dem Ermessen des Deichamtes gleichkommt. Die Einzahlung der gestundeten Beiträge darf nach Ablauf dieser Frist nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 21.

Sobald das Wasser die Höhe von 12 Fuß am Aufhalter Pegel erreicht, müssen die Dämme des Verbandes, so lange der Wasserstand nicht wieder unter jenes Maaß gefallen ist, durch Wachmannschaften unausgesetzt bewacht werden. Die erforderlichen Wächter können von dem Deichhauptmann gegen Tagelohn angenommen und aus der Deichkasse bezahlt oder aus den betheiligten Ortschaften requirirt werden. Naturalhülfsleistungen.

§. 22.

Wenn die den Deichen durch Eisgang oder Hochwasser drohende Gefahr so dringend wird, daß nach dem Ermessen des Deichhauptmanns die gewöhnliche Bewachung durch eine geringere Anzahl gedungener Wächter nicht mehr ausreicht, so sind die Mitglieder des Deichverbandes verbunden, nach Anweisung des Deichhauptmanns die zur Bewachung und Schützung der Deiche erforderlichen Mannschaften, Fuhrwerke und reitenden Boten zu gestellen und die zum Schutze dienenden Materialien herbeizuschaffen.

Der Deichhauptmann ist im Falle der Noth befugt, die erforderlichen Materialien überall, wo sich solche finden, zu nehmen, und diese müssen — mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens, wobei jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt, — von den Besitzern verabfolgt werden.

§. 23.

Jedem Ort ist die Deichstrecke, welche er bewachen und vertheidigen muß, im Voraus zu bestimmen und durch Pfähle abzugrenzen, unbeschadet des Rechts der Deichbeamten, die Mannschaften nach anderen gefährdeten Punkten zu beordern.

Der Deichhauptmann kann einen Theil der Deichvertheidigungs-Materialien schon vor Beginn des Eisganges oder Hochwassers auf die Deiche schaffen lassen.

§. 24.

Bretter, Pfähle und Faschinen werden aus der Deichkasse bezahlt; die übrigen Materialien (Mist, Stroh) und die Dienste werden auf die Deichgenossen ausgeschrieben nach ungefährem Verhältniß der Deichkassenbeiträge der einzelnen Ortschaften.

Die Materialien werden Eigenthum des Verbandes.

Im Nothfall muß auf Verlangen des Deichhauptmanns der Dienst von allen männlichen Einwohnern der bedrohten Gegend, soweit solche arbeitsfähig sind, persönlich und unentgeltlich geleistet werden. Die betreffenden Polizei-

behörden sind nach §. 25. des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848. verpflichtet, auf Antrag des Deichhauptmanns kräftig dafür zu sorgen, daß dessen Anordnungen schleunigst Folge geleistet werde.

Schwächliche oder kränkliche Leute, Weiber und Kinder unter sechszehn Jahren dürfen zum Wachdienste nicht aufgeboten oder abgesendet werden.

Jeder Deichwächter muß sich mit einem Spaten und einem Beil selbst versehen.

Die sonst erforderlichen Geräthschaften an Karren, Aexten, Laternen ꝛc. müssen, soweit sie nicht in den Magazinen des Verbandes vorhanden sind, von den Gemeinden und den Gutsbesitzern, deren Güter einen besonderen Gemeindebezirk bilden, mitgegeben werden.

§. 25.

Die aufgebotenen Mannschaften haben bis zu ihrer Entlassung die Anordnungen der Deichbeamten und ihrer Stellvertreter genau zu befolgen. Unfolgsamkeit und Fahrlässigkeit oder Widersetzlichkeit der Wächter und Arbeiter wird, insofern sie nach den allgemeinen Gesetzen nicht härtere Strafen nach sich zieht, durch Geldstrafen von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet. Der Versuch, sich dem Dienste durch Nichtbefolgung des Aufgebots oder eigenmächtiges Verlassen der Wachposten zu entziehen, wird durch eine Geldstrafe von fünf Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet.

III. Abschnitt.

§. 26.

Beschränkungen des Eigenthumsrechtes an den Grundstücken.

Im Binnenlande gelten folgende Nutzungs-Beschränkungen:

a) Das nach §. 2. zum Fahrweg liegen bleibende Terrain am inneren Rande des Deiches darf weder beackert, noch bepflanzt werden;

b) Stein-, Sand-, Torf- und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs dürfen innerhalb zwanzig Ruthen vom inneren Fuße des Deiches nicht angelegt, auch Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb fünf Ruthen vom Deiche nicht eingegraben werden;

c) an jedem Borde der vom Verbande zu unterhaltenden Hauptgräben müssen zwei Fuß unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben;

d) innerhalb drei Fuß von jedem solchen Grabenborde dürfen Bäume und Hecken nicht gepflanzt oder geduldet werden;

e) die Eigenthümer der Grundstücke an den Hauptgräben müssen bei deren Räumung den Auswurf auf ihre Grundstücke aufnehmen und den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, binnen vier Wochen nach der Räumung — wenn aber die Räumung vor der Erndte erfolgt, binnen vier Wochen nach der Erndte — bis auf Eine Ruthe Entfernung vom Graben fortschaffen;

schaffen; aus besonderen Gründen kann der Deichhauptmann die Frist zur Fortschaffung des Grabenauswurfs abändern;

f) Binnenverwallungen, Quelldämme, dürfen in der Niederung ohne Genehmigung des Deichhauptmanns nicht angelegt oder verändert werden.

§. 27.

Im Vorlande gelten folgende Beschränkungen:

a) Jeder Vorlandsbesitzer muß sich in der Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer und eben soweit vorlängs des Deichfußes das Aufsetzen und Lagern von Baumaterialien des Verbandes, wenn geeignete, dem Verbande gehörige Lagerstellen nicht vorhanden sind, sowie den Transport der Materialien über das Vorland unentgeltlich gefallen lassen; auch darf das Vorland drei Ruthen breit vorlängs des Deichfußes nicht geackert oder sonst von der Rasendecke entblößt werden;

b) Flügeldeiche, hochstämmige Bäume und sonstige Anlagen sind im Vorlande insoweit nicht zu dulden, als sie nach dem Ermessen der Königlichen Strompolizeibehörde das Hochwasserprofil und den Eisgang auf schädliche Weise beschränken;

c) auch Pflanzungen von Weiden und anderem Unterholz auf vorspringenden Landecken, welche die Irregularität des Flußbettes befördern würden, können von der Strompolizeibehörde untersagt werden.

Ausnahmen von den in den §§. 26. und 27. gegebenen Regeln können in einzelnen Fällen vom Deichamte mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

§. 28.

Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung des Deichhauptmanns dem Verbande den zu den Schutz- und Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden, einschließlich des Terrains zu dem im §. 2. gedachten Fahrwege, gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Rasen ꝛc. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen.

§. 29.

Wird innerhalb einer Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer oder vom Deichfuße eine Pflanzung im Vorlande von der Deichverwaltung als nothwendig erachtet, so muß der Eigenthümer auf Anordnung des Deichhauptmanns entweder diese Pflanzung binnen vorgeschriebener Frist selbst anlegen und unterhalten, oder den dazu erforderlichen Grund und Boden dem Verbande gegen Entschädigung überlassen.

§. 30.

Bei Feststellung der nach den §§. 28. und 29. zu gewährenden Vergütung ist der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung zu bringen (§. 20. des Deichgesetzes).

Der Betrag wird nach vorgängiger, unter Zuziehung des Besitzers zu bewirkender Abschätzung von dem Deichamte, oder in eiligen Fällen von dem Deichhauptmann, vorbehaltlich der Genehmigung des Deichamtes, interimistisch festgesetzt und ausgezahlt. Ueber die Höhe der Vergütung ist innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung des festgesetzten Betrages der Rechtsweg zulässig. Wer auf diesen verzichten will, kann binnen gleicher Frist Rekurs an die Regierung einlegen.

Die Fortnahme der Materialien und die Ausführung der Bauten wird durch Einwendungen gegen die vorläufig festgesetzte Entschädigung nicht aufgehalten.

IV. Abschnitt.

§. 31.

Aufsichtsrechte der Staatsbehörden.

Der Deichverband ist dem Ober-Aufsichtsrecht des Staates unterworfen. Dasselbe wird von der Königlichen Regierung zu Breslau als Landespolizei-Behörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen. — Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Grundstücke des Verbandes sorgfältig genutzt und die etwanigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Deichamtes und Deichhauptmanns, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Beschwerden an die Regierung können nur

a) über Straffestsetzungen des Deichhauptmanns gegen Mitglieder und Unterbeamte des Verbandes, binnen zehn Tagen,
b) gegen Beschlüsse über den Beitragsfuß (cf. §. 16.), über Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen, sowie über Entschädigungen, binnen vier Wochen

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden. Dieselben sind bei dem Deichhauptmann einzureichen, welcher die Beschwerde, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Regierung zu befördern hat. — Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 32.

Der Regierung muß, damit sie in Kenntniß von dem Gange der Deichverwaltung erhalten werde, jährlich Abschrift des Etats, der Deichschau- und Deichamtskonferenz-Protokolle und ein Finalabschluß der Deichkasse überreicht werden. Die Regierung ist befugt, außerordentliche Revisionen der Deichkasse sowohl, als der gesammten Deichverwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Deichschauen und der Deichamtsversammlungen abzuordnen,

eine

eine Geschäftsanweisung für die Deichbeamten nach Anhörung des Deichamtes zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1850. S. 265.) die erforderlichen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutz des Deiches, des Deichgebietes, der Gräben, Pflanzungen und sonstigen Anlagen des Verbandes.

§. 33.

Bei Wassersgefahr ist der Kreislandrath — ebenso wie der etwa abgesendete Regierungskommissarius — berechtigt, sich persönlich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und wie weit die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln getroffen sind. Findet Gefahr im Verzuge statt, so kann derselbe die ihm nöthig scheinenden Anordnungen an Ort und Stelle selbst treffen. Die Deichbeamten haben in diesem Falle seinen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 34.

Wenn das Deichamt es unterläßt oder verweigert, die dem Deichverbande nach diesem Statut oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Deichamtes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest, und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge. Gegen diese Entscheidung steht dem Deichamte innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 35.

Die Regierung hat auch darauf zu halten, daß den Deichbeamten die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden und etwanige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

V. Abschnitt.

§. 36.

Der Deichhauptmann steht an der Spitze der Deichverwaltung und handhabt die örtliche Deichpolizei. Er wird von denjenigen Mitgliedern des Deichamtes, welche die Vertretung der Deichgenossen bei demselben bilden, durch absolute Stimmenmehrheit auf mindestens sechs Jahre gewählt. Von den Deichbehörden. 1. Deichhauptmann.

Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet das Deichamt zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf drei Jahre zu.

In derselben Weise ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen, welcher die Geschäftsführung übernimmt, wenn der Deichhauptmann auf längere Zeit behindert ist. In einzelnen Fällen kann der Deichhauptmann sich durch den Deichinspektor oder ein anderes Mitglied des Deichamtes vertreten lassen.

Der Deichhauptmann und deſſen Stellvertreter werden von einem Kommiſſarius der Regierung in öffentlicher Sitzung des Deichamtes vereidet.

Der Deichhauptmann ſeinerſeits verpflichtet den Deichinſpektor, die übrigen Mitglieder des Deichamtes, ſowie die ſonſtigen Deichbeamten in gewöhnlicher Sitzung des Deichamtes durch Handſchlag an Eidesſtatt.

§. 37.

Der Deichhauptmann hat als Verwaltungsbehörde des Deichverbandes folgende Geſchäfte:

a) die Geſetze, die Verordnungen und Beſchlüſſe der vorgeſetzten Behörden auszuführen;

b) die Beſchlüſſe des Deichamtes vorzubereiten und auszuführen. Der Deichhauptmann hat die Ausführung ſolcher Beſchlüſſe des Deichamtes, die er für geſetzwidrig oder für das Gemeinwohl nachtheilig erachtet, zu beanſtanden und die Entſcheidung der Regierung einzuholen. Geſtatten es die Umſtände, ſo iſt zuvor in der nächſten Sitzung des Deichamtes nochmals eine Verſtändigung zu verſuchen;

c) die Grundſtücke und Einkünfte des Verbandes zu verwalten, die auf dem Etat oder beſonderen Deichamtsbeſchlüſſen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweiſen und das Rechnungs- und Kaſſenweſen zu überwachen. Die Termine der regelmäßigen Kaſſenreviſionen ſind dem Deichamte mitzutheilen, damit daſſelbe ein Mitglied oder mehrere abordnen kann, um dieſem Geſchäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kaſſenreviſionen iſt ein vom Deichamte ein- für allemal bezeichnetes Mitglied zuzuziehen;

d) den Deichverband in Prozeſſen, ſowie überhaupt nach Außen zu vertreten, im Namen deſſelben mit Behörden und Privatperſonen zu verhandeln, den Schriftwechſel zu führen und die Urkunden des Verbandes in der Urſchrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens des Verbandes von dem Deichhauptmann oder ſeinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; indeß iſt zu Verträgen und Vergleichen über Gegenſtände von funfzig Thalern und mehr der genehmigende Beſchluß oder Vollmacht des Deichamtes beizubringen. Verträge und Vergleiche unter funfzig Thaler ſchließt der Deichhauptmann allein rechtsverbindlich ab, und hat nur die Verhandlungen nachträglich dem Deichamte zur Kenntnißnahme vorzulegen;

e) die Urkunden und Akten des Verbandes aufzubewahren;

f) die Deichkaſſenbeiträge und Naturalleiſtungen nach der Deichrolle und den Beſchlüſſen des Deichamtes auszuſchreiben, die Deichrolle und ſonſtige Hebeliſten auf Grund des Deichkataſters aufzuſtellen und für vollſtreckbar zu erklären und die Beitreibung aller Beiträge und Strafgelder von den Säumigen im Steuerexekutionswege durch die Unterbeamten des Verbandes oder durch Requiſition der gewöhnlichen Ortspolizeibehörden zu bewirken. Die Hebeliſten (Rollen) müſſen, bevor ſie vollſtreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt ſein;

g) die

g) die Deichbeamten zu beaufsichtigen, von dem Gange der technischen Verwaltung Kenntniß zu nehmen, die halbjährige Deich- und Grabenschau im Mai und Oktober nach Verabredung mit dem Deichinspektor auszuschreiben und jedesmal selbst in Gemeinschaft mit dem Deichinspektor abzuhalten. Ueber den Befund und die dabei gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen;

h) nach dem Jahresschluß dem Deichamte einen Jahresbericht über die Resultate der Verwaltung vorzulegen.

§. 38.

Die Etatsentwürfe und Jahresrechnungen sind vom Deichrentmeister dem Deichhauptmann vor dem 15. Mai zur Vorprüfung einzureichen und werden von diesem mit seinen Bemerkungen dem Deichamte in der Juniversammlung zur Feststellung vorgelegt.

Der Etat ist vor der Feststellung, und die Rechnung nach der Feststellung vierzehn Tage lang in einem von dem Deichamte zu bestimmenden Lokale zur Einsicht der Deichgenossen offen zu legen.

Der Deichhauptmann vollzieht alle Zahlungs-Anweisungen auf die Deichkasse. Die Anweisungen, welche von dem Deichinspektor innerhalb der ihm zur Disposition gestellten Summen an die Deichkasse erlassen werden, sind dem Deichhauptmann nachträglich zur Einsicht vorzulegen.

§. 39.

Berichtigungen des Deichkatasters finden nur statt auf Grund eines Dekrets des Deichhauptmanns, welchem beglaubigte Abschrift von dem betreffenden Beschlusse des Deichamtes oder der Regierung beigefügt sein muß.

§. 40.

Gegen die besoldeten Unterbeamten des Verbandes, mit Ausschluß des Deichinspektors und des Deichrentmeisters, kann der Deichhauptmann Disziplinarstrafen bis zur Höhe von drei Thalern Geldbuße verfügen, sowie nöthigenfalls ihnen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§. 41.

Der Deichhauptmann untersucht die deichpolizeilichen Vergehen der Mitglieder des Verbandes und setzt gegen diese die Strafen fest. Binnen zehn Tagen nach Bekanntmachung des Strafresoluts kann der Angeschuldigte entweder Untersuchung vor dem Polizeirichter verlangen, oder Rekurs an die Regierung bei dem Deichhauptmann anmelden. Geschieht weder das Eine noch das Andere, so behält es bei der Straffestsetzung des Deichhauptmanns sein Bewenden.

Deichpolizei-Kontraventionen anderer Personen sind zur Bestrafung durch den Polizeirichter anzuzeigen, wenn nicht der Frevler freiwillig die ihm vom Deichhauptmann bekannt gemachte Geldbuße zur Deichkasse einzahlt.

Die

Die Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe muß in jedem Fall durch den Polizeirichter auf Antrag des Deichhauptmanns und des Polizeianwalts bewirkt werden.

Die vom Deichhauptmann allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Deichkasse.

§. 42.

Der Deichhauptmann ist stimmberechtigter Vorsitzender des Deichamtes; er beruft dessen Versammlungen, leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in denselben.

§. 43.

2. Der Deichinspektor.

Der Deichinspektor leitet die technische Verwaltung des Deichverbandes, mit Einschluß der zur Abwehrung der Gefahr bei Hochwasser und Eisgang erforderlichen Maaßregeln. Er muß die Qualifikation eines geprüften Baumeisters besitzen. Seine Wahl und Bestätigung erfolgt in der für den Deichhauptmann vorgeschriebenen Weise.

§. 44.

Der Deichinspektor entwirft die Anschläge zur Unterhaltung und Herstellung der Sozietätsanlagen und legt solche dem Deichhauptmann zur Prüfung und Einholung der Genehmigung des Deichamtes vor.

Die Projekte über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 45.

Wird von dem Deichamte die Genehmigung zur Ausführung einer Arbeit versagt, welche nach der Erklärung des Deichinspektors ohne Gefährdung der Sozietätszwecke weder unterlassen noch aufgeschoben werden darf, so muß die Entscheidung der Regierung (cfr. §. 34.) von dem Deichinspektor eingeholt und demnächst zur Ausführung gebracht werden.

§. 46.

Die Ausführung der von dem Deichamte oder von der Regierung beschlossenen Bauten ist von dem Deichinspektor zu leiten.

Auch die laufende Beaufsichtigung und Unterhaltung der Deiche, Gräben, Schleusen, Uferdeckwerke und Pflanzungen erfolgt unter der Leitung des Deichinspektors.

Die Unterbeamten, Deichschöppen, Wach- und Hülfsmannschaften haben dabei und insbesondere bei der Vertheidigung gegen Wassergefahr die Anweisungen des Deichinspektors pünktlich zu befolgen.

Innerhalb der etatsmäßigen Unterhaltungsfonds und der genehmigten Anschläge kann der Deichhauptmann zur Vereinfachung des Geschäfts bestimmte Summen dem Deichinspektor zur Disposition stellen, bis zu deren Höhe die Deichkasse auf Anweisung des Deichinspektors Zahlung zu leisten hat.

Die

Die Auszahlung der Gelder darf in keinem Falle durch den Deichinspektor erfolgen.

Der halbjährigen Schau muß der Deichinspektor beiwohnen.

§. 47.

In dringenden Fällen, wenn unvorhergesehene Umstände Arbeiten nothwendig machen, deren Ausführung ohne Gefährdung der Sozietätszwecke nicht aufgeschoben werden kann, ist der Deichinspektor befugt und verpflichtet, die Arbeiten unter seiner Verantwortlichkeit anzuordnen.

Er muß aber die getroffenen Anordnungen und die Gründe, welche die unverzügliche Ausführung nothwendig machen, gleichzeitig dem Deichhauptmann und, wenn letzterer sich nicht einverstanden erklären sollte, der Regierung anzeigen.

Dieselbe Anzeige ist der nächsten gewöhnlichen Versammlung des Deichamtes zu machen.

Können die Ausgaben aber aus den laufenden Jahreseinnahmen der Deichkasse nicht bestritten werden, so muß das Deichamt in kürzester Frist außerordentlich berufen werden, um von der Sache Kenntniß zu erhalten und über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu beschließen.

§. 48.

Der Deichrentmeister, welcher zugleich die Stelle eines Deichsekretairs versehen kann, wird von dem Deichamte im Wege eines kündbaren Vertrages gegen Bewilligung einer Prozenteinnahme von den gewöhnlichen Deichkassenbeiträgen, sowie unter der Verpflichtung zur Kautionsbestellung angenommen. 3. Deichrentmeister.

§. 49.

Der Deichrentmeister verwaltet die Deichkasse und führt das Deichkataster.

Er hat insbesondere:

a) die Etatsentwürfe nach den Anweisungen des Deichhauptmanns aufzustellen;
b) die sämmtlichen Einnahmen der Deichkasse einzuziehen, die Restantenlisten zu fertigen und dem Deichhauptmann vorzulegen;
c) die gewöhnlichen und außerordentlichen Zahlungen aus der Deichkasse nach der Anweisung des Etats und des Deichhauptmanns zu bewirken; er hat namentlich auch die Gelder an die Lohnarbeiter auf den Baustellen zu zahlen und darf sich hierbei nur mit Genehmigung des Deichhauptmanns durch die Deichschöppen vertreten lassen;
d) die jährliche Deichkassenrechnung zu legen;
e) das Deichkataster nach den Dekreten des Deichhauptmanns (§. 39.) zu berichtigen;
f) wenn er zugleich Deichsekretair ist, die Expeditions-, Kanzlei- und Registra-

gistraturgeschäfte zu besorgen und die Protokolle bei den Deichschauen und Deichamtsversammlungen zu führen.

§. 50.

4. Unterbeamte. Die erforderlichen Unterbeamten, als Damm- oder Wallmeister für die spezielle Beaufsichtigung der Arbeiter, der Deiche, Gräben, Schleusen und Grundstücke des Verbandes, werden von dem Deichamte gewählt und angestellt. Das Deichamt bestimmt den Geschäftskreis dieser Beamten und beschließt, ob die Anstellung auf Kündigung, auf eine bestimmte Reihe von Jahren, oder auf Lebenszeit erfolgen soll.

§. 51.

Zu diesen Posten sollen nur solche Personen berufen werden, von deren hinreichender technischer Kenntniß und Uebung sich der Deichinspektor versichert hat, die vollkommen körperlich rüstig sind und die gewöhnlichen Elementarkenntnisse insoweit besitzen, daß sie eine verständliche schriftliche Anzeige erstatten und eine einfache Verhandlung aufnehmen, auch eine gewöhnliche Lohnrechnung führen können.

§. 52.

5. Deichschöppen. Das Deichamt theilt die Deiche in so viel Aufsichtsbezirke ein, daß in jedem, nach seiner näheren Anweisung, zwei Deichschöppen abwechselnd fungiren können. Aus den Deichgenossen jeder zum Verbande gehörigen Ortschaft wird in der Regel ein Deichschöppe auf sechs Jahre vom Deichamte erwählt und vom Deichhauptmann bestätigt. Mitglieder des Deichamtes — mit Ausnahme des Deichhauptmanns und Deichinspektors — können auch zu Deichschöppen ernannt werden.

Die Deichschöppen sind Organe des Deichhauptmanns und Deichinspektors und verpflichtet, ihren Anordnungen Folge zu leisten, sie namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

§. 53.

Die Deichschöppen haben in ihren Bezirken im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung eine Mitaufsicht über den Zustand der Deiche und sonstigen Sozietätsanlagen zu führen; sie haben von deren Zustand fortwährend Kenntniß zu nehmen, den Deich- und Grabenschauen in ihrem Bezirke und den benachbarten Bezirken beizuwohnen und die bemerkten Mängel, sowie auch Anträge und Beschwerden von Deichgenossen ihres Bezirks, dem Deichhauptmann oder Inspektor anzuzeigen. Sie können von dem Deichhauptmann und resp. dem Deichinspektor mit Führung und Aufnahme einfacher Untersuchungen und Verhandlungen und bei vorkommenden Bauten mit der Kontrolle der Unterbeamten und Arbeiter, mit der Abnahme der zu liefernden Baumaterialien, sowie mit der Ablohnung der Arbeiter auf der Baustelle beauftragt werden.

§. 54.

§. 54.

Sobald die Größe der Gefahr bei Eisgang oder Hochwasser die Bewachung der Dämme oder das Aufbieten der Naturalleistungen nothwendig macht, sind die Deichschöppen unter Leitung des Deichinspektors dazu berufen, innerhalb ihres Bezirks die Hülfsleistungen der Wachmannschaften und Deichgenossen zu ordnen und zu leiten, für die Beschaffung der erforderlichen Schutzmaterialien zu sorgen und die Bewachung der Deiche zu kontrolliren.

§. 55.

6. Das Deichamt.

Das Deichamt hat über alle Angelegenheiten des Deichverbandes zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Deichhauptmann oder Deichinspektor überwiesen sind. Die von dem Deichamte gefaßten Beschlüsse sind für den Deichverband verpflichtend; die Ausführung der gefaßten Beschlüsse erfolgt durch den Deichhauptmann.

Die Mitglieder des Deichamtes sind an keinerlei Instruktionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden.

Das Deichamt kontrollirt die Verwaltung. Es ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Einnahmen des Verbandes Ueberzeugung zu verschaffen. Es kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 56.

Mitglieder des Deichamtes sind:

a) der Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter, als Vorsitzender;
b) der Deichinspektor;
c) die nach den näheren Vorschriften des folgenden Abschnitts berufenen Repräsentanten der Deichgenossen.

§. 57.

Das Deichamt versammelt sich alle Jahre regelmäßig zweimal, im Anfange Juni und November.

Im Fall der Nothwendigkeit kann das Deichamt von dem Vorsitzenden außerordentlich berufen werden. Die Berufung muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

§. 58.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird von dem Deichamte ein- für allemal festgestellt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher stattfinden.

§. 59.

Das Deichamt kann nur beschließen, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, nach ihrem Stimmrecht gerechnet (cfr. §. 66.), zugegen sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn das Deichamt, zum drittenmale zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 60.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Das Verhältniß des Stimmrechts ist im §. 66. festgesetzt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 61.

An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Deichverbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes im Widerspruche steht. Kann wegen dieser Ausschließung selbst mit Hülfe der Stellvertreter eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Deichhauptmann, und wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Regierung für die Wahrung der Interessen des Deichverbandes zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

§. 62.

Die Beschlüsse des Deichamtes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der letzteren kann ein von dem Deichamte gewählter, in einer Deichamtssitzung hierzu von dem Deichhauptmann vereideter Protokollführer vertreten.

§. 63.

Das Deichamt beschließt insbesondere:

a) über die zur Erfüllung der Sozietätszwecke (§§. 1. bis 5.) nothwendigen oder nützlichen Einrichtungen, über die Bauanschläge und die erforderlichen Ausgaben; über außerordentliche Deichkassenbeiträge und etwanige Anleihen (§§. 38., 44. und 47.);
b) über Berichtigungen des Deichkatasters (§§. 16. und 17.);
c) über Erlaß und Stundung der Deichkassenbeiträge (§§. 18. bis 20.);
d) über die Repartition der Naturalhülfsleistungen (§. 24.);

e) über

e) über die Vergütungen für abgetretene Grundstücke und Entnahme von Materialien (§. 30.);
f) über Geschäftsanweisungen für die Deichbeamten (§. 32.);
g) über die Wahl des Deichhauptmanns, seines Stellvertreters, des Deichinspektors, des Deichrentmeisters, der Deichschöppen und der Unterbeamten (§§. 36. 43. 48. 50. 52.);
h) über die den Beamten des Deichverbandes zu gewährenden Besoldungen, Pensionen, Diäten oder Remunerationen für baare Auslagen;
i) über die Benutzung der Grundstücke und des sonstigen Vermögens des Deichverbandes;
k) über den jährlichen Etat der Deichkasse und die Decharge der Rechnungen;
l) über Verträge und Vergleiche, welche Gegenstände von funfzig Thalern und mehr betreffen (§. 37. d.).

§. 64.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu Beschlüssen über die Kontrahirung neuer Anleihen, wobei die Mittel zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Schuld jedesmal festzustellen sind;
b) zu den Projekten über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung, Verlegung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen;
c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes;
d) zu den Beschlüssen über die Remuneration des Deichhauptmanns und Deichinspektors.

Sollte das Deichamt ganz ungenügende Besoldungen und Remunerationen bewilligen, so können dieselben von der Regierung nöthigenfalls erhöht werden.

§. 65.

Die Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wählen jährlich einen Deputirten, welcher der ganzen Deich- und Grabenschau beiwohnen muß.

Jeder der übrigen Repräsentanten kann der Schau ebenfalls beiwohnen.

Die Repräsentanten sind befugt und verpflichtet, als Bezirksvertreter auch außerhalb der Sitzungen des Deichamtes die Interessen des Deichverbandes zu überwachen, die Unterbeamten zu kontrolliren und die wahrgenommenen Mängel, sowie die Wünsche der Deichgenossen ihres Bezirks, dem Deichhauptmann oder dem Deichamte vorzutragen.

VI. Abſchnitt.

§. 66.

Vertretung der Deichgenoſſen bei dem Deichamte.

A. Bei dem Deichamte führen

1) die Herrſchaft Dyhrenfurth (wegen der Dominien Gloſchkau, Ganſerau und Cranz) ..... 1 Stimme
2) das Domainenamt Nimkau ..... 1 =
3) das Dominium Belkau ..... 1 =
4) die Dominien Auras und Brandſchütz zuſammen ..... 1 =
5) das Dominium Groß- und Klein-Breſa ..... $\frac{3}{5}$
   das Dominium Wolfsdorf ..... $\frac{1}{5}$ } 1
   die Stadt Auras ..... $\frac{1}{5}$
6) das Dominium Leonhardwitz ..... $\frac{2}{3}$
   das Dominium Gnieſkau ..... $\frac{1}{3}$ } 1
7) die Dominien Tſchirnau und Kniegnitz jedes $\frac{1}{2}$ 1
8) der Königliche Forſtfiskus ..... $\frac{2}{3}$
   die übrigen im Ohlſchen Bruch betheiligten Dominien und Freigüter ..... $\frac{1}{3}$ } 1
   welche letztere durch einen nach den Vorſchriften des §. 67. zu wählenden Deputirten und resp. Stellvertreter wahrgenommen wird.

8 Stimmen.

B. Es wählen ferner zum Deichamte:

9) die Deichverbands-Mitglieder aus den Gemeinden Klein-Breſa, Gnieſkau, Brandſchütz, Leonhardwitz und Tſchirnau zuſammen 1
10) die Deichgenoſſen aus den Gemeinden Gloſchkau, Kniegnitz, Warſine und Ganſerau zuſammen 2
11) die Deichgenoſſen der Gemeinden Belkau, Groß- und Klein-Sabor, Lubthal und die im Bruch betheiligten Ruſtikalen zuſammen 1

Abgeordneten, deren jeder eine Stimme führt, zuſammen 4
und ebenſoviel Stellvertreter nach Vorſchrift des §. 67.

Summa 12 Stimmen.

Sollte in Folge der nach den §§. 9. und 10. zuläſſigen Reklamationen gegen das Deichkataſter eine erhebliche Abänderung deſſelben eintreten, ſo bleibt vorbehalten, nach Anhörung des Deichamtes und der Königlichen Regierung in Breslau auch das obige Stimmenverhältniß zu ändern.

§. 67.

Stimmfähig bei den nach dem vorigen Paragraphen vorzunehmenden Deputirtenwahlen iſt jeder großjährige Grundbeſitzer, welcher mindeſtens fünf Mor-

Morgen eingedeichtes Land besitzt, mit seinen Deichkassenbeiträgen nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat.

Der Besitz von fünf Morgen Land giebt Eine Stimme, und die Stimmenzahl steigt für je fünf Morgen mehr um Eine Stimme bis zu höchstens fünf Stimmen.

Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet für die Wahl des Abgeordneten und Stellvertreters in jedem Wahlbezirke. Die Wahl findet für einen sechsjährigen Zeitraum statt. Alle drei Jahre scheiden zwei Deputirte und ebensoviel Stellvertreter aus, welche das erste Mal durch das Loos, später durch das Dienstalter bestimmt und durch neue Wahlen ersetzt werden. — Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 68.

Pfarren, Kirchen, Schulen und andere moralische Personen, sowie Frauen und Minderjährige, können das ihnen zustehende Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Andere Besitzer können ebenfalls ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen stimmfähigen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

§. 69.

Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz bürgerlicher Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist.

Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 70.

Die Liste der Wähler jeder Wahlabtheilung wird mit Hülfe der Gemeindevorsteher von dem Deichhauptmann, und bis dahin, daß dieser gewählt ist, von einem Kommissarius der Regierung aufgestellt, welche auch die Wahlkommissarien ernennt.

Die Liste der Wähler wird vierzehn Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Wahlkommissarius erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 71.

Im Uebrigen ſind bei dem Wahlverfahren, ſowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbeſoldeter Stellen die Vorſchriften über die Gemeindewahlen analogiſch anzuwenden.

§. 72.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräſentanten deſſen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Repräſentant während ſeiner Wahlzeit ſtirbt, den Grundbeſitz in der Niederung aufgiebt oder ſeinen bleibenden Wohnſitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 73.

Allgemeine Beſtimmung.

Abänderungen des vorſtehenden Deichſtatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 21. April 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Weſtphalen.

Redigirt im Büreau des Staats-Miniſteriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 3577.) Gesetz über das Postwesen. Vom 5. Juni 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Abschnitt I.

Vom Umfange des Postregals und des Postzwangs.

§. 1.

Die Befugniß, Personen oder Sachen gegen Bezahlung mit unterweges gewechselten Transportmitteln oder zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- oder Ankunftszeit zu befördern, steht ausschließlich dem Staate zu und macht das Postregal aus.

§. 2.

Es ist jedoch einem Jeden gestattet, dergleichen Transportanstalten anzulegen:

1) auf Wasserstraßen, und zwar sowohl zur Beförderung von Personen, als zur Beförderung aller dem Postzwange nicht unterworfenen Gegenstände;
2) auf Landstraßen, entweder:
   a) zur Beförderung von Personen zwischen bestimmten Orten, insofern bei derselben zwar eine regelmäßige Abgangs- und Ankunftszeit eingehalten wird, aber ein Wechsel der Transportmittel unterweges nicht

Ausgegeben zu Berlin den 21. Juni 1852.

ſtattfindet und das von den Reiſenden, einſchließlich der Fracht für dreißig Pfund Freigepäck, zu erlegende Perſonengeld den Satz von 2½ Sgr. für die Meile nicht überſteigt, oder

b) zur Beförderung von Packeten, deren Gewicht Einhundert Pfund überſteigt, wie auch ſolcher Sachen, welche die Poſten reglementsmäßig (§. 50.) mitzunehmen nicht verpflichtet ſind. Das Gewicht von mehr als Einhundert Pfund darf nicht dadurch hervorgebracht ſein, daß mehrere Packete von geringerem Gewichte unter Einer Adreſſe aufgegeben werden, oder daß mehrere an verſchiedene Empfänger oder von verſchiedenen Verſendern an Einen Empfänger beſtimmte Packete zum Gewicht von Einhundert Pfund und darunter in ein Gebind zuſammengepackt oder dem Gegenſtande der Sendung andere Gegenſtände lediglich zu dem Zwecke beigepackt werden, um für ein Packet das Gewicht von mehr als Einhundert Pfund zu erreichen.

§. 3.

Die Unternehmer der in §. 2. Nr. 1. bezeichneten Transportanſtalten ſind verpflichtet, Briefe, Zeitungen, Gelder und alle andere dem Poſtzwange unterworfenen Gegenſtände, ſowie die zur Begleitung dieſer Gegenſtände etwa nöthigen Poſtbeamten, unentgeltlich mitzunehmen. Die Unternehmer der im §. 2. Nr. 2. lit. a. bezeichneten Fuhrgelegenheiten ſind verpflichtet, Briefe und Zeitungen unentgeltlich und die zur Begleitung dieſer Gegenſtände etwa nöthigen Poſtbeamten gegen Zahlung des gewöhnlichen Perſonengeldes mitzunehmen.

§. 4.

Fuhrgelegenheiten zwiſchen beſtimmten Orten mit regelmäßig feſtgeſetzter Abgangs- und Ankunftszeit, bei welchen das von den Reiſenden einſchließlich der Fracht von dreißig Pfund Freigepäck zu erlegende Perſonengeld auf mehr als 2½ Sgr. für die Meile feſtgeſtellt wird, dürfen nur mit Genehmigung der Poſtverwaltung und unter den von derſelben zu beſtimmenden Bedingungen errichtet werden.

§. 5.

Dem Poſtzwange ſind unterworfen und dürfen daher ausſchließlich nur durch die Poſt verſendet werden:

1) alle verſiegelte, zugenähte oder ſonſt verſchloſſene Briefe;
2) alle nach dem Geſetze vom 2. Juni d. J. einer Stempelſteuer unterliegenden Zeitungen und Anzeigeblätter;
3) gemünztes Geld und Papiergeld, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretioſen, ohne Unterſchied des Gewichts;
4) alle Packete bis zum Gewichte von zwanzig Pfund einſchließlich, jedoch mit

mit Ausnahme solcher Sachen, welche die Posten reglementsmäßig anzunehmen nicht verpflichtet sind.

Die Postzwangspflichtigkeit einer Sendung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß mehrere Packete von postzwangspflichtigem Gewichte unter Einer Adresse aufgegeben werden, oder daß mehrere an verschiedene Empfänger oder von verschiedenen Versendern an Einen Empfänger bestimmte Packete von postzwangspflichtigem Gewichte in ein Gebind zusammengepackt, oder dem Gegenstande der Sendung andere Gegenstände lediglich zu dem Zwecke beigepackt werden, um für ein Packet das Gewicht von mehr als zwanzig Pfund zu erreichen.

Die Annahme und Beförderung eines postzwangspflichtigen Gegenstandes darf von der Post, sofern die Vorschriften über Adressirung, Verpackung u. s. w. beobachtet sind, nicht verweigert, insbesondere darf keine postzwangspflichtige inländische Zeitung, so lange überhaupt der Vertrieb der Zeitungen im Wege des Postdebits erfolgt, von demselben ausgeschlossen und eben so wenig darf bei der Normirung der für die Beförderung und Debitirung der verschiedenen inländischen Zeitungen zu erhebenden Provision nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden.

§. 6.

Postzwangspflichtige Gegenstände (§. 5.) vom Auslande, welche im Inlande bleiben, oder durch das Preußische Gebiet transitiren sollen, müssen bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post eingeliefert werden. Jedoch sind Gelder und Päckereien (§. 5. Nr. 3. und 4.), die durch das Preußische Gebiet ohne Umladung und auf einer Strecke, die nicht mehr als fünf Meilen beträgt, transitiren sollen, als postzwangspflichtig nicht zu betrachten.

§. 7.

Postzwangspflichtige Gegenstände können durch expresse Boten oder Fuhren versandt werden. Doch darf ein solcher Expresser von nur Einem Absender abgeschickt sein und Gegenstände für Andere weder mitnehmen, noch zurückbringen.

§. 8.

Bei Versendungen und Reisen von Orten, von wo ab, und nach Orten, wohin keine Postbeförderung stattfindet, bleiben die Beschränkungen aus dem Postregale und dem Postzwange bis zur nächsten auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte belegenen Postanstalt ausgeschlossen.

§. 9.

Hinsichts der Eisenbahn-Unternehmungen verbleibt es bei den besonderen

gesetzlichen Vorschriften. Für die Verbindlichkeit der bereits konzessionirten Eisenbahn-Gesellschaften zum unentgeltlichen Transport von Postsendungen (§. 36. Nr. 2. des Gesetzes vom 3. November 1838., Gesetz-Sammlung S. 505.) bleiben die bisherigen Bestimmungen über den Umfang des Postzwanges maaßgebend.

Abschnitt II.

Von der Garantie.

§. 10.

Die Postverwaltung leistet dem Absender Ersatz für den Verlust und die Beschädigung folgender ihr zur Beförderung reglementsmäßig eingelieferter Gegenstände:

1) der Geldsendungen (§. 5. Nr. 3.),

2) der Packete mit oder ohne Werthsdeklaration,

3) der Briefe mit deklarirtem Werthe, und

4) der rekommandirten Sendungen, denen in dieser Beziehung Sendungen gleichgestellt werden, welche zur Beförderung durch Estafette eingeliefert worden sind.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung dieser Gegenstände entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung nur dann Ersatz, wenn die Sache durch verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend, ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Kurses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder

b) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch einen Zufall, wohin jedoch Raub und Diebstahl niemals gerechnet werden sollen, herbeigeführt worden ist, oder

c) auf einer auswärtigen Postanstalt sich ereignet hat, für welche die Preußische Postverwaltung nicht durch Konvention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung

bei

bei einer Preußischen Postanstalt erfolgt und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Postbehörde geltend machen, so hat die Preußische Postverwaltung ihm Beistand zu leisten.

Für andere, als die unter Nr. 1. bis 4. bezeichneten Gegenstände und insbesondere für gewöhnliche Briefe wird weder für Verlust oder Beschädigung, noch für verzögerte Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet.

§. 11.

Wenn der Verschluß und die Emballage der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das bei der Einlieferung ausgemittelte Gewicht übereinstimmend befunden wird, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Emballage unverletzt, und das bei der Einlieferung ausgemittelte Gewicht übereinstimmend befunden worden sind.

§. 12.

Ist eine Werthsdeklaration geschehen, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Postverwaltung zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt. Beweist jedoch die Postverwaltung, daß der deklarirte Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen. Ist in betrüglicher Absicht zu hoch deklarirt worden, so verliert der Absender nicht nur jeden Anspruch auf Schadenersatz, sondern ist auch nach den Vorschriften der Strafgesetze zu bestrafen.

§. 13.

Ist bei Packeten die Deklaration des Werthes unterblieben, so vergütet die Postverwaltung im Falle eines Verlustes ohne Rücksicht auf den wirklichen Werth des verlorenen Gegenstandes zehn Silbergroschen für jedes Pfund der Sendung. Dabei werden Packete, welche weniger als Ein Pfund wiegen, den Packeten zum Gewichte von Einem Pfunde gleichgestellt und überschießende Pfundtheile für Ein Pfund gerechnet. Bei bloßen Beschädigungen kann die Postverwaltung nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens und niemals über den angegebenen Normalsatz von zehn Silbergroschen für das Pfund hinaus in Anspruch genommen werden.

§. 14.

Für einen rekommandirten Brief oder eine andere rekommandirte Sendung, sowie für einen zur Beförderung durch Estafette eingelieferten Brief

oder anderen Gegenstand (§. 10. Nr. 4.) wird dem Absender im Falle des Verlustes, ohne Rücksicht auf den Werth der Sendung, ein Ersatz von vierzehn Thalern gezahlt. Eine Werthsdeklaration ist bei diesen Gegenständen nicht zulässig.

§. 15.

Bei Reisen mit den ordentlichen Posten leistet die Postverwaltung

1) für den Verlust oder die Beschädigung des reglementsmäßig eingelieferten Passagierguts mit Einem Thaler für jedes Pfund, im Uebrigen nach Maaßgabe der §§. 12. und 13., und

2) wenn ein Reisender körperlich beschädigt wird und die Beschädigung nicht erweislich durch einen Zufall oder die Folgen eines unabwendbaren Naturereignisses oder durch die Schuld des Reisenden herbeigeführt ist, für die erforderlichen Kurkosten,

Ersatz.

Eine weitere Verbindlichkeit zur Entschädigung hat die Postverwaltung nicht. Insbesondere leistet sie bei der Extrapostbeförderung weder für den Verlust oder die Beschädigung an Sachen, welche der Reisende bei sich führt, noch bei einer körperlichen Beschädigung des Reisenden Entschädigung.

§. 16.

Eine weitere, als die in den §§. 12. 13. 14. und 15. nach Verschiedenheit der Fälle bestimmte Entschädigung wird von der Postverwaltung nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht Statt.

§. 17.

Der Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Postverwaltung muß in allen Fällen gegen die Ober-Postdirektion gerichtet werden, in deren Bezirke der Ort der Einlieferung der Sendung oder der Ort der Einschreibung des Reisenden liegt.

§. 18.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung oder vom Tage der Beschädigung des Reisenden an gerechnet. Diese Verjährung wird nicht allein durch Anmeldung der Klage, sondern auch durch Anbringung

der

der Reklamation bei der kompetenten Ober-Postdirektion unterbrochen. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährung, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

§. 19.

In Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr sind die Postanstalten befugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und Briefe, sowie andere Sachen, nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen. In solchem Falle steht jedoch dem Absender frei, sich ohne Rücksicht auf den Postzwang jeder anderen Transportgelegenheit zu bedienen.

Abschnitt III.

Besondere Vorrechte der Posten.

§. 20.

Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, sowie die auf Kosten des Staats beförderten Kuriere und Estafetten, imgleichen die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, sowie endlich die Briefträger und Postboten, sind von Entrichtung der Chaussee-, Wege-, Brücken-, Damm-, Pflaster-, Prahm- und Fährgelder und anderer Kommunikations-Abgaben befreit. Diese Befreiung findet auch, jedoch unbeschadet bestehender Rechte, gegen die zur Erhebung solcher Abgaben berechtigten Korporationen, Gemeinden oder Privatpersonen Statt.

§. 21.

In besonderen Fällen, wo die gewöhnlichen Postwege gar nicht oder schwer zu passiren sind, können die ordentlichen Posten, sowie die Extraposten und Estafetten sich der Neben- und Feldwege bedienen, auch über ungehegte Wiesen und Aecker fahren, unbeschadet jedoch des Rechtes der Eigenthümer auf Schadenersatz.

§. 22.

Gegen die ordentlichen Posten, Extraposten und Estafetten ist keine Pfändung erlaubt, auch darf dieselbe gegen einen Postillon nicht geübt werden, welcher mit dem ledigen Gespann zurückkehrt.

§. 23.

§. 23.

Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Posten, sowie den Extraposten und Estafetten auf das übliche Signal ausweichen.

§. 24.

Das Inventarium der Posthaltereien darf im Wege des Arrestes oder der Exekution nicht mit Beschlag belegt werden.

§. 25.

Wenn die auf einer Postistation kontraktlich zu haltende Pferdezahl in Folge ungewöhnlicher Frequenz nicht ausreicht, so sind die Besitzer von Ackerpferden und die Lohnfuhrleute, und zwar zunächst die am Stationsorte und sodann jene der benachbarten Ortschaften, der Post die erforderlichen Hülfspferde gegen die volle und unverkürzte Zahlung der Extrapostgebühren zu stellen verpflichtet.

§. 26.

Wenn den ordentlichen Posten, Extraposten oder Estafetten unterweges ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straße verbunden, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hülfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren.

§. 27.

Die vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde und Postillone dürfen zu den Behufs der Staats- und Kommunalbedürfnisse zu leistenden Spanndiensten nicht herangezogen werden.

§. 28.

Die Thorwachen, Thor-, Brücken- und Barrierebeamten sind verbunden, die Thore und Schlagbäume schleunigst zu öffnen, sobald der Postillon das übliche Signal giebt. Ebenso müssen auf dasselbe die Fährleute die Ueberfahrt unverzüglich bewirken.

§. 29.

Auf Requisition der Postbehörden haben die Polizei- und Steuerbeamten zur Verhütung und Entdeckung von Postübertretungen mitzuwirken.

§. 30.

§. 30.

Die Postanstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Portobeträge und Gebühren nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften im Verwaltungswege exekutivisch einziehen zu lassen.

§. 31.

Die Beträge, welche in einer Sendung enthalten sind, die weder an den Adressaten bestellt, noch an den Absender zurückgegeben werden kann, oder welche aus dem Verkaufe der vorgefundenen Gegenstände gelöst werden, fließen nach Abzug des Porto und der sonstigen Kosten zur Postarmenkasse. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Postarmenkasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

Abschnitt IV.

Strafbestimmungen bei Post- und Porto-Uebertretungen.

§. 32.

Mit Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern wird bestraft:

1) wer mit unterweges gewechselten Transportmitteln oder zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- oder Ankunftszeit — wobei einzelne Unterbrechungen der sonst regelmäßig stattfindenden Fahrten nicht in Betracht kommen — Personen oder Sachen gegen Bezahlung befördert, ohne nach einer der in den §§. 2. 4. 8. und 9. enthaltenen Bestimmungen dazu ermächtigt zu sein;

2) wer von den Bedingungen, unter denen er von der Postverwaltung zur Beförderung von Personen (§. 4.) ermächtigt worden, abweicht;

3) wer außer den in den §§. 6. bis 8. nachgelassenen Fällen Briefe oder andere postzwangspflichtige Gegenstände (§. 5.) befördert.

§. 33.

Wird durch mehrere von verschiedenen Unternehmern einzeln eingerichtete nicht regelmäßige Fuhrgelegenheiten im Ganzen eine Regelmäßigkeit in den

Fahrten im Sinne des §. 32. Nr. 1. hergestellt, oder wird das eben daselbst ausgesprochene Verbot des Wechsels der Transportmittel durch den Anschluß mehrerer für sich nach §. 2. Nr. 2. lit. a. erlaubter Fuhrgelegenheiten umgangen, so hat jeder Unternehmer, wenn er auf geschehene Aufforderung der Postverwaltung die Regelmäßigkeit oder den Anschluß der Fahrten nicht einstellt, die Strafe des §. 32. verwirkt.

§. 34.

Im ersten Rückfall wird die Strafe (§§. 32. und 33.) verdoppelt, im zweiten Rückfalle kann der Schuldige zugleich seiner Befugniß zur Treibung des Fuhrgewerbes für immer oder auf Zeit verlustig erklärt werden.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der in den §§. 32. und 33. bezeichneten Uebertretungen vom Gerichte oder im Verwaltungswege zur Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten fünf Jahre nach der Verurtheilung eine dieser Uebertretungen verübt.

§. 35.

Mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern, wird bestraft:

1) wer außer den in den §§. 6. bis 8. nachgelassenen Fällen Briefe oder andere postzwangspflichtige Gegenstände (§. 5.) auf andere Weise, als durch die Post verschickt;

2) wer bei Versendungen durch die in §. 2. Nr. 2. lit. b. nachgelassenen Transportanstalten, um das daselbst vorgeschriebene Packetgewicht von mehr als Einhundert Pfund zu erreichen, mehrere an verschiedene Empfänger oder von verschiedenen Versendern an Einen Empfänger bestimmte Packete in ein Gebind zusammenpackt oder dem Gegenstande einer Sendung andere Gegenstände lediglich zu dem angegebenen Zwecke beipackt;

3) wer Briefe oder andere Gegenstände, für welche ein höheres Porto zu entrichten ist, unter andere Sachen, welche nach einer geringeren Taxe befördert werden, verpackt;

4) wer Gegenstände unter Streifband oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen;

5) wer sich zu einem portopflichtigen Schreiben einer, von der Entrichtung des Porto befreienden Bezeichnung bedient oder ein solches Schreiben in einen

einen Brief oder in ein Packet verpackt, welches gesetzlich unter einer portofreien Rubrik befördert wird;

6) wer Postfreimarken oder gestempelte Briefkouverts nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer Sendung benutzt. Inwiefern in diesem Falle wegen hinzugetretener Vertilgung des Entwerthungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt;

7) wer Briefe oder andere Sachen zur Umgehung der Portogefälle einem Kondukteur, Schirrmeister oder Postillon zur Mitnahme übergiebt.

§. 36.

Im ersten Rückfall wird die Strafe (§. 35.) verdoppelt, und bei ren Rückfällen auf das Vierfache erhöht.

Im Rückfall befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der in dem §. 35. bezeichneten Uebertretungen vom Gerichte oder im Verwaltungswege zur Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten fünf Jahre nach der Verurtheilung eine dieser Uebertretungen verübt.

§. 37.

Wer wissentlich, um der Postkasse das Personengeld zu entziehen, uneingetragen mit der Post reist, hat außer dem Personengelde eine Geldbuße von fünf Thalern zu erlegen.

§. 38.

In den §. 35. unter Nr. 3. bis 6. bestimmten Fällen ist die Strafe mit der Einlieferung der Sendung zur Post verwirkt.

§. 39.

Außer der Strafe muß in den Fällen des §. 35. das Porto, welches für die Beförderung der Gegenstände der Post zu entrichten gewesen wäre, gezahlt werden. In dem §. 32. unter Nr. 3. und §. 35. unter Nr. 1. bestimmten Falle haften der Absender und der Beförderer für das Porto solidarisch.

§. 40.

Kann die verwirkte Geldbuße nicht beigetrieben werden, so tritt eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

 §. 41.

§. 41.

Die Postbehörden und Postbeamten, welche eine Uebertretung entdecken, sind befugt, die dabei vorgefundenen Briefe oder andere Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind, in Beschlag zu nehmen und so lange ganz oder theilweise zurückzuhalten, bis entweder die defraudirten Postgefälle, die Geldstrafe und die Kosten gezahlt, oder durch Kaution sicher gestellt sind. Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf die Pferde und Wagen, mit welchen ein Fuhrmann bei der Verübung einer der in dem §. 32. bezeichneten Uebertretungen betroffen wird.

§. 42.

Die in den §§. 32. bis 39. bestimmten Geldbußen fließen zur Post-Armenkasse.

§. 43.

Die Untersuchung und Entscheidung in Post- und Porto-Uebertretungssachen steht in den Fällen, wo nach §. 34. Verlust der Befugniß zur Treibung des Fuhrgewerbes eintritt, den Gerichten zu. In allen übrigen Fällen wird die Untersuchung summarisch von den Postämtern und Postexpeditionen oder von den Bezirks-Aufsichtsbeamten geführt, und darauf im Verwaltungswege von den Ober-Postdirektionen entschieden. Diese können jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen und ebenso kann der Beschuldigte während der Untersuchung bei der Postbehörde, und binnen zehn Tagen präklusivischer Frist, nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen.

Das hinsichtlich der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung der Zölle vorgeschriebene Verfahren bei der Untersuchung und Entscheidung im Verwaltungswege tritt auch bei Post- und Porto-Uebertretungen ein.

Auf den eingelegten Rekurs hat das General-Postamt zu entscheiden.

Die Vorladung des Beschuldigten zu seiner Verantwortung im Verwaltungswege unterbricht die Verjährung.

Abſchnitt V.

Strafbeſtimmungen für andere in Beziehung auf das Poſtweſen verübte Uebertretungen.

§. 44.

Wer den Anſtand, die Sicherheit oder die Ordnung auf den Poſten und in den Paſſagierſtuben verletzt, wird mit Geldbuße bis zu fünf Thalern beſtraft.

§. 45.

Wer der Vorſchrift des §. 23. zuwider den Poſten nicht ausweicht, wird mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern beſtraft. Mit derſelben Strafe werden Zuwiderhandlungen gegen die Vorſchriften des §. 28. belegt.

§. 46.

Wer es unternimmt, der Beſtimmung des §. 22. zuwider, eine Poſt oder einen Poſtillon zu pfänden, wird mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern beſtraft.

Abſchnitt VI.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 47.

Was ein Briefträger oder Poſtbote über die von ihm geſchehene Beſtellung auf ſeinen Dienſteid anzeigt, iſt ſo lange für wahr und richtig anzunehmen, bis das Gegentheil überzeugend nachgewieſen wird.

§. 48.

Die Poſtverwaltung iſt für die richtige Beſtellung nicht verantwortlich, wenn der Adreſſat erklärt hat, ſeine Briefe, Begleitbriefe und Formulare zu den Ablieferungsſcheinen oder einzelne Kategorien dieſer Gegenſtände ſelbſt abzuholen oder abholen zu laſſen. Auch liegt in dieſem Falle der Poſtanſtalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher ſich zur Abholung meldet, nicht ob, ſofern nicht auf den Antrag des Adreſſaten zwiſchen dieſem und der Poſtanſtalt ein desfallſiges beſonderes Abkommen getroffen worden iſt.

§. 49.

Die Postverwaltung ist, nachdem sie das Formular zum Ablieferungsschein dem Adressaten hat ausliefern lassen, nicht verpflichtet, die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem mit dem Namen des Adressaten unterschriebenen und untersiegelten Ablieferungsscheine zu untersuchen, und die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher unter Vorlegung des vollzogenen Ablieferungsscheines oder bei nicht deklarirten Sendungen unter Vorlegung des Begleitbriefes die Aushändigung der Sendung verlangt.

§. 50.

Die Postverwaltung ist ermächtigt, durch ein von ihr zu erlassendes und durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringendes Reglement, dessen Bestimmungen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages erachtet werden sollen, die weiteren bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen zu beobachtenden Vorschriften zu treffen, insbesondere

1) die Einlieferung der abzusendenden Gegenstände an die Post, deren Rückforderung von Seiten des Absenders und die Bestellung der durch die Post beförderten Gegenstände, sowie die Behandlung nicht bestellbarer Sendungen zu regeln;

2) die Gegenstände zu bezeichnen, welche als zur Beförderung mit der Post nicht geeignet zurückgewiesen werden dürfen, oder zurückgewiesen werden müssen;

3) die Bedingungen und Gebühren für baare Einzahlungen, Vorschußsendungen, Streif- oder Kreuzbandsendungen, Sendungen mit Waarenproben oder Mustern und rekommandirte Sendungen, ferner für Bestellung der Expreßbriefe, der Stadtbriefe und der Packete durch Faktage-Boten, sowie für die Landbriefbestellung zu bestimmen;

4) die Stafettenbeförderung zu ordnen;

5) die Bedingungen festzusetzen, unter denen Reisende mit den ordentlichen Posten oder mit Extrapost befördert werden und zu bestimmen, was auf den einzelnen Kursen an Personengeld zu entrichten ist; auch

6) die zur Aufrechthaltung der Ordnung, der Sicherheit und des Anstandes auf den Posten und in den Passagierstuben nöthigen polizeilichen Anordnungen zu treffen.

§. 51.

Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, soweit jene Bestimmungen nicht

nicht auf Staatsverträgen und Konventionen mit dem Auslande beruhen, den hierdurch aufgehoben.

§.

Mit Ausführung dieses Gesetzes und Ertheilung der Instruktionen ist der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 5. Juni 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Berichtigung.

In der im 12. Stück der Geſetz-Sammlung pro 1852. abgedruckten Uebereinkunft mit den Niederlanden wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 11. Juli 1851. iſt Seite 191., Kolonne 5., Zeile 8. von unten, anſtatt:

le Neben-Zoll-Amt de II. Classe à Kotten,

zu leſen:

le Neben-Zoll-Amt de I. Classe

Redigirt im Büreau des Staats-Miniſteriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 3578.) Statut des Schlüsselburger Deichverbandes. Vom 21. April 185

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der Niederungen von Ilvese, Heimsen, von Schlüsselburg und in der Schlottmarsch behufs der Anlegung und Unterhaltung von Deichen gegen die Ueberschwemmungen der Weser zu Deichverbänden unter einer gemeinschaftlichen Verwaltung zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848., §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. Seite 54.), die Bildung eines Gesammt-Deichverbandes unter der Benennung des Schlüsselburger Deichverbandes, und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

Erster Abschnitt.

§. 1.

In den am linken Ufer der Weser in der Feldmark Schlüsselburg und an dem rechten Ufer von Ilvese bis Heimsen und vom Vorwerk Hühnerberg bis zur Hannoverschen Grenze sich erstreckenden drei Niederungen werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei einem Wasserstande von 18 Fuß am Schlüsselburger Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu Deichverbänden unter einer gemeinschaftlichen Verwaltung vereinigt. Die einzelnen Deichverbandsbezirke theilen sich nach den verschiedenen Niederungen, welchen sie angehören, in

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

1) den am rechten Weserufer belegenen Verbandsbezirk der Dorfschaften Ilvese und Heimsen;

Ausgegeben zu Berlin den 24. Juni 1852.

2) den am linken Weserufer belegenen Verbandsbezirk der Schlüsselburger Feldmark;
3) den am rechten Weserufer belegenen Verbandsbezirk der Schlottmarsch.

Diese Verbände bilden sowohl in ihrer Gesammtheit als jeder Verbandsbezirk für sich Korporationen, welche ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Minden haben.

§. 2.

Den Verbandbezirken liegt es ob, wasserfreie, tüchtige, an ihrem unteren Ende offene Deiche von 21½ Fuß Höhe am Schlüsselburger Pegel, und zwar:

1) bei Ilvese und Heimsen auf dem rechten Weserufer von der Höhe bei Ilvese ab bis in die Nähe von Heimsen unter Abtragung der zurückzulegenden alten Deichstrecke,

2) bei Schlüsselburg auf dem linken Weserufer von dem sogenannten Klai-Berge an der Hannoverschen Grenze ab bis gegen die Grenze von Stolzenau, unter Abtragung der zurückzulegenden alten Deichstrecke, ferner von demselben Klai-Berge, an der Hannoverschen Grenze der Dorfs-Feldmark Müßleringen entlang, nach dem in der Schlüsselburger Feldmark belegenen Schierteich zu; der Deich ist an die in der Nähe befindliche wasserfreie Höhe auf Hannoverschem Gebiete anzuschließen, wenn dies bei der schwebenden Verhandlung mit der Königlich Hannoverschen Regierung vereinbart wird,

3) in der Schlottmarsch-Niederung auf dem rechten Weserufer von der Höhe beim Vorwerk Hühnerberg ab bis in die Gegend dem Ufer der Feldmark Stolzenau gegenüber,

in denjenigen durch die Staatsverwaltungs-Behörden festzustellenden Abmessungen anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der genannten drei Niederungen gegen direkte Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand zu sichern.

Gegen den bei dem offenen Ende der Deiche in die Niederungen eintretenden Rückstau wird für jetzt ein Schutz nicht beabsichtigt.

Sollte durch spätere Erfahrungen eine größere Höhe der Deiche als 21½ Fuß am Pegel zum Schutze gegen den höchsten Wasserstand geboten werden, so ist dieselbe nach Anordnung der Staatsverwaltungs-Behörden vom Deichverbande herzustellen.

Die Deichlinien müssen in der Weise ausgeführt werden, wie sie in rothen und resp. gelben Linien auf der bei der Königlichen Regierung in Minden befindlichen

„Karte des Weserstromes von oberhalb Buchholz bis zu den Maschershöpen, Kopie der von dem Kondukteur C. v. Hartmann im Jahre 1824. und 1825. gezeichneten Karte, gefertigt von J. Leifeld"

eingetragen sind, vorbehaltlich der Abänderungen, welche bei der schwebenden Verhandlung mit der Königlich Hannoverschen Regierung etwa noch vereinbart werden möchten.

Sollte bei dieser Verhandlung die Hannoversche Regierung und die Hannoversche Dorfschaft Müßleringen sich entschließen, alsbald den Abschluß der Müßleringer Niederung mittelst eines wasserfreien Deiches zwischen dem Müßleringer Hochufer und dem Holzenberge zu bewirken, so unterbleibt die Ausführung des Deiches von dem Klai- oder Holzenberge an der Hannoverschen Grenze der Dorfsfeldmark Müßleringen entlang nach dem in der Feldmark Schlüsselburg belegenen Schierteich zu.

Wenn zur Erhaltung der Deiche Uferdeckungen nöthig werden, so hat der Verbandsbezirk, welchem der gefährdete Deich angehört, dieselben auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

§. 3.

Die Verbandsbezirke sind gehalten, diejenigen Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederungen schädliche Binnenwasser aufzunehmen und abzuleiten. Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der drei Niederungen das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen.

Die Zuleitung muß aber an den von dem Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hiebei Betheiligten.

§. 4.

Die Verbandsbezirke haben in den, die Niederungen gegen den Strom abschließenden Deichen die erforderlichen Siehle oder Schleusen für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

Ueber die von den Verbandsbezirken zu unterhaltenden Deichstrecken, Hauptgräben, Brücken, Siehle und über die sonstigen Grundstücke der Bezirke sind Lagerbücher vom Deichhauptmann zu führen und von der betreffenden Deichamtsabtheilung festzustellen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden der Verbandsabtheilung des Bezirks bei der jährlichen Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Zweiter Abschnitt.

§. 15.

Verpflichtungen der Deichgenossen.

Geldleistungen.

Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deich-Kataster.

Die Arbeiten der Verbandsbezirke werden der Regel nach nicht durch Naturalleistung der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes und der Bezirke etwa kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen der betheiligten Niederungen nach dem von der Königlichen Regierung in Minden für jeden Verbandsbezirk auszufertigenden Deichkataster aufzubringen.

Die Ausführung der ersten Anlagen erfolgt in jedem Verbandsbezirk durch die dort angesessenen Deichgenossen nach dem Maaßstab des Deichkatasters durch Naturalarbeit und durch baare Geldbeiträge ohne Theilnahme der Deichgenossen der anderen Verbandsbezirke, unter der Leitung und speziellen Aufsicht der Königlichen Regierung zu Minden nach den von dieser Behörde für den Bau zu erlassenden besonderen Bestimmungen.

Die Unterhaltungskosten für die in jeder Niederung etwa anzulegenden Haupt-Entwässerungsgräben, sowie der bei denselben befindlichen Brücken und Siehle, werden gleichfalls von den Interessenten der einzelnen Niederungen unter sich nach ihrem Deichkataster aufgebracht.

In den Deichkatastern werden alle in den betheiligten Preußischen Niederungen belegene ertragsfähige Grundstücke, Hof- und Baustellen aufgeführt, welche durch die Deiche einen Schutz gegen die Strömung erlangen.

Als Beitragsmaaßstab ist in der Ilvese-Heimser Niederung der Reinertrag des Grundsteuerkatasters, in dem Schlüsselburger Bezirk und der Schlottmarsch lediglich die Fläche angenommen; jedoch soll in der Feldmark Schlüsselburg mit Einschluß der Ortschaften Röden und Vorberg für jedes von Menschen bewohnte oder zur Wohnung bestimmte Gebäude — ohne Rücksicht auf die Größe, den Umfang, die Bauart und den Werth des Gebäudes — ein Deichkassenbeitrag, welcher dem von drei Morgen Land gleichkommt, gezahlt werden.

Nach diesen Grundsätzen sind die Kataster bereits aufgestellt. Die Deichkassenbeiträge und Naturalleistungen sind vorläufig danach aufzubringen. Doch sind die etwa schon angebrachten oder innerhalb vier Wochen nach Publikation des Statutes noch anzubringenden Erinnerungen, welche auch gegen den obigen Beitragsmaaßstab gerichtet werden können, durch den Deichregulirungs-Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamtsdeputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen, und zwar hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität und Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann, werden von der Regierung ernannt.

Mit

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Deichamtsdeputirte andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Deichkataster demgemäß berichtigt. Andernfalls werden die Akten der Königlichen Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer. Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung der Deichkataster sind dieselben von der Königlichen Regierung in Minden auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

§. 6.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag zur Unterhaltung der Deich- und Entwässerungsanlagen wird für jetzt wie folgt festgesetzt:

a) für den Ilvese-Heimser Verbandsbezirk auf jährlich drei Silbergroschen für jeden Thaler Reinertrag nach dem Grundsteuerkataster von den deichpflichtigen Grundstücken;
b) für den Schlüsselburger Verbandsbezirk auf jährlich sechs Silbergroschen pro Morgen, mithin auf 18 Sgr. für jedes Wohngebäude;
c) für den Verbandsbezirk der Schlottmarsch gleichfalls auf sechs Silbergroschen pro Morgen.

Wenn die Erfüllung der Sozietätszwecke einen größeren Aufwand erfordert, so muß dieser Mehrbetrag als außerordentlicher Beitrag ausgeschrieben und von den Deichgenossen des betreffenden Verbandsbezirks aufgebracht werden. Die Kosten für die Gesammtverwaltung des Deichverbandes (§. 36. ad a. und c.) werden von den Verbandsbezirken nach Verhältniß ihrer gewöhnlichen Gesammteinnahme aufgebracht.

§. 7.

Wenn die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge, nachdem daraus für die Sozietätszwecke bestimmungsmäßig gesorgt worden, Ueberschüsse ergeben, so sollen diese bis zur Höhe

a) für den Ilvese-Heimser Verbandsbezirk von . . . 800 Rthlr.
b) für den Schlüsselburger Verbandsbezirk von . . . . . 1000 =
c) für den Verbandsbezirk der Schlottmarsch-Niederung von 600

zu besonderen Reservefonds gesammelt und mit guter Sicherheit zinsbar belegt werden. Die Reservefonds dürfen nicht zu den laufenden und gewöhnlichen Ausgaben der Verbandsbezirke, sondern allein für folgende Zwecke verwendet werden:

a) für die Herstellung durch Eisgang oder Hochwasser zerstörter oder ungewöhnlich beschädigter Deiche, soweit die Herstellungskosten aus den gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden können;
b) für den Neubau der vorhandenen Auslaßschleußen;
c) für Ausführung von Meliorationsanlagen.

§. 8.

§. 8.

Die gewöhnlichen Deichkaſſenbeiträge ſind zu ermäßigen, wenn ſie nach vollſtändiger Bildung der Reſervefonds, Ueberſchüſſe über das jährliche Bedürfniß der Verbandsbezirke ergeben.

§. 9.

Die Deichgenoſſen ſind bei Vermeidung der adminiſtrativen Exekution gehalten, die gewöhnlichen Deichkaſſenbeiträge in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, unerinnert zur Deichkaſſe abzuführen. Ebenſo müſſen die außerordentlichen Beiträge in den durch das Ausſchreiben des Deichhauptmanns beſtimmten Terminen abgeführt werden.

§. 10.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Deichkaſſenbeiträge ruht, gleich der ſonſtigen Deichpflicht, als Reallaſt unablöslich auf den Grundſtücken, ſie iſt den öffentlichen Laſten gleich zu achten, und hat in Kolliſionsfällen vor denſelben den Vorzug.

Die Erfüllung der Deichpflicht kann von dem Deichhauptmann in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Laſten zuläſſig iſt, durch Exekution erzwungen werden.

Die Exekution findet auch ſtatt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Beſitzer des verpflichteten Grundſtücks, vorbehaltlich ihres Regreſſes an den eigentlich Verpflichteten. Bei Beſitzveränderungen kann ſich die Deichverwaltung auch an den im Deichkataſter genannten Eigenthümer ſo lange halten, bis ihr die Beſitzveränderung zur Berichtigung des Deichkataſters angezeigt und ſo nachgewieſen iſt, daß auf Grund dieſer Nachweiſe die Berichtigung erfolgen kann.

Bei vorkommenden Parzellirungen müſſen die Deichlaſten auf die Trennſtücke verhältnißmäßig repartirt werden.

Auch die kleinſte Parzelle zahlt mindeſtens Einen Pfennig jährlich.

§. 11.

Eine Berichtigung der Deichkataſter kann — abgeſehen von dem Falle der Parzellirung und Beſitzveränderung — zu jeder Zeit gefordert werden:

I. für alle drei Verbandsbezirke,

a) wenn erhebliche, fünf Prozent überſteigende Fehler in der bei Aufſtellung des Deichkataſters zum Grunde gelegten Vermeſſung nachgewieſen werden;
b) wenn die Zwecke der Deichverwaltung eine Verlegung des Deiches nothwendig machen, wodurch bisher eingedeichte Grundſtücke künftig außerhalb der Verwallung, oder außerhalb der Verwallung gelegene Grundſtücke innerhalb der Verwallung zu liegen kommen;
c) wenn eingedeichte Grundſtücke dem Verbande als Eigenthum abgetreten werden;

II. für

II. für den Verbandsbezirk der Ilvese-Heimser Niederung insbesondere,

wenn in Folge von Durchbrüchen eingedeichte Grundstücke dergestalt ausgetieft oder versandet sind, daß sich deren bisherige Ertragsfähigkeit um mehr als die Hälfte verringert hat und die Wiederherstellung in den früheren Zustand unverhältnißmäßige Kosten veranlassen würde;

III. für den Verbandsbezirk der Schlüsselburger Niederung insbesondere,

wenn bestehende Wohngebäude als solche ganz eingehen oder Wohngebäude neu errichtet, oder aber Gebäude, welche bisher nicht bewohnbar waren, zu Wohngebäuden dauernd eingerichtet werden.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Deichkatasters aus den vorgedachten Gründen entscheidet die entsprechende Verbandsabtheilung des Deichamtes.

§. 12.

Wegen angeblicher Irrthümer in einem der Deichkataster oder wegen Veränderungen im Ertragswerthe der Grundstücke kann außer den im §. 11. gedachten Fällen eine Berichtigung der Deichkataster im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung nicht gefordert, sondern nur von der Regierung bei erheblichen Veränderungen der Grundstücke nach dem Antrage oder nach vorher eingeholtem Gutachten der betreffenden Abtheilung des Deichamtes angeordnet werden.

Nach Ablauf eines zehnjährigen Zeitraumes kann auf Antrag des Deichamtes eine allgemeine Revision der Deichkataster von der Regierung angeordnet werden; dabei ist das für die erste Aufstellung der Kataster vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 13.

Ueber die Anträge auf Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen entscheidet die betreffende Verbandsabtheilung des Deichamtes.

Erlaß und Stundung der Deichkassenbeiträge.

§. 14.

Für Grundstücke, welche in Folge eines Deichbruchs in der Ilvese-Heimser Niederung ausgetieft oder versandet worden, ebenso für Wohngebäude der Schlüsselburger Niederung, welche in Folge eines Deichbruchs zerstört und unbrauchbar geworden sind, kann der Besitzer die Stundung aller nach dem Durchbruch fällig werdenden Deichkassenbeiträge von den beschädigten Grundstücken und Gebäuden bis dahin fordern, daß über seinen Antrag, das Deichkataster nach §. 11. ad II. und III. abzuändern, schließlich entschieden sein wird. Wird diesem Antrage Folge gegeben, so sind die rückständigen Beiträge nur nach der berichtigten Veranlagung zu berechnen und einzuziehen, auch darf die Einzahlung des gestundeten Rückstandes nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 15.

§. 15.

Ist in dem §. 11. zu II. bezeichneten Falle der Antrag auf Abänderung des Deichkatasters von dem beschädigten Grundbesitzer nicht angebracht, aufgegeben oder schließlich zurückgewiesen worden, so kann der Beschädigte einen Ein- bis fünfjährigen Erlaß der gewöhnlichen Deichkassenbeiträge von den beschädigten Flächen und eine gleichzeitige Stundung der außerordentlichen Beiträge von denselben fordern, wenn die Vorkehrungen zur Herstellung der Ertragsfähigkeit des ausgetieften oder versandeten Grundstücks durch Ausfüllung der Vertiefungen, Abkarren oder Unterpflügen des Sandes einen Kostenaufwand erfordern, welcher dem Werthe des ungefähren Ein- bis fünfjährigen Reinertrages des Grundstücks nach dem Ermessen des Deichamtes gleichkommt. Die Einzahlung der gestundeten Beträge darf, nach Ablauf dieser Frist, nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 16.

Sobald das Wasser die Höhe von 12 Fuß am Schlüsselburger Pegel erreicht und daher an den Fuß der Deiche tritt, müssen die Dämme des Verbandes, so lange der Wasserstand nicht unter dieses Maaß gefallen ist, durch Wachmannschaften unausgesetzt bewacht werden. Die erforderlichen Wächter können vom Deichhauptmann gegen Tagelohn angenommen und aus der Deichkasse bezahlt, oder aus den betheiligten Ortschaften requirirt werden.

Die entstehenden Kosten sind jedem Verbandsbezirk abgesondert in Rechnung zu stellen.

§. 17.

Wenn die den Deichen durch Eisgang oder Hochwasser drohende Gefahr so dringend wird, daß nach dem Ermessen des Deichhauptmanns die gewöhnliche Bewachung durch eine geringere Zahl gedungener Wächter nicht mehr ausreicht, so sind die Mitglieder jedes Verbandsbezirks verbunden, nach Anweisung des Deichhauptmanns die zur Bewachung und Schützung ihrer Deiche erforderlichen Mannschaften, Fuhrwerke und reitenden Boten zu gestellen und die zum Schutze dienenden Materialien herbeizuschaffen.

Der Deichhauptmann ist im Falle der Noth befugt, die erforderlichen Materialien überall, wo sich solche finden, zu nehmen und diese müssen mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens, bei dem jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt, von den Besitzern verabfolgt werden.

§. 18.

Jedem Ort ist die Deichstrecke, welche er innerhalb seines Verbandsbezirks bewachen und vertheidigen muß, im Voraus zu bestimmen und durch Pfähle abzugränzen, unbeschadet des Rechts der Deichbeamten, die Mannschaften, soweit die Oertlichkeit dies zulässig macht, nach anderen gefährdeten Punkten zu beordern.

Der

Der Deichhauptmann kann einen Theil der Deichvertheidigungs-Materialien schon vor Beginn des Eisganges auf die Deiche schaffen lassen.

§. 19.

Bretter, Pfähle und Faschinen werden aus der Deichkasse bezahlt und jedem Verbandsbezirke abgesondert in Rechnung gestellt, die übrigen Materialien (Mist, Stroh) und die Dienste werden auf die Deichgenossen der einzelnen Verbandsbezirke ausgeschrieben nach ungefährem Verhältniß der Deichkassenbeiträge der einzelnen Ortschaften. Die Materialien werden Eigenthum des Verbandsbezirks.

Im Nothfall muß auf Verlangen des Deichhauptmanns der Dienst von allen männlichen Einwohnern des bedrohten Bezirks, soweit solche arbeitsfähig sind, persönlich und unentgeltlich geleistet werden.

Die betreffenden Polizeibehörden sind nach §. 25. des Gesetzes vom 28. Januar 1848. verpflichtet, auf Antrag des Deichhauptmanns kräftig dafür zu sorgen, daß dessen Anordnungen schleunigst Folge geleistet werde.

Schwächliche oder kränkliche Personen, Weiber und Kinder unter sechszehn Jahren dürfen zum Wachdienst nicht aufgeboten oder abgesendet werden.

Jeder Deichwächter muß sich mit einem Spaten und einem Beil selbst versehen. Die sonst erforderlichen Geräthschaften an Karren, Aexten, Laternen ꝛc. müssen, soweit sie nicht in den Magazinen des Verbandes resp. der einzelnen Bezirke desselben vorhanden sind, von den Gemeinden mitgegeben werden.

§. 20.

Die aufgebotenen Mannschaften haben bis zu ihrer Entlassung die Anordnungen der Deichbeamten und ihrer Stellvertreter genau zu befolgen.

Unfolgsamkeit oder Fahrlässigkeit oder Widersetzlichkeit der Wächter und Arbeiter wird — insofern nach den allgemeinen Gesetzen nicht härtere Strafe verwirkt ist — durch Geldstrafen von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet.

Der Versuch, sich dem Dienste durch Nichtbefolgung des Aufgebots oder eigenmächtiges Verlassen der Wachposten zu entziehen, zieht eine Geldstrafe von fünf Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Für gar nicht oder unvollständig gelieferte Materialien und nicht geleistete Fuhren oder nicht gestellte reitende Boten sind von dem Schuldigen folgende Geldstrafen zur Deichkasse zu entrichten:

1)	für ein Fuder Mist	5	Rthlr.	—	Sgr.
2)	ein Bund Stroh	—	=	6	=
3)	eine Fuhre	5		—	
4)	einen reitenden Boten	3	=	—	=
5)	unvollständig oder schlecht gelieferte Materialien ad 1. und 2. die Hälfte der oben bestimmten Strafen.				

Außerdem ist der Säumige zur Nachlieferung event. zum Ersatze der Kosten der für seine Rechnung anzuschaffenden Materialien verpflichtet.

§. 21.

Die Grundbesitzer, welche wegen Sperrung der Kommunikation durch Wasser nicht zu den Naturalhülfsleistungen haben aufgeboten werden können, sollen in den Jahren, in welchen ein solches Aufgebot stattgefunden, einen besonderen verhältnißmäßigen Geldbeitrag zur Deichkasse leisten.

Dieser wird so berechnet, daß

a) der 24stündige Dienst eines Wächters zu einem Werthe von 10 Sgr.,
b) eine Fuhre Mist zu 1 Rthlr. 10 Sgr.,
c) eine zweispännige Fuhre in 24stündigem Dienste zu 2 Rthlr.,
d) ein reitender Bote in 24stündigem Dienste zu 1 Rthlr.,
e) ein Schock Stroh zu 5 Rthlr.

angenommen wird.

Dritter Abschnitt.

§. 22.

Beschränkungen des Eigenthumsrechts an den Grundstücken.

Die schon bestehenden Deiche, deren vollständige Regulirung und Unterhaltung der betreffende Verbandsbezirk übernimmt, gehen in dessen Eigenthum und Nutzung über.

Hecken, Bäume und Sträucher sind auf den Deichen nicht zu dulden.

Die eingehenden Privatdeiche bleiben Eigenthum derjenigen Interessenten, welchen sie bisher gehört haben.

§. 23.

Im Binnenlande gelten folgende Nutzungs-Beschränkungen:

a) die Grundstücke am inneren Rande der Deiche dürfen Eine Ruthe breit von deren Fuße ab weder beackert, noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt werden;
b) Stein-, Sand-, Torf- und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs, dürfen innerhalb zwanzig Ruthen vom inneren Fuße der Deiche nicht angelegt, auch Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb fünf Ruthen vom Deiche nicht eingegraben werden;
c) an jedem Borde der von einem der Verbandsbezirke zu unterhaltenden Hauptgräben müssen zwei Fuß unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben;
d) innerhalb drei Fuß von jedem Grabenborde dürfen Bäume und Hecken nicht gepflanzt oder geduldet werden;
e) die Eigenthümer der Grundstücke an den Hauptgräben müssen bei deren Räumung den Auswurf auf ihre Grundstücke aufnehmen und müssen den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, binnen vier Wochen nach der Räumung, wenn aber die Räumung vor der Erndte erfolgt, binnen vier Wochen nach der Erndte, bis auf Eine Ruthe Entfernung vom

vom Graben fortschaffen. Aus besonderen Gründen kann der Deichhauptmann die Frist zur Fortschaffung des Grabenauswurfs abändern;

f) Binnenverwallungen, Quelldämme, dürfen in den Niederungen ohne Genehmigung des Deichhauptmanns nicht angelegt oder verändert werden.

§. 24.

Im Vorlande gelten folgende Beschränkungen:

a) Jeder Vorlandsbesitzer muß sich in der Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer und ebensoweit vorlängs des Deichfußes das Aufsetzen und Lagern der Baumaterialien des Verbandes, wenn geeignete, dem Verbande gehörige Lagerstellen nicht vorhanden sind, sowie den Transport der Materialien über das Vorland unentgeltlich gefallen lassen, auch darf das Vorland drei Ruthen breit vorlängs des Deichfußes nicht geackert oder sonst von der Rasendecke entblößt werden;

b) Flügeldeiche, hochstämmige Bäume und sonstige Anlagen sind im Vorlande insoweit nicht zu dulden, als sie nach dem Ermessen der Königlichen Strompolizei-Behörde das Hochwasserprofil und den Eisgang auf schädliche Weise beschränken;

c) auch Pflanzungen von Weiden und anderem Unterholz auf vorspringenden Landecken, welche die Irregularität des Flußbettes befördern würden, können von der Strompolizei-Behörde untersagt werden.

Ausnahmen von den in den §§. 23. und 24. gegebenen Regeln können in einzelnen Fällen vom Gesammt-Deichamte mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

§. 25.

Die Eigenthümer der einzudeichenden Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung des Deichhauptmanns dem betreffenden Verbands-Bezirk den zu den Schutz- und Meliorations-Anlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Rasen ꝛc. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen.

§. 26.

Diejenigen Grundbesitzer, deren Grundstücke bei Ausführung der nach §. 2. bestimmten Deichlinien aus der bisherigen Eindeichung in das Vorland verlegt werden, sollen für die, gegen den bisherigen Zustand der Grundstücke nachweisbar eintretende Verschlechterung derselben billige Entschädigung erhalten.

§. 27.

Wird innerhalb einer Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer oder vom Deichfuße eine Pflanzung im Vorlande von der Deichverwaltung als nothwendig erachtet, so muß der Eigenthümer auf Anordnung des Deichhauptmanns entweder diese Pflanzung binnen vorgeschriebener Frist selbst an-

legen und unterhalten, oder den dazu erforderlichen Grund und Boden dem Verbandsbezirk gegen Entschädigung überlassen.

§. 28.

Bei Feststellung der nach den §§. 25. 26. und 27. zu gewährenden Vergütung, welche in jedem einzelnen Falle durch den betreffenden Verbandsbezirk zu leisten ist, kommt der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung (§. 20. des Deichgesetzes).

Der Betrag wird nach vorgängiger, unter Zuziehung des Besitzers zu bewirkender Abschätzung von der betreffenden Verbands-Abtheilung des Deichamtes, oder in eiligen Fällen von dem Deichhauptmann, vorbehaltlich der Genehmigung der betreffenden Verbands-Abtheilung des Deichamtes, interimistisch festgesetzt und ausgezahlt. Ueber die Höhe der Vergütung ist innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung des festgesetzten Betrages der Rechtsweg zulässig. Wer auf diesen verzichten will, kann binnen gleicher Frist Rekurs an die Regierung einlegen.

Die Fortnahme der Materialien und die Ausführung der Bauten wird durch die Einwendungen gegen die vorläufig festgesetzte Entschädigung nicht aufgehalten.

Vierter Abschnitt.

§. 2.

Aufsichtsrecht der Staatsbehörden.

Der Deichverband ist dem Oberaufsichtsrechte des Staats unterworfen.

Dieses Recht wird von der Königlichen Regierung in Minden als Landespolizei-Behörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichts-Behörden der Gemeinden zustehen. Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Grundstücke des Verbandes und der Bezirke sorgfältig genutzt und die etwanigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Deichamtes, der Verbandsbezirke und des Deichhauptmanns, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug. Die Beschwerden an die Regierung können nur

a) über Straffestsetzungen des Deichhauptmanns gegen die Mitglieder und Unterbeamten des Verbandes binnen zehn Tagen,
b) gegen Beschlüsse über den Beitragsfuß, confr. §. 11., über Erlaß und Stundung von Deichkassen-Beiträgen, sowie über Entschädigungen binnen vier Wochen

nach

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden. Dieselben sind bei dem Deichhauptmann einzureichen, welcher die Beschwerde, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Regierung zu befördern hat.

Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 30.

Der Regierung muß, damit sie in Kenntniß von dem Gange der Deichverwaltung erhalten werde, jährlich Abschrift des Etats, der Deichschau- und Deichamts-Konferenz-Protokolle und ein Finalabschluß der Deichkasse überreicht werden.

Die Regierung ist befugt, außerordentliche Revisionen der Deichkasse sowohl, als der gesammten Deichverwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Deichschauen und der Deichamts-Versammlungen abzuordnen, eine Geschäftsanweisung für die Deichbeamten nach Anhörung des Deichamtes zu ertheilen, und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1850. Seite 265.) die erforderlichen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutz des Deiches, des Deichgebietes, der Gräben, Pflanzungen und sonstigen Anlagen der Verbandsbezirke.

§. 31.

Bei Wassergefahr ist der Kreislandrath — ebenso wie der etwa abgesendete besondere Regierungs-Kommissar — berechtigt, sich persönlich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und wieweit die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln getroffen sind. Findet Gefahr im Verzuge Statt, so kann derselbe die ihm nöthig scheinenden Anordnungen an Ort und Stelle selbst treffen. Die Deichbeamten haben in diesem Falle seinen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 32.

Wenn das Deichamt es unterläßt oder verweigert, die dem Deichverbande resp. den Verbandsbezirken nach diesem Statut oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Deichamtes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge. Gegen diese Entscheidung steht dem Deichamte innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 33.

Die Regierung hat auch darauf zu halten, daß den Deichbeamten die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden und etwaige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

Fünfter Abschnitt.

§. 34.

Von den Deichbehörden.

1. Deichhauptmann.

Der Deichhauptmann steht an der Spitze der Gesammtverwaltung des Deichverbandes und der Bezirke und handhabt die örtliche Deichpolizei.

Er wird von den Mitgliedern des Deichamtes in der Plenar-Versammlung desselben durch absolute Stimmenmehrheit auf zwölf Jahre gewählt.

Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet das Deichamt zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so steht der Regierung die Ernennung auf höchstens sechs Jahre zu.

In derselben Weise sind gleichzeitig zwei Stellvertreter aus den Deichamts-Mitgliedern zu wählen, welche in den beiden andern Niederungen wohnen, wo der Deichhauptmann nicht wohnt, und denselben dort vertreten, wenn er behindert ist. Einer von ihnen ist zum Hauptvertreter des Deichhauptmanns in den allgemeinen Angelegenheiten zu bestimmen und hat die Geschäftsführung zu übernehmen, wenn der Deichhauptmann auf längere Zeit behindert ist.

In einzelnen Fällen kann Letzterer sich durch den Deichinspektor oder ein anderes Mitglied des Deichamtes vertreten lassen.

Der Deichhauptmann und dessen Stellvertreter werden von einem Kommissarius der Regierung in öffentlicher Plenarsitzung des Deichamtes vereidet.

Der Deichhauptmann seinerseits verpflichtet den Deichinspektor, die übrigen Mitglieder des Deichamtes, sowie die sonstigen Deichbeamten in gewöhnlicher Plenarsitzung des Deichamtes durch Handschlag an Eidesstatt.

§. 35.

Der Deichhauptmann hat als Verwaltungsbehörde des Gesammt-Deichverbandes folgende Geschäfte:

a) die Gesetze, die Verordnungen und Beschlüsse der vorgesetzten Behörden auszuführen;

b) die Beschlüsse des Deichamtes und der Abtheilungen desselben vorzubereiten und auszuführen.

Der Deichhauptmann hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Deichamtes und der Abtheilungen, die er für gesetzwidrig oder für das Gemeinwohl nachtheilig erachtet, zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Gestatten es die Umstände, so ist zuvor in der nächsten Sitzung des Deichamtes oder der Abtheilungen nochmals eine Verständigung zu versuchen;

c) die Grundstücke und Einkünfte des Deichverbandes und der einzelnen Verbandsbezirke zu verwalten, die auf dem Etat oder besondern Deichamtsbeschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Die Termine der regelmäßigen Kassenrevisionen sind dem Deichamte mitzutheilen, damit das-

daſſelbe ein Mitglied oder mehrere abordnen kann, um dieſem Geſchäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kaſſenreviſionen iſt ein vom Deichamte ein- für allemal bezeichnetes Mitglied zuzuziehen;

d) den Deichverband und deſſen Bezirke in Prozeſſen, ſo wie überhaupt nach Außen zu vertreten; im Namen derſelben mit Behörden und Privatperſonen zu verhandeln, den Schriftwechſel zu führen und die Urkunden des Verbandes und der Bezirke in der Urſchrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens des Verbandes und der Verbandsbezirke von dem Deichhauptmann oder ſeinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; indeß iſt zu Verträgen und Vergleichen über Gegenſtände von funfzig Thalern und mehr der genehmigende Beſchluß oder Vollmacht des Deichamtes beizubringen. Verträge und Vergleiche unter funfzig Thalern ſchließt der Deichhauptmann allein rechtsverbindlich ab und hat nur die Verhandlungen nachträglich dem Deichamte zur Kenntnißnahme vorzulegen;

e) die Urkunden und Akten des Verbandes und der Bezirke aufzubewahren;

f) die Deichkaſſenbeiträge und Naturalleiſtungen nach den Deichrollen der einzelnen Verbandsbezirke und den Beſchlüſſen des Deichamtes auszuſchreiben, die Deichrollen und ſonſtigen Heberollen auf Grund der Deichkataſter aufzuſtellen und vollſtreckbar zu erklären, und die Beitreibung aller Beiträge und Strafgelder von den Säumigen im Wege der adminiſtrativen Exekution zu bewirken durch die Unterbeamten des Verbandes oder durch Requiſition der gewöhnlichen Ortspolizei-Behörden. Die Hebeliſten müſſen, bevor dieſelben vollſtreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt ſein;

g) die Deichbeamten zu beaufſichtigen, von dem Gange der techniſchen Verwaltung Kenntniß zu nehmen; die halbjährige Deich- und Grabenſchau im Mai und Oktober nach Verabredung mit dem Deichinſpektor auszuſchreiben und jedesmal ſelbſt in Gemeinſchaft mit dem Deichinſpektor abzuhalten. Ueber den Befund und die dabei gefaßten Beſchlüſſe iſt ein Protokoll zu führen;

h) nach dem Jahresſchluſſe dem Deichamte einen Jahresbericht über die Reſultate der Verwaltung vorzulegen.

§. 36.

Die Etatsentwürfe und Jahresrechnungen ſind vom Deichrentmeiſter dem Deichhauptmann vor dem 1. Mai zur Vorprüfung vorzulegen und werden von dieſem mit ſeinen Bemerkungen dem Deichamte resp. den Verbands-Abtheilungen in der erſten jedesjährigen Verſammlung vorgelegt.

Der Etat iſt in der Art aufzuſtellen, daß daraus getrennt erſichtlich ſind:

a) die für die Geſammtverwaltung des Verbandes erforderlichen Einnahmen und Ausgaben,

b) die in den einzelnen Verbandsbezirken vorkommenden Einnahmen,

c) die in den einzelnen Verbandsbezirken

aa) für

aa) für die Gesammtverwaltung,
bb) für die besondern Verbandszwecke,
erforderlichen Ausgaben.

In derselben Weise ist die Rechnungsführung derartig einzurichten, daß daraus sowie aus den einzelnen Kassenbüchern die für jeden Verbandsbezirk vorkommenden wirklichen Einnahmen und Ausgaben genau ersichtlich sind. Die Verwendung der Kassenbestände des einen Verbandsbezirks für Ausgaben, welche den anderen Verbandsbezirken zur Last fallen, ist nicht zulässig.

Der Etat ist vor der Feststellung und die Rechnung nach der Feststellung vierzehn Tage lang in einem von dem Deichamte zu bestimmenden Lokale zur Einsicht der Deichgenossen offen zu legen.

Der Deichhauptmann vollzieht alle Zahlungs-Anweisungen auf die Deichkasse.

Die Anweisungen, welche von dem Deichinspektor innerhalb der ihm zur Disposition gestellten Summen an die Deichkasse erlassen werden, sind dem Deichhauptmann nachträglich zur Einsicht vorzulegen.

§. 37.

Berichtigungen der Deichkataster finden nur Statt auf Grund eines Dekrets des Deichhauptmanns, welchem beglaubigte Abschrift von dem betreffenden Beschluß des Deichamtes oder der Regierung beigefügt sein muß.

§. 38.

Gegen die besoldeten Unterbeamten des Verbandes — mit Ausschluß des Deichinspektors und des Deichrentmeisters — kann der Deichhauptmann Disziplinarstrafen bis zur Höhe von drei Thalern Geldbuße verfügen, sowie nöthigenfalls ihnen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§.

Der Deichhauptmann untersucht die deichpolizeilichen Vergehen der Mitglieder des Deichverbandes und setzt gegen diese die Strafen fest. Binnen zehn Tagen nach Bekanntmachung des Strafresoluts kann der Angeschuldigte entweder Untersuchung vor dem Polizeirichter verlangen, oder Rekurs an die Regierung bei dem Deichhauptmann anmelden.

Geschieht weder das Eine noch das Andere, so behält es bei der Strafgfestsetzung des Deichhauptmanns sein Bewenden.

Deichpolizei-Kontraventionen anderer Personen sind zur Bestrafung durch den Polizeirichter anzuzeigen, wenn nicht der Frevler freiwillig die ihm vom Deichhauptmann bekannt gemachte Geldstrafe zur Deichkasse einzahlt.

Die Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe muß in jedem Fall durch den Polizeirichter auf Antrag des Deichhauptmanns bewirkt werden.

Die von dem Deichhauptmann allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Deichkasse.

§. 40.

§. 40.

Der Deichhauptmann ist stimmberechtigter Vorsitzender des Deichamtes und der Abtheilungen desselben; er beruft die Versammlungen des Plenums und der Abtheilungen, leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in denselben.

§. 41.

Der Deichinspektor leitet die technische Verwaltung des Deichverbandes, mit Einschluß der zur Abwehrung der Gefahr bei Hochwasser und Eisgang erforderlichen Maaßregeln. 2. Deichinspektor.

Er muß die Qualifikation eines geprüften Baumeisters besitzen. Seine Wahl und Bestätigung erfolgt in der für den Deichhauptmann vorgeschriebenen Weise.

§. 42.

Der Deichinspektor entwirft die Anschläge zur Unterhaltung und Herstellung der Sozietätsanlagen, und legt solche dem Deichhauptmann zur Prüfung und Einholung der Genehmigung des Deichamtes vor.

Die Projekte über den Bau neuer Deiche und Siehle oder Schleusen, über die Erhöhung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 43.

Wird von dem Deichamte die Genehmigung zur Ausführung einer Arbeit versagt, welche nach der Erklärung des Deichinspektors ohne Gefährdung der Sozietätszwecke weder unterlassen noch aufgeschoben werden darf, so muß die Entscheidung der Regierung (cfr. §. 32.) von dem Deichinspektor eingeholt und demnächst zur Ausführung gebracht werden.

§. 44.

Die Ausführung der von dem Deichamte resp. den Abtheilungen desselben oder von der Regierung beschlossenen Bauten ist von dem Deichinspektor zu leiten.

Auch die laufende Beaufsichtigung und Unterhaltung der Deiche, Gräben, Schleusen, Uferdeckwerke und Pflanzungen erfolgt unter der Leitung des Deichinspektors.

Die Unterbeamten, Wach- und Hülfsmannschaften haben hierbei, und insbesondere bei Vertheidigung gegen Wassergefahr, die Anweisungen des Deichinspektors zu befolgen.

Innerhalb der etatsmäßigen Unterhaltungsfonds und der genehmigten Anschläge kann der Deichhauptmann zur Vereinfachung des Geschäfts bestimmte

ſtimmte Summen dem Deichinſpektor zur Dispoſition ſtellen, bis zu deren Höhe die Deichkaſſe auf Anweiſung des Deichinſpektors Zahlung zu leiſten hat.

Die Auszahlung der Gelder darf in keinem Falle durch den Deichinſpektor erfolgen.

Der halbjährigen Schau muß der Deichinſpektor beiwohnen.

§. 45.

In dringenden Fällen, wenn unvorhergeſehene Umſtände Arbeiten nothwendig machen, deren Ausführung ohne Gefährdung der Sozietätszwecke nicht aufgeſchoben werden kann, iſt der Deichinſpektor befugt und verpflichtet, die Arbeiten unter ſeiner Verantwortlichkeit anzuordnen.

Er muß aber die getroffenen Anordnungen und die Gründe, welche die unverzügliche Ausführung nothwendig machen, gleichzeitig dem Deichhauptmann und, wenn letzterer ſich nicht einverſtanden erklären ſollte, der Regierung anzeigen.

Dieſelbe Anzeige iſt der nächſten gewöhnlichen Verſammlung der betreffenden Deichamts-Abtheilung zu machen. Können die Ausgaben aber aus den laufenden Jahreseinnahmen der Deichkaſſe nicht beſtritten werden, ſo muß die betreffende Abtheilung des Deichamtes in kürzeſter Friſt außerordentlich berufen werden, um von der Sache Kenntniß zu erhalten und über die Beſchaffung der erforderlichen Geldmittel zu beſchließen.

§. 46.

3. Deichrentmeiſter.

Der Deichrentmeiſter, welcher zugleich die Stelle eines Deichſekretairs verſehen kann, wird von dem Deichamte im Wege eines kündbaren Vertrages gegen Bewilligung einer Prozenteinnahme von den gewöhnlichen Deichkaſſen-Beiträgen, ſowie unter der Verpflichtung zur Kautionsbeſtellung angenommen.

§.

Der Deichrentmeiſter verwaltet die Deichkaſſe nach Maaßgabe der ihm von dem Deichamte zu ertheilenden Inſtruktion und führt das Deichkataſter. Er hat insbeſondere:

a) die Etatsentwürfe nach den Anweiſungen des Deichhauptmanns (§. 36.) aufzuſtellen;

b) die ſämmtlichen Einnahmen der Deichkaſſe einzuziehen, die Reſtantenliſten zu fertigen und dem Deichamte, resp. den Verbands-Abtheilungen vorzulegen;

c) die gewöhnlichen und außerordentlichen Zahlungen aus der Deichkaſſe nach den Anweiſungen des Etats und des Deichhauptmanns zu bewirken; er hat namentlich auch die Gelder an die Lohnarbeiter auf den Bauſtellen zu zahlen und darf ſich hierbei nur mit Genehmigung des Deichhauptmanns durch die Deichdeputirten vertreten laſſen;

d) die

d) die jährliche Deichkaſſen-Rechnung zu legen;
e) die Deichkataſter nach den Dekreten des Deichhauptmanns (§. 37.) zu berichtigen;
f) wenn er zugleich Deichſekretair iſt, die Expeditions-, Kanzlei- und Regiſtraturgeſchäfte zu beſorgen und die Protokolle bei den Deichſchauen und Deichamts-Verſammlungen zu führen.

§. 48.

4. Unterbeamte.

Die erforderlichen Unterbeamten — als Dammmeiſter oder Wallmeiſter für die ſpezielle Beaufſichtigung der Arbeiter, der Deiche, Gräben und Grundſtücke des Verbandes und der Verbandsbezirke — werden von dem Deichhauptmann nach Anhörung des Deichamtes gewählt und angeſtellt.

Das Deichamt beſtimmt die Zahl und den Geſchäftskreis dieſer Beamten und beſchließt, ob die Anſtellung auf Kündigung, auf eine beſtimmte Reihe von Jahren, oder auf Lebenszeit erfolgen ſoll.

§. 49.

Zu dieſen Poſten ſollen nur ſolche Perſonen berufen werden, von deren hinreichender techniſcher Kenntniß und Uebung ſich der Deichinſpektor verſichert hat, die vollkommen körperlich rüſtig ſind und die gewöhnlichen Elementar-Kenntniſſe inſoweit beſitzen, daß ſie eine verſtändliche ſchriftliche Anzeige erſtatten und eine einfache Verhandlung aufnehmen, auch eine gewöhnliche Lohnrechnung führen können.

§. 50.

5. Deichdeputirte.

Für jeden Verbandsbezirk wird — außer dem zu dieſem Bezirk gehörenden Stellvertreter des Deichhauptmanns — noch ein Mitglied des Deichamts, welches der entſprechenden Bezirks-Abtheilung angehört, mit der ſpeziellen Beaufſichtigung derſelben beauftragt.

Die Deichdeputirten ſind in ihrer Eigenſchaft als Aufſichtsbeamte des Verbandsbezirks verpflichtet, den Anordnungen des Deichhauptmanns und des Deichinſpektors Folge zu leiſten, namentlich in den örtlichen Geſchäften des Bezirks dieſelben zu unterſtützen.

§. 51.

Die Deichdeputirten haben in ihren Bezirken im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung eine Mitaufſicht über den Zuſtand der Deiche und ſonſtigen Sozietätsanlagen zu führen; ſie haben von deren Zuſtand fortwährend Kenntniß zu nehmen, den Deich- und Grabenſchauen in ihrem Bezirk beizuwohnen und die bemerkten Mängel, ſowie auch Anträge und Beſchwerden von Deichgenoſſen ihres Bezirks, dem Deichhauptmann oder Inſpektor anzuzeigen.

Sie können von dem Deichhauptmann und resp. dem Deichinspektor bei vorkommenden Bauten mit der Kontrolle der Unterbeamten und Arbeiter, mit der Abnahme der zu liefernden Baumaterialien, sowie mit der Ablohnung der Arbeiter auf der Baustelle beauftragt werden.

§. 52.

Sobald die Größe der Gefahr bei Eisgang oder Hochwasser die Bewachung der Dämme oder das Aufbieten der Naturalleistungen nothwendig macht, sind die Deichdeputirten unter Leitung des Deichinspektors dazu berufen, innerhalb ihres Bezirks die Hülfsleistungen der Wachmannschaften und Deichgenossen zu ordnen und zu leiten, für die Beschaffung der erforderlichen Schutzmaterialien zu sorgen und die Bewachung der Deiche zu kontrolliren.

§. 53.

6. Das Deichamt.

Das Deichamt wird aus den drei Abtheilungen der Verbandsbezirke gebildet.

Dasselbe hat

a) im Plenum über alle Angelegenheiten des Deichverbandes, welche die Gesammtheit desselben betreffen, zu beschließen, soweit diese nicht ausschließlich dem Deichhauptmann oder dem Deichinspektor überwiesen sind. Die von dem Plenum des Deichamtes gefaßten Beschlüsse sind für den Deichverband in seiner Gesammtheit verpflichtend; die Ausführung der gefaßten Beschlüsse erfolgt durch den Deichhauptmann;

b) die Abtheilungen der drei Verbandsbezirke beschließen mit verbindlicher Kraft für die Interessenten der einzelnen Niederungen in allen, diese besonders betreffenden Angelegenheiten, soweit die Geschäfte nicht, wie oben, dem Deichhauptmann oder dem Deichinspektor ausschließlich zustehen, oder von dem Plenum zu fassen sind.

Die Mitglieder des Deichamtes sind an keinerlei Instruktionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden.

Das Deichamt kontrollirt die Verwaltung. Es ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Einnahmen des Verbandes Ueberzeugung zu verschaffen. Es kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 54.

Das Deichamt besteht aus zehn Mitgliedern, nämlich:

a) dem Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden;

b) dem Deichinspektor, und

c) acht Deputirten der Deichgenossen, welche nach den Vorschriften des folgenden Abschnitts gewählt werden.

§. 55.

Das Deichamt versammelt sich in seiner Gesammtheit alle Jahre regelmäßig einmal, und zwar im Anfange Juni.

Im

Im Fall der Nothwendigkeit kann das Gesammt-Deichamt von dem Deichhauptmann außerordentlich berufen werden. Die Berufung muß erfolgen, sobald dies von vier Mitgliedern verlangt wird. Die Abtheilungen treten außerdem jährlich mindestens zweimal zusammen und zwar im Anfange Mai und Ende September.

§. 56.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird von dem Deichamte ein- für allemal festgestellt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung. Mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher statthaben.

§. 57.

Das Plenum des Deichamtes kann nur beschließen, wenn mindestens sechs Mitglieder, die einzelnen Abtheilungen, wenn mindestens drei Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden zugegen sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn das Deichamt resp. dessen Abtheilungen zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch die Mitglieder nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 58.

Die Beschlüsse werden im Plenum und in den Abtheilungen nach Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 59.

An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Deichverbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes im Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung selbst mit Hülfe der Stellvertreter eine beschlußfähige Versammlung im Plenum resp. in den Abtheilungen nicht gehalten werden, so hat der Deichhauptmann, oder wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Regierung für die Wahrung der Interessen des Deichverbandes zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für dieselben zu bestellen.

§. 60.

Die Beschlüsse des Deichamtes und der Abtheilungen desselben müssen unter Bezeichnung der Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder in besondere Bücher eingetragen werden.

Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Mitgliedern unterzeichnet.

Die Stelle der letzteren kann ein von dem Deichamte gewählter, in einer Plenarsitzung des Deichamtes hierzu von dem Deichhauptmann vereideter Protokollführer vertreten.

§. 61.

§. 61.

Das Deichamt beschließt insbesondere

I. im Plenum:

a) über die zur Erfüllung der Gesammt-Sozietätszwecke nothwendigen oder nützlichen Einrichtungen, soweit sie für alle drei Niederungen von gleichem oder doch wesentlich einwirkendem Interesse sind;
b) über Geschäftsanweisungen für die Deichbeamten (§. 30.);
c) über die Wahl des Deichhauptmanns, seines Stellvertreters, des Deichinspektors, des Deichrentmeisters (§§. 34. 41. 46.), sowie über die Zahl der Unterbeamtenstellen (§. 48.);
d) über die den Beamten des Deichverbandes zu gewährenden Besoldungen, Pensionen, Diäten oder Remunerationen für baare Auslagen;
e) über die Benutzung der Grundstücke und des sonstigen Vermögens des Gesammt-Deichverbandes;
f) über den jährlichen Etat der Deichkasse mit Rücksicht auf Nr. II. Litt. gg. und die Decharge der Rechnungen;

II. in den Abtheilungen:

aa) über die zur Erfüllung der Sozietätszwecke der einzelnen Verbandsbezirke (§§. 1—4.) nothwendigen oder nützlichen Einrichtungen, über die Bauanschläge und die erforderlichen Ausgaben;
bb) über Berichtigungen der Deichkataster (§§. 11. und 12.);
cc) über Erlaß und Stundung der Deichkassenbeiträge (§§. 13—15.);
dd) über die Repartition der Naturalhülfsleistungen (§. 19.);
ee) über die Vergütungen für abgetretene und ausgedeichte Grundstücke und Entnahme von Materialien (§. 28.);
ff) über die Benutzung der Grundstücke und des sonstigen Vermögens der Verbandsbezirke;
gg) über den jährlichen Etat, soweit es die Feststellung der, bei dem betreffenden Verbandsbezirk vorkommenden Einnahmen und Ausgaben anbetrifft (§. 36. b. und c.);
hh) über Verträge und Vergleiche, welche Gegenstände von 50 Rthlr. oder mehr betreffen (§. 35. d.).

§. 62.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu Beschlüssen über die Kontrahirung neuer Anleihen, wobei die Mittel zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Schuld jedesmal festzustellen sind;
b) zu den Projekten über den Bau neuer Deiche und Siehle oder Schleusen, über die Erhöhung, Verlegung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen;
c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes oder der Bezirke;
d) zu den Beschlüssen über die Remuneration des Deichhauptmanns und Deichinspektors.

Sollte

Sollte das Deichamt ganz ungenügende Besoldungen und Remunerationen bewilligen, so können dieselben von der Regierung nöthigenfalls erhöht werden.

§. 63.

Die beiden Stellvertreter des Deichhauptmanns müssen der ganzen Deich- und Grabenschau in allen drei Bezirken beiwohnen.

Sechster Abschnitt.

§. 64.

Die Wahl der Deputirten der Deichgenossen im Deichamte erfolgt in den drei zum Deichverbande gehörenden Verbandsbezirken in der Art, daß

Wahl der Deputirten der Deichgenossen bei dem Deichamte.

a) der erste Bezirk, bestehend aus den Ortschaften Ilvese und Heimsen, drei Deputirte,
b) der zweite Bezirk, bestehend aus den Ortschaften der Feldmark Schlüsselburg, gleichfalls drei Deputirte,
c) der dritte Bezirk, bestehend aus den Interessenten der Schlottmarsch-Niederung, zwei Deputirte,

Summa acht Deputirte und eine gleiche Zahl von Stellvertretern auf sechs Jahre wählt.

Alle zwei Jahre scheidet ein Deputirter in jedem Bezirk aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und resp. das zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wählbar ist jeder Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat und nicht Unterbeamter des Deichamtes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 65.

Stimmfähig bei der Wahl ist jeder großjährige Besitzer eines deichpflichtigen Grundstücks, welcher mindestens für fünf Morgen Land Deichkassenbeitrag leistet, mit seinen Beiträgen nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat.

Der Besitz von fünf Morgen Land (welchem in der Schlüsselburger Abtheilung der Besitz von einem Wohngebäude nebst zwei Morgen Land gleich steht) giebt Eine Stimme und die Stimmenzahl steigt für je fünf Morgen mehr um Eine Stimme bis zu höchstens fünf Stimmen.

Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet für die Wahl des Deputirten und Stellvertreters in jedem Wahlbezirke.

Auch Pfarren, Kirchen, Schulen und andere moralische Personen, desgleichen Frauen und Minderjährige, können das ihnen zustehende Stimmrecht durch ihre gesetzliche Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Andere Besitzer können ebenfalls ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen stimmfähigen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur einer derselben im Auftrage der Uebrigen das Stimmrecht ausüben.

§. 66.

Die Liste der Wähler jeder Wahlabtheilung wird mit Hülfe der Gemeindevorsteher von dem Deichhauptmann und bis dahin, daß dieser gewählt ist, von einem Kommissarius der Regierung aufgestellt, welche auch die Wahlkommissarien ernennt.

Die Liste der Wähler wird vierzehn Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Wahlkommissarius erheben. Die Entscheidungen über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 67.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 68.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Deputirte während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in den Niederungen aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz in einem entfernten Ort wählt.

§. 69.

Allgemeine Bestimmung.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 21. April 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

---

igirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

(Nr. 3579.) Nachtrag zu dem revidirten Feuer-Sozietäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin), sowie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde vom 23. Juli 1844. Vom 2. Juni 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben aus den Verhandlungen der Provinzial-Landtags-Versammlung der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz ersehen, daß Ergänzungen des Reglements für die Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz nothwendig geworden sind, und haben daher beschlossen, diese Ergänzungen in einem besonderen Nachtrage zu dem Reglement vom 23. Juli 1844. zusammenfassen zu lassen. Wir verordnen demnach auf den Antrag Unseres Ministers des Innern, was folgt:

Zu §. 7.

Zusatz.

Ebenmäßig sind Schwefelholz-, Streichholz- und Streichschwamm-Fabriken, sowie Ueberbaue über Brennöfen bei Ziegel- und Kalkbrennereien von der Aufnahme gänzlich ausgeschlossen. Auch steht der Direktion bei sonstigen entstehenden oder schon vorhandenen feuergefährlichen Fabrikanlagen das Recht zu, die Versicherungsaufnahme abzulehnen. Es bleibt jedoch dem betreffenden Besitzer dagegen der Weg des Rekurses offen (§. 107. sq.).

Zu §. 36.

Zusatz.

Eine Erhöhung der Versicherungssumme der mit Stroh, Rohr, Brettern oder Schindeln gedeckten Gebäude ist unzulässig.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Juni 1852.

Zu §. 91.

Zusatz.

Die Kosten der etwa durch Zu- und Abgänge, oder sonstige durch den ordentlichen Geschäftsgang bedingte Veränderungen, nöthig werdenden Umschreibung der Lagerbücher werden aus dem Sozietätsfonds bestritten.

Zu §. 114.

Zusatz.

Für die Revision der Gebäudebeschreibungen erhalten die beiden technischen Mitglieder der Revisionskommission (§. 27.) eine Remuneration, welche in folgender Art hiermit festgesetzt wird:

a) für die Prüfung der Gebäudebeschreibungen bei neuen Versicherungen (§. 27.) bei einem Versicherungswerthe

von	25	bis 200	Rthlr..	5 Sgr.	— Pf.
	225	500		7 =	6
	525	1000		10	—
	1025	2000		15	—
	2025	4000		20	—
	4025	6000	=	25	—
	6025	und darüber 1	Rthlr.;		

b) für Prüfung der Gebäudebeschreibungen, bei Erhöhung bestehender Versicherungen, kommen die Sätze sub a. nach dem Betrage der Erhöhungen, also des hinzutretenden Versicherungswerthes, in Anwendung;

c) für die Prüfung des Werthes unversicherter Privatgebäude, zum Zwecke der Heranziehung zu den Kosten der Nebenbeschädigungen, kommen die Sätze ad a. gleichfalls in Anwendung.

Macht sich bei derartigen Gebäuden die Aufnahme von Gebäudebeschreibungen, Seitens der Mitglieder der technischen Revisionskommissionen, nothwendig, so wird für diese Arbeit eine besondere Vergütigung gewährt, und die Festsetzung erfolgt auf Grund der §§. 113. und 114.;

d) für die Prüfung der Gebäude in Bezug auf eintretende Klassen-Abänderung werden, da diese Prüfung nicht mit speziellen Ermittelungen verknüpft ist, die Gebühren dahin festgestellt:

für Gebäude eines Versicherungswerthes				
von	25	bis 1000	Rthlr...	5 Sgr.
	1000	= 5000	=	10 =
	5025	Rthlr. und darüber.....		15

Die sämmtlichen Gebührensätze finden auf die vorgedachten Geschäfte in allen zur Sozietät gehörigen Städten ohne Unterschied ihrer Größe und ohne

ohne Rücksicht auf die Lage der Gebäude Anwendung, sobald das betreffende Gehöft innerhalb des städtischen Weichbildes gelegen ist.

In den Städten jedoch, in welchen sich keine wählbaren Bauhandwerker befinden, kommen, außer den vorgedachten Gebühren, die erweislichen baaren Auslagen der von auswärts zugezogenen Techniker außerdem noch zum Ansatz.

Die Gebührensätze beziehen sich nicht auf die Versicherungssummen der einzelnen, in der Beschreibung aufgeführten Gebäude, sondern sie werden dem summarischen Betrage der Versicherungssummen sämmtlicher zur Revision gelangender Gebäude des Gehöfts gemäß berechnet, und unter beide Techniker getheilt.

Zu §. 119.

Zusatz.

Auch für Zugthiere, die erweislich bei der Löschung eines Brandes durch Heranschaffung der Löschgeräthschaften erheblich beschädigt werden, soll eine Entschädigung nach billigen Grundsätzen gewährt werden.

Sanssouci, den 2. Juni 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

(Nr. 3580.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Juni 1852., betreffend die Siſtirung der Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. und der Bildung der in der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850. angeordneten neuen Kreis- und Provinzial-Vertretungen.

Auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 17. Juni c. erkläre Ich Mich damit einverſtanden, daß mit der Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850., ſowie mit der Bildung der in der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850. angeordneten neuen Kreis- und Provinzial-Vertretungen nicht weiter vorzugehen iſt. Der Miniſter des Innern hat demgemäß das Weitere zu veranlaſſen, und wird derſelbe beauftragt, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche ſich in Ausführung des gegenwärtigen Erlaſſes als nothwendig ergeben. Den Kammern ſollen bei ihrem nächſten Zuſammentritte die geeigneten Vorlagen in dieſer Angelegenheit gemacht werden. Dieſe Meine Order iſt durch die Geſetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sansſouci, den 19. Juni 1852.

Friedrich Wilhelm.

Manteuffel. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Weſtphalen. v. Bodelſchwingh. v. Bonin.

An das Staatsminiſterium.

Redigirt im Büreau des Staats-Mini

der Königlichen Geheimen
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 3581.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte ꝛc. für den Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von Simmern über Sargenroth nach Gemünden.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Simmern über Sargenroth nach Gemünden durch die betheiligten Gemeinden genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß auf diese Straße das Recht zur Expropriation der für die Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen Anwendung finden sollen. Zugleich verleihe Ich den betheiligten Gemeinden das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Chaussee nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehende Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 12. Mai 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 26. Juni 1852.

(Nr. 3582.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1852., betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Freiburg über Hohenfriedeberg nach Bolkenhain durch den für diesen Zweck zusammengetretenen Aktienverein bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Freiburg über Hohenfriedeberg nach Bolkenhain durch den für diesen Zweck zusammengetretenen Aktienverein genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß auf diese Straße das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen Anwendung finden sollen. Zugleich verleihe Ich dem genannten Aktienverein das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Chaussee nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehende Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 12. Mai 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3583.) Statut für die Meliorations-Sozietät des Skottau-Thales, Kreises Neidenburg. Vom 2. Juni 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen Behufs Verbesserung der Grundstücke im Skottau-Thale des Kreises Neidenburg nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. 57. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1843. S. 51.) was folgt:

§. 1.

Um die Grundstücke des Skottau-Thales im Neidenburger Kreise unterhalb der Opacnick-Mühle und oberhalb der Scharnau-Mühle auf dem linken Ufer des Skottau-Flusses durch Ent- und Bewässerung zu verbessern, werden die Besitzer dieser Grundstücke zu einer Genossenschaft vereinigt unter dem Namen: Zweck und Umfang der Sozietät.

„Meliorations-Sozietät des Skottau-Thales."

Die Sozietät hat ihren Sitz in Neidenburg.

§. 2.

Der Meliorationsbezirk besteht für jetzt aus einer Fläche von 1543 Morgen.

Von diesen Grundstücken, welche auf der Karte des Wiesenbau-Technikers Zühlke vom Jahre 1851. verzeichnet sind, gehören:

1) zum Gute Klein-Koslau	434	Morgen
2) zum Gute Groß-Koslau	244	=
3) den Bauern in Groß-Koslau	44	=
4) der Pfarre in Klein-Koslau	98	=
5) der Schule in Klein-Koslau	20	=
6) den Bauern in Klein-Koslau	348	=
7) den Bauern in Polko	46	=
8) zum Gute Groß-Sackrau	309	=
Summa	1543	Morgen.

Der Meliorationsbezirk kann auf Antrag des Sozietätsvorstandes mit Genehmigung der betheiligten Grundbesitzer und der Regierung zu Königsberg erweitert und beschränkt werden.

§. 3.

Die Sozietät hat die vorgedachten Flächen zu entwässern und soweit als möglich zu bewässern.

Nach dem Meliorationsplan werden

a) bewässert:

1) vom Gute Klein-Koslau	205	Morgen
2) vom Gute Groß-Koslau	244	=
3) von den Bauern in Groß-Koslau	26	=
4) von der Pfarre in Klein-Koslau	16	=
5) von den Bauern in Klein-Koslau	225	=
6) vom Gute Groß-Sackrau	256	=
Summa	972	Morgen;

b) entwässert:

1) vom Gute Klein-Koslau	229	Morgen
2) von den Bauern in Groß-Koslau	18	=
3) von den Bauern in Polko	46	=
4) von der Pfarre in Klein-Koslau	82	=
5) von der Schule in Klein-Koslau	20	=
6) von den Bauern in Klein-Koslau	123	=
7) vom Gute Groß-Sackrau	53	=
Summa	571	Morgen.

Zu dem Ende hat die Sozietät die nöthigen Gräben, Wässerungsrinnen, Brücken und Stauschleusen nach dem von der Regierung festgesetzten Meliorationsplan auszuführen.

Diese Anlagen sind auch von der Sozietät künftig zu unterhalten, soweit sie zur gemeinschaftlichen Benutzung ganzer Abtheilungen dienen, wogegen diejenigen Anlagen, welche nur einzelnen Grundbesitzern zum Vortheil gereichen, von diesen allein — oder von mehreren gemeinschaftlich nach Verhältniß des Vortheils — unterhalten werden müssen.

Ueber die von der Sozietät und über die von mehreren Grundbesitzern gemeinschaftlich fortdauernd zu unterhaltenden Anlagen, sowie über die zur Sozietät gehörigen Grundstücke ist ein Kataster von dem Sozietätsvorstande zu führen.

§. 4.

Aufbringung der Kosten.

Die Beiträge zur Sozietätskasse sind von den Sozietätsmitgliedern zu leisten nach Verhältniß des Vortheils, welchen die gemeinsamen Anlagen den einzelnen Grundstücken bringen, und nach Verhältniß der Spezialkosten, welche nach dem Meliorationsplan auf die einzelnen Grundstücke verwendet werden.

Zu diesem Behufe werden aus den zu bewässernden Grundstücken vier Abtheilungen gebildet und zwar:

I. Abtheilung: Gut Klein-Koslau mit		205	Morgen
II. Abtheilung: Gut Groß-Koslau mit	244 Morgen		
die Bauern in Groß-Koslau mit	26 =		
		270	=
III. Abtheilung: die Pfarre in Klein-Koslau mit	16 =		
die Bauern in Klein-Koslau mit	225 =		
		241	=
IV. Abtheilung: Gut Groß-Sackrau mit		256	=
Summa		972	Morgen.

Die

Die vier Abtheilungen bringen die Beiträge zu den gemeinsamen Bewässerungsanlagen und zu den Generalkosten nach dem Verhältniß der Morgenzahl auf und jede Abtheilung in sich die Beiträge zu den auf dieselbe verwendeten Spezialkosten, ebenfalls nach Verhältniß der Morgenzahl.

Die Kosten der Entwässerung werden, insofern die Anlage nur Ein Grundstück betrifft, von diesem allein getragen; genießen mehrere Grundstücke Vortheil daraus, so tragen die Besitzer dieser Grundstücke die Entwässerungskosten gemeinschaftlich nach Maaßgabe des Vortheils und sind dabei drei Klassen anzunehmen, von denen

die Klasse	I. beiträgt	3 Theile,
	II.	2 =
	III.	1 Theil.

Reklamationen gegen die Höhe der eingeforderten Beiträge werden vom Vorstande und in letzter Instanz vom Schiedsgericht (§. 15.) entschieden. Sie müssen bei Vermeidung der Präklusion spätestens binnen zehn Tagen nach erfolgter Bekanntmachung beim Schaudirektor angemeldet werden.

Die Zahlung der Beiträge ist zuerst am 1. April 1854. zu leisten und erfolgt halbjährlich am 1. April und 1. Oktober.

§.

Zur Ausführung der Melioration hat die Sozietät ein Darlehn von sechstausend Thalern aus der Staatskasse erhalten und zwar zinsfrei auf fünf Jahre vom 1. Oktober 1852. ab.

Nach Ablauf dieser fünf Jahre wird das Darlehn von der Sozietät mit drei Prozent verzinst und außerdem mit zwei Prozent amortisirt, dergestalt, daß jährlich fünf Prozent des ursprünglichen Darlehnsbetrages in halbjährigen Raten postnumerando gezahlt werden und davon drei Prozent des jedesmaligen Darlehnsrestes auf Zinsen, der Ueberschuß als Kapitalstilgung berechnet wird.

Die Verzinsung und Amortisation beginnt mit dem 1. Oktober 1857., die erste Ratenzahlung ist also am 1. April 1858. zu leisten.

§. 6.

Jedes Sozietätsmitglied hat der Sozietät von seinen Grundstücken diejenigen Flächen, welche zum Bau der Zuleitungs- und Ableitungskanäle erforderlich sind, soweit ohne Entschädigung abzutreten, als der bisherige Nutzungswerth nach voraussichtlicher Schätzung durch die ihm demnächst verbleibende Grasnutzung auf den Dammdossirungen und Uferwänden und durch die sonstigen durch den Bau erwachsenden zufälligen Vortheile aufgewogen wird.

Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden (cfr. §. 15.).

Die sonstigen zur Ausführung der Melioration, namentlich zur Anlegung der Kanäle, Brücken, Schleusen, Wehre, Wärterhäuser und Wege, erforderlichen Grundstücke werden im Mangel der Einigung von der Sozietät nach den Vorschriften des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843. zur servitutarischen Benutzung resp. als Eigenthum erworben.

Danach steht die Entscheidung darüber: welche Grundstücke für die obigen Zwecke in Anspruch zu nehmen sind, der Regierung in Königsberg zu, mit Vorbehalt des innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen einzulegenden Rekurses an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigung erfolgt ebenfalls durch die Regierung in Königsberg, vorbehaltlich des dem Provokaten innerhalb sechs Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung zustehenden Rekurses an das Revisionskollegium für Landeskultursachen in Berlin (§§. 45. bis 51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843.).

Wegen Auszahlung der Geldvergütigung für die der Expropriation unterworfenen Grundstücke kommen die für den Chausseebau hierüber in der Provinz Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

§. 7.

An der Spitze der Sozietät steht ein Schaudirektor und ein Vorstand von fünf Mitgliedern.

Dieselben bekleiden ein Ehrenamt. Nur für die baaren Auslagen ist dem Schaudirektor eine Remuneration vom Vorstande festzusetzen.

§. 8.

Der Vorstand besteht aus

1) dem Besitzer des Gutes Klein-Koslau,
2) Groß-Koslau,
3) Groß-Sackrau,
4) dem jedesmaligen Pfarrer in Klein-Koslau,
5) einem von den betheiligten bäuerlichen Besitzern aus Klein-Koslau, Groß-Koslau und Polko aus ihrer Mitte zu wählenden Abgeordneten.

Die Mitglieder ad 1. bis 4. ernennen für sich je einen Stellvertreter; der Stellvertreter ad 5. wird wie das betreffende Mitglied gewählt.

Die Wahl des bäuerlichen Abgeordneten und Stellvertreters erfolgt auf sechs Jahre; wird die Wahl verweigert, so steht der Regierung in Königsberg die Ernennung zu.

Die Mitglieder des Vorstandes wählen den Schaudirektor auf zwölf Jahre.

Diese Wahl unterliegt der Bestätigung der Regierung zu Königsberg.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Vorstand zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf höchstens sechs Jahre zu.

Die Versammlung zur Wahl des Schaudirektors beruft der Kreislandrath und führt darin den Vorsitz ohne Stimmrecht, jedoch mit entscheidender Stimme bei Stimmengleichheit. Er verpflichtet den Schaudirektor und die Vorstandsmitglieder durch Handschlag an Eidesstatt.

§. 9.

Bei der Wahl des von den bäuerlichen Besitzern zu wählenden Vorstandsmitgliedes (§. 8. Nr. 5.) hat der, welcher mindestens mit Einem Morgen (Mag-

(Magdeburgisch Maaß) betheiligt ist, Eine Stimme, wer über zehn bis zu zwanzig Morgen besitzt, zwei Stimmen, über zwanzig bis dreißig Morgen drei Stimmen, und so fort.

Wer mit seinen Meliorations-Kassenbeiträgen im Rückstande ist, oder den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat, darf an der Wahl nicht Theil nehmen und auch nicht gewählt werden.

Von dem Schaudirektor und bis dahin, wo dieser gewählt sein wird, vom Kreislandrath wird die Liste der Wähler mit Hülfe der Gemeindevorsteher aufgestellt und der Wahltermin abgehalten.

Die Liste der Wähler wird vierzehn Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt.

Während dieser Frist kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Schaudirektor oder dem Kreislandrath erheben.

Die Entscheidung der Einwendungen und die Prüfung der Wahl steht dem Vorstande zu.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen die Vorschriften über Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

Das ausscheidende Mitglied kann wieder gewählt werden.

Sollte eins der mit Virilstimme versehenen Güter durch Dismembration an mehrere Besitzer übergehen, so bildet dieses einen Wahlbezirk und gelten für denselben die vorstehenden Bestimmungen.

§. 10.

Der Vorstand versammelt sich regelmäßig alle Jahr zweimal zur Frühjahrs- und Herbstgrabenschau in den ersten Tagen des Mai und Oktober, um den Etat festzustellen, die Jahresrechnung abzunehmen, Streitigkeiten unter den Sozietätsmitgliedern, wo möglich an Ort und Stelle, zu entscheiden und die sonst nöthigen Beschlüsse zu fassen.

Nach Bedürfniß kann der Schaudirektor außerordentliche Versammlungen ausschreiben.

Der Schaudirektor ist stimmberechtigter Vorsitzender des Vorstandes mit entscheidendem Votum bei Stimmengleichheit; er beruft die Vorstandsversammlungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in den Sitzungen.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher erfolgen. Wer am Erscheinen behindert ist, muß die Vorladung seinem Stellvertreter mittheilen.

Der Vorstand kann nur beschließen, wenn mindestens drei Mitglieder außer dem Vorsitzenden zugegen sind; eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn der Vorstand, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammen berufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder werden in ein besonderes Buch eingetragen; sie werden vom Schaudirektor und drei Mitgliedern der Versammlung vollzogen.

§. 11.

Der Schaudirektor ist die ausführende Verwaltungsbehörde der Sozietät, vertritt dieselbe anderen Personen und Behörden gegenüber und handhabt die örtliche Polizei zum Schutz der Anlagen. Er führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift:

„Direktorium der Meliorations-Sozietät des Skottau-Thales",

und hat insbesondere:

a) die Meliorations-Kassenbeiträge auszuschreiben und von den Säumigen im Wege der administrativen Exekution einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kasse unter Zuziehung eines anderen vom Vorstande zu bestimmenden Mitgliedes zu revidiren;

b) den Entwurf des Etats und die Jahresrechnung nebst einem Jahresbericht dem Vorstande in der Frühjahrs-Versammlung vorzulegen;

c) die Sozietätsbeamten zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau mit dem Grabeninspektor und den Vorstandsmitgliedern abzuhalten;

d) den Schriftwechsel für die Sozietät zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen; indeß ist zu Verträgen und Vergleichen über Gegenstände von funfzig Thalern und mehr, der genehmigende Beschluß oder Vollmacht des Vorstandes beizubringen.

Verträge und Vergleiche unter funfzig Thaler schließt der Schaudirektor allein rechtsverbindlich ab und hat nur die Verhandlungen nachträglich dem Vorstande zur Kenntnißnahme vorzulegen;

e) die Kontraventionen der Sozietätsmitglieder gegen die Bestimmungen des Statuts und der zum Schutz der Anlagen erlassenen Polizei-Reglements zu untersuchen und die Strafen festzustellen.

Binnen zehn Tagen nach Bekanntmachung des Strafresoluts kann der Angeschuldigte entweder Untersuchung vor dem Polizeirichter verlangen oder Rekurs an die Regierung vor dem Schaudirektor anmelden. Geschieht weder das eine noch das andere, so behält es bei der Straffestsetzung des Schaudirektors sein Bewenden.

Kontraventionen anderer Personen sind zur Bestrafung durch den Polizeirichter anzuzeigen, wenn nicht der Frevler freiwillig die ihm vom Schaudirektor bekannt gemachten Geldstrafen zur Meliorationskasse einzahlt.

Die Verwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafe muß in jedem Falle durch den Polizeirichter auf Antrag des Schaudirektors und des Polizeianwalts bewirkt werden.

Die von dem Schaudirektor allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Meliorationskasse.

In Abwesenheits- und sonstigen Behinderungsfällen kann der Schaudirektor sich durch ein Vorstandsmitglied oder den Grabeninspektor vertreten lassen.

§. 12.

§. 12.

Ein mit Ent- und Bewässerungs-Anlagen vertrauter Sachverständiger ist als Grabeninspektor zu engagiren.

Er hat die Wasserleitungen und Bauwerke von Zeit zu Zeit zu besichtigen, für deren ordentliche Unterhaltung und Behandlung zu sorgen, die Bauten zu veranschlagen und größere Bauten zu leiten, — alles nach einer vom Vorstande und Schaudirektor festzustellenden Instruktion.

Der Vorstand wählt den Grabeninspektor und bestimmt dessen Remuneration.

Die für die Wahl und Bestätigung des Schaudirektors im §. 8. getroffenen Bestimmungen gelten auch für die Wahl des Grabeninspektors.

An den Sitzungen des Vorstandes soll der Grabeninspektor in der Regel Theil nehmen, jedoch nur mit berathender, nicht mit entscheidender Stimme.

§. 13.

Zur Bewachung und Bedienung der Sozietätsanlagen stellt der Vorstand nach Bedürfniß einen oder zwei Wiesenwärter an, welche den Anweisungen des Schaudirektors und Grabeninspektors pünktlich Folge leisten müssen und von dem Schaudirektor bei Dienstvernachlässigungen oder Ungehorsam mit Verweis und Geldstrafen bis zu drei Thalern bestraft werden können.

§. 14.

Die Verwaltung der Meliorationskasse ist vom Vorstande einem Rendanten zu übertragen. Der Vorstand ertheilt demselben eine Instruktion und bestimmt seine Remuneration, sowie die von ihm zu bestellende Kaution.

§. 15.

Verfahren bei Streitigkeiten innerhalb der Sozietät.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Sozietät über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder andern Nutzungsrechten und über besondere auf spezielle Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen die gemeinsamen Angelegenheiten der Sozietät oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande der Sozietät untersucht und entschieden, insofern nicht einzelne Gegenstände in diesem Statut ausdrücklich an eine andere Behörde gewiesen sind.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theil der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Schaudirektor angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Kreislandrath als Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Dasselbe entscheidet nach Stimmenmehrheit. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht Statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden vom Vorstande auf drei Jahre gewählt. Wählbar hiezu ist jeder Inländer, der in der Gemeinde seines Wohnsitzes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Sozietät ist.

§. 16.

Bei der Ab- und Zuleitung des Wassers aus den Hauptgräben und in die Hauptgräben der Sozietät hat jedes Mitglied die Anweisungen des Schaudirektors zu befolgen.

Die Wiesenwärter der Sozietät besorgen die Bewässerung in der Reihenfolge und nach dem Zeitmaaße, wie solches die ihnen ertheilte Instruktion vorschreibt, und müssen so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil am Wasser erhalten.

Kein Eigenthümer darf das Oeffnen oder Schließen der Schleusen und die Bewässerung, überhaupt Verrichtungen an den Bewässerungsanlagen selbst vornehmen ohne Zustimmung des Wiesenwärters, bei Vermeidung einer Strafe von zwei Thalern für jeden Kontraventionsfall.

§. 17.

Wegen des Wässerungsverfahrens, der Heuwerbung und des Hütens auf den Wiesen hat der Schaudirektor mit Zustimmung des Vorstandes die erforderlichen Reglements zu erlassen, wodurch die einzelnen Sozietätsmitglieder bei Vermeidung von Ordnungsstrafen bis zum Betrage von drei Thalern zu Handlungen und Unterlassungen im gemeinsamen Interesse verpflichtet werden können.

Die Strafandrohung kann bis zum Betrage von zehn Thalern gehen, wenn die Regierung ihre Genehmigung dazu ertheilt hat.

Von jedem solchen Reglement ist sofort Abschrift an die Regierung durch den Kreislandrath einzureichen (vergl. §§. 8. und 9. des Gesetzes vom 11. März 1850. Gesetz-Samml. von 1850. S. 266.).

§. 18.

Niemand kann gezwungen werden, Arbeiten auf seinen Grundstücken vorzunehmen, bei welchen kein anderes Sozietätsmitglied ein Interesse hat, dagegen wird auch Niemand von den Sozietätsbeiträgen deswegen frei, weil er wegen der schlechten Unterhaltung seiner Gräben und Schleusen, oder wegen der schlechten Bearbeitung seiner Grundstücke von den Sozietätsanlagen keinen Vortheil hat.

Die Unterhaltung der Anlagen, welche mehreren Grundbesitzern gemeinschaftlich dienen und von denselben unterhalten werden müssen, ist von dem Schaudirektor zu kontrolliren und nöthigenfalls durch Exekution auf Kosten der Säumigen zu bewirken. Wer solche Gräben nicht bis zum 1. Mai gehörig räumt, zahlt außerdem pro Ruthe Einen bis zwei Silbergroschen Strafe nach Verhältniß des Umfanges der Gräben.

§. 19.

§. 19.

Die Sozietät ist dem Oberaufsichtsrecht des Staates unterworfen. Oberaufsichtsrecht des Staates.

Dieses Recht wird von der Regierung in Königsberg als Landespolizei-Behörde und in höherer Instanz von dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichts-Behörden der Gemeinden zustehen.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden. Der Kreislandrath fungirt hierbei als beständiger Kommissarius der Regierung.

Abschrift des Etats und ein Finalabschluß der Meliorationskasse ist dem Landrath jährlich einzureichen. Die Regierung ist befugt, Revisionen der Meliorationskasse und der gesammten Sozietätsverwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Grabenschauen und der Vorstandssitzungen anzuordnen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung (Gesetz-Sammlung von 1850. S. 265.) die erforderlichen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutz der Anlagen der Sozietät.

§. 20.

Wenn der Vorstand es unterläßt oder verweigert, die der Sozietät nach diesem Statut oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge.

Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten zu.

§. 21.

Bis zur Vollendung der Sozietätsanlagen leitet der Kreislandrath als Kommissarius des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten mit Hülfe eines Wiesenbautechnikers den Bau und die Sozietätsangelegenheiten überhaupt. Transitorische Bestimmung.

Ein Komitee, bestehend aus den Besitzern der Güter Klein- und Groß-Koslau und Groß-Sackrau, dem Pfarrer in Klein-Koslau und den Schulzen der Bauerndörfer Klein- und Groß-Koslau und Polko, unterstützt ihn dabei und nimmt die Rechte der Sozietät wahr.

Der Baurath der Regierung zu Königsberg revidirt die Ausführung der Anlagen.

Nach erfolgter Ausführung werden dieselben von dem Königlichen Kommissarius im Beisein des Regierungsbaurathes dem Schaudirektor und Vorstande der Sozietät förmlich übergeben, mit der Baurechnung und einem Verzeichniß der ausgeführten Bauwerke und der Inventarienstücke.

Streitigkeiten, welche dabei entstehen möchten, werden von dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung der Regierung in Königsberg entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

Die Baurechnung wird nach Anhörung des Vorstandes von der Regierung in Königsberg dechargirt.

Die Remuneration des Königlichen Kommissarius und des Wiesenbau-Technikers während der Bauzeit wird aus der Staatskasse bestritten.

Wegen der Kosten der Verhandlungen behält es bei der Vorschrift des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §. 51. sein Bewenden.

§. 22.

Die Abänderung dieses Statuts, insbesondere die Vereinigung der Sozietät mit anderen im Neide- und Skottau-Thale zu bildenden Genossenschaften, kann nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 2. Juni 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Simons. von Westphalen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbu
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 27.

(Nr. 3584.) Revidirter Postvereins-Vertrag vom 5. Dezember 1851.

Auf der ersten Deutschen Postkonferenz haben die Bestimmungen des zwischen Oesterreich und Preußen zur Gründung des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins unter dem 6. April 1850. abgeschlossenen Vertrages eine Revision und Vervollständigung erfahren, und die Bevollmächtigten zu der gedachten Konferenz sind, mit Vorbehalt der Ratifikation, über nachstehende Fassung des revidirten Vertrages übereingekommen.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Umfang und Zweck des Vereins.

Der Deutsch-Oesterreichische Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpostsendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Verein gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiet und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen gehören dem Postvereine mit ihrem gesammten Staatsgebiet an. Außer diesen wird derselbe nur Deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpostsendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Artikel 2.

Zusammengesetzte Postgebiete.

Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Postadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juni 1852.

Artikel 3.

Vorbehalt hinsichtlich der Ausübung von Postregals-Rechten.

Durch den gegenwärtigen Vertrag sollen die gegenseitigen Rechts- und Besitzverhältnisse der betheiligten Postverwaltungen in Absicht auf die Ausübung von Postregalsrechten in keiner Weise berührt oder in Frage gestellt werden.

Der Beitritt der Deutschen Postverwaltungen zu dem Postvereine kann nur für den Umfang der von denselben nach dem dermaligen Besitzstande repräsentirten Rechte und Verhältnisse erfolgen. — Sollte in Zukunft dieser Besitzstand eine Aenderung erleiden, so werden die Bestimmungen des Vertrages auf die in den veränderten Besitzstand tretenden Verwaltungen nur so weit ausgedehnt werden, als darüber zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Einigung erfolgt.

Artikel 4.

Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs.

Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Korrespondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die internationale Vereins-Korrespondenz über anderes Vereinsgebiet einzeln oder in verschlossenen Packeten zu versenden.

Ueber die Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Korrespondenz der Hansestädte werden sich die betheiligten Postverwaltungen, soweit solches noch nicht geschehen, auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse besonders einigen.

Artikel

Die Vereinspostverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Korrespondenz Sorge zu tragen, und in dem Falle, wenn von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postkourses zur Beförderung der eigenen Korrespondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, dem ihr diesfalls zukommenden Ersuchen gegen Ersatzleistung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, und gegen Zahlung der in den nachfolgenden Art. 15. und 16. festgesetzten Transitgebühr zu entsprechen.

Artikel 6.

Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, soweit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Kommunikationsmittel überall für die Beförderung der Korrespondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehre die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Artikel 7.

Entfernungsmaß.

Die Entfernungen in dem Wechselverkehr zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequatorsgrad) bestimmt.

Ar-

Artikel 8.

Für alle Gewichtsbestimmungen in dem Wechselverkehre der Postvereinsstaaten gilt als Gewichtseinheit das Zollpfund (500 französische Grammen). Vereinsgewicht.

Artikel 9.

Die Zutaxirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht. Die Staaten, in welchen eine andere Währung besteht, als die des 14 Thaler-, des 20 Gulden- und des 24½ Guldenfußes, werden bis auf Weiteres in Beziehung auf die Zutaxirung und Abrechnung den Ländern des 14 Thalerfußes gleichgestellt, und wird dabei durchgängig der Thaler in 30 Silbergroschen eingetheilt. Ueber die Art der Saldirung tritt zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Verständigung ein. Münzwährung.

Artikel 10.

Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. ohne Berührung einer dritten Vereinspostanstalt übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden Deutschen Postverwaltungen. Abrechnung.

Jeder für transitirende Sendungen zuzurechnende Portobetrag ist nach Maaßgabe des Art. 9. in der Währung des Landes, in welchem das Porto zu erheben ist, und falls innerhalb eines Postgebiets verschiedene Münzwährungen bestehen, in der verabredeten Währung anzusetzen, und bei der Abrechnung die Vergütung nach dem wirklichen Werthe des Portobetrages zu leisten.

Briefpost.

Briefverkehr.

Artikel 11.

Die sämmtlichen, nach Artikel 1. zu dem Deutsch-Oesterreichischen Postverein gehörigen Staatsgebiete sollen bezüglich der Briefpost für die internationale Vereinskorrespondenz und Zeitungsspedition Ein ungetheiltes Postgebiet darstellen. a) Internationale Vereins-Korrespondenz.

In Folge dessen soll diese Korrespondenz ꝛc., ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Portotaxen belegt werden. Gemeinschaftliches Porto.

Artikel 12.

Unter Vereinskorrespondenz ist sowohl die Korrespondenz der Vereinsstaaten unter sich (innere Vereinskorrespondenz) als auch die Wechselkorrespondenz eines Vereinsstaates mit dem Auslande (äußere Vereinskorrespondenz) zu Bedeutung der Bezeichnung Vereins-Korrespondenz.

zu verstehen, wobei es gleichviel ist, ob dieselbe nur Einen Vereinsbezirk oder deren mehrere berührt.

Artikel 13.

Bezug des Porto.

Das Porto, welches nach den Vereinstaxen sich ergiebt, hat jede Postverwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt sein oder nicht.

Die bei der Absendung als portofreie Dienstkorrespondenz behandelten Sendungen werden auch am Bestimmungsorte als solche behandelt.

Artikel 14.

Hinwegfallen des Transitporto.

Die Erhebung eines besonderen Transitporto von den Korrespondenten hört auf für sämmtliche nur innerhalb des Vereinsgebiets sich bewegende Korrespondenz.

Artikel 15.

Zur Regulirung des Bezuges der Transitgebühren der einzelnen Postverwaltungen treten folgende Bestimmungen ein:

a) die Transitgebühr wird, sowohl bei der in geschlossenen Packeten als einzeln transitirenden Korrespondenz mit $\frac{1}{3}$ Silberpfennig pro Meile bis zu einem Maximo von 7 Pfennigen oder dem entsprechenden Betrag in der Landesmünze pro Loth netto bemessen.

b) Retourbriefe und unrichtig instradirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenproben, sowie die vom Porto befreiten Sendungen werden dabei nicht in Ansatz gebracht.

c) Jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der, nach Maaßgabe ihrer Transitstrecke in directer Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.

d) Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Korrespondenzgattung schließt den einer Transitgebühr für dieselben Briefe aus.

e) Das Transitporto vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht.

Artikel 16.

Vergütung der Transitgebühr.

Die nach den Bestimmungen des Artikels 15. ausgemittelten Transitgebühren sind zur Vergütung in Vormerkung zu nehmen, und spätestens nach Ablauf eines Jahres in einer abgerundeten Pauschalsumme für die Dauer des gleichen Verhältnisses zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittelung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschalbeträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

In einem solchen Falle erfolgt die Zahlung während des zur anderweitigen Ermittelung erforderlichen Zeitraums nach dem bis dahin verabredeten Betrage; die nach der neuen Ermittelung sich herausstellende Differenz wird jedoch

jedoch nachträglich ausgeglichen, und zwar beginnend von dem Zeitpunkte, mit welchem die eine neue Bemessung begründende Aenderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Artikel 17.

Vereinsbriefportotaxen.

Die gemeinschaftlichen Portotaxen für die internationale Vereins-Korrespondenz sollen nach der Entfernung in gerader Linie bemessen werden und für den einfachen Brief (vergl. Artikel 18.) betragen:

bei einer Entfernung			
bis zu 10 Meilen einschließlich	1 Silbergroschen oder	3 Kreuzer	Konventions-Münze oder Reichswährung, je nach der Landeswährung.
= 20		6	
über 20	3	9	

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei betheiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Artikel 18.

Gewicht des einfachen Briefs, Gewichts- und Taxprogression.

Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth ($\frac{1}{30}$ des Zollpfundes) wiegen.

Für jedes Loth und für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Artikel 19.

Beförderung mit der Briefpost.

Briefschaften ohne Werthsangabe unterliegen je nach den im Postbezirke ihrer Aufgabe für den inneren Verkehr geltenden Vorschriften, auch bei ihrer weiteren Beförderung im ganzen Vereinsgebiete der Behandlung als Brief- oder als Fahrpostsendungen.

Derartige aus dem Vereinsauslande mit der Briefpost eingehende Sendungen werden ohne Unterschied des Gewichts mit der Briefpost weiter befördert, und sowohl hinsichtlich der Taxirung, als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpostsendungen behandelt.

Artikel 20.

Franki

Für die Wechselkorrespondenz innerhalb der Vereinsstaaten soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto stattfinden, und die Erhebung sobald als thunlich durch Frankomarken geschehen.

Die Frankirung durch Marken ist auch für die Korrespondenz mit dem Auslande zulässig.

Eine theilweise Frankirung findet weder für die Korrespondenz innerhalb des Vereinsgebietes, noch für Briefe nach dem Auslande statt, bei welchen eine gänzliche Frankirung gestattet ist.

Artikel 21.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, jedoch einen Zuschlag von Einem Silbergroschen oder drei Kreuzern pro Loth zur Portotaxe erhalten.

Für Briefe mit Frankomarken von geringerem Betrage als das tarifmäßige Porto ist nebst dem Ergänzungsporto der gleiche Zuschlag vom Empfänger einzuziehen.

Eine Verweigerung der Nachzahlung gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Artikel 22.

Für Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, wird ohne Unterschied der Entfernung nur der gleichmäßige Satz von Einem Kreuzer (vier Silberpfennigen) pro Loth im Falle der Vorausbezahlung, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Einschaltungen irgend welcher Art, sie mögen auch nur in Ziffern bestehen, oder mittelst eines Stempels u. dgl. bewirkt werden, haben die Austaxirung der Kreuzbandsendungen mit dem gewöhnlichen Briefporto zur Folge. Hiervon ausgenommen sind Korrekturbogen. Diese können gegen Erlegung des Kreuzbandporto versendet werden, falls dieselben keine anderen Aenderungen und Zusätze enthalten, als die zur Korrektur gehörigen.

Kreuzbandsendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt, und dürfen nur bis zum Gewichte von sechszehn Loth angenommen werden.

Artikel 23.

Für Waarenproben und Muster, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, wird für je zwei Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammenzuwiegen ist. Ist der Brief schwerer, so wird die Sendung als gewöhnliche Briefpostsendung taxirt.

Uebrigens werden derlei Sendungen nur bis zu einem Gewichte von sechszehn Loth als Briefpostsendungen nach der vorstehenden Bestimmung behandelt.

Wo es die Zollvorschriften fordern, beschränkt sich dieses Gewicht auf das bezügliche Maximum.

Artikel 24.

Rekommandirte Briefe werden nur frankirt abgesendet. Dafür ist von dem Aufgeber außer dem gewöhnlichen Porto nur eine besondere Rekommandationsgebühr von sechs Kreuzern (zwei Silbergroschen) ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht voraus zu bezahlen. Rekommandirte Briefe.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten (Retour-Recepisse) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von sechs Kreuzern oder zwei Silbergroschen zu erheben.

Die Rekommandation von Kreuzband- und Mustersendungen ist gestattet. Für dergleichen rekommandirte Sendungen wird nebst dem dafür festgesetzten Porto (Art. 22. und 23.) die Rekommandationsgebühr wie für Briefe erhoben, und es finden auf dieselben auch im Uebrigen alle für rekommandirte Briefe erlassenen Vorschriften Anwendung.

Artikel 25.

Die Postanstalt, in deren Bereich ein rekommandirter Brief aufgegeben worden ist, soll, wenn derselbe verloren geht, gehalten sein, dem Reklamanten, sobald der Verlust konstatirt ist, eine Entschädigung von Einer Mark Silber zu bezahlen, vorbehaltlich des Regresses an diejenige Postverwaltung, in deren Gebiete der Verlust erweislich stattgefunden hat. Das Reklamationsrecht soll nach Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Aufgabe an, erloschen sein. Ersatzleistung.

Diese Bestimmung kommt in Anwendung für alle zwischen zwei Vereinsbezirken gewechselten rekommandirten Briefe, ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Ersatzleistung in den Bezirken der Aufgabe oder der Bestellung etwa bestehenden, abweichenden Vorschriften.

Ein Ersatzanspruch für nicht rekommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

Artikel 26.

Briefe aus den Vereinsstaaten, auf welche der Versender das schriftliche Verlangen gesetzt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen sind, müssen von allen Postanstalten des Vereinsgebietes sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden. Bestellung durch Expressen.

Dergleichen Expreßbriefe müssen jederzeit rekommandirt sein.

Für jeden, am Orte der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expreßbrief ist, wenn die Bestellung am Tage erfolgt, eine Bestellgebühr von drei Silbergroschen oder neun Kreuzern, und wenn die Bestellung zur Nachtzeit erfolgt, von sechs Silbergroschen oder achtzehn Kreuzern zu entrichten.

Für die außerhalb des Ortes der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, ohne Unterschied

ſchied, ob die Beſtellung am Tage oder zur Nachtzeit erfolgt, drei Silbergroſchen oder neun Kreuzer für die Beſchaffung des Boten zu erheben.

Das Botenlohn für die expreſſe Beſtellung kann, nach Gutbefinden des Abſenders, vorausbezahlt, oder deſſen Zahlung dem Adreſſaten überlaſſen werden.

Die Gebühr und das Botenlohn bezieht die Abgabepoſtanſtalt.

Für verſpätete Beförderung oder Beſtellung eines Expreßbriefes leiſtet die Poſtbehörde keine Entſchädigung.

Artikel 27.

Portofreiheiten.

Die Korreſpondenz ſämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Poſtvereinsſtaaten wird in dem ganzen Vereinsgebiete portofrei befördert.

Artikel 28.

Ferner werden im Geſammtvereinsgebiete gegenſeitig portofrei befördert die Korreſpondenzen in reinen Staatsdienſtangelegenheiten (Offizialſachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Poſtgebiets mit ſolchen Behörden eines anderen, wenn ſie in der Weiſe, wie es in dem Poſtbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeſchrieben iſt, als Offizialſache bezeichnet und mit dem Dienſtſiegel verſchloſſen ſind, auch auf der Adreſſe die abſendende Behörde angegeben iſt.

Dem amtlichen Schriftenwechſel in Deutſchen Bundesangelegenheiten ſteht innerhalb des Gebietes des Deutſch-Oeſterreichiſchen Poſtvereins die Portofreiheit bis zum Gewichte von Einem Pfunde für jedes Packet zu, inſofern die Sendungen zwiſchen öffentlichen Behörden ſtattfinden, mit amtlichem Siegel verſchloſſen, und mit der durch die Unterſchrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung verſehen ſind: „Deutſche Bundesangelegenheit.“

Artikel 29.

Die dienſtlichen Korreſpondenzen der Poſtbehörden und Poſtanſtalten unter ſich und an Privatperſonen, ferner die amtlichen Laufſchreiben der Poſtanſtalten unter ſich werden gegenſeitig portofrei gelaſſen. Laufſchreiben von Privatperſonen müſſen nach dem Briefpoſttarif frankirt werden. Ergiebt ſich, daß die Reklamation durch das Verſehen eines Poſtbeamten herbeigeführt worden iſt, ſo muß der Schuldige auf Begehren das Porto erſtatten.

Artikel 30.

Briefe an die im aktiven Dienſte ſtehenden Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeiſter) abwärts, werden im Wechſelverkehre der Vereinsſtaaten portofrei befördert. Die von den Soldaten abgeſandten Briefe unterliegen der gewöhnlichen Portozahlung.

Artikel 31.

Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr in Zukunft als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienstangelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheitsbewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben, oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Artikel 32.

Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradirung ergeben hätte. Unrichtig geleitete Briefe.

Artikel 33.

Briefpostsendungen, deren Annahme von dem Adressaten verweigert wird, sind ohne Verzug an das Aufgabepostamt zurückzusenden; dieselben dürfen jedoch, wenn sie zurückgenommen werden sollen, nicht eröffnet, und müssen vielmehr noch mit dem von dem Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose zu verbotenen Spielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen. Unbestellbare Briefe.

Sendungen, deren Adressat nicht ausgeforscht, oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann, sollen, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug, die übrigen unbestellbar gebliebenen aber längstens nach Ablauf zweier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeort zurückgesandt werden.

Die mit Poste restante bezeichneten Sendungen, welche nicht abgeholt worden, sind, wenn nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adressaten eine andere Verfügung darüber in Anspruch genommen wird, nach Ablauf dreier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeorte zurückzusenden.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung auf dem Briefe zu bezeichnen.

Artikel 34.

Bei den in Artikel 33. bezeichneten unanbringlichen Briefpostsendungen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben,

wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto dem Aufgabepostamt zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von dem Postamte des Bestimmungsorts das für die Hinsendung angesetzt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angesetzt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinsendung zu Gunsten der eigenen Postkasse einheben zu lassen.

Artikel 35.

Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reklamirte Briefe), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe ohne Zuschlag in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angesetzte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeorte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Artikel 34.) einzutreten hat.

Für reklamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabeorte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt aufgerechnet worden sind.

Nachzusendende rekommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als rekommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Rekommandationsgebühr findet dabei nicht statt.

Bei Nachsendung von Kreuzbänden und Waarenproben wird in gleicher Weise, wie bei Briefen verfahren, und die für jene Gegenstände festgesetzte ermäßigte Taxe angewendet.

Artikel 36.

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der internationalen Vereinskorrespondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Postadministrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinenfalls erhöht werden, und es werden vielmehr die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen ist nicht ausgeschlossen.

Artikel 37.

b) Korrespondenz mit fremden Ländern.

Die Vereinskorrespondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die internationale Vereinskorrespondenz. Dabei tritt dasjenige Postamt an der Grenze, wohin die Korrespondenz nach den Vereinsstaaten unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabeamtes, und dasjenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabeamtes.

Die Vortheile dieses Verhältnisses können an hinterliegende Postverwaltungen gegen Entschädigung abgetreten werden.

Diejenigen Deutschen Grenzpostverwaltungen, durch deren Gebiete schon jetzt geschlossene Packete rückwärts liegender Staaten transitiren, verpflichten sich, diesen Durchzug auch künftig während der Dauer des Vereinsvertrages zu gestatten.

Eine geringere Entschädigung, als das Vereinsporto, kann dabei im Wege besonderer Vereinbarung festgesetzt werden.

Die Artikel 21. erwähnten Portozuschläge für nicht frankirte Briefe bleiben bei der Korrespondenz mit dem Auslande außer Anwendung.

Deutsche Postbezirke, welche dem Deutsch-Oesterreichischen Postverein nicht angehören, werden zum Auslande gerechnet, und es finden auf den Postverkehr mit denselben alle Bestimmungen Anwendung, welche für den Postverkehr mit den außerdeutschen Staaten gelten.

Artikel 38.

Für solche Korrespondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereins-Grenzpostverwaltung zur Zeit in verschlossenen Packeten transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereinspostverwaltung, welche den Trajekt in Anspruch nimmt, und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehaltlich anderweiter besonderer Verständigung, bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenzpostverwaltung ausbedungenen Transitportosätze verbleiben.

Artikel 39.

Die transitirende fremdländische Korrespondenz mit anderen fremden Staaten wird beim Durchgange durch in Mitte liegende Vereinsstaaten wie die Vereinskorrespondenz behandelt. Die Vertragsverhältnisse zwischen den fremden Staaten und denjenigen Vereinsverwaltungen, welche mit ihnen in directem Verkehr stehen, sollen dabei der freien Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen bleiben. Insoweit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereinsverwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge des gegenwärtigen Vertrages den letzteren von der Grenzpostverwaltung dafür zu zahlen bleibt, sollen diejenigen Postverwaltungen, welche solchen Transit gewähren,

ren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Grenzpostanstalt in dem Maaße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

Artikel 40.

So weit als thunlich soll die Auflösung der Postverträge mit fremden Staaten auch vor Ablauf derselben erzielt, und die neue Fassung nach den Bestimmungen des Vereins bewirkt werden. Bei dem Abschluß neuer Verträge ist Folgendes maaßgebend:

a) Die Verträge sind nach dem Grundsatze vollständiger Reziprozität abzuschließen.

b) Die den Vertrag abschließende Vereinspostverwaltung tritt, soweit sie den Postverkehr anderer Vereinsverwaltungen, welche mit dem fremden Staate in keinem directen Kartenwechsel stehen, vermittelt, bei dem Vertragsabschlusse als Bevollmächtigter des Vereins auf.

c) In der Regel haben die Bestimmungen des Vereinsvertrages über den Tarif und Portobezug, soweit es sich um den Deutschen Porto-Antheil handelt, auf die gesammte Vereinskorrespondenz Anwendung zu finden. Erscheint es in einzelnen Fällen besonderer Verhältnisse wegen nothwendig oder dem Interesse des Deutschen Postverkehrs entsprechend, von jenen Bestimmungen abzuweichen, so kann dies nur mit Zustimmung von drei Viertheilen sämmtlicher Vereinspostverwaltungen geschehen. Die in der Minorität gebliebenen Vereinsverwaltungen behalten den Anspruch auf den Bezug des ihnen nach dem Vereinsvertrage gebührenden Porto. Dagegen findet die zu bedingende Porto-Ermäßigung auf die Korrespondenz derselben nicht Anwendung; eben so wenig haben sie Anspruch auf Theilnahme an den durch die Porto-Ermäßigung sonst zu erwirkenden Vortheilen.

d) Außer dem unter c. gedachten Falle darf weder für den Bezirk der den Vertrag schließenden, noch für den einer andern Vereinspostverwaltung eine andere, als die für den gesammten Verein gültige Verabredung getroffen werden, und es dürfen weder die eigenen Portosätze der kontrahirenden Verwaltung, noch die fremden höher oder niedriger normirt, noch auch andere, den übrigen Vereinsverwaltungen nicht zukommende Begünstigungen bedungen werden.

e) Die Verabredungen über das Porto zwischen solchen Grenzorten, welche nicht mehr als etwa fünf Meilen von einander entfernt liegen, ferner über Postverbindungen, Kartenschlüsse und alle reinen Manipulationsfragen bleiben dem Ermessen der den Vertrag schließenden Postverwaltung insofern überlassen, als alle diese Verabredungen sich lediglich auf ihren eigenen Postbezirk beziehen.

f) Den Verträgen ist in keinem Falle eine längere Dauer als dem Vereinsvertrage zu geben. Wenn Verträge mit fremden Staaten vor Ablauf

des

des Vereinsvertrages ihr Ende erreichen, so dürfen die neuen Verträge nur kündbar von Jahr zu Jahr abgeschlossen werden, falls zwischen anderen Vereinsverwaltungen und demselben fremden Staate Postverträge bestehen, deren Ablaufstermin später eintritt.

g) Wenn mehrere Vereinsverwaltungen mit einem und demselben fremden Lande im unmittelbaren Postverkehre stehen oder in solchen eintreten wollen, so hat jede dieser Verwaltungen, welche mit dem fremden Staate einen Vertrag abzuschließen beabsichtigt, davon den mit demselben fremden Staate in Vertragsverhältnissen stehenden Vereinsstaaten zum Behufe wechselseitiger Verständigung vorläufig Mittheilung zu machen. Jede der hier in Rede stehenden Vereinsverwaltungen hat zwar ihren Vertrag selbstständig abzuschließen, bei den vorläufigen Verabredungen ist aber in allen Beziehungen, welche die Gesammtheit des Vereins betreffen, genau an die obigen Bestimmungen sich zu halten, und bei dem Eintritte des unter c. erwähnten Falles die vorläufige Vereinbarung mit den übrigen Verwaltungen im Postvereine zu erwirken.

h) Alle neuen Verträge sind noch vor deren Ausführung sämmtlichen Vereins-Postverwaltungen zur Kenntniß mitzutheilen, soweit deren Interesse dabei betheiligt ist.

II. Behandlung der Zeitungen.

Artikel 41.

Die Postämter der Vereinsstaaten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiet sowohl, als die im Ausland erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung und Bestellung an die Pränumeranten.

Artikel 42.

Die Postverwaltungen sind verbunden, die in einem anderen Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale, wenn darauf bei ihnen abonnirt wird, bei derjenigen Postverwaltung zu bestellen, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen ist. Hierbei bleibt der Vereinbarung der betheiligten Postadministrationen überlassen, die einzelnen Postämter zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

ereinsländisſe Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden.

Zeitungspreis- und Debitsveränderungen jeder Art werden die Postanstalten möglichst bald und in kurzen, regelmäßigen Terminen einander mittheilen.

Artikel 43.

Die Versendung hat direct nach Bestimmung des bestellenden Postamts zu erfolgen.

Artikel 44.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonnirt werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maaßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerationstermins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Postamt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Artikel 45.

Wird bei dem Empfang eines Zeitungspackets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das fehlende von dem absendenden Postamte, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung nachzusenden.

Artikel 46.

Für die internationale Spedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale wird eine gemeinschaftliche Gebühr in der nachbemerkten Weise erhoben und zwischen dem bestellenden und dem absendenden Postamt halbscheidig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereinspostgebiet findet nicht mehr statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges Postgebiet transitiren, so ist die an das fremde Postamt zu entrichtende Transitgebühr als Auslage neben der vereinsländischen Speditionsgebühr in Aufrechnung zu bringen.

Artikel 47.

Die Gebühr für die internationale Spedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

1) für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Speditionsgebühr Funfzig Prozent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis), jedoch soll
   a) bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs- oder siebenmal erscheinen, die Speditionsgebühr wenigstens drei Gulden Konv.-Geld

Geld oder zwei Thaler Preuß. und höchstens neun Gulden Konv.-Geld oder sechs Thaler Preuß.,

b) bei Zeitungen aber, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens zwei Gulden Konv.-Geld oder Ein Thaler zehn Silbergroschen Preuß. und höchstens sechs Gulden Konv.-Geld oder vier Thaler Preuß. betragen;

2) für nichtpolitische Zeitungen und Journale beträgt die Speditionsgebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum Fünfundzwanzig Prozent des Nettopreises, zu welchem das absendende Postamt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Artikel 48.

Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Speditionsgebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der betheiligten Postverwaltungen überlassen.

Artikel 49.

Die in Art. 46. stipulirte gemeinschaftliche Speditionsgebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht dem Abgabepostamte frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren als dem bereits bestehenden Betrage.

Artikel 50.

Das bestellende Postamt hat an dasjenige Postamt, von welchem es eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den dasselbe betreffenden Betrag nach Eingang und Richtigstellung der Rechnung unverzüglich zu berichtigen.

Artikel 51.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Speditionsgebühr der vorausbezahlte Preis, so weit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Artikel 52.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von dem Postamte des Bestellungs- oder des Verlagsorts zu erfolgen und haben die betreffenden Post-

anstalten sich hierüber die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen. Für die Nachsendung der Zeitung nach einem in einem andern Vereinsbezirke belegenen Orte entrichtet der Besteller bis zum Schluß des Abonnementstermins zu Gunsten derjenigen Postanstalt, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst erfolgt ist, sowie derjenigen, welche die Zeitung bei der Nachsendung zu distribuiren hat, eine zwischen beide gleichmäßig zu theilende Gebühr von dreißig Kreuzern Konv.-Münze oder zehn Silbergroschen.

Die zwischen den Zeitungs-Redaktionen zu versendenden Tauschblätter sind wie Kreuzbandsendungen zu behandeln.

Artikel 53.

Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß das betreffende Grenzbüreau, bei welchem die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- und resp. Abgabsort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angesehen.

Fahrpost.

Artikel 54.

Bei der gegenseitigen Ueberlieferung der Fahrpostsendungen wird das Porto nach den Entfernungen zwischen den postalischen Grenzen und den Abgangs- resp. Bestimmungsorten berechnet.

Artikel 55.

Zwischen je zwei benachbarten Postgebieten wird für die Auslieferung der Sendungen eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von Auswechselungspunkten festgesetzt.

Artikel 56.

Für die Taxirung der Fahrpostsendungen werden Grenzpunkte verabredet, bis zu welchen und von welchen ab gegenseitig die Berechnung und der Bezug des Porto erfolgt.

Artikel 57.

Werden die Transportlinien einer Postverwaltung durch zwischenliegendes Gebiet einer anderen Postverwaltung unterbrochen, so findet eine Zusammenrechnung der einzeln zu ermittelnden Distanzen eines jeden Gebiets statt.

Artikel 58.

Zur Berechnung des Porto für Transitsendungen ist bei mehreren Transitli ien die Meilenzahl auf Durchschnittsentfernungen zurückzuführen. Porto für Transit-Sendungen.

Artikel 59.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto berechnet, ein Werthporto jedoch nur dann erhoben, wenn auf der Sendung ein Werth deklarirt ist.

Artikel 60.

Als Minimum des Gewichtporto wird für jede Taxirungsstrecke bis

10	Meilen	3 Kreuzer	oder 1 Silbergroschen
über 10 bis 20		6	2 "
und über 20		9	3

angenommen.

Für alle Sendungen, für welche sich durch Anwendung des Tarifs nach dem Gewichte ein höheres Porto ergiebt, soll erhoben werden:

für jedes Pfund auf je fünf Meilen ½ Kreuzer Konv.-Münze oder zwei Silberpfennige, oder der entsprechende Betrag in der Landesmünze.

Ueberschießende Lothe über die Pfunde werden gleich Einem Pfunde gerechnet.

Für Werthsendungen soll erhoben werden:

bis zur Entfernung von 50 Meilen

für jede Hundert Gulden zwei Kreuzer, und für jede Hundert Thaler Ein Silbergroschen,

über 50 Meilen

für jede Hundert Gulden vier Kreuzer und für jede Hundert Thaler zwei Silbergroschen,

mit der Maaßgabe, daß für geringere Summen als Hundert der Betrag für das volle Hundert erhoben werden soll.

Ueber die der Austaxirung und Abrechnung bei der Fahrpost zu Grunde zu legende Währung verständigen sich die Nachbarstaaten.

Artikel 61.

Die Werthdeklaration hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen, und die Taxe ist demgemäß entweder nach dem in Gulden oder nach dem in Thalern angegebenen Werthe zu bemessen. Besteht eine Geldsendung aus fremden, das ist, im Postbezirke der Aufgabe nicht allgemein als Landeswährung geltenden Geldsorten, so hat der Aufgeber, und aushülfsweise der annehmende Postbeamte die Reduktion vorzunehmen. Werthdeklaration.

Bei Werthsendungen vom Auslande erfolgt die Reduktion in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangs-Grenzpostanstalt.

Artikel 62.

Dem Absender bleibt es freigestellt, die Grenzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen. In Beschädigungs- und Verlustfällen wird die Entschädigung nach Maaßgabe des deklarirten Werthes geleistet, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens. Der absendenden Postanstalt gegenüber haben die anderen Postverwaltungen nur die in der Landeswährung angegebene, oder darauf reduzirte Summe zu vertreten. Auch bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, wird Gewähr geleistet; dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zum Belaufe von zehn Silbergroschen oder dreißig Kreuzern für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes, und kann bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

Die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten ist bei Fahrpostsstücken unzulässig.

Den Parteien gegenüber liegt die Ersatzpflicht der Postverwaltung ob, welcher das Postamt der Aufgabe untersteht.

Der Ersatz kann gegenüber der Postanstalt nur innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, beansprucht werden.

Der den Ersatz leistenden Anstalt bleibt es überlassen, eintretenden Falles den Regreß an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Bezirke der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist. Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postanstalt, welche die Sendung von der vorhergehenden Postanstalt unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanstandete Ueberliefe-rung an die nachfolgende Vereinspostanstalt nachzuweisen vermag.

Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle zwischen zwei Vereinspostbezirken gewechselten Fahrpostsendungen, ohne Unterschied, ob der Verlust im Postbezirke der Aufgabe, oder im Bezirke einer anderen Post-anstalt stattgefunden hat, und ohne Rücksicht darauf, ob in den betreffenden Bezirken für die innerhalb derselben gewechselten Sendungen abweichende Vor-schriften bestehen.

Artikel 63.

Nachnahmen. Bei jeder Vereinspostanstalt können auf jede andere Vereinspostanstalt Beträge bis zur Höhe von 50 Thalern oder 75 Fl. (87½ Fl. Rh. W.) nach-genommen werden.

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet, sind Rück-scheine beizugeben. Die Auszahlung des Betrages am Orte der Aufgabe darf nicht

nicht eher erfolgen, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Länger als vierzehn Tage dürfen Nachnahmesendungen nicht uneingelöst aufbewahrt werden. Nach Ablauf dieses Termins sind die nicht eingelösten Sendungen nach dem Aufgabeorte zurück zu befördern.

Für Nachnahmesendungen wird, außer dem gewöhnlichen Porto, zu Gunsten der vorschußleistenden Postanstalt eine Gebühr von Einem Silbergroschen oder drei Kreuzern als Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Silbergroschen und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens Ein Kreuzer erhoben. Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig.

Bei Retoursendungen wird die Gebühr für die Rücksendung nicht noch einmal angesetzt. Die Nachnahmebeträge und die Gebühren dafür werden bei der Expedition wie Anrechnungen von fremdem Porto behandelt. Sendungen, auf denen Nachnahme haftet, sind ausschließlich mit der Fahrpost zu befördern, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpostexpedition bestehen. Wenn die Sendungen in einem Briefe bestehen, werden dieselben mit der Minimaltaxe der Fahrpost belegt.

Artikel 64.

Baarzahlungen.

Bei jeder Vereinspostanstalt können Beträge bis zur Höhe von 10 Thalern oder 15 Fl. (17½ Fl. Rh. W.) zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. Jeder Einzahlung muß ein Brief oder eine Adresse beigegeben sein, welche den Empfänger genau bezeichnet.

Die Auszahlung erfolgt sofort nach dem Eingange des Briefes oder der Adresse bei der Postanstalt des Bestimmungsortes. Stehen jedoch die erforderlichen Geldmittel dieser Postanstalt augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

Das Porto und die Gebühr können bei dergleichen Sendungen vorausbezahlt, oder deren Zahlung kann den Adressaten überlassen werden.

Die Beförderung erfolgt mit der Fahrpost, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpostexpedition bestehen. An Porto wird dafür das Minimal-Fahrpostporto entrichtet. Außerdem wird für dergleichen Baarzahlungen an Gebühren erhoben: als Minimum Ein Silbergroschen oder drei Kreuzer, sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ¼ Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens ¼ Kr.

Die Gebühr bezieht diejenige Postanstalt, welche die Zahlung leistet.

Die Vergütung der Baarzahlung erfolgt, ie die Vergütung von Weiterfranko.

Bei Retourſendungen findet die Erhebung des Porto und der Gebühr für den Rückweg nicht ſtatt.

Artikel 65.

Allgemeine Beſtimmungen.

Wenn mehrere Packete zu Einer Adreſſe gehören, ſo wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Gewichts- und die Werthstaxe ſelbſtſtändig berechnet.

Artikel 66.

Adreßbriefe zu Fahrpoſtſendungen ſollen in der Regel das Gewicht eines einfachen Briefes nicht überſteigen, und werden in dieſem Falle nicht mit Porto belegt. Kommt ausnahmsweiſe ein ſchwererer Adreßbrief vor, ſo iſt derſelbe wie ein beſonderes Frachtſtück anzuſehen, und der Minimal-Frachttaxe zu unterziehen.

Artikel 67.

Es iſt freigeſtellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollſtändig bis zum Beſtimmungsorte zu frankiren.

Artikel 68.

Erhebungen an Schein- und ſonſtigen Nebengebühren ſollen da, wo ſie beſtehen, über die dermaligen Sätze nicht erhöht und neue dergleichen nicht eingeführt werden.

Artikel 69.

Der Portobezug berechnet ſich nach vorſtehenden Tarifbeſtimmungen für die Transportſtrecke einer jeden einzelnen Verwaltung beſonders.

Artikel 70.

Zurückgehende und weiter gehende Sendungen unterliegen den Gebühren nach der auf dem Hinwege und auf dem Rückwege zurückzulegenden Transportſtrecke.

Artikel 71.

In Bezug auf die Behandlung der Fahrpoſtſendungen bei der Auf- und Abgabe gelten die in jedem Vereinsbezirke beſtehenden Verordnungen.

Keine Vereinspoſtanſtalt darf dergleichen Sendungen, welche ihr von einer andern Vereinspoſtanſtalt zugeführt werden, aus dem Grunde zurückweiſen, weil die Vorſchriften hinſichtlich der Annahme und Verpackung in dem Be-

Bezirke der empfangenden Postanstalt verschieden sind von denjenigen bei der absendenden Postanstalt.

In Absicht auf die Bezeichnung und Registrirung der Fahrpostsendungen werden folgende Vorschriften in den sämmtlichen Vereinsbezirken baldthunlichst erlassen werden.

Jede Fahrpostsendung, welche aus einem Vereinsbezirke nach einem anderen gesendet wird, muß bei der Postanstalt am Aufgabeorte mit dem Namen dieses Aufgabeortes und mit der Nummer deutlich bezeichnet werden, unter der die Sendung in ein Annahmeregister (Aufgabeprotokoll) verzeichnet wurde. Der Name des Aufgabeortes und die eben erwähnte Nummer sind als Merkmale der Sendung während ihres ganzen Transportes durch das Vereinsgebiet unverändert beizubehalten, und haben in allen Karten zu erscheinen, in welche die Sendungen im Laufe dieser Beförderung eingetragen sind.

Der Name des Aufgabeortes muß auf den Frachtstücken mittelst Aufklebung eines Zettels, worauf dieser Name gedruckt ist, auf den Geldbriefen und Adreßbriefen aber mittelst Abdruck eines Stempels angebracht werden. Die Nummer ist auf allen Fahrpostsendungen, und auch auf den dazu gehörigen Adreßbriefen, mittelst gedruckter Zettel anzubringen.

Artikel 72.

Alle Geld- und sonstige Fahrpostsendungen, welche zwischen Vereinspostbehörden und Postanstalten unter einander im dienstlichen Verkehre vorkommen, mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde oder Anstalt verschlossen, und nach ihrer dienstlichen Eigenschaft bezeichnet sind, werden allseitig portofrei behandelt.

Artikel 73.

Bei umfangreichem Fahrpost-Transitverkehre wird man sich über thunlichste Einführung von Transitkarten verständigen.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Artikel 74.

Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrags Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämmtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbetheiligte Postadministration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramte wählt und diese

 beiden

beiden Schiedsrichter ſodann eine dritte unbetheiligte Vereinspoſtverwaltung ſich zugeſellen. Falls die beiden Schiedsrichter über die ihnen zuzugeſellende Verwaltung ſich nicht vereinigen können, ſo hat jeder derſelben dafür einen Kandidaten aufzuſtellen, und zwiſchen dieſen das Loos zu entſcheiden.

Ausbildung des Vereins.

Artikel 75.

Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbeſſerungen, Gleichheit der Geſetzgebung und der Reglements iſt dem zeitweiſen Zuſammentritte einer Deutſchen Poſtkonferenz vorbehalten.

Dieſe Konferenz wird aus Bevollmächtigten aller Poſtverwaltungen gebildet, welche Mitglieder des Deutſch-Oeſterreichiſchen Poſtvereines ſind.

Jede der gedachten Poſtverwaltungen hat das Recht, zur Poſtkonferenz einen eigenen Bevollmächtigten abzuordnen, oder den Bevollmächtigten einer anderen Verwaltung zur Wahrnehmung ihrer Intereſſen zu ſubſtituiren.

Stimmen-Einhelligkeit unter Vorbehalt der höheren Ratifikation erfordern alle Beſchlüſſe, welche zum Gegenſtande haben:

1) die Dauer und den Umfang des Vereins,
2) eine Veränderung des Vereinstarifs, und was dahin gehört, insbeſondere auch der Tranſit- und ſonſtigen Gebühren,
3) den Bezug und die Theilung des Porto,
4) die direkte Einwirkung des Vereins auf die interne Poſtgeſetzgebung der einzelnen Vereinsgebiete,
5) die Portofreiheiten,
6) die getroffenen Verabredungen über die Verhältniſſe mit fremden Ländern, und
7) die ſchiedsrichterliche Entſcheidung über die bei Anwendung einer Beſtimmung des Vereinsvertrages entſtandenen Irrungen.

In allen minder wichtigen Fällen iſt die höhere Ratifikation nicht erforderlich, wenn drei Viertheile der Stimmen ſich für den Antrag ausgeſprochen haben. Gegenſtände reglementariſcher Natur bedürfen zum Zweck ihrer Annahme und Ausführung lediglich der abſoluten Stimmenmehrheit.

Bei Beſchlüſſen nach Stimmenmehrheit ſteht nur den anweſenden Abgeordneten eine Stimme zu, und findet eine Uebertragung der Stimme nicht ſtatt.

Ra-

Ratifikation und Dauer des Vertrags.

Artikel 76.

Die Ratifikationen der gegenwärtigen Vereinbarung werden bis Ende Februar 1852. erfolgen.

Die Vereinbarung tritt mit dem 1. April 1852. ins Leben. Dieselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1860. und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1851.

Für Oesterreich ..... (L. S.) Max Löwenthal.
= Preußen ..... (L. S.) Heinrich Schmückert.
(L. S.) Carl Adolph Metzner.
= Bayern ..... (L. S.) Joseph Baumann.
= Sachsen ..... (L. S.) Bruno v. Schimpff.
= Hannover ..... (L. S.) Heinrich August Friedrich Friesland.
= Württemberg ..... (L. S.) Theodor Kapp.
= Baden ..... (L. S.) Ernst Philipp Freiherr v. Reitzenstein.
= Holstein ..... (L. S.) Hans Wilhelm Ahlmann, Dr.
= Luxemburg ..... (L. S.) Johann Ulveling.
= Braunschweig ..... (L. S.) Friedrich Carl August Ribbentrop.
= Mecklenburg-Schwerin . (L. S.) Friedrich v. Pritzbuer.
= Mecklenbnrg-Strelitz ... (L. S.) Friedrich Wilhelm Boccius.
= Oldenburg ..... (L. S.) Heinrich August Friedrich Friesland, vi substitutionis.
= Lübeck ..... (L. S.) Theodor Curtius, Dr.
= Bremen ..... (L. S.) Arnold Duckwitz.
= Hamburg ..... (L. S.) Carl Gustav Hencke.
= das Thurn und Taxissche Postgebiet ..... (L. S.) Albert Carl Müller.

Vor-

Vorſtehender Vertrag wird, nachdem derſelbe ratifizirt worden, hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derſelbe erſt mit dem 1. Juli 1852. zur Ausführung gelangt.

Berlin, den 14. Juni 1852.

Der Miniſter-Präſident und Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Manteuffel.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Miniſte

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 3585.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juni 1852., betreffend die Erhebung einer Abgabe für die Benutzung des Weserhafens bei Minden, nebst dem Allerhöchst vollzogenen Tarife.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 23. v. M. eingereichten Tarif zur Erhebung einer Abgabe für die Benutzung des Weserhafens bei Minden genehmigt und vollzogen und sende Ihnen denselben mit dem Auftrage zurück, denselben mit diesem Erlasse durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 2. Juni 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen.

Ausgegeben zu Berlin den 3. Juli 1852.

Tarif

zur Erhebung einer Abgabe für die Benutzung des Weserhafens bei Minden.

Es wird entrichtet:

1)	für ein Fahrzeug, dessen Tragfähigkeit 40 Schiffslasten oder mehr beträgt, desgleichen für eine Schiffmühle, Fähre, ein Ponton, oder ähnliches Gefäß	4	Rthlr.	—	Sgr.
2)	für ein Fahrzeug von 25 oder mehr, jedoch weniger als 40 Schiffslasten Tragfähigkeit	2	=	—	=
3)	= = = von 8 oder mehr, jedoch weniger als 25 Schiffslasten Tragfähigkeit.	1	=	—	=
4)	= = von weniger als 8 Schiffslasten Tragfähigkeit	—	=	15	=

Zusätzliche Bestimmungen.

a) Gegen die, vor dem jedesmaligen Einlaufen zu erlegende Abgabe, kann das Gefäß einmal in dem Hafen überwintern.

b) Unbrauchbare Gefäße werden nur zugelassen, wenn dadurch der Raum für andere Gefäße nicht beschränkt wird, und müssen, im Falle eine solche Beschränkung sonst eintreten würde, den Hafen ohne Vergütung der Abgabe wieder verlassen.

Sanssouci, den 2. Juni 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

(Nr. 3586.) Privilegium wegen Emission von 60,000 Thalern Prioritätsobligationen der Kottbus-Schwieloch-See Eisenbahngesellschaft. Vom 2. Juni 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von der Kottbus-Schwieloch-See Eisenbahngesellschaft auf Grund des in der Generalversammlung vom 19. März 1852. gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden ist, derselben zur Beschaffung von Hochschienen die Aufnahme eines Darlehns von 60,000 Rthlrn. gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Prioritätsobligationen zu gestatten, so wollen Wir in Gemäßheit des §. 17. des Statuts für diese Gesellschaft vom 15. März 1844., sowie des Gesetzes vom 17. Juni 1833., wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium die Emission gedachter Obligationen unter nachstehenden Bedingungen genehmigen.

§. 1.

Die zu emittirenden Prioritätsobligationen werden in Appoints à Einhundert Thalern in fortlaufenden Nummern von 1. bis 600. nach dem anliegenden Schema I. ausgefertigt.

Jeder Obligation werden Zinskupons auf zehn Jahre und ein Talon zur Erhebung der ferneren Kupons nach dem anliegenden Schema II. und III. beigegeben.

Diese Kupons, sowie der Talon werden alle zehn Jahre erneuert.

Die Obligationen werden von drei Direktoren und dem Rendanten, jeder Kupon und Talon wird von einem Direktor und dem Rendanten der Gesellschaft unterzeichnet. Auf der Rückseite der Obligationen wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die Obligationen werden mit 4½ Prozent jährlich verzinst, und die Zinsen in halbjährigen Terminen vom 2. Januar und 1. Juli ab in Kottbus und Berlin ausgezahlt. Zinsen, welche innerhalb vier Jahren von dem im Kupon angegebenen Zahlungstage nicht erhoben sind, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Zurückzahlung des Anlehns erfolgt durch Amortisation. Hierzu muß die Gesellschaft jährlich mindestens dreihundert Thaler und die durch die eingelösten Obligationen ersparten Zinsen aus dem Ertrage der Bahn verwenden.

Die für diesen Betrag einlösbaren Obligationen sind durch das Loos zu bestimmen. Die Verloosung geschieht jährlich am 1. Juli oder am nächstfolgenden Werkeltage im Bahnhofe zu Kottbus durch einen der Direktoren oder

Stellvertreter in Gegenwart des Königlichen Bahnkommissars oder eines von ihm ernannten Stellvertreters — und zwar zuerst 1854. Den Inhabern der Prioritätsobligationen steht der Zutritt frei. Der Direktion steht das Recht zu, unter Zustimmung des Verwaltungsraths in jedem Jahre noch eine weitere Summe zur Amortisation zu verwenden und zwar durch Ausloosung oder durch Ankauf von Obligationen bis zum Nennwerthe. Endlich ist dieselbe auch berechtigt, sämmtliche noch vorhandenen Obligationen durch die öffentlichen Blätter zu kündigen. Nach der Ausloosung werden die ausgelooften Nummern öffentlich bekannt gemacht.

§. 4.

Die Zahlung der ausgelooften Obligationen erfolgt jedesmal am 2. Januar und die der gekündigten sechs Monate nach der Publikation der Kündigung, in Kottbus und Berlin, gegen Auslieferung der Schuldurkunden. Mit den vorbezeichneten Tagen hört die Verzinsung der ausgelooften oder gekündigten Obligationen auf, und müssen daher die noch nicht fälligen Kupons mit eingereicht werden. Soweit dies nicht geschieht, wird der Betrag der fehlenden Kupons von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet. Die Talons sind jedenfalls einzuliefern, bevor die Zahlung erfolgt.

Ueber die Amortisation wird dem Königlichen Kommissarius alljährlich ein Nachweis vorgelegt, und werden in seiner Gegenwart diejenigen Obligationen verbrannt, welche durch das §. 3. bestimmte Amortisationsminimum eingelöst sind. Die anderweit eingelösten Obligationen kann die Gesellschaft jederzeit wieder ausgeben.

§. 5.

Diejenigen Obligationen, welche ausgelooft oder gekündigt und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen vier Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung präsentirt sind, verfallen der Gesellschaft. Die Generalversammlung kann diesem Rechte für jeden einzelnen Fall auch in späterer Zeit entsagen. Bei jeder jährlichen Bekanntmachung der ausgelooften Nummern müssen zugleich die in den vorhergehenden vier Jahren ausgelooften und noch nicht abgehobenen Nummern mit erwähnt werden.

§. 6.

So lange das Darlehn der 60,000 Rthlr. nicht durch Zahlung, Deposition oder Verfall (§. 5.) getilgt ist, steht den Inhabern dieser Prioritätsobligationen als Gläubigern der Kottbus-Schwieloch-See Eisenbahngesellschaft für die verschriebenen Kapitalbeträge und deren Zinsen das unbedingte Vorzugsrecht an dem Gesellschaftsvermögen und dem Reinertrage der Bahn vor den Stammaktionairen, deren Dividenden und vor allen nach der gegenwärtigen etwa noch zu kreirenden Anleihen zu.

§. 7.

Die Inhaber der Prioritätsobligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe des im §. 3. gedachten Amortisationsplans zu fordern, ausgenommen:

a) wenn

a) wenn ein Zahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt,
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn durch Schuld der Gesellschaft länger als sechs Monate ganz aufhört,
c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution vollstreckt wird,
d) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen zu a. bis c. bedarf es einer Kündigung nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a. bis zur Zahlung der betreffenden Zinskupons,
zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
zu c. bis zur Aufhebung der Exekution.

In dem sub d. gedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritätsobligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen. Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechtes sind die Inhaber der Prioritätsobligationen sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten befugt.

§. 8.

Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch ein Kottbuser Lokalblatt, den Anzeiger des Frankfurter Amtsblatts und eine Berliner Zeitung.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder den Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Sanssouci, den 2. Juni 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

Schema I.

Prioritäts-Obligation

der

Kottbus-Schwieloch-See Eisenbahn-Gesellschaft.

Jeder Obligation sind 20 Kupons auf 10 Jahre und ein Talon beigegeben.

No

über

Die Erneuerung der Kupons geschieht gegen Ausreichung des Talons.

100 Rthlr. Preuß. Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Einhundert Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom .... emittirten Kapital von 60,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Kottbus-Schwieloch-See Eisenbahn-Gesellschaft.

Kottbus, den

Die Direktion der Kottbus-Schwieloch-See Eisenbahn-Gesellschaft.

N. N. N.

Der Rendant.

N.

Schema

Schema II.

Erſter Zins-Kupon

der

Kottbus-Schwieloch-See Eiſenbahn Prioritäts-Obligation

№

zahlbar am.....

Inhaber dieſes empfängt am ..... die halbjährigen Zinſen der oben benannten Prioritäts-Obligation über Einhundert Thaler mit zwei Thalern ſieben Silbergroſchen ſechs Pfennigen.

Kottbus, den

Die Direktion der Kottbus-Schwieloch-See Eiſenbahn-Geſellſchaft.

N.

Der Rendant.

N.

Zinſen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahre von dem im betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage an nicht geſchehen iſt, verfallen zum Vortheil der Eiſenbahngeſellſchaft.

Schema III.

Talon

zur

Kottbus-Schwieloch-See Eiſenbahn Prioritäts-Obligation

№ über 100 Thaler.

Der Produzent dieſes Talons erhält ohne weitere Legitimation für die vorſtehend bezeichnete Prioritäts-Obligation nach Ablauf der nächſten 10 Jahre 20 neue Zinskupons mit Talon.

Kottbus, den

Die Direktion der Kottbus-Schwieloch-See Eiſenbahn-Geſellſchaft.

N.

Der Rendant.

N.

Berichtigung eines Druckfehlers.

Während des Drucks des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852. (Nr. 3577.) sind Seite 355. Zeile 10. von oben in dem Worte „ferneren“ die drei Anfangsbuchstaben fer aus der Form gefallen, welcher Fehler sich aber nur in dem kleineren Theile der Auflage befindet.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 3587.) Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Markliſſa nach Nieder-Linda.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Markliſſa nach Nieder-Linda Seitens des Kreiſes Lauban genehmigt habe, beſtimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht in Bezug auf die zum Bau erforderlichen Grundſtücke, das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Beſtimmungen, ſowie die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Beſtimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße Anwendung finden ſollen. Zugleich verleihe Ich dem Kreiſe das Recht zur Erhebung eines einmeiligen Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife. Der gegenwärtige Erlaß iſt durch die Geſetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 21. April 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelſchwingh.

An den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminiſter.

Ausgegeben zu Berlin den 13. Juli 1852.

(Nr. 3588.) Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Potsdam zum Betrage von 300,000 Rthlr. Vom 22. Mai 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die städtischen Behörden von Potsdam darauf angetragen haben, zur Abtragung der städtischen kündbaren Darlehne eine Anleihe von 300,000 Rthlrn. aufzunehmen und zu dem Zwecke auf den Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadtobligationen ausgeben zu dürfen, so wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833., wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von 300,000 Rthlrn., in Worten: Dreimal hundert tausend Thalern Potsdamer Stadtobligationen, welche im einzelnen Stücke zu Beträgen von 1000 Rthlrn., 500 Rthlrn., 100 Rthlrn., 50 Rthlrn. und 25 Rthlrn. nach dem hier beigedruckten Schema auszufertigen, mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, durch einen mit einem Prozent des Kapitals jährlich fundirten Tilgungsfonds, welchem auch die Zinsen der amortisirten Obligationen zuwachsen, mittelst jährlicher Verloosung oder Ankaufs innerhalb 42 Jahren zu amortisiren sind, und zu deren Sicherheit insbesondere die Stadt verpflichtet ist, auf Höhe der im Umlauf befindlichen Obligationen das ihr gehörige Kapital von 300,000 Rthlrn. in Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Stammaktien, oder an deren Stelle andere sichere Effekten stets deponirt zu halten, — Unsere landesherrliche Genehmigung, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, ertheilen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung des Staats zu bewilligen.

Gegeben Berlin, den 22. Mai 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. Bodelschwingh.

Schema.

A.

Schema.

Potsdamer Stadt-Obligation

(Trockener Gel.)

Littera Nr.

über [redacted] Thaler Kurant.

Der Magistrat und der Gemeinderath der Stadt Potsdam bekunden hiermit, kraft des landesherrlichen Privilegiums vom ..... 185. (Gesetz-Sammlung de 185. Seite), daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von ..... Thalern, in Worten ..... Thalern Preußisch Kurant, deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadtgemeinde Potsdam zu fordern hat.

Der Inhaber dieser Obligation, zu deren Sicherheit ein gleicher Betrag in Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Stammaktien oder in anderen sicheren Effekten deponirt ist, erhält alljährlich vier Prozent Zinsen, welche in halbjährlichen Raten am . und am gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons in der Kämmereikasse zu erheben sind. Werden jedoch die Zinsen innerhalb vier Jahren nach dem im Kupon bezeichneten Zahlungstage nicht erhoben, so verfallen sie zum Vortheil der Kommune.

Die Rückzahlung des Kapitals erfolgt nach Maaßgabe des umstehend abgedruckten, vom Staate genehmigten Amortisationsplans mittelst jährlicher Verloosung oder Ankaufs der Obligationen, und es steht daher den Inhabern der Obligationen ein Kündigungsrecht nicht zu. Den Kommunalbehörden bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verstärken oder auch sämmtliche Obligationen auf einmal zu kündigen.

Die Behufs der Amortisation ausgeloosten oder gekündigten Nummern der Obligation werden drei Monate vor dem Zahlungstermine durch den Staats-Anzeiger, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, die Vossische und Spenersche Zeitung und die hiesigen Lokalblätter bekannt gemacht. Die Auszahlung dieser Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nominalwerthe durch die Kämmereikasse an den Vorzeiger der Obligation gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung dieser Obligation auf. Der Betrag der ausgereichten Zinskupons, soweit solche nach dem Zahlungstermine der Obligation fällig und mit der Obligation nicht zurückgereicht sind, wird von dem Kapital gekürzt.

Werden die Obligationen nicht innerhalb zehn Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, oder den nachfolgenden Bestimmungen gemäß als verloren oder vernichtet angemeldet, so ist der Betrag derselben zum Vortheil der Kommunalkasse verfallen, inzwischen und bis dahin erfolgt eine jährliche Bekanntmachung dieser noch unabgehobenen Obligationen.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zins-Kupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Kupons Bezug habende Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1—13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) Die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrat gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatz-Ministerio zukommen; gegen die Verfügungen des Magistrats findet Rekurs an die hiesige Königliche Regierung statt;
b) das im §. 5. jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem hiesigen Königlichen Kreisgerichte;
c) die in den §§. 6. 9. und 12. jener Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter geschehen, durch welche die ausgelooften Obligationen veröffentlicht werden;
d) an die Stelle der im §. 7. jener Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungstermins soll der fünfte treten.

Potsdam, den ten 185.

(Stadt-Siegel.)

Der Magistrat.
(Namen gedruckt.)

Der Gemeinderath.
(Namen gedruckt.)

Mit

B.

Mit Kupons.

Serie.. **(Erſter) Kupon**

zur Potsdamer Stadt-Obligation Litt. №

über [redacted] Rthlr.

Inhaber dieſes erhält am 185.
die halbjährlichen Zinſen oben genannter Obligation für die Zeit
vom 185. bis 185.
mit Rthlr. in Worten Thaler
aus der Kämmerei-Kaſſe zu Potsdam.

Potsdam, den.. 185.

Der Magiſtrat. (Trockener Stempel.) **Der Gemeinderath.**
(Namen gedruckt.) (Namen gedruckt.)

Dieſer Kupon verfällt in vier Jahren nach dem Zahlun

Plan

C.

Plan

zur Amortisation der neuen Schuld der Stadt Potsdam im Betrage von 300,000 Rthlrn. bei 4prozentiger Verzinsung à 1 Prozent.

1stes Jahr.....	3,000 Rthlr.....	3,000 Rthlr.		
Zinsen zu	120 =			
2tes Jahr.....	3,120 Rthlr.....	3,120		
Zinsen zu	125 =			
3tes Jahr.....	3,245 Rthlr.....	3,245		
Zinsen zu	130 =			
4tes Jahr.....	3,375 Rthlr.....	3,375		
Zinsen zu	135 =			
5tes Jahr.....	3,510 Rthlr.....	3,510		
Zinsen zu	140 =			
6tes Jahr.....	3,650 Rthlr.....	3,650		
Zinsen zu	146 =			
7tes Jahr.....	3,796 Rthlr.....	3,796		
Zinsen zu	152 =			
8tes Jahr.....	3,948 Rthlr.....	3,948		
Zinsen zu	158 =			
9tes Jahr.....	4,106 Rthlr.....	4,106	=	
Zinsen zu	164 =			
10tes Jahr.....	4,270 Rthlr.....	4,270		
Zinsen zu	171 =			
11tes Jahr.....	4,441 Rthlr.....	4,441		
Zinsen zu	178 =			
12tes Jahr.....	4,619 Rthlr.	4,619		
Zinsen zu	185 =			
13tes Jahr.....	4,804 Rthlr.....	4,804	=	
	Latus	49,884	Rthlr.	

		Transport	49,884	Rthlr.
13tes	Jahr.....	4,804 Rthlr.		
	Zinsen zu	192 =		
14tes	Jahr.....	4,996 Rthlr.....	4,996	=
	Zinsen zu	200 =		
15tes	Jahr.....	5,196 Rthlr.....	5,196	=
	Zinsen zu	208 =		
16tes	Jahr.....	5,404 Rthlr.....	5,404	=
	Zinsen zu	216 =		
17tes	Jahr.....	5,620 Rthlr.....	5,620	=
	Zinsen zu	225 =		
18tes	Jahr.....	5,845 Rthlr.....	5,845	=
	Zinsen zu	234 =		
19tes	Jahr.....	6,079 Rthlr.....	6,079	=
	Zinsen zu	243 =		
20stes	Jahr.....	6,322 Rthlr.....	6,322	=
	Zinsen zu	253 =		
21stes	Jahr.....	6,575 Rthlr.....	6,575	=
	Zinsen zu	263 =		
22stes	Jahr.....	6,838 Rthlr.....	6,838	=
	Zinsen zu	274 =		
23stes	Jahr.....	7,112 Rthlr.....	7,112	=
	Zinsen zu	284 =		
24stes	Jahr.....	7,396 Rthlr.....	7,396	=
	Zinsen zu	296 =		
25stes	Jahr.....	7,692 Rthlr.....	7,692	=
	Zinsen zu	308 =		
26stes	Jahr.....	8,000 Rthlr.....	8,000	=
	Zinsen zu	320 =		
27stes	Jahr.....	8,320 Rthlr.....	8,320	=
	Zinsen zu	333 =		
28stes	Jahr.....	8,653 Rthlr.....	8,653	=
	Zinsen zu	346 =		
29stes	Jahr.....	8,999 Rthlr.....	8,999	=
	Zinsen zu	360 =		
30stes	Jahr.....	9,359 Rthlr.....	9,359	=
	Zinsen zu	374 =		
31stes	Jahr.....	9,733 Rthlr.....	9,733	=
		Latus	178,023	Rthlr.

		Transport	178,023 Rthlr.
31ſtes Jahr.....	9,733 Rthlr.		
Zinſen zu	389 =		
32ſtes Jahr.....	10,122 Rthlr.....		10,122
Zinſen zu	405 =		
33ſtes Jahr.....	10,527 Rthlr.....		10,527
Zinſen zu	421 =		
34ſtes Jahr.....	10,948 Rthlr.....		10,948
Zinſen zu	438 =		
35ſtes Jahr.....	11,386 Rthlr.....		11,386
Zinſen zu	455 =		
36ſtes Jahr.....	11,841 Rthlr.....		11,841
Zinſen zu	474 =		
37ſtes Jahr.....	12,315 Rthlr.....		12,315
Zinſen zu	492 =		
38ſtes Jahr.....	12,807 Rthlr.....		12,807
Zinſen zu	512 =		
39ſtes Jahr.....	13,319 Rthlr.....		13,319
Zinſen zu	533 =		
40ſtes Jahr.....	13,852 Rthlr.....		13,852
Zinſen zu	554 =		
41ſtes Jahr.....	14,406 Rthlr.....		14,406
	Es bleiben zuletzt nur		454 =
		Summa	300,000 Rthlr.

(Nr. 3589.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1852., betreffend die Bestrafung derjenigen Militairpersonen, welche die vorschriftsmäßige An- und Abmeldung bei Aufenthalts-Veränderungen unterlassen haben.

Auf Ihren Bericht vom 28. Mai dieses Jahres bestimme Ich hiermit, daß gegen Militairpersonen des Beurlaubtenstandes, welche bei Aufenthalts-Veränderungen die vorgeschriebene Ab- und Anmeldung unterlassen, die nach §. 39. der Verordnung über die Disziplinarbestrafung in der Armee vom 21. Oktober 1841. verwirkte Disziplinarstrafe fortan von dem Kommandeur des Landwehrbataillons, dem die Kontrolirung des zu Bestrafenden obliegt, festzusetzen ist. Die Strafvollstreckung erfolgt auf Requisition des Bataillonskommandeurs durch den Kreislandrath.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und von Ihnen, dem Kriegsminister, der Armee noch besonders bekannt zu machen.

Sanssouci, den 29. Mai 1852.

Friedrich Wilhelm.

Simons. v. Westphalen. v. Bonin.

An die Minister der Justiz, des Innern und des Krieges.

(Nr. 3590.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juni 1852., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Königshütte nach dem Bahnhofe zu Schwientochlowitz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 12. Januar 1849. die Uebernahme des Chausseebaues von Königshütte nach dem Bahnhofe der Oberschlesischen Eisenbahn zu Schwientochlowitz, im Beuthener Kreise, durch die hierzu gebildete Gesellschaft genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß auf diese Straße das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen Anwendung finden sollen. Zugleich verleihe Ich der genannten Gesellschaft das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes für eine halbe Meile auf dieser Chaussee nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife und den darauf bezüglichen Vorschriften. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehende Straße Gültigkeit haben. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 2. Juni 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3591.) Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen vom 5. August 1838. Vom 21. Juni 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen wegen Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen vom 5. August 1838. auf den Antrag Unsers Ministers des Innern was folgt:

Zum §.

Wenn Mauern, Planken oder andere derartige Befriedigungen von Höfen oder Gärten bei den zur Sicherung oder Löschung eines assoziirten Gebäudes nöthigen Anstalten beschädigt oder vernichtet worden sind und solches auf Anordnung von Personen, welchen bei Leitung dieser Veranstaltungen eine Mitwirkung zusteht, geschehen ist, oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung durch ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde nachgewiesen wird, so soll für den entstandenen Schaden, ohne Unterschied, ob der Betheiligte ein assoziirtes Mitglied ist oder nicht, eine außerordentliche Vergütung nach dem Werthe, welchen der beschädigte oder vernichtete Gegenstand vor dem Brande gehabt hat, bewilligt werden. Sind aber die Veranstaltungen, in Folge deren die Beschädigung stattgefunden hat, blos zur Sicherung oder Löschung eines nicht assoziirten Gebäudes geschehen, so wird die Vergütung nur dann gewährt, wenn der Eigenthümer des beschädigten Gegenstandes ein assoziirtes Mitglied ist.

Zum §. 8.

Von den im §. 8. als von der Aufnahme in die Sozietät ausgeschlossen bezeichneten Gebäuden sollen fernerhin gewisse Kategorieen, jedoch nur gegen erhöhten Beitrag, aufnahmefähig sein und gelten in dieser Hinsicht für die Zukunft folgende Bestimmungen:

Es sind

1) ganz ausgeschlossen von der Aufnahme:
   Pulvermühlen und Pulvermagazine, Schwefelraffinerien und Schwefelziehereien, Terpentin- und Firnißfabriken, Anstalten zur Fabrikation von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber und Knallgold, Theeröfen, Pottaschbrennereien und Kiendarren, Schiffmühlen und Bockwindmühlen, Theatergebäude;
2) aufnahmefähig gegen doppelten Beitrag:
   Ziegelöfen, wenn solche gehörig überwölbt sind, Schmieden, wenn sie nicht massive Bedachung haben;
3) aufnahmefähig gegen dreifachen Beitrag:
   Stückgießereien, Zuckersiedereien, Knochenbrennereien, Cichorienfabriken,

Soda=, Blutlaugensalz=, Holzsäure=, Schwefelsäure=, Vitriol= und Salmiak=Fabriken, Glas= und Schmelzhütten, Spiegelgießereien, Eisen= und Kupferhämmer.

Auch Rum= und Spritfabriken sollen künftig nur gegen Entrichtung des dreifachen Beitrags aufgenommen und als Fabriken solche zur Herstellung von Rum und Sprit bestimmte Etablissements angesehen werden, in denen mit Apparaten gearbeitet wird, welche auf mehr als ein Orhoft eingerichtet sind.

Zum §. 11. und 12.

Es ist unstatthaft, die zu einem und demselben Gehöfte gehörigen Gebäude theilweise bei der Provinzial=Städte=Feuersozietät und theilweise anderswo gegen Feuersgefahr zu versichern; es wäre denn, daß diejenigen Gebäude, welche anderswo versichert werden sollen, bei der Provinzial=Städte=Feuersozietät reglementsmäßig überhaupt nicht versicherungsfähig wären.

In allen Fällen aber, wo ein Besitzer städtischer Gebäude dieselben anderswo als bei der Provinzial=Anstalt zu versichern Willens ist, muß ebenso, als ob dies bei der Provinzial=Anstalt geschehen sollte, und nach denselben Grundsätzen eine Abschätzung der Gebäude durch die städtische Abschätzungs=Kommission auf Kosten des Versicherungsnehmers vorangehen.

Kein Agent einer Privatversicherungs=Gesellschaft, bei welchem eine Versicherung städtischer Gebäude gegen Feuersgefahr nachgesucht worden ist, darf bei Vermeidung der im §. 31. des Gesetzes über das Mobiliar=Feuer=Versicherungswesen vom 8. Mai 1837. bestimmten Strafen eine Police oder einen Prolongationsschein eher aushändigen, als bis er von dem Magistrat desjenigen Ortes, in welchem die zu versichernden Gebäude gelegen sind, die amtliche Erklärung erhalten hat, daß der Aushändigung kein Bedenken entgegenstehe, und es muß sich der Magistrat, bevor diese Erklärung ertheilt wird, auf Grund der Werthstaxe der städtischen Abschätzungs=Kommission jedesmal namentlich davon Ueberzeugung verschaffen, daß nach den reglementsmäßigen Bestimmungen der Provinzial=Anstalt die Versicherungssumme zulässig ist.

Zum §. 15.

In Fällen, wo nach vorangegangener ausdrücklicher Verpflichtung, die Beiträge für das ganze laufende Halbjahr entrichten zu wollen, der Eintritt in die Sozietät oder die Erhöhung einer Versicherungssumme zu einer andern Zeit als an einem der gewöhnlichen beiden halbjährigen Termine erfolgen soll, beginnt die rechtliche Wirkung des Vertrags mit dem Augenblicke, wo die in vorschriftsmäßiger Form aufgestellten und von allen Interessenten vollzogenen Werthstaxen der zu versichernden oder in der Versicherung zu erhöhenden Gebäude von dem Magistrate mit dem Richtigkeits=Atteste versehen worden sind (§. 18. b.), oder, wenn dem Antrage auf Erhöhung einer Versicherungssumme frühere bereits als richtig bescheinigte Werthstaxen zum Grunde liegen, mit dem Augenblicke, wo die beantragte Erhöhung vom Magistrate auf Grund der früheren gültigen Taxen für zulässig anerkannt und genehmigt worden ist.

Zu

Zum §. 17.

Bei den in der Zukunft eingehenden Anträgen auf Aufnahme in die Sozietät und Erhöhung oder Herunterſetzung ſchon beſtehender Verſicherungsſummen ſoll nicht die Zahl Fünfundzwanzig, ſondern die Zahl Fünf als Theilbarkeitsmaaßſtab zur Abrundung der Verſicherungsſummen gelten, ſo daß die jedesmalige Verſicherungsſumme des einzelnen Gebäudes den Betrag von mindeſtens fünf Thalern erreichen und bei höheren Summen durch fünf theilbar ſein muß.

Zum §. 33 b.

Die Ertheilung von Rezeptionsſcheinen iſt fernerhin nicht mehr von dem hierauf gerichteten ausdrücklichen Antrage der Gebäudebeſitzer abhängig; vielmehr wird in der Zukunft jedem Hausbeſitzer, welcher der Provinzial-Städte-Feuerſozietät beitritt oder eine Erhöhung ſeiner Verſicherung bewirken läßt, ein ſolcher Receptionsſchein, und zwar unentgeltlich, durch den Magiſtrat ertheilt.

Zu dieſem Zweck ſollen die Magiſtrate durch die Direktion mit dem nöthigen Bedarf an Formularen zu dergleichen Rezeptionsſcheinen verſehen werden, welche außer der Verſicherungs- und Konkurrenzſumme auch die Abſchätzungsſumme, ſowie auf der Rückſeite eine gedrängte Zuſammenſtellung der weſentlichſten Beſtimmungen des Reglements enthalten ſollen.

Zum §. 41. und 42.

Um Behufs Feſtſtellung eines partiellen Schadens die bei einem ſtattgehabten Brande vernichtete Quote des ganzen verſicherten Objekts zu finden, muß von der Abſchätzungskommiſſion in der Regel der Werth der unbeſchädigt gebliebenen Theile des beſchädigten Gebäudes, und zwar möglichſt nach denſelben Grundſätzen, nach welchen die bei der Brandſchadenabſchätzung vorzulegende urſprüngliche Gebäudetaxe aufgeſtellt iſt, ermittelt werden. Derſelbe aliquote Theil, welcher ſich hiernächſt ergiebt, wenn die Differenzſumme zwiſchen dem ermittelten Werthe der unbeſchädigt gebliebenen Theile und der urſprünglichen Taxſumme einerſeits und die urſprüngliche Taxſumme andererſeits zuſammengeſtellt wird, gebührt dem Beſchädigten dann auch von der Verſicherungsſumme.

Zum §. 54.

Beſchädigungen der Gebäude, welche durch Blitz, wenn ſolcher auch nicht gezündet hat, hervorgebracht worden, werden gleichfalls vergütet.

Zum §. 81. 82. 84—87.

Die Einrichtung, wonach die vorfallenden Veränderungen theils durch halbjährliche Hauptnachträge, theils durch außerordentliche Interimsnachträge zur Kenntniß der Provinzialdirektion gebracht werden ſollen, wird aufgehoben. An die Stelle dieſer doppelten Art von Nachträgen treten Monatsnachträge.

In dieſelben werden alle im Laufe des betreffenden Monats vorgefallene Veränderungen (Eintritt neuer oder Austritt bisheriger Theilnehmer, Erhöhung

 oder

oder Heruntersetzung der Versicherungssummen und Versetzung von bereits versicherten Gebäuden aus einer Klasse in die andere), soweit solche in Wirksamkeit getreten sind, unter Benutzung des dem Reglement unter lit. C. beigefügten Schema und unter Beachtung der wegen Abschlusses der Nachträge im §. 82. enthaltenen Bestimmungen aufgenommen.

Diese Nachträge, welche innerhalb der drei ersten Tage des nachfolgenden Monats an die Provinzialdirektion einzureichen sind, werden nach dem Semester, in welchem sie aufgestellt werden, innerhalb jedes einzelnen Semesters aber nach fortlaufender Nummer bezeichnet. Sie erhalten daher die Aufschrift: Erster (zweiter, dritter ꝛc.) Nachtrag zum Feuersozietäts-Kataster der Stadt N. im Regierungs-Bezirk N. für das erste (zweite) Semester des Jahres 18..

Sind im Laufe eines Monats keine Veränderungen vorgekommen, so daß für denselben ein Katasternachtrag nicht aufzustellen ist, so bedarf es in der Regel auch nicht erst der Einsendung einer Vakatanzeige.

Um jedoch möglichst zu sichern, daß vor der jedesmaligen Ausschreibung der von den Theilnehmern zu leistenden halbjährlichen Beiträge alle im Laufe des vorhergegangenen Semesters vorgefallenen Veränderungen ordnungsmäßig zur Kenntniß der Provinzialdirektion gebracht worden sind, müssen diejenigen Magistrate, welche für den letzten Monat des betreffenden Semesters, d. h. für den Monat Juni resp. den Monat Dezember, keinen Nachtrag aufzustellen gehabt haben, für diesen Monat innerhalb der für die Einsendung der Nachträge bestimmten Frist eine Vacatanzeige an die Provinzialdirektion erstatten und in derselben die Haupt-Versicherungs- und Konkurrenz-Summen, mit welchen der zuletzt aufgestellte Nachtrag abschließt, nach Klassen geordnet ausdrücklich angeben. In die monatlichen Nachträge sind auch die Veränderungen in Beziehung auf die Namen der Gebäudebesitzer und in Beziehung auf die Vermerke der Hypothekengläubiger mit aufzunehmen.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juni 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

(Nr. 3592.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Koblenz-Lütticher Bezirksstraße bei Mayen über Monreal bis zur Trier-Koblenzer Staatsstraße bei Kaiserseſch.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Koblenz-Lütticher Bezirksstraße bei Mayen über Monreal bis zur Trier-Koblenzer Staatsstraße bei Kaiserseſch genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und die fiskalischen Vorrechte wegen Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien von den benachbarten Grundstücken nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Vorschriften auf diese Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den dabei betheiligten Gemeinden das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juni 1852.

Friedrich Wilhelm.

von der Heydt. von Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3593.) Bekanntmachung über die unterm 2. Juni 1852. erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktien-Gesellschaft zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Königshütte nach Schwientochlowitz. Vom 24. Juni 1852.

Des Königs Majestät haben das unterm 15. April, 16., 20. Mai, 4., 20. und 25. Juni und 23. Juli 1851. vollzogene Statut des Aktien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Königshütte nach Schwientochlowitz mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. Juni 1852. zu bestätigen geruhet, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 24. Juni 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:

v. Pommer-Esche.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 30.

(Nr. 3594.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1852., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Oppeln über Czarnowanz, Groß-Döbern, Kupp nach Karlsruhe.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Oppeln über Czarnowanz, Groß-Döbern, Kupp nach Karlsruhe durch den Kreis Oppeln genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß auf diese Straße das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, Anwendung finden sollen. Zugleich verleihe Ich dem Kreise Oppeln das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Chaussee nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife und den hierauf bezüglichen Vorschriften. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehende Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 26. Mai 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Juli 1852.

(Nr. 3595.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Leobschütz über Deutsch-Neukirch und Katscher bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Ratibor.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Leobschütz über Deutsch-Neukirch und Katscher bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Ratibor durch den Kreis Leobschütz genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß auf diese Straße das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, Anwendung finden sollen. Zugleich verleihe Ich dem Kreise Leobschütz das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife und den darauf bezüglichen Vorschriften. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehende Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juni 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3596.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Chausseebau von Rosenberg über Wendrin und Sausenberg nach Jellowa.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Rosenberg über Wendrin und Sausenberg nach Jellowa zum Anschluß an die von Oppeln bis dahin bereits chaussirte Strecke der Oppeln-Kreutzburger Straße durch den Kreis Rosenberg genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß auf diese Straße das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, Anwendung finden sollen. Zugleich verleihe Ich dem Kreise Rosenberg das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Chaussee nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehende Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juni 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3597.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schönau nach Ketschdorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Schönau nach Ketschdorf durch den Kreis Schönau genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß auf diese Straße das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, Anwendung finden sollen. Zugleich verleihe Ich dem Kreise Schönau das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Chaussee nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife und den darauf bezüglichen Vorschriften. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehende Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juni 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3598.)

(Nr. 3598.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Schleiden über Siestig nach der Cöln-Trierer Bezirksstraße in Schmittheim.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage die Vollendung der Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Schleiden über Siestig nach der Cöln-Trierer Bezirksstraße in Schmittheim durch den Ausbau der noch ungebauten Abtheilung am Ruppertsberge genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für diese Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, auf die gedachte Straßen-Abtheilung Anwendung finden soll. Zugleich will Ich der Gemeinde gegen Uebernahme der künftigen Unterhaltung dieser Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmal für die Staatsstraßen geltenden Tarife und den darauf bezüglichen Vorschriften verleihen; auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die ganze Eingangs bezeichnete Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juni 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3599.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Minden-Koblenzer Staatsstraße in Dierdorf über Brückrachdorf bis zur Nassauischen Grenze in der Richtung auf Selters.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Minden-Koblenzer Staatsstraße in Dierdorf über Brückrachdorf bis zur Nassauischen Grenze in der Richtung auf Selters genehmigt, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für die Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife und den darauf bezüglichen Vorschriften verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf diese Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juni 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3600.)

(Nr. 3600.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kieschaussee von Stallupönen über Pillupönen nach den Bredauer Sandbergen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kieschaussee von Stallupönen über Pillupönen nach den Bredauer Sandbergen durch den Landrath Gamradt genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß auf diese Straße das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, Anwendung finden soll. Zugleich verleihe Ich dem ꝛc. Gamradt das Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf dieser Chaussee nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Tarife und den darauf bezüglichen Vorschriften. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehende Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juni 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3601.) Allerhöchſter Erlaß vom 21. Juni 1852., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskaliſchen Vorrechte, ſowie des Chauſſeegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chauſſee von der Aggerſtraße bei Engelskirchen durch das Leppethal unweit Gimborn vorüber nach der Born-Gummersbacher Staatsſtraße bei Marienheide.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chauſſee von der Aggerſtraße bei Engelskirchen durch das Leppethal unweit Gimborn vorüber nach der Born-Gummersbacher Staatsſtraße bei Marienheide genehmigt habe, beſtimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für dieſen Chauſſeebau erforderlichen Grundſtücke, ſowie das Recht zur Entnahme der Chauſſeebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chauſſeen geltenden Beſtimmungen, auf dieſe Straße Anwendung finden ſollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen Unterhaltung der Chauſſee, das Recht zur Erhebung des Chauſſeegeldes nach dem für die Staats-Chauſſeen jedesmal geltenden Tarife und den darauf bezüglichen Vorſchriften verleihen. Auch ſollen die dem Chauſſeegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Beſtimmungen wegen der Chauſſeepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß iſt durch die Geſetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sansſouci, den 21. Juni 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelſchwingh.

An den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminiſter.

(Nr. 3602.)

(Nr. 3602.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Mora nach Ziegenrück.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Mora nach Ziegenrück durch die Gemeinde Ziegenrück genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der in den Bauplan fallenden Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseeneubau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der Vorschriften für die Staats-Chausseen, auf die gedachte Straße Anwendung finden soll. Zugleich genehmige Ich für dieselbe die Erhebung eines halbmeiligen Chausseegeldes nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen gültigen Tarife und den darauf bezüglichen Vorschriften. Auch sollen die dem Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die oben bezeichnete Chaussee Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juni 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3603.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Gostyn nach Rawicz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Gostyn nach Rawicz durch den Kreis Kröben genehmigt habe, bestimme Ich, daß auf diese Straße das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, Anwendung finden sollen. Zugleich verleihe Ich dem Kreise Kröben das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Chaussee nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife und den darauf bezüglichen Vorschriften. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehende Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juni 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3604.)

(Nr. 3604.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte Behufs Unterhaltung der Chausseen von Rheinsberg nach Wulkow und von Lindow über Gransee zur Templiner Kreisgrenze.

Auf den Bericht vom 24. Mai d. J., bewillige Ich dem Ruppiner Kreise Behufs der Unterhaltung der Chausseen von Rheinsberg über Lindow nach Wulkow und von Lindow über Gransee zur Templiner Kreisgrenze das Recht zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der Bestimmungen für die Staats-Chausseen. Zugleich genehmige Ich in Verfolg Meines Erlasses vom 22. Oktober 1849. (Gesetz-Sammlung Seite 432.) daß auch auf der zuletzt gedachten Straße von Lindow über Gransee bis zur Kreisgrenze das Chausseegeld nach dem jederzeit für die Staats-Chausseen geltenden Tarife und den darauf bezüglichen Vorschriften erhoben werde, sowie daß auf dieselbe die, dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juni 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3605.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Loslau nach Rzuchow.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Loslau nach Rzuchow genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß auf diese Straße das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chausseeneubau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, Anwendung finden sollen. Zugleich verleihe Ich dem Kreise Rybnick das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Chaussee nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife und den darauf bezüglichen Vorschriften. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehende Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juni 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3606.)

(Nr. 3606.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Bendorf nach der Nassauischen Grenze in der Richtung auf Grenzhausen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von dem Rheinwerft bei Bendorf durch Bendorf nach der Nassauischen Grenze in der Richtung auf Grenzhausen genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für die Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Vorschriften, auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich der Gemeinde Bendorf das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife und den darauf bezüglichen Vorschriften verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf diese Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juni 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3607.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852., betreffend die Aufhebung des im §. 16. der Polizei-Ordnung für den Hafen von Pillau vom 14. März 1822. enthaltenen unbedingten Verbots des Feuerhaltens und Tabackrauchens auf den im Hafen liegenden Schiffen ꝛc. ꝛc.

Auf Ihren Bericht vom 30. Mai d. J. will Ich Sie hierdurch ermächtigen, das im §. 16. der Polizei-Ordnung für den Hafen von Pillau vom 14. März 1822. enthaltene unbedingte Verbot des Feuerhaltens und Tabackrauchens auf den im Hafen liegenden Schiffen aufzuheben, und Ihnen überlassen, durch lokalpolizeiliche Bestimmungen festsetzen zu lassen, unter welchen Bedingungen das Feuerhalten und Tabackrauchen sowohl auf den im Hafen von Pillau selbst, als auf den daselbst im Strom, im Kessel oder auf der Rönne liegenden Schiffen gestattet oder verboten sein soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juni 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

(Nr. 3608.)

(Nr. 3608.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852., betreffend die Einführung der für den Preußischen Staat geltenden Verordnungen über die Bewilligung von Diäten, Reisekosten und Umzugskosten-Entschädigungen bei Versetzungen und Dienstreisen der Beamten in den Hohenzollernschen Landen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums bestimme Ich, daß die Order vom 8. März 1826., die bei Versetzung der Beamten zu bewilligenden Entschädigungen betreffend, so wie der Erlaß vom 10. Juni 1848. über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen, und endlich, so weit sie durch diesen Erlaß nicht aufgehoben worden, die Verordnung vom 28. Juni 1825. wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten, nebst den dazu gehörigen erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen, auch für die Hohenzollernschen Lande zur Anwendung kommen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Sanssouci, den 21. Juni 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

(Nr. 3609.) Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 21. Juli 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Das gegenwärtige Gesetz findet unter den darin ausdrücklich gemachten Beschränkungen auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden Beamten Anwendung, die nicht unter die Bestimmungen des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851. fallen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§. 2.

Ein Beamter, welcher

1) die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt,
oder
2) sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,

unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 3.

Ist eine der unter §. 2. fallenden Handlungen (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so können die durch dieselben ange-

Ausgegeben zu Berlin den 29. Juli 1852.

drohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, welche für die gewöhnlichen Strafsachen zuständig sind.

§. 4.

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§. 5.

Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der Uebertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§. 6.

Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatze, oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des §. 100.

§.

Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntniß den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

§. 8.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

§. 9.

§. 9.

Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt.

Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§. 10.

Die Entziehung des Diensteinkommens (§. 8.) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat. Im Falle des Widerspruchs findet das förmliche Disziplinarverfahren statt.

§. 11.

Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergiebt, daß der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

§. 12.

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§. 9.) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände als gerechtfertigt erscheint.

§. 13.

Die in dem §. 9. erwähnte Aufforderung, sowie alle anderen Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie demjenigen, an den sie ergehen, unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen in Person zugestellt oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuirt werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.

§. 14.

Die Disziplinarstrafen bestehen in

Ordnungsstrafen,
Entfernung aus dem Amte.

§. 15.

Ordnungsstrafen sind:

1) Warnung,
2) Verweis,
3) Geldbuße,
4) gegen untere Beamte auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens acht Ta-

Tagen, welche jedoch nur in solchen Räumen zu vollstrecken ist, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind.

Zu dieser Beamtenklasse werden im Allgemeinen nur gerechnet: Exekutoren, Boten, Kastellane, Diener und die zu ähnlichen, sowie die zu blos mechanischen Funktionen bestimmten Beamten. Außerdem ist das Staatsministerium ermächtigt, in der Steuer-, Post-, Polizei- und Eisenbahn-Verwaltung diejenigen Beamten-Kategorien speziell zu bezeichnen, gegen welche Arreststrafen verhängt werden können.

§. 16.

Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1) in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruches auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachtheilen.

Diese Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung;

2) in Dienstentlassung.

Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensions-Anspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt, es sei denn, daß vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebniß unabhängigen Grunde das Amtsverhältniß bereits aufgehört hat und daher auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

§. 17.

Welche der in den §§. 14. bis 16. bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§. 8. und 9.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Disziplinarverfahren.

§. 18.

Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

§. 19.

§. 19.

In Beziehung auf die Verhängung von Geldbußen ist die Befugniß der Dienstvorgesetzten begrenzt, wie folgt:

Die Vorsteher derjenigen Behörden, welche unter den Provinzialbehörden stehen, einschließlich die Landräthe, können gegen die ihnen selbst untergebenen Beamten, sowie gegen die Beamten der ihnen untergeordneten Behörden Geldbußen bis zu drei Thalern verfügen. Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Postanstalten in Bezug auf ihre Untergebenen und die Postinspektoren in Bezug auf die Unterbeamten ihres Bezirks.

Andere Vorgesetzte der unteren Beamten dürfen solche Geldbußen nur insofern verfügen, als ihnen die Befugniß zur Verhängung von Geldbußen durch besondere Gesetze oder auf Grund solcher Gesetze erlassene Instruktionen beigelegt ist.

Den Ober-Postdirektoren, dem Telegraphendirektor, sowie den von der Staatsregierung eingesetzten Behörden der Eisenbahnverwaltung steht die Befugniß zu, gegen alle ihnen untergebenen Beamten Geldbußen bis zu zehn Thalern zu verhängen.

Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern zu belegen, besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens hinaus.

Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten.

Die Minister haben die Befugniß, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Diensteinkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von dreißig Thalern aufzuerlegen.

Welche Beamten im Sinne dieses Paragraphen zu den unteren zu rechnen sind, wird durch das Staatsministerium bestimmt.

§. 20.

Nur diejenigen Dienstvorgesetzten, welche gegen die, in §. 15. Nr. 4. bezeichneten Beamten Geldbuße verhängen können, sind ermächtigt, gegen dieselben Arreststrafen zu verfügen.

Diejenigen Vorgesetzten, deren Strafgewalt auf Geldbuße bis zu drei Thalern beschränkt ist, dürfen bei den Arreststrafen das Maaß von drei Tagen nicht überschreiten.

§. 21.

Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde in vorgeschriebenen Instanzenzuge statt.

§. 22.

Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Kommissar zu führenden

schrift-

schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen.

§. 23.

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird verfügt und der Untersuchungs-Kommissar ernannt:

1) wenn die Entscheidung der Sache vor den Disziplinarhof gehört (§. 24. Nr. 1.), von dem Minister, welcher dem Angeschuldigten vorgesetzt ist.

   Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so kann diese Verfügung und Ernennung vorläufig von dem Vorsteher der Provinzialbehörde des Ressorts ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung des Ministers einzuholen und, sofern dieselbe versagt wird, das Verfahren einzustellen;

2) in allen anderen Fällen von dem Vorsteher der Behörde, welche die entscheidende Disziplinarbehörde bildet (§. 24. Nr. 2.), oder von dem vorgesetzten Minister.

§. 24.

Die entscheidenden Disziplinarbehörden erster Instanz sind:

1) der Disziplinarhof zu Berlin (§. 29.) in Ansehung derjenigen Beamten, zu deren Anstellung nach den Bestimmungen, welche zur Zeit der verfügten Einleitung der Untersuchung gelten, eine von dem Könige oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist;

2) die Provinzialbehörden, als:
   die Regierungen,
   die Provinzial-Schulkollegien,
   die Provinzial-Steuerdirektionen,
   die Oberbergämter,
   die Generalkommissionen,
   die Militairintendanturen,
   das Polizeipräsidium zu Berli ,
   die Eisenbahnkommissariate,
   in Ansehung aller Beamten, die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet und nicht vorstehend unter 1. begriffen sind.

Den Provinzialbehörden werden in dieser Beziehung gleichgestellt die unter den Ministern stehenden Central-Verwaltungsbehörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzialbehörden bestehen, sowie die Generallandschafts- und Hauptritterschafts-Direktionen.

§. 25.

Für diejenigen Kategorien von Beamten, welche nicht unter den im §. 24. bezeichneten begriffen sind, ist die entscheidende Disziplinarbehörde die Regierung, in deren Bezirk sie fungiren, und für die in Berlin oder im Auslande fungirenden die Regierung in Potsdam.

§. 26.

§. 26.

Die Zuständigkeit der Provinzialbehörden kann von dem Staatsministerium auf einzelne Kategorien solcher Beamten ausgedehnt werden, welche von den Ministern ernannt oder bestätigt werden, aber nicht zu den etatsmäßigen Mitgliedern einer Provinzialbehörde gehören.

§. 27.

Für den Fall, daß bei der zuständigen Disziplinarbehörde die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden ist, oder wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten der Disziplinarhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarbehörde bezweifelt werden kann, tritt eine andere durch das Staatsministerium substituirte Disziplinarbehörde an deren Stelle.

§. 28.

Streitigkeiten über die Kompetenz der Disziplinarbehörden als solcher werden von dem Staatsministerium, nach Vernehmung des Gutachtens des Disziplinarhofes, entschieden.

§. 29.

Der Disziplinarhof besteht aus einem Präsidenten und zehn anderen Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen.

Die Mitglieder des Disziplinarhofes werden von dem Könige auf drei Jahre ernannt.

Ein Mitglied, welches im Laufe dieser Periode ernannt wird, bleibt nur bis zum Ende derselben in Thätigkeit.

Die ausscheidenden Mitglieder können wieder ernannt werden.

§. 30.

Zur Erledigung der Disziplinarsachen ist bei dem Disziplinarhofe die Theilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich, von denen wenigstens zwei zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen.

§. 31.

Bei den Provinzialbehörden werden die Disziplinarsachen in besonderen Plenarsitzungen erledigt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen. In diesen Plenarsitzungen steht, bei den Regierungen, den Mitgliedern derselben nur dasjenige Stimmrecht zu, welches ihnen durch die allgemeinen Vorschriften für Verhandlung im Plenum beigelegt ist. Bei den übrigen Provinzialbehörden nehmen an den zur Erledigung der Disziplinarsachen bestimmten Plenarsitzungen nur die etatsmäßigen Mitglieder und diejenigen Theil, welche eine etatsmäßige Stelle versehen. Bei den Eisenbahnkom-

kommiſſariaten tritt zur Erledigung der Disziplinarſachen der, ein- für allemal hierzu beſtimmte Kommiſſarius der Regierung, in deren Bezirk das Eiſenbahnkommiſſariat ſeinen Sitz hat, in Berlin der Juſtitiarius des Polizeipräſidiums ein. Alle in dieſer Weiſe zur Theilnahme Berufenen haben ein volles Stimmrecht, auch wenn die Behörde ſonſt keine kollegialiſche Einrichtung hat.

§. 32.

In der Voruntersuchung wird der Angeſchuldigte unter Mittheilung der Anſchuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erſcheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden ſonſtigen Beweiſe herbeigeſchafft.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltſchaft werden durch einen Beamten wahrgenommen, welchen die Behörde ernennt, von der die Einleitung des Disziplinarverfahrens verfügt wird.

Bei der Vernehmung des Angeſchuldigten und dem Verhöre der Zeugen iſt ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

§. 33.

Der dem Angeſchuldigten vorgeſetzte Miniſter iſt ermächtigt, mit Rückſicht auf den Ausfall der Voruntersuchung, das fernere Verfahren einzuſtellen und geeigneten Falles nur eine Ordnungsſtrafe zu verhängen.

Iſt eine ſonſtige Behörde, welche die Einleitung der Unterſuchung verfügt hat, der Anſicht, daß das fernere Verfahren einzuſtellen ſei, ſo muß ſie darüber an den Miniſter zu deſſen Beſchlußnahme berichten.

In beiden Fällen erhält der Angeſchuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterſtützenden Beſchluſſes.

§. 34.

Wird das Verfahren nicht eingeſtellt, ſo wird nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltſchaft anzufertigenden Anſchuldigungsſchrift der Angeſchuldigte unter abſchriftlicher Mittheilung dieſer Anſchuldigungsſchrift zu einer, von dem Vorſitzenden der Disziplinarbehörde zu beſtimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

§. 35.

Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung ſtattfindet, giebt zuerſt ein von dem Vorſitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Referent eine Darſtellung der Sache, wie ſie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeſchuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Beamte der Staatsanwaltſchaft mit ſeinem Vor- und Antrage, und der Angeſchuldigte in ſeiner Vertheidigung gehört.

Dem Angeſchuldigten ſteht das letzte Wort zu.

§. 36.

§. 36.

Wenn die Behörde auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Kommissar, oder mündlich vor der Behörde selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§. 37.

Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disziplinarbehörde steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß, bei seinem Ausbleiben, ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§. 38.

Bei der Entscheidung hat die Disziplinarbehörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Die Entscheidung kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung derselben dem Angeschuldigten auf sein Verlangen ertheilt.

§. 39.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 40.

Das Rechtsmittel des Einspruches (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

§. 41.

Gegen die Entscheidung steht die Berufung an das Staatsministerium, sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft, als dem Angeschuldigten offen.

§. 42.

Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist, und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.

§. 43.

Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere vierzehntägige Frist offen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.

Neue Thatsachen, welche die Grundlagen einer andern Beschuldigung bilden, dürfen in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden.

§. 44.

Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationsschrift wird dem Appellaten in Abschrift zugestellt, oder dem Beamten der Staatsanwaltschaft, falls er Appellat ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten angemessen verlängert werden.

§. 45.

Nach Ablauf der in dem §. 44. bestimmten Frist werden die Akten an das Staatsministerium eingesandt.

Das Staatsministerium beschließt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Referenten; in Sachen jedoch, in welchen der Disziplinarhof in erster Instanz geurtheilt hat, auf den Vortrag zweier von dem Vorsitzenden ernannten Referenten, von denen einer dem Justizministerium angehören muß.

Ist die Berufung von der Entscheidung einer Provinzialbehörde eingelegt, so kann das Staatsministerium keinen Beschluß fassen, bevor das Gutachten des Disziplinarhofes eingeholt worden ist.

Der Disziplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und ein Beamter der Staatsanwaltschaft zuzuziehen ist. Der Letztere wird in diesem Falle vom Minister des Ressorts bezeichnet.

§. 46.

Lautet die Entscheidung oder das Gutachten des Disziplinarhofes auf Freisprechung des Angeschuldigten, oder nur auf Warnung oder Verweis, so kann das Staatsministerium, wenn es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht die Strafe der Dienstentlassung, sondern nur eine geringere Disziplinarstrafe verhängen, oder die einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld verfügen.

§. 47.

Eine jede Entscheidung der Disziplinarbehörde, gegen die kein Rechtsmittel mehr stattfindet und durch welche die Dienstentlassung ausgesprochen ist, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte vom Könige ernannt oder bestätiget worden ist.

Dritter Abschnitt.

Vorläufige Dienstenthebung.

§. 48.

Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1) wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2) wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§. 49.

In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1. vorgesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils, ohne Schuld des Verurtheilten, aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§. 51.) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

In dem §. 48. unter Nr. 2. erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

§. 50.

Die zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§. 51.

Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

§.

Der zu den Kosten (§. 51.) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen.

§. 53.

Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil, ohne Abzug der Stellvertretungskosten, nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

§. 54.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

Vierter Abschnitt.

Nähere und besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Justizverwaltung.

§. 55.

Hinsichtlich der Beamten der Justizverwaltung, welche kein Richteramt bekleiden, gelten die nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§. 56.

Der Justizminister kann gegen alle Beamte Ordnungsstrafen jeder Art (§§. 15., 19.) verhängen, vorbehaltlich der in den §§. 66. bis 68. enthaltenen Einschränkungen.

§. 57.

Der Staatsanwalt bei einem Appellationsgerichte (Oberstaatsanwalt, Generalprokurator) ist befugt, gegen alle im Bezirke des Appellationsgerichts angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft Warnungen und Verweise gegen die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Polizeigerichten (Polizeianwalte) und gegen die Beamten der gerichtlichen Polizei Warnungen, Verweise und Geldbuße bis zu zehn Thalern zu verhängen.

Die Artikel 280., 281., 282. der Rheinischen Strafprozeßordnung sind aufgehoben.

§. 58.

Der Staatsanwalt bei einem Gerichte erster Instanz (Oberprokurator) ist befugt, allen Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei im Bezirke dieses Gerichtes Warnungen zu ertheilen.

§. 59.

Die Vorgesetzten, welche außer dem Justizminister befugt sind, von Amtswegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft gegen Büreau- und Unterbeamte der Gerichte Ordnungsstrafen zu verhängen, sind, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 60. und 61.:

1) Der Erste Präsident des Obertribunals in Ansehung der bei demselben angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.
2) Der Erste Präsident eines Appellationsgerichts, in Ansehung der Beamten innerhalb des Appellationsgerichtsbezirks, mit der nämlichen Beschränkung in Betreff der Geldbußen.
3) Der Präsident oder Direktor eines Gerichts erster Instanz in Ansehung der Beamten innerhalb des Bezirks dieses Gerichts. Die Geldbuße darf die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen.

4) Der

4) Der Dirigent einer Kreisgerichtsdeputation in Ansehung der bei derselben angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von drei Thalern nicht übersteigen.
5) Der Einzelrichter in Ansehung der bei dem Gerichte (der Gerichtskommission) angestellten Beamten mit der nämlichen Beschränkung in Betreff der Geldbuße.
6) Der Präsident des Revisionskollegiums in Ansehung der bei dieser Behörde angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.
7) Der Generalauditeur in Ansehung der bei dem Generalauditoriate angestellten oder dieser Behörde untergeordneten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.

60.

In Ansehung der Gerichtsvollzieher, welche für das Gebiet des Rheinischen Rechtsverfahrens angestellt sind, finden die Bestimmungen des §. 59. mit der Modifikation Anwendung, daß Arreststrafen gegen sie nicht zu verhängen sind, und die Befugniß, Warnungen, Verweise und Geldbuße auszusprechen, nur den Beamten der Staatsanwaltschaft zusteht, und zwar:

1) Dem Generalstaatsanwalt bei dem Obertribunal in Ansehung der bei diesem Gerichtshofe angestellten Gerichtsvollzieher. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.
2) Dem Generalprokurator bei dem Appellationsgerichtshofe in Ansehung derjenigen, welche in dem Appellationsgerichtsbezirke angestellt sind, mit der nämlichen Beschränkung in Ansehung der Geldbuße.
3) Dem Oberprokurator eines Landgerichts in Ansehung derjenigen, welche in dem Bezirke dieses Gerichts angestellt sind. Die Geldbuße darf die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen.

§. 61.

Die Befugniß, Ordnungsstrafen gegen Parketsekretaire auszusprechen, steht zu:

1) Dem Generalstaatsanwalt bei dem Obertribunal und dem Generalprokurator bei dem Appellationsgerichte zu Cöln gegen diejenigen, welche in deren Parket angestellt sind. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.
2) Dem Oberprokurator bei einem Landgerichte gegen diejenigen, welche in seinem Parket angestellt sind. Die Geldbuße darf die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen.

§. 62.

Die Beschwerde gegen Ordnungsstrafen geht:

1) in den Fällen des §. 59. Nr. 1. und 2. an den Justizminister;
2) in den Fällen des §. 59. Nr. 3., 4. und 5. an den Ersten Präsidenten

des

des Appellationsgerichts, und von dessen Verfügung an den Justizminister;

3) von den Verfügungen eines Beamten der Staatsanwaltschaft an den höheren Beamten derselben, und von dessen Verfügung an den Justizminister;

4) in den Fällen des §. 59. Nr. 6. an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten;

5) in den Fällen des §. 59. Nr. 7. an den Kriegsminister.

§. 63.

Die Bestimmungen über die Entfernung aus dem Amte (§. 23. Nr. 1., §§. 24. ff.) finden auf die Beamten der Staatsanwaltschaft Anwendung. In Ansehung der Polizeianwalte und der Beamten der gerichtlichen Polizei ist deren sonstige amtliche Eigenschaft für die Zuständigkeit der Disziplinarbehörde maaßgebend.

§. 64.

Hinsichtlich der Büreau- und Unterbeamten bei den Gerichten (§. 59.) treten folgende Modifikationen ein:

1) Die Verfügung wegen Einleitung des Disziplinarverfahrens steht, auch bei den von dem Justizminister ernannten Beamten, dem Appellationsgerichte, und die Ernennung des Untersuchungskommissars dem Ersten Präsidenten des Gerichts zu, unbeschadet der Befugniß des Justizministers zu dieser Verfügung und Ernennung;

2) die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz ist das Appellationsgericht, und zwar in derjenigen Abtheilung, in welcher der Erste Präsident gewöhnlich den Vorsitz führt;

3) der Staatsanwalt bei dem Appellationsgerichte kann die Einleitung des Disziplinarverfahrens beantragen. Es werden demselben vor dem Abschlusse der Voruntersuchung die Akten zur Stellung seines Antrages vorgelegt;

4) wenn der Beamte bei dem Revisionskollegium angestellt ist, so werden die den Appellationsgerichten und deren Ersten Präsidenten unter Nr. 1. und 2. beigelegten Befugnisse von dieser Behörde und deren Präsidenten wahrgenommen, unbeschadet der Befugniß des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die Einleitung der Untersuchung zu verfügen und den Kommissar zu ernennen;

5) ist der Beamte bei dem Generalauditoriate angestellt oder demselben untergeordnet, so werden die unter Nr. 1. und 2. bezeichneten Befugnisse von dem Generalauditoriate und dem Generalauditeur wahrgenommen, unbeschadet der Befugniß des Kriegsministers, die Einleitung der Untersuchung zu verfügen und den Kommissar zu ernennen.

§. 65.

Wenn ein Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln ein Dienstvergehen begangen hat, wel-

welches mit schwererer Strafe als Verweis oder Geldbuße zu ahnden ist, so findet das durch die Verordnung vom 21. Juli 1826. vorgeschriebene Verfahren statt.

An der Befugniß der Gerichte, jede der im §. 3. jener Verordnung bestimmten Strafen zu verhängen, sowie über die in der Sitzung stattfindenden Dienstvergehen zu erkennen, wird nichts geändert.

Die §§. 2. bis 7., 48. bis 50. des gegenwärtigen Gesetzes finden ebenfalls Anwendung; in Ansehung der Gerichtsschreiber auch die §§. 8. bis 13. und 51. bis 53. Jedoch steht die Verfügung der Amtssuspension (§. 50.), welche auf den schriftlichen Antrag des Staatsanwalts erfolgen kann, nur dem Gerichte zu, welches in der Disziplinarsache zu erkennen hat, vorbehaltlich der von einer Verfügung des Landgerichtes zulässigen Beschwerde an den Appellationsgerichtshof.

§. 66.

Auf die Advokaten, Rechtsanwalte und Notarien finden nur die Bestimmungen der §§. 2. bis 7. und der §§. 48. bis 50. dieses Gesetzes Anwendung.

Im Uebrigen gelten die nachstehenden Vorschriften (§§. 67. bis 77.).

§. 67.

Hinsichtlich der Notarien im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln verbleibt es bei der Verordnung vom 25. April 1822.

Wegen der Amtssuspension gelten die Bestimmungen des letzten Absatzes des §. 65.

§. 68.

Die Verordnung vom 7. Juni 1844., betreffend die Ausübung der Disziplin über Advokaten und Anwalte, und die Verordnung vom 30. April 1847., über die Bildung eines Ehrenrathes, bleiben mit den nachstehenden Modifikationen in Kraft.

§. 69.

Die von einem Disziplinarrathe in Gemäßheit des §. 50. des gegenwärtigen Gesetzes verfügte Amtssuspension bedarf der Bestätigung des Disziplinarsenates, wegen welcher auf den schriftlichen Antrag des Generalprokurators Beschluß gefaßt wird. Der Disziplinarsenat kann auch auf den schriftlichen Antrag des Generalprokurators die Amtssuspension verfügen.

§. 70.

Wenn

1) auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten das betreffende Appellationsgericht das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit des zuständigen Ehrenrathes oder Disziplinarrathes bezweifelt werden kann, oder

2) ein

2) ein Ehrenrath oder Disziplinarrath eine Disziplinarunterſuchung in Fällen, wo ſie ſtattfinden ſollte, nicht einleitet, oder die Erledigung einer eingeleiteten Disziplinarunterſuchung in einer dem Dienſte nachtheiligen Weiſe verzögert,

ſo kann das Appellationsgericht — in den Fällen zu 2. nach fruchtlos erlaſſener Aufforderung zur Einleitung, beziehungsweiſe zur Beſchleunigung der Unterſuchung — durch einen in einer Plenarſitzung gefaßten Beſchluß, die Sache zur Unterſuchung und Entſcheidung an ſich ziehen.

§. 71.

Wenn das Appellationsgericht die Sache an ſich zieht, ſo beauftragt deſſen Erſter Präſident einen Richter mit der Vorunterſuchung, und es kommen die Beſtimmungen des zweiten und dritten Abſchnittes des die Richter betreffenden Geſetzes vom 7. Mai 1851. zur Anwendung.

Die Berufung ſteht der Staatsanwaltſchaft bei dem Appellationsgerichte und dem Angeſchuldigten gegen jedes Endurtheil zu.

§. 72.

So lange für die Rechtsanwalte bei dem Obertribunale ein Ehrenrath oder Disziplinarrath nicht beſteht, werden die Disziplinarſachen von dem Gerichtshofe nach den Beſtimmungen des zweiten und dritten Abſchnittes des die Richter betreffenden Geſetzes vom 7. Mai 1851. erledigt.

§. 73.

Hinſichtlich der Disziplinarſtrafen kommt in Fällen der §§. 71., 72. und 75. die Verordnung vom 30. April 1847. und für das Gebiet des Rheiniſchen Rechtsverfahrens die Verordnnng vom 7. Juni 1844. zur Anwendung.

§.

Die §§. 15., 16. und 17. der Verordnung vom 30. April 1847. werden aufgehoben. Gegen jede definitive Entſcheidung des Ehrenrathes ſteht ſowohl der Staatsanwaltſchaft, als dem Angeſchuldigten, die Berufung an das Obertribunal offen. Die Anmeldung erfolgt bei dem Ehrenrathe, der die angefochtene Entſcheidung erlaſſen hat. Im Uebrigen kommen für das Verfahren die Vorſchriften der §§. 37. bis 43. des die Richter betreffenden Geſetzes vom 7. Mai 1851. zur Anwendung.

§. 75.

Wenn Dienſtvergehen eines Advokaten oder Rechtsanwalts in der Sitzung des Obertribunals, eines Appellationsgerichtshofes, eines Schwurgerichtshofes, eines Landgerichtes, Kreisgerichtes oder Stadtgerichtes vorfallen, ſo iſt das Gericht, welches die Sitzung hält, ſelbſt wenn es nur eine Abtheilung des ganzen Gerichtes bildet, befugt, über dieſe Vergehen ſofort oder in einer fortgeſetzten

Sitzung zu erkennen. Dieſelbe Befugniß hat das Gericht oder die Abtheilung deſſelben in Anſehung der in der Sitzung ermittelten Dienſtvergehen, wenn darüber ſofort erkannt werden kann.

§. 76.

Gegen die von einem andern Gerichte, als dem Obertribunale erlaſſenen Urtheile findet die Berufung an dieſes letztere Gericht ſtatt.

Im Uebrigen kommen die §§. 37. ff. des zweiten und dritten Abſchnittes des die Richter betreffenden Geſetzes vom 7. Mai 1851. zur Anwendung. Der §. 1. der Verordnung vom 7. Juni 1844. iſt aufgehoben.

§. 77.

Wenn ein Rechtsanwalt, ein Notar oder ein Gerichtsvollzieher durch Blindheit, Taubheit oder ein ſonſtiges körperliches Gebrechen, oder wegen Schwäche ſeiner körperlichen oder geiſtigen Kräfte zu der Erfüllung ſeiner Amtspflichten dauernd unfähig iſt, ſo hat der Staatsanwalt bei dem Appellationsgerichte ihn oder ſeinen nöthigenfalls zu beſtellenden Kurator ſchriftlich unter Angabe der Gründe zur Niederlegung des Amtes aufzufordern.

Tritt innerhalb ſechs Wochen nach dieſer Aufforderung die freiwillige Niederlegung des Amtes nicht ein, ſo beſchließt das Appellationsgericht in ſeiner Plenarverſammlung, nachdem das im §. 61. des die Richter betreffenden Geſetzes vom 7. Mai 1851. vorgeſchriebene und geeigneten Falls das im §. 62. daſelbſt zugelaſſene Verfahren ſtattgefunden hat, nach Anhörung der Staatsanwaltſchaft endgültig darüber, ob der Fall der Niederlegung des Amtes vorliege.

Beſchließt das Gericht, daß dieſer Fall vorhanden ſei, ſo kann der Juſtizminiſter die Stelle für erledigt erklären.

Fünfter Abſchnitt.

Beſondere Beſtimmungen in Betreff der Gemeindebeamten.

§. 78.

In Bezug auf ſolche Gemeindebeamte, die weder von dem Könige, noch von der Bezirksregierung oder deren Präſidenten ernannt oder beſtätigt werden, gilt die nachſtehende beſondere Vorſchrift:

Außer dem Präſidenten der Bezirksregierung kann auch diejenige Behörde, welcher die Ernennung oder Beſtätigung der Beamten zuſteht, wenn Veranlaſſung zu einem förmlichen Disziplinarverfahren vorliegt, die Einleitung deſſelben verfügen und den Unterſuchungs-Kommiſſar ernennen.

Nach geſchloſſener Voruntersuchung werden die Akten dem Präſidenten der Bezirksregierung überſandt.

Sechster Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Militairverwaltung.

§. 79.

Gegen Beamte der Militairverwaltung, welche nicht zu den im §. 24. bezeichneten Kategorien gehören, verfügt der kommandirende General des Armeekorps die Einleitung der Untersuchung und ernennt den Kommissar. Die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz ist die Militair-Disziplinarkommission.

§. 80.

Die Militair-Disziplinarkommission hat ihren Sitz am Garnisonorte des Generalkommandos und besteht für jedes Armeekorps aus einem Obersten als Vorsitzenden und sechs andern Mitgliedern, von welchen drei zu den Stabsoffizieren, Hauptleuten oder Rittmeistern, die übrigen zu den obern Beamten der Militairverwaltung gehören müssen. Ist der Angeschuldigte ein Militairarzt, so müssen die drei letztgenannten Mitglieder der Kommission stets Militair-Oberärzte sein.

Die Mitglieder der Kommission werden von dem Kriegsminister ernannt.

§. 81.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Militairintendanturen und Militair-Disziplinarkommissionen werden von dem Korpsauditeur oder einem anderen durch den Kriegsminister bezeichneten Auditeur wahrgenommen.

§. 82.

In Betreff der Verfügung von Disziplinarstrafen, die nicht in der Entfernung aus dem Amte bestehen, gegen Militairbeamte kommen die auf diese Beamten bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

Dasselbe gilt von der Amtssuspension aller Beamten der Militairverwaltung im Falle des Krieges.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Entlassung von Beamten, welche auf Widerruf angestellt sind, der Referendarien u. s. w.

§. 83.

Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung, oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigung sein volles Diensteinkommen zu gewähren.

§. 84.

Referendarien oder Auskultatoren, welche durch eine tadelhafte Führung zu der Belassung im Dienste sich unwürdig zeigen, oder in ihrer Ausbildung nicht gehörig fortschreiten, können von dem vorgesetzten Minister, nach Anhörung der Vorsteher der Provinzial-Dienstbehörde, ohne weiteres Verfahren aus dem Dienste entlassen werden.

§. 85.

In Ansehung der Entlassung der Supernumerarien und der sonst zur Erlernung des Dienstes bei den Behörden beschäftigten Personen kommen die darauf bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 86.

In Bezug auf Kanzleidiener, Boten, Kastellane und andere in gleicher Kategorie stehende oder blos zu mechanischen Dienstleistungen bestimmte Diener, welche bei den obersten Verwaltungsbehörden oder in solchen Verwaltungszweigen angestellt sind, in welchen keine Provinzialdienstbehörden bestehen, entscheidet endgültig der Minister, nach Anhörung des Angeschuldigten und auf den Vortrag zweier Referenten, zu denen stets ein Justitiar, oder, wenn ein solcher bei der Verwaltungsbehörde nicht angestellt ist, ein Rath des Justizministeriums gehören muß.

Achter Abschnitt.

Verfügungen im Interesse des Dienstes, welche nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sind.

§. 87.

Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disziplinarverfahrens, vorbehaltlich des im §. 46. vorgesehenen Falles:

1) Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten.

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt.

Landräthe, welche für einen bestimmten Kreis auf Grund ihrer Ansässigkeit und in Folge vorgängiger Wahl ernannt worden, können außer

außer im Wege des Disziplinarverfahrens wider ihren Willen in ei anderes Amt nicht versetzt werden, so lange die Erfordernisse erfüllt bleiben, durch welche ihre Wahl bedingt war.

2) Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld nach Maaßgabe der Vorschriften der Verordnungen vom 14. Juni und 24. Oktober 1848.

Außer dem daselbst vorgesehenen Falle können durch Königliche Verfügung jederzeit die nachbenannten Beamten mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden:

Unterstaatssekretaire,
Ministerialdirektoren,
Oberpräsidenten,
Regierungspräsidenten und Vicepräsidenten,
Militairintendanten,
Beamte der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten,
Vorsteher Königlicher Polizeibehörden,
Landräthe,
die Gesandten und andere diplomatische Agenten.

Wartegeldempfänger sollen bei Wiederbesetzung erledigter Stellen, für welche sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden.

3) Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmäßigen Pension, nach Maaßgabe der §§. 88. ff. dieses Gesetzes.

§. 88.

Ein Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§. 89.

Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionirung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§. 90.

Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (§. 89.) kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Ist dies geschehen, so werden die Verhandlungen an den vorgesetzten Minister eingereicht, welcher, sofern nicht der Beamte von dem Könige ernannt ist, über die Pensionirung entscheidet.

Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Rekurs an das Staatsministerium binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu:

Des Rekursrechtes ungeachtet kann der Beamte von dem Minister sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

Ist der Beamte von dem Könige ernannt, so erfolgt die Entscheidung von dem Könige auf den Antrag des Staatsministeriums.

§. 91.

Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist.

§. 92.

Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§. 89.) innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zu dem im §. 91. bestimmten Zeitpunkte.

§. 93.

Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disziplinaruntersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§. 88. bis 92. erfolgen.

§. 94.

Die vorstehenden Bestimmungen über einstweilige und gänzliche Versetzung in den Ruhestand finden nur auf Beamte in unmittelbarem Staatsdienste Anwendung.

§. 95.

In Bezug auf die mittelbaren Staatsdiener bleiben die wegen Pensionirung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft.

Wenn jedoch mittelbare Staatsdiener vor dem Zeitpunkte, mit welchem eine Pensionsberechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so können auch sie gegen ihren Willen nur unter den für Beamte im unmittelbaren Staatsdienste vorgeschriebenen Formen (§. 93.) in den Ruhestand versetzt werden.

§. 96.

§. 96.

Auf Universitätslehrer finden die Bestimmungen der §§. 87. bis 95. keine Anwendung.

Neunter Abschnitt.

Allgemeine und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 97.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes gelten auch in Ansehung der zur Disposition gestellten oder einstweilen in Ruhestand versetzten Beamten.

§. 98.

Rücksichtlich der Vergehen der Civilstandsbeamten im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln gegen die Gesetze über den Civilstand wird an den Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 99.

Die gerichtlichen Untersuchungen, welche zur Zeit der Verkündigung der Verordnung vom 11. Juli 1849. bereits eröffnet waren, werden in der bisherigen Weise zu Ende geführt. Die Untersuchung wird als eröffnet betrachtet, wenn der Beschuldigte als solcher vernommen oder behufs seiner Vernehmung vorgeladen ist. Die ergangenen oder ergehenden Strafurtheile werden ohne Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Verordnung vollstreckt.

Die bereits eingeleiteten Disziplinaruntersuchungen werden bis zum Abschlusse der Voruntersuchung nach den zur Zeit der Einleitung gültig gewesenen Vorschriften zu Ende geführt. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

§. 100.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugniß der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhülfe zu verschaffen, oder Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten, und dabei Alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert.

§. 101.

Insofern bei Verkündigung dieses Gesetzes die verfassungsmäßige Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe, des Obertribunals und des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes, noch nicht ausgeführt ist, gelten alle in

 diesem

dieſem Geſetze für ein Obertribunal gegebenen Beſtimmungen für die oben genannten beiden Gerichtshöfe in ihren Reſſorts.

§. 102.

Dieſes Geſetz tritt an die Stelle der vorläufigen Verordnung vom 11. Juli 1849.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Sansſouci, den 21. Juli 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Weſtphalen. v. Bodelſchwingh. v. Bonin.

Redigirt im Büreau des Staats-Mini iums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 3610.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts ꝛc. und des Rechts zur Erhebung von Chausseegeld in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von der Staatsstraße in Weißensee bis zur Sömmerda-Stotternheimer Gemeinde-Chaussee in Sömmerda.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreischaussee von der Staatsstraße in Weißensee bis zur Sömmerda-Stotternheimer Gemeinde-Chaussee in Sömmerda genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der zur Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Vorschriften, auf diese Straße Anwendung finden. Zugleich will Ich der Kreisvertretung des Kreises Weißensee gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile nach dem jedesmal für die Staatsstraßen gültigen Chausseegeld-Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juni 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 10. August 1852.

(Nr. 3611.) Allerhöchſter Erlaß vom 17. Juli 1852., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Thorn.

Auf den Bericht vom 12. Juli d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Thorn. Die Handelskammer ſoll aus ſechs Mitgliedern beſtehen, für welche ſechs Stellvertreter gewählt werden. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter ſind ſämmtliche Handel- und Gewerbtreibende des Stadtbezirks berechtigt, welche in der Steuerklaſſe der Kaufleute mit kaufmänniſchen Rechten Gewerbeſteuer entrichten. Im Uebrigen finden die Vorſchriften der Verordnung vom 11. Februar 1848. über die Errichtung von Handelskammern Anwendung.

Dieſer Erlaß iſt durch die Geſetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sansſouci, den 17. Juli 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3612.) Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung der zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Uebereinkunft vom $\frac{24}{30}$ Juli 1835. wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrts-Geldes auf Ungarn, Kroatien, Siebenbürgen, die Woiwodschaft und das Banat. Vom 29. Juli 1852.

Nachdem die Königlich Preußische und die Kaiserlich Oesterreichische Regierung übereingekommen sind, die im Artikel 1. der zwischen ihnen abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrts-Geldes vom $\frac{24}{30}$ Juli 1835. (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten de 1835. Seite 193.) vorbehaltene Ausnahme in Betreff Ungarns und Siebenbürgens zu beseitigen, sollen fortan die Bestimmungen jener Uebereinkunft gegenseitig auch auf die Vermögens-Ausfuhr aus und nach Ungarn, Kroatien, Siebenbürgen, der Woiwodschaft und dem Banate Anwendung finden.

Zu Urkund dessen ist von dem Unterzeichneten Namens der Regierung Seiner Majestät des Königs von Preußen die gegenwärtige Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung ausgewechselt zu werden, und wird dieses Uebereinkommen nach stattgefundener Auswechselung der beiderseitigen Erklärungen Kraft und Wirksamkeit in sämmtlichen Königlich Preußischen Staaten haben.

Berlin, den 29. Juli 1852.

Der Königlich Preußische Minister-Präsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) v. Manteuffel.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem dieselbe gegen eine übereinstimmende Erklärung des Kaiserlich Oesterreichischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des Kaiserlichen Hauses vom 7. Juli d. J. ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29. Juli 1852.

Der Minister-Präsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Manteuffel.

(Nr. 3613.)

(Nr. 3613.) Allerhöchster Erlaß vom 2. August 1852., durch welchen die halben und Viertel-Kronenthaler, soweit dieselben in den Hohenzollernschen Landen noch gesetzlichen Kurs haben, vom 1. September 1852. ab dort außer Kurs gesetzt werden.

Aus Veranlassung der hinsichtlich der Verrufung der halben und Viertel-Kronenthaler in den Nachbarstaaten in jüngster Zeit getroffenen Anordnungen, bestimme Ich für die Hohenzollernschen Lande, auf den Antrag des Staats-Ministeriums vom 30. v. Mts., was folgt:

1) Die halben und Viertel-Kronenthaler, soweit solche nach den für die ehemaligen Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen erlassenen landesherrlichen Verordnungen noch jetzt gesetzlichen Kurs haben, sind vom 1. September d. J. an außer Kurs gesetzt und von diesem Zeitpunkte an weder bei den öffentlichen Kassen noch im Privatverkehr als Geldmünzen mehr anzunehmen.
2) Die Landeskasse zu Sigmaringen ist ermächtigt, die außer Kurs gesetzten halben und Viertel-Kronenthaler bis zum 1. Oktober d. J. nach dem Gewichte, das Loth zu 1 Fl. 19½ Kr. einzulösen.
3) Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Meines Erlasses beauftragt.

Sanssouci, den 2. August 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Bonin.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33.

(Nr. 3614.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Juli 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Luxemburger Staatsstraße in Dudler über Reuland bis zur Köln-Luxemburger Bezirksstraße bei Lichtenborn.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Luxemburger Staatsstraße in Dudler über Reuland, Lützkampen und Leidenborn bis zur Köln-Luxemburger Bezirksstraße bei Lichtenborn genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den dabei betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden jedesmaligen Chausseegeld-Tarife einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 5. Juli 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 14. August 1852.

(Nr. 3615.) Statut des Reipzig-Schwetiger Deichverbandes. Vom 21. Juli 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der Niederung von Reipzig und Schwetig Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmungen der Oder zu einem Deichverbande zu vereinigen und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Reipzig-Schwetiger Deichverband"

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

Erster Abschnitt.

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

In der am rechten Oderufer von der Cunitzer wasserfreien Höhe bis zur Eilangmündung sich erstreckenden Niederung werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei einem Wasserstande von 12 Fuß am Frankfurter Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband bildet eine Korporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Frankfurt.

§.

Dem Deichverbande liegt es ob, einen wasserfreien tüchtigen Deich, und zwar 17½ Fuß über einen mit dem Nullpunkte des Frankfurter Pegels gleichen Wasserstand hoch, von der Höhe bei Cunitz bis zur Schwetiger Grenze und von da ab bis zu den Sanddünen am Vogelswerder in 400 Ruthen Länge noch um einen halben Fuß höher, in den durch die Staats-Verwaltungsbehörden festzustellenden Abmessungen anzulegen und zu unterhalten.

Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nöthig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

§. 3.

Der Verband ist gehalten, diejenigen Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und abzuleiten. Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen. Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

§. 4.

Ueber die vom Verbande zu unterhaltenden Deichstrecken, Hauptgräben ꝛc. und über die sonstigen Grundstücke des Verbandes ist ein Lagerbuch vom Deichhauptmann zu führen, und vom Deichamte festzustellen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Deichamte bei der jährlichen Rechnungs-Abnahme zur Erklärung vorgelegt.

Zweiter Abschnitt.

§. 5.

Verpflichtungen der Deichgenossen, Geldleistungen. Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistung der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach dem von der Königlichen Regierung in Frankfurt an der Oder ausgefertigten Deichkataster aufzubringen. Darin sind die Grundstücke nach ihrem Reinertrage (in Metzen Roggen berechnet) veranlagt, die Grundstücke der Schwetiger Niederung aber in Rücksicht, daß die Eindeichung ungeschlossen bleibt, nur zu $\frac{2}{3}$ des Reinertrages.

Die Kosten der ersten Anlage der Deiche und Hauptgräben oberhalb der Schwetiger Grenze sind von den Grundbesitzern der Reipziger Niederung, unterhalb der Schwetiger Grenze von den Grundbesitzern der Schwetiger Niederung allein aufzubringen.

Den Grundbesitzern der Reipziger Niederung liegt hiernach auch die Verzinsung und Tilgung des zur Wiederherstellung des Reipziger Gemeindedeiches in den Jahren 1850. und 1851. gewährten Staatsvorschusses allein ob.

§. 6.

Der gewöhnliche Deichkassen-Beitrag zur Unterhaltung der Deich- und Entwässerungs-Anlagen wird für jetzt auf jährlich Einen Silbergroschen für je sechs Metzen Ertragswerth festgesetzt.

Wenn die Erfüllung der Sozietätszwecke einen größeren Aufwand erfordert, so muß dieser Mehrbetrag als außerordentlicher Beitrag ausgeschrieben und von den Deichgenossen aufgebracht werden. Namentlich gilt dies für die Kosten des ersten normalmäßigen Ausbau's des Deiches, bis zu deren Abzahlung in der Regel jährlich mindestens der vierfache Betrag der gewöhnlichen Deichkassen-Beiträge einzuziehen ist.

§.

Wenn die gewöhnlichen Deichkassen-Beiträge, nachdem daraus für die Sozietätszwecke bestimmungsmäßig gesorgt worden, Ueberschüsse ergeben, so sollen diese bis zur Höhe von fünfhundert Thalern zu einem Reserve-Fonds gesammelt, und mit guter Sicherheit zinsbar belegt werden. Der Reserve-Fonds darf nicht zu den laufenden und gewöhnlichen Ausgaben des Verbandes, sondern allein für folgende Zwecke verwendet werden:

a) für die Herstellung der durch Eisgang oder Hochwasser zerstörten oder ungewöhnlich beschädigten Deiche, soweit die Herstellungskosten aus den gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden können;
b) für den Neubau von Auslaßschleusen;
c) für Ausführung von Meliorationsanlagen.

§. 8.

Die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge sind zu ermäßigen, wenn sie nach vollständiger Bildung des Reservefonds Ueberschüsse über das jährliche Bedürfniß des Verbandes ergeben.

§. 9.

Die Deichgenossen sind bei Vermeidung der administrativen Exekution gehalten, die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres unerinnert zur Deichkasse abzuführen. Ebenso müssen die außerordentlichen Beiträge in den durch das Ausschreiben des Deichhauptmanns bestimmten Terminen abgeführt werden.

§. 10.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Deichkassenbeiträge ruht, gleich der sonstigen Deichpflicht, als Reallast unablöslich auf den Grundstücken, sie ist

den

den öffentlichen Laſten gleich zu achten, und hat in Kolliſionsfällen vor denſelben den Vorzug.

Die Erfüllung der Deichpflicht kann von dem Deichhauptmann in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Laſten zuläſſig iſt, durch Exekution erzwungen werden.

Die Exekution findet auch ſtatt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Beſitzer des verpflichteten Grundſtücks, vorbehaltlich ihres Regreſſes an den eigentlich Verpflichteten. Bei Beſitzveränderungen kann ſich die Deichverwaltung auch an den im Deichkataſter genannten Eigenthümer ſo lange halten, bis ihr die Beſitzveränderung zur Berichtigung des Deichkataſters angezeigt, und ſo nachgewieſen iſt, daß auf Grund dieſer Nachweiſe die Berichtigung erfolgen kann.

Bei vorkommenden Parzellirungen müſſen die Deichlaſten auf die Trennſtücke verhältnißmäßig repartirt werden. Auch die kleinſte Parzelle zahlt mindeſtens Einen Pfennig jährlich.

§. 11.

Eine Berichtigung des Deichkataſters kann — abgeſehen von dem Falle der Parzellirung und Beſitzveränderung — zu jeder Zeit gefordert werden:

a) wenn erhebliche, fünf Prozent überſteigende Fehler in der bei Aufſtellung des Deichkataſters zum Grunde gelegten Vermeſſung nachgewieſen werden;

b) wenn die Zwecke der Deichverwaltung eine Verlegung des Deiches nothwendig machen, wodurch bisher eingedeichte Grundſtücke künftig außerhalb der Verwallung, oder außerhalb der Verwallung gelegene Grundſtücke innerhalb der Verwallung zu liegen kommen;

c) wenn eingedeichte Grundſtücke dem Deichverbande als Eigenthum abgetreten werden;

d) wenn in Folge von Durchbrüchen eingedeichte Grundſtücke dergeſtalt ausgetieft oder verſandet ſind, daß ſich deren bisherige Ertragsfähigkeit um mehr als die Hälfte verringert hat, und die Wiederherſtellung in den früheren Zuſtand unverhältnißmäßige Koſten veranlaſſen würde.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Deichkataſters aus den vorgedachten Gründen entſcheidet das Deichamt.

§. 12.

Wegen angeblicher Irrthümer in dem Deichkataſter oder Veränderungen im Ertragswerthe der Grundſtücke kann, außer den im §. 11. gedachten Fällen, eine Berichtigung des Deichkataſters im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung nicht gefordert, ſondern nur von der Regierung bei erheblichen Veränderungen

 der

der Grundstücke nach dem Antrage oder nach vorher eingeholtem Gutachten des Deichamts angeordnet werden.

Nach Ablauf eines zehnjährigen Zeitraums kann auf Antrag des Deichamts eine allgemeine Revision des Deichkatasters von der Regierung angeordnet werden; dabei ist zu verfahren, wie bei der ersten Aufstellung des Katasters.

§. 13.

Erlaß und Stundung der Deichkassen-Beiträge.

Ueber die Anträge auf Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen entscheidet das Deichamt.

§. 14.

Für Grundstücke, welche in Folge eines Deichbruchs ausgetieft oder versandet worden, kann der Besitzer die Stundung aller nach dem Durchbruch fällig werdenden Deichkassenbeiträge von den beschädigten Flächen bis dahin fordern, daß über seinen Antrag, das Deichkataster nach §. 11. abzuändern, schließlich entschieden sein wird.

Wird diesem Antrage Folge gegeben, so sind die rückständigen Beiträge nur nach der berichtigten Veranlagung zu berechnen und einzuziehen; auch darf die Einzahlung des gestundeten Rückstandes nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 15.

Ist der Antrag auf Abänderung des Deichkatasters von dem beschädigten Grundbesitzer nicht angebracht, aufgegeben oder schließlich zurückgewiesen worden, so kann der Beschädigte einen Ein- bis fünfjährigen Erlaß der gewöhnlichen Deichkassenbeiträge von den beschädigten Flächen und eine gleichzeitige Stundung der außerordentlichen Beiträge von denselben fordern, wenn die Vorkehrungen zur Herstellung der Ertragsfähigkeit des ausgetieften oder versandeten Grundstücks durch Ausfüllung der Vertiefungen, Abkarren oder Unterpflügen des Sandes (Rajolen) einen Kostenaufwand erfordern, welcher dem Werthe des ungefähren Ein- bis fünfjährigen Reinertrages des Grundstücks nach dem Ermessen des Deichamts gleichkommt. Die Einzahlung der gestundeten Beträge darf nach Ablauf dieser Frist nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 16.

Natural-Hülfsleistungen.

Sobald das Wasser die Höhe von 10 Fuß am Frankfurter Pegel erreicht, müssen die Dämme des Verbandes, so lange der Wasserstand nicht unter dieses Maaß gefallen ist, durch Wachmannschaften unausgesetzt bewacht werden. Die erforderlichen Wächter können vom Deichhauptmann gegen Tagelohn angeg-

genommen und aus der Deichkasse bezahlt oder aus den betheiligten Ortschaften requirirt werden.

§. 17.

Wenn die den Deichen durch Eisgang oder Hochwasser drohende Gefahr so dringend wird, daß nach dem Ermessen des Deichhauptmanns die gewöhnliche Bewachung durch eine geringere Zahl gedungener Wächter nicht ausreicht, so sind die Mitglieder des Deichverbandes verbunden, nach Anweisung des Deichhauptmanns, die zur Bewachung und Schützung der Deiche erforderlichen Mannschaften, Fuhrwerke und reitenden Boten zu gestellen und die zum Schutze dienenden Materialien herbeizuschaffen.

Der Deichhauptmann ist im Falle der Noth befugt, die erforderlichen Materialien überall, wo sich solche finden, zu nehmen, und diese müssen — mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens, bei dem jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt, — von den Besitzern verabfolgt werden.

§. 18.

Jedem Ort ist die Deichstrecke, welche er bewachen und vertheidigen muß, im Voraus zu bestimmen und durch Pfähle abzugrenzen, unbeschadet des Rechts der Deichbeamten, die Mannschaften nach anderen gefährdeten Punkten zu beordern.

Der Deichhauptmann kann einen Theil der Deichvertheidigungs-Materialien schon vor Beginn des Eisgangs oder Hochwassers auf die Deiche schaffen lassen.

§. 19.

Bretter, Pfähle und Faschinen werden aus der Deichkasse bezahlt; die übrigen Materialien (Mist, Stroh) und die Dienste werden auf die Deichgenossen ausgeschrieben nach ungefährem Verhältniß der Deichkassenbeiträge der einzelnen Ortschaften.

Die Materialien werden Eigenthum des Deichverbandes.

Im Nothfall muß auf Verlangen des Deichhauptmanns der Dienst von allen männlichen Einwohnern der bedrohten Gegend, soweit solche arbeitsfähig sind, persönlich und unentgeltlich geleistet werden. Die betreffenden Polizeibehörden sind nach §. 25. des Gesetzes vom 28. Januar 1848. verpflichtet, auf Antrag des Deichhauptmanns, kräftig dafür zu sorgen, daß dessen Anordnungen schleunigst Folge geleistet werde.

Schwächliche oder kränkliche Personen, Weiber und Kinder unter sechszehn Jahren dürfen zum Wachdienste nicht aufgeboten oder abgesendet werden.

Jeder Deichwächter muß sich mit einem Spaten und einem Beil selbst versehen.

Die sonst erforderlichen Geräthschaften an Karren, Aexten, Laternen ꝛc. müssen, soweit sie nicht in den Magazinen des Verbandes vorhanden sind, von den Gemeinden und den Gutsbesitzern, deren Güter einen besonderen Gemeindebezirk bilden, mitgegeben werden.

§. 20.

Die aufgebotenen Mannschaften haben bis zu ihrer Entlassung die Anordnungen der Deichbeamten und ihrer Stellvertreter genau zu befolgen. Unfolgsamkeit und Fahrlässigkeit oder Widersetzlichkeit der Wächter und Arbeiter wird — insofern nach den allgemeinen Gesetzen nicht härtere Strafe verwirkt ist — durch Geldstrafen von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet. Der Versuch, sich dem Dienste durch Nichtbefolgung des Aufgebots oder eigenmächtiges Verlassen der Wachtposten zu entziehen, zieht eine Geldstrafe von fünf Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Für gar nicht oder unvollständig gelieferte Materialien und nicht geleistete Fuhren oder nicht gestellte reitende Boten sind von dem Schuldigen folgende Geldstrafen zur Deichkasse zu entrichten:

1)	Für ein Fuder Mist	5	Rthlr.	—	Sgr.
2)	= Bund Stroh	—	=	6	=
3)	eine Fuhre	5		—	
4)	= einen reitenden Boten	3	=	—	=

5) Für unvollständig oder schlecht gelieferte Materialien a. 1. und 2. die Hälfte der oben bestimmten Strafen.

Außerdem ist der Säumige zur Nachlieferung, event. zum Ersatze der Kosten der für seine Rechnung anzuschaffenden Materialien verpflichtet.

§. 21.

Die Grundbesitzer, welche wegen zu großer Entfernung oder wegen Sperrung der Kommunikation durch Wasser nicht zu den Naturalhülfsleistungen haben aufgeboten werden können, sollen in den Jahren, in welchen ein solches Aufgebot stattgefunden, einen besonderen verhältnißmäßigen Geldbeitrag zur Deichkasse leisten.

Dieser wird so berechnet, daß

a) der 24stündige Dienst eines Wächters zu einem Werthe von 10 Sgr.,
b) eine Fuhre Mist zu 1 Rthlr. 10 Sgr.,
c) eine zweispännige Fuhre in 24stündigem Dienste zu 2 Rthlr.,

d) ein

d) ein reitender Bote in 24stündigem Dienste zu 1 Rthlr.,
e) ein Schock Stroh zu 5 Rthlr.

angenommen wird.

Dritter Abschnitt.

§. 22.

Die schon bestehenden Deiche, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, gehen in dessen Eigenthum und Nutzung über. Beschränkungen des Eigenthumsrechts an den Grundstücken.

Hecken, Bäume und Sträucher sind auf den Deichen nicht zu dulden.

Die eingehenden Privatdeiche bleiben Eigenthum derjenigen Interessenten, welchen sie bisher gehört haben.

§. 23.

Im Binnenlande gelten folgende Nutzungs-Beschränkungen:

a) die Grundstücke am inneren Rande des Deiches dürfen Eine Ruthe breit von dessen Fuße ab weder beackert, noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt werden;

b) Stein-, Sand-, Torf- und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs dürfen innerhalb zwanzig Ruthen vom inneren Fuße des Deiches nicht angelegt, auch Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb fünf Ruthen vom Deiche nicht eingegraben werden;

c) an jedem Borde der vom Verbande zu unterhaltenden Hauptgräben müssen zwei Fuß unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben;

d) innerhalb drei Fuß von jedem solchen Grabenborde dürfen Bäume und Hecken nicht gepflanzt oder geduldet werden;

e) die Eigenthümer der Grundstücke an den Hauptgräben müssen bei deren Räumung den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, binnen vier Wochen nach der Räumung, wenn aber die Räumung vor der Erndte erfolgte, binnen vier Wochen nach der Erndte, bis auf Eine Ruthe Entfernung vom Graben fortschaffen; aus besonderen Gründen kann der Deichhauptmann die Frist zur Fortschaffung des Grabenauswurfs abändern;

f) Binnenverwallungen, Quelldämme, dürfen in der Niederung ohne Genehmigung des Deichhauptmanns nicht angelegt oder verändert werden.

§. 24.

Im Vorlande gelten folgende Beschränkungen:

a) Jeder Vorlandsbesitzer muß sich in der Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer und eben so weit vorlängs des Deichfußes das Aufsetzen und Lagern der Baumaterialien des Verbandes, wenn geeignete, dem Verbande gehörige Lagerstellen nicht vorhanden sind, sowie den Transport der Materialien über das Vorland unentgeltlich gefallen lassen; auch darf das Vorland drei Ruthen breit vorlängs des Deichfußes nicht geackert oder sonst von der Rasendecke entblößt werden;

b) Flügeldeiche, hochstämmige Bäume und sonstige Anlagen sind im Vorlande insoweit nicht zu dulden, als sie nach dem Ermessen der Königlichen Strompolizeibehörde das Hochwasserprofil und den Eisgang auf schädliche Weise beschränken;

c) auch Pflanzungen von Weiden und anderem Unterholz auf vorspringenden Landecken, welche die Irregularität des Flußbettes befördern würden, können von der Strompolizeibehörde untersagt werden.

Ausnahmen von den in den §§. 23. und 24. gegebenen Regeln können in einzelnen Fällen vom Deichamte mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

§. 25.

Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung des Deichhauptmanns dem Verbande den zu den Schutz- und Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Rasen ꝛc. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen.

§. 26.

Wird innerhalb einer Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer oder vom Deichfuße eine Pflanzung im Vorlande von der Deichverwaltung als nothwendig erachtet, so muß der Eigenthümer auf Anordnung des Deichhauptmanns entweder diese Pflanzung binnen vorgeschriebener Frist selbst anlegen und unterhalten, oder den dazu erforderlichen Grund und Boden dem Verbande gegen Entschädigung überlassen.

§. 27.

Bei Feststellung der nach den §§. 25. und 26. zu gewährenden Vergütung ist der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung zu bringen (§. 20. des Deichgesetzes).

Der

Der Betrag wird nach vorgängiger, unter Zuziehung des Besitzers zu bewirkender Abschätzung von dem Deichamte, oder in eiligen Fällen von dem Deichhauptmann, vorbehaltlich der Genehmigung des Deichamtes, interimistisch festgesetzt und ausgezahlt. Ueber die Höhe der Vergütigung ist innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung des festgesetzten Betrages der Rechtsweg zulässig. Wer auf diesen verzichten will, kann binnen gleicher Frist Rekurs an die Regierung einlegen.

Die Fortnahme der Materialien und die Ausführung der Bauten wird durch die Einwendungen gegen die vorläufig festgesetzte Entschädigung nicht aufgehalten.

Vierter Abschnitt.

§. 28.

Der Deichverband ist dem Ober-Aufsichtsrecht des Staates unterworfen. Aufsichtsrechte der Staatsbehörden.

Dieses Recht wird von der Königlichen Regierung in Frankfurt a. d. O. als Landespolizei-Behörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Grundstücke des Verbandes sorgfältig genutzt und die etwanigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Deichamtes und Deichhauptmanns, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Beschwerden an die Regierung können nur

a) über Straffestsetzungen des Deichhauptmanns gegen Unterbeamte des Verbandes binnen zehn Tagen,

b) gegen Beschlüsse über den Beitragsfuß (confr. §. 11.), über Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen, sowie über Entschädigungen, binnen vier Wochen

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden. Dieselben sind bei dem Deichhauptmann einzureichen, welcher die Beschwerde, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Regierung zu befördern hat.

Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 29.

§. 29.

Der Regierung muß, damit ſie in Kenntniß von dem Gange der Deichverwaltung erhalten werde, jährlich Abſchrift des Etats, der Deichſchau- und Deichamtskonferenz-Protokolle und ein Finalabſchluß der Deichkaſſe überreicht werden. Die Regierung iſt befugt, außerordentliche Reviſionen der Deichkaſſe ſowohl, als der geſammten Deichverwaltung zu veranlaſſen, Kommiſſarien zur Beiwohnung der Deichſchauen und der Deichamtsverſammlungen abzuordnen, eine Geſchäftsanweiſung für die Deichbeamten nach Anhörung des Deichamtes zu ertheilen und auf Grund des Geſetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung (Geſetz-Sammlung vom Jahre 1850. S. 265.) die erforderlichen Polizeiverordnungen zu erlaſſen zum Schutz des Deiches, des Deichgebietes, der Gräben, Pflanzungen und ſonſtigen Anlagen des Verbandes.

§. 30.

Bei Waſſergefahr iſt der Kreislandrath — ebenſo wie der etwa abgeſendete beſondere Regierungskommiſſarius — berechtigt, ſich perſönlich die Ueberzeugung zu verſchaffen, ob und wie weit die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln getroffen ſind. Findet Gefahr im Verzuge ſtatt, ſo kann derſelbe die ihm nöthig ſcheinenden Anordnungen an Ort und Stelle ſelbſt treffen. Die Deichbeamten haben in dieſem Falle ſeinen Befehlen unweigerlich Folge zu leiſten.

§. 31.

Wenn das Deichamt es unterläßt oder verweigert, die dem Deichverbande nach dieſem Statut oder ſonſt geſetzlich obliegenden Leiſtungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, ſo läßt die Regierung nach Anhörung des Deichamtes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder ſtellt beziehungsweiſe die außerordentliche Ausgabe feſt, und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge. Gegen dieſe Entſcheidung ſteht dem Deichamte innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Miniſter für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 32.

Die Regierung hat auch darauf zu halten, daß den Deichbeamten die ihnen zukommenden Beſoldungen unverkürzt zu Theil werden und etwanige Beſchwerden darüber zu entſcheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

Fünfter Abschnitt.

§. 33.

Von den Deichbehörden.

Deichhauptmann.

Der Deichhauptmann steht an der Spitze der Deichverwaltung und handhabt die örtliche Deichpolizei. Er wird von denjenigen Mitgliedern des Deichamtes, welche die Vertretung der Deichgenossen bei demselben bilden, durch absolute Stimmenmehrheit auf zwölf Jahre gewählt.

Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet das Deichamt zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf höchstens sechs Jahre zu.

In derselben Weise ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen, welcher die Geschäftsführung übernimmt, wenn der Deichhauptmann auf längere Zeit behindert ist.

In einzelnen Fällen kann der Deichhauptmann sich durch den Deich-Inspektor oder ein anderes Mitglied des Deichamtes vertreten lassen.

Der Deichhauptmann und dessen Stellvertreter werden von einem Kommissarius der Regierung in öffentlicher Sitzung des Deichamtes vereidet.

Der Deichhauptmann seinerseits verpflichtet den Deichinspektor, die übrigen Mitglieder des Deichamtes, sowie die sonstigen Deichbeamten in gewöhnlicher Sitzung des Deichamtes durch Handschlag an Eidesstatt.

Die Funktion des Deichhauptmanns kann auch dem Deichinspektor einfür allemal mit übertragen werden. In diesem Falle bedarf es rücksichtlich der Funktion des Deichhauptmanns nur der Bestellung eines Stellvertreters.

§. 34.

Der Deichhauptmann hat als Verwaltungsbehörde des Deichverbandes folgende Geschäfte:

a) die Gesetze, die Verordnungen und Beschlüsse der vorgesetzten Behörden auszuführen;

b) die Beschlüsse des Deichamtes vorzubereiten und auszuführen. Der Deichhauptmann hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Deichamtes, die er für gesetzwidrig oder für das Gemeinwohl nachtheilig erachtet, zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Gestatten es die Umstände, so ist zuvor in der nächsten Sitzung des Deichamtes nochmals eine Verständigung zu versuchen;

c) die Grundstücke und Einkünfte des Verbandes zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Deichamtsbeschlüssen beruhenden Einnahmen und

und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Die Termine der regelmäßigen Kassenrevisionen sind dem Deichamte mitzutheilen, damit dasselbe ein Mitglied oder mehrere abordnen kann, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist ein vom Deichamte ein- für allemal bezeichnetes Mitglied zuzuziehen;

d) den Deichverband in Prozessen, sowie überhaupt nach Außen zu vertreten, im Namen desselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Urkunden des Verbandes in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens des Verbandes von dem Deichhauptmann oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; indeß ist zu Verträgen und Vergleichen über Gegenstände von funfzig Thalern und mehr der genehmigende Beschluß oder Vollmacht des Deichamtes beizubringen. Verträge und Vergleiche unter funfzig Thaler schließt der Deichhauptmann allein rechtsverbindlich ab, und hat nur die Verhandlungen nachträglich dem Deichamte zur Kenntnißnahme vorzulegen;

e) die Urkunden und Akten des Verbandes aufzubewahren;

f) die Deichkassenbeiträge und Naturalleistungen nach der Deichrolle und den Beschlüssen des Deichamtes auszuschreiben, die Deichrolle und sonstigen Hebelisten auf Grund des Deichkatasters aufzustellen und vollstreckbar zu erklären und die Beitreibung aller Beiträge und Strafgelder von den Säumigen im Wege der administrativen Exekution zu bewirken durch die Unterbeamten des Verbandes oder durch Requisition der gewöhnlichen Ortspolizei-Behörden. Die Hebelisten (Rollen) müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein;

g) die Deichbeamten zu beaufsichtigen, von dem Gange der technischen Verwaltung Kenntniß zu nehmen, die halbjährige Deich- und Grabenschau im Mai und Oktober nach Verabredung mit dem Deichinspektor auszuschreiben und jedesmal selbst in Gemeinschaft mit dem Deichinspektor abzuhalten. Ueber den Befund und die dabei gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen;

h) nach dem Jahresschluß dem Deichamte einen Jahresbericht über die Resultate der Verwaltung vorzulegen.

§. 35.

Die Etatsentwürfe und Jahresrechnungen sind vom Deichrentmeister dem Deichhauptmann vor dem 15. Mai zur Vorprüfung einzureichen und werden von diesem mit seinen Bemerkungen dem Deichamte in der Juniversammlung zur Feststellung vorgelegt.

Der Etat ist vor der Feststellung, und die Rechnung nach der Feststellung vierzehn Tage lang in einem von dem Deichamte zu bestimmenden Lokale zur Einsicht der Deichgenossen offen zu legen.

Der

Der Deichhauptmann vollzieht alle Zahlungs-Anweisungen auf die Deichkasse. Die Anweisungen, welche von dem Deichinspektor innerhalb der ihm zur Disposition gestellten Summen an die Deichkasse erlassen werden, sind dem Deichhauptmann nachträglich zur Einsicht vorzulegen.

§. 36.

Berichtigungen des Deichkatasters finden nur statt auf Grund eines Dekrets des Deichhauptmanns, welchem beglaubigte Abschrift von dem betreffenden Beschlusse des Deichamtes oder der Regierung beigefügt sein muß.

§. 37.

Gegen die besoldeten Unterbeamten des Verbandes, mit Ausschluß des Deichinspektors und des Deichrentmeisters, kann der Deichhauptmann Disziplinarstrafen bis zur Höhe von drei Thalern Geldbuße verfügen, sowie nöthigenfalls ihnen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§. 38.

Der Deichhauptmann ist befugt, wegen der deichpolizeilichen Uebertretungen die Strafe — bis zu fünf Thaler Geldbuße oder drei Tage Gefängniß — vorläufig festzusetzen nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852., Gesetz-Sammlung vom Jahre 1852. S. 245. Die vom Deichhauptmann allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Deichkasse.

§. 39.

Der Deichhauptmann ist stimmberechtigter Vorsitzender des Deichamtes; er beruft dessen Versammlungen, leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in denselben.

§. 40.

Der Deichinspektor leitet die technische Verwaltung des Deichverbandes, mit Einschluß der zur Abwehrung der Gefahr bei Hochwasser und Eisgang erforderlichen Maaßregeln. Er muß die Qualifikation eines geprüften Baumeisters besitzen. Seine Wahl und Bestätigung erfolgt in der für den Deichhauptmann vorgeschriebenen Weise. Deichinspektor.

§. 41.

Der Deichinspektor entwirft die Anschläge zur Unterhaltung und Herstellung der Sozietätsanlagen und legt solche dem Deichhauptmann zur Prüfung und Einholung der Genehmigung des Deichamtes vor.

Die

Die Projekte über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 42.

Wird von dem Deichamt die Genehmigung zur Ausführung einer Arbeit versagt, welche nach der Erklärung des Deichinspektors ohne Gefährdung der Sozietätszwecke weder unterlassen, noch aufgeschoben werden darf, so muß die Entscheidung der Regierung (cfr. §. 31.) von dem Deichinspektor eingeholt und demnächst zur Ausführung gebracht werden.

§. 43.

Die Ausführung der von dem Deichamt oder von der Regierung beschlossenen Bauten ist von dem Deichinspektor zu leiten.

Auch die laufende Beaufsichtigung und Unterhaltung der Deiche, Gräben, Schleusen, Uferdeckwerke und Pflanzungen erfolgt unter Leitung des Deichinspektors.

Die Unterbeamten, Deichschulzen, Wach- und Hülfsmannschaften haben dabei und insbesondere bei der Vertheidigung gegen Wassergefahr die Anweisungen des Deichinspektors pünktlich zu befolgen.

Innerhalb der etatsmäßigen Unterhaltungsfonds und der genehmigten Anschläge kann der Deichhauptmann zur Vereinfachung des Geschäfts bestimmte Summen dem Deichinspektor zur Disposition stellen, bis zu deren Höhe die Deichkasse auf Anweisung des Deichinspektors Zahlung zu leisten hat.

Die Auszahlung der Gelder darf in keinem Falle durch den Deichinspektor erfolgen.

Der halbjährigen Schau muß der Deichinspektor beiwohnen.

§. 44.

In dringenden Fällen, wenn unvorhergesehene Umstände Arbeiten nothwendig machen, deren Ausführung ohne Gefährdung der Sozietätszwecke nicht aufgeschoben werden kann, ist der Deichinspektor befugt und verpflichtet, die Arbeiten unter seiner Verantwortlichkeit anzuordnen.

Er muß aber die getroffenen Anordnungen und die Gründe, welche die unverzügliche Ausführung nothwendig machen, gleichzeitig dem Deichhauptmann und, wenn letzterer sich nicht einverstanden erklären sollte, der Regierung anzeigen. Dieselbe Anzeige ist der nächsten gewöhnlichen Versammlung des Deichamtes zu machen. Können die Ausgaben aber aus den laufenden Jahreseinnahmen der Deichkasse nicht bestritten werden, so muß das Deichamt in für-

kürzeſter Friſt außerordentlich berufen werden, um von der Sache Kenntniß zu erhalten und über die Beſchaffung der erforderlichen Geldmittel zu beſchließen.

§. 45.

Deichrentmeiſter.

Der Deichrentmeiſter, welcher zugleich die Stelle eines Deichſekretairs verſehen kann, wird von dem Deichamte im Wege eines kündbaren Vertrages gegen Bewilligung einer Prozenteinnahme von den gewöhnlichen Deichkaſſen-Beiträgen, ſowie unter der Verpflichtung zur Kautionsbeſtellung angenommen.

§. 46.

Der Deichrentmeiſter verwaltet die Deichkaſſe und führt das Deichkataſter. Er hat insbeſondere:

a) die Etatsentwürfe nach den Anweiſungen des Deichhauptmanns aufzuſtellen;

b) die ſämmtlichen Einnahmen der Deichkaſſe einzuziehen, die Reſtantenliſten zu fertigen und dem Deichhauptmann vorzulegen;

c) die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Zahlungen aus der Deichkaſſe nach den Anweiſungen des Etats und des Deichhauptmanns zu bewirken; er hat namentlich auch die Gelder an die Lohnarbeiter auf den Bauſtellen zu zahlen und darf ſich hierbei nur mit Genehmigung des Deichhauptmanns durch die Deichſchulzen vertreten laſſen;

d) die jährliche Deichkaſſen-Rechnung zu legen;

e) das Deichkataſter nach den Dekreten des Deichhauptmanns (§. 36.) zu berichtigen;

f) wenn er zugleich Deichſekretair iſt, die Expeditions-, Kanzlei- und Regiſtraturgeſchäfte zu beſorgen und die Protokolle bei den Deichſchauen und Deichamts-Verſammlungen zu führen.

§. 47.

Unterbeamte.

Ein Dammmeiſter oder Wallmeiſter für die ſpezielle Beaufſichtigung der Arbeiter, der Deiche, Gräben, Schleuſen und Grundſtücke des Verbandes — wird von dem Deichhauptmann nach Anhörung des Deichamtes gewählt und angeſtellt. Das Deichamt beſchließt, ob die Anſtellung auf Kündigung, auf eine beſtimmte Reihe von Jahren, oder auf Lebenszeit erfolgen ſoll.

§. 48.

Zu dieſen Poſten ſollen nur ſolche Perſonen berufen werden, von deren hinreichender techniſcher Kenntniß und Uebung ſich der Deichinſpektor verſichert hat, die vollkommen körperlich rüſtig ſind und die gewöhnlichen Elementar-Kenntniſſe inſoweit beſitzen, daß ſie eine verſtändliche ſchriftliche Anzeige erſtatten und

eine einfache Verhandlung aufnehmen, auch eine gewöhnliche Lohnrechnung führen können.

§. 49.

Deichschulzen. Der Deichhauptmann theilt nach Anhörung des Deichamtes die Deiche in zwei Aufsichtsbezirke. Für jeden Bezirk wird Ein Deichschulze und ein Stellvertreter desselben aus der Zahl der Deichgenossen auf sechs Jahre vom Deichamte erwählt und vom Deichhauptmann bestätigt. Mitglieder des Deichamtes — mit Ausnahme des Deichhauptmanns und Deichinspektors — können auch zu Deichschulzen ernannt werden.

Die Deichschulzen sind Organe des Deichhauptmanns und Deichinspektors und verpflichtet, ihren Anordnungen Folge zu leisten, namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks dieselben zu unterstützen.

§. 50.

Die Deichschulzen haben in ihren Bezirken im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung eine Mitaufsicht über den Zustand der Deiche und sonstigen Sozietätsanlagen zu führen; sie haben von deren Zustand fortwährend Kenntniß zu nehmen, den Deich- und Grabenschauen in beiden Bezirken beizuwohnen und die bemerkten Mängel, sowie auch Anträge und Beschwerden von Deichgenossen ihres Bezirks, dem Deichhauptmann oder Inspektor anzuzeigen. Sie können von dem Deichhauptmann und resp. Deichinspektor mit Führung und Aufnahme einfacher Untersuchungen und Verhandlungen, und bei vorkommenden Bauten mit der Kontrolle der Unterbeamten und Arbeiter, mit der Abnahme der zu liefernden Baumaterialien, sowie mit der Ablöhnung der Arbeiter auf der Baustelle beauftragt werden. Bei den Lohnzahlungen erhalten sie als Remuneration sechs Pfennige pro Thaler der ausgezahlten Summe.

§. 51.

Sobald die Größe der Gefahr bei Eisgang oder Hochwasser die Bewachung der Dämme oder das Aufbieten der Naturalleistungen nothwendig macht, sind die Deichschulzen unter Leitung des Deichinspektors dazu berufen, innerhalb ihres Bezirks die Hülfsleistungen der Wachmannschaften und Deichgenossen zu ordnen und zu leiten, für die Beschaffung der erforderlichen Schutzmaterialien zu sorgen und die Bewachung der Deiche zu kontrolliren.

§. 52.

Deichamt. Das Deichamt hat über alle Angelegenheiten des Deichverbandes zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Deichhauptmann oder dem Deichinspektor überwiesen sind. Die von dem Deichamt gefaßten Beschlüsse sind für den Deichverband verpflichtend; die Ausführung der gefaßten Beschlüsse erfolgt durch den Deichhauptmann.

Die

Die Mitglieder des Deichamtes sind an keinerlei Instruktionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden.

Das Deichamt kontrollirt die Verwaltung. Es ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Einnahmen des Verbandes Ueberzeugung zu verschaffen. Es kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 53.

Das Deichamt besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich:

a) dem Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden;
b) dem Deichinspektor und
c) drei Repräsentanten der Deichgenossen, welche nach den Vorschriften des folgenden Abschnitts gewählt werden.

Die Zahl der Deichamtsmitglieder beschränkt sich auf vier, im Falle die Funktion des Deichhauptmanns dem Deichinspektor mit übertragen wird.

§. 54.

Das Deichamt versammelt sich alle Jahre regelmäßig zweimal, im Anfange Juni und November. Im Fall der Nothwendigkeit kann das Deichamt von dem Deichhauptmann außerordentlich berufen werden. Die Berufung muß erfolgen, sobald es von zwei Mitgliedern verlangt wird.

§. 55.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird von dem Deichamt ein= für allemal festgestellt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher statt haben.

§. 56.

Das Deichamt kann nur beschließen, wenn mindestens drei Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden zugegen sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn das Deichamt, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 57.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 58.

An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Deichverbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes im Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung selbst mit Hülfe der Stellvertreter eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Deichhauptmann, oder wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Regierung für die Wahrung der Interessen des Deichverbandes zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

§. 59.

Die Beschlüsse des Deichamtes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Mitgliedern unterzeichnet.

§. 60.

Das Deichamt beschließt insbesondere

a) über die zur Erfüllung der Sozietätszwecke (§§. 1 — 4.) nothwendigen oder nützlichen Einrichtungen, über die Bauanschläge und die erforderlichen Ausgaben, über außerordentliche Deichkassenbeiträge und etwaige Anleihen (cfr. §§. 34. 41. 44.);
b) über Berichtigungen des Deichkatasters (§§. 11. und 12.);
c) über Erlaß und Stundung der Deichkassenbeiträge (§§. 13—15.);
d) über die Repartition der Naturalhülfsleistungen (§. 19.);
e) über die Vergütungen für abgetretene Grundstücke und Entnahme von Materialien (§. 27.);
f) über Geschäftsanweisungen für die Deichbeamten (§. 29.);
g) über die Wahl des Deichhauptmanns, seines Stellvertreters, des Deich-Inspektors, des Deichrentmeisters und der Deichschulzen (§§. 33. 40. 45. 49.), sowie über die Anstellungsbedingungen der Unterbeamten (§. 47.);
h) über die den Beamten des Deichverbandes zu gewährenden Besoldungen, Pensionen, Diäten oder Remunerationen für baare Auslagen;
i) über die Benutzung der Grundstücke und des sonstigen Vermögens des Deichverbandes;
k) über den jährlichen Etat der Deichkasse und die Decharge der Rechnungen;
l) über Verträge und Vergleiche, welche Gegenstände von 50 Rthlr. oder mehr betreffen (§. 34. d.).

§. 61.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu Beschlüssen über die Kontrahirung neuer Anleihen, wobei die Mittel zur regelmäßigen Verzinsung der Schuld jedesmal festzustellen sind;

b) zu

b) zu den Projekten über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung, Verlegung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen;
c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes;
d) zu den Beschlüssen über die Remuneration des Deichhauptmanns und Deichinspektors.

Sollte das Deichamt ganz ungenügende Besoldungen und Remunerationen bewilligen, so können dieselben von der Regierung nöthigenfalls erhöht werden.

§. 62.

Die Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamt wählen jährlich Einen Deputirten, welcher der ganzen Deich- und Grabenschau beiwohnen muß. Jeder der übrigen Repräsentanten kann der Schau ebenfalls beiwohnen.

Die Repräsentanten sind befugt und verpflichtet, als Bezirksvertreter auch außerhalb der Sitzungen des Deichamtes die Interessen des Deichverbandes zu überwachen, die Unterbeamten zu kontrolliren und die wahrgenommenen Mängel, sowie die Wünsche der Deichgenossen ihres Bezirks dem Deichhauptmann oder dem Deichamte vorzutragen.

Sechster Abschnitt.

§. 63.

Wahl der Vertreter der Deichgenossen bei dem Deichamte.

Behufs der Wahl der Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wird die zum Deichverbande gehörende Niederung in zwei Bezirke eingetheilt, von welchen der erste Bezirk, bestehend:

aus der Reipziger Niederung	1	Repräsentant

der zweite Bezirk, bestehend:

aus der Schwetiger Niederung.....	1	=
und beide Bezirke gemeinschaftlich	1	=
Summa	3	Repräsentanten

und eine gleiche Zahl von Stellvertretern auf sechs Jahre wählt. Alle zwei Jahre scheidet ein Repräsentant aus und wird durch neue Wahl ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat, und nicht Unterbeamter des Verbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein.

Sind

Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 64.

Die Repräsentanten werden nach absoluter Stimmenmehrheit von denjenigen Deichgenossen gewählt, welche mindestens zweihundert Metzen nach dem Deichkataster versteuern. Wer vierhundert Metzen versteuert, hat zwei Stimmen, wer sechshundert Metzen versteuert, drei Stimmen und so fort. Jedoch kann Niemand für seine Person mehr als zehn Stimmen abgeben.

Den kleineren Grundbesitzern, deren Landbesitz zusammengenommen mit 200 Metzen und darüber veranlagt ist, bleibt das Recht vorbehalten, sich durch einen resp. mehrere bevollmächtigte Deputirte bei den Wahlen vertreten zu lassen, wobei für je 200 Metzen, welche die Auftraggeber versteuern, immer eine Stimme verstattet wird.

§. 65.

Stimmfähig bei der Wahl — §. 64. — ist jeder großjährige Besitzer eines deichpflichtigen Grundstücks von dem vorgedachten Umfange, welcher mit seinen Deichkassenbeiträgen nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat. Auch Pfarren, Kirchen, Schulen und andere moralische Personen, desgleichen Frauen und Minderjährige, haben Stimmrecht für ihre deichpflichtigen Grundstücke und dürfen dasselbe durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Andere Besitzer können ebenfalls ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen stimmfähigen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur einer derselben im Auftrage der Uebrigen das Stimmrecht ausüben.

§. 66.

Die Liste der Wähler wird mit Hülfe der Gemeindevorsteher von dem Deichhauptmann und bis dahin, daß dieser gewählt ist, von einem Kommissarius der Regierung aufgestellt, welche auch die Wahlkommissarien ernennt. Die Liste der Wähler wird vierzehn Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Wahlkommissarius erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 67.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 68.

§. 68.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Ort wählt.

§. 69.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen. Allgemeine Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juli 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

(Nr. 3616.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Juli 1852., betreffend die Aufbringung der Deichkassen-Beiträge von den am rechten Wartheufer unterhalb Fichtwerder belegenen, zum Warthebruch-Deichverbande gehörigen Grundstücken.

Nachdem das Deichamt des Warthebruches beschlossen hat, auf dem rechten Wartheufer zwischen Schnellewarthe und dem Eichwerder bei Warnick statt des bisherigen verfallenen Sommerwalles einen wasserfreien Deich in diesem und dem nächsten Jahre zur Vervollständigung des Schutzes der zwischen dem Vietzer Fahrdamme und dem Eichwerder bei Warnick belegenen, zum Warthebruch-Deichverbande gehörigen Grundstücke herzustellen, bestimme Ich nach Anhörung des Warthebruch-Deichamtes in Folge Ihres Antrages vom 19. d. Mts. und auf Grund des §. 23. des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848., daß unter Aufhebung des §. 9. der Deich-, Ufer-, Graben- und Schau-Ordnung vom 27. März 1802. sämmtliche am rechten Wartheufer unterhalb Fichtwerder belegenen, zur Zahlung von Deichkassen-Beiträgen verpflichteten Grundstücke, soweit dies bisher noch nicht geschehen, vom 1. Januar 1852. an die vollen Deichkassen-Beiträge in derselben Art, wie die übrigen, zu vollen Beiträgen verpflichteten Grundstücke des Deichverbandes zu entrichten haben. Für den Fall einer unzeitigen Ueberschwemmung dieser Grundstücke sind die Vorschriften des §. 8. a. a. O. wegen gänzlichen oder theilweisen Erlasses der Deichkassen-Beiträge zur Anwendung zu bringen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 28. Juli 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

(Nr. 3617.) Statut des Meliorations-Verbandes im Brückschen Bruche. Vom 21. Juli 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, Behufs Verbesserung der Grundstücke in einem Theile des Brückschen Bruches im Neustädter Kreise des Regierungsbezirks Danzig nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. 57. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1843. Seite 51.) was folgt:

§. 1.

Zweck und Umfang des Verbandes.

Um den im §. 2. beschriebenen Theil des Brückschen Bruches durch Ent- und Bewässerung zu verbessern, werden die Besitzer der dort belegenen Grundstücke zu einer Genossenschaft vereinigt, unter dem Namen:

„Meliorationsverband im Brückschen Bruche."

Der Verband hat seinen Sitz zu Neustadt.

§. 2.

Die Melioration umfaßt denjenigen Theil des Brückschen Bruches, welcher einerseits von dem Rheda- und Stremmingfluß, andererseits von dem faulen Graben begrenzt wird.

Das Meliorationsterrain ist auf der reduzirten Karte des Feldmessers Schönlein vom Brückschen Bruche aus dem Jahre 1849. verzeichnet und besteht danach in 5 Abtheilungen.

Ausgegeben zu Berlin den 17. August 1852.

C. I.	von	4277	Morgen	137	Quadratruthen.
C. II.	=	175	=	172	=
C. III.	=	299	=	88	=
C. IV.	=	104	=	45	=
C. V.	=	633	=	60	=
Summa		5490	Morgen	142	Quadratruthen.

Der Umfang des Meliorationsbezirks kann sich bei der Ausführung noch hin und wieder ändern. Derselbe ist künftig, ebenso wie der Besitzstand und Beitragsfuß jedes einzelnen betheiligten Eigenthümers durch ein von der Königlichen Regierung in Danzig auszufertigendes Kataster genau festzustellen.

§. 3.

Dem Verbande liegt es ob, die vorgedachten Flächen nach dem von der Regierung festgestellten Meliorationsplan in den Abtheilungen C. II. bis V. blos zu entwässern, in der Abtheilung C. I. auch zu bewässern, theils durch Bestauung, theils durch Regelung der natürlichen Ueberfluthung.

Der Verband hat zu dem Ende die in dem Meliorationsplan bezeichneten Gräben, Wässerungs-Rinnen, Dämme, Brücken, Schleusen und sonstigen Anlagen auszuführen und zu unterhalten.

Ein Lagerbuch über die vom Verbande zu unterhaltenden Anlagen ist vom Schaudirektor zu führen und vom Vorstande festzustellen.

§. 4.

Das in den gemeinschaftlichen Gräben des Verbandes fließende Wasser darf ohne widerrufliche Genehmigung des Schaudirektors von einzelnen Privatpersonen nicht abgeleitet oder aufgestaut werden.

Dagegen hat jeder Genosse des Verbandes das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich noch zur speziellen Entwässerung seiner Grundstücke etwa entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen. Die Zuleitung in die Gräben des Verbandes muß aber nur an den vom Schaudirektor vorzuschreibenden Punkten geschehen.

§. 5.

Beiträge der Genossen zu den Anlage- und Unterhaltungs-Kosten.

Die Arbeiten des Verbandes werden unter Leitung der Beamten des Verbandes aus der Verbandskasse ausgeführt.

Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Beamten des Verbandes und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes aufgenommenen Schulden haben die Genossen aufzubringen nach dem Flächen-

Flächenmaaß ihrer Grundstücke, mit der Maaßgabe, daß in den blos entwässerten Abtheilungen C. II. bis V. drei Morgen nur so viel zahlen als ein Morgen in der Abtheilung C. I. Das Beitragskataster, welches die Königliche Regierung in Danzig nach §. 2. ausfertigt, ist dem Vorstande des Verbandes zuzustellen.

Die Zahlung der Beiträge ist zuerst am 1. April 1853. zu leisten, und erfolgt halbjährlich am 1. April und 1. Oktober. Eine Berichtigung des Katasters kann — abgesehen von dem Falle der Parzellirung oder Besitzveränderung — gefordert werden, wenn der Antragsteller erhebliche, fünf Prozent übersteigende Fehler in der bei Aufstellung des Katasters zum Grunde gelegten Vermessung nachweist. Ueber die Anträge auf Berichtigung des Katasters aus diesem Grunde entscheidet der Vorstand des Verbandes.

§. 6.

Zur Ausführung der Melioration hat der Verband aus der Staatskasse ein Darlehn von 11,000 Thalern erhalten und zwar zinsfrei auf fünf Jahre vom 1. Oktober 1852. ab. Nach Ablauf dieser fünf Jahre wird das Darlehn von dem Verbande mit drei Prozent verzinst, und außerdem mit zwei Prozent amortisirt, dergestalt, daß jährlich fünf Prozent des ursprünglichen Darlehns-Betrages in halbjährigen Raten postnumerando gezahlt werden, und davon drei Prozent des jedesmaligen Darlehnsrestes auf Zinsen, der Ueberschuß als Kapitals-Tilgung berechnet wird.

Die Verzinsung und Tilgung beginnt mit dem 1. Oktober 1857., die erste Ratenzahlung ist also am 1. April 1858. zu leisten.

§. 7.

Beschränkungen des Eigenthumsrechts.

Diejenigen Grundstücke, welche zum Bau der Kanäle und Gräben, Schleusen, Brücken und Wege, Wärterhäuser und anderer nach dem festgestellten Meliorationsplan auszuführenden Anlagen erforderlich sind, müssen von den Eigenthümern dem Meliorationsverbande zur servitutarischen Benutzung resp. als Eigenthum abgetreten werden.

Erfolgt diese Abtretung von Mitgliedern des Verbandes zur Anlage von Kanälen und Gräben, so wird denselben hierfür keine Entschädigung gewährt, mit Ausnahme derjenigen Besitzer von fünf Morgen elf Quadratruthen Kanalfläche, welche in dem zum Meliorationsplan gehörigen Extrakt aus dem Schönleinschen Flächenregister vom 15. März 1850. ausdrücklich als solche bezeichnet sind, denen für das zum Kanalbau entzogene Land eine Entschädigung gewährt werden soll.

Ebensowenig haben diejenigen Genossen, auf deren Grund und Boden Dämme geschüttet werden, oder deren Grundstücke von den beim Meliorationsbau be-

beschäftigten Arbeitern betreten worden, hieraus einen Entschädigungsanspruch gegen den Verband herzuleiten.

Geschieht die nothwendige Bodenabtretung nicht von Verbandesgenossen, oder zwar von diesen, aber nicht zum Zweck der Kanal- und Grabenanlagen, so sind die Eigenthümer zu entschädigen.

§. 8.

Die Entscheidung darüber, welche Grundstücke für die obigen Zwecke in Anspruch zu nehmen sind, steht nach dem Gesetz vom 28. Februar 1843. der Regierung in Danzig zu mit Vorbehalt des innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen einzulegenden Rekurses an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigung erfolgt ebenfalls durch die Regierung in Danzig, vorbehaltlich des dem Provokaten innerhalb sechs Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung zustehenden Rekurses an das Revisions-Kollegium für Landeskulturſachen in Berlin (§§. 45—51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843.).

Wegen Auszahlung der Geldvergütigung für die der Expropriation unterworfenen Grundstücke kommen die für den Chausseebau hierüber in der Provinz Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

§. 9.

Wenn der Besitzer der Bresiner Wassermühle von dem, ihm durch die Verhandlung vom 28. Juni 1851. eingeräumten Rechte, das Strauchwehr im Stremming-Fluß zu unterhalten oder zu verstärken Gebrauch macht, so darf kein Mitglied des Verbandes denselben hierin behindern oder einen Entschädigungsanspruch gegen denselben daraus herleiten.

§. 10.

Innere Verfassung des Verbandes.

Vorstand.

Von den Genossen des Verbandes wird ein Vorstand von drei Mitgliedern nebst eben soviel Stellvertretern auf sechs Jahre gewählt.

Das Amt des Vorstandsmitgliedes und Stellvertreters ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

Behufs der Wahl werden die zum Verbande gehörigen Grundstücke in drei, dem Areal nach möglichst gleich große Bezirke getheilt, von welchen

der erste Bezirk die betheiligten Grundstücke des Königlichen Domainen- und Forstfiskus und der Rittergüter Rutzau nebst Pertinenzien, Neustadt nebst Pertinenzien, Celbau und Podczerin;

der

der zweite Bezirk diejenigen der Ortschaften Pelzau, Reckau, Dorf Czechoczyn, Polchau, Brusdau, Gnewau, Groß-Schlatau, Schmollin, Oslanin, Selliſtrau und Breſin;

der dritte Bezirk diejenigen der Dörfer Oblusz, Rheda und Sagorſch, ſowie die zwiſchen den beiden letzteren gelegenen früher fiskaliſchen Erbpachtsländereien, ſoweit ſie in den Meliorationsplan gezogen ſind, umfaßt.

Etwanige Zweifel darüber, zu welchem Bezirk ein Grundſtück zu zählen iſt, entſcheidet die Regierung zu Danzig.

Jeder Bezirk wählt ein Vorſtandsmitglied und für Behinderungsfälle deſſelben einen Stellvertreter.

Alle zwei Jahre ſcheidet ein Drittel aus und wird durch neue Wahlen erſetzt. Die das erſte und zweite Mal Ausſcheidenden werden durch das Loos beſtimmt. Die Ausſcheidenden können wieder gewählt werden. Scheidet während ſeiner Wahlperiode ein Vorſtandsmitglied oder Stellvertreter aus, ſo iſt ſogleich eine beſondere Neuwahl für den Reſt jener Periode zu veranlaſſen.

Wählbar iſt jeder großjährige Genoſſe des Verbandes, welcher den Vollbeſitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat, mindeſtens 30 Morgen Land im Verbande eigenthümlich beſitzt und nicht etwa Unterbeamter des Verbandes iſt. Als Genoſſen des Verbandes gelten in Betreff der Wählbarkeit auch die Pächter, Verwalter und Generalbevollmächtigten von ſolchen Grundbeſitzern, welche ſelbſt wählbar ſind, während der Dauer jenes Verhältniſſes.

Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, ſowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorſtandes ſein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, ſo wird der ältere allein zugelaſſen.

§. 11.

Die Wahl der Vorſtandsmitglieder erfolgt in jedem Bezirk unmittelbar durch die wahlberechtigten Genoſſen; und zwar hat dabei derjenige, welcher mit weniger als 60 Morgen betheiligt iſt, eine Stimme, wer 60 Morgen bis ausſchließlich 90 Morgen im Verbande beſitzt, zwei Stimmen, 90 bis ausſchließlich 120 Morgen, drei Stimmen u. ſ. w.

Stimmfähig bei der Wahl der Vorſtandsmitglieder iſt jeder großjährige Beſitzer eines zum Verbande gehörigen Grundſtücks von mindeſtens einem Morgen (Magdeburgiſch Maaß), welcher mit ſeinen Beiträgen zur Verbandskaſſe nicht im Rückſtande iſt und den Vollbeſitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat. Das Stimmrecht von moraliſchen Perſonen, von Frauen oder Minderjährigen darf durch geſetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte ausgeübt werden. Andere Beſitzer können ebenfalls ihren Zeitpächter, Gutsverwalter oder einen anderen ſtimmfähigen Genoſſen zur Ausübung ihres

Stimmrechts bevollmächtigen. Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur einer derselben im Auftrage der Uebrigen das Stimmrecht ausüben.

§. 12.

Die Liste der Wähler jedes Bezirks wird mit Hülfe der Ortspolizei-Obrigkeiten oder Gemeindevorsteher von dem Schaudirektor, und bis dahin, daß dieser gewählt ist, von dem Landrath des Kreises aufgestellt. Der letztere hat auch die Wahltermine abzuhalten, ist aber befugt, hiermit den Schaudirektor oder ein anderes geeignetes Mitglied des Vorstandes zu beauftragen.

Die Liste der Wähler wird vierzehn Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Schaudirektor oder dem Landrath erheben; die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Vorstande zu.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen (Vorstandsmitglied, Schaudirektor) die Vorschriften über Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 13.

Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Schaudirektor überwiesen sind. Die Beschlüsse des Vorstandes verpflichten den Verband; die Ausführung derselben erfolgt durch den Schaudirektor.

Der Vorstand kontrollirt die Verwaltung, ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Einnahmen des Verbandes Ueberzeugung zu verschaffen, und kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen.

§. 14.

Der Vorstand versammelt sich alle Jahre regelmäßig zweimal zur Frühjahrs- und Herbstgrabenschau, im Mai und Oktober, um den Etat festzustellen, die Jahresrechnung abzunehmen, und die sonst nöthigen Beschlüsse zu fassen. Im Fall der Nothwendigkeit kann der Vorstand vom Schaudirektor außerordentlich berufen werden.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe mindestens sieben freie Tage vor der Versammlung haben. Wer am Erscheinen behindert ist, muß die Vorladung seinem Stellvertreter ohne Verzug mittheilen.

Der

Der Vorstand kann nur beschließen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder außer dem Vorsitzenden zugegen sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Vorstand, zum drittenmale zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammen berufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Sti gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder werden in ein besonderes Buch eingetragen; sie werden vom Schaudirektor und wenigstens einem Mitgliede der Versammlung vollzogen.

§. 15.

An der Spitze der Verwaltung des Verbandes steht der Schaudirektor, welcher von den Mitgliedern des Vorstandes unter Zuziehung der Stellvertreter, die für diesen Fall mit den Mitgliedern zugleich einberufen werden, durch absolute Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt wird. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Vorstand unter Zuziehung der Stellvertreter zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf höchstens sechs Jahre zu. Schaudirektor.

Die Versammlung des Vorstandes, in welcher die Wahl des Schaudirektors vorgenommen wird, beruft der Landrath und führt darin den Vorsitz ohne Stimmrecht, jedoch mit entscheidendem Votum bei Stimmengleichheit.

Der Schaudirektor bekleidet ein Ehrenamt. Nur für die baaren Auslagen ist ihm eine Vergütigung vom Vorstande festzusetzen.

In einzelnen Fällen kann derselbe sich durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen.

Der Schaudirektor wird durch den Landrath, die Vorstandsmitglieder aber und die Beamten des Verbandes durch den Schaudirektor in einer Sitzung des Vorstandes durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

§. 16.

Der Schaudirektor ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes, vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber und handhabt die örtliche Polizei zum Schutz der Anlagen. Er führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift:

„Direktorium des Meliorationsverbandes im Brückschen Bruche"

und hat insbesondere

a) die

a) die Meliorationskassen-Beiträge auszuschreiben und von den Säumigen im Wege der administrativen Exekution einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen, und die Kasse unter Zuziehung eines andern vom Vorstande zu bestimmenden Mitgliedes zu revidiren;

b) den Entwurf des Etats und die Jahresrechnung nebst einem Jahresbericht dem Vorstande in der Frühjahrsversammlung vorzulegen;

c) die Verbandsbeamten zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau mit dem Grabeninspektor und den Vorstandsmitgliedern abzuhalten;

d) den Schriftwechsel für den Verband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; indeß ist zu Verträgen und Vergleichen über Gegenstände von funfzig Thalern und mehr der genehmigende Beschluß oder Vollmacht des Vorstandes beizubringen. Verträge und Vergleiche unter funfzig Thaler schließt der Schaudirektor allein rechtsverbindlich ab, und hat nur die Verhandlungen nachträglich dem Vorstande zur Kenntnißnahme vorzulegen;

e) den Vorsitz im Vorstande mit Stimmrecht zu führen, dessen Versammlungen zu berufen und die Verhandlungen zu leiten;

f) wegen des Wässerungs-Verfahrens, der Heuwerbung und des Hütens auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die etwa erforderlichen Reglements zu erlassen, und deren Uebertretung mit einer Strafe bis zu drei Thaler Geldbuße zu bedrohen. Die Strafandrohung kann bis zum Betrage von zehn Thalern gehen, wenn die Regierung ihre Genehmigung dazu ertheilt hat.

Von jedem solchen Reglement ist sofort Abschrift an die Regierung durch den Kreislandrath einzureichen. (Vergl. §§. 8. und 9. des Gesetzes vom 11. März 1850. Gesetz-Sammlung de 1850. Seite 266.)

g) Der Schaudirektor ist endlich befugt, wegen der Uebertretungen der im Interesse des Verbandes erlassenen polizeilichen Vorschriften die Strafe — bis zu fünf Thaler Geldbuße oder drei Tage Gefängniß — vorläufig festzusetzen nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Sammlung de 1852. Seite 245.)

Die vom Schaudirektor allein, nicht vom Polizeirichter festgesetzten Geldstrafen fließen zur Kasse des Verbandes.

§. 17.

raben-ektor. Ein mit Ent- und Bewässerungsanlagen vertrauter Sachverständiger wird als Grabeninspektor angestellt. Die Wahl und Bestätigung des Grabeninspektors erfolgt in der für den Schaudirektor vorgeschriebenen Weise; sie kann aber auf eine kürzere Zeitdauer erfolgen. Er erhält eine Remuneration aus der Meliorationskasse. Er hat die Wasserleitungen und Bauwerke, so oft als es nöthig

nöthig ist, zu besichtigen, für deren ordentliche Unterhaltung und Behandlung zu sorgen, die Bauten zu veranschlagen und größere Bauten zu leiten — alles nach einer vom Vorstande zu ertheilenden Anweisung.

An den Sitzungen des Vorstandes soll der Grabeninspektor in der Regel, jedoch nur mit berathender Stimme, Theil nehmen; der halbjährigen Schau muß er beiwohnen.

Sollte von dem Vorstande die Genehmigung zur Ausführung einer Arbeit versagt werden, welche nach der Erklärung des Grabeninspektors ohne Gefährdung der Zwecke des Verbandes weder unterlassen noch aufgeschoben werden darf, so muß die Entscheidung der Regierung von dem Grabeninspektor eingeholt und demnächst ausgeführt werden.

§. 18.

Unterbeamte.

Zur Bewachung und Bedienung der Anlagen des Verbandes stellt der Schaudirektor nach Anhörung des Vorstandes die erforderlichen Unterbeamten — Wiesenwärter — an; der Vorstand bestimmt die Zahl und den Geschäftskreis dieser Beamten und beschließt, ob die Anstellung auf Kündigung, auf bestimmte Jahre oder auf Lebenszeit erfolgen solle.

Zu diesen Posten sollen nur solche Personen berufen werden, von deren hinreichender technischen Kenntniß und Uebung sich der Grabeninspektor versichert hat, und welche die gewöhnlichen Elementarkenntnisse in soweit besitzen, daß sie eine verständliche schriftliche Anzeige erstatten und eine Lohnrechnung führen können. — Der Schaudirektor kann die Wiesenwärter bei Dienstvernachlässigungen oder Ungehorsam mit Verweis und Geldstrafen bis zu drei Thaler bestrafen.

§. 19.

Rendant.

Die Verwaltung der Meliorations-Kasse ist vom Vorstande einem Rendanten im Wege eines kündbaren Vertrages gegen Bewilligung einer Remuneration und unter der Verpflichtung der Kautionsbestellung zu übertragen.

§. 20.

Aufsichtsrecht der Staats-Behörde.

Der Meliorations-Verband ist dem Ober-Aufsichtsrecht des Staats unterworfen.

Dieses Recht wird von der Regierung in Danzig als Landes-Polizei-Behörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt, nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichts-Behörden der Gemeinden zustehen.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, und die Schulden des Verbandes regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Schaudirektors und des Vorstandes des Verbandes, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutorisch in Vollzug.

Abschrift des Etats und ein Final-Abschluß der Verbandskasse ist der Regierung jährlich einzureichen.

Die Regierung ist befugt, außerordentliche Revisionen der Meliorations-Kasse sowohl, als der gesammten Verwaltung des Verbandes zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Grabenschauen und der Vorstands-Versammlungen abzuordnen, eine Geschäfts-Anweisung für die Beamten des Verbandes zu ertheilen und die erforderlichen Polizei-Verordnungen zu erlassen, zum Schutz der Anlagen der Sozietät.

§. 21.

Wenn der Vorstand es unterläßt oder verweigert, die dem Verbande nach diesem Statut oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen, so läßt die Regierung nach Anhören des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt die Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge.

Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tage die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 22.

Uebergangs-Bestimmungen.

Bis zur Vollendung der Meliorations-Anlagen leitet ein Kommissarius der Regierung mit Hülfe eines Wiesenbautechnikers den Bau und die Angelegenheit des Verbandes überhaupt.

Ein Ausschuß von drei gewählten Verbands-Mitgliedern unterstützt ihn dabei, und nimmt vorläufig bis zur Wahl des Vorstandes die Rechte des Verbandes wahr.

Ein Baubeamter der Regierung revidirt die Ausführung der Anlagen. Nach erfolgter Ausführung werden dieselben von dem Königlichen Kommissarius im Beisein jenes Baubeamten dem Schaudirektor und Vorstande des Verbandes förmlich übergeben mit der Baurechnung und einem Verzeichniß der ausgeführten Bauwerke und der Inventarienstücke. Streitigkeiten, welche dabei entstehen möchten, werden von dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

Die

Die Baurechnung wird nach Anhören des Vorstandes von der Regierung in Danzig dechargirt.

Die Remuneration des Regierungs-Kommissarius und des Wiesenbau-Technikers während der Bauzeit wird aus der Staatskasse bestritten.

§. 23.

Abänderungen der Bestimmungen des vorstehenden Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen. Allgemeine Bestimmung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juli 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Simons. v. Westphalen.

(Nr. 3618.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen: „Herforder Verein für Leinen aus reinem Handgespinnst" errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 7. August 1852.

Des Königs Majestät haben unterm 21. Juli d. J. das am 14. Mai d. J. notariell vollzogene Statut der unter dem Namen: „Herforder Verein für Leinen aus reinem Handgespinnst" errichteten Aktien-Gesellschaft zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Bestätigungs-Urkunde und das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden zur öffentlichen Kenntniß werden gebracht werden.

Berlin, den 7. August 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:

v. Pommer-Esche.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 3619.) Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Cosel über Gnadenfeld bis an die Grenze des Kreises Cosel in der Richtung auf Leobschütz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Cosel über Gnadenfeld bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Leobschütz durch den Kreis Cosel genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß auf diese Straße das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, Anwendung finden sollen. Zugleich verleihe Ich dem Kreise Cosel das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Chaussee nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehende Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 21. April 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 31. August 1852.

(Nr. 3620.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Leobschützer Kreises zum Betrage von 200,000 Rthlrn. Vom 5. Juli 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von der Kreisvertretung des Leobschützer Kreises am 23. Februar d. J. beschlossen worden, die zum Bau von zehn verschiedenen Chaussee-Strecken erforderlichen Mittel, soweit sie nicht durch Staatsprämien gedeckt würden, zu dem angenommenen Betrage von 200,000 Rthlrn. durch ein Anlehn zu beschaffen und dasselbe mittelst einer Summe, welche in Höhe einer Monatssteuer, eventualiter in Höhe von drei Vierundzwanzig Theilen der direkten Staatssteuern als Chausseebau-Beitrag Seitens des Kreises aufzubringen ist, zu verzinsen und vom Zeitpunkte der Vollendung der gedachten Chausseebauten ab allmälig zu tilgen, hiernächst aber beantragt worden, zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende mit Zinskupons versehene Schuldverschreibungen zu dem Betrage von 200,000 Rthlrn. ausstellen zu dürfen, und sich bei diesem Antrage weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen des Leobschützer Kreises zum Betrage von Zweimalhunderttausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

25,000	Rthlr.	à	1000	Rthlr.	
100,000	=	à	500	=	
50,000	=	à	100	=	und
25,000	=	à	50	=	
200,000	Rthlr.				

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, aus der von dem Leobschützer Kreise zum Chausseebau jährlich aufzubringenden oben erwähnten Summe zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung mit mindestens Einem und Einem halben Prozente des Kapitals vom Zeitpunkte der Vollendung der beschlossenen Chausseebauten ab jährlich zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Gegeben Sanssouci, den 5. Juli 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

For-

Formular.

Leobschützer Kreisobligation.

Litt. A. №

Rthlr. Preußisch Kurant.

Die ständische Kommission für die Chausseebauten im Kreise Leobschütz bekennt auf Grund des unterm 5. Juli 1852. Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 23. Februar 1852. sich Namens des Kreises Leobschütz durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preuß. Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche zur Ausführung von Chausseebauten angeliehen und verwendet werden.

Die Bezahlung geschieht allmälig aus einem zu diesem Behuf zu bildenden Tilgungsfonds.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird — soweit dieselben nicht im freien Verkehr zurückgekauft werden — durch das Loos bestimmt. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten ist, und bis wohin den Inhabern der Obligationen ein Kündigungsrecht gegen den Kreis Leobschütz nicht zusteht, wird dasselbe in sechsmonatlichen Terminen zu Johanni und Weihnachten mit vier und ein halb vom Hundert, vom heutigen Tage an gerechnet, in Preußisch Kurant verzinst. Die Ausbezahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt, gegen bloße Rückgabe der hiermit ausgegebenen Zinsscheine und dieser Schuldverschreibung, durch die Kreis-Kommunalkasse in Leobschütz. Zinskupons, welche länger als vier Jahre nach dem Verfalltage zur Zahlung nicht präsentirt sind, werden werthlos und vom Kreise Leobschütz später nicht mehr eingelöst.

Die Nummern der zur Tilgung ausgelooften Schuldverschreibungen werden öffentlich bekannt gemacht und nur bis zum Tage der Fälligkeit verzinst. Werden die ausgelooften Schuldverschreibungen binnen dreißig Jahren nach dem Fälligkeitstermin gegen Empfang des Nennwerths nicht zurückgegeben, so werden dieselben werthlos und vom Kreise Leobschütz nicht mehr anerkannt und folglich nicht mehr eingelöst.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen und unterwirft sich der von der Königlichen Regierung in Oppeln mit Ausschluß jedes gerichtlichen Verfahrens zu verhängenden Administrativ-Exekution, insofern er diese Verpflichtungen nicht pünktlich erfüllen sollte.

In Ansehung verlorener oder vernichteter Kreis-Obligationen kommen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

 Die

Die öffentlichen Bekanntmachungen in Bezug auf dieſe Kreisſchuld erfolgen durch das Leobſchützer Kreisblatt, durch den öffentlichen Anzeiger der Königlichen Regierung in Oppeln und durch eine der in Breslau erſcheinenden Zeitungen.

Deſſen zu Urkund haben wir dieſe Ausfertigung unter unſerer Unterſchrift ertheilt.

Leobſchütz, den ten 1852.

Die ſtändiſche Kommiſſion für die Chauſſeebauten im Kreiſe Leobſchütz.

Mit dieſer Obligation ſind 20 Zinskupons mit der Unterſchrift des hierunter verzeichneten Landraths ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlöſung des Kapitals mit der Schuldverſchreibung erfolgt.

Formular.

Zins Kupon

zu der Leobſchützer Kreis-Obligation

Litt. A. № über Thaler Preußiſch Kurant.

Inhaber dieſes empfängt in der Zeit vom 26. Juni bis 2. Juli 185.. gegen Rückgabe dieſes Kupons an halbjährigen Zinſen von der Kreis-Kommunalkaſſe in Leobſchütz ..... Thaler ..... Silbergroſchen.

Leobſchütz, den ten 1852.

Der Landrath. Der Rendant der Kreis-Kommunal-Kaſſe.

Litt. A. weiß.
B. blau.
C. roth.
D. gelb.

(Nr. 3621.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Halberstadt-Braunschweiger Staatsstraße vor Dardesheim über Badersleben und Dedeleben bis zur Braunschweigischen Grenze nahe dem Jerxheimer Eisenbahnhofe.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von der Halberstadt-Braunschweiger Staatsstraße vor Dardesheim über Badersleben und Dedeleben bis zur Braunschweigischen Grenze nahe dem Jerxheimer Eisenbahnhofe genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für die Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Vorschriften, auf diese Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den dabei betheiligten Gemeinden das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juli 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 3622.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf resp. bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Braunau durch den für diesen Zweck zusammen getretenen Aktienverein genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß auf diese Straße das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, Anwendung finden sollen. Zugleich verleihe Ich dem genannten Aktienverein das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Chaussee nach dem für die Staats-Chausseen geltenden jedesmaligen Chausseegeld-Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehende Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juli 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3623.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts zum Zweck des chausseemäßigen Ausbaues und der Unterhaltung der Straße von Pinne über Neustadt, Tirschtiegel und Brätz bis an die Grenze des Regierungsbezirks Frankfurt.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Pinne über Neustadt, Tirschtiegel und Brätz bis an die Grenze des Regierungsbezirks Frankfurt in der Richtung auf Schwiebus durch den zu diesem Zweck zusammen getretenen Aktienverein genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß auf diese Straße das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, Anwendung finden sollen. Zugleich verleihe Ich dem Verein das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Chaussee nach dem für die Staats-Chausseen geltenden jedesmaligen Chausseegeld-Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehende Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juli 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3624.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Falkenberg nach Loewen bis in die Brieg-Oppelner Chaussee.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Falkenberg nach Loewen bis in die Brieg-Oppelner Chaussee Seitens des Kreises Falkenberg genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht in Bezug auf die zum Bau erforderlichen Grundstücke, das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, auf diese Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Chaussee nach dem für die Staats-Chausseen geltenden jedesmaligen Chausseegeld-Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehende Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juli 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3625.)

(Nr. 3625.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Eisenbahnhofe bei Schwientochlowitz nach Antonienhütte zum Anschluß an die Antonienhütte-Wigodaer Bergwerksstraße unweit Neudorf, und von Beuthen über Siemianowitz und Laurahütte bis zur Staats-Chaussee am Bittkower Zollhause.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von dem Eisenbahnhofe bei Schwientochlowitz nach Antonienhütte zum Anschluß an die Antonienhütte-Wigodaer Bergwerksstraße unweit Neudorf, und von Beuthen über Siemianowitz und Laurahütte bis zur Staats-Chaussee am Bittkower Zollhause durch den Kammerherrn Grafen Henckel von Donnersmarck auf Siemianowitz genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß auf diese Straßen das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, Anwendung finden sollen. Zugleich verleihe Ich dem Kammerherrn Grafen Henckel von Donnersmarck gegen die für sich und seine Nachfolger im Besitze der Herrschaft Siemianowitz übernommene Verpflichtung zur fortdauernden chausseemäßigen Unterhaltung dieser Straßen das Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf denselben, und zwar auf der Chaussee von Schwientochlowitz nach Antonienhütte für eine halbe Meile, nach den Bestimmungen des für die Erhebung des Chausseegeldes auf den Staats-Chausseen jedesmal geltenden Tarifs und den sonstigen darauf bezüglichen Vorschriften. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehenden Straßen Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juli 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3626.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Juli 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Ausbau und die Unterhaltung der Straßen von Pencun über Storkow nach Colbitzow, von Storkow über den Bahnhof Tantow bis zur Berlin-Stettiner Chaussee und von Stettin über Grabow und Stolzenhagen nach Pölitz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straßen von Pencun über Storkow nach Colbitzow, von Storkow über den Bahnhof Tantow bis zur Berlin-Stettiner Chaussee und von Stettin über Grabow und Stolzenhagen nach Pölitz als Kreis-Chausseen genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für die Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Vorschriften, auf diese Straßen Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich dem Randower Kreise gegen Uebernahme der chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf den vorbezeichneten Chausseen nach dem für die Staats-Chausseen geltenden jedesmaligen Chausseegeld-Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 28. Juli 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3627.)

(Nr. 3627.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Juli 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Augustenhoff nach Wangerin, von Dramburg über Falkenburg bis zur Neustettiner Kreisgrenze und von Callies bis zur Arnswalder Kreisgrenze in der Richtung auf Neuwedell.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Kreis-Chausseen von Augustenhoff nach Wangerin, von Dramburg über Falkenburg bis zur Neustettiner Kreisgrenze und von Callies bis zur Arnswalder Kreisgrenze in der Richtung auf Neuwedell genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Dramburger Kreise, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, sowie der sonstigen darauf bezüglichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 28. Juli 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3628.) Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 18. Februar 1838., sowie der dasselbe ergänzenden und abändernden Verordnung vom 7. November 1845. Vom 28. Juli 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben aus den Verhandlungen der Provinzial-Landtags-Versammlung der Provinz Sachsen ersehen, daß Ergänzungen des Reglements für die Feuer-Sozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen nothwendig geworden sind und haben daher beschlossen, diese Ergänzungen in einem besonderen Nachtrage zu dem Reglement vom 18. Februar 1838. sowie zu der dasselbe abändernden Verordnung vom 7. November 1845. zusammen fassen zu lassen.

Wir verordnen demnach, auf den Antrag Unsers Ministers des Innern, was folgt:

Zum §. 19.

Die bisherigen Reisekosten werden von 5 Sgr. auf 10 Sgr. pro Meile und das bisherige Maximum der Abschätzungs-Gebühren und Reisekosten von 1 Rthlr., über welches hinaus keine Reisekosten liquidirt werden können, auf 2 Rthlr. erhöht.

Zum §. 26.

Dem Ermessen des General-Feuersozietäts-Direktors bleibt es überlassen, wo die Revision der Versicherungs-Summen und Taxen zu beginnen resp. fortzusetzen und ob sie durch die gewöhnlichen Abschätzungs-Kommissionen oder durch Beiordnung eines sachverständigen Handwerksmeisters oder durch Beauftragung eines nicht blos technisch vorgebildeten, sondern auch praktisch erfahrenen Baubeamten durchzuführen ist.

Der permanente ständische Ausschuß ist unter Zustimmung des Ober-Präsidenten ermächtigt, die dazu erforderlichen Geldkosten zu bewilligen und deren Ausschreibung zu genehmigen.

Zum §. 29.

Fernere Zuschläge zu den Ausschreiben Behufs Erhöhung des bereits gebildeten eisernen oder Reservefonds sollen nicht weiter erhoben, dahingegen Dreiviertheile der Zinsen des zinsbaren Reservefonds bis auf Weiteres zur Verstärkung des letzteren verwendet werden.

Das letzte Viertel jener Zinsen soll als ein Bau-Hülfsfonds benutzt werden, worüber dem General-Feuersozietäts-Direktor die Disposition nach seinem besten Ermessen zu dem Zwecke zusteht, ärmere Sozietäts-Genossen in den Stand zu setzen, den Einsturz drohende und sonst feuergefährliche Häuser neu zu bauen, Strohdächer und hölzerne Feuereffen zu beseitigen u. s. w.

Zu

Zu den §§. 34. und 35.

Alle nicht mit Stein oder Metall gedeckten oder mit einer dem gleich stehenden Bedachung versehenen Gebäude und ebenso alle andere Gebäude, welche offene oder bretterne Giebel haben, zahlen vom 1. Januar 1853. an einen um 20 Prozent erhöhten Beitrag, wobei jedesmal Behufs Abrundung der Summe die zunächst höher liegende Zahl anzunehmen ist.

Auch alle Gebäude, in welchen sich von Holz und mit eingebautem Holz errichtete oder von Mauer- und Luftsteinen auf die hohe Kante oder überhaupt nicht mindestens fünf Zoll stark aufgeführte Essen befinden, werden mit einem um 20 Prozent erhöhten Beitrage herangezogen, wobei ebenfalls Behufs Abrundung der Summe die nächst höher liegende Zahl angenommen wird.

Finden sich dergleichen Essen in Gebäuden vor, welche keine Stein- oder Metall- oder sonst feuerfeste Bedachung haben, so wird sonach der Beitrag zusammen um 40 Prozent erhöht.

Zum §. 54.

Beschädigungen, welche durch den Blitz, wenn solcher auch nicht gezündet, sondern blos zertrümmert hat, hervorgebracht worden sind, werden gleichfalls vergütet.

Zum §. 70.

Alle Geschäfte, welche den Polizeibehörden bisher obgelegen haben, werden vom 1. Januar k. J. ab den Kreisdirektoren (§. 69.) gegen angemessene Erhöhung ihres fixen Gehaltes und unter Wegfall der Tantieme übertragen.

Zum §. 76.

Der permanente ständische Ausschuß kann auf Antrag des General-Direktors mit Zustimmung des Ober-Präsidenten bei längerer und treuer Dienstführung den drei ersten Büreaubeamten von dem General-Buchführer abwärts und mit Ausschluß des letztern Pensionen nach Maaßgabe des Königlichen Pensions-Reglements bewilligen, welche jedoch in der Regel die Königlichen Pensionen nicht erreichen und dieselben niemals überschreiten dürfen. Bei Normirung der Pensionen soll die bisherige Dienstzeit mitgerechnet werden.

Gegeben Sanssouci, den 28. Juli 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

(Nr. 3629.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Juli 1852., betreffend die Einverleibung des Fürstenthums Erfurt in die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

Nachdem der im Jahre 1851. als interimistische Provinzial-Vertretung berufene Landtag der Provinz Sachsen die Einverleibung des Erfurter Fürstenthums in die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen beantragt hat, finden Wir Uns veranlaßt, nach Vernehmung der betheiligten Sozietäten zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Das ganze bisher dem Magdeburgischen Land-Feuersozietäts-Bezirke angehörige platte Land des Fürstenthums Erfurt scheidet aus diesem Verbande aus und wird dem Gebiete der Feuersozietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen einverleibt.

§. 2.

Die jetzigen gegenseitigen rechtlichen Sozietäts-Verhältnisse zwischen dem platten Lande des Fürstenthums Erfurt und der Magdeburgischen Land-Feuersozietät dauern noch bis zum 31. Dezember 1853. fort und hören erst mit Ablauf des genannten Jahres auf.

§. 3.

Alle bis zu dem im §. 2. angegebenen Zeitpunkte vorgefallenen Feuerschäden auf dem platten Lande des Fürstenthums Erfurt sind also als der Magdeburgischen Land-Feuersozietät angehörige Schadenfälle zu betrachten und nach den Grundsätzen dieser Sozietät zu vergütigen, wo hingegen die Versicherten des Fürstenthums Erfurt bis dahin auch ihren Verpflichtungen nach den Bestimmungen dieser Sozietät nachzukommen haben.

§. 4.

Mit dem Ablaufe des §. 2. gedachten Zeitpunktes tritt das platte Land des Fürstenthums Erfurt dem Feuersozietäts-Bezirke für das platte Land des Herzogthums Sachsen hinzu, und ist allen über diese Sozietät bereits ergangenen und noch zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen unterworfen.

§.

Ebenso scheidet mit diesem Zeitpunkte der nach §. 7. des Erneuerten Reglements für die Magdeburger Land-Feuersozietät erwählte Deputirte des Fürstenthums Erfurt aus dieser Sozietät aus, ohne bei der Sozietät des Herzogthums Sachsen einzutreten.

§. 6.

Der auf das Fürstenthum Erfurt pro rata der Versicherungssumme fallende Antheil an dem eisernen Bestande der Magdeburger Land-Feuersozietät

zietät wird dem Reservefonds der Feuersozietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen überwiesen. Sofern dieser Antheil mit dem Versicherungs-Quantum der letzteren Sozietät nicht im Verhältnisse steht, sondern geringer ausfällt, wird das Fehlende durch auf mehrere Jahre zu vertheilende Zuschläge auf die künftigen Beiträge der Sozietätsmitglieder aus dem Fürstenthum Erfurt ergänzt, wo hingegen die Feuersozietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen denselben in gleicher Weise Abzüge von den Beiträgen gestattet, wenn und soweit der auf das Fürstenthum Erfurt fallende Antheil an dem eisernen Bestande der Magdeburger Land-Feuersozietät verhältnißmäßig höher zu stehen kommt.

§. 7.

Die Abwickelung der bis zu dem im §. 2. gedachten Zeitpunkte entstandenen Sozietätsverpflichtungen und die Erhebung und resp. Realisirung der für eben diesen Zweck noch erforderlichen Beiträge muß im Laufe des Jahres 1853. beendigt werden.

§. 8.

Unser Ober-Präsident der Provinz Sachsen hat namentlich auf dieses Abwickelungsgeschäft sein besonderes Augenmerk zu richten und es, soweit nöthig, zu leiten, jedenfalls aber sich den gänzlichen Abschluß der Geschäfts-Regulirung nachweisen zu lassen.

§. 9.

Sollte sich der Fall ereignen, daß wegen noch obwaltender oder prozessualisch zu erledigender Streitigkeiten zwischen den Sozietäten oder zwischen einer Sozietät und einem oder mehreren ihrer Interessenten der Abschluß der Regulirung im Laufe des Jahres 1853. nicht gänzlich auszuführen wäre, so ist der Abschluß dennoch mit Vorbehalt der Nachtragsregulirung in Betreff der streitigen Punkte zu bewirken.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 28. Juli 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 3630.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf. Vom 13. August 1852.

Des Königs Majestät haben das Statut des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf vom 23. März d. J. mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juli c. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 13. August 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:

v. Pommer-Esche.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 36.

(Nr. 3631.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. zur Fortsetzung des Chausseebaues von der Erfurt-Arnstädter Staatsstraße oberhalb des Steigerwaldes über Egstedt und Werningsleben bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Stadt Ilm.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage die Fortsetzung des Chausseebaues von der Erfurt-Arnstädter Staatsstraße oberhalb des Steigerwaldes über Egstedt und Werningsleben bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Stadt Ilm durch die betheiligten Gemeinden genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für die Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen auf diese Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der Unterhaltung der ganzen Chaussee von der obenbezeichneten Staatsstraße bis zur Landesgrenze das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juli 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 13. September 1852.

(Nr. 3632.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Halberstadt über den Huy, Röderhof, Dingelstädt, Eilsdorf, Schlanstädt und die Eisenbahnstation Neuwegersleben bis zur Oschersleben-Schöninger Chaussee.

Nachdem Ich durch Meine Erlasse vom 4. Dezember 1848. und vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Halberstadt über den Huy, Röderhof, Dingelstädt, Eilsdorf, Schlanstädt und die Eisenbahnstation Neuwegersleben bis zur Oschersleben-Schöninger Chaussee genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht auf die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Vorschriften, auf diese Straße Anwendung finde. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden und sonstigen Interessenten gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden jedesmaligen Chausseegeld-Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juli 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3633.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Juli 1852., betreffend die Fortdauer der Stettiner Stromversicherungs-Gesellschaft.

Auf Ihren Bericht vom 14. Juli d. J. genehmige Ich hiemit die Fortdauer der durch Meinen Erlaß vom 3. Mai 1845. (Gesetz-Sammlung 1845. S. 424.) bestätigten „Stettiner Stromversicherungs-Gesellschaft" auf den Zeitraum vom 31. Dezember 1853. bis dahin 1878., auf Grund des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843.; jedoch unter der Maaßgabe, daß der Regierung zu Stettin zusteht, das Ober-Aufsichtsrecht durch einen besonderen Kommissarius auszuüben, welcher befugt sein soll, sowohl die General-Versammlung und die sonstigen Organe der Gesellschaft in den ihm nöthig erscheinenden Fällen zusammen zu berufen und ihren Berathungen beizuwohnen, als auch von den Kassen, Rechnungen, Registern, Büchern und den sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt der Regierung zu Stettin zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 28. Juli 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justizminister und den Minister des Innern.

(Nr. 3634.) Allerhöchſter Erlaß vom 31. Juli 1852., betreffend die Verlegung der Ober-Poſtdirektion für den Regierungs-Bezirk Merſeburg von Merſeburg nach Halle.

Auf den Antrag des Staatsminiſterii vom 20. Juli d. J. genehmige Ich, daß die zur Zeit in Merſeburg befindliche Ober-Poſtdirektion für den Regierungs-Bezirk Merſeburg, rückſichtlich des vorwaltenden poſtdienſtlichen Intereſſe, vom 1. Oktober d. J. ab nach Halle verlegt und der juridiſche Beiſtand dem Ober-Poſtdirektor durch einen rechtskundigen Beamten des Orts gewährt werde. Ich beauftrage den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit der Ausführung dieſer Beſtimmung.

Sansſouci, den 31. Juli 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Boni

An das Staatsminiſterium.

(Nr. 3635.)

(Nr. 3635.) Verordnung über die Bildung der Ersten Kammer. Vom 4. August 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Vorbehalt der Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die nach Art. 65. Litt d. und e. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. hinsichtlich der Wahlen zur Ersten Kammer annoch zu treffenden Bestimmungen werden provisorisch für die Dauer eines Jahres vom 7. August 1852. an, wie nachsteht, erlassen.

§. 2.

Die Bezirke für die Wahl der im Art. 65. unter d. aufgeführten Abgeordneten werden nach dem unter A. hier anliegenden Verzeichnisse, mit Ausschluß der in dem unter B. anliegenden Verzeichnisse benannten Städte, gebildet.

§. 3.

In jedem Wahlbezirke (§. 2.) beträgt die Zahl der Wähler das Dreißigfache der in demselben zu wählenden Abgeordneten.

§. 4.

In jedem Wahlbezirke haben, in der nach §. 3. zu berechnenden Zahl, diejenigen Einwohner des Wahlbezirks das Wahlrecht, welche die höchsten direkten Steuern zahlen.

§. 5.

Als Einwohner des Bezirks (§. 4.) gelten diejenigen, welche in demselben einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne haben.

Wer in mehreren Wahlbezirken einen Wohnsitz hat, ist mit dem ganzen Betrage der von ihm zu zahlenden direkten Staatssteuern in demjenigen Wahlbezirke in Ansatz zu bringen und eintretenden Falls wahlberechtigt, in welchem er für den Monat, in dem die Wahl erfolgt, die Klassen- oder klassifizirte Einkommensteuer zu zahlen hat.

§. 6.

Bei Ermittelung der Höchstbesteuerten ist der für das laufende Jahr zu zahlende Steuerbetrag maaßgebend (§. 4.). Zahlen mehrere Personen eine Steuer gemeinschaftlich, so ist deren Betrag zu gleichen Theilen auf sie zu berechnen.

§. 7.

§.

Ueberſteigt, weil mehrere der Höchſtbeſteuerten einen gleichen Steuerbetrag zahlen, die Anzahl der Hochbeſteuerten die nach §. 3. in dem Wahlbezirke zuläſſige Zahl der Wähler, ſo hat derjenige unter den gleich hoch Beſteuerten den Vorzug, welcher an Grundſteuer, oder, iſt auch dieſe gleich, an Klaſſen- oder klaſſifizirter Einkommenſteuer den höheren Betrag zahlt, oder, Falls auch danach die Entſcheidung nicht getroffen werden könnte, der den Jahren nach Aeltere.

§. 8.

Die für jeden Wahlbezirk nach §§. 4. und 5. aufgeſtellte Wählerliſte iſt in demſelben unter Beſtimmung einer Friſt zu etwanigen Reklamationen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 9.

Der Tag der Wahl iſt durch den Miniſter des Innern, der Wahlkommiſſar, ſowie der Ort der Wahl, durch den Oberpräſidenten zu beſtimmen.

§. 10.

Die Wähler können ſich in den Wahlter inen durch Andere nicht vertreten laſſen.

§. 11.

In der Wahlverſammlung dürfen weder Diskuſſionen ſtattfinden, noch Beſchlüſſe gefaßt werden.

Wahlſtimmen, unter Proteſt oder Vorbehalt abgegeben, ſind ungültig.

Die Wahl erfolgt durch mündliche Abſtimmung über jeden zu wählenden Abgeordneten und nach abſoluter Stimmenmehrheit der anweſenden Wähler; bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos.

Annahme-Erklärungen über die Wahl unter Vorbehalt oder Proteſt gelten als Ablehnung und haben eine Neuwahl zur Folge.

§. 12.

Die unter e. Art. 65. der Verfaſſungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. aufgeführten dreißig Mitglieder der Erſten Kammer werden von den Gemeinde-Räthen der in der Anlage B. verzeichneten Städte gewählt.

§. 13.

Wählbar (§. 12.) iſt jeder Preuße, welcher

a) das 40ſte Lebensjahr vollendet hat,
b) bereits fünf Jahre lang dem Preußiſchen Staatsverbande angehört hat und
c) in derjenigen Stadt, für welche die Wahl ſtattfindet, ſeinen Wohnſitz hat und die Befähigung zu den Gemeindewahlen beſitzt.

§. 14.

§. 14.

Die Wahl findet an dem nämlichen Tage, an welchem die Wahl der neunzig Abgeordneten erfolgt (§. 9.) und unter Leitung eines vom Oberpräsidenten zu ernennenden Wahlkommissarius, sowie nach Maaßgabe der Vorschriften des §. 11. statt.

§. 15.

In den Städten, in welchen die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. nicht eingeführt ist, erfolgt die Wahl nach den vorstehenden Vorschriften von den Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlungen, in der Stadt Stralsund von dem bürgerschaftlichen Kollegium.

Unser Staatsministerium hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. August 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

A.

Verzeichniß

der Bezirke zur Wahl der nach Art. 65. Litt. d. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. wählbaren neunzig Abgeordneten der Ersten Kammer.

I. Provinz Preußen.

1ster Bezirk umfaßt die Kreise:	Heidekrug, Memel, Niederung, Tilsit, Ragnit, Pillkallen, Stallupönen, Gumbinnen, Insterburg, Darkehmen, Goldapp	wählt 3	Abgeordnete
2. = = = =	Oletzko, Angerburg, Lötzen, Lyck, Johannisburg	= 1	=
3. = = = =	Sensburg, Ortelsburg, Neidenburg, Osterode, Allenstein	= 1	=
4. = = = =	Rössel, Rastenburg, Gerdauen, Heilsberg, Braunsberg	= 1	=
5. = = = =	Labiau, Königsberg, Fischhausen, Wehlau	= 1	=
6. = = = =	Heiligenbeil, Pr. Eylau, Friedland, Pr. Holland, Mohrungen	= 1	=
7. = = = =	Danzig, Neustadt, Carthaus, Berent, Pr. Stargard, Marienburg, Elbing	= 2	=
8. = = = =	Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz, Schwetz	= 1	=
9. = = = =	Löbau, Strasburg, Thorn, Culm	= 1	=
10. = = = =	Conitz, Schlochau, Flatow, Deutsch-Krone	= 1	=

II. Provinz Posen.

1ster Bezirk umfaßt die Kreise:	Schildberg, Adelnau, Krotoschin, Fraustadt, Kröben, Kosten, Schrimm	wählt 2	Abgeordnete
2. = = = =	Pleschen, Wreschen, Schroda	= 1	=

3ter Bezirk umfaßt die Kreise:	Posen, Obornik, Samter, mit Ausschluß der zum 4ten Bezirke geschlagenen neun Ortschaften	wählt 1	Abgeordn.
4. " " " "	Birnbaum, Meseritz, Bomst, Buk, und aus dem Kreise Samter die Ortschaften Pinne, Kikowo, Lubosin, Gruszyn, Duschnik, Turowo, Niewierz, Pfarskie und Chelmno	" 2	"
5. " " " "	Czarnikau, Chodziesen, Wirsitz	" 1	"
6. " " " "	Bromberg, Schubin	" 1	"
7. " " " "	Inowraclaw, Mogilno	" 1	"
8. " " " "	Gnesen, Wongrowiec	" 1	"

III. Provinz Brandenburg.

1ster Bezirk umfaßt die Kreise:	Ost- und Westpriegnitz ...	wählt 1	Abgeordn.
2. " " " "	Templin, Prenzlau, Angermünde	" 1	"
3. " " " "	Ost-, Westhavelland, Ober-, Nieder-Barnim, Ruppin, Teltow, Zauch-Belzig, Jüterbogk, Luckenwalde, Beeskow, Storkow	" 3	"
4. " " " "	Königsberg, Soldin, Arnswalde, Friedeberg, Landsberg, Sternberg, Züllichau, Crossen, Cottbus, Lebus ..	" 4	"
5. " " " "	Guben, Sorau, Lübben, Luckau, Calau, Spremberg	" 2	"

IV. Provinz Pommern.

1ster Bezirk umfaßt die Kreise:	Demmin, Anclam, Usedom-Wollin, Ueckermünde, Randow	wählt 2	Abgeordn.
2. " " " "	Greifenhagen, Pyritz, Saatzig, Naugardt, Cammin, Greifenberg, Regenwalde	" 4	"
3. " " " "	Schievelbein, Dramburg, Neustettin, Belgard, Fürstenthum	" 2	"
4. " " " "	Schlawe, Rummelsburg, Stolp, Lauenburg, Bütow	" 2	"

5ter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Rügen, Franzburg, Greifswald, Grimmen..... wählt 1 Abgeordn.

V. Provinz Schleſien.

1ſter	Bezirk	umfaßt	die	Kreiſe:	Glogau, Grünberg, Freiſtadt, Sprottau, Sagan ..	wählt	1	Abgeordn.
2.	=	=	=	=	Liegnitz, Löwenberg, Bunzlau, Goldberg-Haynau und Lüben.....	=	1	=
3.	=	=	=		Schönau, Hirſchberg, Bolkenhain, Jauer, Landeshut	=	1	=
4.	=	=	=	=	Schweidnitz, Striegau, Waldenburg, Reichenbach.	=	1	=
5.	=	=	=		Glatz, Habelſchwerdt, Frankenſtein, Münſterberg	=	1	=
6.	=	=	=	=	Breslau, Neumarkt, Strehlen, Nimptſch, Ohlau	=	1	=
7.	=	=	=	=	Oels, Trebnitz, Namslau, Wartenberg	=	1	=
8.	=	=	=	=	Brieg, Oppeln, Kreuzburg, Falkenburg	=	1	=
9.	=	=	=	=	Groß-Strehlitz, Toſt, Lublinitz, Roſenberg, Coſel ..	=	1	=
10.	=	=	=	=	Ratibor, Pleß, Beuthen, Rybnik, Neiße, Neuſtadt, Grottkau, Leobſchütz.....	=	3	=
11.	=	=	=	=	Hoyerswerda, Rothenburg, Görlitz, Lauban	=	1	=
12.	=	=	=	=	Wohlau, Steinau, Guhrau, Militſch	=	1	=

VI. Provinz Sachſen.

1ter	Bezirk	umfaßt	die	Kreiſe:	Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Oſterburg.....	wählt	1	Abgeordn.
2.	=	=	=	=	Sangerhauſen, Eckartsberga, Weißenfels, Querfurt, Naumburg, Zeitz, Weißenſee, Langenſalza, Ziegenrück, Schleuſingen, Erfurt	=	3	=
3.			=		Wittenberg, Liebenwerda, Schweinitz, Torgau, Bitterfeld, Delitzſch, Merſeburg	=	2	=
4.	=		=		Mansfelder-See-, Mansfelfelder-Gebirgskreis, Saalkreis.....	=	1	=

5ter

5ter Bezirk umfaßt die Kreiſe:	Calbe, Wanzleben, Wolmirſtädt, Neuhaldensleben, Jerichow I., Jerichow II....	wählt 2	Abgeordn.
6. = = = =	Halberſtadt, Aſchersleben, Oſchersleben, Wernigerode, Mühlhauſen, Worbis, Nordhauſen, Heiligenſtadt.....	= 2	=

VII. Provinz Weſtphalen.

1ſter Bezirk umfaßt die Kreiſe:	Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle	wählt 2	Abgeordn.
2. = = = =	Wiedenbrück, Paderborn, Höxter, Warburg, Büren.	= 2	=
3. = = = =	Lippſtadt, Brilon, Wittgenſtein, Siegen, Olpe, Meſchede, Arnsberg.....	= 2	=
4. = = = =	Soeſt, Hamm, Dortmund, Bochum, Hagen, Iſerlohn, Altena	= 2	=
5. = = = =	Tecklenburg, Münſter, Warendorf, Beckum, Lüdinghauſen	= 1	=
6. = = = =	Recklinghauſen, Borken, Ahaus, Cösfeld, Steinfurt	= 2	=

VIII. Rheinprovinz und Hohenzollernſche Lande.

1ſter Bezirk umfaßt den Regierungs-Bezirk	Coblenz und die Hohenzollernſche Lande	wählt 2	Abgeordn.
2. = = = =	Trier.....	= 2	=
3. = = = =	Cöln	= 1	=
4. = = = =	Aachen	= 2	=
5. = = die Kreiſe:	Düſſeldorf, Elberfeld, Lennep, Solingen, Neuß, Grevenbroich, Glabbach	= 1	=
6. = = = =	Cleve, Rees, Geldern, Kempen, Crefeld, Duisburg...	= 1	=

B.

Verzeichniß

derjenigen Städte, von deren Gemeinderäthen die nach Art. 65. Litt. e. der Verfaſſungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. wählbaren dreißig Abgeordnete der Erſten Kammer zu wählen ſind.

Königsberg	wählt zwei Abgeordnete.
Danzig	= einen Abgeordneten.
Elbing	desgleichen.
Poſen	desgleichen.
Berlin	wählt drei Abgeordnete.
Potsdam	= einen Abgeordneten.
Frankfurt	desgleichen.
Brandenburg	desgleichen.
Stettin	desgleichen.
Stralſund	desgleichen.
Breslau	wählt zwei Abgeordnete.
Görlitz	= einen Abgeordneten.
Magdeburg,	nebſt den Vorſtädten Neuſtadt und Sudenburg, wählt einen Abgeordneten.
Halle	desgleichen.
Erfurt	desgleichen.
Halberſtadt	desgleichen.
Münſter	desgleichen.
Cöln	wählt zwei Abgeordnete.
Düſſeldorf	= einen Abgeordneten.
Elberfeld	desgleichen.
Barmen	desgleichen.
Crefeld	desgleichen.
Coblenz	desgleichen.
Trier	desgleichen.
Aachen	desgleichen.

(Nr. 3636.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Wittenberger Deichverbandes bis zum Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 21. August 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem das Deichamt des Wittenberger Deichverbandes den Beschluß gefaßt hat, die zur normalmäßigen Herstellung der Deichlinie (§. 2. des Deichstatuts vom 7. Oktober 1850., Gesetz-Sammlung vom Jahre 1850. Seite 420.) erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, auch den Antrag gestellt hat, zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Obligationen bis zum Betrage von Einmalhundert Tausend Thalern nach näherer Bestimmung des beiliegenden Plans ausstellen zu dürfen, wollen Wir, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von „Obligationen des Wittenberger Deichverbandes" bis zum Betrage von Einmalhundert tausend Thalern, welche in 150 Stücken von 500 Rthlr., 200 Stücken von 100 Rthlr. und 200 Stücken von 25 Rthlr. auszustellen, nach dem Zinsfuße von vier und ein halb Prozent zu verzinsen und aus dem von dem Deichverbande aufzubringenden Tilgungsfonds nach der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge zu tilgen sind, durch das gegenwärtige Privilegium mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne eine Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist, daß aber dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht bewilligt und Rechten Dritter nicht präjudizirt wird.

Gegeben Putbus, den 21. August 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh. Bode.

(Nr. 3636.) Plan

Plan

zu einer für Rechnung des Wittenberger Deichverbandes zu negotiirenden Anleihe.

§. 1.

Zur normalmäßigen Ausführung der Deichlinie des Wittenberger Deichverbandes (§. 2. des Deichstatuts vom 7. Oktober 1850. Gesetz-Sammlung von 1850. Seite 420.) soll für Rechnung des Deichverbandes eine Summe von Einmalhundert Tausend Thalern angeliehen werden.

§. 2.

Ueber diese Anleihe sollen auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Obligationen im Betrage von resp. 25 Rthlr., 100 Rthlr., 500 Rthlr. ausgestellt werden. Die Darleiher begeben sich des Kündigungsrechts. Dem Deichamte aber steht die Befugniß zu, durch Aufruf im Preußischen Staats-Anzeiger, der Preußischen Zeitung, dem Merseburger Amtsblatt und dem Wittenberger Kreisblatt mit einer sechsmonatlichen Frist zu kündigen und die Rückzahlung nach Maaßgabe der unter 4. und 5. enthaltenen betreffenden Bestimmungen zu bewirken. Sollte eines oder das andere der bezeichneten Blätter eingehen, so bestimmt der Oberpräsident der Provinz Sachsen, in welchem andern Blatt statt des eingegangenen die Bekanntmachung erfolgen soll.

§. 3.

Die Verzinsung der Obligationen erfolgt mit vier und ein halb Prozent jährlich und zwar in halbjährigen Terminen, jedesmal am 2. Januar und 1. Juli. Bruchpfennige werden für voll gerechnet. Die Auszahlung der Zinsen geschieht bei der Deichbaukasse oder in Berlin an einem noch näher zu bestimmenden Platze.

§. 4.

Die Rückzahlung des Darlehns wird dadurch sichergestellt, daß vom Jahre 1853. ab alljährlich mindestens Ein Prozent des Kapitals der Einmalhundert tausend Thaler nebst den ersparten Zinsen von den zur Amortisation gelangten Obligationen zur Tilgung verwendet wird. Die Amortisations-Beträge sowie die Zinsen der Schuld werden durch die nach dem Kataster des Wittenberger Deichverbandes auf die betheiligten Grundstücke zu repartirenden und von den Besitzern mit den landesherrlichen Steuern einzuziehenden Beiträge aufgebracht.

§. 5.

Die jährlich zur Auszahlung kommenden Obligationen werden durch das Loos bestimmt. Die gezogenen Littera und № werden vor dem 1. Januar

des

des betreffenden Jahres in den im §. 2. genannten Blättern bekannt gemacht, worauf dann die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen in dem zunächst folgenden Zinstermine am 1. Juli erfolgt. Ausgelooste oder gekündigte Obligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, können innerhalb der nächsten zehn Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden; sie tragen aber von der Verfallzeit ab keine Zinsen mehr. Sind dagegen zehn Jahre nach ihrer Fälligkeit verflossen, so verlieren sie ganz ihren Werth. Ebenso werden Zinskupons werthlos, wenn sie innerhalb vier Jahren nach ihrem Fälligkeitstermine nicht abgehoben werden. Zinskupons, welche bei früherer Einlösung des Kapitals noch nicht fällig sind, müssen mit der Schuldverschreibung zurückgegeben werden, widrigenfalls deren Betrag von der Kapitalszahlung in Abzug gebracht wird.

§. 6.

Die Obligationen und Zinsscheine werden nach den beigedruckten Formularen ausgefertigt und von drei dazu bevollmächtigten Mitgliedern des Deichamtes durch Unterschrift vollzogen.

Formular.

Obligation
des Wittenberger Deichverbandes

Litt. ..... № .....
über ..... Thaler.

Der Wittenberger Deichverband verschuldet dem Inhaber dieser Schuldverschreibung die Summe von ..... Thalern, deren Empfang das unterzeichnete Deichamt bescheinigt. Dasselbe verpflichtet sich hierdurch, die obige Schuldsumme, welche einen Theil des zur normalmäßigen Herstellung der Deichlinie bestimmten und durch das Allerhöchste Privilegium vom ..... (Gesetz-Sammlung Seite...) genehmigten Gesammtdarlehns von Einmalhundert Tausend Thalern bildet und von Seiten des Gläubigers unkündbar ist, nach Maaßgabe des umstehend abgedruckten Anleihe- und Amortisations-Plans zu seiner Zeit zu tilgen, inzwischen aber bis zu dem hiernach zu bestimmenden Rückzahlungs-Termine mit vier und ein halb Prozent jährlich zu verzinsen.

Wittenberg, den

Das Deichamt des Wittenberger Deichverbandes.

(Unterschrift dreier Mitglieder.)

Eingetragen im Register №

Mit dieser Obligation sind acht Zinskupons № 1—8. ausgegeben.

Zinsschein
zur
Obligation des Wittenberger Deichverbandes

Litt. № über Rthlr. Sgr. Pf.

Inhaber dieses Zinsscheins erhält am 2. Januar (resp. 1. Juli) 18... die halbjährigen Zinsen mit Rthlr. Sgr. Pf. gegen Rückgabe desselben.

Wittenberg, den .....

Das Deichamt des Wittenberger Deichverbandes.

(Unterschrift dreier Mitglieder.)

Dieser Kupon wird ungültig, wenn sein Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren vom Tage der Fälligkeit ab erhoben wird.

Eingetragen im Register №

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 37.

(Nr. 3637.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852., betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin.

Auf Ihren Bericht vom 27. Juni c. will Ich die auf Grundlage der Beschlüsse der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin in der General-Versammlung vom 12. und 13. Januar c. erfolgten Abänderungen ihrer durch Meine Order vom 31. Oktober 1845. bestätigten Statuten hierdurch genehmigen und das danach revidirte, mit den übrigen Anlagen beigehend zurückerfolgende Statut unter dem Vorbehalte hierdurch bestätigen: „daß der Regierung die Befugniß zusteht, im Allgemeinen oder für besondere Fälle einen Kommissarius zur Ausübung des Oberaufsichtsrechts zu ernennen, durch denselben die General-Versammlungen, die Mitglieder der Direktion und des Verwaltungsrathes der Gesellschaft gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken, sowie von den Kassenbeständen der Gesellschaft jederzeit Einsicht und Kenntniß zu nehmen."

Sanssouci, den 21. Juli 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Justiz und des Innern.

Ausgegeben zu Berlin den 25. September 1852.

Revidirtes Statut
der
Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft.

Erster Abschnitt.

§. 1.

Errichtung und Zweck der Gesellschaft.

Unter der Firma:

Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft,

ist eine Aktien-Gesellschaft zusammengetreten, die den Zweck hat, gegen Prämien und unter gewissen, in den darüber auszugebenden Urkunden enthaltenen Bedingungen Versicherungen gegen

Feuergefahr,
Seegefahr und
Stromgefahr

zu übernehmen. Die Gesellschaft wird in allen ihren Angelegenheiten wie angegeben firmiren und sich des Siegels, welches die obige Firma führt, bedienen.

§. 2.

Das Domizil der Gesellschaft ist Stettin und ihr Forum das Königliche Kreisgericht daselbst. Die Gesellschaft hat kaufmännische Rechte und Pflichten.

§. 3.

Der Fonds der Gesellschaft besteht in einem Kapitale von

Drei Millionen Thalern Preuß. Kurant,

in 7500 Aktien, jede zu 400 Rthlrn., wovon vorläufig 5250 Stück ausgegeben und wegen der übrigen 2250 Stück der Beschluß der General-Versammlung vorbehalten bleibt, ob und zu welchem Kurse diese zu veräußern sind.

Auf jede dieser Aktien werden 25 Prozent baar eingeschossen, über den Rest unverzinsliche Wechsel, zahlbar an die Ordre der Firma, nach dem diesem Statut angehängten Formular, ausgestellt. Für den Betrag dieser Wechsel ist jeder Aktionair wechselmäßig verhaftet, auch wenn er sonst nicht wechselfähig wäre. Wer die ihm zur Zahlung präsentirten Wechsel bei Verfall nicht einlöst, giebt dem Vorstande der Gesellschaft das Recht, entweder den Wechsel einzuklagen, oder den Aktionair seines Rechtes auf die Aktie zum Besten der Gesellschaft für verlustig zu erklären. Im letzteren Falle wird die zurückzuliefernde Aktie von der Direktion durch einen vereideten Mäkler öffentlich meistbietend verkauft und der frühere Aktionair ist außerdem der Gesellschaft für allen Nachtheil verantwortlich. Wird die Rücklieferung der Aktie verweigert,

so

so wird solche von der Direktion für mortifizirt erklärt und an deren Stelle eine neue Aktie in Kurs gesetzt.

§. 4.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf funfzig Jahre vom 31. Oktober 1845. an festgesetzt; im Laufe dieser 50 Jahre oder einer etwaigen Prolongation kann die Gesellschaft, vorbehaltlich der Genehmigung des Staats, aufgelöst werden, wenn bei Ablegung der jährlichen Schlußrechnung der Verlust des größten Theils des baaren Einschusses erweislich wäre, und in diesem Falle in einer besondern, mit Angabe des Zweckes zusammen berufenen General-Versammlung zwei Drittel der vertretenen Stimmen sich für die Auflösung der Gesellschaft erklären.

§. 5.

Die Aktien können nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes verpfändet werden. Im Falle eines Arrestschlages oder einer Exekution steht der Direktion das Recht zu, die Aktien durch einen vereideten Mäkler öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Der Erlös muß dann zur richterlichen Gewahrsam abgeliefert werden.

§. 6.

Der Verkauf der Aktien ist nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes zulässig. Das Recht, diese Genehmigung zu ertheilen oder sie zu versagen, steht dem Verwaltungsrathe unbedingt und ohne daß er verpflichtet wäre, Gründe anzugeben, zu.

Wird der Verkauf genehmigt, so werden dem ausscheidenden Aktionair seine Wechsel zurückgegeben und an deren Stelle die des neuen Aktionairs angenommen.

§. 7.

Die Aktien werden nach dem dem Statut beigegebenen Formulare in fortlaufender Nummer auf einen bestimmten Eigenthümer ausgefertigt und auf ein besonderes Folium in ein hierzu bestimmtes Aktienbuch eingetragen. In diesem Aktienbuche werden auch die mit Genehmigung des Verwaltungsrathes vorgenommenen Veräußerungen, die Verpfändung oder Beschlagnahme (conf. §§. 5. und 6.) einzelner Aktien notirt. Die Kosten der Stempel zu den Aktien und Wechseln trägt jeder Aktionair.

Zweiter Abschnitt.

§. 8.

Innere und äußere Verhältnisse der Gesellschaft und ihrer Mitglieder

Durch Einzahlung des nach §. 3. bestimmten Einschusses, durch Ausstellung der Wechsel und durch Annahme der letztern Seitens des Verwaltungsrathes wird Jemand Aktionair der Gesellschaft und erlangt dadurch ein Recht auf vier Prozent Zinsen seines baaren statutenmäßigen Einschusses, soweit der

der nach dem jedesmaligen Jahresabschlusse sich ergebende Ueberschuß die Mittel dazu gewährt, sowie auf die zu vertheilenden Dividenden, und erhält außerdem ein Miteigenthum an dem Vermögen der Gesellschaft nach Verhältniß der Aktien, die er besitzt.

§. 9.

Von dem jährlichen reinen Gewinne der Gesellschaft werden zunächst die Zinsen des baaren Einschusses bezahlt. Der dann verbleibende Ueberschuß wird zur Hälfte als Dividende vertheilt, zur andern Hälfte aber dem Reservefonds zugeschrieben, bis dieser die Summe von 300,000 Rthlrn. erreicht hat. Ist diese Summe erfüllt, so wird der ganze Gewinn jährlich an die Aktionaire als Dividende vertheilt. Im Fall der Reservefonds von 300,000 Rthlrn. zur Deckung von Schäden angegriffen werden muß, erfolgt seine Ergänzung bis zu dieser Höhe in derselben Weise wie vorbestimmt. Die Zinsen des Reservefonds wachsen der jährlichen Einnahme zu.

Neue Einschüsse können nicht eher von den Aktionairen verlangt werden, als bis der Reservefonds absorbirt und die Hälfte des baaren Einschusses durch Schadenansprüche verloren gegangen ist.

§. 10.

Die Auszahlung der Zinsen und der Dividende erfolgt in der ersten Hälfte des Monats Mai eines jeden Jahres in Stettin oder auch in mehreren anderen großen Städten, wenn der Verwaltungsrath es für zweckmäßig halten sollte, durch die nach §. 29. dieses Statuts öffentlich zu benennenden Agenten oder Banquiers. Den Aktien werden Dividendenkupons beigegeben.

Den Produzenten dieser Dividendenkupons sind die Direktion oder die an andern Plätzen dazu ernannten Häuser als zum Empfang der Zinsen und Dividenden für legitimirt anzusehen berechtigt, aber nicht verpflichtet; werden diese innerhalb vier Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht erhoben, so sind sie ungültig und ihre Beträge wachsen der Einnahme zu.

§. 11.

In den Aktien ist auf das Statut verwiesen und kann sich deshalb kein Aktionair mit Unwissenheit des Inhaltes entschuldigen. Jedem Aktionair wird ein Exemplar des Statuts auf sein Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

§. 12.

Sobald ein Aktionair fallit wird — und für fallit ist derjenige zu achten, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet, oder dem kaufmännische Kuratoren bestellt sind, oder gegen den Wechsel-Exekution vollstreckt ist, oder der auf ein Moratorium provozirt hat — so hört seine Theilnahme an der Gesellschaft auf und die Masse hat kein Recht, sie fortzusetzen. Der Fallit, die Konkursmasse oder ihre Kuratoren sind vielmehr verpflichtet, innerhalb dreier Monate, nachdem die Zahlungsunfähigkeit erklärt ist, auf vorangegangene Aufforderung des Verwaltungsrathes den von demselben nach Maaßgabe des §. 6. dieses

Sta-

Statuts genehmigten Verkauf der Aktien nachzuweisen. Geschieht dies nicht, so hat die Direktion das Recht, die Aktien des Falliten nach Maaßgabe des §. 5. verkaufen und den Erlös zur richterlichen Gewahrsam abliefern zu lassen. Wird die Einlieferung der Aktien verweigert, so ist die Direktion befugt, dieselben nebst dazu gehörigen Dividendenkupons für null und nichtig zu erklären. Es wird dann an deren Stelle eine neue Aktie ausgefertigt und in Kurs gesetzt.

Die Annullirung der Aktien wird durch einmalige Insertion in die §. 29. benannten öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

§. 13.

Verstirbt ein Aktionair mit Hinterlassung minorenner oder majorenner Erben, die nach dem Dafürhalten des Verwaltungsrathes als Aktionaire nicht anzunehmen sind, so steht es der Direktion frei, wenn die Erben nicht binnen sechs Monaten, von dem Todestage ihres Erblassers an gerechnet, qualifizirte Käufer nachweisen, den Verkauf der Aktien durch einen vereideten Makler öffentlich meistbietend zu bewirken. Der Erlös wird dann, nach Abzug aller der Gesellschaft an den Verstorbenen zustehenden Forderungen, an die Erben abgeliefert.

Wegen Annullirung der Aktien, wenn die Erben die Auslieferung derselben weigern sollten, gilt dasselbe, was im §. 12. bei eintretender Insolvenz eines Aktionairs bestimmt ist.

§. 14.

Wenn die Gesellschaft Forderungen irgend welcher Art an einen Aktionair hat, so steht ihr das Retentions- und Kompensationsrecht nicht bloß an den Zinsen und Dividenden, sondern auch an dem Werthe seiner Aktien zu.

Dritter Abschnitt.

§. 15.

Von der Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft.

Die Angelegenheiten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft werden durch zwei Direktoren unter Kontrolle eines aus fünf Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathes, welchem letzteren nach näherer Bestimmung des §. 22. drei Stellvertreter beigegeben sind, verwaltet.

A. Von der Direktion.

§. 16.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft in allen Fällen, wo nicht dem Verwaltungsrathe eine bestimmte Wirksamkeit angewiesen ist. Zur Anstellung von Agenten ist die Direktion berechtigt.

§. 17.

Der ganze Geschäftsbetrieb wird büreaumäßig geleitet. Ueber eine jede einzelne Versicherungsbranche müssen besondere Bücher geführt, einer jeden auch ein besonderes Konto auf dem Hauptbuch angewiesen werden.

Die

Die Direktoren sind sich in allen ihren Funktionen bei Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen substituirt.

§. 18.

Ueber die Geschäftsverwaltung wird von dem Verwaltungsrathe eine besondere Instruktion ertheilt, von der die Direktion unter keinen Umständen abweichen darf, und für deren Befolgung sie verantwortlich ist.

§. 19.

Die Direktoren, welche jederzeit Aktionaire der Gesellschaft sein müssen, werden von dieser, nach den deshalb von dem Verwaltungsrathe zu machenden Vorschlägen, auf bestimmte Jahre, welche jedoch den Zeitraum von zehn Jahren nicht überschreiten dürfen, und mit dem Vorbehalt ernannt, daß ihnen auch während der Dauer des mit ihnen geschlossenen Kontrakts gekündigt werden kann, wenn sie den Erwartungen der Gesellschaft nicht entsprechen und die Mehrheit der Stimmen einer Generalversammlung für die Entlassung sentirt. Die Direktoren dürfen weder für sich noch durch Andere kaufmännische Geschäfte treiben, noch andere Aemter übernehmen.

Die Legitimation der Direktoren wird auf gleiche Weise, wie (nach §. 32.) die des Verwaltungsrathes, durch Ausfertigung des notariellen Protokolls über ihre Ernennung geführt.

§. 20.

Das Gehalt der Direktoren und der anderen Offizianten bestimmt der Verwaltungsrath. Ueber die Anstellung, die Entlassung und die Remuneration der letzteren entscheiden der Verwaltungsrath und die Direktion mit gleicher Stimmberechtigung.

Den Direktoren darf vom Verwaltungsrathe eine, zwei Prozent des jährlichen Reinertrages übersteigende, Tantieme für Jeden nicht bewilligt werden.

§. 21.

Die Benutzung der vorhandenen Gelder erfolgt nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes durch Anleihen auf städtische Grundstücke innerhalb der Hälfte, auf ländliche Grundstücke innerhalb zwei Drittel ihres Werthes, auf dergleichen hypothekarische Obligationen, auf Staats- oder andere fundirte Papiere, auf Waaren nach den Grundsätzen der Königlichen Bank, auf Getreide bis zum halben Werthe, durch Diskontiren von guten Wechseln und durch den Ankauf von Preußischen Staats- und anderen guten Papieren.

B. Vom Verwaltungsrathe.

§. 22.

Der Verwaltungsrath ist die unmittelbar vorgesetzte Behörde der Direktion, und seinen Anordnungen muß dieselbe unbedingt Folge leisten. Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig alle Monate wenigstens einmal, außerordentliche Sessionen werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes aus-

ausgeschrieben. Diesen Versammlungen wohnt die Direktion bei, hat aber nur eine berathende Stimme.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes und sein Stellvertreter werden von dem Verwaltungsrathe selbst gewählt. Der Verwaltungsrath und die Stellvertreter werden von der General-Versammlung nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Sind die Stimmen gleich, so geht der vor, der die meisten Aktien besitzt, bei Gleichheit der Aktien entscheidet das Loos. Wählbar sind nur Aktionaire, die in Stettin wohnen. Sie müssen sich während ihrer Amtsdauer im Besitz von mindestens zehn Aktien befinden.

Kein Aktionair ist gezwungen, die auf ihn zum Verwaltungsrath oder Stellvertreter gefallene Wahl anzunehmen. Die Erklärung über die Annahme der Wahl erfolgt von Gegenwärtigen in der General-Versammlung sofort, von Abwesenden binnen drei Tagen nach der Bekanntmachung. Wer sich gar nicht erklärt, von dem wird angenommen, er lehne die Wahl ab.

Der Verwaltungsrath ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Stellvertreter können zu den Sessionen des Verwaltungsrathes zugezogen werden, haben aber kein Stimmrecht, es sei denn, daß sie an die Stelle eines Verwaltungsrathes treten. Erst wenn der Verwaltungsrath aus weniger als drei Mitgliedern besteht, treten die Stellvertreter ein und werden zu den Berathungen zugezogen. Den Vorsitz im Verwaltungsrathe muß jedesmal ein Verwaltungsräth führen. In den Sessionen des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll geführt, welches von sämmtlichen anwesenden Verwaltungsräthen und der Direktion unterschrieben werden muß. Diese Protokolle werden im Archive der Gesellschaft aufbewahrt und geben vollen Beweis für und gegen den Verwaltungsrath.

§. 23.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder, welche als fungirende Räthe der Direktion zur Seite stehen und sie in Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen vertreten. Diese fungirenden Verwaltungsräthe nehmen Kenntniß von dem laufenden Geschäft, revidiren die Kasse und das Portefeuille monatlich wenigstens einmal und nehmen darüber ein Protokoll auf, in welches der Bestand der Kasse und das Portefeuille genau aufgenommen werden muß.

§. 24.

Der Verwaltungsrath, welcher die Leitung und Behandlung des ganzen Geschäfts Seitens der Direktion fortwährend im Auge behält, und insbesondere verpflichtet ist, darauf zu wachen, daß bei den Versicherungen das Maximum nicht überschritten werde, veranlaßt jährlich mindestens eine außerordentliche Revision der Kasse und des Tresors, über deren Befund ebenfalls ein Protokoll aufgenommen werden muß.

§. 25.

Die Aktien werden vom Verwaltungsrathe und der Direktion ausgefertigt und ausgegeben.

§. 26.

§. 26.

Die Verwaltungsräthe werden auf fünf Jahre gewählt. Jährlich scheidet einer von ihnen nach der Anciennetät aus, der Ausgeschiedene ist wieder wählbar. Die Stellvertreter werden auf fünf Jahre gewählt, sind jedoch bei ihrem Ausscheiden gleichfalls wieder wählbar.

Scheidet im Laufe seiner Dienstzeit ein Verwaltungsrath aus, so rückt der Stellvertreter, der bei der Wahl die meisten Stimmen hatte, ein.

Sind die sämmtlichen Stellvertreter an die Stelle ausgeschiedener Verwaltungsräthe eingerückt, so wird Behufs der Wahl der neuen Stellvertreter eine außerordentliche General-Versammlung zusammenberufen.

§. 27.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes erhält von dem sich nach dem jedesmaligen Jahresabschluß herausstellenden Gewinne des Geschäftes Ein Prozent als Remuneration bis zu einem Maximum von 300 Rthlrn. Beträgt jedoch der Reservefonds 300,000 Rthlr., so wird das Maximum auf 500 Rthlr. bestimmt.

Dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes soll außer obiger Remuneration noch ein besonders feststehendes Präzipuum von 200 Rthlrn. jährlich gewährt werden.

§. 28.

Das Amt eines Verwaltungsrathes hört auf mit dem Tode, mit seiner Insolvenz, oder wenn er wegen eines ehrlosen Verbrechens mit einer Kriminalstrafe belegt worden ist.

Legt ein Verwaltungsrath sein Amt freiwillig nieder, so muß er seine Absicht den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrathes mit dreimonatlicher Frist zu erkennen geben. Ein Verwaltungsrath muß sein Amt während der Dauer desselben niederlegen, wenn zwei Drittel der in einer General-Versammlung vertretenen Stimmen sich dafür aussprechen.

C. Von den General-Versammlungen.

§. 29.

Das gewöhnliche Kalenderjahr ist das Rechnungsjahr der Gesellschaft.

Die ordentliche General-Versammlung findet alljährlich im Laufe des Monats April statt. Die Einberufung zu derselben erfolgt durch den Verwaltungsrath und wird durch die Stettiner Zeitungen und den Preußischen Staatsanzeiger zwei Mal, das erste Mal wenigstens vier Wochen vor dem Termin, bekannt gemacht.

Die Aktionaire erkennen diese Art der Bekanntmachung als eine rechtsverbindlich insinuirte und schriftliche an, ohne den Verwaltungsrath in Beziehung auf weitere Bekanntmachungen zu beschränken.

In

In diesen ordentlichen General-Versammlungen berichtet der Verwaltungsrath über die Lage des Geschäftes, legt den gedruckten, vierzehn Tage vorher jedem Aktionair auf Verlangen mitzutheilenden Abschluß vor, und bringt diejenigen Gegenstände zum Vortrage, die er dazu geeignet findet. Den Aktionairen steht das Recht zu, in der General-Versammlung selbst Gegenstände zum Vortrag zu bringen, der Verwaltungsrath ist aber befugt, jeden Antrag zu der nächsten General-Versammlung zu verweisen, der nicht mindestens acht Tage vor der General-Versammlung schriftlich eingereicht ist.

In diesen ordentlichen General-Versammlungen werden ferner drei Revisoren gewählt, welche für das laufende Kalenderjahr die Bücher, nach Abschluß derselben, sowie die Rechnungen, Belage, die Kasse und den Tresor nach bester Einsicht zu prüfen haben. Diese Revisoren berichten darüber der nächsten ordentlichen General-Versammlung des folgenden Jahres, worauf diese die Decharge ertheilt, falls gegen die Geschäftsführung des Verwaltungsrathes nichts zu erinnern ist. Sobald der Verwaltungsrath auf diese Weise dechargirt worden, so ist er gegen fernere Ansprüche, die an ihn aus der Periode, für die er die Decharge empfangen, gemacht werden möchten, gesichert. Der Verwaltungsrath dechargirt demnächst die Direktion.

§. 30.

Die Aktionaire als solche haben keinen andern Antheil an der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft, als den, der ihnen in diesem Statut zugewiesen ist. Auch können sie keine andere Rechnungslegung fordern, als das Statut §. 29. dem Verwaltungsrathe zur Pflicht macht.

§. 31.

Außerordentliche General-Versammlungen können angesetzt werden, entweder nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes oder auf den schriftlichen Antrag von Aktionairen, die im Besitz von mindestens Einhundert Stimmen sind.

Zur Anberaumung einer außerordentlichen General-Versammlung ist der Verwaltungsrath verpflichtet, sobald nach Maaßgabe des §. 9. neue Einschüsse gefordert werden.

Die Zusammenberufung der außerordentlichen General-Versammlung erfolgt auf dieselbe Weise, wie bei den ordentlichen vorgeschrieben ist, unter Bekanntmachung des Zwecks der Versammlung. Dem Antrage der Aktionaire auf Konvokation zu einer außerordentlichen General-Versammlung muß der Verwaltungsrath spätestens innerhalb vier Wochen nach eingegangenem Antrage nachkommen.

§. 32.

Ein dazu von dem Verwaltungsrathe berufener Notar führt in den General-Versammlungen das Protokoll. Diese Protokolle, welche zum Beweise dessen dienen, was in den Versammlungen geschehen ist, und wodurch namentlich auch die Legitimation des Verwaltungsrathes geführt wird, bleiben in dem Archive der Gesellschaft aufbewahrt.

§. 33.

Den Vorsitz in den General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder sein Stellvertreter. Er leitet das Skrutinium, ertheilt das Wort und bestimmt die Folge der zum Vortrage kommenden Gegenstände. Gestimmt wird nach Stimmzetteln.

Wer 1 bis 10 Aktien besitzt, hat 1 Stimme,
= 11 = 20 = = = 2 Stimmen,
= 21 = 30 = = = 3 =
= 31 = 40 = = = 4 =
= 41 = 50 = und darüber
besitzt, hat 5 =

Kein Aktionair darf mehr als sechszig Aktien besitzen.

Die Vertretung ist nur durch Aktionaire zulässig, und muß der Bevollmächtigte sich durch schriftliche, dem Verwaltungsrathe einzureichende Vollmacht legitimiren. Kein Aktionair kann, wenn er als Bevollmächtigter auftritt, einschließlich seiner eigenen, mehr als funfzehn Stimmen repräsentiren. Eine General-Versammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens Einhundert Stimmen darin vertreten sind.

§. 34.

Frauen, bevormundete und moralische Personen, Korporationen, öffentliche Institute, können in den General-Versammlungen nur durch ihre Disponenten oder Vertreter repräsentirt werden, wenn die letzteren auch nicht Aktionaire sind.

§. 35.

Wer in den General-Versammlungen nicht erscheint, hat sich den Beschlüssen derselben zu unterwerfen.

§. 36.

Eine Abänderung dieses Statuts kann nur durch Beschluß einer General-Versammlung, wenn dieser Zweck bei der Berufung der Gesellschaft angezeigt ist und wenn zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Stimmen für die Abänderung stimmen, und unter allen Umständen nur mit Genehmigung des Staats veranlaßt werden.

Vierter Abschnitt.

§. 37.

Verhältnisse der Gesellschaft zu den Versicherten.

Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten gehören vor das ordentliche Gericht am Wohnorte der Direktion oder desjenigen General- resp. Haupt-Agenten, durch den die Versicherung geschlossen wurde, wenn nicht in der Versicherungs-Urkunde ein anderes Forum bestellt ist, oder wenn nicht die Direktion sich über die Bildung eines Schiedsgerichts mit dem Ver-

Versicherten vereinigt. Jedes Urtel muß auf den Grundsätzen der die Versicherung betreffenden Urkunde und deren Bedingungen basirt sein.

§. 38.

Die Prämie muß bei Schließung der Assekuranz bezahlt werden, und ehe sie bezahlt ist, tritt der Versicherungs-Vertrag nicht ins Leben.

Werden die Prämien in einzelnen Fällen kreditirt, so ist dies Sache der Vereinigung zwischen der Direktion und dem Versicherten, wobei der Ersteren jedoch das Recht verbleibt, gestundete Prämien mit etwanigen Schadenforderungen des Versicherten ohne Zinsen-Vergütigung zu kompensiren. Dem Versicherten steht dagegen in keinem Falle dies Kompensations-Recht zu.

§. 39.

Hat die Gesellschaft von einem insolvent gewordenen Versicherten Prämien für laufenden Risiko zu fordern, so ist dieser Risiko stillschweigend aufgekündigt, wenn die Prämie nicht sogleich bezahlt wird.

Das vorstehende revidirte Statut, welches auf Grund der in der General-Versammlung vom 12. und 13. Januar 1852. berathenen Abänderungen und Ergänzungen des unterm 31. Oktober 1845. landesherrlich bestätigten Statuts beschlossen ist, tritt nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung in Kraft und wird dadurch das bisherige Statut aufgehoben.

Beilage A.

Formular zur Aktie.

Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, genehmigt durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Oktober 1845.

Aktie

№ über Rthlr. 400 Preußisch Kurant.

Nachdem Herr ..... diese Aktie durch baaren Einschuß von Einhundert sage 100 Thaler Preußisch Kurant und Niederlegung eines Wechsels von Dreihundert sage 300 Thaler Preußisch Kurant erwarb und dadurch Mitglied der Gesellschaft geworden ist, hat solcher nach Inhalt der Statuten verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen derselben und ist berechtigt, den auf besondere Zinsen- und Dividenden-Scheine zur Vertheilung kommenden Gewinn gegen deren Aushändigung zu erheben.

Diese Aktie kann ohne schriftliche auf derselben zu bemerkende Genehmigung des Verwaltungsrathes nicht veräußert oder verpfändet werden.

Stettin, den

Der Verwaltungsrath. Die Direktion.

Beilage B.

Formular zum Dividenden-Kupon.

№

Zins- und Dividenden-Schein zur Aktie № ..... der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin.

Gegen Rückgabe dieses Scheines empfängt Inhaber in der Mitte des Monats Mai ..... denjenigen Antheil an dem Reinertrage des Geschäftes der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft, welcher statutenmäßig für das Jahr ..... auf eine Aktie zur Vertheilung kommt.

Wird der Betrag dieses Scheines nicht binnen vier Jahren erhoben, so verfällt er der Gesellschaft nach §. 10. des revidirten Statuts v. J. 1852.

Der Verwaltungsrath Die Direktion

der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft.

Beilage C.

Formular des auszustellenden Wechsels.

den 18..

für Rthlr. 300 klingend Preußisch Kurant.

Vier Wochen nach Vorzeigung, welche spätestens am 1. Juli 1895. erfolgen muß, zahle ..... in Stettin gegen diesen ..... Wechsel an die Ordre der Direktion der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft daselbst die Summe von Dreihundert Thalern klingend Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764.

(Nr. 3638.) Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde vom 21. August 1852., betreffend die Auflösung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, nebst dem Vertrage vom $\frac{24}{25}$ Juni 1852. wegen Uebereignung der genannten Bahn an den Staat.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die mittelst Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 27. November 1843. (Gesetz-Sammlung für 1843. Seite 371.) von Uns bestätigte Niederschlesisch-Märkische Eisenbahngesellschaft durch den auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1852. (Gesetz-Sammlung für 1852. Seite 89.) unterm $\frac{24}{25}$ Juni 1852. mit ihr abgeschlossenen Vertrag ihr gesammtes Besitzthum mit allen Rechten und Pflichten vom 1. Januar 1852. an, dem Staate zum vollen Eigenthume überlassen hat, wollen Wir dem in der Generalversammlung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vom 16. Oktober 1851. einstimmig gefaßten Beschlusse, wonach dieselbe für den Fall, daß die Ueberlassung ihres Besitzthums an den Staat zu Stande kommt, sich aufzulösen beschlossen hat, und diese Auflösung ohne weitere Beschlußnahme mit dem Abschlusse des Ueberlassungs-Kontraktes eintritt, hierdurch Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Diese Genehmigungs-Urkunde ist nebst dem vorerwähnten Vertrage vom $\frac{24}{25}$ Juni 1852. durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Putbus, den 21. August 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

Vertrag
wegen Uebereignung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn an den Staat.

Zwischen der Königlichen Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Vertretung des Fiskus

einerseits

und der durch den Generalversammlungs-Beschluß der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vom 16. Oktober 1851. zur Vertretung der genannten Gesellschaft bei dem gegenwärtigen Geschäfte ermächtigten endesunterzeichneten Kommission

andererseits

ist, und zwar Seitens der Königlichen Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Herrn Finanzministers nachstehender Vertrag verabredet und geschlossen worden.

§. 1.

Die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahngesellschaft überläßt ihr gesammtes Besitzthum nebst allen Rechten und Pflichten, vom 1. Januar 1852. an, dem Staat zum vollen Eigenthum.

§. 2.

Der Staat hat die Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn nebst Zubehör bereits am 1. Januar 1850. übernommen und befindet sich seit dieser Zeit im Besitz des gesammten Vermögens der Gesellschaft. Es bedarf daher einer besondern Uebergabe des Besitzthums der Gesellschaft an den Staat nicht, dieselbe wird vielmehr hierdurch von Seiten des Staats, mit ausdrücklichem Verzicht auf alle Gewährleistung, als vollständig geschehen anerkannt, wogegen die Kommission der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft die Umschreibung des Besitztitels von sämmtlichen der Gesellschaft gehörigen Grundstücken in den betreffenden Hypothekenbüchern, sowie die Umschreibung der etwa ausstehenden Hypotheken-Kapitalien oder sonstigen eingetragenen Rechte und Forderungen auf den Fiskus hiemit ausdrücklich bewilligt.

§. 3.

Vermöge des im §. 1. stipulirten Ueberganges aller auf dem Vermögen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft haftenden Pflichten übernimmt der Staat alle der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft obliegenden Schulden und Verbindlichkeiten, insbesondere also auch diejenigen Verpflichtungen, welche der Gesellschaft gegen die Inhaber der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen obliegen,

deren

deren Rechte und Pflichten durch den gegenwärtigen Vertrag in keiner Weise verändert werden sollen, sondern nach wie vor nach den durch die Gesetz-Sammlung veröffentlichten Plänen für die Emission der betreffenden Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen zu beurtheilen sind.

§. 4.

Der Staat verpflichtet sich, für die eigenthümliche Ueberlassung des gesammten Besitzthums der Gesellschaft, die im Privatbesitze befindlichen Aktien des Stammaktien-Kapitals von zehn Millionen Thalern vom 1. Januar 1852. ab, bis zur gänzlichen Amortisation der genannten Aktien aus dem Ertrage der Bahn, und wenn dieser nicht dazu hinreichen sollte, unter Leistung des erforderlichen Zuschusses mit vier Prozent jährlich zu verzinsen. Zu dem Ende wird die erhöhte feste Zinsrente, welche in halbjährlichen Terminen postnumerando gezahlt werden soll, auf den Aktien mittelst Abstempelung vermerkt, und es werden den Inhabern derselben, gegen Ablieferung der nach dem 1. Januar 1852. fällig werdenden 3½prozentigen Zinskupons und Dividendenscheine, vierprozentige Zinskupons ausgereicht.

Die Rechte der Aktionaire auf die Zinsen der Stammaktien für die frühere Zeit bis zum Ablaufe des Jahres 1851. und auf die Dividende für das Jahr 1851. werden hierdurch nicht alterirt, sondern bleiben unter den statutenmäßigen Modalitäten den Aktionairen vorbehalten.

§. 5.

Die im §. 4. gedachten Stammaktien können auch in der Folge von den Besitzern nicht gekündigt werden. Dagegen bewendet es in Ansehung dieser Aktien bei der in den §§. 29. bis 32. des unterm 27. November 1843. Allerhöchst genehmigten Statuts der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vom 26. August 1843. vorgeschriebenen Amortisation, mit der näheren Bestimmung jedoch, daß der Staat nur verpflichtet ist, den Amortisationsfonds, wie in dem allegirten §. 29. vorgeschrieben ist, nach dem Zinssatze von 3½ Prozent zu bilden.

§. 6.

Der zwischen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft einerseits und dem Königlichen Handelsministerio andererseits bei dem Königlichen Stadtgerichte hieselbst verhandelte und gegenwärtig in die zweite Instanz gediehene Prozeß wegen Rückgabe der Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn an die Gesellschaft und eventuell wegen Feststellung der Functionen der Gesellschaftsvorstände gegenüber der vom Staate eingesetzten Königlichen Verwaltung wird aufgehoben. Beide Theile entsagen der gegen das erste Urtel eingelegten Appellation, und erkennen die Wirkungen dieses Urtels selbst als durch den gegenwärtigen Vertrag erloschen an. Die Kosten des Prozesses werden aus der Kasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft berichtigt.

Der Staat, als Rechtsnachfolger der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, ertheilt der Direktion derselben hierdurch Decharge wegen aller für die Gesellschaft geführten Geschäfte und insbesondere wegen der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens, soweit letztere durch die Direktion geschehen ist.

§. 7.

Die Kosten dieses Vertrages mit Ausschluß des Stempels, welcher außer Ansatz bleibt, übernimmt der Staat.

Berlin, den 24. Juni 1852.

Königl. Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Costenoble. v. Glümer. Schwedler.
beurlaubt.

Die Kommission der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.

Henoch. Moll. Schüttler. Rubens. Furbach.

Als Mitglieder der Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.

v. Könen. Keibel. Rellstab.

Vorstehender Vertrag wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1852. von uns genehmigt.

Berlin, den 25. Juni 1852.

Der Finanzminister.
v. Bodelschwingh.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
v. Pommer-Esche.

(Nr. 3639.) Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1852., betreffend die Einsetzung einer Behörde unter dem Namen „Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn."

Nachdem die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft durch den Vertrag vom $\frac{24.}{25.}$ Juni d. J. ihr gesammtes Besitzthum nebst allen Rechten und Pflichten vom 1. Januar d. J. ab an den Staat zum vollen Eigenthum abgetreten hat, und in Gemäßheit des in der General-Versammlung vom 16. Oktober 1851. für diesen Fall gefaßten, von Mir bestätigten Beschlusses die Auflösung dieser Gesellschaft erfolgt ist, ermächtige Ich Sie, für die Verwaltung und den Betrieb dieser Eisenbahn unter dem Namen „Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn" eine von Ihnen unmittelbar ressortirende besondere Behörde einzusetzen, welche bis auf Weiteres in Berlin ihren Sitz haben und in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs alle Befugnisse einer öffentlichen Behörde haben soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 21. August 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3640.) Allerhöchſter Erlaß vom 27. Auguſt 1852. nebſt Tarif zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Spoy-Kanals zu Cleve und des regulirten alten Rheins zwiſchen den Orten Keeken und Griethauſen.

Ich ſende Ihnen den mit dem Bericht vom 31. v. M. eingereichten revidirten Tarif zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Spoy-Kanals zu Cleve und des regulirten alten Rheines zwiſchen den Orten Keeken und Griethauſen, nachdem Ich ſolchen genehmigt und vollzogen habe, anliegend mit dem Auftrage zurück, dieſen Tarif, welcher vom 1. Oktober d. J. an in Anwendung zu bringen iſt, und hinſichtlich deſſen eine Reviſion von vier zu vier Jahren vorbehalten bleibt, mit dem gegenwärtigen Erlaſſe durch die Geſetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Stettin, den 27. Auguſt 1852.

Friedrich Wilhelm.

Für den abweſenden Finanzminiſter:
v. d. Heydt. v. Raumer.

An den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminiſter.

Tarif,

Tarif,

nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Spoy-Kanals zu Cleve und des regulirten alten Rheines zwischen den Orten Keeken und Griethausen zu erheben sind.

Es ist zu entrichten:

	Rtl.	Sgr.	Pf.
A. An Kanalgebühren.			
1) von jedem Zentner der Tragefähigkeit eines bis zur Hälfte der Tragefähigkeit oder darüber beladenen Schiffes	.	.	2/3
2) von jedem Zentner der Tragefähigkeit eines unter der Hälfte der Tragefähigkeit beladenen Schiffes	.	.	1/3
3) von einer jeden Quadratruthe eines Holzfloßes	.	1	6
B. An Schleusengebühren.			
1) für den Durchlaß eines Schiffes durch die Schleuse, von weniger als 500 Zentner Ladungsfähigkeit, welches gar nicht befrachtet ist	.	5	.
desgleichen unter 500 Zentner Ladungsfähigkeit (bei vollständiger oder theilweiser Ladung ..)	.	7	6
= von 500—1000 Ztr. Ladungsfähigkeit) leer ..	.	10	.
= = 1000—1500 Ztr. =) oder ..	.	15	.
= = mehr als 1500 Ztr. =) beladen	.	20	.
2) für den Durchlaß eines Holzfloßes	.	20	.
C. An Winterlager- und Hafenschutz-Geldern.			
1) von einem Schiffe von 1—10 Lasten Ladungsfähigkeit ...	.	10	.
2) = = = = 11—20 = = ...	.	20	.
3) = = = = 21—30 = = ...	1	.	.
4) = = = = 31—40 = = ...	1	10	.
5) = = = = 41—50 = = ...	1	20	.
6) = = = = 51—60 = = ...	2	.	.
7) = = = = 61—70 = = ...	2	10	.
8) = = = = 71—80 = = ...	2	20	.
9) = = = = 81—90 = = ...	3	.	.
10) = = = = 91—100 = = ...	3	10	.
11) = = = von mehr als 100 Lasten = ...	3	20	.
12) von einem Dampfschiffe	6	.	.
13) von jeder Quadratruthe eines Holzfloßes	.	5	.

Zu=

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Leere Fahrzeuge, ingleichen solche beladene Fahrzeuge, welche ohne Berührung der Orte Keeken und Cleve auf dem regulirten alten Rheine und auf dem Kanale fahren, sowie Schiffsgefäße, welche ausschließlich mit Gegenständen für unmittelbare Rechnung des Staats befrachtet sind, — letztere auf Vorzeigung der darüber von der betreffenden Behörde ausgestellten Bescheinigung — sind frei von Entrichtung der Kanalgebühren. Gleiche Begünstigung genießen kleinere Lichterfahrzeuge, welche dazu dienen, solche Frachtschiffe zu lichten, die bei einem geringeren, als dem normalen Wasserstande des Kanals und ohne Verschulden des Schiffers festgefahren sind; die Lichterfahrzeuge bleiben auch von der Entrichtung der Schleusengebühren befreit, wenn sie zugleich mit dem gelichteten Schiffe durchgeschleuset werden.
2) Die Kanal- und Schleusengebühr wird bei dem Neben-Zollamte zu Keeken und bei der Steuer-Assistentur am Brückthore zu Cleve nach Anweisung des Finanzministeriums erhoben.
3) Nicht zusammengefügtes Floßholz darf auf dem Kanale nicht transportirt werden.
4) Die Schleusengebühren werden so oft entrichtet, als die Fahrzeuge die Schleuse passiren, wobei es keinen Unterschied macht, ob sie durchgeschleuset werden, oder ob sie durch die geöffnete Schleuse gehen.
5) Ein zu einem größeren Fahrzeuge gehöriges, diesem angehängtes kleineres Boot ist von der Schleusengebühr frei.
6) Das Winterlager- und Hafenschutz-Geld wird von jedem Fahrzeuge erhoben, welches im regulirten alten Rheine, im Spoy-Kanale oder in dessen Hafen überwintert, sowie von allen denjenigen Fahrzeugen, welche bei eintretendem Frostwetter und Treibeise auf dem Rheine im Vossegatt bei Keeken einlaufen und entweder im schiffbar gemachten alten Rheine oder im Spoy-Kanale vor dem Eise Schutz suchen. Das Winterlager- und Hafenschutz-Geld ist von den Fahrzeugen bei dem Neben-Zollamte zu Keeken zu entrichten, sobald sie den alten Rhein und den Kanal wieder verlassen. Schiffe, die sich nicht acht Tage in dem regulirten alten Rheine oder in dem Kanale aufhalten, sind frei von dieser Abgabe.
7) Die Schiffer sind verpflichtet, die Quittungen über die entrichteten Gebühren den Steuer-, Polizei- und Hafenbeamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Gegeben Stettin, den 27. August 1852.

Friedrich Wilhelm.

Für den abwesenden Finanzminister:

v. d. Heydt. v. Raumer.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 38.

(Nr. 3641.) Allerhöchster Erlaß vom 11. August 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Aktien-Chaussee von Berlin über Alt-Landsberg und Strausberg nach Prötzel.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Berlin über Alt-Landsberg und Strausberg nach Prötzel durch die zu diesem Zwecke zusammengetretene Aktien-Gesellschaft genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß auf diese Straße das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, Anwendung finden sollen. Zugleich verleihe Ich der genannten Aktien-Gesellschaft das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife und den darauf bezüglichen Vorschriften. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehende Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Putbus, den 11. August 1852.

Friedrich Wilhelm.

Für den abwesenden Finanzminister:
v. d. Heydt. v. Raumer.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 27. September 1852.

(Nr. 3642.) Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. zum Bau der Kreis-Chaussee von Lauenburg nach Leba, von Vietzig an jener Chaussee westlich bis zur Stolper Kreisgrenze in der Richtung auf Zezenow, von Vietzig östlich quer durch den Kreis bis zur Grenze des Danziger Regierungsbezirks bei Schluschow und von Lauenburg südlich über Zewitz bis zur Stolper Kreisgrenze.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 11. März 1844. den Bau einer Kreis-Chaussee von Lauenburg nach Leba und durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Kreis-Chausseen von Vietzig an jener Chaussee westlich bis zur Stolper Kreisgrenze in der Richtung auf Zezenow, von Vietzig östlich quer durch den Kreis bis zur Grenze des Danziger Regierungsbezirks bei Schluschow und von Lauenburg südlich über Zewitz bis zur Stolper Kreisgrenze genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht in Bezug auf die zum Bau erforderlichen Grundstücke, das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, sowie die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen Anwendung finden sollen. Zugleich verleihe Ich dem Kreise Lauenburg das Recht zur Erhebung von Chausseegeld nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, sowie der sonstigen darauf bezüglichen Vorschriften.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Putbus, den 14. August 1852.

Friedrich Wilhelm.

Für den abwesenden Finanzminister:
v. d. Heydt. v. Raumer.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3643.)

(Nr. 3643.) Allerhöchster Erlaß vom 20. August 1852., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Rawicz über Herrnstadt, Winzig und Steinau nach Lüben.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Rawicz über Herrnstadt, Winzig und Steinau nach Lüben durch die zu diesem Zwecke zusammengetretene Gesellschaft genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich der genannten Chausseebau-Gesellschaft das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Straße nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, sowie der sonstigen darauf bezüglichen Vorschriften verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die gedachte Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Putbus, den 20. August 1852.

Friedrich Wilhelm.

Für den abwesenden Finanzminister:
v. d. Heydt. v. Raumer.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3644.) Verordnung, betreffend einige Ergänzungen und Abänderungen des Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät vom 5. Januar 1836. Vom 1. September 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, in Berücksichtigung der Anträge des Provinzial-Landtages der Provinz Westphalen, wegen Ergänzung und Abänderung des Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät vom 5. Januar 1836., was folgt:

Zu §. 18.

Die Kosten für Aufnahme der Beschreibungen und Taxen der Gebäude werden von der Sozietät getragen, wenn dieselbe zum Zwecke des Eintritts in die Sozietät, auf den Antrag des Eigenthümers der Gebäude, von der Ortsbehörde veranlaßt wird; doch bleibt der Eigenthümer zur Tragung derjenigen Kosten verpflichtet, welche durch eine von ihm selbst in Gemäßheit der Verordnung vom 10. Februar 1843. zu §. 15. des Reglements Behufs sofortiger Versicherung veranlaßte Abschätzung entstehen.

Die Beschreibungen und Taxen Behufs Erhöhung der Versicherung bereits assoziirter Gebäude sind auf Kosten des Gebäude-Eigenthümers zu beschaffen.

Diese Kosten werden nach den Sätzen des Gebühren-Regulativs der Provinzial-Feuersozietät, welche mit Genehmigung Unseres Oberpräsidenten nach Maaßgabe der Vorschriften im §. 117. des Reglements anderweit normirt werden können, berechnet und von der Ortsbehörde festgesetzt; die festgesetzten Beträge sind durch die Taxatoren unmittelbar von den Versicherungssuchern einzuziehen.

Bleiben Kosten dieser Art rückständig, so hat der Taxator sich an die Direktion zu wenden, auf deren Verfügung dieselben durch die Steuerkassen, gleich den öffentlichen Abgaben, im Wege der administrativen Exekution beigetrieben werden.

Zu §. 31 a.

Lehmschindeldächer werden bei Festsetzung der Gebäudeklasse ohne Unterschied den Strohdächern gleichgestellt.

Zu §. 32 a.

Apotheken sind, wenn darin keine Laboratorien, oder sonstige in dem Reglement als feuergefährlich bezeichnete Anlagen sich befinden, den Wohnhäusern gleich zu klassifiziren. Die Feuersozietäts-Direktion ist ermächtigt, die im §. 32 a. des Reglements als gering feuergefährlich bezeichneten Gewerbe-Anlagen in dem Falle als sehr feuergefährliche Anlagen zu behandeln, wenn dieselben ihrer Einrichtung und ihrem Betriebe nach den sehr feuergefährlichen Anlagen gleich-

gleichzustellen sind, sowie umgekehrt die daselbst als sehr feuergefährlich bezeichneten Gewerbe-Anlagen den gering feuergefährlichen Anlagen in dem Falle gleichzustellen, wenn dieselben vermöge ihrer Konstruktion und Benutzung keinen höheren Grad von Feuergefährlichkeit darbieten, als die gering feuergefährlichen Anlagen.

Auch wird die Direktion ermächtigt, diejenigen Gebäude, worin größere Quantitäten von brennbaren Stoffen aufbewahrt werden, nach Umständen den gering feuergefährlichen oder den sehr feuergefährlichen Gewerbe-Anlagen gleich zu klassifiziren.

Zu §. 33 a.

In Ansehung der nicht zu den feuergefährlichen Gewerbe-Anlagen gehörenden Gebäude bleibt der Direktion überlassen, nach Befinden der Umstände zu bestimmen, daß dieselben, abweichend von den in den vorhergehenden Paragraphen des Reglements bestimmten Klassenmerkmalen, in eine höhere oder niedere Klasse gestellt werden, als diejenige ist, in welche das betreffende Gebäude, seiner Bauart und Lage nach, sonst gehören würde.

Auch wird die Direktion ermächtigt, die Versicherung neuer, nicht nach Vorschrift der Feuer-Polizeiordnung eingerichteter Gebäude den Umständen nach abzulehnen, sowie bereits versicherte Gebäude sofort im Kataster zu löschen, wenn selbige durch baulichen Verfall, Zerstörung, schlechte Einrichtung der Feuerungsanlagen, oder aus sonstigen Ursachen einen außerordentlichen Grad von Feuersgefahr darbieten, oder einer fortwährenden Abnahme im Werthe ausgesetzt sind, oder einem Eigenthümer angehören, welcher erwiesener Maaßen fahrlässig mit Feuer und Licht umgeht.

Zu §. 33 b.

Gegen jede, von dem gewöhnlichen Tarif abweichende Klassenerhöhung, sowie gegen jede auf Grund der Bestimmungen zu §. 33 a. erfolgte Ablehnung einer Versicherung, ingleichen gegen jede auf Grund jener Bestimmungen verfügte Löschung bereits versicherter Gebäude steht dem Gebäude-Eigenthümer, unter Ausschließung der Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung, nur der Rekurs an den Oberpräsidenten, und demnächst an das Ministerium des Innern zu.

Zu §. 44.

Die Verhandlungen über Abschätzung der Brandschäden werden von dem Gemeindevorstande acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht und Prüfung offen gelegt. Etwaige Erinnerungen gegen die Richtigkeit der Abschätzung sind entweder schriftlich anzuzeigen oder bei dem Gemeindevorstande zu Protokoll zu geben, und sodann, unter Einreichung der Abschätzungsverhandlung, mittelst gutachtlicher Aeußerung des Landraths der Provinzial-Feuersozietäts-Direktion zur Entscheidung vorzulegen.

Zu §. 54.

Schäden, die an einem bei der Provinzial-Feuersozietät assoziirten Gebäude durch Blitz entstehen, werden nur dann vergütet, wenn der Blitz das versicherte

 Ge-

Gebäude unmittelbar getroffen hat, derselbe also die unmittelbare Ursache der Beschädigung gewesen ist.

Zu §. 57.

Bei totalen Brandschäden soll von den Vergütungsgeldern die erste Hälfte in längstens einem Monate nach stattgehabtem Brandschaden, die zweite Hälfte aber zu zwei gleichen Theilen in der Art gezahlt werden, daß die Zahlung des ersten Theiles mit Rücksicht auf den Fortschritt des Baues, und die Zahlung des letzten Theiles nach gänzlicher Vollendung des Neubaues erfolgt.

Zu §. 66.

Statt der Zustimmung der Kreisstände zu einer von dem Abgebrannten nachgesuchten Entbindung vom Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes, soll fortan nur die Zustimmung des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung erforderlich sein. Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen des §. 66. in Kraft.

Zu §. 109.

Die schiedsrichterliche Behörde soll gebildet werden aus

a) einem von der Direktion und
b) einem von dem Interessenten zu erwählenden Schiedsrichter, und
c) einem mit Richtereigenschaft versehenen Justizbeamten als Obmann, welcher auf den Vorschlag des Oberpräsidenten von dem Appellationsgerichtspräsidenten des betreffenden Departements auf drei Jahre zu ernennen ist. Dem Obmann soll, wenn er es aus technischen Gründen für erforderlich erachtet, freistehen, das Gutachten eines höheren technischen Beamten zu erfordern.

Rücksichtlich der Eigenschaften der Schiedsrichter behält es bei der Vorschrift im §. 109. des Reglements sein Bewenden.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 7. November 1845. (Gesetz-Sammlung Seite 726.), soweit sie die Wahl eines der Schiedsrichter durch den Landrath, und beziehungsweise durch den Oberbürgermeister der Stadt Münster betreffen, treten außer Kraft.

Zu §. 123.

Die im §. 122. des Reglements bestimmten Prämien und Entschädigungen werden nur dann von der Sozietät gezahlt, wenn der Brand ein bei derselben assoziirtes Gebäude betroffen hat.

Zu §. 124.

Beschädigungen, welche beim Löschen eines Brandes einem benachbarten überhaupt nicht versicherten Gebäude, oder Geländern, Garteneinfriedigungen, Gartenfrüchten, Bäumen u. s. w. zugefügt werden, sind von der Sozietät zu vergüten:

1) wenn nachgewiesen wird, daß die Löschungsmaaßregeln, wodurch die Beschädigungen entstanden sind, von dem Beamten, welcher die Löschungs-Anstalten leitete, angeordnet oder von der Nothwendigkeit geboten worden,

2) wenn

2) wenn das in Brand gerathene Gebäude bei der Provinzial-Feuer-Sozietät versichert ist, und
3) wenn im Falle einer Beschädigung von Geländern, Garteneinfriedigungen, Gartenfrüchten u. s. w. die beschädigten Gegenstände dem Eigenthümer eines bei der Provinzial-Feuersozietät versicherten Gebäudes gehören.

Ist der Eigenthümer jener Gegenstände mit seinen Gebäulichkeiten bei einer andern Gesellschaft versichert, so wird die Vergütung der an den genannten Gegenständen durch die Löschungsmaaßregeln entstandenen Beschädigungen aus der Provinzial-Feuersozietätskasse nur dann geleistet, wenn die Löschungs-Maaßregeln zur Erhaltung eines bei der Provinzial-Feuersozietät versicherten Gebäudes angewandt worden sind, und die Gesellschaft, bei welcher der Eigenthümer gedachter Gegenstände mit seinem Gebäude versichert ist, nach ihren Statuten gleiche Entschädigung für den Fall gewährt, wenn beim Löschen eines bei ihr versicherten Gebäudes dem Eigenthümer eines bei der Provinzial-Feuer-Sozietät versicherten Gebäudes ähnlicher Schaden zugefügt wird.

Haben aber die Löschungsmaaßregeln mit dazu gedient, eine Gefahr der Anzündung von dem anderswo versicherten Gebäude des Eigenthümers der beschädigten Gegenstände abzuwenden, so ist die Provinzial-Feuersozietät zu einer Vergütung des dadurch herbeigeführten Schadens nicht verpflichtet.

Ebensowenig kann der Eigenthümer eines in Brand gerathenen Gebäudes eine besondere Vergütung in Anspruch nehmen, wenn ihm beim Löschen desselben Beschädigungen an Nebengegenständen zugefügt worden sind.

Gegeben Sanssouci, den 1. September 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Für den Minister des Innern:
v. Manteuffel.

(Nr. 3645.) Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1852., betreffend die Publikation der Gesetze in den Hohenzollernschen Landen, die Einführung eines besondern Amtsblattes für den Bezirk der Regierung in Sigmaringen und die Verpflichtung zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Amtsblattes daselbst.

Nach den Anträgen des Staatsministeriums in dem Berichte vom 14. d. M. bestimme Ich in Anschluß an die Verordnung vom 7. Januar d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 35.) hierdurch,

1) daß in Bezug auf Publikation der Gesetze und auf den Zeitpunkt, mit dem ein durch die Gesetz-Sammlung verkündetes, für die Hohenzollernschen Lande erlassenes Gesetz oder Verordnung die Gesetzeskraft erlangt, die Lande Hohenzollern als zur Rheinprovinz gehörig betrachtet werden sollen (§. 2. des Gesetzes vom 3. April 1846. Gesetz-Samml. S. 151.);
2) daß für den Bezirk der Regierung zu Sigmaringen in eben der Art, wie solches für die verschiedenen Regierungsbezirke der Rheinprovinz durch §. 3. ff. der Verordnung vom 9. Juni 1819. (Gesetz-Samml. S. 148. ff.) vorgeschrieben ist, ein Amtsblatt erscheinen soll, und
3) daß die im §. 2. der ebenerwähnten Verordnung bezeichneten Verwaltungsbehörden und Administrativbeamten, soweit sie in den Hohenzollernschen Landen sich vorfinden, zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Regierungs-Amtsblattes verbunden sein sollen.

Das Staatsministerium hat diesen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. September 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. von der Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 39.

(Nr. 3646.) Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1852., betreffend das dem Grafen zu Stolberg-Roßla bewilligte Recht zur Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Roßla über Agnesdorf nach Schwiegerschwende.

Auf Ihren Bericht vom 12. August d. J. will Ich dem Grafen zu Stolberg-Roßla das Recht zur Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Roßla über Agnesdorf nach Schwiegerschwende nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften verleihen.

Gegenwärtiger Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Putbus, den 21. August 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Oktober 1852.

(Nr. 3647.) Allerhöchster Erlaß vom 23. August 1852., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Alt-Schlage nach Reinfeld.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Alt-Schlage nach Reinfeld durch den Gutsbesitzer Oppenfeld genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß auf diese Straße das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, Anwendung finden sollen. Zugleich verleihe Ich dem Gutsbesitzer Oppenfeld das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Chaussee nach dem für die Staats-Chausseen geltenden jedesmaligen Chausseegeld-Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehende Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Putbus, den 23. August 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3648.)

(Nr. 3648.) Revidirtes Reglement für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz mit Ausschluß der Stadt Breslau. Vom 1. September 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben in Folge der Anträge der Provinziallandtags-Versammlung der Provinz Schlesien auf mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 6. Mai 1842. dieses Reglement einer Revision unterworfen, und an Stelle desselben das gegenwärtige revidirte Reglement zu erlassen beschlossen.

Wir verordnen demnach, auf den Antrag Unsers Ministers des Innern, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Gegenwärtige Feuersozietät umfaßt die sämmtlichen Städte des Ober-Präsidialbezirks der Provinz Schlesien, mit Ausnahme der Stadt Breslau.

Der Zweck der Sozietät ist auf gegenseitige freiwillige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet, und wird also die Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältnisse eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit dem ihm nach dem gegenwärtigen Gesetz pro rata seiner Versicherungssumme obliegenden Beitrage verhaftet ist.

§. 2.

Von der Errichtung und dem Bestehen solcher Privatvereine, welche die Gewährung einer gegenseitigen Naturalunterstützung an Hilfsfuhren, Stroh, Holz und dergl. bezwecken, muß der Provinzialstädte-Feuersozietäts-Direktion von dem Vorstande derselben Anzeige gemacht werden.

§. 3.

Die Verhandlungen, Behufs Verwaltung der Angelegenheiten dieser Feuersozietät, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Brandentschädigungs-Zahlung aus der Sozietätskasse sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden.

Bei Prozessen Namens der Sozietät sind diejenigen Gerichtskosten einschließlich der Stempel, deren Bezahlung ihr obliegt, jedoch mit Ausschluß der

baaren Auslagen (§. 6. des Gesetzes vom 10. Mai 1851. über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, Gesetz-Sammlung Seite 622.) und der nach früheren Bestimmungen zu berechnenden Kopialien und Botengebühren, außer Ansatz zu lassen. Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Nebenexemplaren der Stempel beglaubter Abschriften zu verwenden.

§. 4.

Ebenso soll ihr die Portofreiheit in Absicht aller mit dem Vermerk: „Feuersozietätssache" versehenen und mit öffentlichem Siegel verschlossenen Berichte, Gelder und Packete zustehen, die in Feuersozietäts-Angelegenheiten zwischen den Behörden hin- und hergesandt werden. Privatpersonen und einzelne Interessenten aber müssen ihre Briefe an die Feuersozietäts-Behörden frankiren, und kommt ihnen und den an sie ergehenden unfrankirten Antworten die Portofreiheit nicht zu statten.

II. Aufnahmefähigkeit der Theilnehmer.

§. 5.

Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur Gebäude und zwar nur solche Gebäude annehmen, die innerhalb der zur Assoziation gehörigen Städte und ihrer Gemeindebezirke belegen sind. Als Pertinenzstücke der Gebäude werden jedoch die dabei befindlichen Staketerien, Brunnen und Flöße, sowie diejenigen Gegenstände zur Versicherung angenommen, welche ihrer Konstruktion und Befestigung nach stets dann als integrirende Theile eines Gebäudes betrachtet werden müssen, wenn solche, ohne letzteres zu zerstören, daraus nicht augenblicklich fortgeschafft werden können.

§. 6.

In dieser Beschränkung gilt zwar die Regel, daß Gebäude aller Art, ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung, sobald sie vollständig ausgebaut sind und sich im gebrauchsfähigen Zustande befinden, zur Aufnahme geeignet sind. Es dürfen jedoch

1) einzelne Gebäude eines Gehöftes weder allein versichert, noch von der Versicherung des Gehöftes und ebensowenig
2) einzelne Theile eines Gebäudes, insoweit solche nach §. 15. als durch Feuer zerstörbar erachtet werden, von dessen Versicherung ausgeschlossen werden.

§. 7.

Diejenigen Gebäude jedoch, welche so baufällig, daß sie nach sachverständigem Urtheile nicht mehr reparaturfähig, sondern des Neubaues bedürftig

und

und deshalb von Polizeiwegen geschlossen sind, dürfen nicht aufgenommen werden. Gerathen schon versicherte Gebäude in den vorbezeichneten baufälligen Zustand, so scheiden dieselben mit dem Beginn desjenigen Tages, an welchem ihre Schließung polizeilich verfügt wird, aus der Sozietät aus, und müssen zufolge dessen im Lagerbuch (Kataster) von Amtswegen gelöscht werden.

§. 8.

Ebenso sollen wegen allzugroßer Feuergefährlichkeit nachstehende Gebäude von der Theilnahme ausgeschlossen bleiben:

a) Pulvermühlen und Pulvermagazine,
b) Glas- und Schmelzhütten,
c) Hochöfen und Stückgießereien,
d) Schwefel-Raffinerien,
e) Spiegelgießereien,
f) Terpentin-, Firniß- und Schwefelsäure-Fabriken,
g) Anstalten zur Fabrikation von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber und Knallgold,
h) Knochenbrennereien und Kiendarren.

Gebäude, worin Dampfmaschinen befindlich sind, können zwar aufgenommen werden, jedoch nur mit der Beschränkung, daß eine Brandbeschädigung, welche denselben durch Explosion des Dampfkessels zugefügt wird, von der Sozietät nicht vergütigt wird.

§. 9.

Die Ausschließung (§. 8.) bezieht sich aber nicht auf die Wohngebäude der Besitzer der Fabriken oder Anstalten, oder ihrer Arbeiter und Werkleute, auch nicht auf andere dazu gehörige Räume ohne feuersgefährliche Bestimmung, insofern dieselben mit den daselbst genannten Gebäuden keinen unmittelbaren Zusammenhang haben.

§. 10.

Jeder für sich bestehende Gegenstand muß einzeln, und also auch jedes abgesonderte Neben- oder Hintergebäude und jede sonstige nach §. 5. aufnahmefähige Baulichkeit besonders versichert werden.

III. Beitrittspflichtigkeit der Theilnehmer.

§. 11.

Im Allgemeinen besteht für die Besitzer von Gebäuden keine Verpflichtung, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, sondern es hängt solches von ihrem freien Entschlusse ab.

§. 12.

§. 12.

Indeſſen ſoll es fortan nicht nur jedem Hypothekengläubiger, ſondern jedem Realberechtigten freiſtehen, die Verſicherung des ihm für ſeinen Anſpruch verpfändeten Gebäudes, ſofern er ſich ſolches ausbedungen hat, oder die ausdrückliche Einwilligung des Schuldners dazu beibringt, in dem Maaße zu verlangen, als ſolches zur Deckung der dem Berechtigten zuſtändigen Hebungen oder Leiſtungen erforderlich und nach §. 15. zuläſſig iſt. Es muß demnach allenthalben, wenn ſich ein Realberechtigter mit ſeinem diesfälligen Antrage gegen einen Aſſoziaten meldet, von der Sozietät willige Notiz davon genommen, das betreffende Hypothekenrecht im Feuerſozietäts-Kataſter vermerkt und wie ſolches geſchehen, auf dem Schuldinſtrumente ſelbſt vom Magiſtrat beſcheinigt werden. Ein ſolcher Vermerk kann alsdann nicht anders gelöſcht werden, als wenn der Beweis über erfolgte Tilgung der Schuld oder die ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers beigebracht wird, und bis dahin iſt in Beziehung auf ein alſo verpfändetes Gebäude auch kein Austritt aus der Provinzialſtädte-Feuerſozietät zuläſſig. Von der erfolgten Eintragung und Löſchung ſolcher Hypothekenvermerke iſt der Provinzial-Direktion zur Vervollſtändigung des Hauptlagerbuchs Nachricht zu geben.

Die dem Hypothekengläubiger eingeräumte Berechtigung ſteht auch dem Erbverpächter gegen den Erbpächter alsdann zu, wenn der letztere bisher verpflichtet geweſen, die Feuerſozietäts-Beiträge zu bezahlen.

Von Amtswegen das Intereſſe der Realberechtigten wahrzunehmen, iſt die Sozietät nicht verpflichtet.

§. 13.

Eine Verſicherung einzelner Gebäude eines Gehöftes bei der Provinzialſtädte-Feuerſozietät und einzelner Gebäude derſelben bei jedem andern Verſicherungsinſtitute iſt unzuläſſig. Ebenſowenig kann ein Beſitzer die beſſer gebauten Gebäude ſeines Gebäudebeſitzes überhaupt, inſofern dieſelben in einem und demſelben Gemeindebezirke belegen ſind, bei einer Privat- oder einer andern Verſicherungs-Geſellſchaft, und die ſchlechter gebauten bei der öffentlichen Sozietät zur Verſicherung bringen, noch bei der Verſicherung der ein Gehöft bildenden Gebäude einzelne derſelben unverſichert laſſen. Jedoch bezieht ſich dieſe Beſchränkung nicht auf ſolche Gebäude, welche nach §. 8. bei der Provinzialſtädte-Feuerſozietät keine Aufnahme finden, eine ſolche aber bei einer fremden Sozietät finden könnten. Findet ſich zu irgend einer Zeit, daß ein Gebäude, dieſen Beſtimmungen entgegen, noch irgendwo anders als bei der Provinzialſtädte-Feuerſozietät verſichert iſt, ſo wird daſſelbe nicht allein in dem Kataſter der Provinzialſtädte-Feuerſozietät gelöſcht, ſondern es iſt auch der Eigenthümer im Falle eines Brandunglücks der ihm ſonſt aus derſelben zukommenden Brandvergütigung verluſtig, ohne daß gleichwohl ſeine Verbindlichkeit zu allen Beiträgen, bis zum Ablauf des Halbjahres, in welchem die Ausſchließung erfolgt, eine Abänderung erleidet, und die Direktion iſt überdem verpflichtet, den Fall zur nähern Beſtimmung darüber, ob Grund zur Kriminalunterſuchung wegen intendirten Betrugs vorhanden ſei, zur Kenntniß des Staatsanwalts zu bringen.

IV. Zeit des Ein- und Austritts.

§. 14.

Der Eintritt in die Sozietät, mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen, sowie eine Erhöhung der Versicherungssumme, soweit solche sonst zulässig ist (§. 31.), findet regelmäßig, wenn nicht ein anderes ausdrücklich in Antrag gebracht wird, jährlich zweimal, nämlich mit dem Tagesbeginn des 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres statt. Doch ist beides auch zu jeder anderen Zeit gestattet, wenn darum unter der ausdrücklichen Verpflichtung, den vollen Betrag, und zwar der ordentlichen und außerordentlichen Beiträge für das laufende Halbjahr entrichten zu wollen, nachgesucht wird. Die rechtliche Wirkung des Vertrages beginnt in diesem Falle mit der Anfangsstunde desjenigen Tages, von welchem das Genehmigungsreskript der Städte-Feuersozietäts-Direktion datirt ist.

Der Austritt aus der Sozietät, sowie die freiwillige Herabsetzung der Versicherungssumme, soweit solches sonst zulässig ist (§§. 12. und 31.), findet jährlich ebenfalls nur zweimal, nämlich mit dem Ablaufe des letzten Juni- und letzten Dezembertages, statt; die nothwendige Heruntersetzung (§. 31.) jedoch tritt sofort, nachdem sie festgestellt ist, in Wirkung; jeder aber, der freiwillig oder unfreiwillig austritt, oder dessen Versicherungssumme heruntergesetzt wird, muß in allen Fällen, selbst wenn das versicherte Gebäude untergegangen ist oder die Versicherungsfähigkeit verloren hat, die zeitherigen gesammten Beiträge noch für das laufende Halbjahr entrichten.

V. Höhe der Versicherungssumme.

§. 15.

Die Versicherungssumme darf den dermaligen gemeinen Bauwerth derjenigen Theile des versicherten oder zu versichernden Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, niemals übersteigen. Als nicht zerstörbar sind jedoch nur die Fundamente, und zwar bei massiven Gebäuden bis zur Plinte, und die unter der Erde befindlichen Umfassungswände der Keller zu erachten, weshalb dieselben sowohl von der Versicherung (§. 5.) als auch der Abschätzung stets ausgeschlossen sind.

§. 16.

Mit Beobachtung dieser Beschränkung aber hängt die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäude-Eigenthümer Versicherung nehmen will, ganz von seiner Entschließung ab, nur muß die Summe durch Dekaden abgerundet und theilbar sein.

§. 17.

Wenn ſich nach dem Brande eines verſicherten Gebäudes findet, daß daſſelbe vor der Zerſtörung den ihm beigelegten Werth nicht mehr beſaß, muß derſelbe auf's Neue ermittelt und feſtgeſtellt werden.

§. 18.

Eine förmliche Taxe (§. 25.) des durch Feuer zerſtörbaren Theils der zu verſichernden Gebäude (§. 15.) wird in der Regel nicht erfordert, ſondern es genügt an einer möglichſt genauen und treuen Beſchreibung eines jeden einzelnen Gebäudes.

§. 19.

Die von der Sozietäts-Direktion zu verabfolgenden gedruckten Schemata, in welche dieſe Beſchreibungen eingetragen werden, müſſen von jedem Magiſtrate ſtets vorräthig gehalten und den Intereſſenten auf Koſten der Sozietät gratis zugeſtellt werden. Auch haben die Magiſtrate Veranſtaltung zu treffen, daß die Intereſſenten leicht Gelegenheit finden, die nöthigen Schemata gegen billige Schreibgebühr nach ihrer Angabe ausgefüllt zu erhalten.

§. 20.

Von einem jeden, ein abgegrenztes Beſitzthum oder Gehöft bildenden Gebäude ſoll nur Eine Beſchreibung in drei Exemplaren angefertigt und — in allen Rubriken, mit Ausnahme der die Klaſſe betreffenden, vollſtändig ausgefüllt — vom Eigenthümer in geſetzlicher Form vollzogen, bei dem Magiſtrate eingereicht werden.

§. 21.

Der Magiſtrat legt demnächſt die Gebäudebeſchreibungen einer in jeder Stadt zu konſtituirenden Kommiſſion, deren Mitglieder der Magiſtrat erwählt, und welche aus einem Magiſtratsmitgliede, einem zu dieſem Zweck vereideten Zimmermeiſter und einem gleichfalls vereideten Maurermeiſter, ſowie aus zwei am Orte wohnhaften Aſſoziirten beſteht, zur Prüfung vor.

§. 22.

Sämmtliche Mitglieder der Kommiſſion überzeugen ſich durch Beſichtigung und Reviſion an Ort und Stelle, ob die Gebäudebeſchreibungen richtig, inſonderheit ob diejenigen Merkmale der Wahrheit gemäß angegeben ſind, welche die Klaſſifikation bedingen. Sie rektifiziren demnach letztere, wo es nöthig iſt, prüfen die vom Eigenthümer in Antrag gebrachte Verſicherungsſumme und begutachten deren Klaſſifizirung.

§. 23.

§. 23.

Hat die Kommiſſion gegen die vorgelegte Beſchreibung, gegen die Verſicherungsſumme und gegen die beantragte Klaſſe keine Erinnerungen zu machen, oder unterwirft ſich der Verſicherer den von derſelben für nöthig erachteten Abänderungen, ſo wird ſolches auf der Beſchreibung durch die Kommiſſion mit deren Unterſchrift regiſtrirt, und hierunter von dem Magiſtrate das pflichtmäßige Atteſt beigefügt, daß die Beſchreibung und Klaſſifikation der Gebäude wahrheitsgemäß angegeben, auch die begehrte Verſicherungsſumme den muthmaaßlichen Werth eines jeden Gebäudes nicht überſteige, und daß der Verſicherer die Beſchreibung eigenhändig vollzogen habe.

§. 24.

Findet aber die Kommiſſion Bedenken gegen die in Antrag gebrachte Verſicherung, und insbeſondere gegen die Höhe der Verſicherungsſumme, und iſt der Eigenthümer des Gebäudes nicht gemeint, auf die Vorhaltung des Magiſtrats die Verſicherungsſumme ſo weit, daß dem letztern und der Kommiſſion kein Bedenken weiter übrig bleibt, herabzuſetzen, ſo tritt die Nothwendigkeit einer Taxe ein.

§. 25.

Dieſelbe muß in ſolchem Falle von einem vereideten Baubeamten, mit kunſtmäßiger Genauigkeit, unter Zuziehung eines Deputirten des Magiſtrats, zu dem Zwecke und aus dem Geſichtspunkte aufgenommen werden, daß dadurch mit Rückſicht auf die örtlichen Materialienpreiſe und mit billiger Berückſichtigung des geringeren Preiſes derjenigen Fuhren, Handreichungen und andern, keine techniſche Kunſtfertigkeit erfordernden baulichen Arbeiten, die der Eigenthümer mit ſeinem Hausweſen ſelbſt beſtreiten kann, der dermalige Werth derjenigen in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeiten feſtgeſtellt werde, welche durch Feuer zerſtört und beſchädigt werden können, mit Ausſchluß deſſen, was nicht durch Feuer verletzt werden kann. Der dermalige Werth der Bauarbeiten ergiebt ſich bei Gebäuden, die nicht mehr völlig im baulichen Zuſtande ſind, dadurch, daß deren nach vorſtehenden Beſtimmungen feſtgeſtellter Werth in demſelben Verhältniſſe reduzirt wird, in welchem der Materialienwerth in dem vorgefundenen Zuſtande zu demjenigen Werthe ſteht, den die Baumaterialien in völlig gutem Zuſtande haben würden.

Die Koſten dieſer Taxe fallen dem Theile zur Laſt, der nach angeſtellter Unterſuchung Unrecht hat. Wenn beide Theile Unrecht haben, ſo werden die Koſten von jedem Theile zur Hälfte getragen.

§. 26.

Die ſolchergeſtalt vorbereiteten Beſchreibungen, Taxen und Klaſſificationen werden der Provinzial-Feuerſozietäts-Direktion dreifach überreicht. Ein Exemplar bleibt bei ihren Akten, und zwei Exemplare gelangen, mit Genehmigung

vollzogen, an den Magiſtrat zurück, der wiederum ein Exemplar davon ad acta nimmt und das andere dem Verſicherten zuſtellt.

§. 27.

Die Summe, mit welcher die Taxe abſchließt, muß mit zehn theilbar ſein, oder dahin abgerundet, und die Taxe in doppelter Ausfertigung von dem taxirenden Baubeamten ſelbſt vollzogen werden. Ueber die dadurch feſtgeſtellte Werthſumme hinaus iſt ſchlechterdings keine Feuerverſicherung ſtatthaft.

§. 28.

Sowohl bei der von dem Eigenthümer ſelbſt beſtimmten Verſicherungs-Summe, als bei der Taxirung iſt auch noch darauf zu achten, daß, wenn der Eigenthümer des Gebäudes etwa freies Bauholz zu fordern Befugniß hat, der Werth des letzteren außer Anſatz bleibe.

Dagegen iſt derjenige, welcher das freie Bauholz zu liefern verpflichtet iſt, berechtigt, ſolches beſonders zu verſichern; dies darf jedoch nur bei derſelben Verſicherungsanſtalt geſchehen, bei welcher das Gebäude ſelbſt aſſoziirt iſt.

§. 29.

Uebrigens dürfen weder die auf den Grund bloßer Beſchreibungen gewählten Verſicherungsſummen, noch die blos zum Zwecke der Feuerverſicherung aufgenommenen Taxen zur Grundlage bei öffentlichen oder Gemeindeabgaben und Laſten angewendet und überhaupt wider den Willen der Grundbeſitzer jemals zu fremdartigen Zwecken benutzt werden.

§. 30.

Regelmäßige periodiſche Reviſionen der Verſicherungsſummen oder Taxen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werths der verſicherten Gebäude im Auge zu behalten, ſind zwar nicht erforderlich, die Sozietäts-Direktion hat aber jederzeit das Recht, ſolche Reviſionen allgemein oder einzeln auf Koſten der Sozietät durch einen vereideten Baubeamten auf Grund der vorhandenen Gebäudebeſchreibungen vorzunehmen.

In dergleichen Fällen tritt der durch die Reviſion ermittelte gemeine Bauwerth als verſicherungsfähig bleibende Summe, von dem Tage ab, wo ſolche von der Sozietäts-Direktion verfügt worden iſt, in Kraft. Wenn der Gebäudebeſitzer mit der Feſtſtellung der Sozietäts-Direktion nicht einverſtanden iſt, bleibt ihm nur überlaſſen, auf ſeine Koſten eine ſpezielle Taxe nach den im §. 25. getroffenen Beſtimmungen aufnehmen zu laſſen. Wird durch die Taxe eine andere Summe ermittelt, ſo kann der Gebäudebeſitzer die Verſicherung des Gebäudes nach deren Ergebniß verlangen.

Nicht blos die bei dem Betriebe der Sozietät thätigen, ſondern alle Verwaltungsbehörden und Beamten ſind verpflichtet, den Zuſtand verſicherter Gebäude, zumal ſolcher, deren Werth nach der Erfahrung ſchnell abzunehmen pflegt, fortwährend im Auge zu behalten und bei eintretendem Verfalle der Ge-

Gebäude oder anderer durch den Verlauf der Zeit erfolgenden Verminderung ihres Werthes sofort Anzeige zu machen, weil die Versicherungssumme niemals den wirklich noch vorhandenen Werth der versicherten Gegenstände übersteigen, und nur für letzteren Brandvergütigung gewährt werden darf.

VI. Erhöhung und Herunterſetzung der Verſicherungsſumme.

§. 31.

In der Regel kann Jeder die bisherige Verſicherungsſumme bis zu dem zuläſſigen Maximum erhöhen, oder auch bis zu einem beliebigen Minderbetrage herunterſetzen laſſen. Jedoch findet in den Fällen des §. 12. auch die Herunterſetzung der Verſicherungsſumme, ohne die ausdrückliche Einwilligung der regiſtrirten Realgläubiger, oder den Nachweis der geſchehenen Tilgung ihrer Forderungen nicht ſtatt.

Derjenigen nothwendigen Herunterſetzung der Verſicherungsſumme oder der gänzlichen Entlaſſung des Gebäudes aus der Sozietät, welche daraus folgt, daß etwa der Werth des durch Feuer zerſtörbaren oder unbrauchbar zu machenden Theils des verſicherten Gebäudes, oder das danach oder ſonſt zuläſſige Maximum nicht mehr die Höhe der bisherigen Verſicherungsſumme erreicht, oder daß der Eigenthümer grobe Fahrläſſigkeit bei der Handhabung mit Feuer und Licht verſchuldet, oder durch gänzliches Verlaſſen deſſelben ſie dem Verderben Preis giebt, muß ſich aber ein Jeder unterwerfen, und es ſteht alſo dagegen den Hypothekengläubigern und ſonſtigen Intereſſenten kein Widerſpruch zu; doch ſoll davon denen von ihnen, die im Kataſter vermerkt ſind, von Amtswegen Kenntniß gegeben werden.

VII. Beiträge der Intereſſenten und deren Klaſſifikation.

§. 32.

Die von den Theilnehmern der Sozietät zu leiſtenden Beiträge werden in ordentliche und außerordentliche unterſchieden, die beide gleichmäßig zur Beſtreitung aller Ausgaben der Städte-Feuerſozietäts-Kaſſe beſtimmt ſind.

Die ordentlichen Beiträge werden für denjenigen Zeitraum, auf welchen die Beiträge ſich beziehen, nach der kataſtrirten Verſicherungsſumme, dem muthmaßlichen alljährlichen Bedarf gemäß, abgemeſſen und ein- für allemal feſtgeſtellt, und müſſen ohne beſondere Ausſchreibung eingezahlt werden; den außerordentlichen Beiträgen aber, welche nur von Zeit zu Zeit eintreten können, um zu decken, was etwa von dem wirklichen Bedarf der Städte-Feuerſozietäts-Kaſſe zur Beſtreitung der vorkommenden Brandvergütigungen und ſonſtigen Obliegenheiten, nach Abrechnung der durch ordentliche Beiträge aufgebrachten Summe, noch fehlen möchte, muß jedesmal eine förmliche Ausſchreibung vorhergehen.

Uebrigens ist jeder außerordentliche Beitrag auf ein leicht zu berechnendes Verhältniß zu dem ordentlichen Beitrag (z. B. die Hälfte, ein Drittel, oder aber das Anderthalbfache, Doppelte desselben) festzusetzen.

§. 33.

Die Einzahlung der gewöhnlichen (ordentlichen) Beiträge muß in den ersten acht Tagen der Monate Januar und Juli jeden Jahres erfolgen. Werden die Beiträge bis zum 15. Februar und 15. August nicht eingezahlt, so wird der Versicherungsvertrag als aufgelöst betrachtet, der Anspruch auf Brandschadenvergütigung nicht weiter zugestanden und die Versicherung im Kataster gelöscht, dem Interessenten aber durch den Magistrat hiervon schriftliche Nachricht gegeben. Derselbe bleibt jedoch zur Zahlung der früheren, sowie des Beitragsrestes für das laufende halbe Jahr noch verpflichtet. Dasselbe gilt von den Restanten außerordentlicher Beiträge, jedoch mit Rücksicht auf die dann in der Ausschreibung jedesmal besonders zu bestimmenden Zahlungstermine. Rückstände werden in gleicher Art wie die öffentlichen Abgaben von den Restanten exekutivisch beigetrieben.

Die oben bestimmte Auflösung des Vertrags für den Fall der verabsäumten rechtzeitigen Zahlung der Beiträge kann jedoch nur gegen die nach Emanation des revidirten Reglements Beitretenden stattfinden.

§. 34.

In dem Falle des Ausscheidens des Assoziaten in Folge der Nichtentrichtung der Beiträge (§. 33.) muß vom Magistrat den im Kataster eingetragenen Gläubigern davon Nachricht gegeben werden, welchen dann das Recht zusteht, gegen Zahlung des Beitrages die Versicherung wieder aufzunehmen.

§. 35.

Die bei der Provinzialstädte-Feuersozietät zu versichernden Gebäude werden mit Rücksicht auf ihre Beschaffenheit, Lage und Benutzung, und nach dem daraus hervorgehenden Grade ihrer Feuergefährlichkeit in sechs verschiedene Klassen eingeschätzt, und zwar in zwei Hauptklassen, deren jede wiederum in drei Unterabtheilungen zerfällt. Für die Hauptklasse entscheidet die feuersichere oder feuerunsichere Bedachung, und für die Unterabtheilungen giebt die übrige Bauart des Gebäudes den Maaßstab.

Demnach gehören:

1) zur ersten Klasse: Gebäude mit feuerfester Bedachung (d. h. von Stein oder Metall, ingleichen nach Dornscher oder einer andern ihr gleichzustellenden Methode), insofern sie auch in ihren gemauerten Umfassungswänden und der Dachgiebel bis unter das Dach massiv sind;
2) zur zweiten Klasse: Gebäude mit dergleichen feuerfester Bedachung, deren Umfassungs- und Scheidewände, mit Einschluß der Dachgiebel, aus Bind- oder Fachwerk bestehen, d. h. mit Holz abgebunden und mit gebrannten Ziegeln ausgemauert sind;

3) zur

3) zur dritten Klasse: Gebäude mit dergleichen feuerfester Bedachung, deren Umfassungswände entweder ganz aus Schrotholz, oder aus Bindwerk, welches blos mit Holz und Lehm ausgestückt, oder mit Holz beschlagen ist, bestehen;
4) zur vierten Klasse: die bei der ersten Klasse beschriebenen massiven Gebäude mit Holz-, Stroh- oder Rohrdach;
5) zur fünften Klasse: die bei der zweiten Klasse beschriebenen halbmassiven Gebäude mit feuerunsicherer Bedachung;
6) zur sechsten Klasse: die bei der dritten beschriebenen hölzernen Gebäude mit dergleichen Bedachung.

Der Beitrag für die als Pertinenzstücke eines Gebäudes (§. 5.) versicherten Gegenstände richtet sich nach ihrer baulichen Beschaffenheit und dem Zustande der Gebäude.

Die Zulassung der Versicherung, der Betrag der Versicherungssumme, die Klassifikation und der Beitragssatz der

Zuckersiedereien,
Cichorienfabriken,
Torfschuppen,
Theeröfen,
Ziegelöfen und Schuppen,
Theatergebäude,
Schiffsmühlen,
Windmühlen aller Art,
Potaschsiedereien,
Eisen- und Kupferhämmer,
Walzwerke und ähnlicher Anstalten,
Röthe- und Lohmühlen,
Sodafabriken,
Holzsäurefabriken,
Vitriolfabriken,
Salmiakfabriken und
Fabriken jeder Art nach dem Ermessen der Provinzial-Direktion,

wird von derselben nach einem Uebereinkommen mit dem Besitzer solcher Anlagen festgestellt mit dem Vorbehalte, daß der Sozietät von Jahr zu Jahr freisteht, ein solches Vertragsverhältniß drei Monate vor Ablauf des Jahres aufzukündigen. Für große Risikos wird der Sozietäts-Direktion die Befugniß eingeräumt, Rückversicherungen abzuschließen.

§. 36.

Weil es jedoch, bezüglich der Feuergefährlichkeit, nicht einerlei ist, ob ein Gebäude, von was immer für Bauart, ganz isolirt oder in feuergefährlicher Nachbarschaft steht, ob es Feuerstellen enthält, oder gar nicht bewohnt wird, ob darin feuerunsichere Gewerbe getrieben oder leicht brennbare Materialien

aufbewahrt werden, so soll die Städte-Feuersozietäts-Direktion verpflichtet sein, in Berücksichtigung vorgenannter Umstände, die Beiträge einzelner Versicherten zu ermäßigen und zu erhöhen, jedoch niemals weiter, als bis zur nächsten Klasse. Hierbei wird, da diese Maaßgabe bei den beiden äußersten Klassen nicht Platz greifen kann, ausdrücklich noch bestimmt, daß Ermäßigungen in der ersten Klasse nicht über $\frac{1}{3}$ und Erhöhungen in der sechsten Klasse nicht über $\frac{1}{2}$ eines Klassendifferenz-Quantums ausgedehnt werden dürfen.

§. 37.

Welche Gewerbe als feuerunsicher zu betrachten, bleibt dem Ermessen der Feuersozietäts-Direktion anheimgestellt. Festgesetzt wird in dieser Beziehung nur noch, daß bei Beurtheilung feuergefährlicher Nachbarschaft, außer der Feuerunsicherheit der Bauart, auch die der Benutzung des Nachbargebäudes in Anschlag kommen soll.

§. 38.

Bei Gebäuden von gemischter Bau- oder Bedachungsart bestimmt der feuergefährlichere Theil derselben die Klasse, zu welcher sie gehören.

§. 39.

Hiernach hat über die Klasse, in welche ein zur Versicherung angemeldetes Gebäude gestellt werden soll (§. 21.), auf das Gutachten der städtischen Kommission und des Magistrats die Feuersozietäts-Direktion zu entscheiden, welche auch, wenn sie bei eintretenden Revisionen (§. 30.) Veranlassung dazu findet, ein Gebäude jederzeit aus einer Klasse in die andere zu versetzen berechtigt ist.

Der Magistrat hat dem Eigenthümer das Resultat des Gutachtens sogleich, damit der letztere, wenn er es nöthig findet, seine Rechte bei der Feuersozietäts-Direktion vor deren Entscheidung näher ausführen könne, bekannt zu machen, hiernächst aber auch ein Exemplar der überreichten Beschreibung, mit jener Entscheidung versehen, zur Resolution, resp. als Sozietätskontrakt zuzustellen. Ist der Eigenthümer mit der Bestimmung der Feuersozietäts-Direktion nicht zufrieden, so steht ihm der Weg des Rekurses (§. 103.) zu.

Jedenfalls aber gilt einstweilen die Bestimmung der Feuersozietäts-Direktion dergestalt, daß ein davon abweichendes Resultat erst mit dem nächsten fälligen Eintrittstermine (§. 14.) in Wirksamkeit tritt.

§. 40.

Das Beitragsverhältniß der sechs Klassen wird dahin bestimmt, daß auf je Einen Silbergroschen für jedes Einhundert Thaler Versicherungswerth, welcher in der ersten Klasse zu bezahlen ist, die zweite Klasse zwei Silbergroschen, die dritte Klasse drei Silbergroschen, die vierte vier Silbergroschen, die fünfte fünf Silbergroschen, die sechste sechs Silbergroschen beitragen muß.

Die

Die Bestimmung der ordentlichen Beiträge nach Gelde bleibt der Provinzialstädte-Feuersozietäts-Direktion überlassen, weil es dabei auf das Verhältniß der Versicherungssummen und des durchschnittlichen Bedarfs an Vergütigungsgeldern, Unkosten ꝛc. ankommt.

Diese Bestimmung, welche den Interessenten zeitig bekannt zu machen ist, damit der Vorschrift des §. 33. genügt werden kann, ist jedoch so zu treffen, daß dabei auf einen Ueberschuß, zur Bildung eines eisernen Fonds, Rücksicht genommen wird. Dieser Ueberschuß darf aber jährlich zwei Silbergroschen vom Hundert bei der sechsten Klasse, und den hiernach verhältnißmäßig abzumessenden Beitrag der übrigen Klassen, nicht übersteigen und soll nach und nach nur bis zur Höhe eines gewöhnlichen Halbjahrsbedarfs gebracht werden. Der so gebildete Fonds, welcher dazu bestimmt ist, um die Sozietät in den Stand zu setzen, ihre Zahlungsverpflichtung durch Vorschüsse jederzeit erfüllen zu können, ist unwiderrufliches Eigenthum der Feuersozietät. Austretende haben daran keinen Anspruch zu machen.

§. 41.

Die vorbestimmte Klasseneintheilung und das Beitragsverhältniß der verschiedenen Klassen sollen von zehn zu zehn Jahren, von der Publikation dieses Reglements an gerechnet, einer neuen Prüfung durch die Provinzialvertretung und das Resultat derselben Unserer Genehmigung unterworfen werden.

VIII. Bauliche Veränderungen während der Versicherungszeit.

§. 42.

Wenn während der Versicherungszeit in oder an den Gebäuden eine Veränderung oder Anlage gemacht wird, durch welche das versicherte Gebäude in seinen Grenzen oder in einzelnen Theilen eine andere Gestalt oder Benutzung erhält, als solche in dem Versicherungsvertrage (der Deklaration) beschrieben ist, so ist der Versicherte verpflichtet, dem Magistrat innerhalb des laufenden Semesters davon Anzeige zu machen und die approbirte Deklaration vorzulegen.

Dieselbe wird, nachdem darin die Veränderung eingetragen worden, mit dem Bemerken zurückgegeben, daß auch das Kataster berichtigt und die Berichtigung des Direktions-Katasters eingeleitet worden ist.

§. 43.

Hat die Veränderung die Folge, daß eine Versetzung des betreffenden Gebäudes in eine andere, zu höhern Beiträgen verpflichtete Klasse zu verfügen ist, so muß der Versicherte, wenn er die Anzeige nicht in dem laufenden Halbjahre gemacht hat, den vierfachen Betrag der Differenz zwischen den geringeren Beiträgen, welche er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, als Konventionalstrafe zur Feuersozietäts-Kasse einzahlen.

§. 44.

§. 44.

Dagegen muß, wenn eine Versetzung des Gebäudes in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse begründet befunden wird, der höhere Beitrag vom Anfange des Halbjahres an, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, ohne Zeitbeschränkung und außer den Strafbeiträgen geleistet werden.

IX. Brandschädentaxen.

§. 45.

Einer förmlichen Abschätzung des Schadens, welcher an einem, bei der Feuersozietät versicherten Gebäude durch Brand entstanden ist, bedarf es nur, wenn der Feuerschaden partiell gewesen und das Gebäude nicht völlig abgebrannt oder zerstört, also ein vollständiger Neubau nicht erforderlich ist.

Ein totaler Schaden ist dann vorhanden, wenn alle versicherten Gebäudetheile und die darin enthaltenen Materialien entweder vernichtet oder doch so beschädigt sind, daß die Gebäudetheile nicht mehr reparaturfähig sind und die Materialien weder zu einem Neubau, noch zu einer Reparatur verwendet werden können.

§. 46.

Die Abschätzung des Schadens hat dann den Zweck: das Verhältniß zwischen demjenigen Theil des von der Feuersozietät versicherten Bauwerthes, welcher durch das Feuer und bei dessen Dämpfung vernichtet, und demjenigen, welcher in einem brauchbaren Zustande geblieben ist, festzustellen. Sie wird daher nicht auf eine bestimmte Geldsumme, sondern vielmehr auf die vernichtete Quote des ganzen versicherten Objekts gerichtet, mithin dadurch ausgesprochen: welcher aliquote Theil des Werths, nach dem §. 25. aufgestellten Gesichtspunkt beurtheilt, vernichtet worden. Hierbei dient die der Versicherung zum Grunde gelegte Beschreibung (§. 18.) oder die etwa vorhandene Taxe (§. 25.) des abgebrannten Gebäudes zur Grundlage, und bleibt nach Umständen vorbehalten, die etwa mangelhaften Notizen durch den Augenschein, durch Zeugen oder sonst zu vervollständigen.

§. 47.

So wie ein Feuerschaden eingetreten ist, muß möglichst bald, und längstens innerhalb drei Tagen nach völlig gedämpftem Feuer, eine Besichtigung des Schadens durch einen Deputirten des Magistrats, unter Zuziehung des Beschädigten und zweier Mitglieder der Gemeinde, die zu den Versicherten gehören und mit dem Beschädigten in keinem verwandtschaftlichen oder offenkundigen geschäftlichen Verhältnisse stehen, vorgenommen werden. Ergiebt sich, daß ein Totalschaden vorliegt, so ist darüber an Ort und Stelle eine Verhandlung aufzunehmen, wodurch dieses Resultat festgestellt wird. Handelt es

sich

sich aber von einer partiellen Beschädigung, so müssen bei der Schadenbesichtigung noch außerdem zwei, zu der Verhandlung vereidigte Sachverständige, nämlich ein Maurer- und ein Zimmermeister zugezogen, und von diesen die Abschätzung nach §. 46. sofort an Ort und Stelle vorgenommen und zum Protokoll erklärt, der Beschädigte selbst auch darüber gehört werden. Letzterer sowohl, als die Sozietäts-Direktion hat außerdem das Recht, die Abschätzungs-Verhandlung durch einen Bauinspektor, Baukondukteur oder sonstigen Bauverständigen revidiren zu lassen, worauf mit Rücksicht auf dessen Gutachten der Entschädigungsbetrag durch die Sozietäts-Direktion festgestellt wird.

§. 48.

In einem Separatprotokolle muß zugleich Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, die Dämpfung desselben, die zuerst angekommenen Spritzen und andere Löschungshilfe und über sonstige, die Sozietät nach Inhalt des Reglements angehende Gegenstände, bekannt und durch Zeugen oder sonst zu ermitteln ist, geschichtlich verzeichnet, und Jeder, der durch den Brand beschädigt ist, darüber, ob, wo, wie hoch er — sei es sein Immobiliar- oder sein Mobiliarvermögen — gegen Feuer versichert habe, umständlich vernommen werden.

§. 49.

Beide Verhandlungen werden sofort, nebst einer Handzeichnung von der Brandstätte, sobald eine solche zur Erläuterung nothwendig erscheint, an die Feuersozietäts-Direktion eingesandt, und bis zur Rückäußerung derselben, insofern diese in vierzehn Tagen nach der Schadenbesichtigung erfolgt, dürfen die Materialien oder abgebrannten oder eingerissenen Gebäude weder bei Seite geschafft, noch sonst verwendet, auch etwa noch stehende Gebäudetheile überhaupt nur allein im Falle eines Gefahr drohenden Einsturzes auf polizeiliche Anordnung abgetragen werden. Derjenige Versicherte, welcher dawider handelt, macht sich aller seiner Einwendungen gegen eine anderweitige Schadenfeststellung verlustig.

X. Auszahlung der Brandschadenvergütigung.

§. 50.

Für alle Beschädigung des versicherten Gebäudes durch Feuer wird die Brandschadenvergütigung geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, er beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen, darin einen Unterschied macht.

§. 51.

Wenn jedoch das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich, oder mit seinem Wissen und Willen, oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt

wird, so fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschaden-Vergütigung weg. Wegen bloßen Verdachts, daß der Versicherte das Feuer vorsätzlich verursacht habe, kann diese Zahlung nur so lange vorenthalten werden, bis der Staatsanwalt sich darüber erklärt, ob der Verdacht wirklich so dringend sei, daß von ihm auf Eröffnung der Kriminalunterſuchung werde angetragen werden. In dieſem Falle hängt es von dem Ausfalle des Urtels ab, ob die Brandſchadenvergütigung definitiv wegfällt, oder nach rechtskräftig entſchiedener Sache nachzuholen iſt.

Wird nämlich der Verſicherte freigeſprochen, ſo muß die Nachzahlung erfolgen, im Falle einer Verurtheilung aber iſt die Sozietät nicht dazu verpflichtet.

§. 52.

Iſt der Brand entweder durch ein bloßes Verſehen des Verſicherten ſelbſt, oder von ſeinem Ehegatten, ſeinen Kindern und Enkeln, oder von ſeinem Geſinde, oder von ſeinen Hausgenoſſen verurſacht worden, und iſt ermittelt, daß dem Verſicherten erſten Falls in ſeinen eigenen Handlungen, andernfalls in der hausväterlichen Beaufſichtigung der vorgedachten Perſonen, eine grobe Verſchuldung zur Laſt fällt, ſo kann die Zahlung der Brandgelder von Seiten der Sozietät, jedoch nur ſo lange zurückgehalten werden, bis in der ſtrafgerichtlichen Unterſuchung rechtskräftig erkannt und demnächſt der Civilrichter, auf Grund der in der Unterſuchung ſtattgefundenen Beweisaufnahme, in dem von dem einen oder dem andern Theile anzuſtrengenden Prozeſſe darüber entſchieden haben wird, ob die Schadenvergütigung geleiſtet werden muß oder nicht.

§. 53.

Ob und wie weit ſonſt die Sozietät gegen jeden Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verſchuldet hat, im Wege des Civilprozeſſes auf Schadenerſatz klagen könne, wird nach den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Anſprüche auf Schadenerſatz aber, welche dem Verſicherten ſelbſt gegen einen Dritten zuſtehen möchten, gehen bis auf den Betrag der geleiſteten Brandſchadenvergütigung, Kraft der Verſicherung, auf die Sozietät über.

§. 54.

Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer entſteht, welches, gleichviel ob von freundlichen oder feindlichen Truppen, nach Kriegsgebrauch, das heißt zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militairiſcher Zwecke auf Befehl eines Heerführers oder Offiziers, vorſätzlich erregt worden, wird zwar in der Regel, nicht aber für ſolche in den Rayons der Feſtungen gelegene Gebäude, deren Erbauer reſp. Beſitzer im Voraus gewußt haben, daß ihre Gebäude im Falle einer Vertheidigung der Feſtung deſtruirt werden müſſen, von der Sozietät vergütigt.

§. 55.

§. 55.

Auch Feuerschäden, die im Kriege durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs, oder Armeegefolges, oder gar nur auf Veranlassung des Kriegszustandes entstehen, haben sich gleichfalls der Vergütigung aus der Sozietät zu erfreuen.

§. 56.

Ebensowenig sind von dieser Vergütigung solche Beschädigungen der Gebäude ausgeschlossen, welche durch den Blitz, wenn solcher nicht gezündet, sondern nur zertrümmert hat, hervorgebracht werden, noch auch solche, welche einem assoziirten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und zum Behuf derselben, oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von kompetenten Personen angeordnetes, oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w. an den in der Versicherung begriffenen Theilen desselben zugefügt sind. Schäden aber, welche durch Erdbeben und ähnliche Naturereignisse, oder durch Pulver- und andere Explosionen verursacht sind, werden nur dann vergütigt, wenn dadurch Feuer veranlaßt worden und der Schaden selbst als Brandschaden zu betrachten ist.

§. 57.

Bei Partialschäden erfolgt die Vergütigung in derselben Quote der Versicherungssumme, als von den versicherten Gebäudetheilen nach §. 46. für abgebrannt oder vernichtet erachtet worden.

§. 58.

Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütet und auf die etwanigen Ueberbleibsel nichts in Abzug gebracht. Vielmehr werden solche dem Eigenthümer zu den Kosten der Schuttaufräumung und Planirung überlassen.

§. 59.

Die Auszahlung der Vergütigungsgelder muß — vorausgesetzt, daß dem Versicherten nichts entgegensteht, wovon das gegenwärtige Reglement spätere Zahlungstermine abhängig macht — immer prompt und nach gründlicher Ermittelung und Feststellung des Brandschadens sofort und auf Einmal von der Sozietät geleistet werden.

§. 60.

Dieselbe erfolgt in der Regel an den Versicherten, und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte

Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen Andern übergeht, damit zugleich alle, aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden. Die Sozietät ist aber nicht verbunden, sich nach den Besitzveränderungen zu erkundigen, vielmehr zahlt sie an denjenigen Eigenthümer, welchen der Magistrat auf den Grund des Katasters als Beschädigten angiebt, wenn nicht ein Anderer dagegen Einspruch erhoben hat.

§. 61.

Auch hierbei ird das Interesse der hypothekarischen Gläubiger oder anderer Realberechtigten nicht von Amtswegen Seitens der Sozietät beachtet, sondern es bleibt jenen selbst überlassen, bei eingetretenem Brandunglück bei Zeiten den Arrestschlag auf die Vergütigungssumme bei dem gehörigen Richter auszuwirken. Nur wenn, und insoweit ein solcher Arrestschlag vor geschehener Auszahlung der Vergütigungsgelder eintritt, ist die Sozietät verbunden, die Zahlung zu dem gerichtlichen Depositorio zu leisten, wo dann die Interessenten das Weitere unter sich abzumachen haben.

§. 62.

Kein Realgläubiger hat aber das Recht, aus den Brandvergütigungsgeldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, wenn und soweit dieselben in die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwandt worden, oder diese Verwendung auch nur auf irgend eine gesetzlich zulässige Weise vor dem Hypothekenrichter und nach dessen Ermessen hinlänglich sicher gestellt wird.

§. 63.

Stellt hingegen der Versicherte das Gebäude nicht wieder her, so hat es bei den ordentlichen gesetzlichen Vorschriften, die sich zur Anwendung auf das Verhältniß des Versicherten und seiner Realgläubiger eignen, sein Bewenden.

XI. Folge des Brandunglücks in Bezug auf den Austritt des Versicherten aus der Sozietät und auf die Wiederherstellung des Gebäudes.

§. 64.

Wer ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, scheidet rücksichtlich dieses Gebäudes, ohne daß es deshalb einer Erklärung bedarf, sofort aus der Sozietät; jedoch bleibt derselbe noch während des laufenden Halbjahrs zu Beiträgen verpflichtet. Der Magistrat aber hat die solchergestalt ausscheidenden Gebäude von Amtswegen in dem Kataster zu löschen.

§. 65.

§. 65.

Bei Partial-Brandschäden bleibt das beschädigte Gebäude, der Befugniß zur Herabsetzung der Versicherungssumme unbeschadet, in der Sozietät, und muß nur nach Wiederherstellung des Gebäudes die neue Beschreibung und Einschätzung desselben nicht übersehen und das Kataster danach berichtigt werden.

Vom Tage der Festsetzung der Brandbonifikation durch die Sozietäts-Direktion gerechnet, müssen bei solcher alle Ansprüche an die Sozietät binnen Jahresfrist angemeldet werden.

§. 66.

Durch den Beitrag, welchen der von einem Brandschaden betroffene Interessent noch zu leisten hat, sind während des laufenden Halbjahrs die neueren, durch Feuer zerstörbaren Baumaterialien und Bauarbeiten, welche entweder schon in dem, in der Wiederherstellung begriffenen noch unvollendeten Gebäude stecken, oder als zum Bau bestimmt, auf der Baustelle befindlich sind, bei der Sozietät zugleich mit versichert, wenn der Eigenthümer den Werth dieses Materials ꝛc. auf vorgeschriebene Weise angemeldet hat. Werden alsdann diese Gegenstände ganz oder zum Theil durch einen späteren Brandunfall zerstört, so erfolgt die Vergütigung für denjenigen Theil derselben, welcher, als bereits in den Bau verwendet, oder zur Baustelle geschafft und dort vernichtet, besonders nachgewiesen wird, nach den eben bei Brandschädentaxen aufgestellten Grundsätzen. Unterläßt der Eigenthümer die Anzeige und Werthangabe von dergleichen Materialien ꝛc., so hat er auf deren Vergütigung bei späterem Brandunglücke überall keinen Anspruch.

§. 67.

In der Regel hat der Assoziirte, welcher ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, gegen die Sozietät keine Verpflichtung, das abgebrannte Gebäude wieder herzustellen. Jedoch steht andererseits diese Bestimmung in soweit, als die Verpflichtung zur Wiederherstellung abgebrannter Gebäude auf Verträgen oder anderen Rechtsfundamenten oder auf landespolizeilichen Vorschriften beruht, solcher nicht entgegen.

XII. Beamte der Sozietät.

§. 68.

Die Leitung der Feuersozietäts-Geschäfte übernimmt unter der Oberaufsicht und Kontrolle des Oberpräsidenten für jetzt, und so lange, bis etwa eine andere Einrichtung angeordnet werden möchte, die Regierung zu Breslau als Central-Feuersozietäts-Behörde der Provinz, und gehen auf sie alle Rechte und Pflichten über, welche vorstehend der Provinzialstädte-Feuersozietäts-Direktion beigelegt sind.

§. 69.

§. 69.

Die von der Regierung zu Breslau zu revidirende Jahresrechnung muß jedesmal dem Oberpräsidenten überreicht werden, welcher dieselbe, mit Zuziehung eines von der Provinzialvertretung zu erwählenden Ausschusses, aus drei Mitgliedern bestehend, und zwar für jeden Regierungsbezirk Ein Mitglied, abnimmt und dechargirt. Die Wahl des Ausschusses, zu welchem für den Behinderungsfall auch Stellvertreter erwählt werden, erfolgt in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren, jedoch mit der Maaßgabe, daß sowohl die Mitglieder des Ausschusses, als auch deren Stellvertreter, Assoziaten der Provinzialstädte-Feuersozietät sein müssen.

§. 70.

Die Buchführung und Verwaltung der Provinzialstädte-Feuersozietäts-Kasse wird der Haupt-Instituten- und Kommunalkasse der Regierung zu Breslau übertragen.

§. 71.

Zu den Kosten der Kassenverwaltung hat die Provinzialstädte-Feuersozietät auf Erfordern in dem für die übrigen Fonds der Haupt-Institutenkasse bestimmten Verhältniß beizutragen.

§.

Die Provinzialstädte-Feuersozietäts-Direktion hat für die Regulirung der Kaution des Rendanten der Haupt-Institutenkasse, soweit solche nach den Umständen erforderlich erscheint, nach Anleitung der dieserhalb bestehenden allgemeinen Vorschriften zu sorgen, auch sind die Kassenbeamten in Beziehung auf die Feuersozietäts-Gelder derselben Verantwortlichkeit unterworfen, welche die allgemeine Kassenverwaltung mit sich führt.

§. 73.

Zu allen sonstigen Büreaugeschäften bedient sich die Provinzialdirektion der zu unentgeltlicher Bearbeitung der Städte-Feuersozietäts-Geschäfte verpflichteten Subalternen der Regierung zu Breslau. Jedoch soll sie für den Fall, daß die Kräfte des der gedachten Regierung überwiesenen Personals hierzu nicht ausreichen, berechtigt sein, sich die erforderlichen Arbeitskräfte sowie die Büreaubedürfnisse insoweit, als sonst dem Staatsfonds Mehrausgaben aufgebürdet werden würden, auf Kosten der Feuersozietät zu verschaffen.

§. 74.

Unmittelbar unter der Regierung zu Breslau als Provinzialstädte-Feuersozietäts-Direktion bearbeiten die Magistrate die Spezialien in den assoziirten Städten unentgeltlich und führen die eingehobenen Beiträge unmittelbar an die Haupt-

Haupt-Institutenkasse ab. Die Magistrate der ganzen Provinz Schlesien haben mithin in allen Städte-Feuersozietäts-Angelegenheiten an die Regierung in Breslau zu berichten und sind derselben in diesen Angelegenheiten ohne Rücksicht auf den sonstigen Regierungsbezirk untergeordnet.

§. 75.

Es soll jedoch an die Magistrate für die Einhebung und Abführung der Beiträge alljährlich eine Vergütigung von zwei Silbergroschen von jedem Tausend der am 1. Januar jeden Jahres im Kataster festgestellten Versicherungssumme gezahlt werden. Die Bestimmung über die Verwendung dieser Vergütigung, aus welcher zunächst die Kosten für den zum Betrieb der Feuersozietäts-Angelegenheiten erforderlichen Bedarf an Schreibmaterialien zu bestreiten sind, bleibt zwar den Magistraten gänzlich überlassen, jedoch mit der Maaßgabe, daß mindestens ein Theil derselben an die mit der Einhebung der Beiträge beauftragten Ortsrezeptoren (§. 86.) zu überweisen ist. Uebrigens darf weder der Ortsrezeptor, noch der Beamte überhaupt, welcher die sonstigen Geschäfte der städtischen Feuersozietät zu besorgen hat, Agent einer Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaft sein.

§. 76.

Die Mitglieder des zur Rechnungsabnahme bestimmten Ausschusses bekommen, wenn sie von dem Oberpräsidenten Behufs der Feuersozietäts-Angelegenheiten einberufen worden sind, für den Landweg pro Meile Einen Thaler, und für die auf Eisenbahnen zurückgelegten Reisen pro Meile zwanzig Silbergroschen Reisegeld und zwei Thaler Tagegelder. Außer dieser Vergütigung wird für den Betrieb der Feuersozietäts-Geschäfte keine Remuneration gezahlt.

§. 77.

Der vorgedachte Ausschuß ist gehalten, ein Exemplar der Jahresrechnung, aus welcher die von jeder Stadt eingezahlten Beiträge, sowie die Ausgaben für die Brandhilfsgelder übersichtlich und genau zu ersehen sind, der jedesmaligen Provinzialvertretung mit einem Berichte, welcher den Gegenstand möglichst erschöpft und auf die etwanigen Mängel aufmerksam macht, vorzulegen, damit diese Aktenstücke in Verbindung mit etwaigen Bemerkungen der Provinzialvertretung bei der künftigen Revision des Reglements benutzt werden können, und es gehört insbesondere zur Pflicht dieses Ausschusses, alle Verwaltungsergebnisse sorgfältig zum Gebrauch der dereinstigen Revisionskommission zu sammeln und zusammenzustellen.

XIII. Geschäftsführung der Sozietät.

§. 78.

Bei der Provinzialstädte-Feuersozietäts-Direktion (Regierung zu Breslau) wird ein Hauptlagerbuch, und in jeder Stadt ein Ortslagerbuch geführt.

Das

Das Hauptlagerbuch besteht aus den Duplikaten der sämmtlichen Stadtlagerbücher. Das Stadtlagerbuch wird vom Magistrat auf Grund der von der Provinzialstädte-Feuersozietäts-Direktion approbirten Deklarationen, Taxen und Einschätzungen nach einem hierzu bestimmten Schema in doppelter Ausfertigung angelegt, und zwar geordnet nach den einzelnen Stadtbezirken und der Nummerfolge der darin belegenen assoziirten Grundstücke. Das mit der Bestätigung der Provinzialstädte-Feuersozietäts-Direktion versehene Exemplar hat der Magistrat in einem feuersicheren Lokale zu asserviren und durch ein Mitglied des Kollegii fortführen zu lassen, unter pflichtmäßiger Geheimhaltung der Hypothekenvermerke.

§. 79.

Die vorfallenden Veränderungen durch das Eintreten neuer oder Austreten bisheriger Theilnehmer, Erhöhung oder Herunterſetzung der Versicherungssummen und Versetzung aus einer Klasse in die andere werden erst nach erfolgter Genehmigung der Sozietäts-Direktion auf dem Hypothekenfolio vermerkt. Diesfällige Nachträge — nach dem hierzu von der Sozietäts-Direktion vorgeschriebenen Schema — haben die Magistrate halbjährig, und zwar bis zum 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres zusammengestellt, vier Wochen vor Ablauf des Halbjahres an die Direktion zur Prüfung und Bestätigung in duplo einzureichen, so zwar, daß auch die im Laufe des Jahres zulässigen Veränderungen, welche in Interimsnachträgen sofort einzureichen sind, in den ordentlichen Hauptnachtrag wieder aufgenommen werden müssen, damit solchergestalt Haupt- und Ortslagerbücher in steter Uebereinstimmung bleiben. Wenn die stempelfreien Anträge auf Herunterſetzung der Versicherungssummen, gänzliche Löschung oder Versetzung von Gebäuden aus einer niedrigeren in eine höhere, zu geringeren Beiträgen verpflichtete Klasse, nach Vorstehendem zu spät eingehen, so werden sie so angesehen, als wenn sie im Laufe der nächstfolgenden Periode zu gehöriger Zeit angebracht worden wären. Diejenigen Gebäude jedoch, welche durch Sturm oder sonstige Ereignisse niedergerissen werden, können indessen für das nächstfolgende Semester noch in Abgang gebracht werden, wenn solcher spätestens bis zum zehnten des ersten Monats im folgenden Semester bei der Sozietäts-Direktion angemeldet wird.

§. 80.

Anträge auf sofortigen Eintritt in die Sozietät oder Erhöhung der Versicherungssumme, welche mit der §. 15. bezeichneten Verpflichtung angebracht werden, können zu jeder Zeit an den Magistrat gebracht werden, welcher unter gehöriger Beachtung der gegebenen Vorschriften diese Anträge sofort zu befördern hat, und ist die Annahme-Genehmigung durch besondere Verfügung der Sozietäts-Direktion auszusprechen.

Lediglich während der Zeit eines Krieges, d. h. von der Zeit der ergangenen Kriegserklärung oder von der Zeit an, wo die Heere in's Feld gerückt sind, bis zur erfolgten Bekanntmachung des Friedensschlusses, oder während eines ausgesprochenen Belagerungszustandes, werden weder Erhöhungen versicherter

ter Gebäude, noch Versicherungen der schon vor dem Kriege vorhandenen, aber bis dahin bei der Sozietät nicht versicherten Gebäude, angenommen.

§. 81.

Wer aber sonst der Sozietät als neuer Interessent mit dem nächst bevorstehenden Eintrittstermin beitreten, oder von da ab seine Versicherungssumme verändern will, muß seine Anträge bei dem Magistrate wenigstens drei Monate vor diesem Termin anbringen, indem er sonst, wenn die Vorarbeiten nicht können beendigt werden, sich gefallen lassen muß, daß die Wirkung des Antrags bis zum Datum des Genehmigungs-Reskripts der Feuersozietäts-Direktion ausgesetzt bleibt. In beiden Fällen (§§. 80. und 81.) muß jedoch die schließliche Genehmigung binnen längstens drei Monaten nach Anmeldung des Antrages erfolgen.

§. 82.

Die etwa erforderliche Vervollständigung der Revision der eingereichten Beschreibung, oder die nöthigen Abschätzungsverhandlungen müssen übrigens bis längstens sechs Wochen vor Eintritt des Abnahmetermins bewirkt, und bis dahin überhaupt alle Aufnahmegeschäfte vollständig, zur Genehmigung der Direktion vorbereitet, abgeschlossen werden, in deren Händen spätestens vier Wochen vor dem Ein- und Austrittstermine alle Berichte mit den Anträgen und Verhandlungen, welche die Magistrate einzureichen haben, sowohl was die Eintragungen als was die Löschungen betrifft, unfehlbar sein müssen.

§. 83.

Die Feuersozietäts-Direktion hat dann zuvörderst diejenigen einzelnen Geschäfte, bei denen sich Erinnerungen und Bedenken finden, die noch vor dem nächsten Ein- und Austrittstermine zu erledigen sind, schleunigst herauszuheben, und deshalb das Nöthige zu veranlassen.

§. 84.

Bei entstehenden Brandunfällen muß der Magistrat der Regierung zu Breslau mit nächster Post eine kurze Anzeige erstatten, demnächst die Schadenaufnahme (§. 47.) in längstens acht Tagen nach erfolgtem Brandschaden vollständig bewirken und solche in doppelter Ausfertigung einsenden.

§. 85.

Werden diese Fristen verabsäumt, so ist der Säumige für die etwa daraus entstehenden nachtheiligen Folgen verhaftet und unterliegt überdem nach Umständen einer zur Sozietätskasse fließenden Ordnungsstrafe von Ein bis zwanzig Thalern.

§. 86.

Zur Erhebung der Feuersozietäts-Beiträge wird von dem Ortsrezeptor, dessen Wahl von dem Magistrate abhängt, und der nach Umständen Kaution

zu leiſten hat, ein Heberegiſter auf Grund des Lagerbuchs gefertigt und ſolches, als mit dem letztern übereinſtimmend, von dem Magiſtrat beglaubigt.

§. 87.

Die Magiſtrate haben die Ablieferung der Beiträge in den vorgeſchriebenen Friſten zur Haupt-Inſtitutenkaſſe zu Breslau mittelſt doppelter Lieferungsſcheine, wovon einer quittirt zurückgegeben wird, zu bewirken, und im Falle beſtehender Rückſtände gleichzeitig und ohnfehlbar ein vollſtändiges namentliches Verzeichniß derjenigen Debenten, welche mit ihrer Beitragszahlung im Reſt geblieben ſind, an die Sozietäts-Direktion einzureichen.

§. 88.

Für den Fall entſtehender Reſte, welche nicht durch gewöhnliche exekutiviſche Mittel beizutreiben ſind, ſteht der Regierung als Provinzial-Feuerſozietäts-Direktion die Entſcheidung zu, ob Realexekution zu bewirken ſei. Eine Niederſchlagung in außerordentlichen Fällen kann auch nur durch dieſe Behörde erfolgen.

§. 89.

Ihr liegt ob, dahin zu ſehen, daß alle Geldablieferungen prompt erfolgen. Behufs der beſſern Ueberſicht hat die Provinzialſtädte-Feuerſozietätskaſſe für jede Stadt ein ſpezielles Konto zu führen.

§. 90.

Alle Zahlungen müſſen bei der Regierung zu Breslau nachgeſucht und juſtifizirt werden, und es erfolgen dieſelben durch die Magiſtrate reſp. ihre Ortsrendanten auf legaliſirte Quittungen.

§. 91.

Die Magiſtrate haben über die betreffenden Einnahmen und Ausgaben eigentlich keine Rechnung zu legen, doch liegt es ihnen ob, über Einnahme- und Ausgabepoſten ein überſichtliches Konto zu führen, ſolches halbjährlich abzuſchließen und ſo auf Verlangen der Feuerſozietäts-Direktion vorzulegen.

§. 92.

Die Provinzialſtädte-Feuerſozietäts-Kaſſe hingegen legt alljährlich eine förmliche und vollſtändige Rechnung ab.

§. 93.

Dieſe wird zunächſt von der Regierung zu Breslau als Feuerſozietäts-Direktion revidirt und muß nebſt beantwortetem Notaten-Protokoll binnen längſtens ſechs Monaten nach dem Schluſſe des betreffenden Jahres an den

Ober-

Oberpräsidenten eingereicht werden, welchem (§. 69.) mit Zuziehung des Ausschusses die Superrevision und die Ertheilung der Decharge zusteht.

§. 94.

Das Ergebniß der Rechnung wird in einer für die Interessenten anschaulichen Form durch die Amtsblätter der Provinz veröffentlicht und eine Ausfertigung dieser Bekanntmachung an das Ministerium des Innern eingesandt.

Außerdem hat die Feuersozietäts-Direktion jedesmal bei Zusammenberufung der Provinzialvertretung über die Verwaltung des Instituts und die dabei vorgekommenen bemerkenswerthen Thatsachen einen Bericht an den Ober-Präsidenten zu erstatten, welcher solchen mit Gutachten und Vorschlägen dem Ausschusse mittheilt, damit dieser bei der Provinzialvertretung selbst darüber Vortrag mache und die etwa nöthigen Beschlüsse derselben veranlasse.

§. 95.

Die Justifikation der Provinzialstädte-Feuersozietäts-Kassenrechnung geschieht auf folgende Weise:

a) Das Soll der ordentlichen Feuersozietäts-Beiträge wird durch die Heberollen und durch ein von der Provinzial-Direktion ausgefertigtes Attest über die mit dem zweiten Ein- und Austrittstermine stattgefundenen Ab- und Zugänge belegt.

b) Von denjenigen Theilnehmern, welche Strafbeiträge zu entrichten oder Beitragserhöhungen nachzuzahlen verpflichtet sind, hat die Provinzialstädte-Feuersocietäts-Direktion eine besondere Nachweisung, oder aber ein Attest, daß Zugang dieser Art nicht stattgefunden habe, zum Rechnungs-Belage auszufertigen. Dasselbe findet auch bei Geldbußen in Kontraventionsfällen und bei Ordnungsstrafen statt.

c) Etwanige außerordentliche Einnahmen werden durch die ausgefertigten Einnahmeordres der Direktion belegt.

d) Wenn wider Erwarten Beiträge im Rückstande bleiben, so sind solche Reste durch besondere Restverzeichnisse, und wenn sie gar unbeibringlich werden sollten, durch Niederschlagungsdekrete nachzuweisen.

§. 96.

Bei der Ausgabe ist die Hauptpost an bezahlten Brandvergütigungs-Geldern durch förmlich ausgefertigte Festsetzungsdekrete und resp. Zahlungsordres der Feuersozietäts-Direktion, ingleichen durch gehörige, von den Magistraten bescheinigte Quittungen der Empfänger zu justifiziren.

§. 97.

Andere Generalkosten, dergleichen z. B. bei den Schadenaufnahmen, bei den von Amtswegen stattfindenden Revisionen und ähnlichen Gelegenheiten vorfallen,

oder auf Prämien und dergleichen verwandt werden, approbirt, soweit sich solche auf das gegenwärtige Reglement gründen, die Provinzialstädte-Feuersozietäts-Direktion, und gilt hierbei als Regel, daß Staats- und Kommunalbeamte, soweit sie nicht unentgeltlich zu fungiren und zu reisen verpflichtet sind, an Diäten und Reisekosten nach denselben Sätzen remunerirt werden, die ihnen bei ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus Staatskassen zukommen würden. Zu außerordentlichen Ausgaben, welche ihren Grund in diesem Reglement nicht finden, ist stets die besondere Zustimmung des Ausschusses erforderlich, welche jedoch in dringlichen Fällen einstweilen durch die einzuholende Genehmigung des Oberpräsidenten ergänzt werden kann.

§. 98.

Die Revisionen der Provinzialstädte-Feuersozietäts-Kasse erfolgen zugleich mit denen der Haupt-Institutenkasse zu Breslau.

§. 99.

Für die Sicherheit der städtischen Feuerkassen-Rezepturen sind die Magistrate verantwortlich.

XIV. Verfahren im Rekurs und in Streitfällen.

§. 100.

Beschwerden über das Verfahren der Magistrate sind bei der Regierung zu Breslau, weiterhin bei dem Oberpräsido, in höchster Instanz aber bei dem Ministerio des Innern anzubringen. Dies ist zugleich maaßgebend für den Fall, wenn Beschwerden über das Verfahren gedachter Regierung, als Feuersozietäts-Direktion, geführt werden sollten.

§. 101.

Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und Assoziirten entstehen, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege Rechtens, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Assoziirte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ihm überhaupt die Brandschaden-Vergütigung zu versagen sei oder nicht. Doch versteht es sich von selbst, daß auch in diesen Fällen ein Kompromiß auf schiedsrichterliche Entscheidung nach weiterer Vorschrift der Gesetze zulässig ist.

§. 102.

Für alle übrigen Streitfälle, außer den vorstehend bezeichneten, namentlich bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxen oder des Brandschadens, über den

den Betrag der Feuer-Vergütigungsgelder, über Zahlungsmodalitäten, über Kostenzahlungen, findet hingegen der ordentliche Rechtsweg nicht statt, sondern es steht dem betheiligten Interessenten, welcher sich bei der Festsetzung der Direktion nicht beruhigen will, nur die Wahl zwischen dem Wege des Rekurses und der Berufung auf eine schiedsrichterliche Entscheidung zu. Ist aber diese Wahl einmal getroffen, und auf dem gewählten Wege bereits eine Entscheidung erfolgt, so kann hiervon nicht wieder abgegangen werden.

§. 103.

Der Rekurs geht nach §. 100. zunächst an den Oberpräsidenten und dann an Unsern Minister des Innern, dessen Entscheidung auf diesem Wege die endliche und rechtskräftige ist. Wer aber die schiedsrichterliche Entscheidung in Anspruch nehmen will, muß die Berufung darauf binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der Festsetzung des Direktorii bei letzterem anbringen.

§. 104.

Die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens fallen zunächst dem Extrahenten desselben zur Last, nach erfolgtem Spruch aber dem unterliegenden Theile. Wenn beide Theile Unrecht haben, so werden die Kosten von jedem Theile zur Hälfte getragen. Was jede Parthei zur Wahrnehmung ihrer Interessen beim Schiedsgericht aufwendet, gehört nicht zu diesen Kosten.

Die schiedsrichterliche Behörde soll aus drei Schiedsrichtern bestehen, wovon einer als Obmann fungirt. Den ersten Schiedsrichter ernennt der mit der Sozietät im Streit befangene Interessent, lediglich aus den Assoziaten der Stadt, wo der Brandschaden erfolgt ist, und den zweiten der Magistrat nach freier Wahl entweder aus den Assoziaten der Stadt, deren Verwaltung er leitet, oder einer anderen Stadt. Den dritten Schiedsrichter, und zwar denjenigen, welcher als Obmann fungirt, hat die Feuersozietäts-Direktion zu ernennen.

§. 105.

Die Verhandlung muß zur Vermeidung der Nichtigkeit ergeben, daß beide Theile mit ihren Gründen gehört worden, und daß die Urkunden und Schriften, welche zur Sache gehören, vorgelegen haben. Auch muß der schiedsrichterliche Spruch die Gründe der Entscheidung enthalten. Wer zur Vertretung der Interessen der Sozietät an dem Schiedsgericht Theil zu nehmen hat, bestimmt die Provinzial-Direktion.

§. 106.

Den Spruch fällen die beiden ersten Schiedsrichter, der dritte tritt nur alsdann, wenn jene sich nicht über eine und dieselbe Meinung vereinigen können, als Obmann hinzu, um durch seine Stimme für die eine oder andere Meinung den Ausschlag zu geben.

§. 107.

§. 107.

Gegen einen solchen schiedsrichterlichen Spruch findet nur die Nichtigkeitsklage, wo solche durch §. 105. dieses Reglements oder durch die allgemeinen Gesetze zu begründen ist, und zwar alsdann vor dem ordentlichen Richter statt, welcher sein Urthell jedoch bloß auf die Frage: ob der angefochtene schiedsrichterliche Spruch für nichtig zu achten, oder nicht, zu beschränken hat, dergestalt, daß, falls Ersteres rechtskräftig festgestellt worden, alsdann das schiedsrichterliche Verfahren mittelst Bildung einer neuen schiedsrichterlichen Behörde erneuert werden muß.

Die Nichtigkeitsklage muß aber binnen einer Präklusivfrist von zehn Tagen nach Eröffnung des schiedsrichterlichen Spruchs anhängig gemacht werden.

Außer dem Falle der Nichtigkeit findet gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch weder Rekurs noch Appellation, noch sonst ein Rechtsmittel statt, sondern es geht dieser nach zehn Tagen in die unwiderrufliche Rechtskraft über.

§. 108.

Die schiedsrichterlichen Verhandlungen müssen nach rechtskräftiger Abmachung der Sache, insofern sie nicht nach §. 107. an den ordentlichen Richter gelangen, an die Direktion eingesandt und dort aufbewahrt werden.

XV. Beistand, auf welchen die Sozietät Anspruch zu machen hat.

§. 109.

Jede öffentliche Behörde soll verpflichtet sein, der Feuersozietät jede von derselben erbetene und zu ihrem Geschäftskreise gehörige Auskunft zu geben, soweit nicht gesetzliche Bedenken entgegenstehen.

§. 110.

Jeder in der Provinz Schlesien mit Richtereigenschaft angestellte Justizbeamte ist, wenn er in einer vor der schiedsrichterlichen Behörde zu verhandelnden Streitsache zum Obmann berufen wird, diesem Rufe insoweit, als ihn bei erheblichen Behinderungsgründen seine vorgesetzte Behörde nicht davon entbindet, Folge zu leisten schuldig.

§. 111.

Jeder angestellte Baubeamte ist schuldig, innerhalb seines Geschäftskreises den Requisitionen der Provinzialstädte-Feuersozietäts-Direktion zu Tax- oder Brandschadenaufnahmen zu genügen.

§. 112.

§. 112.

Jeder sachverständige Bauhandwerker soll verpflichtet sein, innerhalb des Kreises, in welchem er ansässig ist, auf die Aufforderung des betreffenden Magistrats in den Tax- und Aufnahmeterminen sich einzufinden, und als Sachverständiger zu fungiren.

Gebühren und Reisekosten der Handwerksmeister werden von der Sozietäts-Direktion nach angemessenen Sätzen besonders geregelt und festgesetzt werden.

XVI. Prämien und Entschädigungen, welche die Sozietät gewährt.

§. 113.

Außer den eigentlichen Brandentschädigungsgeldern sollen bei Bränden in den Städten, in welchen Gebäude bei der Provinzialstädte-Feuersozietät versichert sind, auch noch Prämien angewiesen werden:

1) für die von auswärts, d. h. von andern zum Spritzen- und Gemeinde-Bezirksverbande nicht gehörigen Gemeinden oder Ortschaften zur Hülfe herbeigeeilten, mit Erfolg in ausdauernder voller Thätigkeit gewesenen Feuerspritzen, für die erste fünf Thaler, für die zweite drei Thaler. Desgleichen für den ersten, resp. zweiten in Thätigkeit gekommenen Wasserzufuhrwagen die Hälfte der vorbenannten Sätze.

   Die Prämien werden zur Hälfte an die Eigenthümer des Gespanns und zur andern Hälfte an die Bedienungsmannschaft der Löschgeräthe gezahlt und darf der Antrag auf deren Bewilligung bei Verlust der Prämie nicht über vier Wochen nach dem Brande hinausgeschoben werden;
2) für besonders ausgezeichnete und verdienstliche Handlungen einzelner Individuen beim Feuerlöschen und Retten, und für sonst im Interesse der Sozietät bethätigte Wirksamkeit, nach dem Ermessen der Feuersozietäts-Direktion fünf bis fünfundzwanzig Thaler, und sollen solche Handlungen bei ganz besonderer Verdienstlichkeit auch noch öffentlich bekannt gemacht werden;
3) für den oder die Entdecker des Brandstifters nach Maaßgabe der Verdienstlichkeit bis zu hundert Thalern, sobald der Verbrecher durch die Angaben der That wirklich überführt und durch strafrechtliches Erkenntniß für schuldig erkannt worden.

§. 114.

Diese Prämien (§. 113.) werden an die betreffende Ortsobrigkeit bezahlt, welche für deren vorschriftsmäßige Verwendung verantwortlich ist.

§. 115.

§. 115.

Außer denſelben werden nur noch verloren gegangene oder beſchädigte Feuereimer aus der Sozietätskaſſe vergütigt, welche bei Verluſt des Rechts innerhalb drei Monaten nach dem Brande zur Zahlung zu liquidiren ſind.

Gegeben Sansſouci, den 1. September 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Für den Miniſter des Innern:
v. Manteuffel.

Redigirt im Büreau des Staats-Miniſteriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 40.

(Nr. 3649.) Revidirtes Reglement für die Feuersozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz. Vom 1. September 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben in Folge der Anträge der Provinzial-Landtagsversammlung der Provinz Schlesien auf mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuersozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz vom 6. Mai 1842. dieses Reglement einer Revision unterworfen, und an Stelle desselben das gegenwärtige revidirte Reglement zu erlassen beschlossen, und verordnen demnach, auf den Antrag Unseres Ministers des Innern, was folgt:

I. Umfang, Zweck und Rechte der Sozietät.

§. 1.

Die Feuerversicherungs-Sozietät umfaßt das gesammte platte Land der Provinz Schlesien, innerhalb des Oberpräsidialbezirks dieser Provinz, mit Einschluß der im Sorauer Kreise belegenen, aber zu dem Kommunalverbande der Ober-Lausitz gehörigen beiden Dörfer Haasel und Zilmsdorf.

Der Zweck der Sozietät ist auf gegenseitige freiwillige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet und daher diese Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältnisse eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach dem gegenwärtigen Gesetz pro rata seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist.

§. 2.

Wenn sich neben der Provinzial-Landfeuersozietät Privatvereine zur Versicherung ländlicher Gebäude gegen Feuersgefahr bilden, es mag nun dabei auf

Ausgegeben zu Berlin den 8. Oktober 1852.

die Gewährung einer Geldentschädigung oder einer Unterstützung mit Hülfsfuhren, Stroh, Holz und dergleichen abgesehen sein, so muß von der Errichtung und dem Bestehen solcher Vereine die Provinzial-Landfeuersozietät von den Vorständen derselben in Kenntniß gesetzt werden.

§. 3.

Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Feuersozietäts-Angelegenheiten des platten Landes der Provinz Schlesien, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die Deklarationen über Versicherung und die darauf gebrachten amtlichen Atteste, die Quittungen über empfangene Brandentschädigungszahlung aus der Sozietätskasse sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden. Bei Prozessen, Namens der Sozietät, sind diejenigen Gerichtskosten einschließlich der Stempel, deren Bezahlung ihr obliegt, jedoch mit Ausschluß der baaren Auslagen (§. 6. des Gesetzes vom 10. Mai 1851. über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, Gesetz-Sammlung Seite 622.) und der nach früheren Bestimmungen zu berechnenden Kopialien und Botengebühren, außer Ansatz zu lassen. Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu dem Nebenexemplare der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

§. 4.

Ebenso soll ihr die Portofreiheit in Absicht aller mit dem Vermerke „Feuersozietätssache" versehenen und mit öffentlichem Siegel verschlossenen Berichte, Gelder und Packete zustehen, die in Feuersozietäts-Angelegenheiten zwischen den Behörden hin und hergesandt werden. Privatpersonen und einzelne Interessenten aber müssen ihre Briefe an die Feuersozietäts-Behörde frankiren, indem ihnen und den an sie ergehenden unfrankirten Antworten die Portofreiheit nicht zu statten kommt.

II. Aufnahmefähigkeit der Theilnehmer.

§. 5.

Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur Gebäude und zwar nur solche Gebäude aufnehmen, die innerhalb derjenigen Territorialgrenzen, auf welche sich ihre Verbindung bezieht, belegen sind.

§. 6.

In dieser Beschränkung gilt zwar die Regel, daß Gebäude aller Art, ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung, sobald sie vollständig ausgebaut sind und sich im gebrauchsfähigen Zustande befinden, zur Aufnahme geeignet sind. Es dürfen jedoch, bei Verlust des Rechts,

1) einzelne Gebäude eines Gehöftes weder allein versichert, noch von der Versicherung des Gehöftes, und ebensowenig

2) ein-

2) einzelne Theile eines Gebäudes von deſſen Verſicherung ausgeſchloſſen werden, mit Ausnahme der Fundamente, und zwar bei maſſiven Gebäuden bis zur Plinte und der unter der Erde befindlichen Umfaſſungswände der Keller.

Gegenſtände, welche nach den Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. II. §. 80. als Pertinenzſtück eines Gebäudes anzuſehen ſind, oder Gegenſtände, welche ihrer Konſtruktion und Befeſtigung nach als integrirende Theile eines Gebäudes betrachtet werden müſſen, und, ohne letzteres zu zerſtören, daraus nicht augenblicklich fortgeſchafft werden können, ſind verſicherungsfähig.

§. 7.

Folgende Gebäude jedoch, als:

1. Pulvermühlen und Pulvermagazine,
2. Glas- und Schmelzhütten,
3. Stückgießereien,
4. Schwefelraffinerieen,
5. Terpentin-, Firniß-, Soda-, Blauſäure- und Holzſäure-Fabriken,
6. Anſtalten zu Fabriken von Aether, Gas, Phosphor, Knallſilber und Knallgold,
7. Vitriol- und Salmiak-Fabriken,
8. Rußhütten

ſollen wegen zu großer Feuergefährlichkeit nicht aufgenommen werden.

Gebäude, worin Dampfmaſchinen befindlich ſind, können zwar aufgenommen werden, doch nur mit der Beſchränkung, daß eine Brandentſchädigung, welche denſelben durch die Exploſion des Dampfkeſſels zugefügt worden, nicht vergütigt wird.

§. 8.

Die Ausſchließung (§. 7.) bezieht ſich aber nicht auf die Wohngebäude der Beſitzer der Fabriken oder Anſtalten, oder ihrer Arbeiter und Werkleute, auch nicht auf ſolche Gebäude, welche zur Fabrik oder Anſtalt nicht gehören, oder, wenn ſie auch dazu gehören, doch nicht gleich dieſen den Karakter vorzüglicher Feuergefährlichkeit und mit der Fabrik oder Anſtalt keinen unmittelbaren Zuſammenhang haben.

Für unmittelbaren Zuſammenhang ſoll es nicht angeſehen werden, wenn bei feuerfeſter Bedachung durchgehende Brandgiebel oder wenigſtens fünf Ruthen Entfernung vorhanden ſind. Bei nicht feuerfeſter Bedachung gilt nur eine Entfernung von zehn Ruthen als iſolirte Lage, gleichviel, ob Brandgiebel vorhanden ſind oder nicht.

§. 9.

Jedes Gebäude muß einzeln und alſo jedes abgeſonderte, aber zum Gehöft gehörige Neben- und Hintergebäude beſonders zur Verſicherung deklarirt werden. Jede Veränderung, welche während der Verſicherungszeit an den

verschiedenen Gebäuden vorgenommen wird, durch welche dasselbe in seinem Ganzen oder in seinen einzelnen Theilen eine andere Gestalt erhält, als bei der Versicherung deklarirt worden ist, muß von dem Versicherten dem Kreis-Feuersozietäts-Direktor angezeigt werden, es mag nun durch die Veränderung die Gefahr zu des Versicherers Nachtheil vergrößert werden, oder nicht. Dasselbe gilt, wenn von einem versicherten Objekte nicht blos einzelne Gebäude, sondern auch Grund und Boden ganz oder theilweise verkauft werden, in welchem Falle mit dem Tage der Uebergabe die bisherige Versicherung der Gebäude aufhört, weil unter allen Umständen eine neue Regulirung der approbirten Taxen der Gebäude des dismembrirten Gutes und der Versicherungsbeträge erfolgen muß.

§. 10.

Es steht zwar Jedem frei, seine Gebäude nach Gutbefinden auch anderswo, als bei der Feuersozietät für das platte Land der Provinz Schlesien gegen Feuersgefahr zu versichern, kein Gebäude und Gehöft aber, welches anderswo schon versichert ist, darf bei der Feuersozietät für das platte Land der Provinz Schlesien weder ganz noch zum Theil aufgenommen, und kein Gebäude oder Gehöft, welches bei dieser Sozietät bereits versichert ist, darf auf irgend eine andere Weise nochmals, es sei ganz oder zum Theil, versichert werden, da es nicht erlaubt ist, einzelne Gebäude eines Gehöftes bei dieser und andere bei einer fremden Sozietät zu versichern, oder, bei der Versicherung der übrigen, unversichert zu lassen, mit Ausnahme solcher Gebäude, welche nach §. 7. keine Aufnahme, oder nach §. 27. dergleichen bedingungsweise finden, eine solche aber bei einer fremden Sozietät finden könnten.

Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein Gebäude oder Gehöft, dieser Bestimmung entgegen, noch anderswo versichert ist, so wird dasselbe nicht allein in den Katastern der Sozietät für die Provinz Schlesien sofort gelöscht, sondern es ist auch der Eigenthümer im Fall eines Brandunglücks der ihm sonst aus derselben zukommenden Brandvergütigung verlustig, ohne daß gleichwohl seine Verbindlichkeit zu allen Feuerkassen-Beiträgen bis zum Ablauf des Halbjahrs, in welchem die Ausschließung erfolgt, eine Abänderung erleidet, und die Sozietät ist überdem verpflichtet, den Fall zur näheren Bestimmung darüber, ob Grund zur Kriminal-Untersuchung wegen intendirten Betruges vorhanden sei, dem kompetenten Staatsanwalt anzuzeigen.

§. 11.

Jeder Hypothekengläubiger, für dessen Forderung ein Grundstück mit dessen, bei der Feuersozietät versicherten Gebäuden verhaftet ist, soll berechtigt sein, sofern er solches sich ausbedungen hat, oder des Schuldners ausdrückliche Einwilligung dazu beibringt, sein Hypothekenrecht im Feuersozietäts-Kataster vermerken zu lassen. Dieser Vermerk wird in dem, im Kreisarchiv aufbewahrten Exemplare des Ortslagerbuches durch den Kreis-Feuersozietäts-Direktor registrirt, welcher letztere auch verpflichtet ist, die geschehene Eintragung dessel-

ben auf dem Schuldinſtrumente zu beſcheinigen. Ein ſolcher Vermerk kann alsdann nicht anders gelöſcht werden, als wenn der Beweis über geſchehene Tilgung der Schuld oder die ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers beigebracht wird, und bis dahin iſt in Bezug auf ein alſo verpfändetes Grundſtück kein Austritt der bei der Feuerſozietät verſicherten Gebäude von Seiten des Schuldners zuläſſig.

Bei den von der Provinzial-Direktion verfügten nothwendigen Entlaſſungen aus der Sozietät muß den eingetragenen Intereſſenten eröffnet werden, daß der Eintragungsvermerk wirkungslos geworden.

Vermerke dieſer Art ſollen ſogleich ſekretirt und die Kataſter dürfen demnach nur ſolchen Perſonen vorgelegt werden, welche ein Intereſſe zur Einſicht nachweiſen können.

Auch ſoll, wenn Hebungen oder Leiſtungen aus einem vormaligen oder noch beſtehenden gutsherrlichen oder Kommunalverhältniſſe auf einem Grundſtücke laſten, der Berechtigte befugt ſein, von dem Verpflichteten die Verſicherung ſeiner darauf errichteten Gebäude gegen Feuersgefahr in dem Maaße zu verlangen, als ſolches zur Deckung der dem Berechtigten zuſtehenden Hebungen oder Leiſtungen erforderlich iſt. Ebenſo ſteht dem Erbverpächter gegen den Erbpächter eine gleiche Befugniß alsdann zu, wenn der letztere bisher verpflichtet geweſen, die Feuerſozietäts-Beiträge zu bezahlen.

Endlich behält es, wo die Geſetze in gewiſſen Fällen (z. B. bei Fideikommiſſen und ſolchen Grundſtücken, welche Ablöſungsbeiträge zur Rentenkaſſe zahlen und deren Gebäude nach dem Geſetz über die Errichtung von Rentenbanken vom 13. Mai 1850. gegen Brandſchaden verſichert werden müſſen), oder wo beſtehende oder künftige Verträge die Verpflichtung zur Verſicherung gegen Feuersgefahr begründen, überall dabei ſein Bewenden.

III. Zeit des Ein- und Austritts.

§. 12.

Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen, ſowie eine Erhöhung der Verſicherungsſumme, ſoweit ſolche ſonſt zuzuläſſig iſt (§. 24.), findet regelmäßig, und wenn nicht ein anderes ausdrücklich von der Provinzial-Direktion feſtgeſetzt wird, jährlich zweimal, nämlich mit dem Tagesbeginn des erſten Januar und erſten Juli jeden Jahres ſtatt. Doch iſt beides auch zu jeder anderen Zeit geſtattet, wenn darum unter der ausdrücklichen Verpflichtung, den vollen Beitrag für das laufende Halbjahr entrichten zu wollen, nachgeſucht wird. In dieſem Falle iſt die Verſicherung als geſchehen anzuſehen und die rechtliche Wirkung derſelben beginnt mit der Anfangsſtunde des Tages, an welchem die reglementsmäßig ſubſtantiirte Anmeldung des Beitritts bei der Feuerſozietäts-Behörde des Kreiſes (§. 66.) erfolgt und von dieſer, mit Vorbehalt der etwa nöthigen Prüfung und Feſtſtellung der Abſchätzungs- und Verſicherungsſummen durch die Provinzial-Direktion, beſcheinigt iſt.

Sollte

Sollte das versicherte Gebäude vor der im gewöhnlichen reglementsmäßigen Wege anzustellenden Prüfung abbrennen und dadurch die Prüfung unmöglich werden, so haben Schiedsrichter nach §. 104. darüber zu entscheiden, ob die Höhe der Versicherungssumme mit den Bestimmungen des §. 19. übereinstimmte.

§. 13.

Der Austritt aus der Sozietät, sowie die freiwillige Herunterſetzung der Versicherungssumme, soweit solches sonst zulässig ist (§. 11. und 24.), findet jährlich nur zweimal, nämlich mit dem Ablauf des letzten Juni- und letzten Dezembertages statt; die nothwendige Herunterſetzung (§. 24.) jedoch tritt sofort, nachdem sie festgestellt ist, in Wirkung; jeder aber, der freiwillig oder unfreiwillig austritt, oder dessen Versicherungssumme heruntergesetzt wird, muß in allen Fällen, selbst wenn das versicherte Gebäude abgebrannt ist oder die Versicherungsfähigkeit verloren hat, die zeitherigen gesammten Beiträge noch für das laufende Halbjahr entrichten.

Wenn in Folge einer baulichen Einrichtung eine Veränderung in der Versicherung oder im Klassenverhältnisse verfügt wird, so tritt solche zu jeder Zeit und auch im Laufe des Jahres in rechtliche Wirkung.

IV. Feststellung des Werthes der Gebäude und des Versicherungs-Betrages.

§. 14.

Die Versicherungssumme darf den nach den Grundsätzen des §. 19. zu ermittelnden dermaligen gemeinen Werth des zu versichernden Gebäudes niemals übersteigen.

§. 15.

Mit Beobachtung dieser Beschränkung hängt aber die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäudebesitzer bei der Sozietät Versicherung nehmen will, von ihm selbst ab, nur muß diese Summe in Beträgen nach Thalern, die durch die Zahl zehn theilbar sind, abgerundet und in Preußischem Kurant ausgedrückt sein.

§. 16.

Wenn sich nach dem Brande eines versicherten Gebäudes findet, daß dasselbe vor der Zerstörung den ihm beigelegten Werth nicht mehr besaß, muß derselbe aufs Neue ermittelt und festgestellt werden.

§. 17.

Die Ermittelung des dermaligen Werthes geschieht in der Regel durch die Ortspolizei- und Communalbehörde mit Vorbehalt der Prüfung der Feuersozietäts-Kommission (§. 70.) und des Kreis-Feuersozietäts-Direktors nach den

von

von der Provinzial-Direktion vorzuschreibenden Grundsätzen. Das Ergebniß der Abschätzung wird Behufs der Feststellung der Taxen und der Versicherungsbeträge in die, nach dem von der Provinzial-Direktion vorgeschriebenen Schema, von dem Versicherer einzureichende und mit genauer Befolgung der Vorschriften der §§. 5. 6. 9. und 27. abzufassende Deklaration nachgetragen und letztere in vier gleichlautenden Exemplaren eingereicht, die Richtigkeit des Inhalts aber von der Ortspolizei- und Kommunalbehörde, sowie der Abschätzungs-Kommission bescheinigt.

Die Ortsgerichte fungiren umsonst. Wird von ihnen aber die Anfertigung der Deklarationen verlangt, so gebühren ihnen für die Anschaffung des Materials, sowie für die vierfache Ausfertigung derselben vier Silbergroschen bei Versicherung einer Gärtner- oder Häuslerstelle, und sechs Silbergroschen bei Versicherung eines jeden anderen Gehöftes, so wie einer Fabrikanlage.

Wird die neue Deklaration in Folge nothwendig gewordener Herabsetzung der Versicherung bedingt, so sind die Ortsgerichte zur unentgeltlichen Ausfüllung der von der Sozietät zu verabfolgenden Deklarationsformulare verpflichtet.

Die nach §§. 68. 70. zu berechnenden Kosten für die Abschätzungskommission werden von der Sozietät nur dann getragen, wenn die Versicherung wirklich erfolgt.

Bei der Abschätzung größerer Gebäude und ganzer Höfe ist der Kreis-Feuersozietäts-Direktor berechtigt, auf Kosten der Sozietätsfonds einen Bauverständigen oder einen zu diesem Geschäft ein- für allemal ernannten Distriktstaxator zuzuziehen. Welche Besitzung nach ihrer Größe diese Zuziehung erfordert, ist seinem Ermessen überlassen.

§. 18.

Gegen die solchergestalt geschehenen Abschätzungen steht dem Gebäudebesitzer jederzeit die Berufung auf die Aufnahme einer nochmaligen Taxe durch einen Baubeamten zu, deren Kosten dem Theile zur Last fallen, der nach angestellter Untersuchung (§. 19.) Unrecht hat.

Wenn beide Theile Unrecht haben, so werden die Kosten von jedem Theile zur Hälfte getragen.

§. 19.

In solchem Falle muß von einem vereideten Baubeamten mit kunstmäßiger Genauigkeit eine förmliche Taxe zu dem Zwecke und aus dem Gesichtspunkte aufgenommen werden, daß dadurch mit Rücksicht auf die örtlichen Materialpreise der dermalige Werth derjenigen in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien, welche verbrennlich oder sonst der Zerstörung und Beschädigung durch Feuer ausgesetzt sind, und zwar jederzeit als Baumaterialien, und der Betrag der Baukosten festgestellt werden, welche nöthig sind, um das Gebäude auf dieselbe Art aufzubauen, wie es bisher gebaut war.

Der dermalige Werth der Baumaterialien ergiebt sich bei Gebäuden, die nicht mehr in gutem baulichen Zustande sind, dadurch, daß die Kosten des veranschlagten Neubaues in dem von der Provinzial-Direktion zu bezeichnenden

Verhältniſſe reduzirt werden, als die vorgefundenen Baumaterialien durch Abnutzung oder im Verlaufe der Zeit an Werth verloren haben.

§. 20.

Die Taxe muß in doppelter Ausfertigung von dem taxirenden Baubeamten ſelbſt vollzogen werden; über die dadurch feſtgeſtellte verſicherungsfähige Werthsſumme hinaus iſt ſchlechterdings keine Feuerverſicherung ſtatthaft.

§. 21.

Sowohl bei der von dem Eigenthümer ſelbſt nach §. 15. ff. beſtimmten Verſicherungsſumme, als bei der Taxirung iſt auch noch darauf zu achten, daß wenn der Eigenthümer etwa freies Bauholz oder andere Baumaterialien zu fordern Befugniß hat, der Werth derſelben außer Anſchlag bleibe.

Dagegen iſt derjenige, welcher das freie Bauholz oder Baumaterialien zu liefern verpflichtet iſt, jederzeit berechtigt, ſolche beſonders zu verſichern, wenn für das Gebäude überhaupt Verſicherung genommen wird. Dies darf jedoch nur bei derſelben Verſicherungsanſtalt geſchehen, bei welcher das Gebäude ſelbſt aſſoziirt iſt. Wird die Verſicherung des letzteren von dem Beſitzer abgemeldet, ſo iſt gleichzeitig die etwaige Bauholzverſicherung zu löſchen und dem Eigenthümer deſſelben davon Kenntniß zu geben.

§. 22.

Uebrigens können ſo wenig die Verſicherungsſummen, als die von den Abſchätzungs-Kommiſſionen oder Baubeamten blos zum Zweck der Feuerverſicherung aufgenommenen Taxen jemals zur Grundlage bei öffentlichen oder Gemeindeabgaben und Laſten angewendet, noch überhaupt wider den Willen des Grundbeſitzers jemals zu anderen fremdartigen Zwecken benutzt werden.

§. 23.

Regelmäßige periodiſche Reviſionen der Verſicherungsſummen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werthes der verſicherten Gebäude im Auge zu behalten, ſind zwar nicht erforderlich, die Sozietät hat aber jederzeit das Recht, ſolche Reviſionen allgemein oder einzeln auf ihre Koſten vornehmen und dadurch das Maximum der verſicherungsfähig bleibenden Summe feſtſtellen zu laſſen, welche mit dem Tage der ſtattgefundenen Reviſion und Bekanntmachung in Wirkung tritt.

Will ſich der Eigenthümer der von der Sozietät für nöthig erachteten Herabſetzung der Verſicherungsſumme nicht unterwerfen, ſo ſteht ihm die Berufung auf eine bauamtliche Taxe zu (§. 19.).

Nicht blos die bei dem Betriebe der Sozietät thätigen, ſondern alle Verwaltungsbehörden und Beamten ſind verpflichtet, den Zuſtand der verſicherten Gebäude, zumal ſolcher, deren Werth nach der Erfahrung ſchnell abzunehmen pflegt, fortwährend im Auge zu behalten und bei eintretendem Verfall der Gebäude, oder anderer durch den Verlauf der Zeit erfolgenden Verminderung ihres Werthes ſofort Anzeige zu machen, weil die Verſicherungsſumme niemals den wirklich noch vorhandenen Werth der verſicherten Gegenſtände überſteigen

und

und nur für letzteren Brandvergütigung gewährt werden darf. Die Provinzial-Direktion muß auf solche Anzeigen sofort eingehen und hat sie die Pflicht und das Recht, nach dem Befunde Verfügung zu treffen.

§. 24.

In der Regel kann Jeder die Versicherungssumme bis zu dem zulässigen Maximum erhöhen, oder auch bis zu einem willkürlichen Minderbetrage herunterſetzen lassen.

Jedoch findet in den Fällen des §. 11. die Herunterſetzung der Versicherungssumme ohne die ausdrückliche Einwilligung der dort bezeichneten Hypothekengläubiger und Realberechtigten nicht statt. Derjenigen nothwendigen Herabsetzung der Versicherungssumme, oder der gänzlichen Entlassung des Gebäudes aus der Sozietät, welche daraus folgt, daß etwa der Werth des durch Feuer zerstörbaren oder unbrauchbar zu machenden Theils des versicherten Gebäudes, oder das darnach oder sonst zulässige Maximum nicht mehr die Höhe der bisherigen Versicherungssumme erreicht (§§. 18. 19. 23.), oder daß der Eigenthümer grobe Fahrlässigkeit bei der Handhabung mit Feuer und Licht verschuldet, oder durch gänzliches Verlassen die Gebäude dem Verderben Preis giebt, oder daß endlich von dem Besitzer die Beiträge entweder gar nicht, oder nicht zu dem vollen Versicherungsbetrage zu erlangen sind (§. 25.), muß sich aber ein Jeder unterwerfen, und es steht dagegen also auch den Hypothekengläubigern und sonstigen Interessenten kein Widerspruchsrecht zu; jedoch soll davon denjenigen Hypothekengläubigern, welche im Kataster vermerkt sind, von Amtswegen Kenntniß gegeben werden und steht es denselben frei, wenn Assoziaten wegen Nichtbezahlung der Beiträge zum Austritt aus der Sozietät genöthigt werden, für die richtige Zahlung dieser Beiträge einzutreten, in welchem Falle sie die Rechte des Assoziaten bezüglich der Brandbonifikation erlangen.

V. Beiträge der Interessenten und deren Klassifikation.

§. 25.

Die von den Theilnehmern zu leistenden Beiträge werden halbjährlich am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres postnumerando mit genauer Bestimmung der äußersten Fristen zur Einzahlung, die an die Ortserheber für Abgaben (§. 86.) gegen deren Quittung zu leisten ist, ausgeschrieben, dergestalt, daß die nach Ablauf der in dem Ausschreiben festgesetzten äußersten Frist annoch verbliebenen Rückstände ohne weitere Verwarnung des Restanten und ohne alle Nachsicht exekutivisch beigetrieben werden.

Wenn der Beitrag auch auf diesem Wege nicht erlangt werden kann, so tritt die nothwendige Entlassung aus der Sozietät (§. 24.) ein, mit Vorbehalt des Realanspruchs an das Grundstück wegen des verbliebenen Restes.

Die Auflösung des Vertrages für den Fall der verabsäumten rechtzeitigen Zahlung der Beiträge kann jedoch nur gegen die nach Emanation des revidirten Reglements Beitretenden stattfinden.

Der Beitrag wird bei jedem Ausschreiben nach den zu dieser Zeit bekannten Bränden des verflossenen Semesters, und mit ungefährer Hinzurechnung des muthmaaßlich wohl vorgefallenen, aber noch nicht angemeldeten Brandunglücks abgemessen. Es ist aber auch gestattet, die Beiträge in sich gleichbleibenden Raten auf längere oder kürzere Zeit einzuziehen, jedoch muß zuvor die Zulässigkeit aus den bei dem Betriebe gemachten Erfahrungen und die Zulässigkeit der Mittel aus dem Zustande des eisernen Fonds (§. 26.) dem Minister des Innern nachgewiesen werden. Immer werden die Beiträge mit Beobachtung des im §. 27. und 31. normirten Klassenverhältnisses rücksichtlich jeder Klasse auf eine runde Summe ohne Bruchpfennige für jedes Hundert Thaler der katastrirten Versicherungssumme bestimmt. Beiträge unter Einem Pfennig werden jederzeit für voll gerechnet und der sich daraus etwa ergebende Ueberschuß kommt zu dem nach §. 26. zu bildenden eisernen Fonds.

§. 26.

Außer diesen Beiträgen muß bei jedesmaligem Ausschreiben noch auf einen Ueberschuß zur Bildung eines eisernen Fonds Rücksicht genommen werden, welcher Ueberschuß jedoch jährlich zwei Silbergroschen vom Hundert bei der vierten Klasse und den hiernach verhältnißmäßig abzumessenden Beitrag der übrigen Klassen nicht übersteigen darf. Dieser eiserne Bestand ist unwiderrufliches Eigenthum der Feuersozietät. Austretende haben daran keinen Anspruch zu machen.

Dieser eiserne Fonds ist bestimmt, um die Sozietät in den Stand zu setzen, ihre Zahlungspflicht auch vor dem Ausschreiben durch Vorschüsse jedesmal erfüllen zu können.

§. 27.

Die bei dieser Feuersozietät des platten Landes der Provinz Schlesien versicherten Gebäude werden nach ihrer Bauart und Lage und der daraus hervorgehenden Verschiedenheit ihrer Feuergefährlichkeit in vier Klassen eingetheilt und es gehören

zur ersten Klasse:

die mit feuerfesten Dächern versehenen Gebäude, welche massive Giebel und Umfassungswände haben, so daß jedoch den letzteren Pisé- und Lehmwände von wenigstens zwei Fuß Stärke gleich geachtet werden;

zur zweiten Klasse:

alle Gebäude von Fachwerk mit Steinen ausgemauert, Gebäude von Holz, oder von Holz und Lehm, ingleichen alle Gebäude mit bretternen Giebeln, die jedoch feuerfeste Dächer haben;

zur dritten Klasse:

Gebäude aller Art, ohne Rücksicht auf ihre sonstige Beschaffenheit, welche mit einer nicht feuerfesten Bedachung versehen sind, in isolirter Lage;

zur vierten Klasse:

die Gebäude der vorhergehenden dritten Klasse in nicht isolirter Lage.

Als allgemeines Kennzeichen der nur in der dritten und vierten Klasse zu berücksichtigenden isolirten Lage gilt eine Entfernung von Einhundert und zwanzig Fuß.

Ein

Ein Komplexus von Gebäuden, welche zu einer Hofstelle gehören, unter sich ein Gehöfte bilden und Eigenthum Eines Besitzers sind, wird zwar in allen Beziehungen und bei allen Klassen einem einzelnen Gebäude gleich geachtet, hinsichts der isolirten Lage eines Gehöftes dient aber die Entfernung zwischen dem, dem Nachbargebäude zunächst gelegenen Gebäude zum Maaßstabe der Klasseneinschätzung und ändert der Umstand hierin nichts, daß die übrigen Gebäude dieses Gehöftes als isolirt betrachtet werden können.

Alles, was unter Einem Dache gebaut ist, wird als Ein Gebäude klassifizirt, und wenn ein Gebäude verschiedenartige Umfassungswände, die Giebeln mit eingeschlossen, oder verschiedenartige Bedachung hat, so ist diejenige Beschaffenheit, welche als die feuergefährlichste erscheint, für das Ganze maaßgebend. Sind einzelne Gebäude von dem Gehöfte desselben Besitzers mehr als isolirt entlegen, so sind sie nach ihrer Bauart und Lage besonders zu klassifiziren. Ebenso darf in Fällen, wo die Lage einzelner Gehöfte oder Gebäude, welche von dem nächsten Nachbargebäude zwar nicht Einhundert und zwanzig Fuß entfernt belegen sind, so beschaffen ist, daß das Flugfeuer zur Weiterverbreitung des Feuers möglichst abgehalten, oder wenn in solchen Fällen die vorschriftsmäßige Entfernung beinahe erreicht wird, solchen Gebäuden und Gehöften die isolirte Lage bei der Klassifikation mit Genehmigung der Provinzial-Landfeuersocietäts-Direktion eingeräumt werden.

Die Zulassung der Versicherung, die Klassifikation und der Beitragssatz der

Torfschuppen,
Theeröfen,
Ziegelöfen und Schuppen,
Theatergebäude,
Schiffsmühlen,
Windmühlen,
Pottaschsiedereien,
Röthe- und Lohmühlen,
Eisen- und Kupferhämmer,
Walzwerke,
und Fabriken jeder Art, nach dem Ermessen der Provinzial-Direktion,

wird von der kompetenten Feuersozietäts-Behörde nach einem Uebereinkommen mit den Besitzern solcher Anlagen festgestellt, mit dem Vorbehalte, daß der Sozietät von Jahr zu Jahr freisteht, ein solches Vertragsverhältniß drei Monate vor Ablauf des Jahres aufzukündigen.

Ein Gleiches gilt von den §. 6. bezeichneten Gegenständen, welche als Pertinenzstücke eines Gebäudes betrachtet werden können.

Für große Risikos wird der Provinzial-Direktion die Befugniß eingeräumt, Rückversicherungen abzuschließen.

§. 28.

Hiernach hat über die Klasse, in welche ein zur Versicherung angemeldetes Gebäude gestellt werden soll, auf das Gutachten der ständischen Feuersozietäts-Kreiskommission, die Provinzial-Feuersozietäts-Direktion zu bestimmen.

Die Kreis-Feuersozietäts-Direktion hat das Resultat des Gutachtens der genannten Kommission dem Eigenthümer sogleich, damit der letztere, wenn er es nöthig findet, seine Rechte bei der Provinzial-Feuersozietäts-Direktion vor deren Entscheidung näher ausführen könne, hiernächst aber auch die Entscheidung der Provinzial-Feuersozietäts-Direktion bekannt zu machen.

§. 29.

Ist der Eigenthümer mit der Bestimmung der Provinzial-Feuersozietäts-Direktion zufrieden, so hat es dabei sein Bewenden. Will er sich derselben aber nicht unterwerfen, so steht es ihm frei, auf seine Kosten die Untersuchung und Einforderung des pflichtmäßigen Gutachtens eines vereideten Baubeamten in Antrag zu bringen, als welchem die Sozietät sich zu unterwerfen gehalten ist.

§. 30.

Es kann jedoch die Provokation auf dieses Verfahren mit der Wirkung, daß das Resultat des Verfahrens, vom Anfange der Versicherungszeit an, als rechtsgültig betrachtet werde, nur innerhalb zehn Tage nach Bekanntmachung der Bestimmung der Provinzial-Direktion angebracht werden. Wenn solche später angebracht wird, so muß der Eigenthümer sich gefallen lassen, daß er vorerst nach der Bestimmung der Provinzial-Direktion klassifizirt und das ihm günstige Resultat des eingeleiteten Verfahrens erst mit der nächstfolgenden ordentlichen Eintrittsperiode in Ausübung gebracht werde. Doch bleibt ihm auch unbenommen, bis zu eben diesem Zeitpunkte von der Versicherung ganz abzustehen.

§. 31.

Das Beitragsverhältniß der vier Klassen wird dahin bestimmt, daß auf je Einen Silbergroschen, welcher in der ersten Klasse zu bezahlen ist, die zweite Klasse zwei Silbergroschen, die dritte vier Silbergroschen und die vierte sechs Silbergroschen beitragen muß. Kirchen und Thurmgebäude, sofern sie noch zum Gottesdienste gebraucht werden, zahlen nur die Hälfte des Beitrages derjenigen Klasse, zu der sie nach ihrer Beschaffenheit gehören.

§. 32.

Die vorbestimmte Klasseneintheilung und das Beitragsverhältniß der verschiedenen Klassen sollen von zehn zu zehn Jahren, von der Publikation dieses Reglements an gerechnet, einer neuen Prüfung durch die Provinzialvertretung und das Resultat derselben Unserer Genehmigung unterworfen werden.

VI. Bauliche Veränderungen während der Versicherungszeit.

§. 33.

Wenn während der Versicherungszeit in oder an einem Gebäude resp. Gehöfte irgend eine Veränderung (§. 9.) vorgehet, so ist der Versicherte verpflichtet, dem Kreis-Feuersozietäts-Direktor innerhalb des laufenden Halbjahres davon

davon Anzeige zu machen und die approbirte Deklaration vorzulegen. Dieselbe wird, nachdem die Veränderung eingetragen worden, mit dem Bemerken zurückgegeben, daß auch das Kreiskataster berichtigt und die Berichtigung des Provinzial-Direktionskatasters eingeleitet worden.

§. 34.

Hat die Veränderung die Folge, daß eine Versetzung des betreffenden Gebäudes in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse zu verfügen ist, so muß der Versicherte, wenn er die Anzeige nicht in dem laufenden Halbjahre gemacht hat, den vierfachen Betrag der Differenz zwischen den geringeren Beiträgen, welche er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, als Konventionalstrafe zur Feuersozietäts-Kasse einzahlen.

§. 35.

Dieser Strafbeitrag wird von dem Anfange des Halbjahres, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden sollen, bis zu Ende des Halbjahres, in welchem dieselbe nachträglich gemacht, oder anderweitig die Entdeckung der vorgenommenen Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus gerechnet werden.

§. 36.

Dagegen muß, wenn eine Versetzung des Gebäudes in eine andere zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse begründet befunden wird, der höhere Beitrag vom Anfange des Halbjahres an, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, ohne Zeitbeschränkung und außer den Strafbeiträgen (§§. 34. 35.) geleistet werden.

VII. Brandschadentaxe.

§. 37.

Einer förmlichen Abschätzung des Schadens, welcher in einem bei der Feuersozietät versicherten Gebäude entstanden ist, bedarf es nur, wenn der Feuerschaden partiell gewesen und das Gebäude nicht völlig abgebrannt oder zerstört, also ein vollständiger Neubau nicht erforderlich ist.

Ein totaler Schaden ist dann vorhanden, wenn alle versicherten Gebäudetheile und die darin enthaltenen Materialien entweder vernichtet, oder doch so beschädigt sind, daß die Gebäudetheile nicht mehr reparaturfähig sind und die Materialien weder zu einem Neubau, noch zu einer Reparatur verwendet werden können.

§. 38.

Die Abschätzung des Schadens bei partiellen Brandschäden hat dann den Zweck, das Verhältniß zwischen demjenigen Theile des von der Feuersozietät versicherten Bauwerthes, welcher durch das Feuer und bei dessen Dämpfung

ver-

vernichtet und demjenigen, welcher in einem brauchbaren Zustande geblieben ist, festzustellen.

§. 39.

Sie wird also nicht auf eine bestimmte Geldsumme, sondern vielmehr auf die vernichtete Quote des ganzen versicherten Objekts gerichtet, mithin dadurch ausgesprochen, welcher aliquote Theil des Werthes, nach dem im §. 19. aufgestellten Gesichtspunkte beurtheilt, vernichtet worden.

§. 40.

Dabei dient die der Versicherung des Gebäudes zum Grunde liegende Ermittelung der ständischen Abschätzungskommission (§§. 16. 17.) oder die etwa vorhandene Taxe (§. 19.) des abgebrannten Gebäudes zur Grundlage, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die etwa mangelnden Notizen durch den Augenschein, durch Zeugen oder sonst vervollständigt werden können.

§. 41.

Sobald ein Feuerschaden eingetreten ist, muß derselbe unter bestimmter Angabe, ob ein totaler oder partieller Brandschaden vorliegt, sofort dem Kreis-Feuersozietäts-Direktor (§. 82.) angezeigt und von diesem die Besichtigung des Schadens ohne Aufenthalt vorgenommen werden. Ueberzeugt sich derselbe, daß ein totaler oder partieller Schaden von geringer Bedeutung vorliegt, so hat derselbe blos an Ort und Stelle eine Verhandlung aufzunehmen, wodurch dieses Resultat festgestellt wird. Handelt es sich aber von einer partiellen Beschädigung, bei welcher der Kreis-Feuersozietäts-Direktor es für nöthig erachtet, außer der Ortspolizeibehörde und den Ortsgerichten noch einen oder zwei Sachverständige zur Schadenbesichtigung zuzuziehen, so müssen letztere, nachdem solche mit dem Gesichtspunkte, wonach ihr sachkundiges Urtheil begehrt wird, genau bekannt gemacht worden, die Abschätzung der Schadenquote sogleich an Ort und Stelle vornehmen und ihre Erklärung zu Protokoll geben. Die Provinzial-Direktion hat außerdem das Recht, die Abschätzungsverhandlung durch einen Baubeamten revidiren zu lassen, worauf mit Rücksicht auf dessen Gutachten der Entschädigungsbetrag durch die Provinzial-Direktion festgestellt wird. In allen diesen Fällen ist auch der Beschädigte selbst bei der Verhandlung zuzuziehen und mit seiner Erklärung zu Protokoll zu vernehmen.

§. 42.

Bei dieser Verhandlung muß, jedoch in getrennter Form, zugleich von Amtswegen Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, die Dämpfung desselben, die zuerst angekommenen Spritzen und andere Löschungshülfe, und über sonstige, die Sozietät nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements angehende Gegenstände bekannt ist, geschichtlich zu Protokoll verzeichnet und jeder durch den Brand Beschädigte darüber, ob und wie hoch er sein Immobiliarvermögen und sein Mobiliar gegen Feuer versichert habe, umständlich vernommen werden.

Die Abschätzungskosten, welche die nach §. 41. zugezogenen Sachverständigen zu fordern berechtigt sind, trägt die Sozietät.

VIII. Auszahlung der Brandschaden-Vergütigungsgelder.

§. 43.

Die Brandschaden-Vergütigung wird für alle Beschädigung des versicherten Gebäudes durch Feuer geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, er beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen, darin einen Unterschied macht.

§. 44.

Wenn jedoch das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht, oder mit seinem Wissen und Willen, oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt wird, so fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschaden-Vergütigung weg.

Wegen bloßen Verdachts, daß der Versicherte das Feuer vorsätzlich verursacht habe, kann die Zahlung nur so lange vorenthalten werden, bis der Staatsanwalt sich darüber erklärt, ob der Verdacht wirklich so dringend sei, daß von ihm auf Eröffnung der Kriminalunterſuchung werde angetragen werden. In diesem Falle hängt es von dem Ausfall des Urtels ab, ob die Brandschaden-Vergütigung definitiv wegfällt, oder nach rechtskräftig entschiedener Sache nachzuholen ist. Wird nämlich der Versicherte freigesprochen, so muß die Nachzahlung erfolgen, im Fall einer Verurtheilung aber ist die Sozietät dazu nicht verpflichtet.

§. 45.

Haften jedoch in einem solchen Falle (§. 44.) auf dem abgebrannten Gebäude speziell, oder auf dem Grundstücke, bei welchem das abgebrannte Gebäude die Hauptsache, die Bodenfläche dagegen Nebensache war, solche Hypothekenschulden, die nach §. 11. beim Kataster gehörig vermerkt und von dem Schuldner nicht anderweitig zu decken sind, so soll auf den Antrag dieser Gläubiger das abgebrannte Gebäude oder der Platz, wo solches gestanden, nebst der Entschädigungssumme, welche die Sozietät sonst zu gewähren hätte, subhastirt und dem Meistbietenden zugeschlagen werden, und alsdann der Sozietät nur dasjenige zu Gute kommen, was von der Lizitationssumme, soweit solche nämlich die Entschädigungssumme nicht übersteigt, nach Befriedigung der vorgedachten Gläubiger noch übrig bleibt.

§. 46.

Ist der Brand durch ein Versehen des Versicherten selbst, oder aber von seinem Ehegatten, Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde, oder von seinen Hausgenossen verursacht worden und ist ermittelt, daß dem Versicherten ersten Falls in seinen eigenen Handlungen, anderenfalls in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen eine grobe Verschuldung (culpa lata) zur Last fällt, so kann die Zahlung der Brandschadengelder von Seiten der Sozietät, jedoch nur so lange zurückgehalten werden, bis in der strafgerichtlichen Untersuchung rechtskräftig erkannt und demnächst der Civilrichter, auf Grund der in der Untersuchung stattgefundenen Beweisaufnahme, in dem von einem oder dem anderen Theile anzustrengenden Prozesse darüber

entschieden haben wird, ob die Schadenvergütigung geleistet werden muß, oder nicht.

§. 47.

Ob und in wie weit sonst die Sozietät gegen jeden Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Civilprozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen, bis auf den Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschadenvergütigung, kraft der Versicherung, auf die Sozietät über.

§. 48.

Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch Feuer entsteht, wird von der Sozietät vergütigt, ohne Unterschied, ob das Feuer von feindlichen oder freundlichen Truppen nach Kriegesgebrauch, d. h. zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militairischer Zwecke, auf Befehl eines militairischen Vorgesetzten, vorsätzlich erregt worden, oder ob das Feuer durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs oder Armeegefolges, oder aus Veranlassung des Kriegszustandes entstanden ist. Sollten von Seiten des Staates für Feuerschäden, welche auf Anordnung militairischer Behörden stattgefunden, Vergütigungen gewährt werden, so hat die Sozietät, nicht der durch Feuer Verunglückte, einen Anspruch auf diese Vergütigung nach Höhe der bezahlten Entschädigung. Für Gebäude im Bereich einer Festung, deren Erbauer resp. Besitzer im Voraus gewußt haben, daß ihre Gebäude im Fall einer Vertheidigung zerstört werden müssen, wird von der Sozietät keine Vergütigung gegeben.

§. 49.

Ein Anspruch auf Vergütigung von der Sozietät wird auch durch solche Beschädigungen der Gebäude begründet, welche einem assoziirten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und zum Behuf derselben, oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von kompetenten Personen angeordnetes, oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w. an den in der Versicherung begriffenen Theilen zugefügt sind.

Schäden, welche durch Erdbeben, Pulver- oder andere Explosionen (letzteres jedoch mit Beachtung der im §. 7. festgesetzten Ausnahmen) oder ähnliche Naturereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütigt, wenn ein solches Ereigniß Feuer verursacht hat und die Schäden selbst also Brandschäden sind.

Den Zerschmetterungsschaden, welcher durch nicht zündende Blitze verursacht wird, vergütet dagegen die Sozietät.

§. 50.

Bei Partialschäden erfolgt die Vergütigung in derselben Quote der Versicherungssumme, als von den versicherten Gebäudetheilen, welche nach §. 39. für abgebrannt oder vernichtet erachtet worden.

§. 51.

§. 51.

Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütigt und auf die etwaigen Ueberbleibsel (§. 37.) nichts in Abzug gebracht; vielmehr werden solche dem Eigenthümer zu den Kosten der Schuttaufräumung und Planirung überlassen.

§. 52.

Mit Ausnahme des zur Beseitigung einer weiteren Feuersgefahr nöthigen Weg- und Aufräumens, worauf schleunigst zu halten, dürfen, vor erfolgter Besichtigung und Aufnahme des Brandschadens durch den Kreis-Feuersozietäts-Direktor, die Materialien der abgebrannten oder eingerissenen Gebäude nicht bei Seite geschafft, noch sonst verwendet, auch etwa noch stehende Gebäudetheile, außer im Falle eines Gefahr drohenden Einsturzes, nicht abgetragen werden. Zu letzterem Unternehmen ist unter allen Umständen die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Derjenige Versicherte, welcher dawider handelt und dadurch die Ermittelung, ob der Feuerschaden total oder partiell gewesen, oder die Abschätzung der Schadenquote (§. 39.) vereitelt, erleidet einen Abzug von dem vierten Theil des festgestellten Entschädigungsbetrages.

§. 53.

Die Auszahlung der Vergütigungsgelder erfolgt, vorausgesetzt, daß dem Verunglückten nichts entgegensteht, wovon spätere Zahlungstermine (§§. 54—58.) abhängig sind, in zwei Hälften. Die erste Hälfte ist, mit Ausnahme des im §. 44. und 46. berücksichtigten Falles, möglichst bald und in längstens zwei Monaten nach dem sich ereignenden Brandschaden aus dem eisernen Bestande zu zahlen, die zweite Hälfte spätestens sechs Wochen nach dem nächsten Termine der Beitragsausschreibung.

Im Fall der Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes nicht stattfindet, erfolgt die Zahlung der Vergütigungsgelder auf einmal, spätestens sechs Wochen nach dem nächsten Termine der Ausschreibung der Assekuranzbeiträge. So lange es noch zweifelhaft ist, ob gegen einen durch Brand beschädigten Gebäudebesitzer nicht eine gerichtliche Untersuchung wegen absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung eingeleitet werden wird, kann der Auszahlung der Brand-Bonifikation Anstand gegeben werden. Tritt aber außer diesem Falle eine ungerechtfertigte Verzögerung der Zahlung ein, so ist bei deren Nachweise die Behörde, welche solche verschuldet hat, zu Zahlung von gesetzlichen Verzugszinsen von dem Tage ab verhaftet, wo die gehörig substantiirte Beschwerde bei der Provinzial-Direktion eingereicht worden ist.

§. 54.

Die Zahlung geschieht in der Regel an den Versicherten und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf

auf einen anderen übergeht, damit zugleich alle, aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden.

§. 55.

Das Interesse der hypothekarischen Gläubiger oder anderer Realberechtigten wird dabei nicht von Amtswegen Seitens der Sozietät beachtet, sondern es bleibt jenen selbst überlassen, bei eintretendem Brandunfalle in Zeiten den Arrestschlag auf die Vergütigungssumme bei dem gehörigen Richter auszuwirken.

§. 56.

Nur wenn und soweit ein solcher Arrestschlag vor geschehener Auszahlung der Vergütigungsgelder eintritt, ist die Sozietät verbunden, die Zahlung zum gerichtlichen Depositorium zu leisten, wo dann die Interessenten das Weitere unter sich abzumachen haben.

§. 57.

Kein Realgläubiger hat aber das Recht, aus den Brandvergütigungsgeldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, wenn und soweit dieselben in die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwendet worden, oder diese Verwendung auch nur auf irgend eine gesetzmäßige Weise vor dem Hypothekenrichter und nach dessen Ermessen zulänglich sicher gestellt wird.

§. 58.

Stellt hingegen der Versicherte das Gebäude nicht wieder her, so hat es bei den ordentlichen gesetzlichen Vorschriften, die sich zur Anwendung auf das Verhältniß des Versicherten und seiner Realgläubiger eignen, sein Bewenden.

Vom Tage der Festsetzung der Brandbonifikation durch die Sozietäts-Direktion müssen bei solcher alle Ansprüche an die Sozietät binnen Jahresfrist angemeldet werden.

IX. Folge des Brandunglücks in Bezug auf den Austritt des Versicherten aus der Sozietät und auf die Wiederherstellung des Gebäudes.

§. 59.

Wer ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, wird in Ansehung desselben, ohne daß es dazu seiner Erklärung bedarf, als ein solcher angesehen, der mit dem Eintritt des Brandes aus der Sozietät ausgetreten und nur noch zu allen Beiträgen des laufenden Halbjahres, in welchem der Brand statt hatte, verpflichtet ist. Wenn er also mit dem wiederhergestellten Gebäude ferner versichert bleiben will, so muß er sich von Neuem in die Sozietät aufnehmen lassen.

§. 60.

§. 60.

Ist aber der Brandschaden nur partiell gewesen, so wird durch das Ereigniß des Brandes an sich, der aus §. 24. folgenden Befugnisse unbeschadet, der Versicherungsvertrag in keiner Rücksicht unterbrochen und es muß nur nach Wiederherstellung des Gebäudes den Erfordernissen der §§. 14. ff. von Neuem Genüge geleistet und das Kataster erforderlichen Falls danach berichtigt werden.

§. 61.

Zur Wiederherstellung abgebrannter Gebäude ist eine Verpflichtung gegen die Sozietät nicht vorhanden.

§. 62.

Jedoch steht andererseits diese Bestimmung in soweit, als die Verpflichtung zur Wiederherstellung abgebrannter Gebäude auf Verträgen oder anderen Rechtsfundamenten, oder auf landespolizeilichen Vorschriften beruht, solcher nicht entgegen.

X. Leitung des Sozietätsbetriebes.

§. 63.

Die obere Leitung der Feuersozietäts-Gesellschaft steht provisorisch unter der Firma:

„Provinzial-Landfeuersozietäts-Direktion"

dem Oberpräsidenten zu, unter Beihülfe eines von ihm dazu auszuwählenden und von Unserm Minister des Innern zu genehmigenden Mitgliedes der Regierung zu Breslau, das in Behinderungsfällen auch seine Stelle zu vertreten hat, insonderheit aber für die richtige Führung und Aufbewahrung des Hauptlagerbuches verantwortlich ist.

§. 64.

Die Funktionen der Provinzial-Landfeuersozietäts-Kasse verrichtet gleichfalls provisorisch die Königliche Haupt-Institutenkasse zu Breslau.

Zu den Kosten der Kassenverwaltung hat die Provinzial-Landfeuersozietät auf Erfordern in dem für die übrigen Fonds der Haupt-Institutenkasse bestimmten Verhältnisse beizutragen.

§. 65.

Das dem Oberpräsidenten beigeordnete Regierungsmitglied, sowie die von der Provinzial-Direktion angestellten Beamten und Hülfsarbeiter im Büreau beziehen aus der Feuersozietäts-Kasse ihre Gehälter und Remunerationen, auch wird der Büreauaufwand aus dieser Kasse bestritten.

Der desfallsige Ausgabe-Etat wird von der Provinzialvertretung festgestellt und von Unserem Ministerium des Innern genehmigt.

§. 66.

Unmittelbar unter der Provinzial-Landfeuersozietäts-Direktion werden die Feuersozietäts-Geschäfte in den Kreisen von den Landräthen als Landfeuersozietäts-Kreisdirektoren geleitet, unter Mitwirkung einer besonderen ständischen Landfeuersozietäts-Kreiskommission, und unter Beihülfe der Kreis-Steuerämter. Die letzteren haben die Einsammlung und Abführung der Beiträge an die Centralkasse unter ihrer Verantwortlichkeit zu leiten, die Ortserheber bei der Einziehung der Beiträge (§. 86.) zu überwachen und zu unterstützen, nach Ablauf der zur Erhebung der Beiträge festgesetzten äußersten Frist (§. 25.) die namentlichen Verzeichnisse der Restanten einzufordern, selbige zu prüfen und die zur Sicherstellung der Reste nothwendigen Anordnungen zu ertheilen, diejenigen Restanten aber, gegen welche die administrative Exekution zu verhängen ist, dem Kreis-Feuersozietäts-Direktor anzuzeigen. Nächstdem liegt den Kreis-Steuerämtern die Aufstellung der Brandschadenliquidationen und die Auszahlung der von der Provinzial-Landfeuersozietäts-Direktion angewiesenen Entschädigungs-Summen ob.

§. 67.

Die durch die Verwaltung der Feuersozietäts-Geschäfte in den Kreisen für die Landräthe entstehende Vermehrung an Büreaukosten u. s. w. wird von dem Oberpräsidenten festgesetzt und angewiesen.

§. 68.

Außer dieser Entschädigung (§. 67.) wird den Landräthen und Kreis-Feuersozietäts-Direktoren, sowie den Mitgliedern der Kreiskommissionen blos noch an Reisekosten Ein Thaler für die Meile vergütigt, und zwar bei längerem als eintägigem Aufenthalte für den Rückweg besonders. Die Kreis-Steuereinnehmer als Kreis-Landfeuersozietäts-Rendanten hingegegen beziehen für die ihnen durch den §. 66. übertragenen Geschäfte alljährlich eine Tantieme von zwei Silbergroschen von jedem Tausend der am 1. Januar jeden Jahres im Kreiskataster festgestellten Versicherungssumme, unter der Maaßgabe jedoch, daß die Tantieme für jeden einzelnen Kreisrendanten die Summe von 150 Rthlr. jährlich nicht überschreiten darf.

Im Uebrigen hat keiner der vorgenannten Sozietätsoffizianten für etwaige Geschäfte außerhalb seines Wohnortes, ohne Unterschied, ob solche auf Rechnung der Sozietät oder eines einzelnen Privatinteressenten besorgt werden, irgend eine Remuneration oder Diäten zu fordern.

§. 69.

Die Provinzial-Landfeuersozietäts-Direktion hat für die Regulirung der Kautionen, soweit solche nach den Umständen erforderlich erscheinen, nach Anleitung der dieserhalb bestehenden allgemeinen Vorschriften zu sorgen; auch sind die Kassenbeamten derselben Verantwortlichkeit unterworfen, welche die allgemeine Kassenverwaltung mit sich führt.

§. 70.

§. 70.

Die Landfeuersozietäts-Kreiskommission wird aus dem Landrathe resp. dem Kreis-Feuersozietäts-Direktor und aus Mitgliedern gebildet, welche die Kreisversammlung jedes Kreises zu zwei aus den assoziirten Rittergutsbesitzern und zu anderen zwei aus den Landgemeinden auf drei Jahre wählt. Von diesen zwei Mitgliedern jedes Standes ist dasjenige, welches die meisten Stimmen hat, wirkliches Mitglied der Kommission, das zweite Stellvertreter, so daß die Kommission außer dem Landrath resp. Kreis-Feuersozietäts-Direktor aus zwei wirklich fungirenden ständischen Mitgliedern besteht, die ebenso, wie deren Stellvertreter, nach drei Jahren ausscheiden, bei der alsdann zu veranlassenden neuen Wahl aber wieder gewählt werden können.

Sind in einem Kreise Rittergutsbesitzer gar nicht, oder in so geringer Zahl bei der Sozietät assoziirt, daß eine Auswahl schwierig wird, so fungiren die gewählten Rustikalbesitzer allein.

Bei eintretender Vermehrung der Geschäfte kann der Landrath resp. Kreis-Feuersozietäts-Direktor auch die Stellvertreter ausnahmsweise in Thätigkeit setzen, sowie es auch zulässig ist, den Kreis in Bezirke zu theilen und für jeden solchen Bezirk eine besondere Kommission zu organisiren.

§. 71.

Rücksichtlich der Pflicht der Gewählten, die auf selbige gefallene Wahl anzunehmen, gelten die bei anderen Kommunalämtern Platz greifenden gesetzlichen Bestimmungen und kann ein nach drei Jahren wieder Gewählter zur Annahme der Wahl für die nächsten drei Jahre nicht gezwungen werden.

§. 72.

Den Kommissionen liegt die Prüfung der Versicherungssummen resp. Feststellung des Gebäudewerths, die Begutachtung der Einschätzung in die verschiedenen Klassen und aller Angelegenheiten ob, welche in Feuersozietäts-Sachen an selbige gebracht werden.

XI. Geschäftsführung der Sozietät.

§. 73.

Von der Provinzial-Landfeuersozietäts-Direktion wird ein Hauptlagerbuch, von der Kreisdirektion ein Kreislagerbuch, bei jedem Orte ein Ortslagerbuch geführt.

§. 74.

Die Deklarationen der Assoziirten bilden diese Lagerbücher und werden daher vierfach dem Kreis-Landfeuersozietäts-Direktor eingereicht. Dieser legt sie der vorbezeichneten Kreiskommission zur Prüfung resp. Begutachtung vor, und, damit versehen, überreicht er sie der Provinzial-Landfeuersozietäts-Direktion zur Festsetzung, behält dann selbst ein Exemplar, theilt das zweite der Ortsbehörde

behörde und das dritte dem Assoziirten mit, während das vierte bei der Provinzial-Landfeuersozietäts-Direktion verbleibt.

§. 75.

Es ist nicht zulässig, eine abgegebene und approbirte Deklaration theilweise abzuändern, insoweit nicht blos ein Abgang einzelner Gebäude in Folge Brand oder Abbruchs vorliegt.

Wenn daher ein Assoziirter die Versicherungssumme erhöhen oder erniedrigen, oder mit neu zugebauten Gebäuden seines Gehöftes zutreten will, so muß eine neue Deklaration eingereicht, der Betrag der älteren Deklaration im Lagerbuche ganz in Abgang und der Betrag der neuen nach erfolgter Festsetzung in Zugang gestellt werden, so daß in der Schlußrekapitulation des Ortslagerbuches nicht mehrere Positionen vorkommen, als einzelne Assoziirte vorhanden sind und die Rekapitulation zu jeder Zeit völlig abgeschlossen ist.

§. 76.

Damit aber immer vollkommene Uebereinstimmung zwischen den Hauptlagerbüchern und resp. Kreislagerbüchern erhalten werde, muß jeder Kreisdirektor halbjährlich an die Provinzial-Direktion, nach den von letzterer vorgeschriebenen Schemas, Nachweisungen von den im abgelaufenen Halbjahre eingetretenen Veränderungen in duplo einsenden.

§. 77.

Anträge auf sofortigen Eintritt in die Sozietät oder sofortige Erhöhung einer Versicherungssumme, welche unter der im §. 12. angegebenen ausdrücklichen Verpflichtung angebracht werden, können mit der ebendaselbst bezeichneten Wirkung in der Regel zu jeder Zeit an den Kreis-Landfeuersozietäts-Direktor gelangen.

Letzterer hat alsdann, wenn der Antrag dem gegenwärtigen Reglement gemäß substantiirt oder das etwa Fehlende nachgeholt worden ist, ohne Anstand an die Provinzial-Landfeuersozietäts-Direktion zu berichten, von welcher die Genehmigung in einer besonderen Verfügung auszusprechen ist. Lediglich während der Zeit eines Krieges, d. h. von der Zeit der ergangenen Kriegserklärung oder von der Zeit an, wo die Heere ins Feld gerückt sind, bis zur erfolgten Bekanntmachung des Friedensschlusses, oder während eines ausgesprochenen Belagerungszustandes, werden weder Erhöhungen schon versicherter Gebäude, noch Versicherungen der schon vor dem Kriege vorhandenen, aber bis dahin bei der Sozietät nicht versicherten Gebäude, angenommen.

§. 78.

Wer aber sonst der Sozietät mit dem nächst bevorstehenden Eintrittstermine als neuer Interessent beitreten oder von da ab seine Versicherungssumme erhöhen will, muß sein desfallsiges Gesuch wenigstens drei Monate vor diesem Termine an den Kreisdirektor gelangen lassen, damit das Geschäft mit Inbegriff der etwa nöthigen Berichtigung der Werthdeklaration und der Klassifizirung vor Anfang des nächsten Eintrittstermins gänzlich abgeschlossen werden kann,

kann, widrigenfalls die Wirkung des Vertrages bis zum Datum des Genehmigungsreskripts der Provinzial-Landfeuersozietäts-Direktion verschoben bleibt. In beiden Fällen (§§. 78. 79.) muß jedoch die schließliche Genehmigung binnen längstens drei Monaten nach der Anmeldung des Antrages erfolgen.

§. 79.

Die etwa nöthige Vervollständigung oder Revision der eingereichten Beschreibungen oder etwaigen Taxaufnahmen müssen übrigens ordentlicher Weise binnen längstens sechs Wochen vor Eintritt des Aufnahmetermins bewirkt und bis dahin überhaupt in den Kreisen alle Aufnahmegeschäfte, vollständig zur Genehmigung der Provinzial-Landfeuersozietäts-Direktion vorbereitet, abgeschlossen werden.

§. 80.

Bei bloßen Erhöhungen der Versicherungssummen kommt es darauf an, ob solche auf den Grund einer schon vorhandenen Taxe oder Beschreibung und des der letzteren angefügten Attestes zulässig sind und nachgesucht werden, oder ob es der erneuerten Genügung der Erfordernisse des §. 17. ff. bedarf. Im letzteren Falle findet die Vorschrift der §§. 78. und 79. statt; solche Erhöhungen aber, die blos auf den Grund schon vorhandener Dokumente zu bewirken sind, ingleichen Herunterſetzungen der Versicherungssumme und gänzliche Löschungen sind mit Beobachtung der Vorschrift des §. 75. bis drei Monate vor dem nächsten Ein- und Austrittstermine nachzusuchen. Wird diesen Bestimmungen nicht genügt, so tritt die Herabsetzung der Versicherungssumme oder die Entlassung aus der Sozietät erst mit dem Schlusse des nächstfolgenden Semesters ein, sofern alsdann der Antrag gehörig begründet sein sollte.

Diejenigen Gebäude jedoch, welche etwa durch Sturm oder sonstige Ereignisse niedergerissen worden, können indessen für das nächstfolgende Semester noch in Abgang gebracht werden, wenn die Anzeige davon spätestens bis zum 10. des ersten Monats im folgenden Semester bei der Provinzial-Landfeuersozietäts-Direktion eingeht.

In den stempelfreien Kündigungs- oder Löschungsanträgen sind die ausscheidenden Gebäude genau zu bezeichnen und müssen solche in zwei gleichlautenden Exemplaren dem Kreis-Feuersozietäts-Direktor übergeben werden, welcher das Duplikat mit dem Löschungsvermerk versehen zurückgiebt.

§. 81.

Spätestens vier Wochen vor dem Ein- und Austrittstermine müssen alle Berichte, Anträge und Beschreibungen oder Taxen, welche die Kreisdirektoren einzureichen haben, sowohl was die Eintragungen, als was die Löschungen betrifft, in den Händen der Provinzial-Landfeuersozietäts-Direktion sein.

Die letztere muß dann vor allen Dingen diejenigen einzelnen Geschäfte, bei denen sich Erinnerungen und Bedenken finden, die noch vor dem nächsten Ein- und Austrittstermine zu erledigen sind, schleunigst herausheben und deshalb das Nöthige verfügen.

§. 82.

§. 82.

Bei entstehenden Brandunfällen sind die Ortspolizeibehörden verpflichtet, dem Kreis-Landfeuersozietäts-Direktor längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach Dämpfung des Feuers von demselben, mit Bezeichnung der Nummern im Kataster, Nachricht zu geben. (§. 41.)

§. 83.

Der Kreis-Landfeuersozietäts-Direktor muß, sobald die Schadenaufnahme nach §. 41. bewirkt worden ist, letztere an die Provinzial-Direktion innerhalb längstens vier Wochen nach dem eingetretenen Brandschaden einsenden.

§. 84.

Werden diese Fristen (§§. 82. 83.) verabsäumt und wird eine solche Verabsäumung auch nicht etwa durch Naturereignisse, z. B. Ueberschwemmung, tiefen Schnee und dergleichen gerechtfertigt, oder finden sich gegen die Schadenaufnahme Seitens der Provinzial-Landfeuersozietäts-Direktion wesentliche Erinnerungen, denen noch nicht zu gehöriger Zeit vor Eintritt der ersten reglementsmäßigen Zahlungsfrist (§. 53.) abgeholfen werden kann, so ist der Säumige für die etwa daraus entstehenden nachtheiligen Folgen verhaftet und überdem nach Umständen in eine zur Sozietätskasse fließende Ordnungsstrafe von Ein bis zwanzig Thalern verfallen.

§. 85.

Zur Einhebung der Feuersozietäts-Beiträge erfolgt die Veranlagung und Feststellung halbjährlich nach Maaßgabe der §§. 25. und 26., unter Hinzurechnung eines verhältnißmäßigen Theils der Verwaltungskosten, von der Provinzial-Direktion, welche davon die Kreisdirektoren zur weiteren Zahlungsaufforderung an die Ortschaften und zur Einziehungsanweisung an die Kreisrendanten benachrichtigt.

Der Kreis-Landfeuersozietäts-Direktor stellt nach dem jedesmaligen Ausschreiben und nach dem Kreiskataster die Heberolle zusammen und reicht solche der Provinzial-Direktion ein, welche dieselbe als richtig und mit dem Hauptlagerbuche übereinstimmend zu beglaubigen, alsdann aber an den Kreisdirektor Behufs Aushändigung an den Kreisrendanten zurückzusenden hat.

§. 86.

Die Feuersozietäts-Beiträge werden jeden Orts in der Art, wie es bei öffentlichen Steuern üblich ist, kolligirt und in solle an den Kreisrendanten abgeliefert; wer solches bei den öffentlichen Steuern zu bewirken schuldig ist, hat diese Pflicht auch Rücksichts der Feuersozietäts-Beiträge zu erfüllen.

§. 87.

Die Kassengeschäfte sind so zu betreiben, daß alle Geldsendungen zwischen der Hauptkasse und den Kreis-Kassenrezepturen möglichst vermieden, die

der

der ersteren obliegenden Zahlungen auf die letzteren angewiesen und demnach von den letzteren an die erstere, so viel irgend thunlich, nur Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen statt baren Geldes eingesandt werden.

§. 88.

Zu diesem Zweck kann die Provinzial-Direktion auf die einzelnen Land-Feuersozietäts-Kassenrezepturen nicht blos solche Zahlungen anweisen, die im Kreise, sondern auch solche, die an benachbarte Kreise zu leisten sind.

§. 89.

Als bloße Einnahmekassen leisten überhaupt die Kreisrezepturen alle Auszahlungen ihrerseits nur im Namen und für Rechnung der Hauptkasse auf allgemeine oder besondere Anweisung der Provinzial-Direktion; sie müssen also überall lediglich die Disposition der letzteren über die bei ihnen vereinnahmten Gelder, es sei zu assignirten Zahlungen oder zur Einsendung an die Hauptkasse, abwarten und befolgen.

Längstens sechs Monate nach Neujahr reicht der Kreisrendant die erledigten Heberollen der Ausschreibungen des vorhergegangenen Jahres dem Provinzial-Landfeuersozietäts-Direktor ein, von welchem das Zeugniß der richtigen Ablieferung der nach solchen eingezogenen Beiträge ertheilt wird.

§. 90.

Der Provinzial-Landfeuersozietäts-Direktion liegt ob, bei ihren Dispositionen dahin zu sehen, daß bei keinem Kreisrendanten ein zu großer Bestand erwachsen könne.

Reste dürfen nicht geduldet werden. Säumige Beitragspflichtige sind von dem Kreisrendanten dem Landrath als Kreis-Feuersozietäts-Direktor anzuzeigen, welcher die Rückstände bei eigner Verhaftung auf jede gesetzliche Weise herbeizuschaffen hat.

§. 91.

Die Provinzial-Landfeuersozietäts- oder Haupt-Institutenkasse (§. 64.) hingegen legt alljährlich eine förmliche und vollständige Rechnung ab.

§. 92.

Diese wird von der Provinzial-Land-Feuersozietäts-Direktion unter Zuziehung eines vom Landtage zu erwählenden, aus drei Mitgliedern bestehenden ständischen Ausschusses revidirt, abgenommen und dechargirt. Bei diesem Geschäft gehört es insbesondere zur Pflicht des Ausschusses, alle Verwaltungsergebnisse sorgfältig zu sammeln und zusammenzustellen, auf solche Weise von dem jedesmaligen Zustande der Sozietät einen klaren Ueberblick zu gewinnen und auf etwa vorgefundene Mängel aufmerksam zu machen.

Die Wahl des ständischen Ausschusses, zu welchem für den Behinderungsfall ebensoviel Stellvertreter als Mitglieder gewählt werden, erfolgt auf

die Dauer von einem Landtage zum anderen. Die Mitglieder des zur Rechnungsabnahme bestimmten Ausschusses sowie die Stellvertreter müssen Assoziaten sein und bekommen, wenn sie von dem Oberpräsidenten resp. Provinzial-Land-Feuersozietäts-Direktor Behufs der Feuersozietäts-Angelegenheiten einberufen werden, zwei Thaler Tagegelder und an Reisegeld Einen Thaler pro Meile für den Landweg, für die auf Eisenbahnen zurückgelegten Reisen pro Meile zwanzig Silbergroschen.

Auf den Grund des Revisionsprotokolles muß die Provinzial-Land-Feuersozietäts-Direktion alljährlich den summarischen Inhalt der Rechnungen selbst in einer für die Interessenten übersichtlichen Form durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß bringen und eine Ausfertigung dieser Bekanntmachung an das Ministerium des Innern einsenden.

§. 93.

Zur Justifikation der Kasseneinnahme dient Folgendes:

a) Das Soll der Beiträge incl. der Verwaltungskosten (§. 85.) wird durch die Heberollen (§. 85.) und die Ausschreiben der Provinzial-Land-Feuersozietäts-Direktion belegt;
b) von denjenigen Theilnehmern, welche im Laufe eines Halbjahres eintreten und resp. ihre Versicherungssumme erhöhen lassen, oder welche Strafbeiträge zu entrichten oder Beitragserhöhungen nachzuzahlen verpflichtet sind, hat die Provinzial-Feuersozietäts-Direktion eine besondere Designation, oder aber ein Attest, daß Zugang dieser Art nicht stattgefunden habe, zum Rechnungsbelage auszufertigen;
c) etwanige außerordentliche Einnahmen (z. B. aus §§. 34. 46. 47.) werden durch die ausgefertigte Vereinnahmungsordre der Provinzial-Direktion belegt; und
d) wenn wider Erwarten Beiträge im Rückstande bleiben, so sind solche Reste durch besondere Atteste, und wenn sie gar unbeibringlich werden sollten, durch besondere Niederschlagungsordres der Provinzial-Direktion nachzuweisen.

§. 94.

Bei der Ausgabe ist die Hauptpost „an bezahlten Brandvergütigungsgeldern" durch förmlich ausgefertigte Festsetzungsdekrete und resp. Zahlungsordres der Provinzial-Direktion, ingleichen durch gehörige Quittungen der Empfänger zu justifiziren. Die feststehenden Verwaltungsausgaben werden durch die gehörig genehmigten Etats und durch kassenmäßige Anweisungen und Quittungen justifizirt.

Die Tantiemen der Kreisrendanten werden hingegen durch einen von der Provinzial-Direktion zu ertheilenden Nachweis der Katasterſummen jedes Kreises justifizirt.

§. 95.

Andere Generalkosten, dergleichen z. B. bei den Schadenaufnahmen, bei den von Amtswegen stattfindenden Revisionen und ähnlichen Gelegenheiten vorfallen, oder auch auf Prämien und dergleichen verwandt werden, approbirt, soweit sich solche auf das gegenwärtige Reglement gründen, die Provinzial-Landfeuersozietäts-Direktion, und gilt hierbei als Regel, daß Staats- und Kommunalbeamte, soweit sie nicht unentgeltlich zu fungiren und zu reisen verpflichtet sind, an Diäten und Reisekosten nach denselben Sätzen remunerirt werden, die ihnen bei ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus Staatskassen zukommen würden.

Die Gebühren und Reisekosten der Handwerksmeister werden von der Provinzial-Direktion nach angemessenen Sätzen besonders geregelt und festgesetzt werden. Zu etwaigen Generalkosten, die sich auf das gegenwärtige Reglement nicht gründen, muß die Genehmigung des Ministerii des Innern eingeholt werden.

§. 96.

Um die Uebersicht aller, das Feuersozietätswesen betreffenden Daten zu erleichtern, müssen alle Jahresrechnungen nach folgender Form angelegt werden:

1) Bei der Einnahme sind die Beiträge in dem ersten Einnahmetitel für jede Klasse abgesondert und bei jeder mit Angabe der Generalsumme der die betreffende Klasse konstituirenden Versicherungskapitalien und des für die Abtheilung reglementsmäßig stattfindenden Prozentsatzes in Rechnung zu stellen; und
2) bei der Ausgabe muß in dem ersten Ausgabetitel, an bezahlten Brand-Vergütigungsgeldern, jeder einzelne Brandunfall namentlich aufgeführt und in besonderen Kolonnen vorn die Versicherungssumme des Gebäudes nachgewiesen, die Beitragsklasse, zu der es gehört, bezeichnet und die Quote der stattgefundenen Beschädigung (§. 39.) vermerkt werden.

§. 97.

So lange die Provinzial-Landfeuersozietäts-Kasse bei der Königlichen Haupt-Institutenkasse verwaltet wird, erfolgen die ordentlichen und außerordentlichen Revisionen der ersteren zu der Revisionszeit der letzteren.

§. 98.

Besondere Revisionen der Kreisrezepturen in Bezug der Feuersozietäts-Gelder bedarf es ebenfalls nicht, insofern die Kreis-Steuereinnehmer zugleich die Feuersozietäts-Rendanten sind, deren Funktionen nach den allgemeinen, über das Kassenwesen ergangenen Bestimmungen beurtheilt und nach solchen ordentliche und außerordentliche Revisionen aller bei den Kreissteuerkassen verwalteten Fonds abgehalten werden.

Für die Sicherstellung der Feuersozietäts-Gelder sind jedoch die Kreis-Steuereinnehmer eine angemessene Kaution (§. 69.) zu leisten verpflichtet.

XII. Verfahren in Rekurs- und Streitfällen.

§. 99.

Beschwerden über das Verfahren der Kreisdirektoren oder Anfragen der letzteren sind zunächst bei der Provinzial-Landfeuersozietäts-Direktion, in höchster Instanz aber bei dem Ministerio des Innern anzubringen. Die Beschwerden, welche über die Provinzial-Direktion selbst anzubringen, und die Anfragen, welche von dieser zu machen sein möchten, gelangen gleichfalls an Unser Ministerium des Innern.

§. 100.

Es muß auch jedem Provinzial-Landtage durch den Oberpräsidenten eine zu diesem Zweck abgefaßte allgemeine Uebersicht des Zustandes der Sozietät vorgelegt werden, welcher zugleich die betreffenden Rechnungen (§. 92.) anzuschließen sind, nicht minder ist der dermalen geltende Verwaltungskosten-Etat beizufügen.

Dem Provinzial-Landtage steht frei, sich bei dieser Gelegenheit alle Verhandlungen der Provinzial-Direktion vorlegen zu lassen, und wenn sich darin Anlaß zu Be erkungen findet, solche in Form der Petitionen zur Sprache zu bringen.

§. 101.

Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren Assoziirten entstehen, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege Rechtens, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Assoziirte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ihm überhaupt eine Brandschaden-Vergütigung zu versagen sei, oder nicht.

Doch versteht sich von selbst, daß auch in diesen Fällen ein Kompromiß auf schiedsrichterliche Entscheidung nach weiterer Vorschrift der Gesetze zulässig ist.

§. 102.

Für alle übrigen Streitfälle außer den vorstehend bezeichneten, namentlich bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxen, oder der Brandschäden, über den Betrag der Feuervergütigungsgelder, über die Zahlungsmodalitäten, über zu zahlende Kosten und dergleichen findet hingegen der ordentliche Rechtsweg nicht statt, sondern es steht dem betheiligten Interessenten, welcher sich bei der Festsetzung der Provinzial-Landfeuersozietäts-Direktion nicht beruhigen will,

nur

nur die Wahl zwiſchen dem Wege des Rekurſes und der Berufung auf eine ſchiedsrichterliche Entſcheidung zu. Iſt aber dieſe Wahl einmal getroffen und auf dem gewählten Wege bereits eine Entſcheidung erfolgt, ſo kann hernach nicht wieder davon abgegangen werden.

§. 103.

Der Rekurs geht (nach §. 99.) an das Miniſterium des Innern, deſſen Entſcheidung auf dieſem Wege die endliche und rechtskräftige iſt. Wer aber die ſchiedsrichterliche Entſcheidung in Anſpruch nehmen will, muß die Berufung darauf, binnen einer Präkluſivfriſt von ſechs Wochen nach dem Empfange der Feſtſetzung der Provinzial-Landfeuerſozietäts-Direktion, bei der letzteren anbringen.

§. 104.

Die Koſten des ſchiedsrichterlichen Verfahrens fallen zunächſt dem Extrahenten deſſelben zur Laſt, nach erfolgtem Spruche aber dem unterliegenden Theile. Wenn beide Theile Unrecht haben, ſo werden die Koſten von jedem Theile zur Hälfte getragen. Was jede Parthei zur Wahrnehmung ihrer Intereſſen beim Schiedsgericht aufwendet, gehört nicht zu dieſen Koſten.

Die ſchiedsrichterliche Behörde ſoll aus drei Schiedsrichtern beſtehen, wovon einer als Obmann fungirt. Den erſten Schiedsrichter ernennt der mit der Sozietät in Streit befangene Intereſſent, und den zweiten der Kreisdirektor, beide aus der Zahl der mit Grundſtücken angeſeſſenen Einwohner des Kreiſes, dergeſtalt jedoch, daß dieſelben bei der Provinzial-Landfeuerſozietät aſſoziirt, außer jedem nach den Geſetzen die Zeugnißglaubwürdigkeit beeinträchtigenden Verwandtſchaftsverhältniſſe, ſowohl unter einander, als mit dem Provokanten, großjährig und untadelhaften Rufes ſein müſſen. Den dritten Schiedsrichter, und zwar denjenigen, welcher als Obmann eintritt, hat die Provinzial-Direktion, und zwar lediglich aus der Zahl der in der Provinz mit Richtereigenſchaft angeſtellten Juſtizbeamten zu ernennen, und dieſem liegt die Protokollirung und Leitung der Verhandlung ob.

§. 105.

Dieſe Verhandlung muß, zur Vermeidung der Nichtigkeit, ergeben, daß beide Theile mit ihren Gründen gehört worden und daß die Urkunden und Schriften, welche zur Sache gehören, vorgelegen haben. Auch muß das ſchiedsrichterliche Urtel die Gründe der Entſcheidung enthalten.

Wer zur Vertretung der Intereſſen der Sozietät an dem Schiedsgerichte Theil zu nehmen hat, beſtimmt der Provinzial-Direktor.

§. 106.

Den Spruch fällen die beiden erſten Schiedsrichter, der dritte tritt nur alsdann, wenn jene ſich nicht über eine und dieſelbe Meinung vereinigen können, als Obmann hinzu, um durch ſeine Stimme den Ausſchlag zu geben.

§. 107.

§. 107.

Gegen einen solchen schiedsrichterlichen Spruch findet nur die Nichtigkeitsklage, wo solche durch den §. 105. oder durch die allgemeinen Gesetze zu begründen ist, und zwar alsdann vor dem ordentlichen Richter statt, welcher dabei, eventuell zugleich mit Vorbehalt der ordentlichen Rechtsmittel, in der Sache selbst in erster Instanz zu entscheiden hat. Die Nichtigkeitsklage muß aber binnen einer präkluſiviſchen Frist von zehn Tagen nach Eröffnung des schiedsrichterlichen Spruchs anhängig gemacht werden.

§. 108.

Außer dem Fall der Nichtigkeit findet gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch weder Rekurs, noch Appellation, noch sonst ein Rechtsmittel statt, sondern es geht solcher nach zehn Tagen in die unwiderrufliche Rechtskraft über.

§. 109.

Die schiedsrichterlichen Verhandlungen müssen nach rechtskräftiger Abmachung der Sache, wenn sie nicht nach §. 107. an den ordentlichen Richter gelangen, an die Provinzial-Direktion eingesandt und in deren Archiv aufbewahrt werden.

XIII Beistand, auf welchen die Sozietät Anspruch zu machen hat.

§. 110.

Jeder in der Provinz Schlesien mit Richtereigenschaft angestellte Justizbeamte ist, wenn er in einer vor der schiedsrichterlichen Behörde zu verhandelnden Streitsache zum Obmann berufen wird, diesem Rufe insoweit, als ihn bei erheblichen Behinderungsgründen seine vorgesetzte Behörde nicht davon entbindet, Folge zu leisten schuldig.

§. 111.

Jeder angestellte Baubeamte ist schuldig, innerhalb seines Geschäftskreises den Requisitionen der Provinzial-Direktion wie der Landräthe, resp. Kreisdirektoren, zu Tax- oder Brandschaden-Aufnahmen zu genügen, und die vorgesetzte Regierung wird ihn nöthigenfalls dazu anhalten.

§. 112.

Jeder sachverständige Bauhandwerker soll verpflichtet sein, innerhalb des Kreises, in dem er ansässig ist, auf die Aufforderung der Landräthe resp. Kreisdirektoren in dem Tax- oder Brandschaden-Aufnahmetermine sich einzufinden und als Sachverständiger zu fungiren (§. 95.). Leistet ein oder der andere Bauhandwerker einer solchen Aufforderung nicht Folge, so soll zwar an seiner Stelle ein anderer Sachverständiger zugezogen werden, der ungehorsam aus-

ausgebliebene Bauhandwerker aber nicht nur die dadurch entstehenden Mehrkosten zahlen, sondern auch für allen Schaden haften, welcher durch seinen Ungehorsam etwa herbeigeführt werden möchte.

§. 113.

Jede Ortsobrigkeit ist verbunden, Anzeigen im Interesse der Assoziirten auf- oder entgegenzunehmen und weiter zu befördern, auch die in dem gegenwärtigen Reglement vorgeschriebenen Atteste und Beglaubigungen, soweit sie nicht in der Sache selbst Bedenken hat, auszustellen und die zu ihrer desfallsigen Information etwa nöthigen Lokalunterſuchungen von Amtswegen vorzunehmen.

§. 114.

Endlich soll auch jede öffentliche Behörde verpflichtet sein, der Provinzial-Landfeuersozietäts-Direktion jede von derselben erbetene und zu ihrem (der requirirten Behörde) Geschäftskreise gehörige Auskunft, soweit nicht besondere gesetzliche Bedenken entgegenstehen, zu ertheilen.

XIV. Prämien und Entschädigungen, welche die Sozietät gewährt.

§. 115.

Außer den eigentlichen Brandentschädigungsgeldern sollen bei Bränden auch noch Prämien angewiesen werden:

1) Für die erste der von auswärts, d. h. von einer anderen Gemeinde oder Ortschaft her zur Hülfe gekommenen, mit Erfolg in ununterbrochener Thätigkeit gewesenen Feuerspritzen fünf Thaler, und für die zweite drei Thaler; desgleichen für den ersten und resp. zweiten Wasserzufuhrwagen die Hälfte der vorbemerkten Sätze; diese Spritzen und Wasserwagen müssen jedoch im brauchbaren Stande gewesen sein.

   Diese Prämien werden zur Hälfte an die Eigenthümer des Gespannes und zur anderen Hälfte an die Bedienungsmannschaften der Löschgeräthe gezahlt und darf der Antrag auf deren Bewilligung bei Verlust der Prämie nicht über vier Wochen nach dem Brande hinausgeschoben werden;
2) für besonders ausgezeichnete und verdienstliche Handlungen einzelner Individuen beim Feuerlöschen und Retten und für sonst im Interesse der Sozietät bethätigte Wirksamkeit fünf bis fünfundzwanzig Thaler und sollen solche Handlungen bei ganz besonderer Verdienstlichkeit öffentlich bekannt gemacht werden;
3) für den oder die Entdecker eines Brandstifters nach Maaßgabe der Verdienstlichkeit bis zu Einhundert Thaler, sobald der Verbrecher durch

 die

die Angaben der That wirklich überführt und durch strafrechtliches Erkenntniß für schuldig erkannt worden.

§. 116.

Werden bei dem Löschen eines Brandes Feuereimer verloren, so erfolgt der Ersatz des Werthes zur Zeit des Verlustes aus der Sozietätskasse. Der Nachweis des Verlustes beim Löschen muß von der Ortspolizeibehörde des Wohnorts desjenigen, der den Ersatz fordert, unter Angabe der obgewalteten besonderen Umstände, durch welche der Verlust gerechtfertigt erscheint, gewissenhaft beglaubigt werden.

§. 117.

Vorstehende Prämien und resp. Entschädigungen werden bezahlt, wenn in der durch Brand betroffenen Gemeinde auch nur Ein Gebäude bei der Provinzial-Landfeuersozietät versichert ist, ohne darauf zu sehen, ob sich dieses oder die versicherten Gebäude in Feuersgefahr befunden haben, oder nicht.

Gegeben Sanssouci, den 1. September 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Für den Minister des Innern:
v. Manteuffel.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 41.

(Nr. 3650.) Revidirtes Reglement für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz, welches an Stelle des Reglements vom 5. Januar 1836. tritt. Vom 1. September 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben in Folge der Anträge der Provinziallandtags-Versammlung der Rheinprovinz auf mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz vom 5. Januar 1836. das letztere einer Revision unterworfen und an Stelle desselben das gegenwärtige revidirte Reglement zu erlassen beschlossen, und verordnen demnach, auf den Antrag Unseres Ministers des Innern, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Es soll für die ganze Rheinprovinz in derjenigen Begrenzung, welche dieselbe als Oberpräsidialbezirk hat, fortan nur Eine öffentliche Sozietät bestehen, deren Zweck auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet, und in welcher also die Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen ist, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältniß eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach dem gegenwärtigen Gesetze pro rata seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist.

§. 2.

Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Provinzial-Feuersozietäts-Angelegenheiten in der Rheinprovinz, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteste für

Ausgegeben zu Berlin den 13. Oktober 1852.

die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Brandentschädigungs-Zahlung aus der Sozietätskasse sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden. Bei Prozessen Namens der Sozietät sind diejenigen Stempel, deren Bezahlung ihr obliegt, außer Ansatz zu lassen.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Nebenexemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

§. 3.

Ebenso soll ihr die Portofreiheit in Betreff aller mit dem Vermerk: „Feuersozietäts-Sache" versehenen und mit öffentlichem Siegel verschlossenen Berichte, Gelder und Packete zustehen, die in Feuersozietäts-Angelegenheiten zwischen den Behörden hin- und hergesandt werden. Privatpersonen und einzelne Interessenten aber müssen ihre Briefe an die Feuersozietäts-Behörden frankiren, und kommt ihnen und den an sie ergehenden unfrankirten Antworten die Portofreiheit nicht zu Statten.

II. Aufnahmefähigkeit der Theilnehmer.

§. 4.

Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur Gebäude, und zwar nur solche Gebäude aufnehmen, die innerhalb derjenigen Territorial-Grenzen, auf welche sich ihre Verbindung bezieht, belegen sind.

§. 5.

In dieser Beschränkung gilt zwar die Regel, daß Gebäude aller Art, ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung, zur Aufnahme geeignet sind.

§. 6.

Folgende Gebäude jedoch, als: Pulvermühlen und Pulvermagazine, Glas- und Schmelzhütten, Eisen- und Kupferhämmer, Stückgießereien und Münzgebäude, Zuckersiedereien und Cichorienfabriken und Schwefelraffinerien, Terpentin-, Firniß- und Holzsäurefabriken, Anstalten zur Fabrikation von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber, Knallgold und Erdöl, Spiegelgießereien, Spinnereien in Schaaf- und Baumwolle und in Flachs und überhaupt Gebäude, worin Dampfkessel befindlich sind, Theeröfen, Ziegel- und Potaschbrennereien, Vitriol- und Salmiakfabriken, Theater und öffentliche Arbeitsanstalten, Brau- und Brennereien, Malzdarren, Destillirgebäude, Laboratorien, Loh-, Wind- und Oelmühlen, sowie Gebäude, in welchen sich Trocknungsanstalten befinden, können nur gegen einen Beitragssatz aufgenommen werden, worüber die Provinzial-

vinzial-Feuersozietäts-Direktion außer den sonstigen üblichen Klassensätzen mit ihren Besitzern übereinkommt, und immer nur mit dem Vorbehalte, daß dieser Direktion von Jahr zu Jahr freistehe, ein solches Vertragsverhältniß drei Monate vor Ablauf des Jahres aufzukündigen, um eventuell über neue Beitragssätze anderweitig übereinzukommen.

§. 7.

Die Direktion ist jedoch auch rücksichtlich der in §. 6. genannten Gebäude nicht verpflichtet, in jedem Falle über die sonst üblichen Klassensätze (§. 33.) hinauszugehen, sondern kann nach Umständen die Vereinbarung auch innerhalb der Grenzen der letztern treffen.

§. 8.

Jedes Gebäude muß einzeln, und also jedes abgesonderte Neben- oder Hintergebäude besonders, versichert werden.

§. 9.

Ein und dasselbe Gebäude, sowie mehrere Gebäude, welche innerhalb eines Gehöftes liegen, darf resp. dürfen nur bei Einer Sozietät versichert werden. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf diejenigen in einzelnen Landestheilen bestehenden oder noch zu errichtenden kleineren Privatvereine, in welchen sich die Nachbarn untereinander bei einem Brandschaden durch Natural-Prästationen gegen Bezahlung derselben unterstützen. Ausnahmsweise soll eine Versicherung besonders werthvoller und feuergefährlicher Gebäude in zwei oder mehreren Sozietäten, jedoch nur mit Genehmigung des Verwaltungs-Ausschusses, zulässig sein.

Der Gesammtbetrag sämmtlicher Versicherungssummen darf aber die nach §. 13. zulässige Höhe nicht übersteigen.

Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein Gebäude, dieser Bestimmung entgegen, noch anderswo versichert ist, so wird dasselbe nicht allein in den Katastern der Provinzial-Feuersozietät sofort gelöscht, sondern es ist auch der Eigenthümer im Falle eines Brandunglücks der ihm sonst aus derselben zukommenden Brandvergütung verlustig, ohne daß gleichwohl seine Verbindlichkeit zu allen Feuerkassenbeiträgen bis zum Ablauf des Jahres, in welchem die Ausschließung erfolgt, eine Abänderung erleidet, und die Sozietät ist überdem verpflichtet, den Fall zur näheren Bestimmung darüber, ob Grund zur Kriminal-Untersuchung wegen intendirten Betruges vorhanden ist, dem kompetenten Gerichte von Amtswegen anzuzeigen.

III. Beitragspflichtigkeit der Theilnehmer.

§. 10.

Im Allgemeinen besteht für die Besitzer von Gebäuden keine Zwangspflicht, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, sondern es hängt solches von ihrem freien Entschlusse ab.

§. 11.

Indessen soll fortan jeder Hypothekgläubiger, für dessen Forderung ein bei der Provinzial-Feuerversicherungssozietät versichertes Gebäude verhaftet ist, berechtigt sein, sein Hypothekenrecht im Feuersozietäts-Kataster vermerken zu lassen, und es ist alsdann die das Kataster führende Behörde nicht allein zu diesem Vermerk, sondern auch dazu verpflichtet, die geschehene Eintragung desselben auf dem Schuldinstrumente selbst zu bescheinigen.

Ein solcher Vermerk kann alsdann nicht anders gelöscht werden, als wenn der Beweis über geschehene Tilgung der Schuld, oder die ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers beigebracht wird, und bis dahin ist in Beziehung auf ein solches verpfändetes Gebäude kein Austritt aus der Provinzial-Feuerversicherungssozietät zulässig. Vermerke dieser Art sollen zugleich sekretirt, und die Kataster dürfen demnach nur solchen Personen vorgelegt werden, welche ein Interesse zur Einsicht nachweisen können.

IV. Zeit des Ein- und Austritts.

§. 12.

Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen, sowie eine Erhöhung der Versicherungssumme, soweit solche sonst zulässig ist (§. 26.), findet regelmäßig, und wenn nicht ein Anderes ausdrücklich in Antrag gebracht wird, nur einmal jährlich, nämlich mit dem Tagesbeginn des 1. Januar jeden Jahres statt; doch ist Beides auch zu jeder anderen Zeit, Sonn- und Feiertage ausgenommen, verstattet, wenn darum unter der Verpflichtung, alle Beiträge, sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen, von dem Anfange desjenigen Monats ab, in welchem die Versicherung eintreten soll, zu zahlen, nachgesucht wird.

Die rechtliche Wirkung des Vertrages beginnt in diesem Falle nach den darüber im §. 86. enthaltenen Bestimmungen.

Auch der Austritt aus der Sozietät oder die Ermäßigung der Versicherungssumme, soweit solches sonst zulässig (§§. 11. und 26.), kann zu jeder Zeit, Sonn- und Feiertage ausgenommen, stattfinden und hört dann, im Falle des Austritts, die rechtliche Wirkung des Vertrages mit dem Tage auf, welchen der Abmeldende beantragt hat und in dem Genehmigungsreskripte der

Di-

Direktion zu bezeichnen ist, im Falle der bloßen Ermäßigung der Versicherungssumme aber erst mit Ablauf des letzten Dezembertages des laufenden Jahres.

Die Beiträge, sowohl die ordentlichen als außerordentlichen, müssen in beiden Fällen unverkürzt für das ganze Jahr entrichtet werden.

Für alle nach dem 1. Dezember für den Jahresschluß angemeldeten Austritte oder Ermäßigungen bleibt aber die Verpflichtung, den Beitrag auch noch für das nächste Jahr vollaus zu entrichten.

V. Höhe der Versicherungssumme.

§. 13.

Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth derjenigen Theile des versicherten Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, niemals übersteigen.

§. 14.

Mit Beobachtung dieser Beschränkung (§. 13.) hängt aber die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäudebesitzer bei der Sozietät Versicherung nehmen will, von ihm selbst ab; nur muß diese Summe in Beträgen, die durch die Zahl „zehn" theilbar sind, abgerundet und in Preußisch Kurant erth ausgedrückt sein.

§. 15.

Der im §. 13. angeordneten Beschränkung ist fortan auch Jeder, der seine Gebäude anderswo als bei der Provinzial-Feuersozietät versichern läßt, unterworfen, dergestalt, daß jede höhere Versicherung unzulässig ist. Die Feststellung der höchsten zulässigen Versicherungssumme muß eventuell nach denselben Grundsätzen und in derselben Form, wie im Falle einer Assoziation bei der Provinzial-Feuerversicherungssozietät, erfolgen.

§. 16.

Eine förmliche Taxe des durch Feuer zerstörbaren Theils der zu versichernden Gebäude wird in der Regel nicht erfordert, sondern es genügt an einer möglichst genauen und getreuen Beschreibung eines jeden einzelnen Gebäudes, welches versichert werden soll.

§. 17.

Damit aber diese Beschreibungen zweckmäßig und gleichförmig werden, müssen sie in die vorgeschriebenen Schemata eingetragen, und diese Formulare durch den Bürgermeister jedem Interessenten auf Begehr, nebst so vielen leer

gelaſſenen und zur Ausfüllung geeigneten Schematen, als er bedarf, auf Koſten der Sozietät gratis zugeſtellt, oder aber darnach auf Antrag des Intereſſenten und nach deſſen Angaben die nöthigen Schemata durch den Bürgermeiſter ſelbſt ausgefüllt werden.

§. 18.

Die Beſchreibung jedes Gebäudes muß in zwei Exemplaren von dem Beſitzer in geſetzlicher Form vollzogen, dieſe Vollziehung von dem Bürgermeiſter beglaubigt und zugleich von letzterem das pflichtmäßige Atteſt beigefügt ſein, daß die Beſchreibung nichts enthalte, was ihm als wahrheitswidrig bekannt wäre, auch die in der letzten Kolumne derſelben begehrte Verſicherungsſumme den muthmaßlichen Werth des Gebäudes nach den im §. 20. aufgeſtellten Begriffen nicht überſteige.

§. 19.

Nur wenn der Bürgermeiſter dieſes Atteſt zu ertheilen Bedenken trägt, und der Eigenthümer des Gebäudes auf deſſen Vorhaltung die Verſicherungsſumme nicht ſoweit, daß demſelben kein Bedenken weiter übrig bleibt, herabzuſetzen gemeint iſt, tritt die Nothwendigkeit einer Taxirung des Gebäudes ein.

§. 20.

In ſolchem Falle muß auf Koſten des Eigenthümers von einem vereideten Baubeamten mit kunſtmäßiger Genauigkeit unter Zuziehung des Bürgermeiſters eine förmliche Taxe zu dem Zwecke und aus dem Geſichtspunkte aufgenommen werden, daß dadurch, mit Rückſicht auf die örtlichen Materialienpreiſe und billiger Berückſichtigung des geringeren Preiſes derjenigen Fuhren, Handreichungen und anderer, keine techniſche Kunſtfertigkeit erfordernden, baulichen Arbeiten, die der Eigenthümer mit ſeinem Hausweſen ſelbſt beſtreiten kann, der dermalige Werth derjenigen in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeiten feſtgeſtellt werden, welche verbrennlich oder ſonſt der Zerſtörung oder Beſchädigung durch Feuer ausgeſetzt ſind, alſo mit Ausſchluß alles deſſen, was nicht durch Feuer verletzt werden kann. Der dermalige Werth der Bauarbeiten ergiebt ſich bei Gebäuden, die nicht mehr völlig in baulichem Zuſtande ſind, dadurch, daß deren nach vorſtehenden Beſtimmungen feſtgeſtellter Werth in demſelben Verhältniß reduzirt wird, in welchem der Materialienwerth in dem vorgefundenen Zuſtande zu demjenigen Werthe ſteht, den die Baumaterialien im völlig guten Zuſtande haben würden.

§.

Die Taxe muß in einer runden, d. h. durch zehn theilbaren Summe Preußiſchen Silberkurants abgeſchloſſen und in doppelter Ausfertigung von dem taxirenden Baubeamten ſelbſt vollzogen werden; über die dadurch feſtgeſtellte Werthſumme hinaus iſt ſchlechterdings keine Feuerverſicherung ſtatthaft.

§.

§. 22.

Sowohl bei der von dem Eigenthümer selbst nach §§. 13. bis 17. bestimmten Versicherungssumme, als bei der Taxirung ist auch noch darauf zu achten, daß, wenn der Eigenthümer des Gebäudes etwa freies Bauholz zu fordern Befugniß hat, der Werth desselben außer Anschlag bleibe.

Dagegen ist derjenige, welcher das freie Bauholz zu liefern verpflichtet ist, zu jeder Zeit berechtigt, solches besonders zu versichern; dies darf jedoch nur bei derselben Versicherungsanstalt geschehen, bei welcher das Gebäude selbst assoziirt ist.

§. 23.

Uebrigens können so wenig die auf den Grund bloßer Gebäudebeschreibungen gewählten Versicherungssummen, als die blos zum Zweck der Feuerversicherung aufgenommenen Taxen jemals zur Grundlage bei öffentlichen oder Gemeindeabgaben und Lasten angewendet und überhaupt wider den Willen der Gebäudebesitzer jemals zu andern fremdartigen Zwecken benutzt werden.

§. 24.

Regelmäßige periodische Revisionen der Versicherungssummen oder Taxen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werths der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, sind nicht erforderlich; die Sozietät hat aber jederzeit das Recht, Revisionen auf ihre Kosten vornehmen, von dem Eigenthümer neue Beschreibungen beibringen, und falls sich der Eigenthümer der von der Sozietät für nöthig erachteten Herabsetzung der Versicherungssumme weigert, eine Taxe aufnehmen und dadurch das Maximum der versicherungsfähig bleibenden Summe feststellen zu lassen. Die Kosten der Taxe zahlt der unterliegende Theil.

Alle mit den Feuersozietäts-Angelegenheiten beauftragten Beamten sind verpflichtet, beim Verfalle der Gebäude, zumal solcher, deren Werth nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungssumme niemals den wirklich noch vorhandenen Werth der versicherten Gegenstände merklich übersteige.

Alle auf diese Weise als nöthig ermittelten Verminderungen treten in dem Augenblicke in Kraft, wo dieselben reglementsmäßig festgestellt worden sind. Gebäude, die auf den Abbruch verkauft worden, sind in ihrer Versicherung auf den Werth der übrig bleibenden Materialien zu beschränken.

Gebäude, welche sich dem Zustande des gänzlichen Verfalles, der Unbewohnbarkeit, nähern, sind von der Versicherung sogleich auszuschließen, und bei noch *nicht* eingetretener Versicherung ist ihre Aufnahme in die Sozietät überhaupt so lange zu versagen, bis eine hinlängliche Reparatur den gedachten Mängeln abgeholfen haben wird.

Die Versicherung solcher Gebäude, an denen *polizeiwidrige* Mängel,

z. B. schadhafte Kamine, unsichere Feuerungsanlagen ꝛc. entdeckt werden, ist so lange zu suspendiren, bis diese Mängel von dem Eigenthümer beseitigt worden.

§. 25.

Bei Feuervisitationen ist besonderes Augenmerk auf feuerpolizeiwidrige Bauart zu richten, und in jedem Falle, wo eine feuergefährliche Kontravention in baupolizeilicher Hinsicht zur Anzeige gebracht und erkannt wird, stets die sofortige Suspension der Versicherung auszusprechen, bis der gerügte Mangel abgestellt und dessen Beseitigung konstatirt ist, ohne daß dieserhalb auf eine Erstattung von gezahlten oder zu zahlenden Prämiengeldern Anspruch gemacht werden kann, oder die bestehenden Strafbestimmungen geändert würden.

Die Ortspolizei hat eine kurze Verhandlung aufzunehmen, aus welcher der Grund der ausgesprochenen Suspension ersichtlich ist, sowie auch, daß dieselbe dem Eigenthümer insinuirt worden.

Von dieser Verhandlung ist der versichernden Direktion und dem ei getragenen Hypothekgläubiger Kenntniß zu geben.

VI. Erhöhung und Herunterſetzung der Verſicherungsſumme.

§. 26.

In der Regel kann Jeder die bisherige Versicherungssumme bis zu dem zulässigen Maximum erhöhen, oder auch bis zu einem willkührlichen Minderbetrage herunterſetzen lassen. Jedoch findet in den Fällen des §. 11. auch die Herunterſetzung der Versicherungssumme ohne die ausdrückliche Einwilligung der dort bezeichneten Hypothekgläubiger oder den Nachweis der geschehenen Tilgung ihrer Forderungen nicht statt.

Derjenigen nothwendigen Herunterſetzung der Versicherungssumme, welche daraus folgt, daß etwa der Werth des durch Feuer zerstörbaren oder unbrauchbar zu machenden Theiles des versicherten Gebäudes, oder das darnach oder sonst zulässige Maximum nicht mehr die Höhe der bisherigen Versicherungssumme erreicht, muß sich aber ein Jeder unterwerfen, und es steht dagegen also auch den Hypothekgläubigern und sonstigen Interessenten kein Widerspruchsrecht zu; jedoch soll davon denjenigen Hypothekgläubigern, die im Kataſter vermerkt sind, von Amtswegen Kenntniß gegeben werden.

VII. Beiträge der Intereſſenten und deren Klaſſifikation.

§. 27.

Die von den Theilnehmern der Sozietät zu leistenden Beiträge werden in ordentliche und außerordentliche unterschieden, die beide gleichmäßig zur Bestreitung aller Ausgaben der Provinzial-Feuersozietätskasse bestimmt sind.

Die

Die ordentlichen Beiträge werden nach gewiſſen Prozenten der für denjenigen Zeitraum, auf welchen die Beiträge ſich beziehen, kataſtrirten Verſicherungsſummen (§§. 28. u. ff.) dem muthmaaßlichen alljährlichen Bedarf gemäß abgemeſſen und ein- für allemal feſtgeſtellt. Die außerordentlichen Beiträge, welche nur von Zeit zu Zeit eintreten können, um zu decken, was etwa an dem wirklichen Bedarf der Provinzial-Feuerſozietätskaſſe zur Beſtreitung der vorgekommenen Brandentſchädigungen und ſonſtigen Obliegenheiten, nach Abrechnung der Summe der ordentlichen Beiträge, noch fehlen möchte, werden nach einem leicht zu berechnenden Verhältniß des ordentlichen Beitrages (z. B. die Hälfte, ein Drittheil oder aber das Anderthalbfache, Doppelte deſſelben) je nach dem Bedürfniſſe ausgeſchrieben. Der ordentliche wie der außerordentliche Beitrag wird den Intereſſenten durch von den Steuererhebern auszugebende Steuerzettel bekannt gemacht.

§. 28.

Der ordentliche Beitrag iſt praenumerando im Laufe des Monats Januar verfallen und gleich nach erhaltenem Steuerzettel (§. 27.) zu zahlen. Zur Zahlung des außerordentlichen Beitrages bleibt dem Pflichtigen drei Monate Friſt vom Tage der Zuſtellung ſeines Steuerzettels. Gegen die Säumigen erfolgt die Beitreibung durch dieſelben exekutiviſchen Mittel, welche für die öffentlichen Abgaben vorgeſchrieben ſind.

§. 29.

Die Summe des ordentlichen Beitrages beſtimmt ſich für jedes verſicherte Gebäude nach der Klaſſe, zu welcher es nach ſeiner Beſchaffenheit, Lage und Benutzung und dem daraus hervorgehenden Grade ſeiner Feuergefährlichkeit gehört.

Es ſollen nämlich in der Provinzial-Feuerverſicherungsſozietät der Rheinprovinz, zunächſt nach der Beſchaffenheit der Gebäude, ſieben Klaſſen ſtattfinden, und es gehören:

Zur I. Klaſſe.

Ganz maſſive Gebäude, deren Bauart, Dachdeckung, Lage und Benutzungsweiſe den geringſten Grad der Feuersgefahr darbietet.

Zur II. Klaſſe.

Maſſive Gebäude, welche nicht zur I. Klaſſe gehören; Gebäude i Piſébau und Gebäude von getrockneten Lehmſteinen ohne Fachwerk; Gebäude i Fachwerk mit Steinen ausgemauert.

Dachbedeckung von Ziegel, Schiefer oder in ſonſtiger feuerfeſten Art.

Zur III. Klaſſe.

Gebäude in Steinfachwerk mit Schieferbekleidung; Gebäude ganz oder theils in Lehmfachwerk mit vollſtändiger Schieferbekleidung oder vollſtändigem Mörtelbewurf; Gebäude in Fachwerk mit getrockneten Lehmſteinen ausgemauert.

Dachbedeckung wie bei der vorhergehenden Klaſſe.

Zur IV. Klasse.

Theils massive, theils in Lehmfachwerk gebaute Gebäude, an welchen dieses Fachwerk keinen vollständigen äußeren Mörtelbewurf oder keine vollständige Schieferbekleidung hat.

Dachbedeckung wie bei der vorhergehenden Klasse.

Zur V. Klasse.

Gebäude von Holz oder von Holz und Lehm ohne allen oder mit nur unvollständigem äußeren Mörtelbewurf oder Schieferbekleidung, mit Dachbedeckung wie in den vorhergehenden Klassen; Gebäude in der Bauart II. und III. Klasse mit Holz oder Leinewand gedeckt; massive Gebäude, mit Stroh oder Holz oder Leinewand gedeckt.

Zur VI. Klasse.

Gebäude in meist massiver äußerer Bauart mit Strohdächern; Fachwerkgebäude, bei welchen das Dach aus vorschriftsmäßigen Lehmschindeln, oder der größere Theil des Daches aus Ziegel, der kleinere Theil aber aus Stroh besteht.

Zur VII. Klasse.

Alle übrigen Gebäude mit Stroh-, Holz- oder Rohrdächern.

Jede dieser Klassen zerfällt aber noch in zwei Unterabtheilungen, A. und B., und tritt die Abtheilung B. dann ein, wenn eine über das gewöhnliche Maaß reichende Feuersgefahr entweder durch die Lage oder Benutzung eines Gebäudes oder dessen innere und äußere bauliche Beschaffenheit, nach dem Ermessen der Sozietätsdirektion, erkennbar ist. Auch können ausnahmsweise Gebäude, welche durch innere Bauart und Benutzungsweise eine außergewöhnlich geringe Feuersgefahr darbieten, in die nächstvorhergehende Klasse aufgenommen werden, wenn auf den Antrag des Versicherten und nach Anhörung der Direktion der Verwaltungsausschuß solches genehmigt.

§. 30.

Hiernach hat über die Klasse, in welche ein zur Versicherung angemeldetes Gebäude gestellt werden soll, auf das Gutachten des Bürgermeisters die Provinzial-Feuersozietät zu bestimmen. Der Bürgermeister hat dem Eigenthümer das Resultat seines Gutachtens sogleich, damit der letztere, wenn er es nöthig findet, seine Rechte bei der Provinzialdirektion vor deren Entscheidung näher ausführen könne, hiernächst aber auch die Entscheidung der Provinzial-Direktion bekannt zu machen. Bei dieser Begutachtung und resp. Entscheidung dient die von dem Gebäude beigebrachte Beschreibung zur Grundlage, und wenn etwa diese wider Vermuthen über irgend einen wesentlichen Umstand nicht hinlängliche Auskunft gäbe, so kann solche von dem Eigenthümer selbst, oder von dem Bürgermeister, oder sonst nach Gutfinden auf dem kürzesten Wege erfordert werden.

§. 31.

Ist der Eigenthümer mit der Bestimmung der Provinzialdirektion zufrieden, so hat es dabei sein Bewenden; will er sich derselben aber nicht unterwerfen, so steht ihm der Weg des Rekurses an den Verwaltungsausschuß zu.

§. 32.

Die Bestimmung der Provinzialdirektion gilt aber jedenfalls einstweilen dergestalt, daß ein davon abweichendes Resultat des Rekursverfahrens erst von dem nächsten nach Beendigung desselben eintretenden ordentlichen Eintrittstermin ab (§. 12.) in Wirksamkeit tritt. Dem Eigenthümer bleibt jedoch unbenommen, bis zu eben diesem Zeitpunkte von der Versicherung ganz abzustehen.

§. 33.

Der ordentliche Beitrag wird hiermit für jede Jahresrate

in der I. Klassenabtheilung	A.	auf	15	Pfennige,
	B.	=	30	=
= = II.	A.	=	30	=
	B.	=	45	=
= = III.	A.	=	45	=
	B.	=	60	=
= = IV.	A.	=	60	=
	B.	=	90	=
= = V.	A.	=	90	=
	B.	=	120	=
= = VI.	A.	=	120	=
	B.	=	150	=
= = VII.	A.	=	150	=
	B.	=	210	=

von jedem Einhundert Thaler Versicherungswerth bestimmt.

§. 34.

Die vorbestimmte Klasseneintheilung und das Beitragsverhältniß der verschiedenen Klassen sollen von Zeit zu Zeit, mit Hülfe der inzwischen gesammelten Erfahrungen, einer neuen Prüfung durch die Provinzialvertretung, resp. deren Ausschuß, und das Resultat derselben Unserer Genehmigung unterworfen werden.

§. 35.

Es soll aus den Ueberschüssen der ordentlichen Beiträge ein eiserner Bestand bis auf die Höhe von 150,000 Thalern angesammelt werden, und eine Her-

Herabsetzung der Beitragssätze nach Maaßgabe der Erfahrung nicht eher stattfinden, als bis der eiserne Bestand angesammelt ist.

VIII. Bauliche Veränderungen während der Versicherungszeit.

§. 36.

Wenn während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude eine Veränderung oder Anlage gemacht wird, welche die Feuersgefahr in dem Maaße erhöhet, daß solche grundsätzlich die Versetzung des versicherten Gebäudes in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse nach sich ziehen würde, so ist der Versicherte verpflichtet, dem Bürgermeister binnen Monatsfrist davon Anzeige zu machen und sich der aus den getroffenen baulichen Abänderungen reglementsmäßig etwa folgenden Beitragserhöhung zu unterwerfen. Der Bürgermeister hat über diese Anzeige eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 37.

Wird die Anzeige nicht in Monatsfrist geleistet, so muß der Versicherte den vierfachen Betrag der Differenz zwischen den geringeren Beiträgen, welche er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, als Strafe zur Provinzial-Feuersozietätskasse einzahlen.

§. 38.

Dieser Strafbeitrag wird von dem Anfange des Jahres an, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden sollen, bis zu Ende des Jahres, in welchem dieselbe nachträglich gemacht oder anderweitig die Entdeckung der vorgenommenen Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus, berechnet.

§. 39.

Dagegen wird zwar die durch die Veränderung erhöhete Feuersgefahr von der Sozietät von Anfang an mit übernommen; es muß aber, wo eine Versetzung des Gebäudes in eine andere zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse eintritt, der höhere Beitrag vom Anfange des Jahres an, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, noch außer den Strafbeiträgen (§§. 37. und 38.) geleistet werden.

IX. Brandschadentaxe.

§. 40.

Bei jedem Brande ist die Entschädigung durch ein kontradiktorisches Verfahren festzustellen.

§. 41.

§. 41.

Dieſe Feſtſtellung hat den Zweck, ſowohl den Werth der unbeſchädigt gebliebenen Theile des Gebäudes, als den Betrag derjenigen Koſten zu ermitteln, welcher erforderlich iſt, um die vernichteten oder beſchädigten Theile deſſelben in den Zuſtand vor dem Brande wieder herzuſtellen.

§. 42.

So wie ein Feuerſchaden eingetreten iſt, muß baldmöglichſt und längſtens innerhalb acht Tagen nach der vom Brande erhaltenen Nachricht eine Beſichtigung des Schadens durch den Bürgermeiſter, unter Zuziehung des Beſchädigten und eines von der Sozietät und eines vom Brandbeſchädigten gewählten Sachverſtändigen, vorgenommen werden. Sind die beiden Sachverſtändigen, welche allein die Ermittelung des Schadens vorzunehmen haben, einer Meinung, ſo hat es bei ihrer Berechnung über den Werth der verbrannten und der erhaltenen Theile ſein Bewenden; bei verſchiedener Meinung wählen ſie einen Obmann, und falls ſie ſich über die Perſon deſſelben nicht einigen, ernennt denſelben der Oberpräſident der Provinz. Der Obmann entſcheidet nur über die ſtreitigen Punkte, nicht über die ganze Abſchätzung. Gegen die alſo feſtgeſetzte Schadenberechnung iſt ein weiterer Rekurs nicht zuläſſig.

Den Obmann bezahlt der unterliegende Theil, von den Experten jede Parthei den ihrigen.

§. 43.

In einem Separatprotokolle muß zugleich Alles, was über die Entſtehung und erſte Entdeckung des Feuers, deſſen Ausbreitung, die Dämpfung deſſelben, die zuerſt angekommenen Spritzen und andere Löſchungshülfen und über ſonſtige, die Sozietät nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements angehende Gegenſtände bekannt, und durch Zeugen oder ſonſt zu ermitteln iſt, geſchichtlich verzeichnet, und Jeder, der durch den Brand beſchädigt iſt, darüber, ob, wo und wie hoch er — ſei es ſein Immobiliar- oder Mobiliarvermögen — gegen Feuer verſichert habe, umſtändlich vernommen werden.

§. 44.

Dieſe Verhandlungen (§. 43.) werden mit der Anzeige des ſtattgehabten Brandes ſofort an die Provinzial-Feuerſozietäts-Direktion eingeſandt, und bis zur Rückäußerung derſelben, inſofern dieſe in acht Tagen nach der Schadenbeſichtigung erfolgt, darf der Zuſtand der Brandſtätte, außer wenn ſolches auf polizeiliche Anordnung geſchieht, nicht verändert werden.

§. 45.

Auch wird eine Abſchrift beider Verhandlungen (§§. 42. und 43.) acht Tage lang auf der Bürgermeiſterei zu Jedermanns Einſicht ausgelegt und dies

 durch

durch den Bürgermeiſter öffentlich bekannt gemacht. Erfolgen Einſprüche oder ſonſt auf den Brand oder die Schadenabſchätzung ſich beziehende Aeußerungen, ſo hat der Bürgermeiſter darüber eine Verhandlung aufzunehmen und dieſe, oder in deren Ermangelung die Anzeige von der geſchehenen Bekanntmachung, nach Verlauf der acht Tage an die Provinzial-Feuerſozietäts-Direktion einzuſenden, alsdann auch die Liquidation derjenigen vorgekommenen Koſten, welche die Sozietät zu tragen hat, ſogleich beizufügen.

X. Auszahlung der Brandvergütungsgelder.

§. 46.

Die Brandſchadenvergütung wird für alle Beſchädigung des verſicherten Gebäudes durch Feuer geleiſtet, ohne daß die Art und der Grund der Entſtehung des Feuers, er beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen, darin einen Unterſchied macht.

§. 47.

Wenn jedoch das Feuer von dem Verſicherten ſelbſt vorſätzlich verurſacht, oder mit ſeinem Wiſſen und Willen, oder auf ſein Geheiß von einem Dritten angelegt wird, ſo fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandſchadenvergütung fort.

Wegen bloßen Verdachts, daß der Verſicherte das Feuer vorſätzlich verurſacht habe, kann dieſe Zahlung nur dann vorenthalten werden, wenn der Verdacht ſo dringend iſt, daß auf den Grund deſſelben wider ihn die Kriminal-Unterſuchung eröffnet worden. In dieſem Falle hängt es von dem Ausfall des Urtheils ab, ob die Brandſchadenvergütung definitiv wegfällt, oder nach rechtskräftig entſchiedener Sache nachzuholen iſt. Wird nämlich der Verſicherte freigeſprochen, ſo muß die Nachzahlung erfolgen; im Falle einer Verurtheilung aber iſt die Sozietät dazu nur dann verpflichtet, wenn das Gebäude hypothekariſch verpfändet iſt, nachdem und inſofern der Verkauf des ſonſtigen zur Hypothek mit verpfändeten Immobiliars zur Deckung der Schuld nicht hinreicht.

§. 48.

Iſt der Brand entweder durch ein bloßes Verſehen des Verſicherten ſelbſt, oder aber von ſeinem Ehegatten, Kindern oder Enkeln, oder von ſeinem Geſinde, oder von ſeinen Hausgenoſſen verurſacht worden, ſo darf deshalb die Zahlung der Brandſchadengelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden. Der Sozietät bleibt aber in ſolchen Fällen der Civil-Anſpruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Sätzen inſoweit vorbehalten, als dem Verſicherten, erſten Falls in ſeinen eigenen Handlungen, anderen Falls in der hausväterlichen Beaufſichtigung der vorgedachten Perſonen, eine grobe Verſchuldung (culpa lata) zur Laſt fällt.

§. 49.

§. 49.

Ob und wie weit ſonſt die Sozietät gegen jeden Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verſchuldet hat, im Wege des Civilprozeſſes auf Entſchädigung klagen könne, wird nach den allgemein geſetzlichen Beſtimmungen beurtheilt.

Alle Rechte und Anſprüche auf Schadenerſatz aber, welche dem Verſicherten ſelbſt gegen einen Dritten zuſtehen möchten, gehen bis auf den Betrag der von der Sozietät geleiſteten Brandſchadenvergütung, kraft der Verſicherung, auf die Sozietät über.

§. 50.

Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer entſteht, welches, gleichviel ob von freundlichen oder feindlichen Truppen, nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militairiſcher Zwecke, auf Befehl eines Heerführers oder Offiziers vorſätzlich erregt worden, wird von der Sozietät nicht vergütet.

§. 51.

Daß ein von Krieg führenden Truppen vorſätzlich erregtes Feuer zu militairiſchen Zwecken und alſo mit kriegsrechtmäßigem Vorſatz erregt worden, wird im zweifelhaften Falle vermuthet, wenn der Befehl dazu oder zu ſolchen Operationen, wovon der entſtandene Brand eine nothwendige oder mit gewöhnlichem Verſtande als wahrſcheinlich vorauszuſehende Folge geweſen, wirklich ertheilt worden iſt.

§. 52.

Ein ſolcher Befehl ſelbſt aber kann in Fällen, wo deſſen Wirklichkeit, ſei es geradezu, oder auch nur aus den erwieſenen begleitenden Umſtänden, nicht zu erweiſen iſt, nur dann vermuthet werden, wenn die Anzündung eines Gebäudes durch Truppen während eines Gefechts, oder auf einem Rückzuge im Angeſichte des Gegners, oder während einer Belagerung, oder vor einer Belagerung bei Armirung des Platzes geſchehen iſt.

§. 53.

Feuerſchäden, die im Kriege durch Ruchloſigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs und Armeegefolges, oder gar nur auf Veranlaſſung des Kriegszuſtandes entſtehen, ſind von der Brandvergütung durch die Sozietät keineswegs ausgeſchloſſen.

§. 54.

Eben ſo wenig ſind von dieſer Vergütung ſolche Beſchädigungen der Gebäude ausgeſchloſſen, welche durch den Blitz, wenn ſolcher nicht gezündet, ſondern

blos zertrümmert hat, hervorgebracht worden, noch auch solche, welche einem assoziirten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und zum Behuf derselben, oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von der Ortspolizeibehörde unter Zuziehung von zwei achtbaren Männern angeordnetes oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w. an den in der Versicherung begriffenen Theilen desselben zugefügt sind. Schäden aber, welche durch Erdbeben, Pulver- oder andere Explosionen oder ähnliche Naturereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn ein solches Ereigniß Feuer veranlaßt hat und die Schäden selbst also Brandschäden sind.

§. 55.

Bei Brandschäden wird, wenn die Versicherungssumme den Betrag der beiden nach §. 41. ermittelten Werthe,

a) der unbeschädigt gebliebenen Theile des Gebäudes, und

b) der Herstellungskosten rücksichtlich der beschädigten Theile

zusammengenommen erreicht, der dadurch festgestellte Betrag der Herstellungskosten als Brandschadenvergütung gewährt; ist aber die Versicherungssumme geringer, so wird diese Vergütung nur nach dem Verhältniß der Versicherungssumme zu der Hauptsumme der beiden nach §. 41. ermittelten Werthe geleistet.

Sollte gegen die Bestimmung des §. 13. die Versicherungssumme größer sein, so wird dennoch nur die von Sachverständigen resp. dem Obmann (§. 42.) festgestellte Werthsumme vergütet.

§. 56.

Die Zahlung der Vergütungsgelder an den Beschädigten geschieht, sofern er den Anspruch auf den Empfang derselben nicht verloren haben möchte, auf seine Erklärung, daß er das beschädigte Gebäude wieder herstellen wolle, in Viertelraten, und zwar der ersten Rate gleich nach stattgehabter Feststellung des Schadens zur Anschaffung des erforderlichen Baumaterials, und der folgenden Raten nach Maaßgabe der Wiederherstellung des Gebäudes, in allen Fällen auf Atteste des Bürgermeisters.

Leistet der Beschädigte für die genügende Verwendung der Vergütung eine von der Direktion als annehmbar erkannte Bürgschaft, so erlangt er dadurch auf die sofortige Zahlung des ganzen Betrages denselben Anspruch.

Auch wird ihm diese ganze Summe gleich gewährt, wenn er von der Wiederherstellung des beschädigten Gebäudes in dem unten näher angegebenen Wege dispensirt worden ist und keine hypothekarischen Verpflichtungen entgegenstehen.

§. 57.

Die Zahlung geschieht in der Regel (§. 59.) an den Versicherten, und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, der-

dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung oder Vererbung u. s. w. auf einen Anderen übergeht, dann zugleich alle aus dem Versicherungs-Vertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden.

§. 58.

Wird der Wiederaufbau — falls nicht von demselben in vorgeschriebenem Wege dispensirt worden ist — innerhalb zehn Jahren nicht vollführt, so verliert der Beschädigte sein Anspruchsrecht an die noch nicht gezahlten Entschädigungsgelder, und fallen dieselben alsdann der Sozietät zu. Im Falle ein nachgewiesenes gesetzliches Hinderniß dem Wiederaufbau entgegensteht, soll diese Frist von zehn Jahren mit dem Tage anfangen, wo jenes Hinderniß gehoben wird. Die Sozietät hat jedoch in keinem Falle Zinsen zu zahlen.

§. 59.

Im Falle der Beschädigte wieder zu bauen erklärt, werden die Brandvergütungsgelder lediglich zur Wiederherstellung der Gebäude gezahlt und hat daher kein Realgläubiger das Recht, daraus wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, und findet also auch kein Arrestschlag auf dieselben statt.

Wird aber von der Wiederherstellung überhaupt oder auf der nämlichen Baustelle dispensirt (§§. 62. und 63.), so muß den im §. 11. bezeichneten Hypothekgläubigern gleichzeitig davon Nachricht ertheilt, und kann eine Zahlung an den Versicherten keinesfalls eher als vier Wochen nach Abgang dieser Benachrichtigung geleistet werden. Seine Rechte demgemäß wahrzunehmen, bleibt jedem solchen Gläubiger selbst überlassen.

XI. Folge des Brandunglücks in Bezug auf den Austritt des Versicherten aus der Sozietät und auf die Wiederherstellung des Gebäudes.

§. 60.

Wer ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, wird in Ansehung desselben, ohne daß es dazu seiner Erklärung bedarf, als ein solcher angesehen, der mit dem Eintritt des Brandes aus der Sozietät ausgetreten und nur noch zu allen Beiträgen des laufenden Jahres, in welchem der Brand Statt hatte, verpflichtet ist. Wenn er also mit dem wieder hergestellten Gebäude ferner versichert bleiben will, so muß er sich von Neuem in die Sozietät aufnehmen lassen.

§. 61.

Iſt aber der Brandſchaden nur partiell geweſen, ſo wird durch das Ereigniß des Brandes an ſich, der aus §. 26. folgenden Befugniſſe unbeſchadet, der Verſicherungsvertrag in keiner Rückſicht unterbrochen, und es muß nur nach Wiederherſtellung des Gebäudes den Erforderniſſen der §§. 16. bis 22. von Neuem Genüge geleiſtet und das Kataſter erforderlichen Falls darnach berichtigt werden.

§. 62.

In der Regel hat jeder Aſſoziirte, welcher ein Gebäude durch Brand verliert, gegen die Geſellſchaft die Verpflichtung, das abgebrannte Gebäude auf demſelben Grundſtücke wieder herzuſtellen, und nur unter dieſer Bedingung auf die Auszahlung der Vergütungsgelder Anſpruch. Wünſcht er von dieſer Verpflichtung oder überhaupt vom Wiederaufbau entbunden zu werden, ſo hat er ſolches unter Anführung der dafür ſprechenden Gründe dem Bürgermeiſter zu erklären, die Zuſtimmung der etwanigen Hypothekgläubiger oder nöthigenfalls den Nachweis der Hypothekenfreiheit beizubringen, worauf der Bürgermeiſter das Geſuch mit ſeinem und dem Gutachten des Sammtgemeinderaths der Regierung vorzulegen hat, welcher die ſchließliche Entſcheidung über daſſelbe zuſteht.

§. 63.

Auch ſind Unſere Regierungen befugt, die Wiederherſtellung eines abgebrannten Gebäudes entweder überhaupt oder auf der alten Bauſtelle aus polizeilichen Rückſichten zu unterſagen, und in dieſem Falle darf dem Beſchädigten die Vergütung, ſoweit ſie ihm ſonſt gebührt, nicht vorenthalten werden.

XII. Beamte der Sozietät.

§. 64.

Zur Führung der Feuerſozietäts-Geſchäfte beſteht eine Provinzial-Feuerſozietäts-Direktion, welche ihren permanenten Sitz an dem Orte hat, wo der Oberpräſident der Provinz reſidirt.

§. 65.

Dieſe Direktion beſteht aus einem Direktor, einem Inſpektor und einem Rendanten, nebſt den noch ſonſt nöthigen Büreaubeamten und Dienern, nach dem für die Provinzial-Feuerſozietäts-Direktion in deren Etat näher zu beſtimmenden Bedürfniß.

§. 66.

§. 66.

Unmittelbar unter der Provinzial-Feuersozietäts-Direktion werden die Angelegenheiten der Gesellschaft von den Kreislandräthen und Bürgermeistern, sowie von den mit der Beitragsrezeptur beauftragten Elementar-Steuererhebern besorgt.

§. 67.

Der Direktor führt die ganze Verwaltung der Gesellschaft und ist für die Sicherheit der Kasse mit verantwortlich. Alle Verhandlungen werden unter der Rubrik:

„Rheinische Provinzial-Feuersozietäts-Direktion"

von ihm vollzogen.

§. 68.

Der Inspektor ist der Geschäftsgehülfe des Direktors und vertritt i Fällen kürzerer Abwesenheit, Krankheit und dergleichen die Stelle desselben.

Insonderheit aber liegt ihm die Führung der Katasterbücher und die Verantwortlichkeit dafür ob, daß in denselben jede Veränderung zu gehöriger Zeit vermerkt und überhaupt solche stets in Ordnung erhalten werden; desgleichen ist die Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes der Lokalbehörden seine besondere Pflicht.

§. 69.

Der Rendant ist Einnehmer und Ausgeber, Kassen- und Rechnungsführer, und für die Sicherheit der Kasse zunächst verantwortlich, auch übrigens den nämlichen Vorschriften und Verpflichtungen unterworfen, welche allen öffentlichen Kassenbeamten auferlegt sind.

§. 70.

Den Bürgermeistern liegt, als den eigentlichen Lokalagenten der Sozietät, alles dasjenige ob, was das gegenwärtige Reglement ihnen auferlegt, und die Elementar-Steuererheber haben außer der Einhebung der Beiträge auch noch die Pflicht, wegen der daraus zu leistenden Zahlungen die ihnen zugehenden Anweisungen zu befolgen.

§. 71.

Die sämmtlichen Beamten der Provinzial-Feuersozietäts-Direktion (§. 65.) beziehen ein fixirtes Gehalt nach einem Etat, welcher für eine bestimmte Reihe von Jahren von der Provinzial-Feuersozietäts-Direktion entworfen, von dem

Provinziallandtage festgestellt und auf den Antrag Unseres Oberpräsidenten von Unserem Ministerium des Innern genehmigt wird.

§. 72.

Die Landräthe fungiren unentgeltlich; die Bürgermeister sowohl als die Elementar-Steuererheber aber erhalten eine Vergütung von zwei Prozent von der Einnahme.

§. 73.

Reisekosten und Reisediäten werden nach Maaßgabe der Verordnung vom 10. Juni 1848. liquidirt.

§. 74.

Außerdem erhält in der Regel kein Beamter der Sozietät für etwanige Sozietätsgeschäfte, ohne Unterschied, ob solche auf Rechnung der Sozietätskasse oder eines einzelnen Privatinteressenten zu besorgen wären, irgend eine Remuneration.

§. 75.

Der Provinzial-Feuersozietäts-Kassenrendant muß eine Kaution von dreitausend Thalern Preußisch Kurant in öffentlichen inländischen Effekten, welche außer Kurs gesetzt worden, bestellen, und ist das Kautionsinstrument nebst den Effekten entweder bei dem Provinzialdirektor oder bei Unserem Oberpräsidenten aufzubewahren.

Die Kaution der Elementar-Steuererheber soll so abgemessen und regulirt werden, daß sie für sämmtliche ihnen anvertrauten Nebenfonds und also auch für die Feuersozietäts-Beiträge mithaftet.

§. 76.

Die Anstellung des Provinzial-Feuersozietäts-Direktors geschieht in der Art, daß der Provinziallandtag denselben entweder auf eine gewisse Reihe von Jahren (nicht unter sechs Jahre) oder nach Gutfinden auf Lebenszeit wählt; diese Wahl unterliegt aber Unserer Allerhöchsten Genehmigung.

§.

Die Anstellung des Provinzial-Feuersozietäts-Inspektors und des Provinzial-Kassenrendanten geschieht dergestalt, daß der Provinzial-Feuersozietäts-Direktor dem Provinziallandtage für jede dieser Stellen mehrere geeignete Kandidaten präsentirt, und letzterer dann aus ihnen entweder auf eine gewisse Reihe von Jahren (nicht unter sechs Jahre) oder nach Befinden auf Lebenszeit wählt;

wählt; dieſe Wahl unterliegt alsdann, auf den Antrag des Oberpräſidenten, der Genehmigung Unſeres Miniſters des Innern.

§. 78.

Die Anſtellung der Büreaubeamten und Diener (§. 65.) bleibt innerhalb der durch den Etat feſtgeſtellten Schranken dem Provinzialdirektor überlaſſen.

§. 79.

Der Provinzialdirektor, Inſpektor und Rendant ſind in Beziehung auf die mit ihrem Amtsverhältniß verbundenen allgemeinen Rechte und Pflichten nach den für Unſere unmittelbaren Staatsbeamten vorhandenen geſetzlichen Vorſchriften zu beurtheilen; alle anderen Büreaubeamten und Diener werden auf Kündigung angeſtellt, ſo daß ſie der Provinzial-Feuerſozietäts-Direktor nach gehörig geſchehener Kündigung beliebig wieder entlaſſen kann.

§. 80.

Blos die Beſtallung für den Provinzial-Feuerſozietäts-Direktor wird von Unſerem Miniſter des Innern unmittelbar ausgefertigt und kontraſignirt, und von Uns höchſtſelbſt vollzogen. Die Beſtallungen des Provinzial-Inſpektors und Provinzial-Kaſſenrendanten werden von dem Provinzial-Feuerſozietäts-Direktor ausgefertigt und kontraſignirt, und von Unſerem Miniſter des Innern vollzogen.

Die Beſtallungen der übrigen Beamten werden lediglich von dem Provinzial-Feuerſozietäts-Direktor ausgefertigt und vollzogen.

§. 81.

Mit der Verpflichtung der Sozietätsbeamten wird es überall in ähnlicher Art, wie bei Unſeren landesherrlichen Beamten gehalten.

Dem Provinzialdirektor wird der Eid durch den Oberpräſidenten, allen übrigen Sozietätsbeamten hingegen durch den Provinzialdirektor abgenommen.

XIII. Geſchäftsführung der Sozietät.

§. 82.

Bei der Provinzial-Feuerſozietäts-Direktion wird ein Kataſter und für jede Bürgermeiſterei ein Duplikat deſſelben geführt, welches alle, das Feuerverſicherungsgeſchäft betreffende Haupthandlungen nachweiſen muß.

§. 83.

Damit aus den Kataſterbüchern in Zuſammenſtellung mit den Provinzial-Feuerſozietäts-Kaſſenrechnungen zu jeder Zeit alle, das Feuerſozietätsweſen be-

betreffende Data und Zusammenstellungen mit Leichtigkeit und Gleichförmigkeit entnommen werden können, so ist das Bürgermeisterei-Kataster in zweifacher Ausfertigung, für jede Gemeinde oder Ortschaft besonders, und zwar geordnet nach der Reihenfolge der einzelnen darin belegenen Gehöfte nach dem vorgeschriebenen Formulare anzulegen und weiter durchzuführen.

§. 84.

Die vorfallenden Veränderungen (Eintreten neuer oder Austreten bisheriger Theilnehmer, Erhöhung oder Herabsetzung der Versicherungssummen und Versetzungen aus einer Klasse in die andere) werden, sobald solche als statthaft anerkannt sind, in die dazu besonders bestimmten Kolonnen und ebenso die Vermerke für Hypothekgläubiger, so lange die Uebersichtlichkeit des Ganzen es gestattet, nachgetragen; wenn aber dergleichen Veränderungen und Vermerke sich in einem Ortskataster zu sehr häufen, so ist dann ein neues Ortskataster in duplo anzufertigen, um an die Stelle des alten gebracht zu werden; das alte wird alsdann aus den Büchern entfernt und zu den Akten gebracht.

§. 85.

Damit aber immer vollkommene Uebereinstimmung zwischen dem Katasterexemplar der Direktion und dem des Bürgermeisters erhalten werde, muß letzterer alljährlich, sogleich nach Berichtigung der Eintragungen und Vermerke, die mit dem Anfange des neuen Jahres in Wirkung treten, eine getreue und von ihm beglaubigte Abschrift aller Veränderungs- und hypothekarischen Vermerke, welche seit dem Zeitpunkte der vorjährigen gleichartigen Berichtserstattung stattgefunden haben, in duplo berichtlich an die Provinzial-Feuersozietäts-Direktion einsenden, und letztere hat demselben das Duplikat, mit den Attesten der Richtigkeit und geschehenen Eintragung in das bei der Direktion beruhende Kataster versehen, binnen längstens drei Monaten zurückzusenden.

§. 86.

Solche Anträge auf sofortigen Eintritt in die Sozietät, welche mit der in §. 12. bezeichneten Verpflichtung angebracht werden, können zu jeder Zeit an den Bürgermeister gelangen; dieser hat alsdann die Zulässigkeit zu prüfen, und wenn er dagegen nichts zu erinnern findet, sie sofort an die Sozietäts-Direktion einzusenden.

Wird der Antrag auch bei der letzteren als annehmbar erkannt, so tritt er gleich an dem Tage in Kraft, an welchem er von dem Bürgermeister als zulässig erachtet worden ist, worüber derselbe dem Anmeldenden eine vorläufige Bescheinigung zu ertheilen hat; in diesem Falle datirt die Genehmigung der Direktion von demselben Tage, im Falle der Nichtannehmbarkeit aber sendet sie den Antrag mit den nöthigen Bemerkungen zurück.

Bei der Genehmigung wird ein Quittungsbuch über die Versicherung ertheilt.

§. 87.

§. 87.

Zur Einhebung der Feuersozietätsbeiträge erhält jeder Elementar-Steuererheber eine besondere Heberolle.

Diese wird bei der Direktion für jeden Hebebezirk angefertigt und durch die Vermittelung der Landräthe und Bürgermeister den resp. Erhebern zugestellt.

§. 88.

Uebrigens sind die Kassengeschäfte so zu betreiben, daß alle Geldversendungen zwischen der Provinzial-Feuersozietätskasse und den einzelnen Feuerkassen-Rezepturen, unter Vermittelung der Regierungs-Hauptkassen, möglichst vermieden, die der ersteren obliegenden Zahlungen auf die letzteren angewiesen und demnach von den letzteren an die erstere, so viel irgend thunlich, nur Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen eingesandt werden.

§. 89.

Zu diesem Zwecke kann, wiewohl die Provinzial-Feuersozietäts-Direktion ihrerseits alle Zahlungsanweisungen an die Provinzial-Feuersozietätskasse ergehen läßt, der Rendant der letzteren alle vorkommenden Zahlungen, unter Beobachtung der ihm dieserhalb zu ertheilenden Vorschriften, auf die einzelnen Feuerkassen-Rezepturen anweisen.

§. 90.

Die einzelnen Feuerkassen-Rezepturen leisten aber alle Auszahlungen ihrerseits nur im Namen und für Rechnung der Provinzial-Feuersozietätskasse auf deren allgemeine oder besondere Anweisung, und dürfen keine Auszahlung ohne solche Anweisung leisten.

§. 91.

Alle Zahlungen ohne Unterschied müssen also bei der Provinzialdirektion nachgesucht und justifizirt, und von ihr festgesetzt und angewiesen werden.

§. 92.

Daß und wie bei den von der Provinzialdirektion und dem Rendanten der Haupt-Feuersozietätskasse ausgehenden Dispositionen und der dabei eintretenden Vermittelung der Regierungs-Hauptkassen die Einrichtung so zu treffen, daß bei jedem Elementar-Steuererheber in den festzusetzenden Fristen aller und jeder Bestand aufgeräumt werde, wird besonderen Instruktionen vorbehalten.

§. 93.

Was die Rechnungsabnahme betrifft, so findet solche bei den einzelnen Feuerkassen-Rezepturen nicht eigentlich statt; es hat vielmehr nur alljährlich

läng-

längſtens bis drei Monate nach Neujahr jeder Elementar-Steuererheber ſeine völlig erledigte Original-Heberolle an die Provinzialdirektion einzuſenden.

§. 94.

Darauf zu halten, daß die Ablieferung der Heberollen und der Beiträge ſelbſt reſp. baar und in Quittungen über die auf Anweiſung geleiſteten Zahlungen prompt erfolge, und zu dem Zwecke bei der Provinzial-Feuerſozietäts-Kaſſe für jeden Elementar-Steuererheber ein beſonderes Konto führen zu laſſen, liegt der Provinzialdirektion bei eigener Verhaftung ob.

§. 95.

Die Provinzial-Feuerſozietätskaſſe hingegen legt alljährlich eine förmliche und vollſtändige Rechnung ab.

§. 96.

Dieſe wird zunächſt von dem Provinzial-Feuerſozietäts-Direktor revidirt und muß mit deſſen Gutachten (oder Reviſionsprotokoll) binnen längſtens ſechs Monaten nach dem Schluß des betreffenden Jahres an den Oberpräſidenten eingereicht werden, welcher darauf die vorläufige Decharge ertheilt, jede ſolche Rechnung aber dem nächſten Provinziallandtage vorlegt. Dem letzteren ſteht die Superreviſion und die Ertheilung der endlichen Decharge zu. Auch muß alljährlich zugleich bei Ertheilung der vorläufigen Decharge der ſummariſche Inhalt der Rechnung ſelbſt, ſo daß daraus die Verſicherungsſummen, nach den Klaſſen geſondert, die Summen der ordentlichen und reſp. außerordentlichen Beiträge, die Summe der gezahlten Brandvergütungsgelder, nach Klaſſen geſondert, die Summe der Gehalte u. ſ. w. zu entnehmen ſind, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht und eine Ausfertigung dieſer Bekanntmachung an das Miniſterium des Innern eingeſandt werden.

§. 97.

Die Juſtifikation der Kaſſeneinnahmen erfolgt auf folgende Weiſe:

a) Das Soll der ordentlichen Beiträge wird durch ein, das Reſultat der Heberollen darſtellendes Atteſt der Direktion belegt;
b) von denjenigen Theilnehmern, welche im Laufe des Jahres eintreten und reſp. ihre Verſicherungsſumme erhöhen laſſen, oder welche eine nothwendige Herunterſetzung der letzteren erleiden, oder Strafbeiträge zu entrichten, oder Beitrags-Erhöhungen nachzuzahlen verpflichtet ſind (§§. 12. 26. 32. 37. bis 39.), hat die Provinzialdirektion eine beſondere Deſignation, oder aber ein Atteſt, daß Zu- und Abgang dieſer Art nicht ſtattgefunden habe, zum Rechnungsbelage auszufertigen;
c) ein etwaniger außerordentlicher Beitrag wird durch das Ausſchreiben der Provinzial-Feuerſozietäts-Direktion (§. 27.) in beglaubigter Ausfertigung

und

und eine etwanige andere außerordentliche Einnahme (z. B. aus §§. 48. und 49.) durch die ausgefertigte Vereinnahmungsordre derselben belegt; und

d) wenn wider Erwarten Beiträge in Rückstand bleiben, so sind solche Reste durch besondere Atteste, und wenn sie gar unbeibringlich werden sollten, durch besondere Niederschlagungsordres der Provinzialdirektion nachzuweisen.

§. 98.

Bei der Ausgabe ist die Hauptpost „an bezahlten Brandvergütungs-Geldern" durch förmlich ausgefertigte Festsetzungsdekrete und resp. Zahlungs-Ordres der Provinzialdirektion, imgleichen durch gehörige Quittungen der Empfänger zu justifiziren. Die feststehenden Verwaltungsausgaben, als Gehalte u. dgl., werden durch die gehörig genehmigten Etats und durch kassenmäßige Quittungen, und die Tantiemen der Elementar-Erheber durch die Summen der von ihnen eingehobenen Gelder justifizirt.

§. 99.

Andere Generalkosten, dergleichen z. B. bei den Schadenaufnahmen, bei den von Amtswegen stattfindenden Revisionen und ähnlichen Gelegenheiten vorfallen, oder auch auf Prämien und dergleichen verwandt werden, kann die Provinzialdirektion insoweit, als sich solche auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements gründen, selbst approbiren, und gilt hierbei als Regel, daß Staats- oder Kommunalbeamte, soweit sie nicht unentgeltlich zu fungiren und zu reisen verpflichtet sind, Handwerksmeister u. s. w. an Diäten, Versäumniß- und Zehrungskosten, Reisegelder u. s. w. nach eben denjenigen Sätzen remunerirt werden, die ihnen bei ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus Unseren Staatskassen zukommen würden.

§. 100.

Um in Uebereinstimmung mit §. 83. die künftige Uebersicht aller das Feuersozietätswesen betreffenden Daten zu erleichtern, müssen alle Jahresrechnungen nach folgender Form angelegt werden:

1) Bei der Einnahme sind die ordentlichen Beiträge in dem ersten Einnahmetitel für jede Klasse abgesondert, und bei jeder mit Angabe der Generalsumme der die betreffende Klasse konstituirenden Versicherungs-Kapitalien und des für die Abtheilung reglementsmäßig stattfindenden Prozentsatzes, in Rechnung zu stellen, wogegen dann die außerordentlichen Beiträge, da sie schon von selbst nach den ordentlichen proportioniren, in dem zweiten Einnahmetitel ohne diese Unterscheidungen in solle verrechnet werden können, und
2) bei der Ausgabe muß in dem ersten Ausgabetitel an bezahlten Brandvergütungsgeldern jeder einzelne Brandunfall namentlich aufgeführt und

in besonderen Kolonnen vorn die Versicherungssumme des Gebäudes nachgewiesen, die Beitragsklasse, zu der es gehört, bezeichnet und die Summe der stattgefundenen Beschädigung (§. 55.) vermerkt werden.

§. 101.

Die Provinzial-Feuersozietätskasse muß regelmäßig in jedem Monat revidirt, außerdem aber von Zeit zu Zeit, jedoch wenigstens einmal jährlich, einer außerordentlichen Revision unterworfen werden.

Die ordentlichen Revisionen liegen dem Provinzial-Feuersozietäts-Direktor ob; außerordentliche Revisionen kann aber sowohl derselbe, als Unser Oberpräsident veranlassen.

§. 102.

Was die Elementar-Steuererheber anlangt, so liegt die Revision ihrer Rezepturen den resp. Steuerkontroleurs ob, die auch ihrerseits darauf zu achten und zu halten haben, daß die Feuersozietäts-Beiträge gehörig eingezogen und die darauf angewiesenen Zahlungen gehörig geleistet werden.

Die Bürgermeister an dem Wohnorte des Erhebers haben sich bei diesen Revisionen regelmäßig einzufinden und in Bezug auf die Feuersozietäts-Angelegenheiten daran Theil zu nehmen.

Auch die Landräthe, imgleichen der Feuersozietäts-Inspektor, haben darauf zu wachen, daß diesem allen gehörig genügt werde.

XIV. Verfahren in Rekurs- und Streitfällen.

§. 103.

Beschwerden über das Verfahren der Ortsbehörden oder Anfragen der letzteren sind zunächst bei der Provinzial-Feuersozietäts-Direktion und weiterhin bei dem Oberpräsidenten der Provinz, in höchster Instanz aber bei Unserem Ministerium des Innern anzubringen; die Beschwerden, welche über die Provinzial-Feuersozietäts-Direktion selbst anzubringen, und die Anfragen, welche von dieser zu machen sein möchten, gelangen zunächst an den Oberpräsidenten, und weiterhin gleichfalls an Unser Ministerium des Innern.

§. 104.

Es muß jedoch auch jedem Provinziallandtage durch den Oberpräsidenten ein zu diesem Zweck abgefaßter allgemeiner Bericht der Provinzial-Feuersozietäts-Direktion über den Zustand der Sozietät vorgelegt werden, welchem dann zugleich die noch nicht dechargirten Rechnungen (§. 96.) anzuschließen sind, nicht minder jederzeit der dermalen geltende Verwaltungskosten-Etat beizufügen ist.

Dem

Dem Provinziallandtage steht frei, sich bei dieser Gelegenheit alle Verhandlungen der Provinzialdirektion vorlegen zu lassen, und wenn sich darin Anlaß zu Be erkungen findet, solche in Form der Petitionen zur Sprache zu bringen.

§. 105.

Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren Assoziirten entstehen, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege Rechtens, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Assoziirte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ihm überhaupt eine Brandschadenvergütung zu versagen sei oder nicht.

Doch versteht sich von selbst, daß auch in diesen Fällen ein Kompromiß auf schiedsrichterliche Entscheidung nach Vorschrift der Gesetze zulässig ist.

XV. Beistand, auf welchen die Feuersozietät Anspruch zu machen hat.

§. 106.

Jeder angestellte Baubeamte ist schuldig, innerhalb seines Geschäftskreises den Requisitionen der Direktion zu Tax- und Brandschaden-Aufnahmen zu genügen, und die vorgesetzte Regierung wird ihn nöthigenfalls dazu anhalten. Sind dabei Reisen nöthig, so bezieht der Baubeamte die reglementsmäßigen Diäten und Fuhrkosten, wie solche der Staat vergütet, in seinem Wohnorte oder im Umkreise einer Meile von demselben aber nur die Diäten seines Grades.

§. 107.

Jeder sachverständige Bauhandwerker ist verpflichtet, auf die Aufforderung der Direktion, der für solche handelnden Ortsbehörde oder auch des kompetenten Baubeamten, in den Tax- oder Schadens-Aufnahmeterminen sich einzufinden und als Sachverständiger zu fungiren, wofür er die gesetzlichen oder ortsherkömmlichen Tagegelder bezieht.

§. 108.

Jede öffentliche Behörde soll verpflichtet sein, der Feuersozietäts-Direktion jede von derselben erbetene und zu ihrem (der requirirten Behörde) Geschäftskreise gehörige Auskunft, so weit nicht besondere gesetzliche Bedenken entgegenstehen, zu ertheilen.

XVI. Prämien und Entschädigungen, welche die Sozietät gewährt.

§. 109.

Zu Prämien und Belohnungen für vorzüglich wirksam gewordene Brandhülfeleistungen oder zum Ersatz außerordentlicher Beschädigungen, soweit hierbei das gegenwärtige Reglement nicht entgegensteht, soll alljährlich im Etat eine bestimmte Summe ausgesetzt werden, über welche zu den gedachten Zwecken die Provinzial-Feuersozietäts-Direktion zu disponiren hat.

Gegeben Sanssouci, den 1. September 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Für den Minister des Innern:
v. Manteuffel.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 42.

(Nr. 3651.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1852., betreffend die Auflösung der bisherigen Kommission für den Bau der Saarbrücker Eisenbahn und die Einsetzung einer neuen Behörde als „Königliche Direktion der Saarbrücker Eisenbahn."

Auf den Bericht vom 17. Mai d. J. genehmige Ich, daß die in Folge Meines Erlasses vom 28. November 1847. (Gesetz-Sammlung für 1848. Seite 13.) eingesetzte „Kommission für den Bau der Saarbrücker Eisenbahn" nunmehr aufgelöset und zur Verwaltung und Leitung des Betriebs der gedachten Bahn eine neue Behörde unter der Firma „Königliche Direktion der Saarbrücker Eisenbahn" eingesetzt werde. Dieser Direktion sollen alle Rechte und Pflichten einer öffentlichen Behörde zustehen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 22. Mai 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Oktober 1852.

(Nr. 3652.) Allerhöchſter Erlaß nebſt Tarif vom 13. September 1852., betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Sicherheitshafens bei Coblenz.

Ich habe auf Ihren Antrag vom 2. d. Mts. den hierbei zurückfolgenden Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Sicherheitshafens bei Coblenz zu erheben ſind, genehmigt und vollzogen und veranlaſſe Sie, die Bekanntmachung durch die Geſetz-Sammlung zu bewirken.

Sansſouci, den 13. September 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelſchwingh.

An den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminiſter.

Tarif,

Tarif,

nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Sicherheits-Hafens bei Coblenz zu erheben sind.

An Winterlager- und Hafenschutzgeldern ist zu entrichten:	Rtl.	Sgr.
a) von einem Schiffe von 1 bis 10 Lasten Ladungsfähigkeit.....	.	15
b) = = = = 11 = 20 = = ...	1	.
c) = = = = 21 = 30 = = ...	1	15
d) = = = = 31 = 40 = = ...	2	.
e) = = = = 41 = 50 = = ...	2	15
f) = = = = 51 = 60 = = ...	3	.
g) = = = = 61 = 70 = = ...	3	15
h) = = = = 71 = 80 = = ...	4	.
i) = = = = 81 = 90 = = ...	4	15
k) = = = = 91 = 100 = = ...	5	.
l) = = = = 101 = 110 = = ...	5	15
m) = = = = 111 = 120 = = ...	6	.
n) = = = = 121 = 130 = = ...	6	15
o) = = = = 131 = 140 = = ...	7	.
p) = = = = 141 = 150 = = ...	7	15
q) von einem Schiffe über 150 Lasten Ladungsfähigkeit oder einem Dampfschiffe.....	8	.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Das Winterlager- und Hafenschutzgeld wird von jedem Fahrzeuge erhoben, welches im Sicherheitshafen überwintert, sowie von allen denjenigen Fahrzeugen, welche bei eintretendem Frostwetter und Treibeise

auf dem Rheine oder auf der Mosel in den Sicherheitshafen einlaufen und dort vor dem Eise Schutz suchen. Das Winterlager- und Hafenschutzgeld ist von den Fahrzeugen, vor der Einfahrt in den Sicherheitshafen, bei der Steuerhebestelle am Moselthore zu Coblenz unter Vorzeigung des Zulaßscheins zu entrichten.

Die zum Betriebe der Fahrzeuge gehörigen Nachen sind frei von Entrichtung des Winterlager- und Hafenschutzgeldes.

2) Zwingt ein erweislicher Nothstand zur ungesäumten Einfahrt in den Hafen, so kann diese ausnahmsweise, vor Entrichtung des Hafengeldes, geschehen. Es muß dann aber das Winterlager- und Hafenschutzgeld innerhalb vierundzwanzig Stunden nach der Einfahrt gezahlt werden.

3) Die Schiffer sind verpflichtet, die Quittungen über die entrichteten Gebühren den Steuer-, Polizei- und Hafenbeamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Gegeben Sanssouci, den 13. September 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

(Nr. 3653.) Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1852., betreffend eine Abänderung des Statutes für den Wittenberger Deichverband.

Auf Ihren Bericht vom 28. v. M. genehmige Ich, auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. ff. und des Statutes für den Wittenberger Deichverband vom 7. Oktober 1850. §. 71., nach erfolgter Anhörung der Betheiligten, daß die zum Wittenberger Deichverbande gehörige Niederung bei dem Osterberge oberhalb Pretsch ihren Anfang nehmen und die Deichlinie so vervollständigt werden soll, daß sie sich an den Osterberg anschließt, längs dem Hange um Stadt und Schloß Pretsch sich hinzieht und endlich über den Mühlbach mittelst eines Siels nach dem schon bestehenden Elbdeich hinführt, in der Linie A. B. C. D. E. a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. des beifolgenden im Archiv der Regierung in Merseburg zu deponirenden Situationsplans. Die Besitzer der im hinzutretenden städtischen Inundationsgebiet belegenen Grundstücke sollen gehalten sein, für die Jahre 1852. bis 1861. einschließlich die jedesmal auszuschreibenden Deichkassenbeiträge verhältnißmäßig doppelt so hoch, vom Jahre 1862. ab aber einfach, wie jeder andere Deichgenosse bei Grundstücken gleicher Art, zur Deichkasse zu zahlen, wogegen für die zum Schlosse Pretsch gehörigen Grundstücke ein für allemal ein Pauschquantum von dreitausend dreihundert Thalern vorweg zur Deichkasse gezahlt, daneben aber mit der Zahlung der einfachen Deichkassenbeiträge fortgefahren wird. Endlich soll die Königliche Waisenhaus-Direktion des Schlosses Pretsch berechtigt sein, den Deich um die Schloßgrundstücke herum, soweit solches nach allgemeinen polizeilichen Bestimmungen überhaupt zulässig ist, zu benutzen, wogegen — falls sie von dem Rechte Gebrauch macht — es ihre Sache ist, das Material zur Damm-Unterhaltung unentgeltlich zu beschaffen.

Diese Order ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 19. September 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Boni

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und den Kriegsminister als Chef des Direktoriums des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses.

(Nr. 3654.)

(Nr. 3654.) Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ratibor bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Katscher.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Ratibor über Wilhelmsdorf und Groß-Peterwitz bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Katscher durch den Kreis Ratibor genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß auf diese Straße das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Ratibor das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehende Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. September 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3655.) Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1852., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Oels über Bernstadt, Namslau und Constadt nach Creutzburg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 28. Januar d. J. den Bau einer Chaussee von Oels über Bernstadt, Namslau und Constadt nach Creutzburg durch die für diesen Zweck zusammengetretene Gesellschaft genehmigt habe, verleihe Ich den Unternehmern der in Rede stehenden Chaussee das Expropriationsrecht in Bezug auf die zum Bau der Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen. Zugleich genehmige Ich, daß auf dieser Chaussee das Chausseegeld nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, erhoben werde. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf diese Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. September 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3656.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Oktober 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Greifswald nach Jarmen und von Tribsees nach Richtenberg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Greifswald nach Jarmen bis zur Peene und von Tribsees nach Richtenberg mit einer Abzweigung nach Franzburg genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den Kommunalständen von Neu-Vorpommern und Rügen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung dieser Straßen das Recht zur Erhebung von Chausseegeld nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 4. Oktober 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei. (Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 43.

(Nr. 3657.) Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen zum Betrage von 500,000 Rthlr. Vom 27. September 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir durch Unsern Erlaß vom heutigen Tage den in der sechszehnten Sitzung der zur Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung im vorigen Jahre berufenen provinzialständischen Versammlung des Großherzogthums Posen gefaßten Beschlüssen wegen Prolongirung der nach der Verordnung vom 21. Juli 1843. zu dem Provinzial-Straßen-Baufonds von der Provinz zu zahlenden Beiträge auf fernere zehn Jahre vom 1. Januar 1859. ab und wegen Aufnahme einer Anleihe zum Zwecke des schnelleren Ausbaues der Provinzial-Kunststraßen Unsere Genehmigung ertheilt haben und nachdem von der ständischen Kommission für Verwaltung des Posener Provinzial-Straßen-Baufonds auf Grund der ihr in der gedachten Sitzung ertheilten Ermächtigung beschlossen worden ist, eine Anleihe zu dem Betrage von 500,000 Rthlrn. nach dem beiliegenden Plane abzuschließen und dieselbe gemäß der beigefügten Berechnung zu verzinsen und zu amortisiren, so wollen Wir, da sich hiegegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. die Ausstellung von Posener Provinzial-Obligationen zum Betrage von 500,000 Rthlrn. in Appoints von 100 bis 500 Rthlrn., zu vollen Hunderten, welche nach dem anliegenden Schema auszufertigen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem obigen Plane und obiger Berechnung zu verzinsen und zu amortisiren sind, durch gegenwärtiges Privilegium mit der rechtlichen Wirkung landesherrlich genehmigen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt sein soll.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen

Ausgegeben zu Berlin den 10. November 1852.

tionen eine Gewährleistung des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenhof, den 27. September 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Plan
zu einer für Rechnung der Provinz Posen zu negoziirenden Anleihe.

---

1) Zufolge des Beschlusses der provinzialständischen Versammlung des Großherzogthums Posen vom 7. Oktober 1851. soll für Rechnung der Provinz Posen zur Ausführung von Chausseebauten eine Anleihe aufgenommen werden, deren Betrag von dem hierzu mit Ermächtigung versehenen ständischen Beirathe bei Verwaltung des Provinzial-Straßen-Baufonds auf 500,000 Rthlr. festgesetzt wird.

2) Ueber diese Anleihe sollen auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Obligationen in Appoints von 100 bis 500 Rthlr. ausgestellt werden. Die Darleiher begeben sich des Kündigungsrechtes. Dagegen bedingt sich die unterzeichnete provinzialständische Kommission aus, die Obligationen durch Aufruf im Staats-Anzeiger, der Berliner Vossischen Zeitung und dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Posen kündigen zu können und die Rückzahlung in der zu 4. und 5. bezeichneten Art zu bewirken.

3) Die Verzinsung des Darlehns erfolgt mit vier Prozent jährlich, und zwar in halbjährlichen Terminen, jedesmal in der ersten Woche des Januar und des Juli. Die Auszahlung geschieht bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Posen, eventuell bei einem in Berlin zu bestimmenden Platze.

4) Die Rückzahlung sowie die Verzinsung des angeliehenen Kapitals erfolgt aus den, laut der Verordnung vom 21. Juli 1843. und der Allerhöchsten

höchſten Order vom ..... ten ..... aufzubringenden Fonds. Die Realiſirung der Anleihe erfolgt nach Bedarf, gemäß der Beſtimmung des Oberpräſidenten der Provinz, durch die Königliche Seehandlung zu Berlin.

5) Die Amortiſation beginnt mit dem 1. Januar 1854. und wird gemäß der beifolgenden Tabelle in ſechszehn Jahren vollendet. Die zur Auszahlung kommenden Obligationen werden durch das Loos beſtimmt. Die Ausloosung geſchieht durch eine von dem Oberpräſidenten der Provinz zu beſtimmende Kommiſſion unter Zuziehung eines Notars. Die gezogenen Littr. und Nummern werden vor dem 1. Januar des betreffenden Jahres in den ad 2. genannten Blättern gekündigt, worauf dann die Auszahlung des Kapitals und der Zinſen in dem zunächſtfolgenden Zinstermine vom 1. bis 8. Juli erfolgt. Gekündigte Obligationen, deren Betrag in dem feſtgeſetzten Termine nicht erhoben wird, können innerhalb der nächſten vier Jahre auch in ſpäteren Terminen zur Einlöſung präſentirt werden, ſie tragen aber von der Verfallzeit ab keine Zinſen mehr. Sind dagegen vier Jahre ſeit ihrer Ausloosung verfloſſen, ſo verlieren ſie ganz ihren Werth. Ebenſo werden Zinskupons werthlos, wenn ſie innerhalb vier Jahren nach ihrem Fälligkeitstermine nicht abgehoben werden.

(Unterſchriften.)

Tilgungsplan

der Anleihe von 500,000 Rthlr., welche behufs Bau der Provinzial-Chausseen innerhalb der Provinz Posen von dem ständischen Ausschusse für die Chausseebau-Verwaltung gemacht und mit einer jährlichen Summe von 42,910 Rthlr. nebst Zinsen innerhalb 16 Jahren zurückgezahlt werden soll.

	Schuldbetrag. Rthl.	Sgr.	Pf.	Jährliche Zahlungs-Summe. Rthl.	Sgr.	Pf.	Davon ab an Zinsen von dem Reste der Anleihe à 4 pCt. Rthl.	Sgr.	Pf.	Bleibt zur Tilgung des Kapitals. Rthl.	Sgr.	Pf.
	500,000	.	.									
1stes Jahr ab..	22,910	.	.	42,910	.	.	20,000	.	.	22,910	.	.
	477,090	.	.									
2tes Jahr	23,826	12	.	42,910	.	.	19,083	18	.	23,826	12	.
	453,263	18	.									
3tes Jahr	24,779	14	.	42,910	.	.	18,130	16	.	24,779	14	.
	428,484	4	.									
4tes Jahr	25,770	19	.	42,910	.	.	17,139	11	.	25,770	19	.
	402,713	15	.									
5tes Jahr	26,801	13	.	42,910	.	.	16,108	17	.	26,801	13	.
	375,912	2	.									
6tes Jahr	27,873	15	.	42,910	.	.	15,036	15	.	27,873	15	.
	348,038	17	.									
7tes Jahr	28,988	14	.	42,910	.	.	13,921	16	.	28,988	14	.
	319,050	3	.									
8tes Jahr	30,148	.	.	42,910	.	.	12,762	.	.	30,148	.	.
	288,902	3	.									
9tes Jahr	31,353	27	.	42,910	.	.	11,556	3	.	31,353	27	.
	257,548	6	.									
10tes Jahr	32,608	2	.	42,910	.	.	10,301	28	.	32,608	2	.
	224,940	4	.									
11tes Jahr	33,912	12	.	42,910	.	.	8,997	18	.	33,912	12	.
	191,027	22	.									
Latus..	191,027	22	.	472,010	.	.	163,037	22	.	308,972	8	.

	Schuldbetrag. Rthl.	Sgr.	Pf.	Jährliche Zahlungs-Summe. Rthl.	Sgr.	Pf.	Davon ab an Zinsen von dem Reste der Anleihe à 4 pCt. Rthl.	Sgr.	Pf.	Bleibt zur Tilgung des Kapitals. Rthl.	Sgr.	Pf.
Transport..	191,027	22	.	472,010	.	.	163,037	22	.	308,972	8	.
12tes Jahr	35,268	27	.	42,910	.	.	7,641	3	.	35,268	27	.
	155,758	25	.									
13tes Jahr	36,679	19	.	42,910	.	.	6,230	11	.	36,679	19	.
	119,079	6	.									
14tes Jahr	38,146	24	.	42,910	.	.	4,763	6	.	38,146	24	.
	80,932	12	.									
15tes Jahr	39,672	21	.	42,910	.	.	3,237	9	.	39,672	21	.
	41,259	21	.									
16tes Jahr	41,259	21	.	42,910	.	.	1,650	9	.	41,259	21	.
Ueberhaupt				686,560	.	.	186,560	.	.	500,000	.	.

Schema.

Posener Provinzial-Obligation

Littr. ..... № .....

über

..... Thaler.

Die unterzeichnete ständische Kommission bekennt sich, Namens der Provinz Posen, auf Grund des Beschlusses der provinzialständischen Versammlung des Großherzogthums Posen vom 7. Oktober 1851. durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern. Die Rückzahlung dieser Summe erfolgt aus einem, zu diesem Zwecke gebildeten Tilgungsfonds, in einer durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung sechs Monate nach vorhergegangener öffentlicher Kündigung gegen Rückgabe dieser Obligation. Bis dahin wird dieselbe jährlich mit vier Prozent verzinst, welche gegen die, der Obligation beigefügten Zinsscheine in halbjährlichen Terminen bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Posen, eventuell bei einem in Berlin zu bestimmenden Platze, gezahlt werden. Die Bekanntmachung der ausgelooften

Obligationen erfolgt durch den Staats-Anzeiger, die Berliner Vossische Zeitung und das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen mit der rechtlichen Wirkung, daß die Inhaber derselben dadurch zur Annahme der darauf fallenden Kapitalien nebst Zinsen zu dem, in der Bekanntmachung bezeichneten Termine verpflichtet sind. Im Falle des Eingehens eines oder des andern der gedachten Blätter bestimmt der Oberpräsident der Provinz Posen, in welchem andern Blatte, anstatt des eingegangenen, die Bekanntmachungen erfolgen. Wenn der Betrag dieser Obligation, nach erfolgter Kündigung, nicht in dem festgesetzten Termine erhoben wird, so kann dieselbe innerhalb der nächsten vier Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden, sie trägt aber von der Verfallzeit ab keine Zinsen mehr und verliert dann nach Ablauf von vier Jahren ganz ihren Werth.

Posen, den ..ten 18..

Ständische Kommission für Verwaltung des Provinzial-Straßen-Baufonds.

(Unterschriften.)

Mit Kupons.

Erster Kupon zur Posener Provinzial-Obligation

Littr. № über Thaler.

Inhaber empfängt vom ten 18.. an halbjährlichen Zinsen,

Thaler.

Ständische Kommission für Verwaltung des Provinzial-Straßen-Baufonds.

Dieser Kupon wird ungültig, wenn sein Geldbetrag nicht bis zum ..... ten 18.. erhoben wird.

(Nr. 3658.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster. Vom 11. Oktober 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung der Melioration der Niederung der Schwarzen Elster nach dem Gesetze vom 7. April 1852. (Gesetz-Sammlung Seite 110. und folgende) sollen die erforderlichen Geldmittel theilweise im Wege einer Anleihe beschafft werden. Zu diesem Behufe wollen Wir, da sich dagegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, auf den Antrag des Vorstandes des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von „Obligationen des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster" bis zum Betrage von 300,000 Thalern, welche in 200 Stücken zu 500 Thalern, 1500 Stücken zu 100 Thalern und 2000 Stücken zu 25 Thalern nach näherer Bestimmung des anliegenden Planes allmählig auszustellen, mit vier und ein halb vom Hundert zu verzinsen und aus dem von dem Verbande aufzubringenden Tilgungsfonds nach der durch das Loos zu bestimmenden Reihefolge zu tilgen sind, durch das gegenwärtige Privilegium mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist, daß aber dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht bewilligt und Rechten Dritter nicht präjudizirt wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 11. Oktober 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Plan

zu einer für Rechnung des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster zu negoziirenden Anleihe.

§. 1.

Der Verband zur Regulirung der Schwarzen Elster bedarf zur Ausführung seiner Meliorations-Anlagen — §. 1. des Gesetzes vom 7. April 1852. — (Gesetz-Sammlung Seite 110.) eines Darlehns bis zum Betrage von 300,000 Thalern.

§. 2.

Ueber diese Anleihe sollen auf jeden Inhaber lautende mit Zinsscheinen versehene Obligationen im Betrage von 500 Thalern, 100 Thalern und 25 Thalern ausgestellt werden. Die Darleiher begeben sich des Kündigungsrechts. Dem Vorstande des Verbandes aber steht die Befugniß zu, nach Ablauf von fünf Jahren die Obligationen durch Aufruf im Preußischen Staats-Anzeiger, in der Vossischen und in der Haude- und Spenerschen Berliner Zeitung, den Amtsblättern der Regierungen zu Merseburg, Frankfurt a. d. O. und Liegnitz, sowie den Kreisblättern zu Hoyerswerda, Calau, Liebenwerda und Schweinitz, mit einer sechsmonatlichen Frist zu kündigen und die Rückzahlung nach Maaßgabe der unter 4. und 5. enthaltenen betreffenden Bestimmungen zu bewirken. Sollte eines oder das andere der bezeichneten Blätter eingehen, so bestimmt der Oberpräsident der Provinz, in welchem anderen Blatte statt des eingegangenen die Bekanntmachung erfolgen soll.

§. 3.

Die Verzinsung erfolgt in halbjährigen Terminen jedesmal am 2. Januar und 1. Juli mit vier und einem halb vom Hundert jährlich. Die Auszahlung der Zinsen geschieht bei der Hauptkasse des Verbandes zu Liebenwerda.

§. 4.

Die Rückzahlung des Darlehns wird dadurch sicher gestellt, daß nach Vollendung des Meliorationswerkes, spätestens vom 1. Januar 1858. ab, alljährlich mindestens Ein Prozent des Kapitals der 300,000 Thaler nebst den ersparten Zinsen von den zur Amortisation gelangten Obligationen zur Tilgung verwendet wird. Die Amortisationsbeträge, sowie die Zinsen der Schuld, werden durch die auf die betheiligten Grundstücke nach Maaßgabe der §§. 3., 4. und 5. des Gesetzes, betreffend die Melioration der Niederung der Schwarzen Elster, auszuschreibenden, von den Besitzern mit den landesherrlichen Steuern einzuziehenden Beiträge aufgebracht.

§. 5.

§. 5.

Die jährlich zur Auszahlung kommenden Obligationen werden durch das Loos bestimmt. Die gezogene Littera und Nummer wird vor dem 1. Januar des betreffenden Jahres in den im §. 2. genannten Blättern bekannt gemacht, worauf dann die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen in dem zunächst folgenden Zinstermine am 1. Juli erfolgt.

Ausgelooste oder gekündigte Obligationen, deren Betrag in den festgesetzten Terminen nicht erhoben wird, können innerhalb der nächsten zehn Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden; sie tragen aber von der Verfallzeit ab keine Zinsen mehr. Sind dagegen zehn Jahre nach ihrer Fälligkeit verflossen, so verlieren sie ganz ihren Werth. Ebenso werden Zinskupons werthlos, wenn sie innerhalb vier Jahren nach ihrem Fälligkeitstermine nicht abgehoben werden. Zinskupons, welche bei früherer Einlösung des Kapitals noch nicht fällig sind, müssen mit der Schuldverschreibung zurückgegeben werden, widrigenfalls deren Betrag von der Kapitalzahlung in Abzug gebracht wird.

§. 6.

Die Obligationen und Zinsscheine werden nach den beigedruckten Formularen ausgefertigt und von drei dazu bevollmächtigten Mitgliedern des Verbands-Vorstandes durch Unterschrift, beziehungsweise durch Faksimile der Unterschrift, vollzogen.

Die Obligationen werden mit einem Kontrollzeichen des Staats versehen.

Formular.

Obligation

des

Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster

Litt. №

über Thaler.

Der Verband zur Regulirung der Schwarzen Elster verschuldet dem Inhaber dieser Schuldverschreibung die Summe von ..... Thalern, deren Empfang der unterzeichnete Vorstand des Verbandes bescheinigt. Derselbe verpflichtet sich hierdurch, die obige Schuldsumme, welche einen Theil des zur vorgedachten Regulirung bestimmten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... (Gesetz-Sammlung Seite ....) genehmigten Gesammt-Darlehns von 300,000 Thalern bildet und von Seiten des Gläubigers unkündbar ist, nach Maaßgabe des umstehend abgedruckten Anleihe- und Amortisations-Plans zu seiner Zeit zu tilgen, inzwischen aber bis zu dem hiernach zu bestimmenden Rückzahlungster ine mit vier und ein halb vom Hundert jährlich zu verzinsen.

Liebenwerda, den 18..

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster.

(Unterschrift dreier Mitglieder.)

Eingetragen im Register №

Mit dieser Obligation sind acht Zinskupons Nr. 1. bis 8. ausgegeben.

Formular.

Zinsschein

zur

Obligation des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster

Litt. №

über Thaler.

Inhaber dieses Zinsscheins erhält am 2. Januar (resp. 1. Juli) 18.. die halbjährigen Zinsen mit Rthlr. Sgr. gegen Rückgabe desselben.

Liebenwerda, den 18..

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster.

(Faksimile der Unterschrift dreier Mitglieder.)

Dieser Kupon wird ungültig, wenn sein Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren vom Tage der Fälligkeit ab erhoben wird.

Eingetragen im Register Nr. .....

(Nr. 3659.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Oktober 1852., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee zwischen Pleschen und Ostrowo.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee zwischen Pleschen und Ostrowo Seitens des Pleschener und Adelnauer Kreises genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht in Bezug auf die zum Bau erforderlichen Grundstücke, das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, auf diese Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den gedachten Kreisen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Chaussee nach dem für die Staats-Chausseen geltenden jedesmaligen Chausseegeld-Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehende Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 11. Oktober 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3660.) Bekanntmachung über die unterm 11. August 1852. erfolgte Bestätigung des Statuts der Berlin-Prötzeler Chausseebau-Aktien-Gesellschaft. Vom 28. Oktober 1852.

Des Königs Majestät haben das Statut der Berlin-Prötzeler Chausseebau-Aktien-Gesellschaft mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. August d. J. zu bestätigen geruhet, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 28. Oktober 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 44.

(Nr. 3661.) Allerhöchſter Erlaß vom 27. Oktober 1852., betreffend die Befähigung zu dem Amte eines Notars im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln.

Auf Ihren Antrag in dem Berichte vom 18. Oktober d. J. beſtimme Ich, daß Diejenigen, welche ſich zu dem Amte eines Notars im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln befähigen wollen, zu der durch Artikel 6. der Rheiniſchen Notariats-Ordnung vom 25. April 1822. (Geſetz-Sammlung Seite 109.) vorgeſchriebenen praktiſchen Vorbereitung erſt nach beſtandener Referendariats-Prüfung zuzulaſſen ſind. Ich will Sie jedoch zugleich ermächtigen, ſolchen Aspiranten, welche in dem praktiſchen Kurſus gegenwärtig begriffen ſind, deſſen gänzliche oder theilweiſe Zurücklegung vor beſtandener Referendariats-Prüfung zu geſtatten.

Dieſer Mein Erlaß iſt durch die Geſetz-Sammlung bekannt zu machen.

Sansſouci, den 27. Oktober 1852.

Friedrich Wilhelm.

Simons.

An den Juſtizminiſter.

Ausgegeben zu Berlin den 15. November 1852.

(Nr. 3662.) Verordnung wegen Einberufung der Kammern. Vom 13. November 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, in Gemäßheit der Artikel 76. und 77. der Verfaſſungs-Urkunde, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums, was folgt:

Die Kammern werden auf den 29. November d. J. in Unſere Haupt- und Reſidenzſtadt Berlin zuſammenberufen.

Unſer Staatsminiſterium wird mit Ausführung dieſer Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Sansſouci, den 13. November 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. Simons. v. Raumer. v. Weſtphalen. v. Bodelſchwingh. v. Bonin.

Redigirt im Büreau des Staats-Miniſteriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei. (Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 45.

(Nr. 3663.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Oktober 1852., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schubin nach Nakel durch den Schubiner Kreis.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Schubin nach Nakel durch den Schubiner Kreis genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß auf diese Straße das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, Anwendung finden soll. Zugleich verleihe Ich dem gedachten Kreise das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Chaussee nach dem für die Staats-Chausseen geltenden jedesmaligen Chausseegeld-Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehende Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 27. Oktober 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 27. November 1852.

(Nr. 3664.) Allerhöchſter Erlaß vom 27. Oktober 1852., betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chauſſee von Lechenich über Kerpen und Bergheim bis zur Cöln-Venloer Bezirksſtraße.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chauſſee von Lechenich über Kerpen und Bergheim bis zur Cöln-Venloer Bezirksſtraße genehmigt habe, beſtimme Ich hierdurch, daß auf dieſe Straße das Expropriationsrecht für die zur Chauſſee erforderlichen Grundſtücke und das Recht zur Entnahme der Chauſſeebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chauſſeen geltenden Beſtimmungen, Anwendung finden ſollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chauſſeemäßigen Unterhaltung dieſer Straße das Recht zur Erhebung des Chauſſeegeldes nach dem für die Staats-Chauſſeen geltenden jedesmaligen Chauſſeegeld-Tarife, einſchließlich der in demſelben enthaltenen Beſtimmungen über die Befreiungen, ſowie der ſonſtigen die Erhebung betreffenden zuſätzlichen Vorſchriften, verleihen. Auch ſollen die dem Chauſſeegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Beſtimmungen wegen der Chauſſeepolizei-Vergehen für die in Rede ſtehende Chauſſee Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß iſt durch die Geſetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sansſouci, den 27. Oktober 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelſchwingh.

An den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminiſter.

(Nr. 3665.)

(Nr. 3665.) Bekanntmachung über die unterm 11. Oktober 1852. erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktiengesellschaft für den Freiburg-Bolkenhainer Chausseebau. Vom 5. November 1852.

Des Königs Majestät haben das unterm 9. Februar 1852. vollzogene Statut der Aktiengesellschaft für den Freiburg-Bolkenhainer Chausseebau mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. Oktober d. J. zu bestätigen geruhet, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Statuten mit der Bestätigungs-Urkunde durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 5. November 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung: v. Pommer-Esche.

Der Justizminister. Simons.

Der Finanzminister. v. Bodelschwingh.

(Nr. 3666.) Privilegium wegen Ausgabe von 1,600,000 Thaler Prioritäts-Obligationen der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft. Vom 8. November 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die auf Grund des mit der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft unterm 29. September 1849. abgeschlossenen Vertrages (Gesetz-Sammlung für 1850. Seite 151. ff.) und Unseres Erlasses vom 4. März 1850. (Gesetz-Sammlung für 1850. Seite 162.) zur Verwaltung und zum Betriebe des Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Unternehmens eingesetzte Direktion, im Einverständnisse mit der in Folge jenes Vertrages von Seiten der Gesellschaft bestellten Deputation, darauf angetragen hat, behufs vollständiger Ausführung und Ausrüstung der Bahn das Anlage-Kapital für das gedachte Unternehmen durch Ausgabe auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen zu erhöhen, und Wir zu dieser Erhöhung des Anlagekapitals um den Betrag von 1,600,000 Rthlr. Unsere Zustimmung gewährt haben, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung für 1833. Seite 75.) durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der oben erwähnten Prioritäts-Obligationen der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1.

Der Betrag der zu emittirenden Prioritäts-Obligationen ist Eine Million sechsmalhundert tausend Thaler.

Die Obligationen, auf deren Rückseite dieses Privilegium abgedruckt wird, werden jede zu zweihundert Thaler Kurant in fortlaufenden Nummern von 1 bis 8000 nach dem sub A. beiliegenden Schema ausgefertigt und von zwei Mitgliedern der Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn und dem Rendanten der Direktions-Kasse unterzeichnet.

§. 3.

Die Obligationen werden jährlich mit vier Prozent verzinst. Die Zinsen werden in halbjährlichen Raten postnumerando in der Zeit vom 2. bis 31. Januar und vom 1. bis 31. Juli eines jeden Jahres bei der Hauptkasse der Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn, so wie außerdem zu Berlin und Cöln bei denjenigen Kassen oder Geldinstituten, welche zu diesem Zwecke bestimmt und von der Direktion bezeichnet werden, gezahlt. Die Zins-

kupons

Kupons werden nach dem sub B. anliegenden Schema mit den Obligationen zunächst für fünf Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Zeit erneuert.

Die Ausreichung der neuen Kupons erfolgt an den Vorzeiger des mit den ersten Kupons ausgegebenen Talons, sofern nicht dagegen von dem Inhaber der Obligation bei der Direktion rechtzeitig schriftlicher Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation.

§. 4.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 5.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem dieselben zur Rückzahlung fällig sind. Wird diese in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit den fälligen Obligationen eingeliefert werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapital einbehalten und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 6.

Zur allmäligen Tilgung der Schuld wird alljährlich vom Jahre 1854. an mindestens ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den ersparten Zinsen von den amortisirten Obligationen verwendet. Die Bestimmung der jährlich zur Tilgung kommenden Obligationen geschieht durch Ausloosung Seitens der Direktion mit Zuziehung eines das Protokoll führenden Notarius im Juli jeden Jahres (zuerst also im Juli 1854.) in einem vierzehn Tage zuvor einmal öffentlich bekannt gemachten Termine, zu welchem Jedermann der Zutritt freisteht.

Die Bekanntmachung der Nummern der ausgelooſten Obligationen erfolgt durch dreimalige Einrückung in die §. 10. genannten öffentlichen Blätter; die erste Einrückung muß mindestens vier Wochen vor dem bestimmten Zahlungstermine erfolgen.

Die Auszahlung des Nennwerthes der ausgelooſten Obligationen geschieht gegen deren Aushändigung an die Inhaber bei den im §. 3. bezeichneten Kassen im Januar des nächstfolgenden Jahres (zuerst also im Januar 1855.). Die im Wege des Tilgungsverfahrens eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der oben wegen der Ausloosung vorgeschriebenen Formen verbrannt. Der Direktion bleibt das Recht vorbehalten, mit Genehmigung Unseres Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und Unseres Finanzministers sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Obligationen zu beschleunigen, als auch sämmtliche Obligationen durch die

öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

Die Obligationen, deren Einlösung im Wege der Kündigung erfolgt, können anderweit wieder ausgegeben werden.

§. 7.

Die Nummern der zur Rückzahlung fälligen, aber nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden in dem Zeitraum von zehn Jahren, von dem Fälligkeitstermine an gerechnet, jährlich einmal von der Direktion behufs der Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb Eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt worden, sind werthlos und werden als solche von der Direktion demnächst öffentlich bekannt gemacht. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keine Verpflichtung mehr; doch kann deren gänzliche oder theilweise Bezahlung vermöge eines Beschlusses der Direktion aus Billigkeitsrücksichten gewährt werden.

§. 8.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt:

a) Die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Aktionaire der Gesellschaft aus dem Reinertrage vor;

b) bis zur Tilgung der Obligationen dürfen Seitens der Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkauft werden; dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an die Gemeinden zur Errichtung von Post-, Telegraphen-, Polizei- oder steuerlichen Einrichtungen, oder welche zu Packhöfen oder Waaren-Niederlagen abgetreten werden möchten;

c) die Gesellschaft darf weder Aktien kreiren, noch neue Darlehne aufnehmen, es sei denn, daß für die auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums zu emittirenden Obligationen das Vorzugsrecht ausdrücklich vorbehalten würde;

d) zur Sicherheit der Inhaber der Obligationen für Kapital und Zinsen ist das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft verhaftet.

§. 9.

Angeblich vernichtete oder verlorene Obligationen und Zinskupons werden nach dem in Artikel 17. des Statuts der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahngesell-

sellschaft (Gesetz-Sammlung für 1846. Seite 410.) vorgeschriebenen Verfahren für nichtig erklärt und demnächst ersetzt.

§. 10.

Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen müssen in den Preußischen Staats-Anzeiger, in die Berliner Vossische, die Cölnische, die Aachener und die Düsseldorfer Zeitung eingerückt werden.

Sollte eins dieser Blätter eingehen, so genügt die Bekanntmachung in den vier andern bis zur anderweitigen, mit Genehmigung Unseres Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu treffenden Bestimmung; sie muß aber unter allen Umständen jederzeit in einer der zu Berlin erscheinenden Zeitungen erfolgen.

Zur Urkunde dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserm Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Sanssouci, den 8. November 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

A.

Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Obligation

№ über 200 Rthlr.

Inhaber dieser Obligation № ..... hat einen Antheil von Zwei Hundert Thalern Preussisch Courant an der mit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Privilegiums gemachten Anleihe der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft.

Die Zinsen mit vier Prozent für das Jahr sind gegen die vom 2. bis 31. Januar und vom 1. bis 31. Juli jeden Jahres zahlbaren halbjährigen Zinskupons zu erheben.

Aachen, den ..ten 18..

Königliche Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn.

(Unterschriften.)

Der Rendant
(Unterschrift.)

(Eingetragen im
Obligationsbuch Fol....)

Mit dieser Obligation sind für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 1. Juli 1852. an gerechnet, zehn halbjährige Zinskupons № 1. bis 10. ausgegeben, von welchen der letzte den im §. 2. bestimmten Vermerk enthält.

B.

B.

Zins-Kupon № 1.

zur

Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Obligation

№

Vier Thaler Preussisch Courant hat Inhaber dieses vom .... ab zu Aachen oder zu Berlin zu erheben.

Dieser Zinskupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt wird.

Aachen, den ..ten 18..

Königliche Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn.

(Unterschriften.)

(Eingetragen in der Zins-Kontrolle Fol.....)

Talon.

Inhaber empfängt am 2. Juli 18.. gegen diese Anweisung gemäß §. 3. des Privilegiums an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die 2te Serie der Zinskupons zur Prioritäts-Obligation №

Aachen, den .ten 18..

Königliche Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn.

(Facsimile.) Ausgefertigt:

(Nr. 3667.) Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Salm, Kreises Daun, Regierungsbezirks Trier. Vom 8. November 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, Behufs Verbesserung der auf dem Banne der Gemeinde Salm im Distrikte Salmer Wiesen gelegenen, in dem Katasterauszuge de dato Gerolstein den 20. Januar 1852. und der dazu gehörigen Karte des Katastergehülfen Simon zu Trier verzeichneten Grundstücke nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. 57. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1843. Seite 51.) was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der vorgedachten Grundstücke werden zu einem Wiesenverbande vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Der Verband hat sein Domizil bei seinem jedesmaligen Vorsteher.

§. 2.

Die Haupt- Be- und Entwässerungsgräben, die Wehre und Schützen, die Bachregulirungen, überhaupt alle zur vortheilhaften Berieselung der Verbandswiesen erforderlichen Anlagen werden auf gemeinschaftliche Kosten des Verbandes gemacht und unterhalten, nach einem Plan, welcher durch den bestellten Wiesenbaumeister anzufertigen und in Streitfällen von der Regierung festzustellen ist.

Die Besaamung, der Umbau und die sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesenparzellen durch Planirung, Düngung ꝛc. bleibt den Eigenthümern überlassen, jedoch sind dieselben gehalten, dabei den Anordnungen des Wiesenvorstehers im Interesse der ganzen Anlage Folge zu leisten; auch können sie die Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten dem Wiesenwärter des Verbandes für ihre Rechnung übertragen.

§. 3.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen aufgebracht.

Der

Der Bürgermeister setzt die Hebelisten auf Antrag des Wiesenvorstehers fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch administrative Exekution zur Kommunalkasse einziehen.

Die Anlagen werden in der Regel in Tagelohn ausgeführt unter Leitung eines Wiesenbaumeisters; wo es indeß zweckmäßig ist, sollen die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes an den Mindestfordernden verdungen werden.

Ausnahmsweise kann der Vorstand auch die Anlagen durch Naturalleistung der Eigenthümer ausführen lassen. In solchen Fällen ist der Wiesenvorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten des Säumigen machen und die Kosten von demselben durch Exekution beitreiben zu lassen. Eben dazu ist der Wiesenvorsteher befugt bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen.

§. 4.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Wehre ꝛc. muß jeder Wiesengenosse ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden in der Regel unentgeltlich hergeben. Soweit ihm der Werth nicht durch das an den Dammdossirungen und Uferrändern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheile ersetzt werden sollte, ist Entschädigung zu gewähren. Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden (cfr. §. 9.).

Die Erwerbung von Terrain, welches nicht Mitgliedern des Wiesenverbandes gehört, erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

§. 5.

Die Angelegenheiten des Wiesenverbandes werden geleitet von einem Wiesenvorsteher und drei Wiesenschöffen, welche zusammen den Vorstand bilden.

Dieselben bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für baare Auslagen und Versäumniß erhält jedoch der Wiesenvorsteher jährlich pro Morgen eine von der Versammlung der Wiesengenossen zu beschließende Vergütung.

§. 6.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Wiesengenossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt, nebst zwei Stellvertretern für die Wiesenschöffen.

Bei der Wahl hat jeder Wiesengenosse Eine Stimme; wer mehr als zwei Morgen im Verbande besitzt, hat zwei Stimmen, wer vier Morgen besitzt, drei Stimmen und so fort für je zwei Morgen mehr, Eine Stimme mehr.

Der Bürgermeister beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eides Statt.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens Einen Morgen Wiese im Verbande besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für Gemeindewahlen zu beobachten.

Zur Legitimation des Vorstandes dient das vom Bürgermeister bescheinigte Wahlprotokoll.

§. 7.

Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber. Er hat insbesondere

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Bewässerungsplane mit Hülfe des vom Vorstande erwählten Wiesenbaumeisters zu veranlassen und dieselbe zu beaufsichtigen;

b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Wiesenschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;

d) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im April und November mit den Wiesenschöffen abzuhalten;

e) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Wiesenschöffen nöthig;

f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

In Behinderungsfällen läßt sich der Wiesenvorsteher durch einen Wiesenschöffen vertreten.

§. 8.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an, dessen Lohn die General-Versamm-

sammlung der Genossen bei der Wahl des Vorstandes ein- für allemal bestimmt. Die Wahl des Wiesenwärters unterliegt der Bestätigung des Landrathes. Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern, und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil am Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Bewässerungs-Anlage eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von zwei Thalern für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter wird als Feldhüter vereidigt; er muß den Anweisungen des Wiesenvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 9.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Partheien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden nach erfolgter Feststellung des Bewässerungs-Plans durch die Regierung (cfr. §. 2.) alle anderen die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht Statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister und zwei Beisitzern. Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der General-Versammlung der Wiesengenossen auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeinde-Aemtern wählbar ist, mindestens Einen Morgen Wiese besitzt und nicht Mitglied des Verbandes ist.

Wenn der Bürgermeister selbst Mitglied des Verbandes sein sollte, so muß der Landrath auf Antrag jedes Betheiligten einen andern unpartheiischen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennen. Dasselbe kann der Landrath thun, wenn sonstige Einwendungen gegen die Person des Bürgermeisters von den Betheiligten erhoben werden, welche dessen Unpartheilichkeit nach dem Ermessen des Landraths beeinträchtigen.

§. 10.

Wegen der Wässerungsordnung, der Grabenräumung, der Heuwerbung und der Hütung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen und kann deren Uebertretung mit Ordnungsstrafen bis drei Thaler bedrohen.

§. 11.

Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrath, von der Königlichen Regierung in Trier als Landespolizeibehörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen, ausgeübt.

§. 12.

Abänderungen des vorstehenden Statutes können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 8. November 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Simons. von Westphalen.

(Nr. 3668.) Genehmigungs-Urkunde des Zusatz-Artikels XX. zur Rheinschiffahrts-Akte vom 31. März 1831. Vom 17. November 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem die Rheinschiffahrts-Central-Kommission sich in ihrer am 8. September 1851. gehaltenen Sitzung anderweit über den nachfolgenden Zusatz-Artikel XX. zur Rheinschiffahrts-Akte vom 31. März 1831.:

> „Die durch den 59. Artikel der Konvention vom 31. März 1831. festgesetzte Ausnahme vom Lootsenzwange wird auf Segelschiffe jeder Ladungsfähigkeit ausgedehnt, welche unter Sechshundert Zentner Ladung enthalten."

vereinigt hat, so wollen Wir, auf den Uns darüber gehaltenen Vortrag, den vorstehenden Zusatz-Artikel hierdurch genehmigen, auch Unseren Behörden und Unterthanen, soweit es diese angeht, befehlen, sich genau danach zu richten.

Zu mehrerer Beglaubigung haben Wir gegenwärtige, zur Niederlegung in das gemeinschaftliche Archiv der Central-Kommission bestimmte Genehmigungs-Urkunde Allerhöchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben zu Potsdam, den 17. November 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel.

Vorstehende Genehmigungs-Urkunde ist am 7. September 1852. in das zu Mainz befindliche Archiv der Central-Kommission für die Rheinschiffahrt niedergelegt worden.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 46.

(Nr. 3669.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu den Statuten der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 17. November 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Wilhelmsbahn-Gesellschaft in ihrer General-Versammlung vom 30. August 1852. in Ergänzung ihrer, von Uns unterm 10. Mai 1844. bestätigten Statuten (Gesetz-Sammlung für 1844. Seite 128. ff.), den in der anliegenden notariellen Verhandlung vom 30. August d. J. enthaltenen Statuten-Nachtrag beschlossen hat, wollen Wir zu demselben Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen, jedoch mit der Maaßgabe

zu §§. 2. und 3.,

daß der Zinsfuß der in Gemäßheit des unterm 19. April 1847. von Uns bestätigten Statuten-Nachtrags emittirten 3750 Stück Prioritäts-Obligationen, soweit solche noch nicht amortisirt sind, von fünf auf vier Prozent herabgesetzt wird,

und

zu §. 5. b.,

daß das Maximum der jährlich zum Reserve- und Erneuerungs-Fonds zurückzulegenden Summe nach Inhalt der Bestimmungen im §. 8. der Statuten nicht zwei Prozent der Betriebs-Ueberschüsse, sondern zwei Prozent des Anlage-Kapitals beträgt.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem vorerwähnten zweiten Nachtrage zu den Statuten der Wilhelmsbahn-Gesellschaft durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Sanssouci, den 17. November 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

Ausgegeben zu Berlin den 15. Dezember 1852.

Zweiter Nachtrag zu den Statuten der Wilhelmsbahn-Gesellschaft.

§. 1.

Zur Vermehrung der Betriebsmittel, zur Herstellung noch mehrerer Gebäude, eines elektromagnetischen Telegraphen, sowie einiger anderer durch den jetzigen Umfang des Betriebes der Wilhelmsbahn erforderlich gewordenen Anlagen, wird das Anlage-Kapital der Wilhelms-Eisenbahngesellschaft um 250,000 Rthlr. erhöht.

Die Beschaffung dieses Kapitals erfolgt durch Ausgabe von 2500 Stück Prioritäts-Obligationen, jede über Einhundert Thaler lautend. Die Bedingungen, unter denen die Kreirung, Emission, Verzinsung und Amortisation dieser Obligationen erfolgt, wird durch ein besonderes Allerhöchstes Privilegium festgesetzt.

§. 2.

Gleichzeitig wird die Verzinsung der in Gemäßheit des unter dem 9. März 1847. beschlossenen und unter dem 19. April Allerhöchsten Orts bestätigten ersten Nachtrags zum Statute der Wilhelmsbahn (Gesetz-Sammlung pro 1847. Seite 203. seq.) emittirten 3750 Stück Prioritäts-Obligationen zum Betrage von 250,000 Rthlr., soweit solche nicht bereits amortisirt sind, von 5 Prozent auf 4½ Prozent herabgesetzt. Zu diesem Zwecke werden diese Obligationen nach Maaßgabe des §. 5. des Statut-Nachtrages vom $\frac{9.\ \text{März}}{19.\ \text{April}}$ 1847. den Inhabern dergestalt gekündigt, daß dieselben ihre Obligationen entweder zur Konvertirung einreichen, oder am 2. Januar 1853. die Baarzahlung des Nennwerths in Empfang zu nehmen haben.

§. 3.

Die zur Konvertirung eingereichten Obligationen erster Emission werden mit folgender Abstempelung versehen:

„Herabgesetzt auf 4½ pCt. und zu gleichen Rechten mit den Prioritäts-Obligationen zweiter Emission zufolge Statuten-Nachtrages vom 30. August 1852."

Die durch Baarzahlung eingelösten Obligationen werden gleichfalls, mit diesem Konvertirungsstempel versehen, wieder ausgegeben.

§. 4.

Den Prioritäts-Obligationen erster Emission bleibt ihre Priorität vor den Obligationen zweiter Emission so lange vorbehalten, bis die vorstehend (§. 3.) erwähnte Abstempelung bewirkt sein wird. Von diesem Zeitpunkte ab werden sie sowohl in Hinsicht auf die Priorität, als auch in allen übrigen Beziehungen, insbesondere rücksichtlich der Verzinsung und Amortisation, sowie hinsichtlich der Kündigung und der Wiederausgabe der außer dem Falle der Amortisation eingelösten

gelösten Obligationen, den Prioritäts-Obligationen zweiter Emission völlig gleich behandelt.

§. 5.

Außerdem wird das unter dem 10. Mai 1844. Allerhöchst bestätigte Haupt-Statut der Wilhelmsbahn (Gesetz-Sammlung pro 1844. Seite 127. seq.) in folgenden Punkten ergänzt und abgeändert:

a) In den Tarifen, sowohl für den Personen- als auch für den Vieh- und Güter-Verkehr, dürfen ohne vorgängige Genehmigung des Königlichen Handels-Ministeriums keine Aenderungen vorgenommen werden, auch wird dem Königlichen Handels-Ministerium das Recht der Revision der bestehenden Tarife in dem Vertrauen übertragen, daß von dieser Befugniß im Interesse des allgemeinen Verkehrs und zum Zweck der möglichsten Gleichstellung des Tarifs der Wilhelmsbahn mit den Tarifen der Nachbarbahnen nur unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Wilhelms-Eisenbahngesellschaft Gebrauch gemacht werden wird.

b) Es ist jährlich Ein Prozent des gesammten Anlage-Kapitals, einschließlich des durch Anleihen beschafften Theils desselben, zu einem Reserve- und Erneuerungs-Fonds zurückzulegen. Ein geringerer Betrag darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Königlichen Handels-Ministeriums festgesetzt werden.

Bei der Bestimmung im §. 8. des Statuts, daß zu jenem Fonds niemals mehr als 2 Prozent der Betriebs-Ueberschüsse fließen sollen, und daß derselbe im Ganzen nicht 20 Prozent des Anlage-Kapitals übersteigen darf, behält es sein Bewenden. Ueber die Verwendungen aus dem Reserve- und Erneuerungs-Fonds ist ein Regulativ zu entwerfen und dem Königlichen Handels-Ministerium zur Bestätigung vorzulegen.

c) Die Eisenbahngesellschaft hat vor definitiver Feststellung und Anweisung der Dividenden dem Königlichen Handels-Ministerium den Ausweis vorzulegen, daß solche den gesetzlichen und statutenmäßigen Bestimmungen entsprechend festgestellt sind.

d) Ebenso ist das neu aufzunehmende Prioritäts-Kapital (§. 1. dieses Statuten-Nachtrages) nach einem, vom Königlichen Handels-Ministerium festzustellenden Plane zu verwenden.

e) Endlich bleibt auch dem gedachten Ministerium nicht allein wie bisher schon die Festsetzung der Fahrpläne, sondern auch die Festsetzung der Fahrgeschwindigkeiten ausdrücklich vorbehalten.

Ratibor, den 30. August 1852.

(Nr. 3670.) Privilegium wegen Emission von 250,000 Thalern auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 17. November 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von Seiten der unterm 10. Mai 1844. von Uns bestätigten Wilhelmsbahn-Gesellschaft auf Grund der in der General-Versammlung vom 10. Mai und 30. August 1852. gefaßten Beschlüsse darauf angetragen worden ist, derselben zur Vermehrung ihrer Betriebsmittel, zur Herstellung noch mehrerer Gebäude, eines elektromagnetischen Telegraphen, sowie einiger anderer, durch den jetzigen Umfang des Betriebes erforderlich gewordener Anlagen, die Aufnahme eines Darlehns von zweihundert fünfzig tausend Thalern gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, so wollen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens und in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium die Emission gedachter Obligationen unter nachstehenden Bedingungen genehmigen:

§. 1.

Die zu emittirenden Prioritäts-Obligationen werden in Apoints zu Einhundert Thalern nach dem sub A. beigefügten Schema auf weißem Papier mit schwarzem Druck, und zwar an die auf 100 Rthlr. lautenden älteren Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn anschließend, in laufenden Nummern von Nr. 1251 bis 3750 stempelfrei ausgefertigt.

Jeder Obligation werden Zinskupons auf zehn Jahre nach dem anliegenden Schema B. auf weißem Papier mit schwarzem Druck beigegeben und nach Ablauf dieser Frist in Perioden von zehn zu zehn Jahren in Folge besonderer Bekanntmachung erneuert. Die Prioritäts-Obligationen sowohl, als die Kupons, werden durch je ein Mitglied des Direktoriums und des Ausschusses, sowie durch den Hauptrendanten der Gesellschaft unterzeichnet.

Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden jährlich mit vier Prozent verzinst. Die Zinsen werden in halbjährigen Raten postnumerando in der Zeit vom 2. bis 31. Januar und vom 1. bis 31. Juli jeden Jahres aus der Gesellschaftskasse zu Ratibor gezahlt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungstage ab, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 3.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, wozu alljährlich mindestens ein halbes Prozent des Kapitalbetrages unter Zuschlag der durch die eingelösten Obligationen ersparten Zinsen aus dem Ertrage des Eisenbahn-Unternehmens verwendet wird. Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1. Juli jedes Jahres, zuerst im Jahre 1854.

Es bleibt jedoch der Gesellschaft vorbehalten, den Amortisationsfonds zu verstärken und so die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen. Auch steht ihr das Recht zu, außerhalb des Amortisations-Verfahrens sämmtliche alsdann noch vorhandenen Prioritäts-Obligationen Behufs Reduktion des Zinsfußes und zu sonstigen Zwecken durch die öffentlichen Blätter mit dreimonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. In beiden Fällen ist die Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erforderlich.

Ueber die geschehene Amortisation wird dem betreffenden Eisenbahn-Kommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 4.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind, auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen, Gläubiger der Wilhelmsbahn-Gesellschaft und haben in dieser Eigenschaft an dem Gesellschafts-Vermögen ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stammaktien nebst deren Dividenden, an welchen letzteren sie nicht Theil nehmen. Dagegen bleibt den auf Grund des unterm 19. April 1847. von Uns bestätigten ersten Nachtrags zu den Gesellschafts-Statuten vom 9. März 1847. (Gesetz-Sammlung für 1847. Seite 203. ff.) ausgegebenen, bisher mit fünf Prozent verzinslichen Prioritäts-Obligationen das Vorzugsrecht für Kapital und Zinsen vor den gegenwärtig neu zu emittirenden Prioritäts-Obligationen so lange vorbehalten, bis die beabsichtigte Konvertirung der älteren Obligationen, sowie die Abstempelung derselben in folgender Art:

„Herabgesetzt auf 4 Prozent und zu gleichen Rechten mit den Prioritäts-Obligationen zweiter Emission zufolge Statuten-Nachtrags vom 30. August 1852."

bewirkt sein wird.

An den General-Versammlungen der Gesellschaft können auch die Inhaber der neuen Prioritäts-Obligationen Theil nehmen, sind hierbei jedoch weder wahl- noch stimmfähig.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe des im §. 2. gedachten Amortisationsplanes zu fordern, außer:

a) wenn

a) wenn ein Zinszahlungstermin durch Verschulden der Gesellschaft länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn durch gleiches Verschulden der Transportbetrieb auf der Bahn länger als sechs Monate ganz aufhört;

c) wenn gegen die Gesellschaft Schulden halber Exekution vollstreckt wird;

d) wenn Umstände eintreten, welche einen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen;

e) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen a. bis d. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

ad a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,
ad b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
ad c. bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Exekution,
ad d. bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub c. gedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen.

Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten befugt.

§. 6.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Obligationen eingelöst sind, oder der Einlösungsbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, welches zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehört, veräußern, auch eine weitere Aktien-Emission oder ein Anleihegeschäft nur dann unternehmen, wenn sämmtlichen Prioritäts-Obligationen für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien und Obligationen vorbehalten und gesichert ist.

Ueber diejenigen Grundstücke, welche nach Bescheinigung des Eisenbahn-Kommissariats zum Transportbetriebe auf der Bahn nicht mehr erforderlich sind, bleibt jedoch der Eisenbahngesellschaft die freie Disposition vorbehalten.

§. 7.

Die Nummern der nach §. 3. zu amortisirenden Obligationen werden jährlich im April, in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu brin-

bringenden Termine, durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verlooſung geſchieht durch das Direktorium und den Ausſchuß der Wilhelmsbahn-Geſellſchaft in Gegenwart des Syndikus der letzteren, oder eines andern vereideten Notars, welcher zugleich das Protokoll über die ſtattgefundene Verlooſung führt.

Den Inhabern der Prioritäts-Obligationen wird der Zutritt zum Verlooſungstermine geſtattet.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgelooſten Obligationen erfolgt in dem im §. 3. beſtimmten Zeitraume von der Geſellſchaftskaſſe zu Ratibor nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung der letzteren.

Mit dieſem Tage hört die Verzinſung der ausgelooſten Prioritäts-Obligationen auf. Mit letzteren ſind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskupons einzuliefern. Geſchieht dies nicht, ſo wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlöſung der Kupons verwendet.

Die im Wege der Amortiſation eingelöſten Obligationen werden in Gegenwart des Direktoriums, des Ausſchuſſes und des Syndikus reſp. Notars verbrannt, und es wird, daß dieſes geſchehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die Obligationen dagegen, welche in Folge der Rückforderung (§. 5.) oder Kündigung außerhalb der Amortiſation (§. 3.) eingelöſt werden, kann die Geſellſchaft wieder ausgeben.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelooſt oder gekündigt ſind, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realiſation eingehen, werden während der nächſten zehn Jahre von dem Direktorium der Wilhelmsbahn-Geſellſchaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen. Gehen ſie aber deſſenungeachtet nicht ſpäteſtens binnen Jahresfriſt nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realiſation ein, ſo erliſcht ein jeder Anſpruch aus denſelben an das Geſellſchaftsvermögen, was unter Angabe der werthlos gewordenen Obligationen von dem Direktorium öffentlich bekannt zu machen iſt.

§. 11.

Die in den §§. 3. 7. 8. 9. und 10. vorgeſchriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Preußiſchen Staats-Anzeiger, die Berliner

Vossische, die Schlesische und die Breslauer Zeitung. Beim Eingehen einer oder der andern dieser Zeitungen wird von dem Direktorium und dem Ausschusse der Wilhelmsbahn-Gesellschaft unter Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eine andere Zeitung an deren Stelle gesetzt.

Zu Urkund dessen haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben, oder den Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Sanssouci, den 17. November 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

Prio-

A.

Prioritäts-Obligation

der

Wilhelmsbahn-Gesellschaft

Jeder Obligation sind zwanzig Kupons auf zehn Jahre beigefügt.

№.....

über

Wegen Erneuerung der Kupons nach Ablauf von zehn Jahren ergehen besondere Bekanntmachungen.

100 Rthlr. Preuß. Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Einhundert Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des umstehenden Allerhöchsten Privilegiums vom ..... und nach den Bestimmungen des Statuten-Nachtrages vom 30. August 1852. emittirten Kapital von zweihundert funfzig tausend Thalern Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft.

Ratibor, den ..ten 1852.

Das Direktorium und der Ausschuß der Wilhelmsbahn-Gesellschaft.

Eingetragen Fol. № Der Haupt-Rendant.

B.

Zins-Kupon № 1.

der

Wilhelmsbahn-Prioritäts-Obligation

№....., zahlbar am 1. Juli 1853.

Inhaber dieses empfängt am 1. Juli 1853. die halbjährigen Zinsen der oben benannten Prioritäts-Obligation über Einhundert Thaler mit

Zwei Thalern.

Ratibor, den 1852.

Direktorium und Ausschuß der Wilhelmsbahn-Gesellschaft.

(Nr. 3671.) Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der Statuten der unter dem Namen: „Phönix, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" mit dem Domizil zu Eschweiler-Au im Regierungs-Bezirke Aachen gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 24. November 1852.

Des Königs Majestät haben die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Phönix, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb", welche zu dem Zwecke sich gebildet hat, den Bergbau auf allen zu erwerbenden oder zu erpachtenden Gruben und auf alle in denselben brechende nutzbare Fossilien, sowie die Verhüttung und Verwerthung der gewonnenen oder angekauften Erze, insbesondere die Errichtung von Hochöfen zur Fabrikation von Roheisen und die weitere Verarbeitung der Metalle für den Handel innerhalb des Bezirks des Oberbergamts zu Bonn zu betreiben und zu bewirken, mit dem Domizil zu Eschweiler-Au im Regierungsbezirke Aachen zu genehmigen und mittelst Allerhöchst vollzogener Urkunde vom 10. dieses Monats die Statuten der Gesellschaft zu bestätigen geruht. Die Bestätigungs-Urkunde wird mit den Statuten durch das Amtsblatt der Regierung zu Aachen veröffentlicht werden.

Solches wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 24. November 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 3672.) Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1852., betreffend die Aufhebung der Handelskammer für die Kreise Glatz und Habelschwerdt.

Auf Ihren Bericht vom 22. November d. J. will Ich die auf Grund Meines Erlasses vom 16. März 1849. errichtete Handelskammer für die Kreise Glatz und Habelschwerdt hierdurch aufheben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 28. November 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3673.)

(Nr. 3673.) Bekanntmachung wegen Bestätigung des von der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau gefaßten Beschlusses über Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft. Vom 6. Dezember 1852.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Bestätigungs-Urkunde vom 17. November d. J. den von der Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft zu Breslau in der General-Versammlung vom 10. September d. J. gefaßten Beschluß, wonach das Grundkapital der Gesellschaft um 100,000 Rthlr. erhöht werden soll, und einen entsprechenden Nachtrag zu den unterm 5. November 1849. Allerhöchst genehmigten Gesellschafts-Statuten zu bestätigen geruhet, was nach Vorschrift der §§. 3. und 4. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde und der betreffende Nachtrag zu den Statuten der genannten Gesellschaft durch das Amtsblatt der Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Berlin, den 6. Dezember 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 3674.) Verordnung, betreffend einige Abänderungen der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29. November 1851. wegen Einführung der Preußischen Sportel-Gesetze in die Hohenzollernschen Lande (Gesetz-Sammlung S. 719.) ertheilten Vorschriften. Vom 8. Dezember 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Abhülfe einiger Uebelstände, welche sich bei Anwendung Unseres Erlasses vom 29. November 1851., die theilweise Einführung der Preußischen Sportelgesetze in die Hohenzollernschen Lande betreffend (Gesetz-Sammlung S. 719.), ergeben haben, und zur Ausführung des §. 2. des Gesetzes vom 30. April 1851. über die Gerichtsorganisation in den genannten Landestheilen (Gesetz-Sammlung S. 188.), was folgt:

§. 1.

Von Einforderung von Kostenvorschüssen in Prozessen über Forderungen an Geld und fungiblen Sachen soll, ohne Rücksicht darauf, ob der Kläger ein In- oder Ausländer ist, von den für die Hohenzollernschen Lande bestehenden Gerichtsbehörden so lange abstrahirt werden, bis die Sache durch die Beantwortung der Klage streitig geworden.

§. 2.

Die §§. 12., 25 — 32. und 41 — 44. des Tarifs vom 10. Mai 1851., die Gebühren in Konkurs-, Vormundschafts- und Hypothekensachen betreffend, sollen in den Hohenzollernschen Landen nicht ferner zur Anwendung gebracht werden; vielmehr soll es bis auf Weiteres bei denjenigen Vorschriften bewenden, die bis zur Emanation der Verordnung vom 29. November 1851. dort Geltung gehabt haben.

§. 3.

Unser Justizminister ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 8. Dezember 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei. (Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 47.

(Nr. 3675.) Statut des Riehl-Worringer Deichverbandes. Vom 29. November 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der Niederung von Riehl bis Worringen Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmungen des Rheines zu einem Deichverbande zu vereinigen und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848., §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. Seite 54.), die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Riehl-Worringer Deichverband"

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

Erster Abschnitt.

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

In der am linken Rheinufer von Köln bis an den Dormagen-Rheinfelder Deichverband unterhalb Worringen sich erstreckenden Niederung werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei einem Wasserstande von 30 Fuß am Kölner Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande verei igt.

Der Verband bildet eine Korporation, welche zu Worringen ihren Sitz hat.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob, einen wasserfreien tüchtigen Deich für einen Wasserstand auf 30 Fuß Höhe am Preußischen Pegel von der Höhe bei

Ausgegeben zu Berlin den 23. Dezember 1852.

Köln in denjenigen durch die Staats-Verwaltungsbehörden festzustellenden Abmessungen anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand zu sichern. Die zwischen Worringen und Dormagen liegende, als Damm dienende Staatsstraße wird nach wie vor vom Staate unterhalten.

Wenn zur Unterhaltung des Deiches eine Uferdeckung nöthig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

§. 3.

Der Verband ist gehalten, diejenigen Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und abzuleiten. Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen. Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

§. 4.

Der Verband hat in dem die Niederung gegen den Strom abschließenden Deiche die erforderlichen Auslaßschleusen (Deichsiele) für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

Ueber die vom Verbande zu unterhaltenden Deichstrecken, Hauptgräben, Schleusen, Brücken u. s. w. und über die sonstigen Grundstücke des Verbandes ist ein Lagerbuch vom Deichhauptmann zu führen und vom Deichamte festzustellen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Deichamte bei der jährlichen Rechnungs-Abnahme zur Erklärung vorgelegt.

Zweiter Abschnitt.

§. 5.

Verpflichtungen der Deichgenossen, Geldleistungen. Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden in der Regel nicht durch Naturalleistung der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach dem von der Königlichen Regierung in Köln ausgefertigten Deichkataster vom November und Dezember 1850. aufzubringen nach Maaßgabe des Katastral-Reinertrages der einzelnen Grundstücke.

§. 6.

§. 6.

Der gewöhnliche Deichkaſſenbeitrag zur Unterhaltung der Deich- und Entwäſſerungs-Anlagen wird für jetzt auf jährlich Einen Silbergroſchen für den Thaler Kataſtral-Reinertrag feſtgeſetzt.

Wenn die Erfüllung der Sozietätszwecke einen größeren Aufwand erfordert, ſo muß dieſer Mehrbetrag als außerordentlicher Beitrag ausgeſchrieben und von den Deichgenoſſen aufgebracht werden.

§. 7.

Wenn die gewöhnlichen Deichkaſſenbeiträge, nachdem daraus für die Sozietätszwecke beſtimmungsmäßig geſorgt worden, Ueberſchüſſe ergeben, ſo ſollen dieſe bis zur Höhe von dreitauſend Thalern zu einem Reſervefonds geſammelt und mit guter Sicherheit zinsbar belegt werden. Der Reſervefonds darf nicht zu den laufenden und gewöhnlichen Ausgaben des Verbandes, ſondern allein für folgende Zwecke verwendet werden:

a) für die Herſtellung der durch Eisgang oder Hochwaſſer zerſtörten oder ungewöhnlich beſchädigten Deiche, ſoweit die Herſtellungskoſten aus den gewöhnlichen Einnahmen nicht beſtritten werden können;
b) für den Neubau der vorhandenen Auslaßſchleuſen;
c) für Ausführung von Meliorationsanlagen.

§. 8.

Die gewöhnlichen Deichkaſſenbeiträge ſind zu ermäßigen, wenn ſie nach vollſtändiger Bildung des Reſervefonds Ueberſchüſſe über das jährliche Bedürfniß des Verbandes ergeben.

§. 9.

Die Deichgenoſſen ſind bei Vermeidung der adminiſtrativen Exekution gehalten, die gewöhnlichen Deichkaſſenbeiträge in halbjährigen Terminen zu Ende Februar und Ende Auguſt jeden Jahres unerinnert zur Deichkaſſe abzuführen. Ebenſo müſſen die außerordentlichen Beiträge in den durch das Ausſchreiben des Deichhauptmanns beſtimmten Terminen abgeführt werden.

§. 10.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Deichkaſſenbeiträge ruht, gleich der ſonſtigen Deichpflicht, als Reallaſt unablöslich auf den Grundſtücken; ſie iſt den öffentlichen Laſten gleich zu achten und hat in Kolliſionsfällen vor denſelben den Vorzug.

Die Erfüllung der Deichpflicht kann von dem Deichhauptmann in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Laſten zuläſſig iſt, durch Exekution erzwungen werden.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer und andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten. Bei Besitzveränderungen resp. Parzellirungen kann sich die Deichverwaltung auch an den im Deichkataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis die Fortschreibung im Deichkataster erfolgt ist. Diese Berichtigung geschieht zu Ende eines jeden Jahres durch die Regierungs-Fortschreibungs-Beamten gegen die üblichen Gebühren.

Bei vorkommenden Parzellirungen müssen die Deichlasten auf die Trennstücke verhältnißmäßig repartirt werden. Auch die kleinste Parzelle zahlt mindestens Einen Pfennig jährlich.

§. 11.

Eine Berichtigung des Deichkatasters kann — abgesehen von dem Falle der Parzellirung und Besitzveränderung — zu jeder Zeit gefordert werden:

a) wenn erhebliche, fünf Prozent übersteigende Fehler in der bei Aufstellung des Deichkatasters zum Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden;

b) wenn die Zwecke der Deichverwaltung eine Verlegung des Deiches nothwendig machen, wodurch bisher eingedeichte Grundstücke künftig außerhalb der Verwallung, oder außerhalb der Verwallung gelegene Grundstücke innerhalb der Verwallung zu liegen kommen;

c) wenn eingedeichte Grundstücke dem Deichverbande als Eigenthum abgetreten werden;

d) wenn in Folge von Durchbrüchen eingedeichte Grundstücke dergestalt ausgetieft oder versandet sind, daß sich deren bisherige Ertragsfähigkeit um mehr als die Hälfte verringert hat und die Wiederherstellung in den früheren Zustand unverhältnißmäßige Kosten veranlassen würde.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Deichkatasters aus den vorgedachten Gründen entscheidet das Deichamt.

§. 12.

Wegen angeblicher Irrthümer in dem Deichkataster oder Veränderungen im Ertragswerthe der Grundstücke kann, außer den im §. 11. gedachten Fällen, eine Berichtigung des Deichkatasters im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung nicht gefordert, sondern nur von der Regierung bei erheblichen Veränderungen der Grundstücke nach dem Antrage oder nach vorher eingeholtem Gutachten des Deichamtes angeordnet werden.

Nach Ablauf eines zehnjährigen Zeitraumes kann auf Antrag des Deichamtes eine allgemeine Revision des Deichkatasters von der Regierung angeordnet werden; dabei ist das für die erste Aufstellung des Katasters vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 13.

Ueber die Anträge auf Erlaß und Stundung von Deichkaſſenbeiträgen entſcheidet das Deichamt. Erlaß und Stundung der Deichkaſſen-Beiträge.

§. 14.

Für Grundſtücke, welche in Folge eines Deichbruchs ausgetieft oder verſandet werden, kann der Beſitzer die Stundung aller nach dem Durchbruch fällig werdenden Deichkaſſenbeiträge von den beſchädigten Flächen bis dahin fordern, daß über ſeinen Antrag, das Deichkataſter nach §. 11. abzuändern, ſchließlich entſchieden ſein wird.

Wird dieſem Antrage Folge gegeben, ſo ſind die rückſtändigen Beiträge nur nach der berichtigten Veranlagung zu berechnen und einzuziehen; auch darf die Einzahlung des geſtundeten Rückſtandes nur in vier halbjährigen Terminen exekutiviſch beigetrieben werden.

§. 15.

Iſt der Antrag auf Abänderung des Deichkataſters von dem beſchädigten Grundbeſitzer nicht angebracht, aufgegeben oder ſchließlich zurückgewieſen worden, ſo kann der Beſchädigte einen Ein- bis fünfjährigen Erlaß der gewöhnlichen Deichkaſſenbeiträge von den beſchädigten Flächen und eine gleichzeitige Stundung der außerordentlichen Beiträge von denſelben fordern, wenn die Vorkehrungen zur Herſtellung der Ertragsfähigkeit des ausgetieften oder verſandeten Grundſtücks durch Ausfüllung der Vertiefungen, Abkarren oder Unterpflügen des Sandes (Rajolen) einen Koſtenaufwand erfordern, welcher dem Werthe des ungefähren Ein- bis fünfjährigen Reinertrages des Grundſtücks nach dem Ermeſſen des Deichamtes gleichkommt. Die Einzahlung der geſtundeten Beträge darf, nach Ablauf dieſer Friſt, nur in vier halbjährigen Terminen exekutiviſch beigetrieben werden.

§. 16.

Sobald das Waſſer die Höhe von 22 Fuß am Kölner Pegel erreicht, müſſen die Dämme des Verbandes, ſo lange der Waſſerſtand nicht unter dieſes Maaß gefallen iſt, durch Wachmannſchaften unausgeſetzt bewacht werden. Die erforderlichen Wächter können vom Deichhauptmann gegen Tagelohn angenommen und aus der Deichkaſſe bezahlt oder aus den betheiligten Ortſchaften requirirt werden. Naturalhülfsleiſtungen.

§. 17.

Wenn die den Deichen durch Eisgang oder Hochwaſſer drohende Gefahr ſo dringend wird, daß nach dem Ermeſſen des Deichhauptmanns die gewöhnliche

liche Bewachung durch eine geringere Zahl gedungener Wächter nicht mehr ausreicht, so sind die Mitglieder des Deichverbandes verbunden, nach Anweisung des Deichhauptmanns die zur Bewachung und Schützung der Deiche erforderlichen Mannschaften, Fuhrwerke und reitenden Boten zu gestellen und die zum Schutze dienenden Materialien herbeizuschaffen.

Der Deichhauptmann ist im Falle der Noth befugt, die erforderlichen Materialien überall, wo sich solche finden, zu nehmen und diese müssen, mit Vorbehalt der Erstattung des Schadens, bei dem jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt, von den Besitzern verabfolgt werden.

§. 18.

Jedem Orte ist die Deichstrecke, welche er bewachen und vertheidigen muß, im Voraus zu bestimmen und durch Pfähle abzugrenzen, unbeschadet des Rechts der Deichbeamten, die Mannschaften nach anderen gefährdeten Punkten zu beordern.

Der Deichhauptmann kann einen Theil der Deichvertheidigungs-Materialien schon vor Beginn des Eisgangs oder Hochwassers auf die Deiche schaffen lassen.

§. 19.

Alle Materialien werden aus der Deichkasse bezahlt; die Lieferung derselben und die Dienste werden auf die Deichgenossen ausgeschrieben nach ungefährem Verhältniß der Deichkassenbeiträge der einzelnen Ortschaften.

Die Materialien werden Eigenthum des Deichverbandes.

Im Nothfalle muß auf Verlangen des Deichhauptmanns der Dienst von allen männlichen Einwohnern der bedrohten Gegend, soweit solche arbeitsfähig sind, persönlich und unentgeltlich geleistet werden. Die betreffenden Polizeibehörden sind nach §. 25. des Gesetzes vom 28. Januar 1848. verpflichtet, auf Antrag des Deichhauptmanns kräftig dafür zu sorgen, daß dessen Anordnungen schleunigst Folge geleistet werde.

Schwächliche oder kränkliche Personen, Weiber und Kinder unter sechszehn Jahren dürfen zum Wachdienste nicht aufgeboten oder abgesendet werden.

Jeder Deichwächter muß sich mit einem Spaten und einem Beile selbst versehen.

Die sonst erforderlichen Geräthschaften an Karren, Aexten, Laternen ꝛc. müssen, soweit sie nicht in den Magazinen des Verbandes vorhanden sind, von den Gemeinden mitgegeben werden.

§. 20.

Die aufgebotenen Mannschaften haben bis zu ihrer Entlassung die Anordnungen der Deichbeamten und ihrer Stellvertreter genau zu befolgen. Unfolg-

folgsamkeit und Fahrlässigkeit oder Widersetzlichkeit der Wächter und Arbeiter wird — insofern nach den allgemeinen Gesetzen nicht härtere Strafe verwirkt ist — durch Geldstrafen von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet. Der Versuch, sich dem Dienste durch Nichtbefolgung des Aufgebots oder eigenmächtiges Verlassen der Wachposten zu entziehen, zieht eine Geldstrafe von fünf Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Für gar nicht oder unvollständig gelieferte Materialien und nicht geleistete Fuhren oder nicht gestellte reitende Boten sind von dem Schuldigen folgende Geldstrafen zur Deichkasse zu entrichten:

1) für eine Fuhre Mist ..... 5 Rthlr. — Sgr.
2) für ein Bund Stroh à 20 Pfund .. — = 7½ =
3) für einen reitenden Boten ..... 3 = — =
4) für unvollständig oder schlecht gelieferte Materialien ad 1. und 2. die Hälfte der oben bestimmten Strafen.

§. 21.

Die Grundbesitzer, welche wegen zu großer Entfernung oder wegen Sperrung der Kommunikation durch Wasser nicht zu den Natural-Hülfsleistungen haben aufgeboten werden können, sollen in den Jahren, in welchen ei solches Aufgebot stattgefunden, einen besonderen verhältnißmäßigen Geldbeitrag zur Deichkasse leisten.

Dieser wird so berechnet, daß

a) der vierundzwanzigstündige Dienst eines Wächters zu einem Werthe von 15 Sgr.,
b) eine einspännige Fuhre in vierundzwanzigstündigem Dienste zu 2 Rthlr.,
c) ein reitender Bote in vierundzwanzigstündigem Dienste zu 1 Rthlr. 10 Sgr.

angenommen wird.

Dritter Abschnitt.

§. 22.

Die schon bestehenden Deiche, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, gehen in dessen Eigenthum und Nutzung über. Beschränkungen des Eigenthumsrechts an den Grundstücken.

Hecken, Bäume und Sträucher sind auf den Deichen nicht zu dulden.

Die eingehenden Privatdeiche bleiben Eigenthum derjenigen Interessenten, welchen sie bisher gehört haben.

§. 23.

§. 23.

Im Binnenlande gelten folgende Nutzungs-Beschränkungen:

a) Die Grundstücke am inneren Rande des Deiches dürfen sechs Fuß breit von dessen Fuße ab weder beackert, noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt werden;

b) Stei-, Sand-, Torf- und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs dürfen innerhalb zehn Ruthen vom inneren Fuße des Deiches nicht angelegt, auch Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb fünf Ruthen vom Deiche nicht eingegraben werden;

c) an jedem Borde der vom Verbande zu unterhaltenden Hauptgräben müssen zwei Fuß unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben;

d) innerhalb drei Fuß von jedem solchen Grabenborde dürfen Bäume und Hecken nicht gepflanzt oder geduldet werden;

e) die Eigenthümer der Grundstücke an den Hauptgräben müssen bei deren Räumung den Auswurf auf ihre Grundstücke aufnehmen und müssen den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, binnen vier Wochen nach der Räumung, wenn aber die Räumung vor der Erndte erfolgte, binnen vier Wochen nach der Erndte, bis auf Eine Ruthe Entfernung vom Graben fortschaffen; aus besonderen Gründen kann der Deichhauptmann die Frist zur Fortschaffung des Grabenauswurfs abändern;

f) Binnenverwallungen, Quelldämme, dürfen in der Niederung ohne Genehmigung des Deichamtes nicht angelegt oder verändert werden.

§. 24.

Im Vorlande gelten folgende Beschränkungen:

a) Jeder Vorlandsbesitzer muß sich in der Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer und eben so weit vorlängs des Deichfußes das Aufsetzen und Lagern der Baumaterialien des Verbandes, wenn geeignete, dem Verbande gehörige Lagerstellen nicht vorhanden sind, sowie den Transport der Materialien über das Vorland gefallen lassen; auch darf das Vorland sechs Fuß breit vorlängs des Deichfußes nicht geackert oder sonst von der Rasendecke entblößt werden;

b) Flügeldeiche, hochstämmige Bäume und sonstige Anlagen sind im Vorlande insoweit nicht zu dulden, als sie nach dem Ermessen der Königlichen Regierung als Strompolizeibehörde das Hochwasserprofil und den Eisgang auf schädliche Weise beschränken;

c) auch Pflanzungen von Weiden und anderem Unterholz auf vorspringen-

den

den Landecken, welche die Irregularität des Flußbettes befördern würden, können von der Regierung untersagt werden;

d) sobald das Wasser den Deich bespült, dürfen Kähne, Schiffe, Flöße ꝛc. weder durch Pfähle, Anker u. s. w. in der Nähe des Deiches befestigt, noch überhaupt an denselben angelegt werden.

Ausnahmen von den in den §§. 23. und 24. gegebenen Regeln können in einzelnen Fällen vom Deichamte mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

§. 25.

Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung des Deichamtes dem Verbande den zu den Schutz- und Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Rasen ꝛc. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen.

§. 26.

Wird innerhalb einer Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer oder vom Deichfuße eine Pflanzung im Vorlande von der Deichverwaltung als nothwendig erachtet, so muß der Eigenthümer auf Anordnung des Deichhauptmanns entweder diese Pflanzung binnen vorgeschriebener Frist selbst anlegen und unterhalten, oder den dazu erforderlichen Grund und Boden dem Verbande gegen Entschädigung überlassen.

§. 27.

Bei Feststellung der nach den §§. 25. und 26. zu gewährenden Vergütung ist der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung zu bringen (§. 20. des Deichgesetzes).

Der Betrag wird nach vorgängiger, unter Zuziehung des Besitzers zu bewirkender Abschätzung von dem Deichamte, oder in eiligen Fällen von dem Deichhauptmann, vorbehaltlich der Genehmigung des Deichamtes, interimistisch festgesetzt und ausgezahlt. Ueber die Höhe der Vergütung ist innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung des festgesetzten Betrages der Rechtsweg zulässig. Wer auf diesen verzichten will, kann binnen gleicher Zeit Rekurs an die Regierung einlegen.

Die Fortnahme der Materialien und die Ausführung der Bauten wird durch die Einwendungen gegen die vorläufig festgesetzte Entschädigung nicht aufgehalten.

Vierter Abschnitt.

§. 28.

Der Deichverband ist dem Ober-Aufsichtsrecht des Staates unterworfen. Dieses Recht wird von der Regierung in Köln als Landespolizei-Behörde

Aufsichtsrechte der Staatsbehörden.

hörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen. Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Grundstücke des Verbandes sorgfältig genutzt und die etwanigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Deichamtes und des Deichhauptmanns, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Beschwerden an die Regierung können nur

a) über Straffestsetzungen des Deichhauptmanns gegen die Mitglieder und Unterbeamten des Verbandes binnen zehn Tagen,

b) gegen Beschlüsse über den Beitragsfuß (confr. §. 11.), über Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen, sowie über Entschädigungen, binnen vier Wochen

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden. Dieselben sind bei dem Deichhauptmann einzureichen, welcher die Beschwerde, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Regierung zu befördern hat.

Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 29.

Der Regierung muß, damit sie in Kenntniß von dem Gange der Deichverwaltung erhalten werde, jährlich Abschrift des Etats, der Deichschau- und Deichamts-Konferenzprotokolle und ein Finalabschluß der Deichkasse überreicht werden.

Die Regierung ist befugt, außerordentliche Revisionen der Deichkasse sowohl, als der gesammten Deichverwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Deichschauen und der Deichamts-Versammlungen abzuordnen, eine Geschäftsanweisung für die Deichbeamten nach Anhörung des Deichamtes zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1850. Seite 265.) die erforderlichen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutz des Deiches, des Deichgebietes, der Gräben, Pflanzungen und sonstigen Anlagen des Verbandes.

§. 30.

Bei Wassergefahr ist der Kreislandrath — ebenso wie der etwa abgesendete Regierungskommissarius — berechtigt, sich persönlich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und wieweit die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln getroffen sind. Findet Gefahr im Verzuge statt, so kann derselbe die ihm nöthig scheinenden Anordnungen an Ort und Stelle selbst treffen. Die Deichbeamten haben in diesem Falle seinen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 31.

Wenn das Deichamt es unterläßt oder verweigert, die dem Deichverbande nach diesem Statut oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den

Haus-

Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Deichamtes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge. Gegen diese Entscheidung steht dem Deichamte innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 32.

Die Regierung hat auch darauf zu halten, daß den Deichbeamten die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden und etwanige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

Fünfter Abschnitt.

§. 33.

Von den Deichbehörden.

1. Deichhauptmann.

Der Deichhauptmann steht an der Spitze der Deichverwaltung und handhabt die örtliche Deichpolizei.

Er wird von denjenigen Mitgliedern des Deichamtes, welche die Vertretung der Deichgenossen bei demselben bilden, durch absolute Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt.

Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet das Deichamt zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf höchstens sechs Jahre zu.

In derselben Weise ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen, welcher die Geschäftsführung übernimmt, wenn der Deichhauptmann auf längere Zeit behindert ist.

In einzelnen Fällen kann der Deichhauptmann sich durch den Deichinspektor oder ein anderes Mitglied des Deichamtes vertreten lassen.

Der Deichhauptmann und dessen Stellvertreter werden von einem Kommissarius der Regierung in öffentlicher Sitzung des Deichamtes vereidet.

Der Deichhauptmann seinerseits verpflichtet den Deichinspektor, die übrigen Mitglieder des Deichamtes, sowie die sonstigen Deichbeamten in gewöhnlicher Sitzung des Deichamtes durch Handschlag an Eides Statt.

§. 34.

Der Deichhauptmann hat als Verwaltungsbehörde des Deichverbandes folgende Geschäfte:

a) Die Gesetze, die Verordnungen und Beschlüsse der vorgesetzten Behörden auszuführen;

b) die Beschlüsse des Deichamtes vorzubereiten und auszuführen; der Deichhauptmann hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Deichamtes, die er für gesetzwidrig oder für das Gemeinwohl nachtheilig erachtet, zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Gestatten

es die Umstände, so ist zuvor in der nächsten Sitzung des Deichamtes nochmals eine Verständigung zu versuchen;

c) die Grundstücke und Einkünfte des Verbandes nach den Beschlüssen des Deichamtes zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Deichamtsbeschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Die Termine der regelmäßigen Kassenrevisionen sind dem Deichamte mitzutheilen, damit dasselbe ein Mitglied oder mehrere abordnen kann, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist ein vom Deichamte ein- für allemal bezeichnetes Mitglied zuzuziehen;

d) den Deichverband in Prozessen, sowie überhaupt nach Außen zu vertreten, im Namen desselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Urkunden des Verbandes in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens des Verbandes von dem Deichhauptmann oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet;

e) die Deichkassenbeiträge und Naturalleistungen nach der Deichrolle und den Beschlüssen des Deichamtes auszuschreiben, die Deichrollen und sonstigen Hebelisten auf Grund des Deichkatasters aufzustellen und vollstreckbar zu erklären und die Beitreibung aller Beiträge und Strafgelder von den Säumigen im Wege administrativer Exekution zu bewirken durch die Unterbeamten des Verbandes oder durch Requisition der gewöhnlichen Ortspolizei-Behörden. Die Hebelisten (Rollen) müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein;

f) die Deichbeamten zu beaufsichtigen, von dem Gange der technischen Verwaltung Kenntniß zu nehmen, die halbjährige Deich- und Grabenschau im Mai und Oktober nach Verabredung mit dem Deichinspektor auszuschreiben und jedesmal selbst in Gemeinschaft mit dem Deichinspektor abzuhalten. Ueber den Befund und die dabei gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen;

g) nach dem Jahresschluß dem Deichamte einen Jahresbericht über die Resultate der Verwaltung vorzulegen.

§. 35.

Die Etatsentwürfe und Jahresrechnungen sind von dem Deichrentmeister dem Deichhauptmann vor dem 15. Mai zur Vorprüfung einzureichen und werden von diesem mit seinen Bemerkungen dem Deichamte in der Juniversammlung zur Feststellung vorgelegt.

Der Etat ist vor der Feststellung und die Rechnung nach der Feststellung vierzehn Tage lang in einem von dem Deichamte zu bestimmenden Lokale zur Einsicht der Deichgenossen offen zu legen.

Der Deichhauptmann vollzieht alle Zahlungsanweisungen auf die Deichkasse. Die Anweisungen, welche von dem Deichinspektor innerhalb der ihm zur Disposition gestellten Summen an die Deichkasse erlassen werden, sind dem Deichhauptmann nachträglich zur Einsicht vorzulegen.

§. 36.

§. 36.

Berichtigungen des Deichkatasters finden nur statt auf Grund eines Dekrets des Deichhauptmanns, welchem beglaubigte Abschrift von dem betreffenden Beschlusse des Deichamtes oder der Regierung beigefügt sein muß.

§. 37.

Gegen die besoldeten Unterbeamten des Verbandes — mit Ausschluß des Deichinspektors und des Deichrentmeisters — kann der Deichhauptmann Disziplinarstrafen bis zur Höhe von drei Thalern Geldbuße verfügen, sowie nöthigenfalls ihnen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§. 38.

Der Deichhauptmann untersucht die deichpolizeilichen Vergehen der Mitglieder des Deichverbandes und setzt gegen diese die Strafen fest. Binnen zehn Tagen nach Bekanntmachung des Strafresoluts kann der Angeschuldigte entweder Untersuchung vor dem Polizeirichter verlangen, oder Rekurs an die Regierung bei dem Deichhauptmann anmelden. Geschieht weder das Eine noch das Andere, so behält es bei der Straffestsetzung des Deichhauptmanns sein Bewenden.

Deichpolizei-Kontraventionen anderer Personen sind zur Bestrafung durch den Polizeirichter anzuzeigen, wenn nicht der Frevler freiwillig die ihm vom Deichhauptmann bekannt gemachte Geldstrafe zur Deichkasse einzahlt.

Die Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe muß in jedem Fall durch den Polizeirichter auf Antrag des Deichhauptmanns und des Polizei-Anwalts bewirkt werden.

Die vom Deichhauptmann allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Deichkasse.

§. 39.

Der Deichhauptmann ist stimmberechtigter Vorsitzender des Deichamtes; er beruft dessen Versammlungen, leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in denselben.

§. 40.

Der Deichinspektor leitet die technische Verwaltung des Deichverbandes, mit Einschluß der zur Abwehrung der Gefahr bei Hochwasser und Eisgang erforderlichen Maaßregeln. Er muß die Qualifikation eines geprüften Baumeisters besitzen. Seine Wahl und Bestätigung erfolgt in der für den Deichhauptmann vorgeschriebenen Weise. 2. Deichinspektor.

§. 41.

Der Deichinspektor entwirft die Anschläge zur Unterhaltung und Herstellung der Sozietätsanlagen und legt solche dem Deichhauptmann zur Prüfung und Einholung der Genehmigung des Deichamtes vor.

Die Projekte über den Bau neuer Schleusen und Deiche, über die Erhöhung

höhung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 42.

Wird von dem Deichamte die Genehmigung zur Ausführung einer Arbeit versagt, welche nach der Erklärung des Deichinspektors ohne Gefährdung der Sozietätszwecke weder unterlassen noch aufgeschoben werden darf, so muß die Entscheidung der Regierung (conf. §. 31.) von dem Deichinspektor eingeholt und demnächst zur Ausführung gebracht werden.

§. 43.

Die Ausführung der von dem Deichamte oder von der Regierung beschlossenen Bauten ist von dem Deichinspektor zu leiten.

Auch die laufende Beaufsichtigung und Unterhaltung der Deiche, Gräben, Schleusen, Uferdeckwerke und Pflanzungen erfolgt unter der Leitung des Deichinspektors.

Die Unterbeamten, Deichschöffen, Wach- und Hülfsmannschaften haben dabei und insbesondere bei der Vertheidigung gegen Wassergefahr die Anweisungen des Deichinspektors pünktlich zu befolgen.

Innerhalb der etatsmäßigen Unterhaltungsfonds und der genehmigten Anschläge kann der Deichhauptmann zur Vereinfachung des Geschäfts bestimmte Summen dem Deichinspektor zur Disposition stellen, bis zu deren Höhe die Deichkasse auf Anweisung des Deichinspektors Zahlung zu leisten hat.

Die Auszahlung der Gelder darf in keinem Falle durch den Deichinspektor erfolgen.

Der halbjährigen Schau muß der Deichinspektor beiwohnen.

§. 44.

In dringenden Fällen, wenn unvorhergesehene Umstände Arbeiten nothwendig machen, deren Ausführung ohne Gefährdung der Sozietätszwecke nicht aufgeschoben werden kann, ist der Deichinspektor befugt und verpflichtet, die Arbeiten unter seiner Verantwortlichkeit anzuordnen.

Er muß aber die getroffenen Anordnungen und die Gründe, welche die unverzügliche Ausführung nothwendig machen, gleichzeitig dem Deichhauptmann und, wenn Letzterer sich nicht einverstanden erklären sollte, der Regierung anzeigen.

Dieselbe Anzeige ist der nächsten gewöhnlichen Versammlung des Deichamtes zu machen. Können die Ausgaben aber aus den laufenden Jahreseinnahmen der Deichkasse nicht bestritten werden, so muß das Deichamt in kürzester Frist außerordentlich berufen werden, um von der Sache Kenntniß zu erhalten und über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu beschließen.

§. 45.

3. Deichrentmeister.

Der Deichrentmeister, welcher zugleich die Stelle eines Deichsekretairs versehen kann, wird von dem Deichamte im Wege eines kündbaren Vertrages

gegen

gegen Bewilligung einer Prozenteinnahme von den gewöhnlichen Deichkassen-Beiträgen, sowie unter der Verpflichtung zur Kautionsbestellung angenommen.

§. 46.

Der Deichrentmeister verwaltet die Deichkasse.

Er hat insbesondere:

a) die Etatsentwürfe nach den Anweisungen des Deichhauptmanns aufzustellen;
b) die sämmtlichen Einnahmen der Deichkasse einzuziehen, die Restantenlisten zu fertigen und dem Deichhauptmann vorzulegen;
c) die gewöhnlichen und außerordentlichen Zahlungen aus der Deichkasse nach den Anweisungen des Etats und des Deichhauptmanns zu bewirken; er hat namentlich auch die Gelder an die Lohnarbeiter auf den Baustellen zu zahlen und darf sich hierbei nur mit Genehmigung des Deichhauptmanns durch die Deichschöffen vertreten lassen;
d) die jährliche Deichkassenrechnung zu legen;
e) wenn er zugleich Deichsekretair ist, die Expeditions-, Kanzlei- und Registratur-Geschäfte zu besorgen und die Protokolle bei den Deichschauen und Deichamtsversammlungen zu führen.

§. 47.

4. Unterbeamte.

Die erforderlichen Unterbeamten — als Dammmeister oder Wallmeister für die spezielle Beaufsichtigung der Arbeiter, der Deiche, Gräben, Schleusen und Grundstücke des Verbandes — werden von dem Deichhauptmann nach Anhörung des Deichamtes gewählt und angestellt. Das Deichamt bestimmt die Zahl und den Geschäftskreis dieser Beamten und beschließt, ob die Anstellung auf Kündigung, auf eine bestimmte Reihe von Jahren, oder auf Lebenszeit erfolgen soll.

§. 48.

Zu diesen Posten sollen nur solche Personen berufen werden, von deren hinreichender technischer Kenntniß und Uebung sich der Deichinspektor versichert hat, die vollkommen körperlich rüstig sind und die gewöhnlichen Elementar-Kenntnisse insoweit besitzen, daß sie eine verständliche schriftliche Anzeige erstatten und eine einfache Verhandlung aufnehmen, auch eine gewöhnliche Lohnrechnung führen können.

§. 49.

5. Deichschöffen.

Der Deichhauptmann theilt nach Anhörung des Deichamtes die Deiche in sechs Aufsichtsbezirke. Für jeden Bezirk wird ein Schöffe und ein Stellvertreter aus der Zahl der Deichgenossen auf sechs Jahre von dem Deichamte erwählt und vom Deichhauptmann bestätigt.

Mitglieder des Deichamtes — mit Ausnahme des Deichhauptmanns und Deichinspektors — können auch zu Deichschöffen ernannt werden.

Die Deichschöffen sind Organe des Deichhauptmanns und Deichinspektors

und verpflichtet, ihren Anordnungen Folge zu leisten, namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks dieselben zu unterstützen.

§. 50.

Die Deichschöffen haben in ihren Bezirken im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung eine Mitaufsicht über den Zustand der Deiche und sonstigen Sozietätsanlagen zu führen; sie haben von deren Zustand fortwährend Kenntniß zu nehmen, den Deich- und Grabenschauen in ihrem Bezirke und den benachbarten Bezirken beizuwohnen und die bemerkten Mängel, sowie auch Anträge und Beschwerden von Deichgenossen ihres Bezirks, dem Deichhauptmann oder Inspektor anzuzeigen. Sie können von dem Deichhauptmann und resp. dem Deichinspektor mit Führung und Aufnahme einfacher Untersuchungen und Verhandlungen, und bei vorkommenden Bauten mit der Kontrolle der Unterbeamten und Arbeiter, mit der Abnahme der zu liefernden Baumaterialien, sowie mit der Ablohnung der Arbeiter auf der Baustelle beauftragt werden.

§. 51.

Sobald die Größe der Gefahr bei Eisgang oder Hochwasser die Bewachung der Dämme oder das Aufbieten der Naturalleistungen nothwendig macht, sind die Deichschöffen unter Leitung des Deichinspektors dazu berufen, innerhalb ihres Bezirks die Hülfsleistungen der Wachmannschaften und Deichgenossen zu ordnen und zu leiten, für die Beschaffung der erforderlichen Schutzmaterialien zu sorgen, die Bewachung der Deiche zu kontrolliren und dem Deichhauptmann Anzeige zu machen.

§. 52.

6. Das Deichamt.

Das Deichamt hat über alle Angelegenheiten des Deichverbandes zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Deichhauptmann oder dem Deichinspektor überwiesen sind. Die von dem Deichamte gefaßten Beschlüsse sind für den Deichverband verpflichtend; die Ausführung der gefaßten Beschlüsse erfolgt durch den Deichhauptmann.

Die Mitglieder des Deichamtes sind an keinerlei Instruktionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden.

Das Deichamt kontrollirt die Verwaltung. Es ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Einnahmen des Verbandes Ueberzeugung zu verschaffen. Es kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 53.

Das Deichamt besteht aus achtzehn Mitgliedern, nämlich:

a) dem Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden,
b) dem Deichinspektor und
c) sechszehn Deichverordneten, welche nach den Vorschriften des folgenden Abschnitts gewählt werden.

§. 54.

Das Deichamt verſammelt ſich alle Jahre regelmäßig zweimal, im Anfange Juni und November.

Im Fall der Nothwendigkeit kann das Deichamt von dem Deichhauptmann außerordentlich berufen werden. Die Berufung muß erfolgen, ſobald es von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

§. 55.

Die Art und Weiſe der Zuſammenberufung wird von dem Deichamte ein- für allemal feſtgeſtellt. Die Zuſammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenſtände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieſelbe wenigſtens ſieben freie Tage vorher ſtatt haben.

§. 56.

Das Deichamt kann nur beſchließen, wenn mehr als die Hälfte ſeiner Mitglieder, mit Einſchluß des Vorſitzenden, zugegen ſind. Eine Ausnahme hiervon findet ſtatt, wenn das Deichamt, zum dritten Male zur Verhandlung über denſelben Gegenſtand zuſammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erſchienen iſt. Bei der zweiten und dritten Zuſammenberufung muß auf dieſe Beſtimmung ausdrücklich hingewieſen werden.

§. 57.

Die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden.

§. 58.

An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Deichverbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, deſſen Intereſſe mit dem des Verbandes in Widerſpruch ſteht. Kann wegen dieſer Ausſchließung ſelbſt mit Hülfe der Stellvertreter eine beſchlußfähige Verſammlung nicht gehalten werden, ſo hat der Deichhauptmann, oder wenn auch dieſer aus dem vorgedachten Grunde betheiligt iſt, die Regierung für die Wahrung der Intereſſen des Deichverbandes zu ſorgen und nöthigenfalls einen beſonderen Stellvertreter für denſelben zu beſtellen.

§. 59.

Die Beſchlüſſe des Deichamtes und die Namen der dabei anweſend geweſenen Mitglieder ſind in ein beſonderes Buch einzutragen.

Sie werden von dem Vorſitzenden und wenigſtens drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der letzteren kann ein von dem Deichamte gewählter, in einer Deichamtsſitzung hierzu von dem Deichhauptmann vereideter Protokollführer vertreten.

§. 60.

Das Deichamt beschließt insbesondere:

a) über die zur Erfüllung der Sozietätszwecke (§§. 1—4.) nothwendigen oder nützlichen Einrichtungen, über die Bauanschläge und die erforderlichen Ausgaben, über außerordentliche Deichkassenbeiträge und etwanige Anleihen (cfr. §§. 35. 41. 44.);
b) über Berichtigungen des Deichkatasters (§§. 11. und 12.);
c) über Erlaß und Stundung der Deichkassenbeiträge (§§. 13—15.);
d) über die Repartition der Natural-Hülfsleistungen (§. 19.);
e) über die Vergütungen für abgetretene Grundstücke und Entnahme von Materialien (§. 27.);
f) über Geschäftsanweisungen für die Deichbeamten (§. 29.);
g) über die Wahl des Deichhauptmanns, seines Stellvertreters, des Deichinspektors, des Deichrentmeisters und der Deichschöffen (§§. 33. 40. 45. 49.), sowie über die Zahl der Unterbeamten-Stellen (§. 47.);
h) über die den Beamten des Deichverbandes zu gewährenden Besoldungen, Pensionen, Diäten oder Remunerationen für baare Auslagen;
i) über die Benutzung der Grundstücke und des sonstigen Vermögens des Deichverbandes;
k) über den jährlichen Etat der Deichkasse und die Decharge der Rechnungen;
l) über Verträge und Vergleiche.

§. 61.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu Beschlüssen über die Kontrahirung neuer Anleihen, wobei die Mittel zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Schuld jedesmal festzustellen sind;
b) zu den Projekten über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung, Verlegung oder Abtragung von Deichen, und über den Verschluß von Deichbrüchen;
c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes;
d) zu den Beschlüssen über die Remuneration des Deichhauptmanns und Deichinspektors.

Sollte das Deichamt ganz ungenügende Besoldungen und Remunerationen bewilligen, so können dieselben von der Regierung nöthigenfalls erhöht werden.

§. 62.

Die Deichverordneten im Deichamte wählen jährlich zwei Deputirte, welche der ganzen Deich- und Grabenschau beiwohnen müssen. Jeder der übrigen Deichverordneten kann der Schau ebenfalls beiwohnen.

Die Deichverordneten sind befugt und verpflichtet, als Bezirksvertreter auch außerhalb der Sitzungen des Deichamtes die Interessen des Deichverbandes zu überwachen, die Unterbeamten zu kontrolliren und die wahrgenommenen Mängel, sowie die Wünsche der Deichgenossen ihres Bezirks, dem Deichhauptmann oder dem Deichamte vorzutragen.

Sechster Abschnitt.

§. 63.

Wahl der Vertreter der Deichgenossen bei dem Deichamte.

Behufs der Wahl der Deichverordneten wird die Niederung in drei Bezirke eingetheilt:

Der erste Bezirk umfaßt den Pfarrbezirk Worringen und den betreffenden Theil der Bürgermeisterei Dormagen und wählt sechs Deichverordnete,

= zweite = = den übrigen Theil der Bürgermeisterei Worringen nebst dem betreffenden Theile der Bürgermeisterei Stommeln und wählt sieben Deichverordnete,

= dritte = = die Bürgermeisterei Longerich und wählt drei Deichverordnete

und eine gleiche Zahl von Stellvertretern auf sechs Jahre.

Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der Aeltere allein zugelassen.

§. 64.

Zum Zweck der Wahl der Deichverordneten werden die wahlberechtigten Deichgenossen des Bezirks nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden gewöhnlichen Deichkassenbeiträge in drei Abtheilungen getheilt.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, welche die höchsten Beiträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammtbetrages aller Deichkassenbeiträge der wahlberechtigten Deichgenossen dieses Bezirks entrichten. Die übrigen Deichgenossen bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zur Hälfte der Gesammtbeiträge dieser Grundbesitzer.

Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören.

In dem ersten Wahlbezirk wählt jede Abtheilung zwei Deichverordnete,

in dem zweiten Wahlbezirk wählt

die erste Abtheilung zwei Deichverordnete,

= zweite = drei =

= dritte = zwei =

in dem dritten Wahlbezirk jede Abtheilung Einen Deichverordneten.

Die Wahlen erfolgen im geheimen Skrutinium in der von der Regierung festzusetzenden Weise. Alle zwei Jahre scheiden die Deputirten einer bestimmten Abtheilung jedes Wahlbezirkes aus. Die Reihenfolge in den einzelnen Wahlbezirken bestimmt das Loos. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§. 65.

Stimmfähig bei der Wahl der Deichverordneten (§. 64.) ist jeder großjährige Besitzer eines deichpflichtigen Grundstücks, welcher mit seinen Deichkassen-

kassenbeiträgen nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat.

Auch Pfarren, Kirchen, Schulen und andere moralische Personen, desgleichen Frauen und Minderjährige, haben Stimmrecht für ihre dienstpflichtigen Grundstücke und dürfen dasselbe durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Andere Besitzer können ebenfalls ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen stimmfähigen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur einer derselben im Auftrage der Uebrigen das Stimmrecht ausüben.

§. 66.

Die Liste der Wähler jeder Wahlabtheilung wird mit Hülfe der Gemeindevorsteher von dem Deichhauptmann und bis dahin, daß dieser gewählt ist, von einem Kommissarius der Regierung aufgestellt, welche auch die Wahlkommissarien ernennt.

Die Liste der Wähler wird vierzehn Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Wahlkommissarius erheben. Die Entscheidungen über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 67.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, die gesetzlichen Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 68.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- oder Behinderungsfällen des Deichverordneten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Deichverordnete während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 69.

Allgemeine Bestimmung.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 29. November 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriu

erlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 48.

(Nr. 3676.) Statut des Koppen-Schönauer Deichverbandes. Vom 29. November 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der Oderniederung zwischen Koppen und Schönau, im Kreise Brieg des Regierungsbezirks Breslau, Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung von Deichen gegen die Ueberschwemmungen der Oder zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. Seite 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Koppen-Schönauer Deichverband"

und ertheilen demselben nachfolgendes Statut:

Erster Abschnitt.

§. 1.

In der Niederung, welche sich am linken Oderufer von Koppen bis Schönau erstreckt, werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei einem Wasserstande von 22 Fuß am Brieger oberen Schleusenpegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt. Umfang und Zweck des Deichverbandes.

Der Verband bildet eine Korporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Brieg.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob, für die Herstellung eines Deiches von 12 Fuß Kronenbreite in der Höhe von 2 Fuß über dem bekannten höchsten Wasser-

Ausgegeben zu Berlin den 31. Dezember 1852.

Wasserstande (22 Fuß 1 Zoll am oberen Schleusenpegel in Brieg) und mit dreifüßiger vorderer, zweifüßiger hinterer Böschung Sorge zu tragen. Wenn spätere Erfahrungen eine größere Höhe oder Stärke des Deiches zum Schutze gegen den höchsten Wasserstand gebieten, so ist dieselbe nach Anordnung der Staatsbehörden vom Deichverbande herzustellen.

Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nöthig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

§. 3.

Die Anlegung und Unterhaltung der Entwässerungsgräben in der Niederung ist auch ferner von denjenigen zu bewirken, welchen dieselbe bisher oblag.

Die regelmäßige Räumung der Hauptgräben wird aber unter die Kontrolle und Schau der Deichverwaltung gestellt. Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen.

Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

§. 4.

Der Verband hat in dem die Niederung gegen den Strom abschließenden Deiche die erforderlichen Auslaßschleusen (Deichstiele) für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

Ueber die vom Verbande zu unterhaltenden Deichstrecken, Hauptgräben, Schleusen, Brücken ꝛc. und über die sonstigen Grundstücke des Verbandes ist ein Lagerbuch vom Deichhauptmann zu führen und vom Deichamte festzustellen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Deichamte bei der jährlichen Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Zweiter Abschnitt.

§. 5.

Verpflichtungen der Deichgenossen. Geldleistungen. Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistung der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach dem von der Regierung zu Breslau ausgefertigten Deichkataster vom 24. August 1852. aufzubringen.

§. 6.

Zur Unterhaltung der Deich- und Entwässerungsanlagen soll zuvörderst der Ertrag der Gräserei auf dem gesammten, resp. schon vorhandenen und noch

noch herzustellenden Deiche verwendet, außerdem aber von den geschützten Grundstücken ein Deichkassenbeitrag erhoben werden, welcher für jetzt auf jährlich zwei Silbergroschen sechs Pfennige für den Normalmorgen festgesetzt wird.

Wenn die Erfüllung der Sozietätszwecke einen größeren Aufwand erfordert, so muß dieser Mehrbetrag als außerordentlicher Beitrag ausgeschrieben und von den Deichgenossen aufgebracht werden. Namentlich gilt dies auch für die Kosten der ersten normalmäßigen Herstellung des ganzen Deiches, bis zu deren Vollendung in der Regel jährlich mindestens der vierfache Betrag der gewöhnlichen Deichkassenbeiträge einzuziehen ist.

§. 7.

Wenn die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge, nachdem daraus für die Sozietätszwecke bestimmungsmäßig gesorgt worden, Ueberschüsse ergeben, so sollen diese bis zur Höhe von zweitausend Thalern zu einem Reservefonds gesammelt und mit guter Sicherheit zinsbar belegt werden. Der Reservefonds darf nicht zu den laufenden und gewöhnlichen Ausgaben des Verbandes, sondern allein für folgende Zwecke verwendet werden:

a) für die Herstellung der durch Eisgang oder Hochwasser zerstörten oder ungewöhnlich beschädigten Deiche, soweit die Herstellungskosten aus den gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden können;
b) für den Neubau der vorhandenen Auslaßschleusen;
c) für Ausführung von Meliorationsanlagen.

§. 8.

Die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge sind zu ermäßigen, wenn sie nach vollständiger Bildung des Reservefonds Ueberschüsse über das jährliche Bedürfniß des Verbandes ergeben.

§. 9.

Die Deichgenossen sind bei Vermeidung der administrativen Exekution gehalten, die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, unerinnert zur Deichkasse abzuführen. Ebenso müssen die außerordentlichen Beiträge in den durch das Ausschreiben des Deichhauptmanns bestimmten Terminen abgeführt werden.

§. 10.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Deichkassenbeiträge ruht, gleich der sonstigen Deichpflicht, als Reallast unablöslich auf den Grundstücken, sie ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

Die Erfüllung der Deichpflicht kann von dem Deichhauptmann in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere

Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten. Bei Besitzveränderungen kann sich die Deichverwaltung auch an den im Kataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihr die Besitzveränderung zur Berichtigung des Deichkatasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Berichtigung erfolgen kann.

Bei vorkommenden Parzellirungen müssen die Deichlasten auf die Trennstücke verhältnißmäßig repartirt werden. Auch die kleinste Parzelle zahlt mindestens Einen Pfennig jährlich.

§. 11.

Eine Berichtigung des Deichkatasters kann — abgesehen von dem Falle der Parzellirung und Besitzveränderung — zu jeder Zeit gefordert werden:

a) wenn erhebliche, fünf Prozent übersteigende Fehler in der bei Aufstellung des Deichkatasters zum Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden;
b) wenn die Zwecke der Deichverwaltung eine Verlegung des Deiches nothwendig machen, wodurch bisher eingedeichte Grundstücke künftig außerhalb der Verwallung, oder außerhalb der Verwallung gelegene Grundstücke innerhalb der Verwallung zu liegen kommen;
c) wenn eingedeichte Grundstücke dem Deichverbande als Eigenthum abgetreten werden;
d) wenn in Folge von Durchbrüchen eingedeichte Grundstücke dergestalt ausgetieft oder versandet sind, daß sich deren bisherige Ertragsfähigkeit um mehr als die Hälfte verringert hat und die Wiederherstellung in den früheren Zustand unverhältnißmäßige Kosten veranlassen würde.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Deichkatasters aus den vorgedachten Gründen entscheidet das Deichamt.

§. 12.

Wegen angeblicher Irrthümer in dem Deichkataster oder Veränderungen im Ertragswerthe der Grundstücke kann außer den im §. 11. gedachten Fällen eine Berichtigung des Deichkatasters im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung nicht gefordert, sondern nur von der Regierung bei erheblichen Veränderungen der Grundstücke nach dem Antrage oder nach vorher eingeholtem Gutachten des Deichamtes angeordnet werden.

Nach Ablauf eines zehnjährigen Zeitraums kann auf Antrag des Deichamtes eine allgemeine Revision des Deichkatasters von der Regierung angeordnet werden; dabei ist das für die erste Aufstellung des Katasters vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 13.

Erlaß und Stundung der Deichkassenbeiträge.

Ueber die Anträge auf Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen entscheidet das Deichamt.

§. 14.

§. 14.

Für Grundstücke, welche in Folge eines Deichbruchs ausgetieft oder versandet worden, kann der Besitzer die Stundung aller nach dem Durchbruch fällig werdenden Deichkassenbeiträge von den beschädigten Flächen bis dahin fordern, daß über seinen Antrag, das Deichkataster nach §. 11. abzuändern, schließlich entschieden sein wird. Wird diesem Antrage Folge gegeben, so sind die rückständigen Beiträge nur nach der berichtigten Veranlagung zu berechnen und einzuziehen; auch darf die Einzahlung des gestundeten Rückstandes nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 15.

Ist der Antrag auf Abänderung des Deichkatasters von dem beschädigten Grundbesitzer nicht angebracht, aufgegeben oder schließlich zurückgewiesen worden, so kann der Beschädigte einen Ein- bis fünfjährigen Erlaß der gewöhnlichen Deichkassenbeiträge von den beschädigten Flächen und eine gleichzeitige Stundung der außerordentlichen Beiträge von denselben fordern, wenn die Vorkehrungen zur Herstellung der Ertragsfähigkeit des ausgetieften oder versandeten Grundstücks durch Ausfüllung der Vertiefungen, Abkarren oder Unterpflügen des Sandes (Rajolen) einen Kostenaufwand erfordern, welcher dem Werthe des ungefähren Ein- bis fünfjährigen Reinertrages des Grundstücks nach dem Ermessen des Deichamtes gleichkommt. Die Einzahlung der gestundeten Beiträge darf nach Ablauf dieser Frist nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 16.

Naturalhülfsleistungen.

Sobald das Wasser an den Fuß des Deiches tritt, müssen die Dämme des Verbandes, so lange der Wasserstand nicht unter dieses Maaß gefallen ist, durch Wachmannschaften unausgesetzt bewacht werden. Die erforderlichen Wächter können vom Deichhauptmann gegen Tagelohn angenommen und aus der Deichkasse bezahlt, oder aus den betheiligten Ortschaften requirirt werden.

§. 17.

Wenn die den Deichen durch Eisgang oder Hochwasser drohende Gefahr so dringend wird, daß nach dem Ermessen des Deichhauptmanns die gewöhnliche Bewachung durch eine geringe Zahl gedungener Wächter nicht mehr ausreicht, so sind die Mitglieder des Deichverbandes verbunden, nach Anweisung des Deichhauptmanns die zur Bewachung und Schützung der Deiche erforderlichen Mannschaften, Fuhrwerke und reitenden Boten zu gestellen und die zum Schutze dienenden Materialien herbeizuschaffen.

Der Deichhauptmann ist im Falle der Noth befugt, die erforderlichen Materialien überall, wo sich solche finden, zu nehmen und diese müssen mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des

Schadens, bei dem jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt, von den Besitzern verabfolgt werden.

§. 18.

Jedem Orte ist die Deichstrecke, welche er bewachen und vertheidigen muß, im Voraus zu bestimmen und durch Pfähle abzugrenzen, unbeschadet des Rechts der Deichbeamten, die Mannschaften nach anderen gefährdeten Punkten zu beordern.

Der Deichhauptmann kann einen Theil der Deichvertheidigungs-Materialien schon vor Beginn des Eisgangs oder Hochwassers auf die Deiche schaffen lassen.

§. 19.

Bretter, Pfähle und Faschinen werden aus der Deichkasse bezahlt; die übrigen Materialien (Mist, Stroh) und die Dienste werden auf die Deichgenossen ausgeschrieben nach ungefährem Verhältniß der Deichkassenbeiträge der einzelnen Ortschaften. Die Materialien werden Eigenthum des Deichverbandes.

Im Nothfalle muß auf Verlangen des Deichhauptmanns der Dienst von allen männlichen Einwohnern der bedrohten Gegend, soweit solche arbeitsfähig sind, persönlich und unentgeltlich geleistet werden. Die betreffenden Polizeibehörden sind nach §. 25. des Gesetzes vom 28. Januar 1848. verpflichtet, auf Antrag des Deichhauptmanns kräftig dafür zu sorgen, daß dessen Anordnungen schleunigst Folge geleistet werde.

Schwächliche oder kränkliche Personen, Weiber und Kinder unter sechszehn Jahren dürfen zum Wachdienst nicht aufgeboten oder abgesendet werden.

Jeder Deichwächter muß sich mit einem Spaten und einem Beil selbst versehen. Die sonst erforderlichen Geräthschaften an Karren, Aexten, Laternen ꝛc. müssen, soweit sie nicht in den Magazinen des Verbandes vorhanden sind, von den Gemeinden und den Gutsbesitzern, deren Güter einen besonderen Gemeindebezirk bilden, mitgegeben werden.

§. 20.

Die aufgebotenen Mannschaften haben bis zu ihrer Entlassung die Anordnungen der Deichbeamten und ihrer Stellvertreter genau zu befolgen. Unfolgsamkeit und Fahrlässigkeit oder Widersetzlichkeit der Wächter und Arbeiter wird — insofern nach den allgemeinen Gesetzen nicht härtere Strafe verwirkt ist — durch Geldstrafen von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet. Der Versuch, sich dem Dienste durch Nichtbefolgung des Aufgebots oder eigenmächtiges Verlassen der Wachposten zu entziehen, zieht eine Geldstrafe von fünf Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Für gar nicht oder unvollständig gelieferte Materialien und nicht geleistete Fuhren oder nicht gestellte reitende Boten sind von dem Schuldigen folgende Geldstrafen zur Deichkasse zu entrichten:

1) für

1) für 1 Fuder Mist ..... 5 Rthlr. — Sgr.
2) für 1 Bund Stroh ..... — = 6 =
3) für eine Fuhre ..... 5 = — =
4) für einen reitenden Boten ..... 3 = — =
5) für unvollständig oder schlecht gelieferte Materialien ad 1. und 2. die Hälfte der oben bestimmten Strafen.

Außerdem ist der Säumige zur Nachlieferung event. zum Ersatze der Kosten der für seine Rechnung anzuschaffenden Materialien verpflichtet.

Dritter Abschnitt.

§. 21.

Beschränkungen des Eigenthumsrechts an den Grundstücken.

Die schon bestehenden Deiche, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, gehen in dessen Eigenthum und Nutzung über.

Hecken, Bäume und Sträucher sind auf den Deichen nicht zu dulden.

Die eingehenden Privatdeiche bleiben Eigenthum derjenigen Interessenten, welchen sie bisher gehört haben.

§. 22.

Im Binnenlande gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) die Grundstücke am inneren Rande des Deiches dürfen Eine Ruthe breit von dessen Fuße ab weder beackert, noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt werden;
b) Stein-, Sand-, Torf- und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs dürfen innerhalb zwanzig Ruthen vom inneren Fuße des Deiches nicht angelegt, auch Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb fünf Ruthen vom Deiche nicht eingegraben werden;
c) an jedem Borde der vom Verbande zu unterhaltenden Hauptgräben müssen zwei Fuß unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben;
d) innerhalb drei Fuß von jedem solchen Grabenborde dürfen Bäume und Hecken nicht gepflanzt oder geduldet werden;
e) die Eigenthümer der Grundstücke an den Hauptgräben müssen bei deren Räumung den Auswurf auf ihre Grundstücke aufnehmen und müssen den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, binnen vier Wochen nach der Räumung, wenn aber die Räumung vor der Erndte erfolgte, binnen vier Wochen nach der Erndte bis auf Eine Ruthe Entfernung vom Graben fortschaffen; aus besonderen Gründen kann der Deichhauptmann die Frist zur Fortschaffung des Grabenauswurfs abändern;
f) Binnenverwallungen, Quelldämme, dürfen in der Niederung ohne Genehmigung des Deichhauptmanns nicht angelegt oder verändert werden.

§. 23.

§. 23.

Im Vorlande gelten folgende Beschränkungen:

a) jeder Vorlandsbesitzer muß sich in der Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer und eben soweit vorlängs des Deichfußes das Aufsetzen und Lagern der Baumaterialien des Verbandes, wenn geeignete, dem Verbande gehörige Lagerstellen nicht vorhanden sind, sowie den Transport der Materialien über das Vorland unentgeltlich gefallen lassen; auch darf das Vorland drei Ruthen breit vorlängs des Deichfußes nicht geackert oder sonst von der Rasendecke entblößt werden;

b) Flügeldeiche, hochstämmige Bäume und sonstige Anlagen sind im Vorlande insoweit nicht zu dulden, als sie nach dem Ermessen der Königlichen Strompolizei-Behörde das Hochwasserprofil und den Eisgang auf schädliche Weise beschränken;

c) auch Pflanzungen von Weiden und anderem Unterholz auf vorspringenden Landecken, welche die Irregularität des Flußbettes befördern würden, können von der Strompolizei-Behörde untersagt werden.

Ausnahmen von den in den §§. 22. und 23. gegebenen Regeln können in einzelnen Fällen vom Deichamte mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

§. 24.

Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung des Deichhauptmanns dem Verbande den zu den Schutz- und Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Rasen ꝛc. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen.

§. 25.

Wird innerhalb einer Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer oder vom Deichfuße eine Pflanzung im Vorlande von der Deichverwaltung als nothwendig erachtet, so muß der Eigenthümer auf Anordnung des Deichhauptmanns entweder diese Pflanzung binnen vorgeschriebener Frist selbst anlegen und unterhalten, oder den dazu erforderlichen Grund und Boden dem Verbande gegen Entschädigung überlassen.

§. 26.

Bei Feststellung der nach den §§. 24. und 25. zu gewährenden Vergütung ist der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung zu bringen (§. 20. des Deichgesetzes).

Der Betrag wird nach vorgängiger, unter Zuziehung des Besitzers zu bewirkender Abschätzung von dem Deichamt, oder in eiligen Fällen von dem Deich-

Deichhauptmann, vorbehaltlich der Genehmigung des Deichamtes, interimistisch festgesetzt und ausgezahlt. Ueber die Höhe der Vergütung ist innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung des festgesetzten Betrages der Rechtsweg zulässig. Wer auf diesen verzichten will, kann binnen gleicher Frist Rekurs an die Regierung einlegen.

Die Fortnahme der Materialien und die Ausführung der Bauten wird durch die Einwendungen gegen die vorläufig festgesetzte Entschädigung nicht aufgehalten.

Vierter Abschnitt.

§. 27.

Aufsichtsrechte der Staatsbehörden.

Der Deichverband ist dem Oberaufsichtsrecht des Staates unterworfen.

Dieses Recht wird von der Regierung in Breslau als Landespolizei-Behörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt, nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Grundstücke des Verbandes sorgfältig genutzt und die etwanigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Deichamtes und Deichhauptmanns, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Beschwerden an die Regierung können nur

a) über Straffestsetzungen des Deichhauptmanns gegen die Unterbeamten des Verbandes binnen zehn Tagen,
b) gegen Beschlüsse über den Beitragsfuß (cfr. §. 11.), über Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen, sowie über Entschädigungen binnen vier Wochen

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden. Dieselben sind bei dem Deichhauptmann anzubringen, welcher die Beschwerde, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Regierung zu befördern hat.

Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 28.

Der Regierung muß, damit sie in Kenntniß von dem Gange der Deichverwaltung erhalten werde, jährlich Abschrift des Etats, der Deichschau- und Deichamts-Konferenzprotokolle und ein Finalabschluß der Deichkasse überreicht werden.

Die Regierung ist befugt, außerordentliche Revisionen der Deichkasse sowohl, als der gesammten Deichverwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur

Beiwohnung der Deichschauen und der Deichamtsversammlungen abzuordnen, eine Geschäftsanweisung für die Deichbeamten nach Anhörung des Deichamtes zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1850. Seite 265.) die erforderlichen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutz des Deiches, des Deichgebietes, der Gräben, Pflanzungen und sonstigen Anlagen des Verbandes.

§. 29.

Bei Wassersgefahr ist der Kreislandrath — ebenso wie der etwa abgesendete besondere Regierungskommissarius — berechtigt, sich persönlich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und wieweit die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln getroffen sind. Findet Gefahr im Verzuge statt, so kann derselbe die ihm nöthig scheinenden Anordnungen an Ort und Stelle selbst treffen. Die Deichbeamten haben in diesem Falle seinen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 30.

Wenn das Deichamt es unterläßt oder verweigert, die dem Deichverbande nach diesem Statut oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Deichamtes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge. Gegen diese Entscheidung steht dem Deichamte innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 31.

Die Regierung hat auch darauf zu halten, daß den Deichbeamten die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden und etwanige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

Fünfter Abschnitt.

§. 32.

Von den Deichbehörden.

1. Deichhauptmann.

Der Deichhauptmann steht an der Spitze der Deichverwaltung und handhabt die örtliche Deichpolizei.

Er wird von denjenigen Mitgliedern des Deichamtes, welche die Vertretung der Deichgenossen bei demselben bilden, durch absolute Stimmenmehrheit auf zwölf Jahre gewählt.

Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet das Deichamt zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf höchstens sechs Jahre zu.

In derselben Weise ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen, welcher die

die Geschäftsführung übernimmt, wenn der Deichhauptmann auf längere Zeit behindert ist.

In einzelnen Fällen kann der Deichhauptmann sich durch den Deichinspektor oder ein anderes Mitglied des Deichamtes vertreten lassen.

Der Deichhauptmann und dessen Stellvertreter werden von einem Kommissarius der Regierung in öffentlicher Sitzung des Deichamtes vereidet.

Der Deichhauptmann seinerseits verpflichtet den Deichinspektor, die übrigen Mitglieder des Deichamtes, sowie die sonstigen Deichbeamten in gewöhnlicher Sitzung des Deichamtes durch Handschlag an Eides Statt.

§. 33.

Der Deichhauptmann hat als Verwaltungsbehörde des Deichverbandes folgende Geschäfte:

a) die Gesetze, die Verordnungen und Beschlüsse der vorgesetzten Behörden auszuführen;

b) die Beschlüsse des Deichamtes vorzubereiten und auszuführen.

Der Deichhauptmann hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Deichamtes, die er für gesetzwidrig oder für das Gemeinwohl nachtheilig erachtet, zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Gestatten es die Umstände, so ist zuvor in der nächsten Sitzung des Deichamtes nochmals eine Verständigung zu versuchen;

c) die Grundstücke und Einkünfte des Verbandes zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Deichamtsbeschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Die Termine der regelmäßigen Kassenrevisionen sind dem Deichamte mitzutheilen, damit dasselbe ein Mitglied oder mehrere abordnen kann, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist ein vom Deichamte ein- für allemal bezeichnetes Mitglied zuzuziehen;

d) den Deichverband in Prozessen, sowie überhaupt nach Außen zu vertreten, im Namen desselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Urkunden des Verbandes in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens des Verbandes von dem Deichhauptmann oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; indeß ist zu Verträgen und Vergleichen über Gegenstände von funfzig Thalern und mehr der genehmigende Beschluß oder Vollmacht des Deichamtes beizubringen. Verträge und Vergleiche unter funfzig Thaler schließt der Deichhauptmann allein rechtsverbindlich ab und hat nur die Verhandlungen nachträglich dem Deichamte zur Kenntnißnahme vorzulegen;

e) die Urkunden und Akten des Verbandes aufzubewahren;

f) die Deichkassenbeiträge und Naturalleistungen nach der Deichrolle und den Beschlüssen des Deichamtes auszuschreiben, die Deichrolle und sonstigen Hebelisten auf Grund des Deichkatasters aufzustellen und vollstreckbar zu erklären und die Beitreibung aller Beiträge und Strafgelder

von den Säumigen im Wege der administrativen Exekution zu bewirken durch die Unterbeamten des Verbandes oder durch Requisition der gewöhnlichen Ortspolizei-Behörden. Die Hebelisten (Rollen) müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein;

g) die Deichbeamten zu beaufsichtigen, von dem Gange der technischen Verwaltung Kenntniß zu nehmen, die halbjährige Deich- und Grabenschau im Mai und Oktober nach Verabredung mit dem Deichinspektor auszuschreiben und jedesmal selbst in Gemeinschaft mit dem Deichinspektor abzuhalten. Ueber den Befund und die dabei gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen;

h) nach dem Jahresschluß dem Deichamte einen Jahresbericht über die Resultate der Verwaltung vorzulegen.

§. 34.

Die Etatsentwürfe und Jahresrechnungen sind vom Deichrentmeister dem Deichhauptmann vor dem 15. Mai zur Vorprüfung einzureichen und werden von diesem mit seinen Bemerkungen dem Deichamte in der Juni-Versammlung zur Feststellung vorgelegt. Der Etat ist vor der Feststellung und die Rechnung nach der Feststellung vierzehn Tage lang in einem von dem Deichamte zu bestimmenden Lokale zur Einsicht der Deichgenossen offen zu legen.

Der Deichhauptmann vollzieht alle Zahlungsanweisungen auf die Deichkasse. Die Anweisungen, welche von dem Deichinspektor innerhalb der ihm zur Disposition gestellten Summen an die Deichkasse erlassen werden, sind dem Deichhauptmann nachträglich zur Einsicht vorzulegen.

§. 35.

Berichtigungen des Deichkatasters finden nur statt auf Grund *eines* Dekrets des Deichhauptmanns, welchem beglaubigte Abschrift von dem betreffenden Beschluß des Deichamtes oder der Regierung beigefügt sein muß.

§. 36.

Gegen die besoldeten Unterbeamten des Verbandes — mit Ausschluß des Deichinspektors und des Deichrentmeisters — kann der Deichhauptmann Disziplinarstrafen bis zur Höhe von drei Thalern Geldbuße verfügen, sowie nöthigenfalls ihnen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§. 37.

Der Deichhauptmann ist befugt, wegen der deichpolizeilichen Uebertretungen die Strafe bis zu fünf Thalern Geldbuße oder drei Tage Gefängniß vorläufig festzusetzen nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1852. Seite 245.)

Die vom Deichhauptmann allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Deichkasse.

§. 38.

Der Deichhauptmann ist stimmberechtigter Vorsitzender des Deichamtes; er beruft dessen Versammlungen, leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in denselben.

§. 39.

§. 39.

Der Deichinspektor leitet die technische Verwaltung des Deichverbandes, mit Einschluß der zur Abwehrung der Gefahr bei Hochwasser und Eisgang erforderlichen Maaßregeln. Er muß die Qualifikation eines geprüften Baumeisters besitzen. Seine Wahl und Bestätigung erfolgt in der für den Deichhauptmann vorgeschriebenen Weise. 2. Deichinspektor.

§. 40.

Der Deichinspektor entwirft die Anschläge zur Unterhaltung und Herstellung der Sozietätsanlagen, und legt solche dem Deichhauptmann zur Prüfung und Einholung der Genehmigung des Deichamtes vor.

Die Projekte über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 41.

Wird von dem Deichamte die Genehmigung zur Ausführung einer Arbeit versagt, welche nach der Erklärung des Deichinspektors ohne Gefährdung der Sozietätszwecke weder unterlassen noch aufgeschoben werden darf, so muß die Entscheidung der Regierung (cfr. §. 30.) von dem Deichinspektor eingeholt und demnächst zur Ausführung gebracht werden.

§. 42.

Die Ausführung der von dem Deichamte oder von der Regierung beschlossenen Bauten ist von dem Deichinspektor zu leiten.

Auch die laufende Beaufsichtigung und Unterhaltung der Deiche, Gräben, Schleusen, Uferdeckwerke und Pflanzungen erfolgt unter der Leitung des Deichinspektors.

Die Unterbeamten, Deichschulzen, Wach- und Hülfsmannschaften haben dabei, und insbesondere bei der Vertheidigung gegen Wassersgefahr, die Anweisungen des Deichinspektors pünktlich zu befolgen.

Innerhalb der etatsmäßigen Unterhaltungsfonds und der genehmigten Anschläge kann der Deichhauptmann zur Vereinfachung des Geschäfts bestimmte Summen dem Deichinspektor zur Disposition stellen, bis zu deren Höhe die Deichkasse auf Anweisung des Deichinspektors Zahlung zu leisten hat.

Die Auszahlung der Gelder darf in keinem Falle durch den Deichinspektor erfolgen.

Der halbjährigen Schau muß der Deichinspektor beiwohnen.

§. 43.

In dringenden Fällen, wenn unvorhergesehene Umstände Arbeiten nothwendig machen, deren Ausführung ohne Gefährdung der Sozietätszwecke nicht aufgeschoben werden kann, ist der Deichinspektor befugt und verpflichtet, die Arbeiten unter seiner Verantwortlichkeit anzuordnen.

Er muß aber die getroffenen Anordnungen und die Gründe, welche die unverzügliche Ausführung nothwendig machen, gleichzeitig dem Deichhauptmann und, wenn Letzterer sich nicht einverstanden erklären sollte, der Regierung anzeigen.

Dieselbe Anzeige ist der nächsten gewöhnlichen Versammlung des Deichamtes zu machen. Können die Ausgaben aber aus den laufenden Jahreseinnahmen der Deichkasse nicht bestritten werden, so muß das Deichamt in kürzester Frist außerordentlich berufen werden, um von der Sache Kenntniß zu erhalten und über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu beschließen.

§. 44.

Deichrentmeister. Der Deichrentmeister, welcher zugleich die Stelle eines Deichsekretairs versehen kann, wird von dem Deichamt im Wege eines kündbaren Vertrages gegen Bewilligung einer Prozenteinnahme von den gewöhnlichen Deichkassenbeiträgen, sowie unter der Verpflichtung zur Kautionsbestellung angenommen.

§. 45.

Der Deichrentmeister verwaltet die Deichkasse und führt das Deichkataster.

Er hat insbesondere:

a) die Etatsentwürfe nach den Anweisungen des Deichhauptmanns aufzustellen;
b) die sämmtlichen Einnahmen der Deichkasse einzuziehen, die Restantenlisten zu fertigen und dem Deichhauptmann vorzulegen;
c) die gewöhnlichen und außerordentlichen Zahlungen aus der Deichkasse nach den Anweisungen des Etats und des Deichhauptmanns zu bewirken; er hat namentlich auch die Gelder an die Lohnarbeiter auf den Baustellen zu zahlen und darf sich hierbei nur mit Genehmigung des Deichhauptmanns durch die Deichschulzen vertreten lassen;
d) die jährliche Deichkassenrechnung zu legen;
e) das Deichkataster nach den Dekreten des Deichhauptmanns (§. 35.) zu berichtigen;
f) wenn er zugleich Deichsekretair ist, die Expeditions-, Kanzlei- und Registraturgeschäfte zu besorgen und die Protokolle bei den Deichschauen und Deichamtsversammlungen zu führen.

§. 46.

4. Unterbeamte. Die erforderlichen Unterbeamten — als Dammmeister oder Wallmeister für die spezielle Beaufsichtigung der Arbeiter, der Deiche, Gräben, Schleusen und Grundstücke des Verbandes — werden von dem Deichhauptmann nach Anhörung des Deichamtes gewählt und angestellt. Das Deichamt bestimmt die Zahl und den Geschäftskreis dieser Beamten und beschließt, ob die Anstellung auf Kündigung, auf eine bestimmte Reihe von Jahren oder auf Lebenszeit erfolgen soll.

§. 47.

§. 47.

Zu dieſen Poſten ſollen nur ſolche Perſonen berufen werden, von deren hinreichender techniſcher Kenntniß und Uebung ſich der Deichinſpektor verſichert hat, die vollkommen körperlich rüſtig ſind und die gewöhnlichen Elementarkenntniſſe inſoweit beſitzen, daß ſie eine verſtändliche ſchriftliche Anzeige erſtatten und eine einfache Verhandlung aufnehmen, auch eine gewöhnliche Lohnrechnung führen können.

§. 48.

Der Deichhauptmann theilt nach Anhörung des Deichamtes die Deiche in vier Aufſichtsbezirke. Für jeden Bezirk werden zwei Deichſchulzen aus der Zahl der Deichgenoſſen auf ſechs Jahre vom Deichamte erwählt und vom Deichhauptmann beſtätigt. Mitglieder des Deichamtes — mit Ausnahme des Deichhauptmanns und Deichinſpektors — können auch zu Deichſchulzen ernannt werden. Die Deichſchulzen ſind Organe des Deichhauptmanns und Deichinſpektors und verpflichtet, ihren Anordnungen Folge zu leiſten, namentlich in den örtlichen Geſchäften des Bezirks dieſelben zu unterſtützen. 5. Deichſchulzen.

§. 49.

Die Deichſchulzen haben in ihren Bezirken im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung eine Mitaufſicht über den Zuſtand der Deiche und ſonſtigen Sozietätsanlagen zu führen; ſie haben von deren Zuſtand fortwährend Kenntniß zu nehmen, den Deich- und Grabenſchauen in ihrem Bezirk und den benachbarten Bezirken beizuwohnen und die bemerkten Mängel, ſowie auch Anträge und Beſchwerden von Deichgenoſſen ihres Bezirks dem Deichhauptmann oder Inſpektor anzuzeigen. Sie können von dem Deichhauptmann und reſp. dem Deichinſpektor mit Führung und Aufnahme einfacher Unterſuchungen und Verhandlungen, und bei vorkommenden Bauten mit der Kontrolle der Unterbeamten und Arbeiter, mit der Abnahme der zu liefernden Baumaterialien, ſowie mit der Ablohnung der Arbeiter auf der Bauſtelle beauftragt werden.

§. 50.

Sobald die Größe der Gefahr bei Eisgang oder Hochwaſſer die Bewachung der Dämme oder das Aufbieten der Naturalleiſtungen nothwendig macht, ſind die Deichſchulzen unter Leitung des Deichinſpektors dazu berufen, innerhalb ihres Bezirks die Hülfsleiſtungen der Wachmannſchaften und Deichgenoſſen zu ordnen und zu leiten, für die Beſchaffung der erforderlichen Schutzmaterialien zu ſorgen und die Bewachung der Deiche zu kontrolliren.

§. 51.

Das Deichamt hat über alle Angelegenheiten des Deichverbandes zu beſchließen, ſoweit dieſelben nicht ausſchließlich dem Deichhauptmann oder dem Deich- 6. Das Deichamt.

Deichinspektor überwiesen sind. Die von dem Deichamte gefaßten Beschlüsse sind für den Deichverband verpflichtend; die Ausführung der gefaßten Beschlüsse erfolgt durch den Deichhauptmann.

Die Mitglieder des Deichamtes sind an keinerlei Instruktionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden.

Das Deichamt kontrollirt die Verwaltung. Es ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Einnahmen des Verbandes Ueberzeugung zu verschaffen. Es kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 52.

Das Deichamt besteht aus acht Mitgliedern, nämlich:

a) dem Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter, als Vorsitzenden;
b) dem Deichinspektor und
c) sechs nach den Vorschriften des folgenden Abschnitts berufenen Repräsentanten der Deichgenossen.

§. 53.

Das Deichamt versammelt sich alle Jahre regelmäßig zweimal, im Anfange Juni und November. Im Falle der Nothwendigkeit kann das Deichamt von dem Deichhauptmann außerordentlich berufen werden. Die Berufung muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

§. 54.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird von dem Deichamt ein- für allemal festgestellt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher statthaben.

§. 55.

Das Deichamt kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden, zugegen sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn das Deichamt, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 56.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 57.

§. 57.

An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Deichverbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, deſſen Intereſſe mit dem des Verbandes in Widerſpruch ſteht. Kann wegen dieſer Ausſchließung ſelbſt mit Hülfe der Stellvertreter eine beſchlußfähige Verſammlung nicht gehalten werden, ſo hat der Deichhauptmann oder, wenn auch dieſer aus dem vorgedachten Grunde betheiligt iſt, die Regierung für die Wahrung der Intereſſen des Deichverbandes zu ſorgen und nöthigenfalls einen beſonderen Vertreter für denſelben zu beſtellen.

§. 58.

Die Beſchlüſſe des Deichamtes und die Namen der dabei anweſend geweſenen Mitglieder ſind in ein beſonderes Buch einzutragen.

Sie werden von dem Vorſitzenden und wenigſtens drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der letzteren kann ein von dem Deichamte gewählter, in einer Deichamtsſitzung hierzu von dem Deichhauptmann vereideter Protokollführer vertreten.

§. 59.

Das Deichamt beſchließt insbeſondere:

a) über die zur Erfüllung der Sozietätszwecke (§§. 1—4.) nothwendigen oder nützlichen Einrichtungen, über die Bauanſchläge und die erforderlichen Ausgaben, über außerordentliche Deichkaſſenbeiträge und etwanige Anleihen (cfr. §§. 34. 40. 43.);
b) über Berichtigungen des Deichkataſters (§§. 11. und 12.);
c) über Erlaß und Stundung der Deichkaſſenbeiträge (§§. 13—15.);
d) über die Repartition der Naturalhülfsleiſtungen (§. 19.);
e) über die Vergütungen für abgetretene Grundſtücke und Entnahme von Materialien (§. 26.);
f) über Geſchäftsanweiſungen für die Deichbeamten (§. 28.);
g) über die Wahl des Deichhauptmanns, ſeines Stellvertreters, des Deichinſpektors, des Deichrentmeiſters und der Deichſchulzen (§§. 32. 39. 44. 48.), ſowie über die Zahl der Unterbeamtenſtellen (§. 46.);
h) über die den Beamten des Deichverbandes zu gewährenden Beſoldungen, Penſionen, Diäten oder Remunerationen für baare Auslagen;
i) über die Benutzung der Grundſtücke und des ſonſtigen Vermögens des Deichverbandes;
k) über den jährlichen Etat der Deichkaſſe und die Decharge der Rechnungen;
l) über Verträge und Vergleiche, welche Gegenſtände von funfzig Thalern oder mehr betreffen (§. 33. d.).

§. 60.

Die Genehmigung der Regierung iſt erforderlich:

a) zu Beſchlüſſen über die Kontrahirung neuer Anleihen, wobei die Mittel

zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Schuld jedesmal festzustellen sind;

b) zu den Projekten über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung, Verlegung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen;

c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes;

d) zu den Beschlüssen über die Remuneration des Deichhauptmanns und Deichinspektors.

Sollte das Deichamt ganz ungenügende Besoldungen und Remunerationen bewilligen, so können dieselben von der Regierung nöthigenfalls erhöhet werden.

§. 61.

Die Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wählen jährlich zwei Deputirte, welche der ganzen Deich- und Grabenschau beiwohnen müssen. Jeder der übrigen Repräsentanten kann der Schau ebenfalls beiwohnen.

Die Repräsentanten sind befugt und verpflichtet, als Bezirksvertreter auch außerhalb der Sitzungen des Deichamtes die Interessen des Deichverbandes zu überwachen, die Unterbeamten zu kontrolliren und die wahrgenommenen Mängel, sowie die Wünsche der Deichgenossen ihres Bezirks dem Deichhauptmann oder dem Deichamte vorzutragen.

Sechster Abschnitt.

§. 62.

Wahl der Vertreter der Deichgenossen bei dem Deichamte.

Bei dem Deichamte führen die Dominien Pramsen und Schwanowitz je Eine Stimme.

Es wählen ferner zum Deichamte die Deichgenossen der Gemeinde

Pramsen	2
die der Gemeinden Schwanowitz und Koppen zusai	1
die der Gemeinde Schönau	1
in Summa	4

Abgeordnete, deren jeder Eine Stimme führt, und eben so viel Stellvertreter.

In Pramsen wählen diejenigen Wirthe, welche über 40 Morgen deichpflichtige Grundstücke besitzen, mit gleichem Stimmrecht Einen, die übrigen Deichgenossen ebenfalls mit gleichem Stimmrecht einen zweiten Abgeordneten und resp. Stellvertreter. In Schwanowitz und Koppen aber und ebenso in Schönau hat jeder Besitzer eines deichpflichtigen Grundstücks gleiches Stimmrecht bei der Wahl des Deputirten und Stellvertreters.

Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet für die Wahl des Abgeordneten und Stellvertreters in jedem Wahlbezirk. Die Wahl findet für einen sechs-

sechsjährigen Zeitraum statt. Alle drei Jahre scheiden zwei Deputirte und eben so viel Stellvertreter aus, welche das erste Mal durch das Loos, später durch das Dienstalter bestimmt und durch neue Wahlen ersetzt werden. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der Aeltere allein zugelassen.

§. 63.

Stimmfähig bei der nach dem vorigen Paragraphen vorzunehmenden Wahl ist jeder großjährige Besitzer eines deichpflichtigen Grundstücks, welcher mit seinen Deichkassenbeiträgen nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat. Auch Pfarren, Kirchen, Schulen und andere moralische Personen, desgleichen Frauen und Minderjährige, haben Stimmrecht für ihre deichpflichtigen Grundstücke und dürfen dasselbe durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Andere Besitzer können ebenfalls ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen stimmfähigen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

§. 64.

Die Liste der Wähler jedes Wahlbezirks wird von dem Deichhauptmann und bis dahin, daß dieser gewählt ist, von dem Deichregulirungs-Kommissarius aufgestellt. Den Wahlkommissarius ernennt die Regierung zu Breslau.

Die Liste der Wähler wird vierzehn Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Wahlkommissarius erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 65.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 66.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Repräsentant wäh-

während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 67.

Allgemeine Bestimmung.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 29. November 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 49.

(Nr. 3677.) Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1852., betreffend die Rechtsverhältnisse der Fürstlich Hohenzollernschen Häuser.

In Ausführung des Gesetzes, betreffend die Vereinigung der Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringenschen Landen vom 12. März 1850. und des Artikels 12. des darin erwähnten Vertrages vom 7. Dezember 1849., verordne Ich auf die Berichte des Staatsministeriums vom 16. März und 29. Juli d. J. was folgt:

1) Das Ministerium Meines Königlichen Hauses tritt fortan als Gerichtsstand für die im Artikel III. Nr. 1. Abschnitt 3. des Gesetzes vom 26. April 1851., die Zusätze zu der Verordnung vom 2. Januar 1849. über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit u. s. w. betreffend (Gesetz-Sammlung Seite 181.), bezeichneten Rechtsangelegenheiten der Fürstlich Hohenzollernschen Häuser, an die Stelle der betreffenden vormaligen Fürstlichen Behörden.
2) Die Fürstliche Hofkammer in den Hohenzollernschen Landen und überhaupt die Behörden, welche das dortige Fürstliche Stammvermögen verwalten, genießen die Rechte öffentlicher Behörden in gleichem Maaße wie die Hofkammer der Königlichen Familiengüter und deren Unterbehörden.
3) Die Mitglieder der Fürstlichen Häuser Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen werden in Bezug auf Steuer- und Abgabenbefreiungen, sowie hinsichtlich der Portofreiheit den Mitgliedern Meines Königlichen Hauses gleichgestellt.

Das Staatsministerium hat hiernach das Erforderliche zu verfügen und diesen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zu publiziren.

Putbus, den 14. August 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Dezember 1852.

(Nr. 3678.) Allerhöchster Erlaß vom 24. September 1852., betreffend die Auflösung der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin.

Nachdem vor Kurzem der Betrieb auch auf der Strecke der Ostbahn von Bromberg bis Danzig eröffnet worden und noch im laufenden Jahre die Eröffnung auf einer weiteren Strecke jenseits der Nogat bevorsteht, auch die einheitliche Organisation des Betriebs auf der Stargard-Posener Eisenbahn und auf der Ostbahn als vollendet zu betrachten ist, will Ich nach Ihrem Antrage vom 16. September d. J. genehmigen, daß die auf Grund Meines Erlasses vom 30. Juni v. J. als Deputation der Ostbahn zu Stettin eingesetzte besondere Eisenbahn-Direktion aufgelöset und mit der Direktion der Ostbahn zu Bromberg vereinigt werde. Demgemäß soll die Direktion der Ostbahn, neben der weiteren Bauausführung, auch die Leitung des Betriebs sowohl auf der Stargard-Posener Eisenbahn, als auf der Ostbahn übernehmen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 24. September 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3679.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Dezember 1852., betreffend die Ermäßigung der Lippeschiffahrts-Abgaben.

Auf Ihren Bericht vom 26. v. M. genehmige Ich, daß die Lippeschiffahrts-Abgaben vom 1. Januar 1853. ab von allen Waaren, mit Ausschluß von Steinkohlen und Salz, hinsichtlich welcher Artikel es bei den bestehenden Bestimmungen bewendet, nach den Sätzen, welche in dem Tarife vom 21. September 1848. für die in der vierten Klasse aufgeführten Gegenstände vorgeschrieben sind, erhoben werden. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen. Die zu dessen Ausführung erforderlichen Anordnungen zu treffen, bleibt Ihnen, dem Finanzminister, überlassen.

Charlottenburg, den 13. Dezember 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei. (Rudolph Decker.)